This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Diplomatisches Archiv

für die

Deutschen Bundesstaaten.

Dritter Theil.

Diplomatisches Archiv

für die

Deutschen Bundesstaaten,

grösstentheils nach officiellen Quellen,

mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben

von

Alexander Miruss.

3

Dritter Theil.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Leipzig,
Renger'sche Buchhandlung.
1848.

H.R.J.

II.

Anzeige der Annahme des dem Oldenburgischen Hause zustehenden Grossherzoglichen Titels, vom 4. Juni 1829. *)

In der fünfzehnten Sitzung am 4. Juni 1829 äusserte der Herr Gesandte von Both:

Nachdem die hohe Bundes-Versammlung in der 13. diesjährigen Zusammenkunft vom 21. vorigen Monats durch den zu jener Sitzung von mir substituirten Herren Gesandten bereits eine vorläufige vertrauliche Anzeige von dem schmerzlichen Verlust erhalten, welcher das Herzoglich Oldenburgische Haus und die Herzoglichen Lande durch das am 21. Mai d. J. zu Wiesbaden im 75. Lebensjahre erfolgte Ableben Sr. Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg in die tiefste und gerechteste Trauer versetzt hat: ist mir so eben von meinem jetzt regierenden gnädigsten Herrn der Auftrag zugegangen, diese Anzeige zu wiederholen, und halten Hochdieselben Sich überzeugt, dass Ihre hohen Bundesgenossen und deren Repräsentanten den Tod eines Fürsten mit aufrichtiger Theilnahme vernommen haben, welcher unwandelbar fest an der Sache des Vaterlandes gehalten und bei allen Gelegenheiten seinen Eifer für die Bekräftigung des Bandes, welches die Deutschen Staaten vereinigt, bewiesen hat.

Zugleich bin ich angewiesen, der hohen Bundes-Versammlung das in Beziehung auf den Statt gehabten Regierungsantritt meines jetzt regierenden gnädigsten Herrn erlassene höchste Patent, d. d. Oldenburg am 28. Mai 1829, zu über-

geben, woraus zugleich die erfolgte Annahme des nach dem Artikel XXXIV der Wiener Congress-Acte dem Herzoglichen Hause zustehenden Grossherzoglichen Titels hervorgeht.

Das Patent, d. d. Oldenburg den 28. Mai 1829, wurde diesem Protokolle angefügt.

Praesidium: Nachdem durch den Artikel XXXIV der Wiener Congress-Acte festgesetzt worden ist:

„Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg prendra le titre de Grand-Duc d'Oldenbourg,"

so trägt Präsidium darauf an, die höchsten und hohen Regierungen von dieser Eröffnung des Herrn Bundestags-Gesandten von Both in Kenntniss zu setzen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf

beschlossen:

den höchsten und hohen Regierungen durch die Bundestags-Gesandschaften von der Annahme des durch die Wiener Congress-Acte dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Grossherzoglichen Titels Kenntniss zu geben.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. I, S. 514.

II.

Patent Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg, den Regierungsantritt und die Annahme des durch die Wiener Congress-Acte dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Grossherzoglichen Titels betreffend, d. d. Oldenburg, den 28. Mai 1829.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden, Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knyphausen u. s. w.

Entbieten allen Unsern lieben getreuen Unterthanen im Herzogthume Oldenburg mit der Erbherrschaft Jever, im Fürstenthume Lübeck und im Fürstenthume Birkenfeld, Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Es hat der allmächtigen Vorsehung gefallen, Unseres innigst geliebten und stets unvergesslich bleibenden Herrn Vaters Gnaden, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübeck und Birkenfeld, Herrn zu Jever und Knyphausen u. s. w. am 21. d. M. zu Wiesbaden aus diesem Leben abzurufen.

Tief erschüttert durch diesen für Uns, Unser Haus und alle Unterthanen unersetzlichen Verlust, und überzeugt von der allgemeinen Theilnahme, welche derselbe finden wird, haben Wir die in Folge desselben nach den Gesetzen Unseres Hauses auf

Uns vererbfällte Regierung angetreten, auch zugleich den im Artikel XXXIV der Wiener Congress-Acte für Unser Herzogliches Haus anerkannten Grossherzoglichen Titel angenommen, und wollen, dass Unsere sämmtlichen Lande hinfüro unter der Benennung des Grossherzogthums Oldenburg begriffen werden.

Wir versehen Uns zu Unsern nunmehrigen Unterthanen, dass sie Uns dieselbe Liebe, Gehorsam und Treue zuwenden werden, welche sie Unseres verewigten Herrn Vaters Gnaden zu allen Zeiten und unter verhängnissvollen Verhältnissen unwandelbar bewiesen haben.

Dagegen werden Wir Uns nach allen Unsern Kräften und Vermögen bestreben, ihnen Unseren Landesherrlichen Schutz und Gnade zu beweisen, die Wohlfahrt der Uns von der göttlichen Vorsehung anvertraueten Lande und Unterthanen zu befördern und zu sorgen, dass denselben der Verlust des bisherigen milden und väterlichen Regenten so wenig als möglich fühlbar werde.

Indem Wir hierbei auf die treue pflichtmässige Mitwirkung aller Unserer Behörden, Beamten und Bedienten mit Zuversicht rechnen, bestätigen Wir dieselben sämmtlich in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, Aemtern und Stellen, und wollen, dass sie ihre Dienstverrichtungen so wahr zu nehmen, und zu besorgen fortfahren, wie dieses ihre Dienstbestimmung und ihre Uns bereits eventuell geleistete Eidespflicht mit sich bringt und sie es nach derselben zu verantworten gedenken.

Das gegenwärtige Patent soll in den Gesetzsammlungen und Verordnungsblättern abgedruckt und durch Verlesen von den Kanzeln und Anschlag an den üblichen Orten öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. Mai 1829.

(L. S.) **August.**

von Brandenstein.

Lentz.

III.

Garantieleistungen des Deutschen Bundes für landständische Verfassungen, Verträge unter Bundesgliedern, u. s. w.

A.

Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

1.

Praesidial-Vortrag, Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2. December 1816.

Achte Sitzung am 2. December 1816.*)

Praesidium trägt vor: Der Grossherzoglich Sachsen-Weimarische Herr Gesandte, Geheimer Rath von Hendrich, habe ihn ersucht, das bereits unterm 5. Mai dieses Jahrs von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach unterzeichnete Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, welches er mit einer Denkschrift vom 28. November begleitet habe, und wodurch im Namen Sr. Königlichen Hoheit um die Garantie des Deutschen Bundes ausdrücklich gebeten werde, der Versammlung vorzulegen und demnächst in das Bundes-Archiv deponiren zu lassen.

Die Denkschrift [b]) wurde verlesen, und

der Kaiserlich Königlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte trug hierauf vor: er zweifle keineswegs, dass sein Allerhöchster Hof in diesem Vorgange Sr. Königlichen Hoheit von Sachsen-Weimar, einen neuen Beweis Ihrer patriotischen Gesinnungen erkennen, und daher gern für die Uebernahme der angetragenen Garantie stimmen werde, zu welchem Ende er sich beeilen wolle, den geeigneten Bericht zu erstatten.

Preussen: Der Königlich Preussische Herr Gesandte stimmt dem Kaiserlich Oesterreichischen bei, und wird in der gewissen Voraussetzung, dass sein Hof sich dem Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Antrage geneigt erklären werde, hierüber Bericht erstatten.

Baiern: Wenn gleich es der Versammlung des Deutschen Bundes äusserst schmeichelhaft seyn muss, mit gleichem Vertrauen, sowohl von Ihrer Königlichen Hoheit dem Grossherzoge als dessen Ständen, zur Garantie der landständischen Verfassung aufgefordert zu werden; so scheint es doch vor der Hand offenbar an der Competenz des Bundestages zu fehlen, eine solche Garantie zu übernehmen. Zwar soll nach Artikel II die innere Ruhe Deutschlands gehandhabt werden; sie ist jedoch noch keineswegs gefährdet. Sollte der Fall eintreten, die Garantie in wirkliche Ausführung zu bringen, so würde es allerdings noch eines organischen Gesetzes bedürfen, um die Art dieser Garantieleistung zu bestimmen. So lange dies nicht geschehen, und da die Bundesversammlung keineswegs als selbstständige Macht erscheint, so ist vor Allem eine Verlassnahme erforderlich, um die Instructionen der sämmtlichen Höfe nachzusuchen; insofern bin ich daher mit den vorstimmenden verehrlichen Aeusserungen einverstanden.

Sachsen: Ohne besondere Instruction über diesen Gegenstand, finde ich kein Bedenken, diesem von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Weimar und den Ständen des Grossherzogthums übereingekommenen Antrage schon jetzt beizutreten, als dadurch keine dem Bunde fremde Verpflichtung übernommen wird, bin aber auch, wenn sich die Mehrheit dahin einigen sollte, der Instructionseinholung nicht entgegen.

Hannover: Da der Grossherzog von Weimar, dem Art. XIII der Bundes-Acte gemäss, sich mit seinen Landständen über eine ständische Verfassung des Landes auf eine Weise vereiniget hat, der wohl Niemand das ihr gebührende Lob verweigern wird, auch aus eigenem Antriebe gewünscht hat, diese Verfassung unter die Garantie des Bundes zu stellen, so halte ich mich auch ohne desfalls erhaltene besondere Instruction um so mehr ermächtigt, dem gemachten Antrage, zumal in dem Masse, wie dies von Oesterreich und Preussen geschehen, schon jetzt beizupflichten, als durch diese Garantie nur solche Verpflichtungen übernommen werden, welche dem gesammten Bunde ohnehin schon oblägen würden, wenn er dereinst von dem einen oder dem anderen Theile um Schutz zu Aufrechthaltung dieser Verfassung angesprochen werden sollte.

Württemberg: Der Königlich Württembergische Herr Gesandte nimmt den Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Antrag zur Berichterstattung an seinen Allerhöchsten Hof.

Baden: Der in der heutigen Sitzung zur Proposition gebrachte Antrag des Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Herrn Bundestags-Gesandten, die von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge, seinem Herrn, Höchst Ihren Staaten gegebene Verfassung unter den besondern Schutz des Bundes zu stellen, ist für die gesammte Bundesversammlung ein nicht zu verkennender schmeichelhafter Beweis des beehrenden Zutrauens Sr. Königlichen Hoheit zu seinen hohen Mitständen. Ehe und bevor jedoch diese gewünschte Gewährleistung und die aus derselben entstehenden Verpflichtungen förmlich übernommen werden könnte, dürfte vordersamst erforderlich seyn, die Art und Weise, so wie die Mittel und Wege, wodurch der Bund in den Stand gesetzt seyn wird, eine solche Gewährleistung bei jeglicher Veranlassung zu behaupten, gleichzeitig mit der Abfassung der organischen Gesetze des Bundes, festzustellen. Dazu fordert schon der Umstand auf, dass die Bundes-Acte, welche in den Artikeln II und XI blos eine allgemeine Gewährleistung gegen Angriffe von Aussen und der Bundesglieder unter sich ausspricht, in Beziehung auf den wirklich vorliegenden Fall nichts enthält, was zur bestimmten Norm des hier einzuschlagenden Verfahrens dienen könnte; deshalb dürften

denn auch die meisten Herren Bundestags-Gesandten höchst wahrscheinlich vorerst besondere Instructionen von ihren resp. Höfen und Regierungen über diesen, in der Fundamental-Acte des Bundes nicht vorgesehenen Fall, zu gewärtigen haben.

Ich schliesse mich unter diesen Verhältnissen dem Votum des vorsitzenden Herrn Gesandten an, indem ich gleichzeitig die Versicherung zu ertheilen die Ehre habe, dass ich meinerseits nicht unterlassen werde, die Resolution meines Hofes über den höchst beachtungswerthen Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar, der hohen Bundes-Versammlung baldmöglichst mitzutheilen.

Kurhessen: wie Oesterreich und Preussen, für den Antrag und Berichterstattung.

Grossherzogthum Hessen: wie Württemberg.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Da der Antrag Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs aus Höchst eigenem Antriebe, wiewohl im vollkommensten Einverständniss mit den Ständen gemacht, auch dem Geiste der Bundes-Acte vollkommen angemessen ist, so glaube ich, vertraut mit den constitutionellen Grundsätzen meines Allerhöchsten Hofes, und in Anleitung meiner allgemeinen Instructionen, versichern zu können, dass Allerhöchst derselbe ihn bereitwilligst genehmigen werde; indessen, da ich durchaus über denselben mit keinen bestimmteren Befehlen versehen seyn kann, so trete ich nicht nur im Allgemeinen der Abstimmung des vortrefflichen Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Präsidial-Gesandten vollkommen bei, sondern auch noch insbesondere dessen sehr gegründeter Meinung, dass die Genehmigung der Höchsten und Hohen Höfe besonders einzuholen seyn werde.

Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Keiner von uns wird die Wichtigkeit und das Wünschenswerthe dieses ersten Vorgangs der Art in Zweifel ziehen.

Ich hätte diese hochansehnliche Versammlung früher, wäre mir darüber Königliche Weisung zugegangen, von der Constitution der Niederlande in officielle Kenntniss setzen können, von welchen das Grossherzogthum Luxemburg zum gemeinschaftlichen Vortheil in den inneren Einrichtungen nur ein integrirender oder beigefügter Theil ist. Allein in jenen Gegenden sind geordnete Verfassungen und die Mitwirkung der Deputirten

des Landes nichts Ungewöhnliches und Neues. Aechte Freiheit hat sich vielmehr von dorther mehr über Europa verbreitet, und die Attributionen des Oberhauptes, so wie die der anderen Gewalten im Staate, sind bei den neueren Begebenheiten nur näher definirt worden.

So setzen in Deutschlands weitem Umfang auch andere Staaten von jeder Kategorie nur frühere, ihnen angemessene Formen fort oder modificiren sie, und namentlich constituirten sich die freien Städte auf den alten wesentlichen Grundzügen ihres vorigen Zustandes

Aber hier erscheint eine neue Landesverfassung, der Zeit, den Bedürfnissen, den Bestandtheilen eines durch Abtretungen und Erwerb vergrösserten Deutschen Fürstenthums, und der Verbindung mit dem übrigen Deutschland angemessen und angepasst, so dass sie dem Anschein nach alle wesentlichen Zwecke und politischen Grundsätze in sich vereint und mögliche Verbesserungen in einem der Schlussparagraphen dennoch unterstellt. Diese Acte erfüllt also in erster Reihe und in vollem Masse die Verheissungen, die man zu Wien und in der Bundes-Acte von sich gegeben hat.

Nur mässig sollen wir an dieser hohen Stelle das Lob der Fürsten brauchen; daher kein Wort weiter von diesem Durchlauchtigen und kriegerischen Musenführer, um alsobald den Wissenschaften selbst auch diesen Tribut zu bringen.

Es ist nämlich höchst erwünscht und Lehre und Muster bietend, dass eben dieses zuerst ohne besonderen Widerspruch, ohne missliebige erbitternde Reibungen, ohne metaphysischen Prunk mit dem einfachen: *Suum cuique*, im Lande der Goethe und Wieland vorging, in jenem Lande von mässigem Umfange, wo sich Bildung verhältnissmässig am kräftigsten entwickelt und über Altdeutschland verbreitet hat, wo die literarische Ehre der Nation ihre festesten Wurzeln schlug, und wo man so vieles beitrug, uns in den Stand zu setzen, mit fremden Nationen vollgültig zu wetteifern.

Dieser Vorgang wird ohne Zweifel eine Triebfeder mehr für andere Fürsten und Staaten seyn, in solcher übernommenen Verpflichtung voranzugehen, und zur innern Ruhe und Befriedigung der Staaten und der Gemüther thätig zu wirken.

Da ich diesem Gegenstande Gedanken und besondere Aufmerksamkeit seit Langem gewidmet habe, so sage ich es dreist, dass ich eben so gern sehe, wenn ein grosser Staat unter uns, zaudernd mit vielseitiger Ueberlegung und Prüfung zu Werke geht; weil es eine europäische Wichtigkeit hat, weil ihre entlegensten Theile viel schwerer zu verbinden sind, weil sie von Fehlgriffen viel schwerer zurückkommen; als ich hingegen den andern von mässiger Ausdehnung, einen rascheren Fortgang wünsche. Denn diese sind zuvörderst regelloser und formenloser. Die alten Grundmaximen der grossen Monarchieen schirmen sie nicht. Sehr viele unter ihnen bestehen aus Bruchstückeu und Klassen, die eigene Ansprüche auf Schonung und alte und neue Rechte zu behaupten haben.

Dann erst dürfen wir vernünftig hoffen, dass die mittelbar gewordenen, zu deren zweiten Klasse ich mich persönlich zu zählen mir zur besonderen Ehre rechne, die Unbild der Zeit, oder die nicht mehr vermeidlichen, aber ihnen sehr reell zugefügten Nachtheile vergessen, mit den Staatsgebäuden nicht nur in Harmonie, sondern wie sie immer sollten, ihre vornehmste Stütze seyn, und Ruhe, billige Beurtheilung, bescheidene Zufriedenheit nicht nur hegen, sondern nachdrücklich um sich her verbreiten werden.

In solchen ständischen Versammlungen unserer mässigen Deutschen Staaten wird freilich kein: *Delenda Carthago* ausgesprochen, keine grosse politische Frage mit folgenreicher Beredsamkeit erörtert und entschieden werden. Aber andere Eigenthümlichkeiten sind ihnen vorbehalten; vielleicht wünschenswerther.

Dahin gehört Alles, was im April und Mai dieses Jahrs zu Weimar bei diesem feierlichen Anlass vorging; und so sprach, antwortete und schloss der Herr von Lynker im Namen der sämmtlichen Stände und Abgeordneten:

> „nicht unwürdig wollen wir empfangen solche Deutsche Fürstenhuld, nicht Weisheit suchen in Schwierigkeiten. Noch immer fanden wir in diesem hohen Hause das altfürstliche Gemüth, das jedem wohl will, auch den kleinsten nicht unwerth achtet. — — So lebten wir, beglückte

Unterthanen in einem eng begränzten Lande, und dankten dem alliwaltenden Geschicke. — —“

Worte, die auch für uns voll Bedeutung, Wohllaut und Harmonie sind.

Denn jenes Weisheitsuchen in Schwierigkeiten werden wir niemals gut heissen, und vielleicht mehr wie einmal berufen seyn, es laut zu missbilligen.

Ohne allen Zweifel steht die Absicht über diese Dinge, über Ziel und Mass, nach der einzig vernünftigen Auslegung und Sinn des XIII. Artikels der Bundes-Acte, in der Reihe unserer Pflichten. So wie wir früher oder später würden zu fragen haben, wann denn damit überhaupt soll vorgeschritten werden; so werden wir Missbrauch und Excesse in den ständischen Berathungen nicht dulden, und um nur ein klares Beispiel in der Anwendung alsobald anzuführen, nimmermehr zugeben, dass irgendwo zu grosse Beschränkung des Wehrstandes durch Hindernisse abgetrotzt, oder durch Sophismen, Kargheit und übertriebene Lamentationen abgeschwatzt und erschlichen würde.

Eben durch diese Wachsamkeit der hier repräsentirten Gesammtheit über den föderativen Sinn und Zweck in seinem ganzen Umfange, kann sich unser grosses Vaterland so vortheilhaft von allen grossen Reichen der Vorzeit und der Gegenwart unterscheiden, und den gerechten Stolz auf Deutschland, auf unser Deutsches Gemeinwesen rechtfertigen.

Möge uns nur bald nach dem Sachsen-Weimarischen Vorgang überall so vorgearbeitet werden, damit wir wissen, was unsere gesammten Höfe, mit Inbegriff der freien Städte, dann in Deutschland Gutes anzuerkennen, zu schirmen und aufrecht zu erhalten haben.

Aber auf solche papierne Grundfesten gebe ich fürwahr nicht allzuviel, wenn sie ein ächter Geist in der Anwendung nicht fortwährend belebt. Die Britten nennen ihre Verfassung, die sie deswegen nur sehr schwer definiren, in der Beziehung eine *perpetual innovation*, eine fortgesetzte Neuerung. Jeder Tag oder Jahr bringt etwas Anderes, eine allmählige Verbesserung, die kluge Anwendung auf die Zeitumstände zu Wege.

Und nur das allein kann unsere Garantie beschränken. Ein Theil, Fürst oder Stände, eine constituirte Gewalt, eine ganze

Klasse kann über Verletzungen klagen; nicht die Minorität, noch weniger der einzelne, wenigstens nicht aus diesem Fundamente.

Ich bin daher der Meinung:

1) Es sey im Namen des Deutschen Bundes Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Sachsen-Weimar der geziemende Dank zu erkennen zu geben, dass Hochderselbe unter den ersten die verheissene Ordnung in seinem Lande herzustellen geneigt und beflissen gewesen sey;
2) Sämmtlichen Weimarischen Staatsmännern und Behörden, die dabei nützlich concurrirt haben, die allgemeine Zufriedenheit auszudrücken;
3) Und demnach Herrn und Land die begehrte Gewährleistung der Deutschen Gesammtheit zuzusichern.

Die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: Der Herr Gesandte von Hendrich erklärt noch Namens der sämmtlichen Herzoglich Sächsischen Häuser, für die angetragene Garantie zu stimmen.

Braunschweig und Nassau: behält sich das Protokoll offen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Durch den vorliegenden Antrag wollen Se. Königliche Hoheit der Herr Grossherzog von Sachsen-Weimar, einen Artikel der mit den Ständen Ihrer Lande vereinbarten Verfassung in Erfüllung bringen, welcher gerade einen wesentlichen Stützpunkt derselben, die innere Beruhigung und Sicherstellung selbst betrifft. c) Beide Theile sind deshalb freiwillig übereingekommen. Es finden sich in der Geschichte mehrere Fälle bei deutschen und europäischen Staaten, wo eine solche Garantie auch von auswärtigen Mächten gesucht worden, eben weil der schiedsrichterliche Ausspruch eines unparteiischen Dritten am Besten geeignet scheint, nicht nur die Streitigkeiten zu entscheiden, die in Folge der Zeiten durch die veränderten Umstände leicht herbeigeführt werden, sondern auch mitten in solchen Verschiedenheiten auf die stete Befolgung und gleichmässige Anwendung derselben Grundsätze zu halten. Wie viel zweckmässiger, der Deutschen Fürstenwürde angemessener ist es aber, in dem Centralpunkte der Repräsentation aller Deutschen Bundesstaaten, auch die Garantie und den Schutz für die Sicherstellung der Rechte und der

Verbindlichkeit der Fürsten, aber auch der Unterthanen zu suchen, und die Urkunden niederzulegen, welche die gesetzmässige Freiheit begründen sollen. Zweck und Mittel sind hier gleich würdig, und indem der Herr Grossherzog von Sachsen-Weimar für die mit seinen Ständen eingegangenen Verträge freiwillig die wirksamste Garantie der Bundes-Versammlung zur Erfüllung und Aufrechthaltung derselben für alle künftigen Zeiten verlangt, erkennt Hochderselbe die Bestimmung der Bundes-Versammlung, auch für die innere Sicherheit des Bundes überhaupt zu sorgen.

Nach den mir bekannten Gesinnungen meiner Höchsten Höfe, nehme ich daher keinen Anstand meine Abstimmung dahin abzulegen:

> Dass dem gedachten Antrage von der Bundes-Versammlung völlige Genüge geleistet, und auch die gewünschte ausdrückliche Anerkennung der Garantie mittelst förmlichen Beschlusses ertheilt werden möge.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: tritt Oesterreich bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Der Gesandte für die Curie der 16. Stimme, in hoher Verehrung für den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach: die Landesconstitution des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des Bundes stellen zu wollen, misskennt nicht die Vortheile, welche für Fürst und Volk, durch eine Garantie solcher Art entspringen können und werden; da aber der Bund bei Uebernahme der Garantie zugleich Rechte und Pflichten übernimmt, so glaubt der Gesandte für die 16. Stimme, vorerst auf Instructions-Einholung antragen zu müssen.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Da die Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands als einer der Hauptzwecke des Deutschen Bundes in dem Grundvertrage ausdrücklich anerkannt und die zeitgemässe ruhige Ausbildung, so wie die künftige unverbrüchliche Beobachtung der schon in der Bundes-Acte den einzelnen Staaten verheissenen landständischen Verfassungen, unstreitig als ein wesentliches Beförderungsmittel jenes Zweckes anzusehen ist, so halte ich es für meine Pflicht, unter Voraussetzung der Genehmigung meiner

Committenten, den Antrag des Grossherzoglich Weimarischen Herrn Gesandten mit der dankbarsten Verehrung des dadurch gegebenen Beispiels vaterländischer Gesinnung und weiteren Fortschreitens zu einem lebendigen, die Eigenthümlichkeit der einzelnen Bundesstaaten bewahrenden Nationalvereine aufzunehmen, mithin unbedenklich die vollkommenste Beistimmung zu erklären.

Beschluss:

1) dass die Note des Grossherzoglich Sächsischen Herrn Gesandten, Geheimen Raths von Hendrich, diesem Protokolle anzufügen; und

2) die von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach unterfertigte Urkunde vom 5. Mai 1816 als Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach in dem Bundes-Archive zu hinterlegen; demnächst aber

3) auf den Antrag, wegen der von dem Deutschen Bunde zu übernehmenden Garantie dieser landständischen Verfassung noch vordersamst die Abstimmung von Braunschweig und Nassau zu vernehmen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd, I, S. 113 u. f.

b) S. dieselbe unter 2.

c) Es lautet nämlich der §. 129 des gedachten Grundgesetzes, wie folgt:

„Ausserdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem Deutschen Bunde übertragen werden. An den Deutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden (§. 115), die Vollziehung verweigert würde."

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 160.

8.

Denkschrift des Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Gesandten, Geheimen Raths von Hendrich, die Garantie des unterm 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach betreffend, d. d. Frankfurt am Main, den 28. November 1816. *)

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Weimar und Eisenach haben in dem 129. §. des unterm 5. Mai dieses Jahrs erschienenen Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, ihren Ständen versprochen, dem Deutschen Bunde die Sicherstellung dieser Verfassung zu übertragen.

Da Fürst und Land in dem schönsten Einverständnisse stehen, und nichts mehr wünschen, als dass die mit Berathung der ständischen Abgeordneten entworfene Verfassung auch für die Zukunft gegen alle denkbaren Eingriffe gesichert werden möge; da es in der Geschichte nicht an Beispielen fehlt, dass Verträge zwischen Landesherren und Unterthanen von ganz fremden Regenten garantirt worden sind, es aber wohl vorzüglich in dem Zwecke des Deutschen Bundes liegt, alles das zu entfernen, was die Ruhe im Innern künftig stören könnte: so würde der Unterzeichnete es für überflüssig halten, der Bitte um die Garantie noch etwas beizufügen, wenn nicht von einer der verehrten Gesandtschaften, mit welcher er vorläufig über diese Angelegenheit gesprochen, der Wunsch wäre geäussert worden, dass bestimmt erklärt werden möge, was man unter Garantie verstehe. Hierdurch veranlasst, erklärt der Unterzeichnete:

Die Uebernahme der Garantie enthält die Versicherung des Garants, dass er, wenn künftig ein Theil, es sey der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegenhandeln würde, auf An-

rufen des andern Theils alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um jenen zu Erfüllung desselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen.

Ein solcher Fall ist weder in der jetzigen, noch in der nächstkünftigen Generation zu besorgen, und jedem Sachkundigen wird es einleuchten, dass schon die Uebernahme der Garantie ihn hindern müsse. Man wagt das Unrechtliche nicht, wenn man die Hoffnung nicht hat, es durchsetzen zu können. Uebrigens erlaubt sich der Unterzeichnete noch beizufügen, dass nach seiner Ueberzeugung die Bundes-Versammlung, auch ohne ausdrücklich übernommene Garantie verbunden seyn würde, den Theil, welcher über Verletzung des Verfassungs-Vertrages zu klagen hätte, zu unterstützen; weil er nicht einsieht, wie auf andere Weise bei einer von Seiten des Landesherrn oder der Stände eintretenden Weigerung die Gefahr einer Despotie oder Anarchie entfernt werden könne.

Die Verhandlungen über den Entwurf der Congress-Acte beweisen, dass man fast einstimmig die Sicherheit gegen innere Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten hat, und dass von mehreren Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen unter die Garantie des Bundes verlangt worden ist.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach wünschen indessen, dass die Bundes-Versammlung jene Verbindlichkeit zur Garantie ausdrücklich anerkennen möge, und haben den Unterzeichneten beauftragt, das oberwähnte Grundgesetz nicht nur der Bundes-Versammlung zu überreichen, damit es in deren Archiv niedergelegt werden könne, sondern auch sämmtlichen verehrten Gesandtschaften die zur Einsendung an ihre Höfe nöthigen Exemplare abzugeben, und um ausdrückliche Anerkennung der Garantie zu bitten.

Indem er dieses bewirkt, giebt er sich die Ehre, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu wiederholen.

Frankfurt am Main, den 28. November 1816.

(gezeichnet:) Franz Josias von Hendrich.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 128, 129.

3.

Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. December 1816.

Neunte Sitzung am 5. December 1816.[a])

Praesidium: Da zu Ziehung des Beschlusses über die von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach angetragene Garantie der landständischen Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, die Abstimmung der 13. Curie, von Braunschweig und Nassau, noch abgehe, so wolle man heute hierzu Gelegenheit geben.

Braunschweig und Nassau: schliesst sich der Stimmenmehrheit an.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: erklärt nachträglich und wiederholt der Mehrheit ebenfalls beizutreten.

Beschluss:

Dass auf die dem Antrage entsprechendste Weise wegen der von dem Deutschen Bunde zu übernehmenden Garantie des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, an die resp. Höfe und Committenten zu berichten sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 162, 163.

4.

Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. März 1817.

Achtzehnte Sitzung am 13. März 1817.[a])

Praesidium: In Folge des in der 8. vorjährigen Sitzung dieser Versammlung vorgetragenen ausdrücklichen Ersuchens Sr.

Königlichen Hoheit des Herrn Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, das unterm 5. Mai v. J. erschienene Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, unter die Garantie des Deutschen Bundes zu nehmen, und des hierauf in der 9. Sitzung gefassten vorläufig entsprechenden Beschlusses, in dessen Gemässheit die erbetenen Weisungen nunmehr eingegangen sind, erfülle ich hiermit die Pflicht, das Protokoll zur Ablegung der definitiven diesfälligen Abstimmungen förmlich zu zu öffnen und sofort die Stimmen, nach der im Artikel IV der Bundes-Acte angeführten Ordnung, einzuholen.

Umfrage.

Oesterreich: Der auf Veranlassung Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar in der 8. Sitzung dieser Bundes-Versammlung vom 2. December v. J. zur Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des Deutschen Bundes zu nehmen, verdient, sowohl in staatsrechtlicher Beziehung als in jener der Ausbildung der in der Bundes-Acte nur angedeuteten Bestimmungen, die tiefste Erwägung.

In Folge des Antrages Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzoges, glaubt der Kaiserlich Königliche Hof vor Allem bemerken, und hiermit zu Protokoll erklären zu müssen, dass die Competenz der Bundes-Versammlung, jenem Antrage im Namen des Deutschen Bundes zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach diesseitiger Ansicht, und zwar mit bloser Rücksicht auf die Bundes-Acte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz, (welchem der Kaiserlich Oesterreichische Hof vollkommen beipflichtet) selbst nicht unbedingt angenommen werden; so bedarf es wohl keiner Erörterung, dass der Deutsche Bund in seiner Gesammtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staaten-Systeme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemässen Rechtes berufen sey.

So wie nun aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantieen überhaupt, ebenso wie zur Uebernahme anderer äusserer Staats-Verpflichtungen berechtigt ist; so wie die euro-

pliche und unsere vaterländische Deutsche Staatengeschichte uns zeigt, dass auch selbst während des Bestandes der Deutschen Reichsverfassung einzelne Deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich, und auch mit auswärtigen Mächten standen; wie könnte man zweifeln, dass Deutschland im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines Deutschen Bundesstaats zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen seyn sollte?

Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der Deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souveränen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, dass die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundes-Acte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamental-Bestimmungen übereinstimmen, und ein Staaten-Verein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerstreite stünden. Ohne daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Grossherzogthums einzumischen; sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muss, dass unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Willen der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist; und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während eben so in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt; kann also der uns leitende Gesichtspunkt für die Gegenwart, so wie für die Zukunft, nur durch die Bundes-Acte als gegeben betrachtet werden.

Zugleich soll aber diese Kaiserlich Königliche Bundestags-Gesandtschaft noch erinnern, dass so wenig unter souveränen Mächten bei Uebernahme solcher Garantieen immerhin auch die Form, deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, sondern so wie dies theils in den unter souveränen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen und üblichen Staatspraxis, nach Zeugniss der Geschichte, seine Erledigung findet, theils aber im Deutschen Bunde

jede mögliche Lücke durch die fernere Entwickelung der Bundes-Acte ausgefüllt werden wird; so glaubt auch der Kaiserlich Königliche Hof, dass der Abgang der Feststellung der organischen Verhältnisse des Deutschen Bundes, welcher Deutschland mit gerechter Erwartung entgegensieht, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den berührten Bestimmungen zu willfahren.

Der Kaiserlich Königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie.

Preussen: In Uebereinstimmung mit den in der Abstimmung des Kaiserlich Königlichen vorsitzenden Herrn Gesandten mitgetheilten Ansichten seines Allerhöchsten Hofes, bin auch ich ermächtigt zu erklären:

> Dass da nach dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Grossherzogthums, so wie dieselbe in dem Grundgesetze darüber enthalten ist, im Einverständniss des Landesherrn mit den Ständen nachgesucht worden ist; dieselbe in Gemässheit des Buchstabens, Sinnes und Geistes der Bundes-Acte, vom Deutschen Bunde übernommen werden könne.

Baiern: Se. Königliche Majestät der König von Baiern, erachten in Folge der dem Deutschen Bunde angetragenen Sicherstellung der landständischen Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar, dass nach Anleitung der Bundes-Acte deren Uebernahme Statt finden könne.

Sachsen: In Betracht, dass Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar um die Garantie der in dem Grossherzogthume errichteten landständischen Verfassung angesucht haben, sind Se. Königliche Majestät der König von Sachsen mit derselben Uebernahme von Seiten des Bundes einverstanden.

Hannover: Dass, da die Garantie der Grossherzoglich Weimarischen landständischen Verfassung durch den Deutschen Bund sowohl von dem Herrn Grossherzoge, als von dessen Stän-

den, gemeinschaftlich begehrt werden, Ihre Königliche Hoheit der Herr Prinz-Regent unbedenklich für die Uebernahme dieser Garantie, nach dem Sinne der Bundes-Acte, von Seiten des Bundes stimmen.

Württemberg: hat die bestimmte Instruction, sich in jedem vorkommenden Falle streng an den Sinn und den Buchstaben der Bundes-Acte zu halten, in dem vorliegenden Falle findet es jedoch ausnahmsweise angemessen, dem Wunsche des Grossherzogs von Weimar zu entsprechen und die Garantie für seine Constitution zu übernehmen.

Baden: stimmt nach dem ausdrücklichen Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs für die Uebernahme der Garantie.

Kurhessen: stimmt gleich den Vorhergehenden für Uebernahme der Garantie.

Grossherzogthum Hessen: stimmt für die Garantie.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Auch Se. Majestät der König, mein Herr, wünschen lebhaft, den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, die neue landständische Verfassung des Grossherzogthums unter die Garantie des Deutschen Bundes zu stellen, allgemein genehmigt zu sehen, und glauben, dass um so weniger irgend ein Bedenken dabei Statt finden kann, als es nicht nur Sr. Königlichen Hoheit Höchsteigener Wunsch ist, sondern auch die zu übernehmende Garantie keine Modification oder Verbesserung der gegenwärtigen Constitution ausschliesst, wenn in dem Laufe der Zeiten gemeinschaftlich von Sr. Königlichen Hoheit und Höchst Ihren Landständen, solche für zweckmässig erachtet werden sollten.

Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Mein Königlicher Hof theilt zwar die Ansicht, dass die Bundes-Acte solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich ausspreche, und dass das Begehren von freier Wahl abhänge. Diesen vorgängig, trete ich der Abstimmung von Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen und Hannover bei.

Die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: Von den Herzoglich Sächsischen Häusern bin ich angewiesen, dem Grossherzoglichen Antrag zu unterstützen. Die

Meinung, dass es dem Bunde, als einer nicht selbstständigen Macht, offenbar an der Competenz fehle, die Garantie der Weimar-Eisenachischen Grundverfassung zu übernehmen, hörte ich in der 8. vorjährigen Sitzung[b]) um so mehr mit Bedauern, weil durch dergleichen Aeusserungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe fällt, die man dem Deutschen Bunde gemacht hat, als ob sein Zweck nur dahin gehe, die durch den Umsturz des Deutschen Reichs erworbenen Souveränetätsrechte zu sichern und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige Verfassung zwar bei ihrer Ausartung nicht immer gewährt, aber doch in der Theorie verheissen hat.

Die Bundes-Acte sagt im XI. Artikel:

„Alle Mitglieder des Bundes garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen."

Es ist aber doch wohl nicht mehr selbstständige Macht erforderlich, den Unterthanen auf ihres Fürsten Verlangen unbestrittene, vertragsmässige Rechte gegen künftige Glieder des Bundes zu garantiren, als den Landesherrn ihre Besitzungen?

Braunschweig und Nassau: stimmt für die Uebernahme der Garantie.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: bezieht sich auf das in diesem Betreffe bereits abgegebene Votum.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmt für die Uebernahme der Garantie.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Der Gesandte für die 16. Stimme ist beauftragt zu erklären: dass der Deutsche Bund die von des Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach Königlichen Hoheit gewünschte Garantie der landständischen Verfassungs-Urkunde des Grossherzogthums übernehmen möge.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Die Abstimmung des Gesandten der freien Städte in der achten Sitzung vorigen Jahres, über den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar hat, wie vorausgesetzt werden konnte, vollkommen den Gesin-

sungen der hohen Senate entsprochen. Für mich ist es ein angenehmes Geschäft, dieses hiermit erklären zu können.

Beschluss:

Dass der Deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damals von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge und den Ständen verlangt worden sey, übernehme. [c])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 103 u. *f.*

b) S. oben, unter 1, die Abstimmung von Baiern.

c) In dem Commissions-Gutachten über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung, als Provisorium für verbindlich angenommen durch den Beschluss vom 12. Juni 1817, heisst es §. 4, B. 2:

„So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner Deutscher Staaten unter den bei Veranlassung des Grossherzoglich Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heisst, unter einstimmiger Entschliessung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, dass der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme."

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 177.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 213 (Nr. XVIII.)

B.

Garantie der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Verordnung vom 28. November 1817, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen. — Verhandlungen über die Erfüllung des XIII. Artikels der Deutschen Bundes-Acte.

1.

Vortrag des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 22. December 1817.

Acht und fünfzigste Sitzung am 22. December 1817. *)

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben, nach gehaltener Berathung und Verhandlung mit ihren Ständen, eine gleichlautende landesherrliche Verordnung erlassen, um die angemessenen Mittel und Wege zu bestimmen, wie die Streitigkeiten, welche zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Verfassung, die Grundgesetze, deren Anwendung, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt entstehen möchten, auf eine dem Sinn und den Grund-

sätzen der Verfassung gemässe Weise künftig zur Ausgleichung oder Entscheidung gebracht werden sollen.

Es ist dieses gewiss eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen, deren allerdings schwierige Auflösung zwar von manchen individuellen Beschaffenheiten und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten abhängt und bedingt wird, wofür jedoch immer in jeglicher Verfassung selbst eine Fürsorge und Vorkehr [b]) erforderlich scheint, wenn auf der einen Seite die Verfassung in ihren Grundgesetzen und nach den Gerechtsamen aller Theile gehörig und bleibend sicher gestellet, und auf der anderen auch der wesentliche Sinn und Geist derselben bei den verschiedenen Veränderungen und Gestaltungen aufrecht erhalten werden soll, welche Fortgang, Entwickelung und schon die blosse Zeit allmählig herbeiführen müssen; eben um das Princip der Freiheit und des Rechts ferner darin walten zu lassen.

Mit so lobenswerthem Eifer und strenger Unparthelichkeit auch die vormaligen Reichsgerichte mehrere Zeitalter hindurch den besonderen Verfassungen zum Schutz und Schirm gedienet haben; so lässt sich doch nicht verkennen, dass wenn sie dabei nur auf dem Wege des förmlichen Processes einzelne Streitpunkte durch Rechtserkenntnisse zu beseitigen vermochten, die Aufgabe nicht jedes Mal nach dem Geist der Verfassung im Ganzen gelöset werden, sondern nur der Bestand derselben in Einzelnheiten nach dem Buchstaben eines vorliegenden Gesetzes oder Vertrages festgehalten werden durfte. Es lag dieses unvermeidlich in der civilrechtlichen Form eines eigentlichen und einzelnen Prozesses. Daher denn auch die so häufigen als langwierigen Prozesse, welche auf die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Landesherren und Ständen im Allgemeinen oft nachtheilig gewirkt haben.

Weniger aber noch, wie vormals die Reichsgerichte, werden die obersten civilrechtlichen Instanzen in den Staaten selbst geeignet seyn, die Streitigkeiten über die Verfassung und über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt auf eine geeignete Art, im Gange des Prozesses und durch ihre Rechtserkenntnisse, zu beseitigen. In einzelnen Fällen mag freilich sehr zweckmässig und mit gutem Erfolg für sie compromittirt werden. Sollten sie aber gesetzt seyn über die Handlungen des Regenten, als

solche, zu richten, oder die Einwendungen zu beurtheilen und zu entscheiden, die staatsrechtlich dagegen erhoben werden; so würde in der That nur ein höheres Regiment noch in die Hände jener obersten Gerichte gelegt, welches ihnen doch eben so wenig übergeben, als auf ihrem Standpunkt richtig geführt werden kann.

Staatsrechtliche Gegenstände werden daher am zweckmässigsten durch die Mittel erledigt, welche jede Verfassung in sich selbst darbieten muss. Schon die freie Erörterung richtig gestellter Aufgaben und die vorzuschlagende Abhülfe eintretender Erfordernisse werden in den meisten Fällen zu einer genügenden Ausgleichung führen. Zur sichernden Erhaltung der Verfassungen bedarf es nur eines solchen Stützpunktes, der bei wirklich entstandener Streitigkeit, in einer endlichen Bestimmung, dem bestehenden Rechte Schutz und Gewähr darbietet. Allein die Mittel dazu sollen so beschaffen seyn, dass sie die Entwickelung der Verfassung im Ganzen befördern und durch zielgemässe Richtung stets das thätige Leben in derselben erhalten; so dass die neuen Gesetze nur den vorhandenen Zustand bezeichnen, und die nothwendigen Veränderungen allmählig herbeigeführt, nicht aber durch zu ängstliches Festhalten an Formen verhindert werden.

Durch die vorliegende Verordnung haben Ihro Königliche Hoheiten die Grossherzoge von Mecklenburg die bestehende, im Drange der Zeitumstände und in langer Erfahrung bewährte Verfassung ihrer Lande durch einen neuen zeitgemässen Stützpunkt bekräftiget; Sie haben dieselbe vorher mit Ihren Ständen genugsam berathen, und darauf landesherrlich verfüget. Die darin aufgestellten Mittel und Wege können nicht fehlen, jenen doppelten Zweck zu erreichen: eine Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Ansichten so auszugleichen oder zu entscheiden, wie es sowohl den bestehenden Rechten und Eigenthümlichkeiten als dem Geiste der Verfassung gemäss ist; wie zugleich die Sicherung und die fortgehende Ausbildung derselben andeutend erheischen wird, ohne durch processualische Formen und Weiterungen in dieser lebendigen Bewegung aufgehalten zu seyn. Die landesherrliche Macht wird in ihrer nöthigen Ausübung und Behauptung durch einen blossen Widerspruch oder eine Verweigerung ständischer Seits nicht gestört oder gehindert werden können, so dass der Landesherr nicht in dem Falle sich befindet, klaghar

wegen Ungehorsam gegen seine Stände aufzutreten. Wohl aber ist dafür gesorgt, dass den Ständen die Wege bestimmt werden, um ihre Anträge und Beschwerden gegen die Ausübung der landesherrlichen Gewalt zur unpartheiischen Erledigung vorzubringen, und solche in gewissen Fällen eines Recurses zuletzt noch an den Bundestag gelangen zu lassen.

Nachdem ich mir nun diese wenigen Erläuterungen über das betreffende Staatsgesetz erlaubt habe, so endledige ich mich des mir gewordenen ausdrücklichen Auftrages meiner beiden höchsten Höfe, indem ich dasselbe hier in vidimirter Abschrift übergabe, zur Kenntniss der hohen Bundes-Versammlung bringe, und in die Archive des Bundes niederlege, mit dem bestimmten Antrage:

> Dass der Deutsche Bund durch die Bundes-Versammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen. Zu welchem Ende ich die verehrlichen Gesandtschaften ersuche, in einer anzusetzenden Verlasszeit die Instructionen ihrer höchsten Höfe und Committenten gefälligst einzuholen.

Wenn jedoch solchergestalt von Seiten der beiden Grossherzoge von Mecklenburg nicht nur, in Folge vorausgegangener Erklärungen über die Beachtung des XII. Artikels der Bundes-Acte, wegen der obersten Instanzen in den einzelnen Bundesstaaten, der hohen Bundes-Versammlung genügende Auskunft ertheilet, sondern durch den gegenwärtigen Schritt auch der gewiss für Alle so wichtige Artikel XIII der Bundes-Acte, dass in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden soll, zur vollständigen Erfüllung gebracht ist, so bietet sich mir die natürliche Veranlassung dar, diesen Gegenstand auch im Allgemeinen wiederum in Anregung zu bringen, nachdem bereits das durch einen Beschluss in der 17. diesjährigen Sitzung überhaupt genehmigte Commissions-Gutachten über die Reihefolge der Geschäfte, in seiner allgemeinen Zusammenstellung der Vorschriften, welche uns durch die Bundes-Acte aufgegeben sind, diejenigen Gegenstände in einer Klasse bemerkt hat, „worüber eine entschiedene Disposition in jener Acte bereits vorliegt; so

dass die Bundes-Versammlung sich nur damit zu beschäftigen haben würde, in wiefern und wie bald solche Einrichtungen, wozu man durch die Bundes-Acte sich schon grundgesetzlich verstanden hat, allgemein in allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen seyn werden.“ In dem Commissions-Gutachten ist, auch nach Anleitung des ersten Präsidial-Vortrages, die Vollziehung des Art. XII, XIII und XIV hierunter gleichmässig gezählt. Und in dem Beschluss der 34. diesjährigen Sitzung wegen der Competenz heisst es: „die Bundes-Versammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundes-Acte Art. XII, XIII, XIV u. s. w. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.“ Für den ersten und letzten ist bereits eine leitende Vorkehr getroffen; für den in der Mitte und in mannichfacher Beziehung mit ihnen stehenden XIII. Artikel wird also der Bedacht, den die Bundes-Versammlung auf dessen gleichmässige Erfüllung zu nehmen beabsichtigt hat, nur noch weiter auszusprechen seyn, um die prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehreren Bundesstaaten zur neuen Gründung oder Vervollständigung ihrer landständischen Verfassungen gemacht werden, durch einen baldigen Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rücksprache befördert zu sehen. In dieser Hinsicht darf ich bei der gegebenen Veranlassung zur Zeit nur den dringenden Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten vortragen:

Dass es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig seyn möge, in der Art, wie solches wegen des XII. Artikels schon mehrfällig geschehen, und wegen des XIV. Artikels beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des Artikels XIII sich erklären und die Bundes-Versammlung in Kenntniss setzen, auch die Einholung angemessener Instructionen dieserhalb beschliessen zu wollen.

Die Verordnung I.I. K.K. H.H. der Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, d. d. Schwerin und Neu-Strelitz, den 28. November 1817, wurde dem Protokolle unter Z. 87 angefügt und hierauf einhellig

beschlossen:

1) Auf den Antrag wegen der, von Seite des Deutschen Bundes durch die Bundes-Versammlung zu übernehmenden Garantie

des vorgelegten Grossherzoglich Mecklenburgischen organischen Staatsgesetzes, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen werde, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen, Verlass auf sechs Wochen zu nehmen;

2) Die vorgelegte Grossherzoglich Mecklenburgische Verordnung[c]), nach dem Antrage, in dem Archive zu deponiren; und

3) Den Gesammt-Antrag[d]), mittelst eigenen Berichtes, den Regierungen zur Instructions-Einholung vorzulegen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 107 u. f.

b) In den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung a. a. O. S. 108 steht Verkehr, was augenscheinlich auf einen Druckfehler beruhet.

c) S. dieselbe unter 2.

d) Die hier aufgenommenen, wichtigeren directen Verhandlungen der Bundes-Versammlung über die Vollziehung des XIII. Artikels der Deutschen Bundes-Acte fanden bei Gelegenheit der Abstimmungen über den Antrag auf Garantie der Mecklenburgischen Verordnung vom 28. November 1817 Statt. Sie sind deshalb auch hier von den letzteren nicht getrennt worden.

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 486.

J. L. Klüber, Staatsarchiv u. s. w. Bd. II, S. 34.

J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w. S. 343 u. f.

(v. Gagern), Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 209 u. f.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abth. II, S. 201 u. f.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 303, 389, 416, 429, 536, Bd. XVI, S. 8.

2.

Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung, d. d. Schwerin und Neu-Strelitz, den 28. November 1817, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen. [a])

(Beilage zu dem Protokolle der acht und fünfzigsten Sitzung vom 22. December 1817.)

Friedrich Franz u. s. w. **Georg** u. s. w.

Wir sind, in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Grossherzogs von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Königliche Hoheit und Liebden, nach Unserer, seit der Auflösung der vormaligen Deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzo und bis dahin, dass von Seiten der Deutschen Bundes-Versammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbaret und getroffen werden möchten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit den, auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft genugsame Unterhandlung pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen.

I.

Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer, ihnen landesverfassungsmässig zustehenden Vertretung über Landes-Verfas-

sung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfalle aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II.

Die compromissarische Behörde soll seyn:

1) Entweder,
in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiss und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht; welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Prozessform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des, bei Parität der Stimmen gewöhnlichen, gesetzlichen Verfahrens;
2) Oder, in dem Falle, wo Wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromiss-Gattung vereinigen, — zwei Deutsche Bundesfürsten, respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihre Bundestags-Gesandte oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich
3) Jedes Mal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder anderen vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen stehet, nothwendig ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, so dass es von Uns nicht nur, sondern auch von Unseren Landstän-

den, in jedem besonderen Falle abhängt, die grössere Anzahl zu fordern, ja auch auf die Benennung der doppelten Anzahl zur Auswahl aus den gegenseitig Benannten, zu bestehen.

III.

Die Compromiss-Behörde soll stets binnen zwei Monaten, nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages, erwählet und angeordnet seyn; und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn es im Entstehungsfall erforderlich werden möchte, auf desfallsigen Antrag, dem Deutschen Bundestage anvertrauet werden, dergestalt, dass derselbe alsdann für die vordersamste Anordnung der, im vorigen Art. II. sub 3 bestimmten, schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

IV.

Im Falle über die zweite Gattung des Compromisses (Art. II, 2) eine Uebereinkunft getroffen ist, erwählen die zur Verhandlung der Sache benannten, rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann; oder wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, wird er von der Deutschen Bundes-Versammlung bestellt.

Im Falle die dritte Gattung des Compromisses (Art. II, 3) Statt findet, erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher demnächst resp. als drittes oder fünftes Mitglied eintritt.

V.

Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber in so fern der Präses der Commission werden, dass er beide Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, so wie ihrer Ansprüche oder Beschwerden, binnen einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist, einzureichen, auch bald nachher per Deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo von ihm dann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt und ihre Meinung vernommen hat.

VI.

Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt,

soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem anderen wechselseitig mittheilen und eine billige peremtorische, nicht über drei Monate hinausgehende Frist sub praejudicio prae-et conclusi festsetzen, binnen welcher von beiden Theilen eine Gegen- und Schlussschrift eingereicht seyn muss.

VII.

In dem Falle, dass die erste Gattung der Compromisse (Art. II, 1) Statt findet, fällt zwar nach der Natur der Sache, die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit; dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deductionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der ferneren Satzschriften, wie in den Art. V und VI vorgeschrieben ist, verfahren.

VIII.

Wenn auf diesem Wege die Acten für geschlossen angenommen sind, sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen und ein, zur Vermeidung sonstiger Acten-Rotulirung, die Zahl der Deductionen und Gegen-Deductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniss sprechen, welches von ihnen beiden Theilen auf eine legale Weise bekannt zu machen ist.

IX.

Dies Erkenntniss soll, nach Beschaffenheit der Sache, noch Eine Satzschrift von jedem Theile, zu mehrerer Aufklärung fordern, oder auf Beibringung von Urkunden und auf Beweis gehen, oder definitiv seyn, auch in den ersteren Fällen ein Interimisticum verordnen können; alle Mal aber muss es von beiden Theilen ohne Widerrede und weiteren Streit befolget werden.

X.

Sollte die Beschwerde auf thätliche Störung im Besitze gehen, auf thätliche Aufdringung eines neuen Rechts, oder auf Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniss zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der ersten Ausführungen von beiden Theilen, ja wenn die Natur und Lage der

Sache es erfordert, selbst vor dem Versuche der Güte, ein In bitorium zur Erhaltung des vorigen Status quo, oder ein arr messenes Interimisticum erkennen können; jedoch alsdann unv züglich weiter verfahren, den Versuch der Güte anstellen, dessen Misslingen die weiteren gegenseitigen Deductionen, u zwar nicht bloss über den Besitzstand, sondern über die eige liche zum Grunde liegende streitige Rechtsfrage selbst, forde und nicht bloss in Possessorio, sondern über den Grund und d Wesen der Sache Recht sprechen.

XI.

Die Schiedsrichter sollen die Fristen, vom Anfang an, u überhaupt nach Beschaffenheit der Sache, immer möglichst kur setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich und längsten binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Actenschlusses a sprechen.

XII.

Wenn der eine oder der andere Theil dem schiedsrichter lichen Ausspruche, wider alle Erwartung, nicht Folge leiste möchte, so soll von Seiten Unserer Landstände, zur Manutenenz desselben, der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muss. Wir Unserer Seits bringen Kraft landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unseren sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der in §. 527 des Landesvergleichs Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zuständniss, durch vorstehende allergnädigste Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen.

Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Missdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unseren Landständen für zu weitgreifend erachtet werden, so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen.

XIII.

Ungeachtet des hier festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Falle ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche

Uebereinkunft auch jeden anderen beliebigen Weg zu erwählen, oder den Modum procedendi zu verändern.

Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, in Betreff des zu beobachtenden Compromiss-Verfahrens, so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem Deutschen Bundestage vereinbaret und getroffen seyn werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unsern accredidirten Gesandten einreichen und durch denselben darauf antragen lassen, dass der Deutsche Bund durch die Bundes-Versammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, dass er alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Grossherzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin (Neu-Strelitz), den 28. November 1817.

Patent-Verordnung
wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landes-Verfassung und was dahin gehört.

Gleichlautend mit dem Original
Freiherr von Plessen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 150 u. f.

2.

Vorträge und Abstimmungen vom 5. Februar 1818.

Siebente Sitzung am 5. Februar 1818.*)

Praesidium: Einige Herren Gesandten wünschten aus Veranlassung der von den Grossherzoglich Mecklenburgischen

Häusern nachgesuchten Garantie des in der 58. Sitzung §. 416 vorigen Jahres vorgelegten Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, eine Erklärung wegen Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte, so wie über jenen Grossherzoglich Mecklenburgischen Antrag selbst, abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Preussen: Die Anregung, welche von der Mecklenburg-Schwerinischen und Mecklenburg-Strelitzischen Gesandschaft wegen Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte, in der 58. Sitzung der Bundes-Versammlung, am 22. December v. J. gemacht worden, ist der Preussischen Regierung kein unwillkommener Anlass, über diese Angelegenheit sich näher zu äussern.

Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäss, auf alle Weise vorzubereiten, Statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Indess nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel XIII bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muss es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth seyn, über Alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, dass eine Verheissung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Seine Majestät der König von Preussen haben, noch ehe die Bundes-Acte den Grundsatz für alle Deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des Preussischen Staats nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen Seiner Majo-

still geändert, wohl aber verhindert, dass das Königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und der Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der segenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders in den nach dem Tilsiter Frieden der Preussischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden musste, hinterlassen. Verlorene Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen vom Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlasste neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die Preussischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschliessen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannichfaltigen Reibungen entgegen gesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine vollkommene Kenntniss und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muss, durfte sich die Preussische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniss der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen, und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig anerkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzial-Behörden in ihren neuen und wieder vereinigten Provinzen hielt sie es für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, dass sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannichfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten.

gange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund [illegible] Kenntniss zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, dass alle übr[illegible] gen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselb[illegible] Anzeige, in gleicher Frist, vereinigten.

Und diesen Wunsch ist die Preussische Gesandschaft a[illegible] gewiesen:

„hierdurch dringend zu erkennen zu geben.[illegible]

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des XI[illegible] Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig e[illegible] kannt werden.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Die diesseitige Königliche Gesandschaft hat nicht verfehlt, das in der 38. vorjährigen Sitzung zu Protokoll gegebene Gesuch Ihro Königlichen Hoheiten der beiden Grossherzoge von Mecklenburg um die Garantie des Bundes eines die Verfassung Höchstihrer Lande sichernden Gesetzes, ihrem Allerhöchsten Hofe vorzulegen, und ist ermächtiget worden, hierauf dahin sich zu äussern:

Se. Majestät glauben, dass es dem allgemeinen Interesse nur entsprechend seyn könne, wenn in den einzelnen Bundesstaaten schon zum Voraus die Mittel und Wege bestimmt werden, wie allenfallsige, über die bestehende Landesverfassung sich ergebende Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen geschlichtet werden sollen. Se. Majestät sind ferner der Meinung, dass die zu diesem Endzweck festzusetzenden Mittel und Wege von jedem einzelnen Landesherrn auf die Art bestimmt werden müssen, wie sie der bestehenden Landesverfassung und den besonderen Localitäten der Lande am angemessensten seyn dürften. Da nun das erwähnte Grossherzoglich Mecklenburgische Gesetz, über welches die Garantie des Bundes nachgesucht wird, mit jenen Ansichten Sr. Majestät vollkommen übereinstimmt; so ertheilen Allerhöchstdieselben dem erwähnten Grossherzoglichen Gesuche Ihre vollkommene Zustimmung.

Was ferner den bei dieser Gelegenheit ausgedrückten Wunsch Ihro Königlichen Hoheiten betrifft, dass es den allerhöchsten und hohen Mitgliedern des Bundes gefällig seyn möge, die Bundes-Versammlung in Kenntniss von dem zu setzen, was in ihren

Landen zur Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte geschehen ist, so ist die diesseitige Gesandschaft befehliget worden, in Betreff der Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Folgendes öffentlich zu erklären:

So wie sämmtliche Allerhöchste und Hohe Mitglieder des Bundes in dem Grundgesetze ihres Vertrages sich gegenseitig das Versprechen gegeben haben, in ihren, zu dem Deutschen Staatenbunde gehörenden Landen eine landständische Verfassung Statt finden zu lassen, so haben auch Se. Majestät durch ihren Beitritt zu diesem Staatenbunde, und durch Allerhöchstihre Ratification des Grundgesetzes desselben, sich gegen sämmtliche Bundesmitglieder anheischig gemacht, die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Theil an der Bestimmung des XIII. Artikels jenes Grundgesetzes nehmen zu lassen. Wiederholt haben Se. Majestät diesen Entschluss zu erkennen gegeben, durch Allerhöchstihre Genehmigung des commissarischen Gutachtens über die Reihenfolge, in welchem auch dieser Artikel besonders berücksichtiget worden ist. Es kann mithin durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass Se. Majestät, so wie in allen Punkten jenes Vertrages, auch diesem XIII. Artikel vollkommen Genüge leisten werden. Se. Majestät haben aber auch die wesentlichsten Schritte hiezu bereits zurückgelegt, und stehen gegenwärtig im Begriff, die in Gemässheit jenes XIII. Artikels, in dem Herzogthume Holstein einzuführende Verfassung zu bestimmen. Bereits im Jahre 1816 haben nämlich seine Majestät zu diesem Zwecke Commissarien der Holsteinischen Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Aemter ernannt, welche sich über die von Sr. Majestät gemachten Vorschläge berathen und binnen kurzer Zeit, unter dem Vorsitz eines Königlichen Staats-Ministers, aufs Neue zusammen treten werden, um ihr allerunterthänigstes Gutachten über die wichtigsten Punkte der im Herzogthume einzuführenden Verfassung Sr. Majestät vorzulegen.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so geniesst dasselbe fortdauernd die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben Statt gefunden hat, und ihm durch besondere Staats-Verträge auch für die Zukunft zugesichert worden ist.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Ueber den so wichtigen Gegenstand, in seinem ganzen Umfange, bin ich zwar mit der vollständigen Instruction noch nicht versehen; die um so behutsamer zu fassen ist, je weiter wir selbst in der Materie notorischermassen vorgeschritten sind. Allein, aus dem Sinn und den Absichten der mir bereits zugegangenen Instructionen geht bereits so viel hervor, dass man die eben mit so viel Gründlichkeit, Offenheit und Nachdruck entwickelten Ansichten des Königlich Preussischen Hofes den Zeitverhältnissen und dieser Epoche sehr angemessen findet; so dass die künftige Luxemburgische Abstimmung um so kürzer wird abgefasst werden können.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Von meinen Höfen bin ich angewiesen, dahin zu stimmen, dass der Bund die von dem Grossherzoglich Mecklenburgischen Gesandten in der 58. vorjährigen Sitzung erbetene Garantie der Verordnung und Uebereinkunft, wie es gehalten werden solle, wenn Streit zwischen Fürsten und Ständen über die durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse entstehe, übernehme.

In Ansehung des von dem Grossherzoglich Mecklenburgischen Gesandten bei dieser Gelegenheit geäusserten Wunsches, dass die Bundes-Versammlung sich mit Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte in der Art beschäftigen möge, wie es in Anschung des Art. XII und XIV geschehen, bin ich ermächtigt, im Namen meines höchsten Committenten zu erklären, dass Ihm eine solche, aus der Mitte des Bundes selbst kommende Anregung zu Erfüllung der allen Deutschen in der Bundes-Acte gegebenen Zusicherungen sehr willkommen gewesen sey; dass sie es für nöthig halten, sich mit diesem Gegenstande, auch von Seiten der Bundes-Versammlung, zu beschäftigen, und obgleich nicht alle landständischen Verfassungen, wegen der verschiedenen Localverhältnisse, gleich seyn können, sie doch gern dahin mit wirken werden, dass man sich über gewisse allgemeine Grundsätze, als Basis aller landständischen Verfassungen, vereinige.

Von des Herrn Grossherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit, so wie von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen, Durchlaucht, ist mir noch besonders befohlen

werden, zu erklären, dass Höchstdieselben noch jetzt wie damals, die in der am 16. November 1814 von Ihren Congress-Bevollmächtigten auf Ihren Befehl unterzeichnete Note, ausgesprochene Ueberzeugung in Rücksicht der Rechte hätten, welche den Landständen in den Verfassungen der verschiedenen Deutschen Staaten als das Minimum zu verwilligen seyen.

Da nach dem Antrage, der zu dieser Abstimmung Veranlassung gab, die hohe Bundes-Versammlung von der dermaligen Lage der landständischen Angelegenheiten in Kenntniss gesetzt werden soll, so bemerke ich hierbei noch Folgendes:

Die Grossherzoglich Weimar-Eisenachische Grundverfassung hat bekanntlich längst die Garantie des Durchlauchtigsten Bundes erhalten.

In dem Sachsen-Gothaischen und dem Sachsen-Altenburgischen hat, unter allen Verhältnissen, die landständische Verfassung so fortbestanden, wie unter dem gemeinschaftlichen Ahnherrn der vier Herzoglich Sächsischen Linien, dem Ernst, dem die Liebe zu seinen Unterthanen und die Treue, mit der er seine Regentenpflichten übte, den schönen Beinamen des Frommen erwarben.

Eben so im Sachsen-Meiningischen, mit Ausnahme einiger bei den Erbvertheilungen von anderen Landestheilen abgerissenen Aemter, die nun aber auch mit der Meiningischen Landschaft vereiniget werden sollen.

Uebrigens haben sich die Gothaische und die Meiningische Regierung bis jetzt gescheuet, etwas Wesentliches an dieser Verfassung abzuändern, bei welcher sich Fürsten und Unterthanen so lange wohl befunden haben.

Auch im Sachsen-Hildburghäusischen bestehet noch die alte ständische Verfassung, doch hat man es für zweckmässig gehalten, sich mit den Ständen über einige Modificationen zu vereinigen, durch die man theils den Finanzzustand für künftige Zeiten fester zu gründen, theils eine den dermaligen Verhältnissen angemessenere und der öffentlichen Meinung mehr entsprechende Volksvertretung herzustellen beabsichtigt. Diese neue Grundverfassung hoffe ich der hohen Bundes-Versammlung bald zur Garantie vorlegen zu können.

In Coburg haben des Herrn Herzogs Durchlaucht, in Be-

rücksichtigung der Wiener Erklärung vom 16. November 1814, schon unterm 16. März 1816 den Unterthanen die Zusicherung zur Erlangung einer ständischen Verfassung ertheilt und die Grundlinien derselben vorläufig gegeben, auch bereits durch das Regierungs-Collegium einen Entwurf einer landständischen Verfassung abfassen lassen, durch welchen die vormals getrennten Sachsen-Coburgischen und Sachsen-Saalfeldischen Landschaften mit den übrigen Landestheilen in einen landständischen Körper vereiniget werden sollen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 230 u. f.

4.

Abstimmung vom 16. Februar 1818.

Neunte Sitzung am 16. Februar 1818.*)

Oesterreich: Da das von den beiden Grossherzoglich Mecklenburgischen Höfen vorgelegte Staatsgesetz vom 28. November v. J. den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, und auch keine Bestimmung desselben der Deutschen Bundes-Acte widerstreitet, so trägt der Kaiserlich-Königliche Hof mit Berufung auf die bei Veranlassung des Weimarischen Garantie-Gesuches aufgestellten Grundsätze darauf an, von Seiten des Deutschen Bundes durch die Bundes-Versammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes, ganz nach dem gemachten Antrage, dahin zu garantiren, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

So viel übrigens den Artikel XIII der Bundes-Acte überhaupt betrifft, behalte ich mir vor, die Ansichten meines Allerhöchsten Hofes in einer besonderen Abstimmung nächstens vorzulegen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 246, 247.

5.

Abstimmung vom 23. Februar 1818.

Eilfte Sitzung am 23. Februar 1818.[a])

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte hat in der 58. Sitzung im Namen seiner höchsten Höfe einen Antrag dahin gemacht, dass der Deutsche Bund die nach vorgängiger Berathung mit Ihren Ständen von den Durchlauchtigsten Grossherzogen erlassene Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur endlichen Entscheidung zu gelangen, dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Beziehung genommen ist, jeder Zeit aufrecht zu erhalten.

Der Gesandte der freien Städte ist beauftragt, die vollkommenste Zustimmung derselben zu der verlangten Garantie zu erklären. Einrichtungen wie die, welche durch dieses Grundgesetz für die Mecklenburgischen Grossherzogthümer gemacht ist, können allen Bundesstaaten nicht anders als erfreulich seyn, da sie den lobenswerthen Zweck haben, jeder möglichen Störung der inneren Ruhe vorzubeugen, indem sie einen ruhigen Weg zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen Fürsten und Ständen entstehen könnten, eröffnen.

Was den zweiten Punkt des Grossherzoglich Mecklenburgischen Antrages betrifft, welcher sich auf die Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte[b]) beziehet; so sind bekanntlich die Verfassungen der freien Städte so beschaffen, dass sie der wesentlichen Bedeutung dieses Artikels bereits Genüge leisten, und in denselben liegen zugleich die Mittel zu allen Verbesserungen, von deren Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit man sich überzeugt. Je glücklicher sich die freien Städte in dieser Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch die allgemeine Ausführung des XIII. Artikels (welchen sie, wie die während des Laufes der Wiener Verhandlungen auch von ihnen unterzeichneten Noten und Erklärungen bezeugen, schon damals umfassender und bestimmter abgefasst

zu sehen wünschten,) ein Bedürfniss erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zur Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit seyn wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muss.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 22, 23.

b) In dieser Beziehung vergl. auch: die Abstimmung von Nassau in derselben Sitzung.
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung Bd. V, S. 15—22.

6.

Abstimmungen vom 2. März 1818.

Dreizehnte Sitzung am 2. März 1818.*)

Preussen: Bei der besonderen Theilnahme, welche des Königs von Preussen Majestät dem Fortgange landständischer Einrichtung im Umfange Deutschlands widmen, haben Sie aus der, der Bundes-Versammlung mitgetheilten Verordnung der Grossherzoglich Mecklenburgischen Höfe vom 28. November v. J. nur mit Vergnügen den Standpunkt ersehen können, auf zu welchem dieser Gegenstand in den beiderseitigen Landen vorgerückt ist, in welcher Gesinnung demnach Allerhöchstdieselben Ihr vollkommenes Einverständniss erklären lassen, dass nach dem in Uebereinkunft mit den Ständen hinzugefügten Antrage, der Inhalt gedachter Verordnung von Seiten des Bundes dahin garantirt werde:

„Dass alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen ist, jederzeit aufrecht erhalten werden sollen.“

Baiern: Der Antrag des Grossherzoglich Mecklenburg

schen Herrn Bundesgesandten, welcher in der 50. Sitzung vorigen Jahres gemacht wurde, umfasst zwei Gegenstände:

1) Die Anzeige von der Grossherzoglichen Verordnung vom 28. November vorigen Jahres über die Art, wie allenfallsige Streitigkeiten mit den Landständen durch Compromisse beigelegt werden sollen, mit beigefügtem Antrage auf die Garantie des Bundes.

Hierüber tritt Baiern der Mehrheit bei.

2) Die allgemeine Anregung des Vollzuges des XIII. Artikels der Bundes-Acte.

Was diesen gemeinwichtigen Gegenstand betrifft, findet sich der Königlich Baierische Gesandte in den Stand gesetzt, Folgendes zu erklären:

Die schnell sich folgenden politischen Ereignisse hatten verhindert, dass die in der Baierischen Verfassungs-Urkunde vom 1. Mai 1808 vorgezeichnete National-Repräsentation nicht zur Vollziehung gebracht werden konnte, und als die Begebenheiten des Jahres 1813 und 1814 eine veränderte Gestaltung Deutschlands herbeiführten, bedurfte es bei Seiner Majestät dem Könige keines anderen Aufrufes, als des Ihrer eigenen landesväterlichen Gesinnungen, um diesen Verhältnissen Ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Sie beriefen schon im September 1814 eine Versammlung, aus der Zahl der vorzüglichsten Staatsbeamten gewählt, deren Aufgabe es war, die Constitution vom Jahre 1808 und die in Folge derselben erlassenen organischen Edikte einer genauen Prüfung zu unterwerfen, die zeitgemässen Abänderungen vorzuschlagen, und die hiernach geformte neue Verfassungs-Urkunde sowohl, als die hierauf sich gründenden Gesetze und Anordnungen zu bearbeiten.

Sie waren durch die fortgesetzten Bemühungen dieser Versammlung, und durch die von Seiner Majestät hierauf gefassten Beschlüsse bereits zur Kundmachung gereift, als derselben abermals Hindernisse in den Weg traten.

Diese ergaben sich theils durch die im Laufe des Jahres 1816 vorgefallenen Territorial-Veränderungen, durch welche selbst ganz heterogene Elemente in den Staatskörper gebracht wurden, theils durch die Ungewissheit über die Bestimmung des künftigen

Zustandes der ehemals unmittelbar gewesenen Fürsten und Grafen, dann des vormaligen Reichsadels, welche mit der ständischen Verfassung in so engem Zusammenhange steht.

In demjenigen Theile des Reiches, wo dieses letztere Hinderniss nicht obwaltete, nahmen Seine Majestät keinen Anstand, einstweilen wenigstens die, auch in dem vorigen Jahre wieder versammelten Kreisstände einzuberufen.

Allerhöchstdieselben haben in einer Verordnung vom 2. Februar vorigen Jahres wiederholt Ihren festen Willen ausgesprochen, eine Repräsentation zu begründen, welche geeignet sey, das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen.

In Folge dessen haben auch Seine Majestät, sobald der Staatsrath seine vollständige Bildung erhalten hatte, Ausschüsse aus dessen Mitte angeordnet, und demselben die Revision der Edikte über das Gemeindewesen, über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit, über die Errichtung der Majorate und Familien-Fideicommisse, Gegenstände, die auf die Grundlage jeder ständischen Verfassung die engste Beziehung haben, dann die Organisation des in den Kreisen herzustellenden Landraths, so wie überhaupt die Vollendung der Arbeiten über die künftige Verfassung des Reiches durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni vorigen Jahres übertragen.

Während dem haben Seine Majestät die Verhältnisse der ehemals unmittelbar gewesenen Reichsstände und des Reichsadels nicht aus den Augen verloren, sondern die, wie man hoffen darf, befriedigende Feststellung ihres Zustandes ist dergestalt vorbereitet, dass man in Bälde dem Resultate entgegen sehen darf.

Wenn aber schon auf sämmtliche diese Gegenstände die angestrengteste Mühe verwendet wird, so konnten doch die hierauf Bezug habenden Arbeiten noch nicht zu jener Vollendung gebracht werden, ohne welche sich die Einführung einer soliden Verfassung nicht wohl denken lässt.

Bei diesen Vorbereitungen und den wiederholt und laut erklärten Gesinnungen Seiner Majestät kann man indess mit voller Beruhigung den Zeitpunkt erwarten, an welchem Allerhöchstdieselben Sich in den Stand gesetzt finden werden, eine der eigenthümlichen Lage und den Verhältnissen Ihrer Staaten angemessene landständische Verfassung in Wirksamkeit treten zu lassen

Königreich Sachsen: Ueber die in der 58. Sitzung vorigen Jahres von der Grossherzoglich Mecklenburgischen Gesandschaft vereinigt geschehenen Anträge, ist diesseitiger Gesandter befehligt, folgendermassen abzustimmen:

Seine Königliche Majestät sind zufrieden, dass von dem Deutschen Bunde die Aufrechthaltung der in der Grossherzoglich Mecklenburgischen Patent-Verordnung enthaltenen, auf den Bundestag Bezug habenden Bestimmungen, so wie sie Art. II, Nr. 2, III, IV und XII ausgedrückt sind, zugesichert werde. Wenn dagegen, nach dem Eingange und dem Schlusse der erwähnten Patent-Verordnung, dieselbe nur so lange ihren Werth und Wirkung behalten soll, bis in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landes-Verfassungen allgemein gültige Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Bundestag getroffen seyn würden; so können Se. Königliche Majestät dieser letzteren Voraussetzung nicht beipflichten, halten Sich auch überzeugt, dass die Bundesglieder mit Ihnen der Meinung sind, dass eine Befugniss des Bundestags zu dergleichen allgemein gültigen Einrichtungen weder in dem Bundes-Vertrage, noch in dem am 12. Juni v. J. in der 34. Sitzung angenommenen Competenz-Provisorium begründet und um so weniger vorauszusetzen sey, als dadurch der Souveränetät der Bundesfürsten und ihrer Unabhängigkeit wesentlicher Eintrag geschehen würde.

In Ansehung des zugleich im Namen Ihrer Königlichen Hoheiten der Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz geäusserten Wunsches, dass die Bundesgesandtschaften über die Erfüllung des XIII. Artikels des Bundes-Vertrags sich erklären und die Bundes-Versammlung davon in Kenntniss setzen möchten, bedarf es Königlich Sächsischer Seits einer solchen Erklärung nicht, da bekanntlich in dem Königreiche Sachsen eine landständische Verfassung schon längst besteht. Wie aber allerdings die Erfüllung des gedachten Artikels in den Bundesstaaten, welche dergleichen Verfassungen noch nicht haben, eben so wünschenswerth als zugesagt ist; so hegen Se. Majestät zu denselben das Vertrauen, dass sie der deshalb eingegangenen Verpflichtung Genüge zu leisten, sich angelegen seyn lassen, und dem Bunde davon Kenntniss geben werden. Uebrigens erachten Se. Majestät, dass der Bund lediglich auf diesen Punkt

Rücksicht zu nehmen und über die eigentliche Bestimmung des XIII. Artikels nicht hinaus zu gehen habe, sondern den Bundesgliedern, als souveränen Fürsten, vorbehalten bleibe, nach Massgabe der Localitäten und anderer Umstände, entweder neue landständische Verfassungen einzuführen, oder die schon bestehenden beizubehalten, oder zu modificiren, und überhaupt dergleichen Einrichtungen zu treffen, ohne in ihren diesfallsigen Gerechtsamen beschränkt zu werden.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Ihre Hochfürstliche Durchlauchten treten den bisherigen Abstimmungen für die von Ihren Königlichen Hoheiten, den Grossherzogen zu Mecklenburg-Schwerin und zu Mecklenburg-Strelitz nachgesuchte Bundes-Garantie der, nach vorgängigem Einverständniss mit den Landständen unterm 28. November vorigen Jahres erlassenen Verordnung, wegen einer angemessenen Instanz zur Erledigung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen und was dahin gehört, bei; so dass demnach in vorkommenden Fällen, die Bundes-Versammlung, nach Anleitung der Artikel III, IV und XI der gedachten Verordnung, die Betretung des Rechtsweges und die Befolgung eines ergangenen rechtlichen Erkenntnisses zu bewirken haben wird.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 43 u. f.

7.

Abstimmungen vom 5. März 1818.

Vierzehnte Sitzung am 5. März 1818.*)

Grossherzogthum Hessen: Es ist in der 58. förmlichen Sitzung vorigen Jahres, für die beiden Grossherzoglich Mecklenburgischen Höfe, nach einer von dem Herrn Gesandten vorausgeschickten gediegenen Einleitung, der Antrag eingebracht worden, dass der Deutsche Bund durch die Bundes-Versammlung den Inhalt eines organischen Staatsgesetzes vom 28. November

vorigen Jahres, über die Mittel und Wege, streitige Fälle, die dortige Landes-Verfassung betreffend, zur Ausgleichung oder Entscheidung zu bringen, dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen ist, jederzeit aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Antrage ist die Grossherzoglich Hessische Gesandtschaft angewiesen, ihres höchsten Hofes volle Zustimmung zu erklären.

Der Gesandte behält sich zugleich vor, auch über den, mit jenem Garantie-Antrag in Verbindung gesetzten Wunsch, bezüglich auf den XIII. Artikel der Bundes-Acte, die diesseitige Erklärung in nächstkünftiger Sitzung abzugeben. [b])

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Meine Durchlauchtigten Committenten stimmen mit Vergnügen dafür: dass der Deutsche Bund die in der 58. vorjährigen Sitzung von dem Grossherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, Namens seiner höchsten Höfe, gewünschte Garantie des Staatsgesetzes vom 28. November vorigen Jahres, worin festgesetzt worden, wie etwanige Streitigkeiten mit den Landständen über die Mecklenburgische Landesverfassung verglichen oder entschieden werden sollen, so wie namentlich die Aufrechthaltung der dabei auf den Bundestag Bezug nehmenden Bestimmungen, bereitwilligst übernehmen möge.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 83.

b) Vergl: Erklärung der Grossherzoglich Hessischen Gesandschaft in der siebenzehnten Sitzung am 13. April 1818. (Nr. 9.)
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 178 u. f.

8.

Abstimmungen vom 6. April 1818.

Fünfzehnte Sitzung am 6. April 1818.*)

Oesterreich: Seine Kaiserliche Majestät haben durch Allerhöchstdero Gesandschaft am Bundestage in der Sitzung vom 16. Februar dem Antrage der Grossherzoglich Mecklenburgischen Höfe, das mit ihren Ständen am 28. November vorigen Jahres abgeschlossene Staatsgesetz unter die Garantie des Bundes zu stellen, Allerhöchstdero Zustimmung ertheilt. Die Kaiserlich Königliche Gesandschaft ist nunmehr in den Stand gesetzt, auch die damals noch vorbehaltene Erklärung über die Vollziehung des XIII. Artikels der Bundes-Acte abzugeben.

Als zur Zeit der Wiener Congressverhandlung, und insbesondere bei der damaligen Erörterung der Bundes-Acte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältiger Territorial-Veränderung bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassungen in Deutschland in Anregung kam, schon damals haben sich Seine Majestät der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchstdero Ansichten keinem Zweifel Raum lassen konnte. Der Artikel XIII der Bundes-Acte war eins der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht; er muss demnach ausgeführt werden, d. h. es sollen, es müssen in allen Deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden.

In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, dass dessen Erfüllung so bald und so gut als möglich Statt finde. Die Weisheit der Regierungen, und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse fordern, dass man in einer Angelegenheit von so grossem Gewichte nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass die Vorschrift des XIII. Artikels der Bundes-Acte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt oder die früher bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muss.

So wünschenswerth aber auch, zur gemeinschaftlichen Be-

neigung der Regenten und der Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten seyn mag; so billig ist es jedoch, dass den Regierungen zur reifen und erschöpfenden Behandlung eines nicht blos für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäftes die erforderliche Zeit vergönnt werde. Seine Majestät hielten es nicht ausser dem Kreise der Geschäftsbeförderung, in dem Präsidial-Vortrage vom 11. November 1816 die Voraussetzung aufzunehmen, dass die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundes-Versammlung hätte gewünscht werden können; da indessen seit jener ersten Eröffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, da insbesondere diejenigen Staaten, welche durch die Entscheidungen des Congresses bedeutende Territorial-Veränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen müssten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmässigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so sprechen Seine Majestät, im Gefühle Ihres vollsten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, dass der XIII. Artikel der Bundes-Acte in den Staaten, welche noch nicht in dem Falle sind, ihn zu erfüllen, auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Seine Majestät treten übrigens dem Königlich Preussischen Antrage, dass binnen Jahresfrist die Bundes-Versammlung von den ferneren Einleitungen, und, wo möglich, von deren endlichem Resultate in Kenntniss gesetzt werde, vollkommen bei.

Hannover: 1) *Garantie der Grossherzoglich Mecklenburgischen Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.*

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent stimmen unbedenklich für die von den Grossherzoglich Mecklenburgischen

manchen neuen Anordnungen genöthiget worden, und denen, für welche noch das alte Gebiet ganz oder mehrentheils unverändert ist; zwischen denen, wo schon von Alters her eine wohl organisirte landständische Verfassung bestand, und zwischen solchen Ländern, die aus Theilen zusammen gesetzt worden, in welchen keine, oder eine nur unvollkommene, oder längst untergegangene ständische Verfassung vorhanden war.

Wenn aber auch auf der einen Seite schon hierin die Unmöglichkeit liegt, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem diese ständischen Verfassungen allgemein hergestellt seyn sollen, oder auch nach überall gleichförmigen Bestimmungen hier das Niedergerissene wieder aufbauen, dort das noch nicht Bestandene errichten zu wollen, welche beide Punkte ausserhalb der Gränzen der Befugnisse der Bundes-Versammlung liegen und noch weniger durch vorgreifende Urtheile oder ungeduldig geäusserte Wünsche Unberufener sich erreichen lassen; so finden doch Ihre Königliche Hoheit in dem Inhalte so mancher über diesen Gegenstand vorangegangener Erklärungen, aus welchen sich ergiebt, wie schon in so manchen Ländern, selbst solchen, welche mit den oben berührten eigenen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, theils schon wirklich eine Stände-Versammlung auf erwünschte Weise zu Stande gebracht, hergestellt oder erhalten worden, theils durch ernste und unvermeidlich voran zu schickende Massregeln Manches vorbereitet worden, den Stoff zu den schönsten Hoffnungen, dass der Zeitpunkt nicht mehr fern seyn werde, wo die Zurückgebliebenen diesem Beispiele folgen, und Andere das angefangene Werk der Vollendung näher bringen und dadurch gegründeten Beschwerden aus einzelnen Bundesstaaten werde vorgebeugt werden, denen die Bundes-Versammlung ihr Gehör und ihre Verwendung nicht versagen könnte, ohne die Pflichten zu verletzen, welche ihr die Sorge für die Aufrechthaltung des XIII. Artikels, wie der anderen Artikel der Bundes-Acte, auflegt.

Württemberg: Ich habe schon unter dem 5. März, jedoch erst nach der an diesem Tage Statt gehabten letzten Sitzung vor den Osterferien, den Befehl erhalten, in Beziehung auf die in der 58. vorjährigen Sitzung gemachten Anträge der Grossherzoglich Mecklenburgischen Höfe, die folgende Aeusserung zu Protokolle zu geben:

Seine Majestät der König von Württemberg ertheilen dem in der 58. vorjährigen Sitzung, im Auftrage Ihrer Königlichen Hoheiten, der beiden Grossherzoge von Mecklenburg, zu Protokoll gegebenen Ansuchen um die Garantie des Bundes für ein, die Verfassung Höchstihrer Lande sicherndes Gesetz sehr gern ihre Zustimmung.

Was aber den bei dieser Gelegenheit in Rücksicht auf die Vollziehung des XIII. Artikels geäusserten Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten betreffe; so gehe die innigste Ueberzeugung Seiner Königlichen Majestät dahin:

> Dass eine, den gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnissen der Bundesstaaten und der geschichtlichen Entwickelung der Deutschen Volksstämme angemessene, die Kraft der Regierung und die Freiheit des Volks vereinigende Repräsentativ-Verfassung die höchsten und nie zu trennenden Interessen der Regenten und der Völker begreifen, und dass daher die Erreichung dieses Ziels für das Wohl der Deutschen Gesammtheit, wie für das Wohl eines jeden einzelnen Bundesstaats, gleich wünschenswerth sey.

Wenn nun gleich die grosse Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten auf die Art, wie; und den Zeitpunkt, wann diese Aufgabe gelöset werden könne, unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluss haben müsse; so dürfe man sich doch der Hoffnung überlassen, dass ein aus reinen Absichten stets hervorgehendes ernstes Wollen dann, wann es mit den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und mit der, auch in Deutschland zu erwartenden reiferen Einsicht in das Wesen repräsentativer Verfassungen verbunden werde, hinreichen sollte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Vollziehung des XIII. Artikels hin und wieder noch entgegen stellen könnten.

Dass das, von den Deutschen Fürsten in dem XIII. Artikel der Bundes-Acte frei gegebene Wort, so bald als immer möglich werde erfüllt werden wollen, leide wohl eben so wenig einen Zweifel, als die Nothwendigkeit, dass in den Vorbereitungen zur wahrhaften Erfüllung desselben, d. h. zur wirklichen Einführung repräsentativer Verfassungen, jede Uebereilung vermieden werden müsse.

Seine Majestät der König fänden sich daher bestimmt, den in der 7. diesjährigen Sitzung gemachten Königlich Preussischen Antrage:

> Dass die Bundes-Versammlung (wenn es nämlich nicht früher geschehen könne) nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage der ständischen Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten in Kenntniss zu setzen sey

hiermit beizutreten, da sich dieser Antrag nicht allein auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Königlich Preussischen Staates sondern auch auf jene Verhältnisse gründe, welche, wenn gleich vielleicht unter anderen Formen, doch mehr oder weniger auch in anderen Bundesstaaten obwalten möchten.

Was aber die Verhältnisse in Württemberg insbesondere betreffe, so sey die regeste Sorgfalt Seiner Majestät des Königs vom ersten Augenblicke des Regierungsantritts an bis zu den gegenwärtigen, ununterbrochen dahin gerichtet gewesen, das Württembergische Volk der Vortheile einer, den liberalsten Grundsätzen entsprechenden Repräsentativ-Verfassung theilhaft zu machen.

Diese Sorgfalt liege als Thatsache ganz Deutschland vor und Seine Majestät der König glaube daher, dass jede Erörterung der für die Erreichung des hohen Zweckes gemachten Schritte hier überflüssig sey.

Die Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät seyen, in Beziehung auf diesen Gegenstand, unverändert dieselben, und [illegible] früher Sich Höchstdieselben in der Lage finden würden, die Bundes-Versammlung von der glücklichen Vollendung des Verfassungswerks in Kenntniss zu setzen, um desto vollständiger würde die Beruhigung seyn, welche Sie Selbst in der Herstellung verfassungsmässiger Formen suchen.

Baden: trete in Betreff der von Ihren Königlichen Hoheiten den Grossherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nachgesuchten Garantie des Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, der Mehrheit bei; und behalte sich seine Abstimmung wegen Erfüllung des XIII. Artikels der Deutschen Bundes-Acte vor.

Kurhessen: trete der gewünschten Garantie, von Seiten des Bundes, vollkommen bei, und behalte sich seine Aeusserung wegen Erfüllung des XIII. Artikels der Deutschen Bundes-Acte vor.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 126 u. f.

9.

Abstimmungen vom 13. April 1818.

Siebenzehnte Sitzung am 13. April 1818.*)

Grossherzogthum Hessen: Diesseitige Gesandschaft ist angewiesen, die in der 14. Sitzung vorbehaltene Erklärung, in Bezug auf den XIII. Artikel der Deutschen Bundes-Acte, folgendermassen abzulegen:

Es ist schon in früheren Abstimmungen (der 7. und 11. Sitzung) umständlich ausgeführt worden, warum eine bestimmte Zeit für die Eröffnung neu zu errichtender landständischer Versammlungen noch nicht festgesetzt werden kann; so gewiss auch in allen Deutschen Staaten landständische Verfassung errichtet, und diese Errichtung nicht länger, als es die Verhältnisse zum Wohle der Unterthanen selbst erfordern, aufgeschoben werden muss.

Bekannt ist es, welchen fördernden Antheil an den Wiener Congress-Verhandlungen über Errichtung von Landständen namentlich die Grossherzoglich Hessische Gesandtschaft nahm; und ebenso bekannt, welche politische Ereignisse unmittelbar nach dem Abschlusse der Bundes-Acte eintraten, und alle Thätigkeit mit Drang und vielfacher Anstrengung auf die äusseren Verhältnisse zu richten nöthigten.

Ebenso gewiss war vor Bestimmung der neuesten Gebietsveränderungen zu inneren, umfassenden Einrichtungen auf keine denkbare Weise mit Erfolg zu schreiten; und diese Bestimmung trat für das Grossherzogthum Hessen bekanntlich erst in der Mitte des Jahres 1816 ein.

In wenigen anderen Staaten, vielleicht in keinem Deutschlands, waren die Gebiets-Veränderungen des Jahres 1816 für die ganze innere Staatsverwaltung verhältnissmässig von solcher Wichtigkeit, wie in dem Grossherzogthume Hessen.

Zwar kein, auch noch so kleiner Theil angestammten Gebiets, aber dennoch etwa ein Drittheil des gesammten Staates wurde abgetreten. Die neu erworbenen Besitzungen bestanden theils aus einem, zuvor unabhängigen Fürstenthum (Isenburg), wo durchaus neue Verhältnisse eintreten mussten, und eine endliche Festsetzung durch theilweise Wiederabtretung erschwert wurde; dann vorzüglich aus einem Theile des linken Rheinufers, welcher, bis zum Pariser Frieden, Frankreich einverleibt, ohne Aufhebung französischer Verfassung, durch wechselnde provisorische Regierungen, grosse, in sich nicht zusammen hängende Abänderungen in der Verwaltung erfahren hatte.

So war das Grossherzogthum aus Bestandtheilen zusammen gesetzt, welche für Gesetzgebung, Gerichtsverfahren, finanzielle und sonstige administrative Verhältnisse die verschiedensten Normen hatten. In einem Reiche erster Grösse mögen mehrere dazu gehörige Länder abweichende Verfassungen haben. In den meisten Deutschen Staaten würde Mangel an Einheit die Verwaltungskosten zu sehr erhöhen. Ein rasches Zusammenwerfen, schnelle Vereinigung des Entgegengesetzten in Eine Masse, würde viele achtbare Interessen heftig erschüttern, wohl auf immer verletzen; es könnte nicht übereinstimmen mit der weisen und milden Absicht Seiner Königlichen Hoheit, nur nach reifer Prüfung dasjenige zu einem Gemeingut zu erheben, was in irgend einem Theile des Staats sich als vorzüglich, als ächte bürgerliche Freiheit fördernd, bewährt hat; es wäre nicht vereinbarlich mit der von Ihnen, namentlich der Provinz Rheinhessen ertheilten Zusage: liberale Einrichtungen, herbeigeführt vom Geiste der Zeit, zu beachten.

Es ist offenkundig (auch durch eine in der 14. Sitzung gemachte Mittheilung hier bekannt), wie man im Grossherzogthume den Versuch begonnen hat, in Gesetzgebung, Justizverfassung und einem bedeutenden Theile der Administration das Ungleichartige in ein wohlthätiges Ganze zu vereinen; und wenn ein Aehnliches für manche Gegenstände der finanziellen Verwaltung

jetzt erst vorbereitet wird, noch nicht verwirklicht ist, wen mag dies wundern, wenn man die völlige Verschiedenheit der Steuerverfassung auf beiden Seiten des Rheins auch nur oberflächlich kennt?

Dass unter solchen Verhältnissen die Vorbereitungen zu Einführung landständischer Verfassung noch nicht weiter gediehen sind, kann daher keinem Unbefangenen auffallen, zumal wenn man erwägt, dass das jetzige Grossherzogthum zur grösseren Hälfte ehemals keine Landstände kannte, und dass es viele Jahre hindurch als Nachbar revolutionärer Stürme und als Kriegsschauplatz die Aufmerksamkeit seiner Regierung hierauf zusammendrängen musste.

Endlich erheischen die inneren Einrichtungen noch deshalb besondere Umsicht, weil ein Viertheil des ganzen Staats aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen besteht. Die Wichtigkeit dieses Umstandes für landständische Einrichtungen ist um so weniger zu verkennen, wenn man erwägt, dass gerade in solchen Deutschen Staaten, welche zu ihren Angehörigen nicht wenige Standesherren zählen (Württemberg, früher Nassau) die ernstlichsten Bemühungen der Regierung zu Begründung landständischer Verfassung bisher vergeblich waren. Die Grossherzogliche Gesandschaft bezieht sich hier auf dasjenige, was sie in der 14. Sitzung über die Einleitung, alle standesherrlichen Verhältnisse auszugleichen [b]), auch vertraulich mitgetheilt hat; wodurch ebenfalls bezweckt wird, allgemein gegenseitiges Zutrauen, als eine der nothwendigsten Vorbereitungen zu heilsamer landständischer Verfassung zu vermehren.

Die Grossherzogliche Gesandschaft glaubt sich mit diesen Andeutungen begnügen zu können, und schliesst sich dem Königlich Preussischen Antrage (in der 7. Sitzung d. J.) unbedingt an.

Braunschweig und Nassau: tritt der von den Grossherzoglich Mecklenburgischen Höfen, in gewissen bestimmten Fällen, nachgesuchten Verfassungs-Garantie von Seiten des Bundes nach dem in der 58. Sitzung gemachten Antrage bei.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 178 u. f.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 71 u. f.

10.

Abstimmungen vom 4. Mai 1818.

Zwei und zwanzigste Sitzung am 4. Mai 1818. *)

Baden: Die Vollziehung des XIII. Artikels der Bundes-Acte betreffend, haben Ihro Königliche Hoheit durch die in dem Regierungsblatte vom 30. Juli 1816 eingerückte öffentliche Verkündigung Ihren Unterthanen erklärt, dass die bereits auf den 1. August gedachten Jahres bestimmt gewesene Zusammenberufung von Landständen blos deswegen bis auf weiteres suspendirt worden, weil von Seite des Badischen Gouvernements, die Hoffnung und der Wunsch genährt worden, inzwischen diejenigen Gegenstände der Deutschen Bundes-Verfassung, mit welcher man die besondere Verfassung des Grossherzogthums in Einklang setzen wollte, bestimmt zu sehen.

Da jedoch mehrere, wegen dieses Gegenstandes seitdem abgegebene, verehrliche Abstimmungen allerdings die triftigsten Momente entwickeln, aus denen eine Uebereinkunft der Majorität der Bundesglieder über allgemeine Normen ständischer Verfassungen, wenigstens noch nicht in einem kurzen Zeitraume, sich erwarten lassen dürfte; so haben Seine Königliche Hoheit, um den Artikel XIII ohne diese, noch immer in Dero Wünschen liegende, Uebereinkunft abzuwarten, sobald als möglich in Vollzug zu setzen, den Befehl ertheilt, den bereits vollständig gefertigten Entwurf nochmals mit den seitdem in wirkliche Uebung gekommenen ständischen Verfassungs-Legislationen zu vergleichen, hiernach, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Grossherzogthums, finaliter zu ajustiren und Höchstihnen alsdann zur Sanction vorzulegen.

Demnach ist die Grossherzogliche Gesandschaft zu der Erklärung autorisirt, dass längstens binnen des in der Königlich Preussischen Abstimmung enthaltenen Zeitpunkts, wahrscheinlich aber noch früher, von dem Resultat dieser Anordnungen genügende Anzeige gemacht werden kann.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Der Königlich Niederländische, Grossherzoglich Luxemburgische Bundestags-Gesandte ist, in Betreff des in der 58. vorjährigen Sitzung §. 416 zu Protokoll gegebenen doppelten An-

trages des Grossherzoglich Mecklenburgischen Herrn Bundestags-Gesandten, in Folge erhaltener Weisung seines Allerhöchsten Hofes, Folgendes zu erklären beauftragt:

1) Rücksichtlich der Anzeige von der Grossherzoglichen Verordnung vom 28. November vorigen Jahres:

über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen,

und des hierauf gestützten bestimmten Antrages:

einer durch den Deutschen Bund vollständig zu gebenden Garantie dieses organischen Staatsgesetzes, —

theilen Seine Majestät die durch die früheren Abstimmungen der respectiven Höfe bereits entwickelte, begründete und ausgesprochene Ansicht, dass dieser Garantie-Leistung kein wahres Hinderniss im Wege stehe; Sie sind deshalb insbesondere mit Hannover (Protokoll der 15. Sitzung von 1818, §. 79, sub 1) der Meinung, und erklären Sich, wie hier geschieht, für Luxemburg zu der gebetenen Garantie bereit:

„Da das vorgelegte Staatsgesetz den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, keine Bestimmung desselben mit der Bundes-Acte streitet, und diese Garantie in dem Masse, wie sie begehrt und geleistet wird, nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmungen desselben betrifft, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, und welche die Bundes-Versammlung ohnehin aufrecht zu erhalten, sich berufen finden müsste."

Was sodann

2) den weiteren Antrag betrifft:

dass es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig seyn möge, in der Art, wie solches wegen des XII. Artikels schon mehrfällig geschehen, und wegen des XIV. Artikels beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des XIII. Artikels sich erklären, und die Bundes-Versammlung in Kenntniss setzen, auch die Einholung angemessener Instructionen dieserhalb beschliessen zu wollen; —

so gehen Seine Majestät von den folgenden einfachen Gesichtspunkten aus:

Der XIII. Artikel der Bundes-Acte stellt den Satz auf, und er ist Gesetz für alle Deutsche Bundesstaaten:

„In allen Deutschen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.“

Der Zeitpunkt der Einführung kann bei der Menge der einzelnen Staaten und bei der Verschiedenheit ihrer Regierungs-Grundsätze, Formen und Einrichtungen unmöglich gleichzeitig seyn; der Ausdruck: „wird“ zeigt genug, dass man sehr weise und mit Vorbedacht bei Fassung des Artikels weder Gleichzeitigkeit der Einführung, noch einen bestimmten Zeitpunkt, bis zu welchem die Einführung geschehen seyn müsse, hat bezwecken wollen. Indem jedoch, nach dem IV. Artikel der Bundes-Acte die Bundes-Versammlung die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen hat, so befindet sich allerdings, in Beziehung auf den in dem Grossherzoglich Mecklenburgischen Antrage ausgesprochenen Wunsch einer Erklärung: „über die Erfüllung des XIII. Artikels“, der Königlich Niederländische, Grossherzoglich Luxemburgische Bundestags-Gesandte dermalen auch officiell dazu ermächtiget, und erklärt hiermit:

dass, wenn auch der König, sein Herr, — von aller Anmassung entfernt, mit seinem Beispiele anders, als durch dessen Verwirklichung vorangehen zu wollen, — in der Abstimmung hier der Letzte ist, es doch eben so weltkundig bei Höchstdessen Regierungsantritt Sein erster Gedanke gewesen ist: eine eben so frei durchdacht und erwogene, als willig angenommene Verfassung einzuführen, mittelst welcher das Grossherzogthum Luxemburg zugleich mit allen anderen Provinzen seine eigenen Landstände erhalten hat, und in deren Geist übrigens wesentlich enthalten ist, dass, während daselbst in regem aber gesetzlichem Leben das Wohl und Gedeihen des Staates befördert wird, jede durch Erfahrung und Zeitumstände natürlich herbeigeführte Ausbildung und Modification in derselben gemeinschaftlich und ordnungsmässig vorgenommen werden kann, und dass demnach dem Sinne des XIII. Artikels der Bundes-Acte, in Beziehung auf Luxemburg, in der That mehr als zur Genüge und zwar im Voraus entsprochen worden ist.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 217 u. f.

22.

Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 25. Mai 1818.

Sechs und zwanzigste Sitzung am 25. Mai 1818. *)

Kurhessen: Ueber die von Seiten des Grossherzoglichen Hauses Mecklenburg in Anregung gebrachte Erfüllung des Art. XIII der Bundes-Acte bin ich angewiesen, folgende Erklärung nachzutragen:

An der Geneigtheit Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten, Ihre Unterthanen in den Genuss einer wohlgeordneten landständischen Verfassung zu setzen, hat wohl niemals gezweifelt werden können. Bekannt ist es, dass Sie, alsbald nach der Rückkehr in Ihre Staaten, die alte landständische Verfassung in Hessen, mit einigen Modificationen und unter Vorbehalt der, etwa nach den Bestimmungen des Wiener Congresses erforderlichen Abänderungen, wieder herstellten. Bekannt ist es nicht minder, auf welche thätige und liberale Weise Allerhöchst-Sie durch Ihre Congress-Gesandschaft an den Berathungen über allgemeine Einführung von Landständen und Bestimmung der Rechte derselben Theil nahmen. Bekannt ist es endlich, dass Sie unmittelbar nach Unterzeichnung der Bundes-Acte zu schneller Erfüllung des darin enthaltenen Ausspruchs: „in allen Deutschen Staaten werden Repräsentativ-Verfassungen bestehen", eine Commission niedersetzten, um eine neue Landesverfassung zu entwerfen. Ungeachtet in diesem Entwurfe, mit gehöriger Rücksicht auf die geänderten Zeiten und Umstände, die Vorrechte der althessischen Landstände möglichst beachtet und den Ständen überhaupt weit grössere Rechte eingeräumt waren, als die hessischen Landstände jemals gehabt hatten, so glaubten doch die auf dem engeren Landtage im Jahre 1816 versammelten ständischen Deputirten, denen jener Entwurf unter der Hand mitgetheilt wurde, berechtigt zu seyn, noch weit grössere Begünstigungen zu fordern, und veranlassten, sowohl durch diese übertriebenen Forderungen, als durch ihr Benehmen im Allgemeinen, Seine Königliche Hoheit, jenen Landtag aufzulösen.

Unter diesen Umständen, und da die eingetretenen Territorial-Veränderungen, besonders hinsichtlich der Fürstlich und Gräflich Isenburgischen Standesherren, einer zuvor in Kurhessen nicht gekannten bevorrechteten Klasse, ganz neue Verhältnisse herbeigeführt haben, deren nähere Bestimmung zuvörderst unumgänglich nöthig geschienen, so haben Seine Königliche Hoheit diese vor allen Dingen noch erst abzuwarten für zweckdienlich erachtet, werden aber auf jeden Fall demnächst, nach eigenem Ermessen und nach den individuellen Verhältnissen Ihrer Staaten auch Ihrerseits das Nöthige anzuordnen nicht entstehen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der im XIII. Artikel der Bundes-Acte enthaltene Beschluss ist einmüthig von allen Bundesgliedern gefasst, und keine Regierung wird absichtlich Einrichtungen verzögern, für welche der freieste Willen sich offen und feierlich erklärt hat. Als dieses von den meisten jetzigen Bundesgliedern schon vor Errichtung des Bundes geschah, musste zugleich der in der Natur der Sache gegründete Vorbehalt hinzugefügt werden, dass den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen überlassen bleibe. Auch ist bekannt, dass eben diese nothwendige Rücksicht die so kurze und einfache Fassung des XIII. Artikels veranlasst hat.

Da durch die politischen Veränderungen in Deutschland die Regenten kein neues Recht zur Regierung, die Unterthanen keine neue Pflicht zum Gehorsam erhalten haben; da der Uebergang von einem politischen Zustand in den anderen ohne Zerreissung gegenseitiger Verpflichtung erfolgt ist; so hat sich auch diejenige Verschiedenheit der Verfassungen der Deutschen Staaten erhalten, welche jenen Vorbehalt nothwendig machte. Gemeinschaftlich war allen die Bewahrung gegen willkührliche Gewalt, und der Grundvertrag des Deutschen Bundes beweist hinreichend, wie weit die Glieder desselben von dem Gedanken entfernt sind, auf die erlangte und befestigte Unabhängigkeit ein willkührliches Regierungs-System zu gründen. Aber aus der Verschiedenheit der älteren Verfassung, in Verbindung mit den neueren Ereignissen, geht hervor, dass nicht überall derselbe Weg zu demselben Ziele und wenigstens nicht gleich leicht und

gleich schnell führen kann. Ich enthalte mich, Bemerkungen hier zu wiederholen, die in früheren Erklärungen ausführlich und besser entwickelt sind, als ich es zu thun vermöchte. Die Bundes-Acte hat für die Erfüllung ihres XIII. Artikels keine Zeit vorgeschrieben. Aber eben darum, weil keine Zeit bestimmt und weil es gewiss der allgemeine Willen ist, dass die unbestimmte Zeit keine unendliche werde, haben alle Bundesglieder sich bereitwillig bewiesen, einander von dem Fortgange einer Angelegenheit in Kenntniss zu setzen, die für die Staaten Deutschlands und ihren inneren Bestand, von dem auch die Kraft und die Festigkeit des Bundes abhängt, von der allerhöchsten Wichtigkeit ist.

In den Oldenburgischen, Anhaltischen und Schwarzburgischen Landen wäre eine landständische Verfassung bereits hergestellt, wenn es in der Macht der Regierungen allein gestanden hätte, die Hindernisse zu beseitigen, welche in besonderen Verhältnissen liegen, und Schwierigkeiten zu überwinden, ohne deren vorgängige Entfernung vielleicht wohl die Form, nicht aber das Wesen landständischer Verfassung gegeben werden konnte. In Anhalt besteht noch eine solche: aber ihre Verbesserung wird gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert hat. Die Regenten Anhalts, für das Wohl ihrer Unterthanen gleichgesinnt, haben ihr Absehen auf eine Uebereinstimmung in der Verfassung der Anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannichfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen ist. Schwarzburg befindet sich in demselben Fall, und hat überdiess noch Territorial-Verhältnisse auszugleichen gehabt. Schwarzburg-Rudolstadt hat bereits 1816 eine Verordnung wegen der Volks-Repräsentation erlassen, und man ist mit deren Ausführung beschäftigt. Für die Oldenburgischen Lande, bei welchen gleichfalls zum Theil neu berichtigte Territorial-Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ist die landständische Verfassung durchaus neu, und es fordert reife Ueberlegung, um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger zweckmässig und dauernd zu ordnen. Vieles ist bereits vorgearbeitet, und ich zweifele nicht, dass die Bemühungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht bald mit erwünschtem Erfolge gekrönt seyn werden.

Ich trete daher dem Königlich Preussischen Antrage in der 7. Sitzung dieses Jahres bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Die hiesige Gesandschaft vereinigt sich, in Rücksicht der allgemeinen Ansichten über die Erfüllung des XIII. Artikels, mit der Majorität der verliegenden Abstimmungen, und wird ihrerseits nicht verfehlen, nach dem Antrage der Königlich Preussischen vortrefflichen Gesandschaft, von der Lage dieses Gegenstandes eine hohe Bundes-Versammlung in Kenntniss zu setzen.

Praesidium: wolle den Entwurf des Beschlusses vorlegen und vernehmen, ob nichts dagegen zu erinnern sey?

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Stimmen erklärten sich vollkommen damit einverstanden; daher

Beschluss:

I. Die Deutsche Bundes-Versammlung hat auf den in der 58. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren Königlichen Hoheiten den Grossherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandschaft gemachten Antrag beschlossen:

dass der Deutsche Bund durch die Bundes-Versammlung den Inhalt des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

II. Was hiernächst den bei diesem Anlasse von Ihren Königlichen Hoheiten den Grossherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte in den Deutschen Bundesstaaten, betrifft; so hat die Bundes-Versammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandschaften jener

Staaten, welche durch die von ihnen abgeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, dass die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundes-Acte auf eine, seinem hohen Zwecke angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundes-Versammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den ferneren Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen,[b]) welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegensieht.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 263 u. f.

b) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 406 u. f.

C.

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

1.

Vortrag des Gesandten der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 20. Mai 1818.

Fünf und zwanzigste Sitzung am 20. Mai 1818.*)

Der Herr Gesandte der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: In der diessjährigen 7. Sitzung ist bereits, bei Gelegenheit der Erklärung über den Grossherzoglich Mecklenburgischen Antrag, von mir vorläufig angezeigt worden, dass man sich in Hildburghausen mit einer neuen Organisation der alten landständischen Verfassung beschäftigte, die ich bald zur Garantie überreichen zu können hoffte.

Dieses Geschäft ist nun durch das kräftige Zusammenwirken des Regenten und der Stände beendigt, mit aller Zufriedenheit die Modificationen und Veränderungen, welche die in einem Zeitlauf von Jahrhunderten so sehr veränderten Verhältnisse und Ansichten zu empfehlen schienen, verabredet und ein bestimmtes Grundgesetz entworfen worden, da zuvor Manches nur auf Herkommen beruhete.

Von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen

Durchlaucht habe ich den Auftrag erhalten, dieses Grundgesetz der hohen Bundes-Versammlung zu überreichen und dahin anzutragen, dass der Durchlauchtigste Bund geruhen möge, die den Ständen versprochene Garantie des Grundgesetzes der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen zu ertheilen und deren Aufrechthaltung zuzusichern.

Bei dem Vorhandenseyn einer bewährten, durch Alterthum ehrwürdigen landschaftlichen Einrichtung schien es Höchstdenselben, selbst für die Haltbarkeit des neuen Verfassungswerks, nothwendig, bei dessen Errichtung den alten Rechtsstand möglichst beizubehalten, und, diesen zur Grundlage nehmend, nur entwickelnd und fortbildend zu Werke zu gehen.

Was zu dem Alten neu hinzugekommen ist, beruhet eines Theils auf der Ueberzeugung, dass die Landesverfassungen und der Deutsche Bund den Deutschen Unterthanen und dem Bestande der Länder eben die Vortheile und Sicherheit gewähren müssen, welche ihnen die durch die Unbill der Zeit entrissene Reichsverfassung verbürgte, und dass besonders kleinere Staaten, welche nicht alle Theile des Organismus aufnehmen können, der in grösseren einen regelrechten Gang für alle Zeiten sichert, ihre festeste Stütze in landständischen Einrichtungen und in einem Gemeinwesen finden müssen, welches, Fürsten und Volk inniger verbindend, letzteres zur verhältnissmässigen Theilnahme an den, sein Interesse am meisten berührenden Angelegenheiten des Staatshaushaltes beruft. Auf der anderen Seite haben aber auch die Erfahrung und die Geschichte des Herzoglichen Hauses Bedürfnisse entwickelt, welche bei einer durch verschiedene Anlässe dringender gewordenen Verbesserung nicht unbeachtet bleiben konnten.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht sind dabei zwar von der Ansicht ausgegangen, das die Ausführung des Artikels XIII der Bundes-Acte sich überall nach den eigenthümlichen Bedürfnissen gestalten müsse, haben aber doch keineswegs den Wunsch aufgegeben, in dieser wichtigen Angelegenheit für alle Deutschen Bundesstaaten, zur Bethätigung des alle leitenden gleichen Geistes, gewisse Grundlinien angenommen zu sehen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) das überreichte Grundgesetz in dem Bundes-Archive zu hinterlegen und
2) auf den Antrag, wegen Uebernahme der Garantie desselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, die Instructionen der höchsten Committenten einzuholen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 251, 252.

8.

Abstimmungen vom 20. August 1818.

Drei und vierzigste Sitzung am 20. August 1818.*)

Praesidium: eröffnet das Protokoll zur Abstimmung über die von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, durch den Antrag der Bundesgesandschaft der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, in der 25. Sitzung dieses Jahres nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen.

Oesterreich: trägt darauf an, dass der Deutsche Bund die Garantie des erwähnten Gesetzes für alle Fälle übernehme, wo entweder der Regent oder die Stände an denselben recurriren würden.

Preussen,

Baiern,

Königreich Sachsen und

Hannover: wie Oesterreich.

Württemberg: Der Königliche Gesandte sey beauftragt, für die Uebernahme der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen bei dem Deutschen Bunde nachge-

suchten Garantie der neuen Sachsen-Hildburghausischen Landes-Verfassung zu stimmen.

Baden:
Kurhessen: } seyen noch ohne Instruction.

Grossherzogthum Hessen: wie Oesterreich.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: behalte sich das Protokoll noch offen.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: wie Oesterreich.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: desgleichen.

Braunschweig und Nassau: wie Oesterreich.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: ebenfalls.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: sey noch ohne Instruction.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich.

Praesidium: wolle die vorbehaltenen Abstimmungen gewärtigen, um hiernächst den Beschluss zu fassen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 134, 135.

8.

Abstimmungen vom 3. September 1818.

Fünf und vierzigste Sitzung am 3. September 1818.a)

Baden: Hinsichtlich des in der 43. diessjährigen Sitzung zur Abstimmung über die von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht, bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, in der 25. Sitzung dieses Jahres nachgesuchten

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, eröffneten Protokolles, ist der Grossherzogliche Gesandte beauftragt, für die Uebernahme dieser Garantie in dem gleichen Masse, wie sie Ihren Königlichen Hoheiten den Herren Grossherzogen von Weimar und Mecklenburg zu Theil wurde, zu stimmen.

Kurhessen: schliesst sich der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung an.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 143.

4.

Abstimmungen vom 21. September 1818.

Acht und vierzigste Sitzung vom 21. September 1818.*)

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Seine Majestät der König sind der Meinung, dass der Deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen dahin übernehme, dass durch diese Garantie die Verbindlichkeit anerkannt werde, in denen Fällen einzuschreiten, wo zwischen dem Regenten und den Ständen ein Streit über die Verfassung entstehen und dieser bei dem Bundestage angebracht werden würde.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: schliesst sich der Abstimmung von Oesterreich und Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, über diesen Gegenstand an.

Praesidium: erklärt, sich darüber aus den Protokollen ersehen, und demnächst den Beschluss vorlegen zu wollen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 181.

5.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. Oktober 1818.

Neun und vierzigste Sitzung am 1. Oktober 1818.*)

Praesidium: legt den Entwurf des Beschlusses über die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen vor, welcher den Abstimmungen vollkommen entsprechend befunden und genehmigt wurde; daher

Beschluss:

Dass der Durchlauchtigste Deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen den Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 196, 197.

D.

Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend.

1.

Vortrag des Praesidiums und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. December 1821.

Drei und dreissigste Sitzung am 13. December 1821.*)

Praesidium: legt eine ihm von dem Bundestags-Gesandten der zwölften Stimme, Herrn Grafen von Beust, zugestellte Note vom 12. d. M. vor, wodurch derselbe die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Fürsten zu Lichtenberg, dem Herzogthume Coburg-Saalfeld ertheilte ständische Verfassung übergiebt, und in Gemässheit des §. 121 die Garantie des hohen Bundestages nachsucht.

Der Herr Gesandte Graf von Beust dankte dem hohen Präsidio für diesen Vortrag, und es wurde hierauf einhellig

beschlossen:

1) das überreichte Gesetz vom 8. August d. J., die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend, in dem Bundes-Archive zu hinterlegen, und

2) auf den Antrag wegen Uebernahme der Garantie desselben von Seiten des Bundestages, die Instructionen der Regierungen einzuholen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 311.

9.

Abstimmungen vom 7. Februar 1822.

Fünfte Sitzung am 7. Februar 1822.[a])

Oesterreich: Ich habe über den von der Bundestags-Gesandschaft der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser in der 33. vorjährigen Bundestags-Sitzung, bei Gelegenheit der Uebergabe der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Saalfeld dem Herzogthume Coburg-Saalfeld ertheilten ständischen Verfassung, gestellten Antrag auf Uebernahme der Garantie derselben von Seiten des Bundestages, bei meinem allerhöchsten Hofe die nöthige Instruction eingeholt, und es ist mir der Auftrag zugekommen, in Beziehung auf diesen Gegenstand Folgendes zu erklären:

Da die Berechtigung zur Uebernahme der Garantie landständischer Verfassungen von Seiten des Bundes, in so fern sie von dem betreffenden Bundesmitgliede nachgesucht wird, durch den Artikel LX[b]) der zum Grundgesetz erhobenen Wiener Schluss-Acte begründet ist, und da das hinsichtlich der ständischen Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld erschienene Gesetz nichts enthält, was den Verhältnissen dieses Staates gegen den Bund zuwider wäre, sondern vielmehr, namentlich durch die §§. 2, 3 und 74, diejenigen Bestimmungen sich gehörig beachtet finden, welche in den Artikeln LVII und LVIII[c]) der Schluss-Acte als erforderliche wesentliche Grundprincipien der landständischen Verfassung eines Deutschen Bundesstaates aufgenommen worden sind; so findet der Kaiserlich Königliche Hof keinen Anstand, dafür zu stimmen, dass die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld,

mit allen hieraus hervorgehenden, in dem Artikel LX der Schluss-Acte näher bezeichneten, rechtlichen Wirkungen, von Seiten des Bundes zu übernehmen sey.

Preussen: Man ist diesseits einverstanden mit Uebernahme der Garantie, unter Reziehung auf den Artikel LVIII der Schluss-Acte.

Königreich Sachsen: trägt auf Uebernahme der Garantie des Herzoglich Coburgischen Gesetzes über die ständische Verfassung an.

Württemberg: Die Königlich Württembergische Gesandtschaft ist, in der durch die Eingangsworte der Verfassungs-Urkunde begründeten Voraussetzung, dass dieselbe angenommen oder eingeführt sey, ermächtigt, auch für Seine Majestät den König auf die Uebernahme der gewünschten Garantie zu stimmen.

Kurhessen: stimmt für die Uebernahme der Garantie des Sachsen-Coburgischen Gesetzes über die landständische Verfassung.

Grossherzogthum Hessen: tritt dem Antrage auf Uebernahme der Garantie des Sachsen-Coburgischen Gesetzes über die landständische Verfassung in dem Herzogthume Coburg-Saalfeld bei.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Seine Majestät ertheilen dieser nachgesuchten Garantie in der Voraussetzung auch Ihre Zustimmung, dass hierdurch nur die Verbindlichkeit übernommen wird, bei allenfalls entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regenten und den Landständen, solche nach dem Geiste der Verfassungs-Acte zu erledigen zu suchen.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Der Gesandte stimmt für die Curie für die von dem Durchlauchtigsten Bunde zu übernehmende Garantie der Constitution des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, jedoch — dies in Auftrag der jüngeren Gothaischen Linien — vorbehältlich der hausgesetzlichen Bestimmungen im Hause Sachsen-Ernestinischer Linie.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Die Gesandtschaft ist

ermächtigt, sich für die Uebernahme der nachgesuchten Garantie des unterm 8. August 1821 erlassenen Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld willfährig zu erklären.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 112, 113.

b) Derselbe lautet:

„Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundes-Versammlung berechtigt solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen."

c) Dieselben enthalten folgende Bestimmungen:

Artikel LVII: „Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Artikel LVIII: „Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden."

3.

Abstimmungen vom 21. Februar 1822.

Siebente Sitzung am 21. Februar 1822.*)

Hannover: stimmt, unter Anschliessung an die Kaiserlich Oesterreichische Aeusserung, für die Uebernahme der Garantie.

Baden: Die Gesandschaft ist angewiesen, für die Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen Coburg-Saalfeld, unter allgemeiner Beziehung auf den Artikel LVIII der Wiener Schluss-Acte zu stimmen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmt, unter Beziehung auf den Artikel LX der Schluss-Acte, für die Uebernahme der Garantie des Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Verfassungsgesetzes vom 8. August 1821.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: stimmen für die Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld, von Seiten des Bundes.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 182.

4.

Abstimmungen vom 28. Februar 1822.

Achte Sitzung vom 28. Februar 1822.*)

Baiern: Der Königlich Baierische Bundestags-Gesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die Zustimmung zur Uebernahme der von Sachsen-Coburg-Saalfeld erbetenen Garantie seiner neuen Verfassung, unter Bezugnahme auf die Artikel LVIII und LX der Wiener Schluss-Acte zu erklären.

Braunschweig und Nassau: stimmt, unter Anschliessung an die Kaiserlich Oesterreichische Aeusserung, für die Uebernahme der Garantie des in Frage stehenden Gesetzes.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 184.

5.

Abstimmungen vom 25. April 1822.

Dreizehnte Sitzung vom 25. April 1822.[a])

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg, dann

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: stimmen für die Uebernahme der nachgesuchten Garantie des unterm 8. August vorigen Jahres erlassenen Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 243.

6.

Abstimmungen vom 10. Juni 1822.

Neunzehnte Sitzung am 10. Juni 1822.[a])

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Der Gesandte giebt hoher Bundes-Versammlung den Wunsch zu erkennen, dass, nachdem von sämmtlichen allerhöchsten, höchsten und hohen Bundesregierungen die beifälligen Erklärungen wegen der von dem Durchlauchtigsten Bunde zu übernehmenden Garantie der landständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld eingegangen seyen, von hoher Bundes-Versammlung erwähnte Garantie förmlich ausgesprochen und darüber von dem hochverehrlichen Präsidium der Beschluss hoher Bundes-Versammlung gefälligst eingeleitet werden möge, indem er sich im Uebrigen, in ausdrücklichem höchsten Auftrage, auf den verwahrenden Vorbehalt wegen der hausrecessmässigen Bestimmungen des Sachsen-Ernestinischen Gesammthauses bezieht.[b])

Praesidium: werde mit Vergnügen dem Wunsche der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Bundestags-Gesandtschaft entsprechen, und sey bereit, in der nächsten Sitzung den Entwurf des Beschlusses vorzulegen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV, S. 34.

b) Vergl: die obige Abstimmung der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesandtschaft (Nr. 2.)

7.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. Juni 1822.

Zwanzigste Sitzung vom 15. Juni 1822.[a])

Praesidium trägt vor: es habe sich in den Abstimmungen ersehen und wolle den Entwurf des Beschlusses in Betreff der nachgesuchten Garantie des Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld vorlegen.

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit demselben; daher

Beschluss:

dass die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter Bezug auf den Artikel LVIII und LX der Schluss-Acte, von Seiten des Bundes übernommen werde.[b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV, S. 60.

---

b) Dass die Sicherstellung der Verfassung dem Deutschen Bunde übertragen werden solle, wird in mehreren Verfassungs-Urkunden ausdrücklich erwähnt, vergl. namentlich:

Sachsen-Weimar-Eisenachische Verfassungs-Urkunde (1816) §. 129 (nicht §. 121, wie irrig an mehreren Orten, z. B. in J. L. Klüber's öffentlichem Recht u. s. w. S. 497, angegeben ist);

Sachsen-Hildburghausische V. U. (1818) §. 58;

Badische V. U. (1818) §. 83;

Sachsen-Coburg-Saalfeldische V. U. (1820) §. 121;

Sachsen-Meiningische V. U. (1829) §. 108;

Schwarzburg-Sondershausische V. U. (1830) §. 12;

Kurhessische V. U. (1831) §. 157;

Hohenzollern-Sigmaringische V. U. (1833) §. 199.

Ausser den hierunter befindlichen Bundesstaaten, denen die verlangte Garantie in der oben erwähnten Art zugesichert wurde, wurden auch von den anderen mehrfache Anträge auf Garantie ihrer Verfassungen bei der Bundes-Versammlung gemacht, so u. a. von Baden, für welches der Gesandte in der fünf und vierzigsten Sitzung vom 3. September 1818 nachstehende Erklärung zu Protokolle gab:

„Die Grossherzogliche Gesandtschaft befindet sich dermalen, vermöge höchsten Auftrages Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, ihres gnädigsten Herrn, in der Lage die Anzeige zu machen, dass, nach vorheriger Ausgleichung aller derjenigen Hindernisse, welche seither der Einführung einer ständischen Verfassung entgegneten, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog sich bewogen gefunden haben, sowohl in Gemässheit der, durch den Artikel XIII der Deutschen Bundes-Acte übernommenen Verbindlichkeit, als auch Höchst Ihres früher schon hierüber ausgesprochenen Willens, dem Grossherzogthume eine landständische Verfassung zu ertheilen, deren Verfassungs-Urkunde hier vorgelegt wird."

„Da nun der sehnlichste Wunsch Seiner Königlichen Hoheit dahin gerichtet ist, die Ihren Unterthanen durch diese Verfassung zufliessenden Wohlthaten auch für die Zukunft zu sichern; so konnten Höchstdieselben (gleichwie es in dem §. 83 der vorliegenden Verfassungs-Urkunde ausgesprochen ist), denselben keine befriedigendere Bürgschaft gewähren, als diese Verfassung unter die Garantie des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes zu stellen; welche die Gesandtschaft, nach Massgabe der vorgegangenen Beispiele der Grossherzoglichen Höfe von Weimar und Mecklenburg und des hierauf erfolg-

ten Resultats, in gleicher Art, mittelst eines deshalb zu nehmende kurzen Verlasses, zu verlangen beauftragt ist."

S. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung Bd. VI, S. 143.

Vergl. auch: Neue allgemeine politische Annalen, Bd. 1 (1825) S. 179 u. f.

A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung u. s. w. Bd. S. 75 u. f.

E.

Garantieleistungen für Verträge unter Bundesgliedern u. s. w.*)

1.

Gütliche Erledigung der zwischen Oldenburg und Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obgewalteten Streitsache und Beschluss der Bundes-Versammlung, die Vollziehung dieses Vergleiches unter die Garantie des Deutschen Bundes zu stellen, vom 26. August 1819.

S. Nr. LXXXVI, E, in der zweiten Abtheilung des zweiten Theiles.

2.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. März 1826, betreffend die Uebernahme der Garantie der zwischen dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck am 8. Juni 1825 geschlossenen Uebereinkunft.

S. Nr. LXXV, B, δ, in der ersten Abtheilung des zweiten Theiles.

len der Bundes-Versammlung (V Bände, Frankfurt a. M. 8. Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei, 1817—1820) Bd. I, S. 8 u. f.

b) Auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 wurden die souveränen Fürsten von der Leyen und von Isenburg, so wie die, letzteren schon durch die rheinische Bundes-Acte subjicirten Grafen von Isenburg, standesherrlich untergeordnet.

Vergl: Acte du Congrès de Vienne du 9. juin 1815, Art. LI., LII.

Diplomatisches Archiv, Thl. I, Abth. I, S. 466.

Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20. juillet 1819, Art. VIII., XIX., XXV.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. II, S. 1100, 1104, 1107.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 19, 81, 91, 86, 135, 561.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 5[illegible] u. f., Bd. VIII, S. 152.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 462.

V.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. December 1820, betreffend das Gesuch des Fürsten von der Leyen, um Untersuchung seines für den ehemaligen Deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittelung einer billigmässigen Entschädigung.

In der sieben und dreissigsten Sitzung am 21. December 1820*) trug der Königlich Hannöverische Bundestags-Gesandte, Herr von Martens, das Gesuch des Herrn Fürsten von der Leyen, um Untersuchung seines für den ehemaligen Deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittelung einer billigmässigen Entschädigung, vor (Einreichungs-Protokoll Ziff. 94 v. J. 1820) und unter Rückweisung auf dasjenige, was bereits in der 5. Sitzung vom Jahre 1816 hierüber vorgekommen war, desgleichen nach ausgehobenem Inhalt dieser neuesten Vorstellung, äussert der Herr Referent sein Gutachten dahin:

Sofern es auf einen von der Bundes-Versammlung zu fassenden Beschluss ankomme, glaube Referent, ohne in eine nähere Entwickelung der Unhaltbarkeit der Gründe des Herrn Reclamanten einzugehen, mit welchen derselbe gesucht habe, gesetzliche Bestimmungen, welche auf den vorliegenden Fall offenbar nicht anwendbar seyen, für sich anzuführen, dabei stehen bleiben zu können, dass der Herr Reclamant sein Gesuch schon während

der letzten Wiener Conferenzen dem Herrn Fürsten von Metternich eingereicht hätte, dieser darüber in der 33. Sitzung einen Vortrag gemacht habe, welchen die Beilage Litt. G zu diesem Protokolle sub Nro. 5 enthalte; dass der Herr Fürst von Metternich darin sein Gutachten dahin ertheilt habe, dass die Bundes-Versammlung, an welche sich der Herr Fürst schon früher mit seinem Gesuche gewendet hätte, mittelst Beschlusses vom 21. November 1816 dasselbe, als zu ihr nicht gehörig, zurückgewiesen habe, die damals bestandenen Motive auch wohl heute noch zu gelten hätten, und mithin das fragliche Gesuch auch dermalen nicht werde berücksichtigt werden können.

Dass auf dieses Gutachten die Mitglieder der Conferenz laut des 33. Protokolls, einstimmig beschlossen hätten, den Herrn Fürsten von Metternich zu ersuchen, den Bittsteller in Namen der Conferenz nach Anleitung dieses Gutachtens kurz zu bescheiden, welches auch ohne Zweifel geschehen sey.

Unter diesen Umständen, und da die Bundes-Versammlung nicht über den Beschlüssen der Wiener Conferenzen stehe, würde sie schon aus diesem Grunde den Reclamanten mit seinem erneuerten Gesuche abzuweisen genöthiget seyn, wenn sie auch nicht, wie doch wohl zu erwarten stehe, die Ueberzeugung theile, dass die von ihr 1816 angeführten Gründe der Abweisung auch jetzt noch unverändert beständen, und der XXX. Artikel auf den vorliegenden Fall durchaus keine Anwendung leide, da hier gar nicht von einer Verpflichtung die Rede wäre, deren Uebernahme zwischen mehreren oder allen Bundesstaaten streitig sey, sondern allein von der Frage: ob der Reclamant sich dem zu unterwerfen habe, was, in Ansehung seiner vormaligen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, durch den Reichsdeputations-Hauptschluss, und, in Ansehung seiner Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, durch die Wiener Congress-Acte festgesetzt worden; diese Frage könne nicht zweifelhaft seyn. In Ansehung seiner Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, mit welchen der Herr Fürst in den Rheinbund aufgenommen, theile er ein gleiches Schicksal mit anderen, früher, oder 1813, mediatisirten Fürsten, und bedürfe es hier keiner Entwickelung der Gründe, die dieses besonders in Ansehung seiner motivirt hätten; und so

bedauernswerth es auch in Ansehung seiner vormaligen Besitzungen auf dem linken Rheinufer sey, dass der Reichsdeputations-Schluss nicht allen auf dem linken Rheinufer possessionirt gewesenen Deutschen eine angemessene Entschädigung habe verschaffen können, und dass Reclamant wegen eines Theiles seiner Besitzungen in diese Kategorie gehört habe, — so gedenkbar es auch wohl gewesen wäre, dass, nachdem ein grosser Theil der durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Länder auf dem linken Rheinufer von den Alliirten wieder erobert und ihnen von Frankreich abgetreten worden, diese, vor der endlichen Vertheilung dieser Länder, die aus dem Reichsdeputations-Schlusse noch unerfüllt gebliebenen Ansprüche nicht berücksichtigt hätten; so sey doch bekannt, dass dieses nicht geschehen sey, und da der Bund an den Verhandlungen, welche vor den Pariser Friedensschlüssen hergegangen seyen, keinen Antheil gehabt, auch nicht er, sondern die Alliirten, diese Vertheilung vorgenommen hätten, so könne nicht er dafür noch jetzt gerecht zu werden und sich wohl gar einem richterlichen Erkenntnisse zu unterwerfen schuldig seyn.

Referent trage daher auf den Beschluss an, dass Reclamant mit seinem Entschädigungsgesuche von der Bundes-Versammlung, unter Beziehung auf ihren Beschluss vom 21. November 1816, und zwar um so mehr abzuweisen, als derselbe, in Folge des in der 33. Sitzung der Wiener Conferenzen vom 23. Mai 1820 gefassten Beschlusses bereits mit seinem dort schon angebrachten Gesuche abgewiesen worden sey.

Sämmtliche Stimmen pflichteten dem Antrage des Herrn Referenten bei, daher

Beschluss:

Dass der Herr Fürst von der Leyen mit seinem Entschädigungsgesuche von der Bundes-Versammlung, unter Bezug auf ihren Beschluss in der 5. Sitzung vom 21. November 1816, und zwar um so mehr abgewiesen werde, als eben dieses Gesuch schon in Folge des in der 33. Sitzung der Wiener Conferenzen vom 23. Mai 1820 gefassten Beschlusses als unzulässig erkannt worden sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 282 u. f.

b) Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, Artikel XXX: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundes-Versammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen."

VII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. December 1816, betreffend den Anspruch des Gottfried Moritz Maria Joseph de la Tour d'Auvergne auf das Herzogthum Bouillon; und dass künftig alle Eingaben bei der Bundes-Versammlung nur in Deutscher Sprache anzunehmen.

In der neunten Sitzung am 5. December 1816[a]) verliest der Gesandte der siebenzehnten Curie, Herr Senator Dr. Hach, einen Vortrag über den in dem Einreichungsprotokolle erwähnten Anspruch von Gottfried Moritz Maria Joseph de la Tour d'Auvergne an das Herzogthum Bouillon[b]), (s. Anl. 29), und ist des Dafürhaltens, dass, da die Competenz der Deutschen Bundes-Versammlung in dieser Sache auf keine Weise gerechtfertigt werden könnte, und sich nicht annehmen lasse, dass der Deutsche Bund in Ansehung vormaliger Reichslehen in die Stelle von Kaiser und Reich getreten sey, der Supplicant mit seinen Anträgen, als nicht hierher gehörig, abzuweisen, übrigens der Sache wohl nicht angemessen sey, in den Protokollen des Bundestages den jetzigen Prätendenten mit dem Titel eines Herzogs von Bouillon zu bezeichnen.

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müssen, dass die Eingabe des Supplikanten in französischer Sprache überreicht worden sey; er zweifle nicht, die hohe Bundes-Versammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre

der Nation, und dem hohen Werthe der Deutschen Sprache angemessen finden, desfalls für die Zukunft einen Beschluss zu fassen.

Unter allgemeiner Zustimmung mit dem Gutachten des Herrn Referenten und in Erwägung sowohl der Zweckmässigkeit als der gehaltvollen Gründe des letzten Antrages wurde

beschlossen:

1) Dass Gottfried Moritz Joseph de la Tour d'Auvergne mit seinen Ansprüchen auf das Herzogthum Bouillon, als nicht hierher gehörig, abzuweisen sey: und dass

2) künftig alle Eingaben bei dieser Bundes-Versammlung nur in Deutscher Sprache anzunehmen; die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefasst seyen, mit der Deutschen Uebersetzung überreicht werden müssten.[c])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 163, 164.

b) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. I, S. 519 (Note y zu Nr. XXXIV, Acte du Congrès de Vienne du 9. juin 1815.)

J. L. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes u. s. w. S. 99.

c) Vergl. auch: Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817, über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes, I, 3, 4, III, 3, 4, 5, 8, IV, 2.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 246, 248, 249, 250. (Nr. XXIII.)

VII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. December 1816, betreffend die Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, um Verwendung bei der französischen Regierung, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens.

In der neunten Sitzung am 5. November 1816 [a]) erstattete der Gesandte der siebenzehnten Curie, Herr Senator Dr. Hach, Vortrag auf die Z. 47 des Einnahmes-Protokolles erwähnte Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, um Verwendung bei der französischen Regierung wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens (s. Anl. 30), und erörtert, dass, in so weit die Ansprüche des Bittenden sich auf den IX. Artikel des Lüneviller Friedens [b]) stützten, dieselben sehr gegründet schienen. Auch sey der Deutsche Bund nach seinem Artikel II ausgesprochenen Zwecke verpflichtet, jeden Deutschen gegen Bedrückungen und Rechtsverletzungen anderer Staaten in Schutz zu nehmen, und jedem Einzelnen die Vortheile zu sichern, welche ihm in den mit auswärtigen Mächten geschlossenen Tractaten zugesagt seyen; nur auf diese Weise könne der im XI. Artikel der Bundes-Acte denselben verheissene Schutz in den meisten Fällen zur Anwendung kommen.

Es liege jedoch in der Natur der Sache, dass der Unterthan oder Angehörige eines oder des anderen im Bunde begriffenen Staates sich zunächst an seine eigene Regierung wenden und ihr anheim stellen müsse, ob sich der Gegenstand zur Verwendung überhaupt, und ob er sich zur unmittelbaren Verwendung derselben oder zur mittelbaren durch die nachzusuchende Hülfe des ganzen Bundes eigene?

Da sich nun aus den Anträgen des Supplicanten nicht ergäbe, ob er sich schon mit seiner Bitte an seine Regierung gewendet habe, so dürfte es zwar in diesem Falle der Bundes-Acte nicht gemäss seyn, das Gesuch um Verwendung gänzlich abzuweisen, es entspreche aber den bestehenden Verhältnissen, den Supplicanten damit an seinen Landesherrn zu verweisen.

Oesterreich: ist der Meinung, dass zwar die Bundes-Versammlung auf das vorgetragene Gesuch des Freiherrn von Helmstatt nicht unmittelbar einschreiten könne, jedoch bei der Wichtigkeit der wohlgegründeten Ansprüche des Reclamanten jedem der an den hier einschlagenden Friedensschlüssen Theil nehmenden Höfe anheim zu stellen sey, in wiefern er demselben auf diplomatischem Wege nützlich seyn wolle.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluss:

Dass der Herr Graf von Mörchingen, Freiherr von Helmstatt, mit seinem Gesuche um Verwendung bei der Königlich Französischen Regierung, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens, an seinen Landesherrn zu verweisen sey, bei der Berichtserstattung der Herrn Gesandten an ihre Höfe jedoch empfehlend hierauf Rücksicht genommen werden wolle.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 164, 165.

b) Derselbe lautet: „Aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité, il sera accordé dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le dit traité, à tous les habitans et propriétaires quelconques, main-levée du sequestre mis sur leurs biens, effets et revenus à cause de la guerre, qui a eu lieu. Les parties contractantes s'obligent

à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par les dits particuliers, ainsi que par les établissemens publics des dits pays, et à payer ou rembourser toute rente constituée à leur profit sur chacune d'elles. En conséquence de quoi, il est expressément reconnu, que les propriétaires d'actions de la banque de Vienne, devenus français, continueront à jouir les intérêts échus ou à écheoir, non obstant tout séquestre et toute dérogation, qui seront régardés comme non avenus, notamment la dérogation résultante de ce que les propriétaires, devenus français, n'ont pu fournir les 30 et les 100 pour 100 demandés aux actionnaires de la banque de Vienne par S. M. l'Empereur et Roi."

VIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. December 1816, betreffend die Verwendung für den Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens.

Vierzehnte Sitzung am 23. December 1816.*)

Praesidium: Der Grossherzoglich Badische Herr Gesandte habe geäussert, wegen des Gesuchs des Herrn Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, worüber in der 9. Sitzung ein vorläufiger Beschluss genommen worden sey, eine Erklärung geben zu wollen, man werde also hierzu das Protokoll öffnen.

Baden: In Beziehung auf das im 9. Protokolle erwähnte Gesuch des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, um Verwendung wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens, habe ich einer hohen Bundes-Versammlung, in Gemässheit erhaltener Weisung meines höchsten Hofes, die Anzeige zu erstatten: dass auf eine unter dem 5. vorigen Monats bei dem Grossherzoglich Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereichte Vorstellung des Bittstellers, bereits unter dem 8. desselben Monats die Grossherzogliche Gesandtschaft in Paris angewiesen worden ist, dessen Anliegen auf schicklichen Wegen bei der Französischen Regierung zu empfehlen.

Ich bin zu gleicher Zeit beauftragt, den Wunsch meines Gouvernements einer hohen Bundes-Versammlung zu erkennen zu geben, dass auch von Seiten des gesammten Bundes die nachgesuchte Verwendung zu Gunsten des Bittenden, auf beliebigem Wege bei der Königlich Französischen Regierung, eintreten möge.

Oesterreich: ist der Meinung, dass unter voller Anerkennung des Rechts der Bundes-Versammlung zur Verwendung für den Grafen von Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, auf den Antrag des Grossherzoglich Badischen Herrn Gesandten, wiederholte Berichtserstattung zu dessen Gunsten zu beschliessen sey.

Sämmtliche Stimmen erklärten sich damit einverstanden, daher

Beschluss:

Dass unter voller Anerkennung des Rechts der Bundes-Versammlung zur Verwendung für den Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, auf den Antrag der Grossherzoglich Badischen Gesandtschaft wiederholt zu dessen Gunsten zu berichten sey.

e) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 210, 211.

IX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Januar 1817, in Betreff der vorbereitenden Besprechungen über die Privat-Reclamationen.

Zweite Sitzung am 16. Januar 1817.*)

Praesidium: trägt vor, mehrere Herren Gesandten unterhielten den Wunsch, von den in Vortrag kommenden Privat-Reclamationen, welche bisher grösstentheils nur einfach und geschrieben übergeben worden wären, vor deren Proposition nähere Kenntniss zu erhalten. Es wären hierzu zwei Mittel in Vorschlag zu bringen: entweder öffentlich bekannt zu machen, dass künftig keine Reclamationen anders, als in gehöriger Anzahl angenommen würden, wodurch aber der Nachtheil entstehe, dass arme Reclamanten abgehalten würden, Hülfe bei dieser Versammlung zu suchen; oder die hierauf zu erstattenden Vorträge vorher in den vertraulichen Besprechungen zu verlesen, wobei jeder Herr Gesandte Gelegenheit erhalte, sowohl nähere Kenntniss von der eingereichten Vorstellung zu nehmen, als auch mit dem Herrn Referenten selbst die etwaigen Anstände und Zweifel zu erörtern.

Sämmtliche Herrn Gesandten erklärten sich mit letzterem Vorschlage einverstanden, daher

Beschluss:

In den vertraulichen vorbereitenden Besprechungen die über die Privat-Reclamationen zu erstattenden Vorträge erst zu verlesen, um sämmtlichen Gesandtschaften zur Einsicht und näheren Prüfung selbst Gelegenheit zu geben.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 261.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. December 1817. Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 267, 269 (Nr. XXVI).

X.

Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse.

A.

Uebersicht aller Privatforderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse, Wahl eines Ausschusses zur Erstattung eines Gutachtens, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. April 1818.

Siebenzehnte Sitzung am 13. April 1818.[a])

Oesterreich: Aus Veranlassung mehrerer eingereichten Gesuche[b]) einzelner Individuen um Berücksichtigung und Befriedigung derjenigen bei der Auflösung des Deutschen Reiches unberichtigt gebliebenen Forderungen[c]), welche sie an die, während des letzten Reichskrieges, nämlich in der Periode von 1792 bis 1801 Reichsconstitutionsmässig bestandenen sogenannten Reichsoperationskasse zu machen hatten, war es dieser hohen Versammlung gefällig, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft den Wunsch auszudrücken, eine Uebersicht aller Privatforderungen dieser Art zu erhalten.

Mit Vergnügen sieht dieselbe sich nunmehr im Stande, diesem Wunsche dadurch zu entsprechen, dass sie die Ehre hat, hiermit zwei von der Kaiserlich Königlichen Hofkriegsbuchhaltung gefertigte Verzeichnisse vorzulegen.

Das eine enthält in 141 verschiedenen Ansätzen diejenigen Forderungen, welche bei dem Abschluss der letzten Reichsoperationskasse-Rechnung noch an Privaten, für die in die vormaligen wirklich bestandenen Reichs- oder durch ihre aus Reichstruppen bestandene Besatzung als solche zu betrachtende Landesfestungen abgelieferte Approvisionirungs- und sonstige Artikel unberichtigt geblieben sind, und einen Gesammtbetrag von 1,281,928 Fl. 5 Kr. im 20 Fl. Fuss, oder 1,538,313 Fl. 42 1/10 Kr. in Reichswährung, ausmachen; in dem zweiten Verzeichnisse sind die gleichfalls unberichtigt gebliebenen, auf 29,872 Fl. 16 Kr. im 20 Fl. Fuss, oder 35,846 Fl. 44 1/10 Kr. Reichswährung sich belaufenden Forderungen verschiedener Aemter und Dominien für die bei Belagerung der Reichsfestung Kehl und der Brückenschanze bei Hüningen geleisteten Lieferungen angeführt, und es kommt zu bemerken, dass alle diese Forderungsansätze aus der Reichsoperationskasse-Rechnung gezogen und seiner Zeit über jede einzelne derselben von dem Reichs-Feldmarschall und dem Reichs-General-Kriegscommissariat, so wie auch von den Reichsfestungs-Gouverneurs und Commandanten, Schuldscheine ausgestellt worden sind, durch deren Producirung die Gläubiger die Liquidität ihrer Ansprüche nachweisen können.

Bei der Vorlage dieser Verzeichnisse hat die Kaiserlich Königliche Gesandschaft, aus Auftrag ihres Allerhöchsten Hofes, die Ehre Folgendes zu erklären:

Seine Majestät der Kaiser glauben in dem Beschlusse, zu welchem diese hohe Versammlung durch das von der Wittwe Rief eingereichte Gesuch um Befriedigung ihrer bei der Reichsoperationskasse ausstehenden Forderung, so wie auch durch das bei dieser Gelegenheit von dem Herrn Referenten so wohl begründete Gutachten, in ihrer Sitzung vom 21. November 1816, sich veranlasst gesehen hat, und vermöge welches Beschlusses schon sogleich die erste Forderung dieser Art zur Berichtserstattung und Instructionseinholung geeignet erklärt worden ist, vorläufig die angenehme Ueberzeugung nähren zu können, dass auch bei dieser, ihrem Ursprunge nach, gewiss mit Recht als Deutsche National-Angelegenheit zu betrachtenden Forderungssache die Wirkungen des so glücklich und innig vereinigten Deutschen Staatenbundes sich eben so wohlthätig äussern werden, als es

bereits schon bei mehreren in früherer Zeit bestandenen, und durch die nachmaligen Zeitereignisse unerledigt gebliebenen, daher auch noch einer ordnenden Hand bedürfenden Instituten und Verhältnissen geschehen ist, und dass daher auch hier der hinlänglich erprobte Gemeinsinn Deutscher Fürsten und freier Städte, vereint mit der thätigen Vorsorge ihrer hier versammelten Repräsentanten, diejenigen Mittel auffinden wird, wodurch der fragliche Gegenstand seiner ordnungsmässigen Erledigung zugeführt werden kann. In dieser Voraussetzung erachten Seine Majestät, dass ein ganz besonderes zweckförderndes Mittel sich darin darbieten dürfte, wenn nach dem bisher beliebten und stets so nützlich befundenen Geschäftsgange eine Commission aus der Mitte dieser hohen Versammlung gewählt würde, welche diesen nicht unwichtigen Gegenstand zu erörtern, zu berathen und durch ein hierüber abzugebendes Gutachten zu der einstigen förmlichen Verlassnahme, Berichtserstattung und Instructionseinholung vorzubereiten hätte, und die Kaiserlich Königliche Gesandschaft giebt sich daher die Ehre, die Wahl einer solchen Commission in Anspruch zu bringen.

Preussen: stimmt dem Antrage der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft, wegen der Wahl einer Commission von fünf Mitgliedern zur Erstattung eines Gutachtens über diesen Gegenstand, vollkommen bei.

Baiern: Mit diesem Antrage, welcher die wohlwollende Vorsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für mehrere leidende Familien dankenswürdig beurkundet, ist man dahin einverstanden, dass dieser Ausschuss ungesäumt zusammentrete, um darüber zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung dieser reclamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbei aufzustellen wären.

Alle übrigen Gesandtschaften waren mit diesem Antrage und der von Baiern ausgedrückten Bestimmung des zu wählenden Ausschusses vollkommen einverstanden. Die in der Oesterreichischen Erklärung erwähnten beiden Verzeichnisse wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 13 und 14 beigefügt.

Die Wahl des Ausschusses ist hierauf vorgenommen worden, und nachdem dieselbe auf die

Herren: Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Freiherrn von Aretin,
von Martens und
von Berg

fiel, wurde

beschlossen:

Dass, unter dankbarer Anerkennung des die wohlwollende Vorsorge Seiner Kaiserlichen Majestät für mehrere leidende Familien beurkundenden Antrages, ein Ausschuss, welcher aus den Herren Bundesgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Freiherrn von Aretin, Herrn von Martens und Herrn von Berg bestehe, ernannt werde, um, in Folge der demselben mitzutheilenden Verzeichnisse zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung der reclamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbei aufzustellen wären, und hierdurch diesen Gegenstand zur förmlichen Verlassnahme, Berichtserstattung und Instructionseinholung vorzubereiten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 160 u. f.

b) Dergleichen Gesuche waren seit Eröffnung der Bundes-Versammlung in grosser Anzahl eingereicht worden, vergl:

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 91, 209, Bd. II, S. 9, 141, 265, Bd. III, S. 49, 135, 340, 444, Bd. V, S. 31;

Auch nach obiger Erklärung von Oesterreich, unter Vorlegung der Verzeichnisse der noch unberichtigten Forderungen, wurden auf letztere bezügliche Gesuche fortwährend an die Bundes-Versammlung gerichtet, vergl:

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 23, 234, Bd. IX, S. 156, 174, 216, Bd. X, S. 11, Bd. XII, S. 95 u. s. w.

c) Eine streng rechtliche Verpflichtung zu Tilgung der Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse, aus den Reichskriegsjahren von 1792—1801, ist von den jetzt souveränen Regierungen vormaliger Deutscher Reichsländer noch nicht anerkannt worden, jedoch hat die Bundes-Versammlung für die Richtigstellung dieser

Forderungen Sorge getragen. Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1824 wurde eine aus drei (von Oesterreich, Preussen und Baiern ernannten) Mitgliedern bestehende Liquidations-Commission niedergesetzt, welche seit dem April 1826 bis zum Jahre 1828 in Frankfurt versammelt war, auch im Mai 1830 wieder zusammentrat, um nach einer ihr ertheilten besonderen Instruction und unter Leitung des hierzu erwählten Bundestags-Ausschusses, die Richtigstellung dieser Forderungen, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihres Betrages, zu bewerkstelligen. Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2. September 1830 wurde diese Commission, als nicht mehr nothwendig, für aufgelöset erklärt. In der neueren Zeit (1835—1839) hat die Bundes-Versammlung definitive Beschlüsse über die Anerkennung der als liquide nachgewiesenen Forderungen an die Reichsoperationskasse und über deren Tilgung gefasst (s. unten).

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Mai 1819.

Siebenzehnte Sitzung am 13. Mai 1819. *)

Der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: verliest, Namens der in der 17. Sitzung (§. 88) vom Jahre 1818 gewählten Commission, Vortrag und Gutachten, die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse betreffend.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter den Zahlen 17 und 18 angefügt, und sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem vorläufigen

Beschlusse:

Dass dieser Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen, dann hierüber Bericht zu erstatten und Instruction zu erbitten sey, um binnen acht Wochen abstimmen zu können.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 241.

C.

Abstimmungen von Oesterreich und Preussen, vom 15. Juli und 19. August 1819.

Fünf und zwanzigste Sitzung am 15. Juli 1819.*)

Oesterreich: In jener Erklärung, welche die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Bundes-Gesandtschaft auf ausdrücklichen Befehl ihres Allerhöchsten Hofes in der 17. vorjährigen Sitzung, bei Gelegenheit der Vorlage der über die unberichtigt gebliebenen Privatforderungen an die vormalige Reichs-Operationskasse gefertigten Verzeichnisse, abzugeben die Ehre hatte, und wodurch damals die Wahl einer eigenen Commission zur Begutachtung der Behandlung dieses Gegenstandes veranlasst wurde, befinden sich bereits im Allgemeinen die Ansichten entwickelt, welche Seine Majestät der Kaiser, hinsichtlich der fraglichen Forderungssache, aufzufassen Sich bewogen gefunden haben. Wenn nun in dem von der Commission in der 17. diesjährigen Sitzung erstatteten Vortrage und in dem darin enthaltenen, dem Beschlusse dieser hohen Versammlung unterzogenen Gutachten, ganz der nämliche Geist sich ausspricht und dieselben Momente benutzt worden sind, worauf in der erwähnten früheren Erklärung hingedeutet worden ist, und wozu der Kaiserlich Königliche Hof Sich wiederholt, und zwar mit so grösserem Vergnügen bekennt, als bereits Hoffnung vorhanden ist, hierdurch vorläufig auf die Erledigung eines immerhin als Deutsche National-Angelegenheit zu betrachtenden Gegenstandes gewirkt zu haben; so glauben Seine Majestät der Kaiser aus voller Ueberzeugung, dem Antrage der Commission beipflichten, mithin Sich dafür erklären zu müssen, dass die Befriedigung der fraglichen Forderungen von dem Deutschen Bunde zu übernehmen sey.

In Betreff des von der Commission weiters gemachten Vorschlags, wonach sie ihre bereits begonnene Wirksamkeit noch ferner durch einstweilige Vorbereitung des Liquidations-Geschäfts, und zwar durch eine, mit Rücksichtsnahme auf die Aussteller der

Schuldurkunden, vorzunehmende Ausscheidung der Reclamationen zu bethätigen hätte; so finden Seine Majestät der Kaiser keinen Anstand, diesen Vorschlag ebenfalls als sehr geschäftsbeförderlich anzuerkennen, und indem in dieser Beziehung die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft besonders ermächtigt ist, die in dem Commissions-Vortrage bereits erwähnte Beiwirkung der Kaiserlich-Königlichen Hofkriegsbuchhaltung in so weit zuzusichern, dass selbige nöthigenfalls die bestmöglichsten Aufklärungen und Erläuterungen zu ertheilen sich gewiss angelegen seyn lassen wird; so glauben Allerhöchstdieselben voraussetzen zu können, dass die Commission, nach vollendeten Vorarbeiten, das vollständige Liquidations-Operat vorlegen und mit den nöthigen Bemerkungen begleiten werde, welche sodann als Anhaltspunkt bei Erörterung der Frage dienen können, in wie weit und nach welchem Massstabe die einzeln liquidirten Forderungen, als zur Berücksichtigung geeignet sich darstellen. So wie auf diese Weise das Liquidations-Operat selbst zu unserer Berathung vorbereitet wird, ebenso sieht man dann zugleich dem umfassenden Gutachten von Seite der Commission entgegen, sowohl über die Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger, als über die Ausmittelung des Zahlungsfonds.

* * *

Dreissigste Sitzung am 19. August 1819.[b])

Preussen: Die Königlich Preussische Regierung ist gern bereit, zur Befriedigung der Ansprüche an die vormalige Reichsoperationskasse in derselben Art beizutragen, als ähnliche Forderungen ihrer eigenen Unterthanen in ihren neuen Provinzen aus jener Periode an die damalige Landesregierung von ihr berücksichtiget werden.

Ehe man sich jedoch wegen einer förmlichen Uebernahme jener Ansprüche erklären kann, glaubt man die Commission, welche in der 17. Sitzung ein vorläufiges Gutachten eingereicht hat, ersuchen zu müssen, dass sie über die Grundsätze, welche bei Befriedigung der Reclamanten aufzustellen sind, über die Liquidität der Forderungen und die Art und Weise ihrer Befriedigung, ihre Vorarbeiten fortsetzen und durch solche eine ange-

messene Beschlussnahme vorbereiten möge, da erst dann sich beurtheilen lassen wird (wie auch in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung bemerkt ist), in wie weit und nach welchem Massstabe die einzelnen liquidirten Forderungen zur Berücksichtigung geeignet sind oder nicht.

Für den Zweck, welchen man bei den weiteren commissarischen Vorarbeiten beabsichtiget, scheint es, nach der Ansicht diesseitiger Regierung, auf folgende Punkte besonders anzukommen:

1) Zuvörderst wird der Betrag aller Forderungen im Ganzen festzustellen seyn.

Da Alle, welchen Forderungen zustehen mögen, sich vor und nach dem Lüneviller Frieden bis zur Auflösung des Deutschen Reiches bei den Behörden, welche die Verwaltung oder Aufsicht über die Reichsoperationskasse führten, gemeldet haben werden, so wird die bereits zugesicherte Bereitwilligkeit der Kaiserlich Oesterreichischen Hofkriegsbuchhalterei schon hinreichen, um bald einen vollständigen Etat zusammen zu bringen. Zu den früheren, von der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft vorgelegten Verzeichnissen wird die Königlich Preussische Gesandtschaft auch noch einen Nachtrag von Forderungen Preussischer Unterthanen übergeben, und behält sich, wenn deren weiterhin noch bekannt werden sollten, die Anzeige darüber vor.

2) Existirt einmal eine allgemeine Uebersicht in der Summe, so wird es zweckmässig seyn, die Grundsätze zusammen zu stellen, wonach, während des, dem Lüneviller Frieden vorausgegangenen Reichskrieges, Forderungen an die Reichsoperationskasse als begründet und verbindlich angesehen wurden. Denn lässt sich auch das Allgemeine schon aus Grundsätzen des vormaligen Deutschen Staatsrechts ableiten, so ergeben sich doch recht praktische Regeln und Bestimmungen erst dann, wenn man das in jenem Reichskriege unmittelbar beobachtete Verfahren gleichzeitig zu Rathe zieht, die bereits bezahlten Forderungen in Kategorien und Klassen bringt, und hierdurch gerade auf die speciellen Grundsätze sich führen lässt, welche für jede Klasse den Character einer verbindlichen Schuld der Reichsoperationskasse enthalten. Bei dieser Untersuchung wird sich bald ein Unterschied zwischen den Forderungen zeigen, welche der Reichsoperationskasse und welche der damit verbunden gewesenen

Reichs-Reluitionskasse zur Last fallen. Auch wird besonders darauf zu sehen seyn, ob die klassenweise aufzureihenden Forderungen während des Reichskrieges in Absicht der Befriedigung einen Vorzug, eine vor der anderen, genossen haben, und wie besonders das Verhältniss der aus Contracten entstandenen Forderungen zu denjenigen gewesen sey, welche, auf einer Requisition, Zerstörung um der Vertheidigung willen u. s. w. beruhend, blos den Character von Kriegsschäden, wiewohl durch Reichs- oder befreundete Truppen, an sich tragen.

3) Um diesen Grundsätzen eine Anwendung auf die unbezahlt gebliebenen Forderungen, womit die Commission sich beschäftiget, zu geben, und um zu beurtheilen, ob danach, wenn die Reichsoperations- und Reichsreluitions-Kasse noch bestände, die Forderungen zuzulassen oder zu verwerfen seyen, ist eine genaue Darstellung des Fundaments der einzelnen Forderungen nöthig. Man verlangt dabei noch nicht eine nähere Justification des Quanti bei jeder einzelnen Forderung, auch soll noch nicht einmal die Wahrheit und Richtigkeit der Thatsachen, worauf das Fundament der einzelnen Ansprüche beruhet, streng geprüft werden. Es würden nur die von den Reclamanten in ihren früheren Gesuchen angegebenen factischen Momente, von welchen die Beurtheilung des Fundaments abhängt, vermerkt und bei jeder einzelnen Post kurz zusammen zu stellen seyn, etwa nach folgendem Gesichtspunkte:

ob den Forderungen

a) ein Contract,
b) eine Requisition, oder
c) eine Beschädigung durch Kriegsmassregeln
zum Grunde liegt;

mit wem der Reclamant den Contract abgeschlossen, und an wen zu liefern oder zu leisten sich derselbe verbindlich gemacht habe;

von wem die Requisition oder die Kriegsmassregel angeordnet, wohin und an wen der Reclamant durch die Requisition zu liefern oder zu leisten angewiesen worden sey.

4) Vorhin ist bemerkt, dass, um Grundsätze wegen Verbindlichkeit und Uebernahme der Forderungen aufzustellen, es

noch nicht auf eine Justification der einzelnen ankäme. Kann diese aber aus den Materialien, welche die Kaiserlich Oesterreichische Hofkriegsbuchhalterei mittheilen will, leicht bewirkt werden, so könnte die Commission, unter der Voraussetzung, dass das Fundament selbst als verbindlich anerkannt werden würde, eventuell über die Liquidität jeder einzelnen Forderung sich zugleich erklären.

5) Nach dem Beschlusse in der 17. vorjährigen Sitzung soll das Gutachten der Commission sich auch darüber verbreiten:

ob und welche Mittel zur Befriedigung der Reclamanten aufzufinden sind.

Damit steht die Frage in Verbindung, zu welchem Antheile die Aufbringung derselben von jedem einzelnen Bundesstaate zu bewirken sey. Es bieten sich hierbei mancherlei Gesichtspunkte dar, welche die Commission in ihrem nachträglichen Gutachten näher erörtern und, wenn sie gleich selbst nicht im Stande seyn sollte, bestimmte Vorschläge zu machen, gleichwohl mit einer solchen Vorbereitung zur Beschlussnahme der einzelnen Bundesregierungen anheimgeben kann.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bemerkungen hält die Preussische Gesandtschaft es den Umständen für angemessen,

dass, Statt in der Sache selbst schon einen allgemeinen Beschluss zu fassen, die Commission zu weitere Fortsetzung ihrer vorbereitenden Arbeiten ersucht werde.

Bei dem Antheil, welchen die Angelegenheit nach der Ueberzeugung der Preussischen Gesandtschaft verdient und welchen sie bis jetzo auch bei der Bundes-Versammlung gefunden hat, ist nun zu wünschen, dass jene Arbeiten zu einem baldigen Resultate vorrücken mögen. [c])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 146, 147.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 222 u. f.

c) S. die Abstimmungen der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, ebendaselbst, Bd. VIII, S. 181, 182, — der Niederlande, wegen des Grossherzogthums

Luxemburg; Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs, der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, Bd. VIII, S. 225 u. f., — Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg, Bd. VIII, S. 343, 344, Bd. X, S. 92, — Kurhessens, Bd. IX, S. 127, — Württembergs, Bd. IX, S. 156, — Königreich Sachsens, Bd. IX, S. 174, — Baierns und Mecklenburgs, Bd. X, S. 23, — der sechszehnten Stimme, Bd. X, S. 68, — Hannovers, Badens und des Grossherzogthums Hessen, Braunschweigs und Nassau's, Bd. X, S. 92; — nachträgliche Erklärung von Hannover, Bd. X, S. 247.

D.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. October 1820.

Neun und zwanzigste Sitzung am 5. October 1820. *)

Praesidium: gab hierauf der hohen Bundes-Versammlung anheim, dass, da dieselbe keine eigentliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Schulden der Reichsoperationskasse anerkenne, gleichwohl diese Forderungen, nach dem Gefühle des Rechts, der Billigkeit und zur Aufrechthaltung der Deutschen National-Ehre, in so fern anzuerkennen gesonnen sey, um wenigstens eine Befriedigung der Privatgläubiger ex aequo et bono, als Princip bei der Behandlung dieser Angelegenheit von Seiten der hohen Bundes-Versammlung, auszusprechen; in dieser Rücksicht die betreffende Bundes-Commission nunmehr zu ermächtigen wäre, der hohen Bundes-Versammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichsoperationskasse ex aequo et bono zu befriedigen wären?

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Antrage, daher

Beschluss:

Dass, obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichsoperationskasse-

Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäss, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundes-Versammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichsoperationskasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 93.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840.) S. 312.

E.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. April 1821 und Abstimmungen vom 30. Mai und 13. December 1821.

Siebenzehnte Sitzung am 12. April 1821.*)

Der Herzoglich Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg: verliest einen Vortrag der in der 17. Sitzung vom Jahre 1818 (§. 88) gewählten Commission, über die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichsoperationskasse.

Dieser Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 18 beigefügt, sein Druck loco dictaturae beliebt und hiernächst

beschlossen:

denselben an die Regierungen einzusenden, um sich ihre Instructionen hierauf zu erbitten.

* * *

Ein und zwanzigste Sitzung am 30. Mai 1821.*)

Königreich Sachsen: In Folge des in der 17. Sitzung dieses Jahres erstatteten Commissions-Vortrages, die Be

friedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichsoperationskasse betreffend, und des darauf gefassten Beschlusses Instructionen darüber von den allerhöchsten Regierungen einzuholen, ist der Königlich Sächsische Gesandte zu erklären angewiesen: dass Seine Königliche Majestät von Sachsen den in diesem Vortrage entwickelten Ansichten und hinzugefügten Anträgen beitreten, und nur bei dem ersten dieser Anträge dabei Bedenken finden, dass die Präclusion der Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben, durch einen Bundes-Beschluss ausdrücklich ausgesprochen werde. Seine Königliche Majestät wollen übrigens die möglichste Beschleunigung der Liquidation der bis jetzt bekannten Forderungen empfehlen lassen.

* * *

Drei und dreissigste Sitzung am 13. December 1821.[a])

Grossherzogthum Hessen: In Folge der in der 17. Sitzung d. J. beschlossenen Instructions-Einholung, betreffend die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichsoperationskasse, ist Grossherzogliche Gesandschaft ermächtigt, den Anträgen des Commissions-Gutachtens dergestalt beizustimmen, dass zunächst das Liquidum nach den dort entwickelten Grundsätzen durch eine Liquidations-Commission herzustellen wäre und sodann erst zu einer definitiven Beschlussnahme über die Modalitäten der Zahlung, worüber die vorgeschlagenen diesfalls ganz passend erscheinen, würde geschritten werden können.[b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 214.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 58, 59.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 332.

d) S. auch: die Erklärung von Preussen über das Commissions-Gutachten vom 12. April 1821, Bd. XIII, S. 8, — die Abstimmungen der freien Städte, Bd. XV, S. 141, — von Oesterreich und Hannover, Bd. XV, S. 600, — von Luxemburg, den Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen

Häusern, Mecklenburg und der 15. Stimme, Bd. XV, S. 691, — von Baiern, Württemberg, Holstein und Lauenburg, der 13. und 16. Stimme, Bd. XVI, S. 44, — von Baden, Bd. XVI, S. 73, — von Kurhessen, Bd. XVI, S. 79, — Erklärung von Preussen, Bd. XVI, S. 188.

F.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1824, wegen Aufstellung einer Liquidations-Commission.

Sechste Sitzung vom 19. Februar 1824.*)

Da nunmehr sämmtliche Abstimmungen über diesen Gegenstand eingegangen sind, so proponirte

Praesidium den aus denselben gezogenen Beschluss, und stellte zugleich die noch zu dessen näherer Entwickelung erforderlichen Punkte, wegen Ernennung der Liquidations-Commission und wegen der damit verknüpften Kosten, in Umfrage.

Sämmtliche Gesandschaften stimmten der Präsidial-Proposition bei, und in Gemässheit dieser wurde hierauf

beschlossen:

1) Dass vor Allem die Liquidation der eingebrachten Forderungen, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, als ihres Betrages, nach Anleitung der von der betreffenden Bundes-Commission in der 17. Sitzung vom 12. April 1821 vorgeschlagenen Grundsätze, zu bewirken sey;

2) Dass zu diesem Ende eine, der Leitung des für diese Angelegenheit bestehenden Bundestags-Ausschusses zu untergebende, Liquidations-Commission angeordnet, und die Höfe von Oesterreich, Preussen und Baiern ersucht werden, zur Bildung derselben, Rechnungsverständige hieher zu senden; dass ausserdem noch vom Kaiserlich Königlichen Hofe ein der

Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reichs kundiger Beamter beigegeben, oder die von Zeit zu Zeit gewünschten Aufklärungen, wie sich bereits anerboten worden ist, bereitwilligst gegeben werden mögen;

3) Dass die Unkosten dieser Liquidations-Commission aus der Bundes-Matrikular-Kasse zu bestreiten seyen;

4) Dass erst nach Herstellung des Liquidums über die Modalitäten der Berichtigung desselben der Beschluss zu fassen sey.

Die Gesandten von Oesterreich, Preussen und Baiern erklärten sich bereit, bei ihren höchsten Höfen auf Abordnung der zum Liquidationsgeschäfte erforderlichen Individuen anzutragen.[b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 80, 81.

b) In der 22. Sitzung am 18. August 1825 erfolgten die Anzeigen von Oesterreich, Preussen und Baiern wegen Ernennung der Commissäre. Demnächst erklärte

Praesidium: Da diese Commission unter den Augen des in dieser Angelegenheit aufgestellten Bundestags-Ausschusses zu arbeiten hat, so wird es angemessen seyn, dieselbe erst nach Wiedereröffnung der Sitzungen zusammen treten zu lassen; übrigens könnte den betreffenden hohen Regierungen überlassen werden, die nöthigen Geldvorschüsse zur Bestreitung der Reisekosten und Diäten dieser Commissionsglieder seiner Zeit aus der Bundes-Matrikular-Kasse zu erlangen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Dass die Regierungen von Oesterreich, Preussen und Baiern ersucht werden, die genannten Commissarien bis zum 1. Februar künftigen Jahres hierher abzusenden, damit die Commission zur Prüfung der Forderungen an die vormalige Reichsoperationskasse in Wirksamkeit gesetzt werde; übrigens wäre die Bundes-Matrikular-Kasse zu ermächtigen, den Commissionsmitgliedern, auf Verlangen der betreffenden Regierungen und gegen Verrechnung, die angemessenen Geldvorschüsse zur Bestreitung der Reisekosten und Diäten, unter Vorbehalt der Bestimmung des Diätensatzes, zu verabfolgen.

Vergl.: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 86, 87.

In der sechsten Sitzung am 9. März 1826 machte Praesidium die Anzeige, dass die zur Liquidation der Reichsoperationskasse-Forderungen ernannten Commissarien von Oesterreich, Preussen und Baiern in Frankfurt eingetroffen seyen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 75.

G.

Anzeige des K. K. Praesidial-Gesandten vom 27. April 1826, in Betreff der erfolgten Constituirung und Einweisung der Commission, so wie über deren Instruction hinsichtlich des ihr übertragenen Liquidationsgeschäftes.

Eilfte Sitzung am 27. April 1826.*)

Der Kaiserlich Königliche präsidirende Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen eröffnete der hohen Bundes-Versammlung von Seite des Ausschusses für die Reichsoperationskasse-Angelegenheit, dass diejenige Commission, welche sich in Folge des in der 6. Sitzung vom 19. Februar 1824 gefassten Beschlusses mit der Liquidation der Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse zu beschäftigen hat, sich constituirt habe.

Ihre Aufgabe sey nun, die Liquidation der eingebrachten Privatforderungen, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, als ihres Betrages, zu bewirken. Zu diesem Zwecke seyen dieser Commission sämmtliche bisher eingelangte Eingaben der reclamirenden Privatpersonen übergeben, und dieselbe angewiesen worden, sich bei Behandlung dieses Geschäftes im Allgemeinen an diejenigen Grundsätze zu halten, welche von dem Bundestags-Ausschusse in dem am 12. April 1821 erstatteten Gutachten vorgeschlagen worden seyen, dabei auf diejenigen Aufklärungen geeignete Rücksicht zu nehmen, welche das Kaiserlich Königliche

Oesterreichische Commissions-Mitglied als Kundiger der Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reichs zu ertheilen in den Fall kommen dürfte; in Fällen jedoch, in Ansehung derer das gedachte Gutachten keine bestimmte oder keine zureichende Anweisung enthalte, oder wenn über die Anwendung der vorgeschlagenen Grundsätze unter den Commissionsmitgliedern eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, die Anfrage hierüber an den Bundestags-Ausschuss zu machen, dessen Leitung die Liquidations-Commission untergeben sey.

Dem Bundestags-Ausschusse erschien es übrigens der Stellung dieser Liquidations-Commission angemessen, dass dieselbe ausser aller Berührung mit den Privatparteien zu bleiben habe. Es stelle sich vielmehr als der angemessenere Weg dar, dass in denjenigen Fällen, in welchen die Liquidations-Commission über die eingebrachten Privat-Reclamationen Aufklärung oder nachträgliche Belege zu erhalten wünsche, dies nicht durch unmittelbare Verhandlung mit den Privatreclamanten selbst geschehe, sondern dass diese Wünsche dem Präsidio oder dem Bundestags-Ausschusse vorgetragen und durch diesen sodann an den Bundestags-Gesandten derjenigen Regierung gebracht würden, unter welche der Privat-Reclamant gehöre.

Der Kaiserlich Königliche Präsidirende schloss diese Eröffnung mit der Erklärung, dass von demselben dieser Liquidations-Commission zu ihren amtlichen Arbeiten ein angemessenes Local eingeräumt worden sey.

Die Bundes-Versammlung genehmigte diese Verfügungen.

a) Vergl. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVIII, S. 114, 115.

II.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2. September 1830, wegen peremtorischer Aufforderung der Reclamanten zum Erweise noch zweifelhafter Forderungen, Befriedigung der liquiden Forderungen und Auflösung der Commission.

Fünf und zwanzigste Sitzung am 2. September 1830.

Der Kaiserlich Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen: verliest Namens des für die Privatforderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse bestehenden Bundestags-Ausschusses, einen Vortrag:

Durch den in der 6. Bundestags-Sitzung vom 19. Februar 1824 (§. 44) gefassten Beschluss hat die hohe Bundes-Versammlung die Aufstellung einer eigenen Commission angeordnet, welche, unter der Leitung des für die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse bestehenden Bundestags-Ausschusses und nach den in dem Commissions-Gutachten vom 12. April 1824 vorgeschlagenen Grundsätzen, das Liquidum der bisher angemeldeten Forderungen herzustellen habe, nach dessen Herstellung alsdann auch wegen der Zahlungs-Modalitäten der weitere Beschluss zu fassen sey.

In der 27. Bundestags-Sitzung vom Jahre 1828 (§. 170) hat hierauf der Bundestags-Ausschuss angezeigt, dass ihm die Liquidations-Commission eine Uebersicht der bisher angemeldeten Forderungen vorgelegt, und zugleich ihr Gutachten über die Liquidität und Illiquidität derselben, so wie über die diesfalls von den Reclamanten noch beizubringenden Belege und Nachweisungen beigefügt habe, weshalb der Bundestags-Ausschuss im Begriff stehe, sich wegen Beibringung dieser Belege und Nachweisungen mit den betreffenden Bundestags-Gesandschaften in Communication zu setzen.

In der 9. Bundestags-Sitzung des laufenden Jahres (§. 69) zeigte sodann der Bundestags-Ausschuss an, dass er nunmehr durch die verehrlichen Bundestags-Gesandschaften die Aeusserungen sämmtlicher Reclamanten hinsichtlich der von ihnen beizubringenden Belege und Nachweisungen erhalten habe, und es daher jetzt angemessen seyn dürfte, die inzwischen suspendirt gewesene*) Liquidations-Commission nochmals auf einige Zeit dahier zu dem Ende zusammen treten zu lassen, um die eingegangenen Erklärungen der Reclamanten zu prüfen, nach Massgabe derselben die im Jahre 1828 verfassten tabellarischen Uebersichten sämmtlicher Forderungen zu rectificiren und zu vervollständigen, und somit ein schliessliches Operat über das gesammte Liquidum herzustellen.

Die, in Folge dieses von der hohen Bundes-Versammlung genehmigten Antrags, dahier im Mai des laufenden Jahres wieder versammelte Liquidations-Commission hat sich diesem Auftrage mit lobenswerthem Eifer unterzogen, und dem Bundestags-Ausschusse unterm 24. Juli d. J. über die Erfüllung ihres Auftrages Bericht erstattet.

Nach genommener Einsicht dieses Berichts und seiner Anlagen, hat sich der Bundestags-Ausschuss überzeugt, dass das ganze Liquidirungs-Geschäft so weit vorgerückt und beendigt sey, dass es angemessen seyn dürfte, das Resultat desselben nunmehr auch der hohen Bundes-Versammlung vorzulegen.

Dieser Ueberzeugung zufolge, übergiebt daher der Bundestags-Ausschuss hiermit den an ihn von der Liquidations-Commission unterm 24. Juli erstatteten Bericht (Ziffer 1) und sodann in den weiteren Anlagen fünf von der Liquidations-Commission schon im Jahre 1828 verfasste, nunmehr aber, nach Massgabe der seitdem von den Reclamanten beigebrachten Belege, neuerdings revidirte Tabellen unter Litt. A, B, C und D, und einen Nachtrag zu Litt. D, worin alle bis jetzt angemeldeten Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse zusammengestellt sind; und woraus sich das Resultat des ganzen bisherigen Liquidirungsgeschäftes vollständig ersehen lässt. u. s. w.

Sämmtliche Gesandschaften erklärten ihre Zustimmung zu den Anträgen des Bundestags-Ausschusses, so wie auch zu dem von dem Königlich Preussischen Bundestags-

Gesandten, Herrn von Nagler, nach Verlesung des Vortrags noch besonders dahin gemachtem Antrage, dass den Mitgliedern der Liquidations-Commission, hinsichtlich ihres nunmehr in der Hauptsache beendigten, mit Fleiss, Sachkenntniss und Unparteilichkeit vollzogenen Auftrages, die Zufriedenheit der hohen Bundes-Versammlung zu erkennen gegeben werden möge. Daher

Beschluss:

1) Dass die Reclamanten, deren Forderungen noch zweifelhaft und in den heute vorgelegten Tabellen B und C aufgeführt sind, nochmals peremtorisch aufzufordern seyen, die zum Erweise der Liquidität ihrer Forderungen noch erforderlichen Belege und Nachweisungen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beizubringen;

2) Dass ausserdem noch bei allen, in den Tabellen A, B und C enthaltenen Forderungen, welche sich angeblich noch in erster Hand befinden, die Besitzer derselben anzuhalten seyen, in so fern es nicht schon geschehen ist, sich eidlich darüber zu erklären, ob mit diesen Forderungen nicht etwa eine Cession Statt gefunden habe? und, wenn dieses der Fall wäre, um welchen Betrag die Forderungen cedirt worden seyen? Von den Besitzern der schon liquiden, in der Tabelle A enthaltenen Forderungen dieser Art wird diese eidliche Erklärung innerhalb drei Monaten, von den Besitzern der noch nicht liquiden, in den Tabellen B und C verzeichneten Forderungen aber innerhalb sechs Monaten beizubringen seyn;

3) Dass der Bundestags-Ausschuss zu ersuchen sey, wegen Vollziehung vorstehender Bestimmungen sub 1 und 2 den betreffenden Gesandschaften die geeignete Eröffnung zu machen;

4) Dass, nachdem die fernere Anwesenheit der Liquidations-Commission dahier nicht mehr nothwendig ist, den Regierungen von Oesterreich, Preussen und Baiern anheim zu stellen sey, die zu derselben abgeordneten Beamten nunmehr wieder abzuberufen; wobei zugleich diesen Abgeordneten hinsichtlich ihres nunmehr in der Hauptsache beendigten, nach dem Zeugnisse des Bundestags-Ausschusses, mit Fleiss, Sachkenntniss und Unparteilichkeit vollzogenen Auftrages, die Zufriedenheit der hohen Bundes-Versammlung zu erkennen zu geben sey;

5) Dass die Bundestags-Gesandschaften zu ersuchen seyen, sich die erforderlichen Instructionen zu erbitten, um in der ersten Bundestags-Sitzung des Jahres 1831 über die Modalitäten, nach welchen die liquiden Forderungen der Reichsoperationskasse-Gläubiger zu befriedigen seyen, abstimmen und hiernach darüber einen Beschluss fassen zu können.

a) Vergl: Litt. A, Note c.

J.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. November 1835, wegen Befriedigung von Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse.

In der sieben und zwanzigsten Sitzung am 5. November erfolgte der

Beschluss: a)

1) Es werden

a) alle in der Tabelle D und in deren Nachtrag (Beilage 5 und 6 des Protokolles vom 2. September 1830 und Beilage 3 und 4 des gegenwärtigen Protokolles) aufgeführten Posten mit 4,959,415 Gulden 9 Kreuzern, da bei denselben die Eigenschaft einer die ehemalige Reichsoperationskasse betreffenden Privatforderung nicht nachgewiesen ist,

als zu der dermaligen Liquidation nicht gehörig; dann

b) die in der Tabelle I (Beilage 5 des gegenwärtigen Protokolles) enthaltenen Posten, im Betrage von 214,707 Gulden 41 Kreuzern, und

c) die Forderung des Johann Heinrich Utsch zu Siegen (Nr. 6 der früheren Tabelle C, Beilage 4 des Protokolles vom 2. September 1830) mit 500 Gulden — Kreuzern

als ungegründet,

sonach sämmtliche Forderungen unter a, b und c, zusammen mit 5,174,622 Gulden 50 Kreuzern, zurückgewiesen.

2) Es werden als liquid und — vorbehaltlich einiger noch ausgesetzt gebliebenen Eidesleistungen beziehungsweise als zahlbar anerkannt:

a) die in der I. Abtheilung der dem gegenwärtigen Protokolle beigefügten Tabelle II (Beilage 6 dieses Protokolles) enthaltenen Posten mit 1,174,320 Gulden 56 Kreuzern, vorbehaltlich jedoch jener Minderungen, welche aus der über die Abstimmungen zum Commissionsvortrage vom 2. September 1830 (§. 200 des Protokolles) zu erwartenden Beschlussfassung noch hervorgehen werden;

b) die eben daselbst in der II. Abtheilung begriffenen Posten mit 154,214 Gulden 41 Kreuzern.

3) Es werden aussprechenden Billigkeitsgründen ferner nachfolgende Posten als liquid erkannt und in die Tabelle II (Beilage 6 des gegenwärtigen Protokolles) aufgenommen:

a) die im Contexte des heutigen Vortrages und in der Beilage 7 des gegenwärtigen Protokolles specificirten, im von Dano'schen Rückstandsverzeichnisse angegebenen Forderungen mit 4,042 Gulden 24 Kreuzern;

b) die in der Tabelle B (Beilage 3 des Protokolles vom 2. September 1830) unter Nr. 24 bezeichneten kleinen Posten mit 352 Gulden 17 Kreuzern und 31 Gulden 8 Kreuzern.

4) Als definitiv erloschen werden erklärt:

die in der Beilage 8 zum Protokolle vom 2. September 1830 und in der Beilage 8 des gegenwärtigen Protokolles benannten Forderungen mit 76,992 Gulden 44 Kreuzern.

5) Bis zum Eintreffen der noch abgehenden Behelfe zur Nachweisung der in der Beilage III des heutigen Vortrages (Beilage 9 des gegenwärtigen Protokolles) gewürdigten Forderungen, wird die definitive Entscheidung über letztere noch vorbehalten, und einstweilen ein Betrag von 12,996 Gulden eventuell in Reserve gestellt, welcher Betrag, für den Fall endlicher Zurückweisung, den übrigen Zahlungen pro rata zuzuwachsen hat.

6) Die an Absatz 1 des gegenwärtigen Beschlusses Betheiligten sind von den sie betreffenden Bestimmungen durch die Gesandschaften ihrer Regierungen in Kenntniss zu setzen, und wird, so viel jene in der Beilage 9 des gegenwärtigen Beschlusses Bezeichneten angeht, zur baldigsten Herbeischaffung der noch abgängigen Behelfe die Einleitung getroffen werden.

a) In Uebereinstimmung mit den Anträgen des Ausschusses.

K.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. November 1838, wegen Befriedigung von Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse.

In der zwei und dreissigsten Sitzung am 15. November 1838 erfolgte der

Beschluss:

1) Von dem in den Bundes-Beschlusse vom 5. Novemer 1835, §. 444, Absatz 2 und 3, als liquid anerkannten Summen von 1,332,961 Gulden 26 Kreuzern werden nunmehr definitiv als zahlbar ausgesprochen:

a) die gesammten Capitalforderungen mit	1,147,726 Fl.	17 Kr.
b) der durch die in Gemässheit Beschlusses vom 2. April 1838, §. 65, an die Mäurer'sche Debitmasse zurückgestellten zwei Schuldscheine entstandene Mehrbetrag von	2,940 -	34 -
c) desgleichen an dieselbe Masse nach Bundes-Beschluss vom 21. Juni 1838, §. 157, ...	11,844 -	15 -
d) die, durch Beschluss vom 17. Mai 1838, §. 114, nunmehr als liquid erkannte Forderung der Winkopp'schen Concursmasse zu	4,332 -	— -
zusammen mit	1,166,843 Fl.	6 Kr.

c) von der Wimmer'schen Zinsforderung bis zum 31. August 1802 zu 185,235 Gulden 9 Kreuzern so viel, als durch die dargebotenen Beiträge der Regierungen, welche deren Zahlbarkeit unbedingt anerkannt haben, getilgt werden kann, sonach ein Betrag von 71,823 Gulden 42 Kreuzern; wegen Befriedigung des hiernach noch ungedeckten Theils dieser Forderung bleibt die weitere definitive Beschlussnahme vorbehalten.

2) Die dem gegenwärtigen Beschlusse unter Buchstaben A und B beigefügten Tabellen sind als Grundlagen der von jeder Regierung zu leistenden Beiträge und der den einzelnen Gläubigern zuerkannten Summen zu betrachten.

3) Die Zahlungen sind überall durch Vermittelung der Regierungen, welchen die Gläubiger als Unterthanen angehören, und zwar in der Art zu bewirken, dass jede Regierung aus ihren Beiträgen zuerst ihre eigenen Unterthanen befriedige, und Falls ihre Beiträge hierdurch nicht erschöpft werden, den treffenden Ueberschuss, oder Falls ihre Unterthanen keine Forderungen zu machen haben, ihren ganzen Beitrag — zur weiteren Verabfolgung an die einzelnen Gläubiger — der in der Tabelle B, Spalte XII bis XV, bezeichneten Regierungen übermache, ohne damit eine in gegenwärtige Liquidationsverhandlung nicht gleich Anfangs aufgenomme Abrechnung zu verbinden.

4) Die Zahlungen sind spätestens in drei Jahresfristen vom 15. November 1838 an zu leisten. Die Bescheinigungen der Reichsoperationskasse-Gläubiger über ihre erfolgte Befriedigung, so wie deren Verzicht auf fernere Anforderungen an den Bund sind seiner Zeit zu den Acten der Bundes-Versammlung zu bringen.

5) Den Reclamanten des durch den Beschluss vom 5. November 1835, §. 444, Ziffer 5, in Reserve gestellten Postens (Gräflich von Einsiedel'sche Forderung) ist noch eine letzte peremtorische Frist von sechs Monaten a dato zur Beibringung der abgängigen Behelfe verstattet, nach deren Verlauf sie als ausgeschlossen angesehen und die dadurch entstehende Minderung der Passivmasse den ihre Matrikularbeiträge entrichtenden Regierungen an ihren Quoten pro rata zu Gute gerechnet werden soll.*)

6) Die Bundes-Kanzlei-Direction wird ermächtiget, den Regierungen, welchen die Reichsoperationskasse-Gläubiger als Unterthanen angehören, auf Verlangen, die von den letzteren zum Beweise ihrer Forderungen bei der Bundes-Versammlung eingereichten Documente zu verabfolgen.

7) Das gegenwärtige Tilgungsgeschäft bleibt, bis zu seiner vollständigen Erledigung, unter die Obsorge und Gewährleistung des Bundes gestellt.

a) Der Königlich Sächsische Herr Gesandte äusserte hiernächst: er setze voraus, dass bei dem 5. Punkte des Beschlusses die Meinung dahin gehe, die Einsiedel'sche Post, wenn sich die Gräflich von Einsiedel'schen Erben gehörig zu legitimiren im Stande seyen, nach ihrem vollen Quantum von 8,664 Fl. zu bezahlen.

Von Seite des betreffenden Ausschusses wurde bemerkt: die Meinung sey dahin gegangen, dass für die fragliche Forderung, im Falle ihrer Liquidität, nur der verminderte Betrag von 5,096 Gulden 56 Kreuzern zu entrichten sey.

Die Bundes-Versammlung erklärte hierauf: dass, Falls seiner Zeit bei der endlichen Auszahlung unerhobene Posten übrig bleiben und sich dadurch disponibele Zahlungsmittel ergeben sollten, die Einsiedel'sche Post nach ihrem vollen Betrage werde berichtigt werden, dass aber, wenn dieser Fall nicht eintreten sollte, die Bundes-Versammlung vertrauensvoll erwarte, die Königlich Sächsische Regierung werde in Rücksicht auf die bereits Statt gefundene Verkürzung der Forderungsbeträge so vieler anderen hülfsbedürftigen Gläubiger die Erfüllung ihres desfallsigen Wunsches fallen lassen.

L.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Februar 1839, wegen Befriedigung von Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse.

In der ersten Sitzung am 28. Februar 1839 wurde beschlossen:

Dass diejenigen Regierungen, welche zur Abfindung des nach dem Beschlusse vom 15. November 1838 noch ungedeckten Theils

der Wimmer'schen Zinsenforderung von 185,235 Gulden 9 Kreuzern Beiträge bewilliget haben, diese Beiträge ebenfalls, spätestens in drei Jahresfristen, vom 15. November 1838 an gerechnet, an die K. K. Oesterreichische Regierung zur weiteren Verabfolgung an die Inhaber dieser Forderung entrichtet werden.

Zugleich ist dem gegenwärtigen Protokolle eine Uebersicht der nunmehr von sämmtlichen Regierungen zur Abfindung der Wimmer'schen Zinsenforderung zu entrichtenden Geldbeiträge anzufügen.

XI.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. März 1817, betreffend eine Forderung an das vormalige Deutsche Reich, aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges.

Drei und zwanzigste Sitzung am 27. März 1817.*)

Der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen: erstattet Vortrag über die Denkschrift des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee, betreffend die Belohnung früherer, Kaiserlicher Majestät und dem Reiche geleisteten Dienste (s. Einreichungs-Protokoll Z. 75, vom Jahre 1817). Derselbe weiset nach, dass es sich hier um eine Forderung an das vormalige Deutsche Reich, aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges handle. Für tapfere und mannhafte Vertheidigung der Stadt Constanz im Jahre 1633 gegen den schwedischen Feldmarschall Horn, und der Stadt Lindau 1647 gegen den General Wrangel, sey dem Ur-Aelter-Vater des Herrn Fürsten (Grafen Maximilian Wilibald) durch hofkriegsräthliches Decret vom 17. November 1635 eine Belohnung von 40,000 Fl. ausgesetzt, und diese anfänglich auf die Freiburg-Oepfingischen Güter, späterhin aber, unter Sanctionirung mittelst Kaiserlichen Decrets, auf andere „sichere Reichsmittel" angewiesen worden. Ein späteres Allerhöchstes Decret vom 15. Mai 1647 habe zu den 40,000 Fl. noch 30,000 Fl. zu einiger Entschädigung der von dem Feinde auf den Gütern des Grafen angerichteten Verheerungen hinzugefügt, ihm in Allem

also 70,000 Fl. angewiesen und zwar, wie es in dem Decrete heisse: „aus allerhand künftigen extraordinären Reichsmitteln zu entrichten.“ Der Graf habe sich nach dem Westphälischen Friedensschlusse bei mehreren Gelegenheiten selbst, jedoch vergeblich darum gemeldet, seine beiden Söhne und späteren Descendenten seyen in ihren Bemühungen nicht glücklicher gewesen, und eine zuletzt bei der Reichs-Deputation zu Regensburg eingereichte Denkschrift habe ebenfalls keinen besseren Erfolg gehabt. Der Reclamant glaube bei der Bundes-Versammlung diese Forderung in Anregung bringen zu können, erklärt aber zugleich, obwohl dieselbe gegenwärtig nach 169 Jahren die bedeutende Summe von 699,287 Fl. abwerfe, dennoch nur 140,000 Fl. ansprechen zu wollen, und bittet, diese Summe, gleich anderen Passiven und nach der Analogie ihrer Vertheilung, zu übernehmen.

Der Herr Referent bemerkt: wenn die vorige Reichs-Verfassung in der ganzen Reihe von Jahren, seit dem Westphälischen Frieden, dem Kaiser und Reiche die Mittel nicht dargeboten habe, eine blos im Allgemeinen zugesicherte Belohnung für tapfere Thaten in Erfüllung zu bringen, so sey wohl unverkennbar, dass diese in der neuesten Zeit und unter ganz veränderten Verhältnissen um so weniger Statt finden könne; und es lasse sich wohl schwerlich behaupten, dass der jetzige Deutsche Bund irgend eine Verbindlichkeit habe, dergleichen Forderungen zu befriedigen. Eben so sehr möchte es aber bei der jetzigen Lage an den Mitteln fehlen; es möchte daher bestimmt auszusprechen seyn, dass der Reclamant mit dieser völlig unzulässigen Forderung von der Bundes-Versammlung abgewiesen werde.

Der Vortrag wurde unter Z. 50 beigelegt und unter allgemeiner Beistimmung zu der Ansicht des Herrn Referenten

beschlossen:

Dass Reclamant mit dieser Forderung, als völlig unzulässig und nicht hieher gehörend, von der Bundes-Versammlung abzuweisen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 170, 171.

XII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. März 1824, betreffend eine dem Grafen von Hallberg reichsschlussmässig angewiesene Rente, und Interpretation des §. 24 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803.

Eilfte Sitzung am 24. März 1824.[a])

Nachdem alle Abstimmungen eingegangen waren,[b]) schlug Praesidium nachfolgenden, aus der Mehrheit derselben abgefassten Beschluss vor, wogegen nichts erinnert wurde, daher

Beschluss:

Die Bundes-Versammlung kann, mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der ehemaligen Reichs-Deputation abgegebenen Erklärungen sich nur dahin aussprechen:

1) Dass den im §. 24 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses[c]) mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen auf die bestimmt zugewiesenen Entschädigungsobjekte eine gleiche Berechtigung zustehe, und die zur Vorbereitung des Entschädigungs-Geschäftes vorgeschriebene Classification nur bezweckt habe, bei Vertheilung des Ersatzes die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreisverbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erfolgter Zuweisung der Ersatzobjekte eine blos subsidiarische Berechtigung für die letztere Klasse zu begründen;

2) Dass die von Hallbergische Rente von 6,880 Fl. als ausschliessend auf Schussenried, und nicht als auf Schussenried und Weissenau zusammen, radicirt zu betrachten; endlich

3) Dass Dr. Euler als Gräflich Hallbergischer Bevollmächtigter hiervon zu verständigen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 146, 147.

b) In der 51. Sitzung am 12. October 1818 erstattete der Königl. Baierische Gesandte Vortrag über eine Vorstellung des Grafen v. Hallberg, den Genuss einer reichsdeputationshauptschlussmässig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried in Württemberg radicirten ewigen jährlichen Rente von 6,880 Fl. betreffend, welche 15 Jahre reichsschlusswidrig unbezahlt geblieben und noch zurükbehalten werde. In derselben Sitzung erfolgte der

Beschluss:

1) Dass die allerhöchsten und höchsten Höfe von Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg und Kurhessen, als Glieder der im Jahre 1802—1803 bestandenen ausserordentlichen Reichs-Deputation, um ihre vorläufige Aeusserung ersucht würden, in welchem Sinne Sie bei Entwerfung des Reichsdeputations-Hauptschlusses den §. 24 desselben genommen haben;

2) wäre das ehrerbietigste Gutachten an die höchsten Committenten zu erstatten, dass der Bundes-Versammlung die Vollmacht und Instruction ertheilt werde, mit Rücksicht auf jene erbetenen Erklärungen eine authentische Interpretation dieser Stelle zu ertheilen:

I. ob die Befriedigung der Entschädigungen der Reichsgrafen, welche ihnen durch unmittelbares Gebiet und auf dasselbe gelegte jährliche Renten regulirt und angewiesen wurde, ohne Priorität verstanden, oder auch noch, nach geschehener Ausmittelung, als klassenweise angeordnet, anzusehen sey? und

II. ob die dem Grafen von Hallberg angewiesene Rente von 6,880 Fl. auf den Abteien Schussenried und Weissenau, oder nur auf der Abtei Schussenried radicirt zu verstehen sey?

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 215—220.

Nach den hierauf in verschiedenen Sitzungen abgegebenen ausführlichen Erklärungen und Abstimmungen (Protokolle u. s. w. Bd. VII, S. 57, 209, Bd. IX, S. 72, Bd. X, S. 257, Bd. XI, S. 78, Bd. XIII, S. 176, 198, 238, Bd. XIV, S. 7, Bd. XV, S. 528, 595) erfolgte die Interpretation des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. März 1824.

c) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. I, S. 176.

XIII.

Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung in Betreff der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. November 1816.

Zweites Protokoll der dritten Sitzung am 14. November 1816. [a])

Praesidium: schlägt für die Abstimmung in der transrhenanischen geistlichen Sustentations-Angelegenheit, wegen der eigenen Dringlichkeit derselben, eine sechswöchentliche Frist vor.

Beschluss:

dass zur Abstimmung über die transrhenanische geistliche Sustentationssache [b]) Verlass auf sechs Wochen zu nehmen sey. [c])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 75.

Die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit gehört zu den vorzüglicheren Geschäften, welche der Bundes-Versammlung durch die Bundes-Acte selbst speciell übertragen worden. Es folgen deshalb hier die Verhandlungen in dieser, durch manche Zwischenfälle verwickelt und weitläuftig gewordenen, Sache, so weit es zur Uebersicht des Ganzen und Kenntniss der Resultate erforderlich schien. Minder wichtige Erörterungen sind indessen auch hier nur durch specielle Nachweise angegeben.

b) Der Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 ordnet diese Sustentation solcher Individuen, welche durch die Bestimmungen desselben ihre Stellen verloren haben in den §§. 50 u. f. unter mannichfachen Modificationen an. Im §. 75 heisst es namentlich: „Für diejenigen geistlichen Regenten mit ihren Domcapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite, wie z. B. dem Herrn Fürstbischofe zu Basel, sehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Herr Fürstbischof zu Lüttich, alles verloren haben, ist nöthig einen besondern Fond zu bestimmen, woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen wird u. s. w."

Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. I, S. 196 u. f. (Nr. V.)

Es bestimmt demnächst der Artikel XV der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 Folgendes:

„Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsschluss vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt."

„Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniss ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsschluss festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Deutschen Bund in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen."

„Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls nach der in dem Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniss Ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen."

„Die Berathug über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundes-Versammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt."

Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 363, 470, 489, 501, 534.

J. L. Kläber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 458 u. f.

Bemerkungen über den §. 75 des Reichsfriedens-Deputations-Hauptschlusses (Germanien, 1805, 8.)

Tittmann, Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes, S. 165 u. f.

c) Die transrhenanische Sustentationssache gehörte zu den drei ersten Gegenständen der Verhandlung, für deren Verlassnehmung in der dritten Sitzung am 14. November 1816 Beschluss gefasst wurde. (Ausser für sie geschah dies wegen der Geschäftsordnung und der Militärverhältnisse des Bundes.)

B.

Anzeige des Königlich Niederländischen Grossherzoglich Luxemburgischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. November 1816, nebst Anlagen.

1.

Anzeige des Königlich Niederländischen Grossherzoglich Luxemburgischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. November 1816.

Vierte Sitzung vom 18. November 1816.*)

Luxemburg: Nach dem gerechten und milden Deutschen Sinn, war die Aufmerksamkeit auf Personen und Familien, die sich in einer nicht glücklichen oder nicht entschiedenen Lage befanden, nämlich das bekannte Sustentationswesen der jenseits rheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft, eines unserer ersten Geschäfte.

Was nun Lüttich betrifft, sobald ich nur im Fall war, meinem Hofe die Sache umständlich und gründlich vorzutragen, sind von Seiner Königlichen Majestät alsbald so vollständige Ver-

fügungen getroffen worden, die alle Verwendung dahin überflüssig machen.

Diese Verfügungen sind in dem angebogenen Rescripte (1.) enthalten.

Sie entsprechen also gänzlich, und auch in Absicht des Termins dem Wiener Pactum, unsern Absichten und auch der Note, die mir von den hier anwesenden vereinten Gesandschaften der Königlichen Höfe von Baiern, Hannover und Württemberg und der Grossherzoglich Badischen kürzlich in der Beziehung ist zugestellt worden, und welche ich mit meiner Antwort diesen Bundesacten (s. Anl. 2 und 3) beifüge.

Es bleibt nun nur noch übrig:

1) die Liquidation, über welche ich ohne Verzug die Königlichen Befehle einhole; und
2) die Rückstände bis zum Junius dieses Jahres.

Da sie gänzlich zur Erledigung des Gegenstandes gehören, und Unterthanen meines Königs betreffen, so empfehle ich sie sowohl den Höfen, die es betrifft, als dem fortgesetzten Augenmerk der hohen Bundes-Versammlung.

Praesidum: Die ganze Versammlung huldigt gewiss gern vorläufig mit dem lebhaftesten Danke dieser liberalen Entschliessung Seiner Majestät, und erkennt dabei mit vorzüglichem Vergnügen den so edeln als wohlthätigen Einfluss des Königlichen Herrn Gesandten.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich vorläufig in dem Gefühle des innigsten Dankes für die wohlwollende Entschliessung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, und erkannten zugleich mit den verbindlichsten Ausdrücken die Bemühungen des Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern, zur Beschleunigung dieser so sehnlich reclamirten Hülfe.

Beschluss:

Dass vorläufig unter dankbarer Anerkennung der wohlwollenden Entschliessung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, bei dereinstiger Proposition und Schlussnahme über diese Angelegenheit, hierauf vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 81, 82.

2.

Anlagen.

a.

Rescript Sr. Majestät des Königs der Niederlande, d. d. Brüssel, den 5. November 1816.*)

Abschrift. Wörtliche Uebersetzung.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden u. s. w. u. s. w.

Auf den Vortrag Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. d. M. Nro. 240 und seine Betrachtungen über den Inhalt einer Depesche des Freiherrn von Gagern, durch welche dieser Minister seinen gutachtlichen Bericht hinsichtlich der Pensionen erstattet, welche nach geschehener Einverleibung mit Frankreich, der Lüttichischen Geistlichkeit und den Dienern des ehemaligen Fürst-Bischofs zugesagt und auf die Revenüen der auf dem rechten Rheinufer belegenen Präbenden angewiesen worden sind, und welche nach dessen Meinung dem Königreiche der Niederlande zur Last fallen:

Haben Wir Uns bewogen gefunden, Unsern Minister der auswärtigen Verhältnisse, dem Wir die Depesche des Freiherrn von Gagern hierbei wieder zurückgehen lassen, zu ermächtigen, wie Wir ein solches hiermit durch Gegenwärtiges thun, dem genannten Freiherrn von Gagern Vollmacht zu ertheilen, um beim Zeitpunkte der künftigen Berathschlagungen des Bundestages über diesen Gegenstand dahin die Erklärung abzugeben, dass Wir geneigt sind, die Bezahlung der Pensionen an das Domcapitel von Lüttich und an die Diener des ehemaligen Fürstbischofs für die Niederlande zu übernehmen, und solche vom Monat Juni 1816 an nach dem durch den XV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte festgesetzten Fuss zu liquidiren.

Unser Minister der Finanzen soll von dieser Entschliessung in Kenntniss gesetzt werden, um in Gemässheit der in obiger Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorzuschreiten.

Brüssel, den 5. November 1816.

(Unterz.) **Wilhelm.**

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 84.

b.

Note der Gesandten von Baiern, Hannover, Würtemberg und Baden an den Königlich Niederländischen Gesandten, Freiherrn von Gagern, d. d. Frankfurt, den 29. Oktober 1816. *)

Copie.

Note.

A Son Excellence
Monsieur le Baron de Gagern etc. etc.

Les soussignés Ministres plénipotentiaires de L. L. M. M. les Rois de Bavière, d'Hanovre et de Wurttemberg et de S. A. R. le Grand-Duc de Bade, près la Diète Germanique, sont chargés, de la part de leurs Souverains respectifs, de faire la déclaration suivante à S. E. M. le Baron de Gagern, Ministre de S. M. le Roi des Pays-Bas, en le priant de la mettre sous les yeux de Son Souverain, et d'appuyer de Son intercession la réclamation qui en fait l'objet.

Par le XV. Art. de l'Acte de la Confédération Germanique qui fait partie de l'Acte Général du Congrès de Vienne, il a été stipulé:

1) que les pensions des Evêques et autres Ecclesiastiques du pays sur la rive gauche du Rhin seront transférées aux possesseurs actuels des dits pays;
2) que cette affaire sera réglé dans le délai d'un an;
3) que jusques-là seulement le payement des pensions aura lieu comme jusques-ici.

Ce délai est expiré le 16. juin 1816. Depuis cette époque les dites pensions on été transférées sur les possessions du pays de la rive gauche du Rhin; en conséquence aussi ces pensionnaires tant ecclésiastiques que séculaires dans le pays de Liège, auxquels la caisse de sustentation à Francfort a payé une pension pendant l'époque de l'occupation française, ont passé à la charge de S. M. le Roi des Pays-Bas. Si l'arrangement de ces pensions n'a pas encore eu lieu à cause des empêchemens extraordinaires qui sont survenus, cette circonstance ne peut tendre au préjudice de ceux qui s'étoient chargés jusques-là de la sustentation provisoire des dits ecclésiastiques et employés, et leur obligation à

payer des contributions onéreuses à la caisse de sustentation, qui a subsistée jusqu'ici, ne saurait se prolonger au-delà du terme déjà fixé pour leur cessation. Les Cours, dans les états desquelles les pourvus de plusieurs Evêchés ou prébendes on fourni jusqu'alors leur quote pour l'entretien des pensionnaires sur la rive gauche du Rhin, auraient donc été pleinement en droit de faire cesser ces payemens du moment, où le terme fixé s'est écoulé.

Le soin d'empêcher que des pensionnaires âgés et infirmes ne soient exposés à se voir privés de leur subsistence nécessaire, avant qu'on ait pourvu au remplacement de leur pension, pourrait bien engager les Cours de Bavière, d'Hanovre et de Bade (mais à l'exception de celle de Wurttemberg, des prébendaires de laquelle aucune contribution à la caisse de sustentation ne peut être attendue, vu qu'elle juge que les besoins actuels de cette caisse sont suffisamment couverts par les arrièrés) à prescrire que les quotes continueront à être payées à la caisse de sustentation jusqu'à la fin de l'année courante. Mais ceçi ne saurait avoir lieu que sur le pied d'une avance à rembourser ensuite aux contribuables, et même cette avance, ainsi qu'il est expressement déclaré par la présente, ne peut être aucunement continué au-delà du terme de la fin de l'année présente.

Les sentimens connus de S. M. le Roi des Pays-Bas ne permettent pas de douter que non seulement S. M. avisera à tems aux moyens pour que les pensionnaires dans les pays sur la rive gauche du Rhin, qui lui sont tombés en partage, donc aussi dans le pays de Liège, qui ont été payés jusqu'ici par la caisse de sustentation, reçoivent à l'avenir leurs pensions par les caisses de ce pays, mais aussi qu'elle donnera les ordres nécessaires, afin que les quotes payées par les pourvus de plusieurs Evêchés ou prébendes depuis le 8. juin jusqu'à la fin de la présente année leur soient remboursées.

Les soussignés en recommandant cet objet aux soins officieux de S. E. M. le Baron de Gagern, Ministre et Envoyé de S. M. le Roi des Pays-Bas, à fin d'obtenir de la part de Son Souverain une discussion prompte et conforme à la juste attente de leurs Cours, saisissent avec empressement l'occasion de lui

renouveller les assurances de leur considération la plus distinguée.

Francfort, le 29. Octobre 1815.

(Sig.) Le Baron de Gruben.
Martens.
Le Baron de Linden.
Le Baron de Berstett.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 85, 86.

---

c.

Antwort des Freiherrn von Gagern, d. d. Frankfurt, den 15. November 1816. *a*)

Copie.

A Leurs Excellences
Messieurs les Ministres plénipotentiaires
de Bavière, d'Hanovre, Wurttemberg et Bade,
d. d. Francfort, 15. Novembre 1816.

Le soussigné Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, même avant reception de la note de L. L. E. E. M. M. les Ministres de L. L. M. M. les Rois de Bavière, d'Hanovre et de Wurttemberg, et de S. A. R. le Grand-Duc de Bade, avait pris à tache de donner à son Gouvernement les informations nécessaires sur les anciens chanoines et employés de Liège, et de conduire ainsi à l'application des principes établis.

Il est clair, que le délai apporté à l'ouverture de la Diète, a également retardé l'arrangement de cette affaire.

Le Soussigné se félicite de pouvoir remettre à L. L. E. E. copie de l'arrêté pris par S. M., en date du 5. de ce mois, et des dépêches du Ministre des affaires étrangères, lesquelles, pièces répondent parfaitement à l'intention de L. L. E. E.

Le Soussigné se propose d'en faire la déclaration à la Diète et d'en demander les ordres du Roi sur le mode et l'endroit de la liquidation.

A son tour il prie L. L. E. E. de vouloir appuyer de tous leurs moyens et par leur intervention la rentrée des arrérages, dûs encore aux pensionnaires susmentionnés, et finit par exprimer à L. L. E. E. sa haute considération.

(Sig.) Gagern.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 87.

C.

Antrag des Königlich Hannöverischen Gesandten auf Ernennung einer Commission und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 25. November 1816.

Sechste Sitzung am 25. November 1816.*)

Hannover: Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte stattet Bericht und Gutachten (s. Anl. 19) über die das Pensionswesen der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft betreffenden Eingaben, unter Ziff. 15, 16, 19, 20, 30 und 36, und trägt darauf an, eine Commission zu ernennen, welcher folgende Attribute beizulegen wären:

1) Die Revision der bisher geführten Rechnungen der subdelegirten Sustentations-Commission, zu welchem Ende letztere aufzufordern wäre, sowohl die noch nicht revidirten Rechnungen der Jahre 1814 und 1815 derselben vorzulegen, als auch eine Schlussrechnung vom 1. Januar bis 8. Juni 1816 zu fertigen, damit aus letzterer der reine Zustand der Kasse am 8. Juni 1816 hervorgehe; sodann noch eine besondere Berechnung von dem, was seit dem 8. Juni bis zum Schlusse des Jahres 1816 vereinnahmet und verausgabet worden, beizufügen; mit der Bestimmung, dass über das Jahr 1816 hinaus weder Zahlungen geleistet, noch laufende Beiträge eingefordert werden, und was sodann etwa an rückständigen Beiträgen noch an sie geliefert werden sollte, bis auf fernere Verfügung oder endliche völlige Aufhebung der Sustentationskasse und Decharge der Rechnungsführer zu asservviren sey.

2) Auf den Grund der revidirten Rechnungen und mit einstweiliger zum Grunde Legung des 8. Juni 1816 als des Tages, wo spätestens alle Verbindlichkeit der Doppelt-Präbendirten zu ferneren Beiträgen aufgehört hat, einen gutachtlichen Bericht über die Frage zu erstatten, welche Doppelt-Präbendirte in Rückstand geblieben, wie viel dieser Rückstand betrage, und auf welchen Gründen er beruhe?

3) Einen gutachtlichen Bericht über die Frage vorzulegen, ob nach Massgabe des XV. Artikels der Bundes-Acte die Verbindlichkeit der Besitzer der Länder auf dem linken Rheinufer zu Zahlung der Pensionen erst vom 8. Juni 1816, oder schon von dem Zeitpunkte anhebe, wo sie provisorisch oder definitiv in den Besitz der Revenüen dieser Länder gekommen und im letzteren Falle, wie auf die Vergütung dessen anzutragen sey, was seit diesem Zeitpunkte bis zum 8. Juni 1816, so wie überhaupt in jedem Falle auf die Vergütung dessen, was seit dem 8. Juni bis zu dem Ende des Jahres, an ihrer Stelle indebite durch die Sustentationskasse bezahlt worden.

4) Unter der Voraussetzung, dass so wie Seine Königliche Majestät der Niederlande sowohl die Entschädigung des Bischofs von Lüttich schon übernommen, als die Pensionirung der Lütticher Domherren und Dienerschaft seit dem 8. Juni zu übernehmen sich bereit erklärt hat, so auch die Cantone Bern und Basel die vollständige Pensionirung des Bischofes und der Geistlichkeit und Dienerschaft des Bisthums Basel, mindestens vom 8. Juni 1816, unweigerlich übernehmen werden; einen gutachtlichen Antrag über die Grundsätze zu machen, nach welchen diejenigen überrheinischen Pensionäre, welche von den Ländern die ursprünglich an Preussen abgetreten worden, zu übernehmen sind, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und denjenigen Fürsten zu vertheilen seyn dürften, an welche ein Theil dieser Länder von Preussen abgetreten worden, damit diesem gemäss den einzelnen Pensionären nachgewiesen werden könne, aus wessen Händen sie künftig ihre Pensionen zu erheben haben werden.

5) Einen gutachtlichen Bericht über die Frage abzustatten, wie den Pensionären des ehemaligen Hochstifts Strassburg, die ihre Pensionen von keinem der Besitzer des linken Rheinufer

besonders zu übernehmen sind, zur Sicherung ihrer Pensionen verholfen werden könne;

6) Einen gutachtlichen Bericht über die Frage zu erstatten, wiefern einzelne bei der Sustentationskasse angestellte Personen einen gegründeten Anspruch auf eine Pension zu machen haben, und wie ihnen zu dieser verholfen werden könne;

7) Endlich noch einen gutachtlichen Bericht über die Frage zu erstatten, ob nach den Anträgen einzelner Pensionäre, der Deutsche Bund nach Ueberweisung derselben an die jetzigen Landesbesitzer, noch eine besondere Garantie der richtigen Zahlung derselben zu übernehmen habe; damit auf den Grund dieser Berichte die Bundes-Versammlung sich über diese Gegenstände näher berathen, und durch Einholung erforderlicher Instructionen ihrer Committenten die endliche Regulirung dieses Gegenstandes herbeiführen könne.

Gelegentlich dieses Vortrages zeigt der Königlich Baierische Herr Gesandte an, er habe die an die beiden Schweizer-Cantone Basel und Bern von den Gesandten der Königlichen Höfe Baiern, Hannover, Württemberg und Baden, gemeinschaftlich in dieser Angelegenheit erlassene Note, dem Königlich Baierischen in der Schweiz accreditirten Gesandten zur weiteren Einschreitung zugestellt, auch diesem Herrn Gesandten zur Kenntniss, die Abschrift des von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande inzwischen eingetroffenen Rescriptes an Se. Excellenz den Herrn Baron von Gagern, mitgetheilt.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich in dem, dem Königlich Hannöverischen Herren Gesandten dargebrachten Danke für die lichtvolle Auseinandersetzung der Sustentationssache, so wie in dem Ersuchen, die so zweckmässig in Antrag gebrachte Commission gefälligst selbst zu übernehmen.

Nachdem der Herr Gesandte sich hierzu bereitwillig äusserte, wurde

beschlossen:

1) Dass die angetragene Commission zur Revision der letzten Jahres- und Stückrechnung, so wie überhaupt zur Untersuchung des Kassa- und Rechnungsstandes der transrhenanischen Sustentations-Commission dem Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten

von Martens allein übertragen und derselbe ermächtigt werde, die Mitglieder dieser transrhenanischen Sustentations-Commission zur Rechnungsablage und jeden sonst erforderlichen Ausweis aufzufordern, wobei man sich von dem erprobten Eifer derselben ohnehin versehe, dass sie mit Allem, was zur Beförderung der Sache dienlich seyn könne, von selbst gern an Handen gehen würden;

2) Dass in dieser Absicht der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte ersucht werde, den Herrn Minister Freiherrn von Ebersteim, als bisherigen Präsidenten der Sustentations-Commission, von diesem Beschlusse zu verständigen; und dass

3) nach gepflogener Richtigstellung der Rechnungen, der Königlich Hannöverische Herr Gesandte nicht minder ersucht werde, auch die übrigen in seinem heutigen Vortrage erwähnten Punkte, zur Vorbereitung der Berichterstattung zu begutachten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 99 u. f.

Denkschrift der doppeltpräbendirten Mitglieder der Deutschen Domstifter, die Uebertragung der Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, die Besitzer des linken Rheinufers betreffend, vom 6. November 1816.

Nachträgliche Aktenstücke der Deutschen Bundes-Verhandlungen, als Anhang zu den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung (V[illegible] Frankfurt a. M. 8. Gedruckt in der Bundes-Präsidial-[illegible]druckerei, 1817—1820) Bd. I, S. 20 u. f.

Vergl. auch: Geschichtliche Darstellung des Schicksals der ehemaligen, vor der französischen Besitznahme des linken Rheinufers, in diesen Ländern angestellten Staatsdiener, und rechtliche Erörterung ihrer Ansprüche, welche sowohl diese als jene nachher durch die französische Regierung bis zum Jahre 1814. angestellt gewesenen Beamten auf Wiederanstellung, auf Beibehaltung im Staatsdienst, oder auf lebenslängliche

Unterhalt zu machen berechtigt sind. Im Monat Hornung 1816.

Nachträgliche Aktenstücke der Deutschen Bundes-Verhandlungen u. s. w. Bd. II, S. 5 u. f.

Von dieser Denkschrift wurde der Bundes-Versammlung in der ersten Sitzung am 13. Januar 1817 von dem Grossherzoglich Mecklenburgischen Gesandten Kenntniss gegeben und demnächst

beschlossen:

Die Denkschrift über die rechtlichen Ansprüche der Staatsdiener des Rheinufers zur beliebigen Einsicht in dem Archive des Bundes zu hinterlegen.

S. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 247, 248.

D.

Erklärung des Königlich Preussischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. December 1816.

Zwölfte Sitzung am 16. December 1816.*)

Praesidium: Der Königlich Preussische Herr Gesandte habe geäussert, in Betreff der Sustentationssache der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft, eine Erklärung zu Protokoll geben zu wollen; man sehe sich daher veranlasst, das heutige Protokoll hierzu zu eröffnen.

Preussen: Der Königlich Preussische Herr Gesandte erklärt: Se. Majestät der König, mein allergnädigster Herr, haben mit hohem Interesse aus meinen Berichten ersehen, dass nach Anleitung des Artikels XV der Bundes-Acte, die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft einer der Gegenstände ist, die jetzt der Berathung der Bundes-Versammlung vorliegen.

Seine Majestät wünschen die Erreichung des beabsichtigten

Zwecks der definitiven Entscheidung dieser wichtigen und schwierigen Angelegenheit, insofern Sie dazu beitragen können, zu erleichtern und zu befördern, und haben mich in dieser Rücksicht zu erklären ermächtiget:

a) Dass Allerhöchstdieselben in Folge Ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit, auch den Bestimmungen des Artikels XV der Bundes-Acte über das Sustentationswesen, nach möglichst liberalen Grundsätzen Folge geben wollen;

b) Dass, obgleich gedachter Artikel den Termin der neuen Verbindlichkeit überhaupt auf den 8. Juni 1816 hinzuweisen scheint, Allerhöchst Seine Königliche Majestät doch auch geneigt seyn werden, einen früheren auf die provisorische oder definitive Besitznahme der überrheinischen Länder zurückführenden Termin dafür anzuerkennen, wenn die Mehrheit der Bundesglieder sich dahin aussprechen sollte, und dadurch eine leichtere Entscheidung der Sache bewirkt werden könnte;

c) Dass ferner Allerhöchstdieselben es billig finden, dass bei der verschuldeten oder nicht verschuldeten Versäumniss der alten Zahlungspflichtigen in den preussischen Staaten, die preussische Staatscasse, mit Vorbehalt ihres Regresses an jene Pflichtigen, für das Vergangene, sogleich zu Gunsten der dürftigen Empfänger einen einstweiligen Vorschuss mache, und daher Allerhöchstdero Finanzminister angewiesen haben, zu diesem Behufe sofort einen vollen Jahresbeitrag zu zahlen; und endlich

d) Dass Seine Majestät Sich vorbehalten, das Beispiel, welches Seine Majestät der König der Niederlande in Ansehung derjenigen ihrer Staaten, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, durch ihre gerechte und billige Erklärung gegeben haben, zweckmässig zu benutzen, um auf dazu geeignetem Wege ähnliche Erklärungen von Seiten der Cantone Bern und Basel zu bewirken.

Ich beehre mich, mich dieses Auftrages in dieser hohen Versammlung zu entledigen, und gebe diese Erklärung zu Protokoll.

Oesterreich: Könne diese Erklärung der königlich Preussischen Gesandschaft in der Sustentationssache der überrheinischen Geistlichkeit und Dienerschaft nur als höchst liberal und

zweckmässig mit Danke anerkennen, und werde bei der Hauptproposition über diese Angelegenheit hierauf gebührende Rücksicht nehmen.

Baiern: Unter gleichmässiger Verdankung der, von Sr. Excellenz dem Königlich Preussischen Gesandten bewirkten, so höchst liberalen Anordnung Ihro Majestät des Königs von Preussen behalte man sich, sofern die Krone Baiern wegen jenseits Rheines etwa erhaltener geistlicher Güter dabei betheiligt seyn könnte, die Berichterstattung an seinen Allerhöchsten Hof bevor. Es sey einer, den Verhältnissen angemessenen, nicht minder für die betheiligten Individuen tröstlichen Aeusserung um so mehr entgegen zu sehen, als Ihro Majestät der König von Baiern nicht nur bisher dafür Sorge getragen habe, von den in Baiern gelegenen Stiftern während den Kriegsjahren die Beiträge leisten zu lassen, sondern auch noch sogar supererogatorisch sich geneigt erklärt hätte; diese Zahlungen sogar bis zum Ende des Jahres 1816 fortzusetzen, welches jedoch dermalen die allerhöchste Entscheidung Ihro Majestät des Königs der Niederlande, so wie die anhoffende Beistimmung der Cantone Basel und Bern überflüssig gemacht habe.

Sachsen: wie Oesterreich.

Hannover: erkennt mit vielem Danke die von Preussen und Baiern geäusserten liberalen Gesinnungen und überzeugt sich, dass diese von Seiten des letzteren Hofes sich nicht blos auf die Uebernahme überrheinischer Pensionen, sondern auch auf die Beiträge aus seinen Stiftern diesseits des Rheins erstrecken werden.

Sämmtliche übrige Stimmen vereinigten sich mit Oesterreich; daher

Beschluss:

Dass unter dankvoller Anerkennung der so liberalen als zweckmässigen Erklärung der Königlich Preussischen Gesandtschaft bei dereinstigem endlichen Abschlusse in der überrheinischen geistlichen Sustentations-Angelegenheit hierauf die gebührende Rücksicht zu nehmen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 169, 170.

E.

Weiterer Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten und Abstimmungen vom 19. December 1816. — Abstimmung und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. December 1816.

Dreizehnte Sitzung vom 19. December 1816.*)

Praesidium: Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens habe sich bereit geäussert, in der überrheinischen geistlichen Sustentations-Angelegenheit weiteren Vortrag zu erstatten, wozu man hiermit Gelegenheit geben wolle.

Der Herr Gesandte von Martens verliest dem zufolge seinen zweiten ausführlichen Bericht an die Bundes-Versammlung, betreffend die transrhenanische Sustentationskasse (s. Anl. 33) und legt derselben mehrere Punkte zur Entscheidung und Berichterstattung vor, die vor der Hand jenes genaue Detail über die Concurrenzpflichtigkeit, wirkliche Entrichtung zu der Sustentationskasse, ihre Exigenz, Berechtigung der darauf Anspruch machenden, über die Einnahme und Ausstände dieser Kasse u. s. w. nicht erheischten, und über die es höchst wünschenswerth wäre, dass man sich vor Allem vereinigen möchte, wonächst der Abschluss der Rechnung eine blosse Rechnungssache seyn würde.

Der erste dieser Punkte betrifft die Frage: seit welchem Zeitpunkte die Pensions-Verbindlichkeit, nach Massgabe des XV. Artikels der Bundes-Acte, welche die Congress-Acte bestätiget hat, auf die neuen Besitzer des linken Rheinufers übergeht?

Nach dem Dafürhalten des Herrn Referenten schienen nur zwei Termine denkbar; entweder

1) von der Zeit an, wo die neuen Besitzer der Lande am linken Rheinufer, in den provisorischen oder definitiven Besitz der Landeseinkünfte, aus welchen diese Pensionen zu bezahlen seyen, gesetzt worden wären, welches bei den meisten der 1. Juni 1815 seyn würde; oder

2) der Monat Mai 1816 in dem Betrachte, dass der XV. Artikel der Bundes-Acte die Regulirung der Sustentations-Angelegenheit binnen Jahresfrist zu beendigen, und bis dahin die Zahlung der Pensionen in der bisherigen Art fortzusetzen verschreibe.

Ein dritter Termin scheine nicht zulässig, da die Verzögerung dieser Regulirung den Doppelpräbendirten nicht zum Nachtheile gereichen könne.

Der Herr Referent hält den ersten Termin vom 1. Juni 1815 für den einzig rechtmässigen, weil der Besitz der Länder, auf welchen diese Pensionsverpflichtung ruhe, der wahre Grund sey, auf welchem die Verweisung der Pensionäre an diese Landesherren beruhe.

Der zweite Punkt trifft die Berechnung der Quoten der bisher gezahlten Pensionen und ihrer Rückstände, wovon wieder die richtige Aufstellung eines Schluss-Etats abhängt.

Nach näherer geschichtlicher Erläuterung dieses zweiten Punktes bemerkte der Herr Referent, dass die Hauptvorfrage: ob der 1. Mai 1815 oder der 1. Juni 1816 zum Schlusstermine der Beitragsverbindlichkeit angenommen werde, auch zunächst hier über die annoch erforderliche und demnächst leicht genauer auszurechnende Hauptrückstandssumme entscheide.

Die dritte Frage geht dahin, ob die transrhenanischen geistlichen Pensionisten die seit der Befreiung Deutschlands, December 1813, angesprochene volle Congruam aus der Sustentationskasse fordern können?

Der Herr Referent äusserte die Meinung, dass die Rechtmässigkeit dieser Ansprüche noch nicht erwiesen sey, und glaubt für das eigene wahre Interesse der Pensionisten besser zu sorgen, wenn er darauf antrage, dass auch die Rückstände bis zu dem anzunehmenden Schlusstermin ihnen nur auf den bisherigen Fuss, das ungefähre Zweidrittheil oder die Hälfte dieser Congrua gesichert werden, dann aber der Bundestag sich zu ihren Gunsten bei den ihre Pensionen übernehmenden Regierungen verwende, damit sie, wo möglich, nach dem Sinne der §§. 53 und 59 des Deputationsschlusses*) behandelt würden, mindestens aber die volle Congrua erhielten.

Der vierte Hauptpunkt trifft die Frage: wie sollen die er-

förderlichen Rückstandssummen bis zum ersten Juni 1815 oder bis zum ersten Mai 1816 herbeigebracht werden?

Zur Beantwortung dessen, bemerkt der Herr Referent, müsse in die genaue rechtliche Erörterung der Fragen eingegangen werden:

1. Sind ausser den zur Contribution gezogenen nicht noch andere, die nicht hätten frei bleiben sollen?

2. Wie viel hat jedes contribuable Stift beitragen zu müssen vermeint und wirklich beigetragen?

3. Sind die Grundsätze, nach welchen diese Beiträge geliefert worden, dem Reichsdeputationsschlusse gemäss?

4. Sind die Einreden, um derentwillen weniger oder gar nicht mehr gezahlt worden, zu Recht beständig?

Nachdem der Herr Gesandte von Martens die Schwierigkeiten historisch darstellte, die sich während der Sustentationskassen-Verwaltung in Hinsicht der Beiträge ergeben hatten, bemerkt derselbe, dass die in jener Voraussetzung erforderliche förmliche und umständliche Liquidation, weder in Ansehung der Zeit, die sie erheische, noch der Kosten, die sie nothwendig mache, noch der unangenehmen Streitigkeiten, die sie nach sich ziehe, mit dem Gegenstande selbst in irgend einem Verhältnisse stehe. Wenn dagegen, ohne die Sache auf die Spitze der Rechtsgründe zu stellen, ohne eine vollkommene Perfiquation zu bezwecken, jeder der Höfe, unter dessen Unterthanen Doppeltpräbendirte sich befänden, wie Preussen, Baiern, Oesterreich, Hannover und Baden, eine einigermassen verhältnissmässige Summe vorschösse, oder aus dem Zurückbehaltenen $^1/_{10}$ darreiche, oder auch nur an den über den Schlusstermin vorgeschossenen Summen, vorbehaltlich der Berechnung mit seinen Doppeltpräbendirten, sich abziehen liesse; so würde die Hauptsumme leicht und schnell herbeizuschaffen seyn, und dann nur noch einige leicht zu regulirende Punkte, wie die Pensionen der vier Strassburger Präbendirten und der drei Mitglieder der Sustentationskasse übrig bleiben, um sodann ohne Zeitverlust das ganze Institut aufheben zu können.

Die Differenzen zwischen der Sustentationskasse und den Königlich Preussischen, Königlich Hannöverischen und Königlich Baierischen Stiftern, so wie mit jenen in Baden und wegen Trient

mit Baiern mit Oesterreich, setzt der Herr Referent näher auseinander, und fügt seine Privatmeinung als Referent bei, wie solche gütlich ausgeglichen; und wie viel von jeder betreffenden Regierung beizutragen übernommen werden könnte, womöchst die Sustentationskasse rein aufzuheben wäre.

Der Herr Referent geht sodann auf die approximative Darstellung über, was jede betheiligte Regierung am linken Rheinufer künftig werde zu bezahlen haben, und was endlich wegen Vertheilung der überrheinischen Pensionisten in den unter königlich Preussische Administration gekommenen Landen, wegen Regulirung der Strassburger Pensionen und wegen der Beamten der Sustentationskasse selbst zu erörtern seyn dürfte. Dem Wunsch einiger Pensionäre, wegen der von dem Bunde zu übernehmenden Garantie für die richtige Zahlung ihrer Pensionen, glaubt der Referent gutachtlich nicht beipflichten zu können.

Am Schlusse des Vortrages empfiehlt der Herr Gesandte von Martens der Bundes-Versammlung auf das Dringendste die der Sustentationskasse gemachte Auflage, wonach sie die an dieselbe ständigen Beiträgen eingehenden Gelder bis auf fernere Verfügung asserviren sollte, dahin zu modificiren, dass solche, besonders wenn der Vorschuss eingegangen seyn, wozu der Königlich Preussische Hof schon die erfreuliche Aussicht gemacht habe, autorisirt werde, jenes dritte Drittheil für 1814 nachzubezahlen, dann aber es im Uebrigen bei den vorgeschlagenen Bestimmungen bewenden zu lassen.

Oesterreich: trete den Anträgen des Herrn Referenten, und insbesondere in den dringendsten drei Hauptpunkten bei; wonach 1) der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, auf den ersten Juni 1815 festzusetzen; 2) die Rückstände den überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schlusstermine auf den bisherigen Fuss zu berechnen wären, dabei jedoch von der Bundes-Versammlung zu ihren Gunsten, Behufs künftiger Erhöhung dieses Fusses, bei den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden; 3) die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum ersten Juni 1815 auf bisherigen Fuss erforderlich sind, durch verhältnissmässige Vorschüsse der Regie-

rungen zu beschleunigen; über diese Punkte endlich alsbald Bericht zu erstatten, die Sustentationskasse aber gleichzeitig zu autorisiren sey: sobald ihr die erforderlichen Gelder eingingen, das dritte Drittheil für 1814 nachzuzahlen.

Preussen: unter Beziehung auf die in der 12. Sitzung abgegebene Erklärung, wie Oesterreich.

Baiern: finde keinen Anstand, nach den vorstimmenden verehrlichen Abstimmungen, zur Berichtserstattung, ganz in dem Sinne der Anträge des Herrn Referenten, anzutragen. So viel die Fortzahlung bis Ende 1816 angehe, so habe man zwar schon früher die allerhöchste Bewilligung nachgewiesen, bis zum Ende 1816 die Stifter fortbezahlen zu lassen, erst vor Kurzem habe jedoch der Bevollmächtigte der diesseits rheinischen Stifter den Antrag gemacht, in Gemässheit der Königlich Niederländischen Erklärung, alle weitere Zahlungen zu sistiren. Man werde jedoch nunmehr den Nothstand der Betheiligten wiederholt einberichten und lasse sich alle gütliche Ausgleichungsweise sicher gern gefallen.

Sachsen: nach dem Antrage des Herrn Referenten, wie Oesterreich.

Hannover: wie Oesterreich.

Württemberg: was den Termin betreffe, von welchem an die Zahlung von den Besitzern der überrheinischen Lande zu übernehmen wäre, wolle man denselben der Grossmuth der betreffenden Regierungen anheim stellen, sey übrigens mit dem Herrn Referenten einverstanden, und behalte sich wegen des angeregten geringfügigen Württembergischen Rückstandes die Erläuterung bevor.

Baden: wie Württemberg.

Kurhessen: stimmt dem Antrage des Herrn Referenten bei.

Grossherzogthum Hessen: mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: ebenfalls.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: behält sich das Protokoll offen.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: wie Oesterreich.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: einverständlich mit dem Herrn Referenten, wie Oesterreich.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ebenfalls.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: desgleichen.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: nicht minder.

Praesidium: Die überwiegende Stimmenmehrheit liege bereits für den Antrag des Herrn Referenten vor, man wolle indessen noch die Abstimmung von Luxemburg in der nächsten Sitzung gewärtigen.

* * *

Vierzehnte Sitzung am 23. December 1816.*)

Praesidium: wolle zur Ablegung der in der überrheinischen geistlichen Sustentationssache noch rückständigen Luxemburgischen Abstimmung Gelegenheit geben.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Mir bleibt nichts übrig, als zu versichern, dass ich die Gründe mit Treue und Geflissenheit meinem Hofe vortragen werde.

Wegen Luxemburg bin ich nicht betheiligt, Lüttich, Bestandtheil des Königreiches der Niederlande, erfordert eigene Rücksichten.

Zu meiner Erklärung des Schlusses des XV. Artikels der Bundes-Acte ist es deswegen noch nicht Zeit.

Nach der vorliegenden Stimmenmehrheit erfolgte der

Beschluss:

1) Dass der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, von Seiten der Bundes-Versammlung auf den 1. Juni 1815 festzusetzen;

2) Die Rückstände den überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schlusstermine nach dem bisherigen Fusse zu berechnen, dabei jedoch von der Bundes-Versammlung zu ihren Gunsten, Behufs künftiger Erhöhung dieses Fusses, bei den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden, die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juni 1815 auf dem bisherigen Fusse erforderlich seyen, durch verhältnissmässige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen, über diese Punkte endlich alsbald Bericht zu erstatten, die Sustentationskasse aber gleichzeitig zu autorisiren sey, sobald ihr die erforderlichen Gelder eingingen, das dritte Drittheil für 1814 nachzuzahlen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 192 u. f.

b) Dieselben enthalten folgende Bestimmungen:

§. 53. „Zu ihrer Sustentation aber sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterstifter, neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise sind die Vicarien bei ihren Wohnungen, und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einstweilen fortzuversehen haben."

„Die Domicellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuss ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken hiernächst, Falls sich der Landesherr nicht in anderm Weg mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Kapitelspfründen."

§. 59. „In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hof-, geistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten, in so fern der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuss ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts, und rechtmässiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniss ge-

lassen, dass sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Massgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem anderen Orte, und in anderen Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen; jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen."

„In diesem letzteren Falle ist einem fünfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittheile, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, Falls nicht etwa neuerlich hie und da Missbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen."

„Sollte der neue Landesherr einen oder den anderen Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich. Sollten hingegen seit dem 24. August 1802 neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilliget, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibt es billig dem neuen Landsherrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit, und einer guten Staats-Verwaltung angemessen findet."

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 202.

F.

Erklärung des Königlich Niederländischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 30. Januar 1817.

Sechste Sitzung am 30. Januar 1817.*)

Praesidium: Der Königlich Niederländische, Grossherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte habe geäussert, in der Sustentationsangelegenheit der überrheinischen Geistlichen eine Erklärung abgeben zu wollen, wozu man also das Protokoll eröffne.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Nachdem ich in der 14. Sitzung des vorigen Jahres zugesichert habe, bei der Frage:

„Ob der Junius 1815 oder Junius 1816 zum Termin der Uebertragung für die Pensionirten von Lüttich und Stablo anzunehmen sey,“

die Gründe für und wider, nach meiner individuellen Ansicht, treulich in Brüssel vorzutragen, und auch glaube dies erfüllt zu haben; so hat doch die Sache den hier gewünschten Ausgang nicht genommen, dass nämlich mein Hof das Uebergewicht der damals hier in der Versammlung angeführten Gründe für die Annahme des Junius 1815 zugegeben hätte; sondern man ist bei der anderen Ueberzeugung stehen geblieben. Ich werde daher im Fall seyn, die Sache ferner schriftlich im Sinn meiner Instructionen auseinanderzusetzen.

Oesterreich: Wenn sich diese Erklärung nur insofern auf den Artikel XV der Akte gründen kann, als dieselbe die Regulirung des betreffenden Gegenstandes binnen einer Jahresfrist vorschreibt; so scheint mir, dass der wahre Umstand, dass diese Regulirung schon im zweiten Monate nach der Eröffnung des Bundes bereits so vollständig Statt gehabt hat, als es nur immer von ihm abhängen konnte, mit so gerechterer Zuversicht dagegen geltend gemacht werden müsse, als im Entstehungsfalle durchaus nicht abzusehen ist, wie den Leidenden geholfen werden könnte, zu deren längerem Unterhalt die Doppelpräbendirten länger, als bis zur wirklich erfolgten Besitznahme des linken Rheinufers anzuhalten, keine Art rechtlichen Titels gedacht werden kann. Es stehe daher gewiss von den bereits aus eigener Bewegung erklärten und von dieser Versammlung verdankten billigkeitsvollen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs der Niederlande mit allem Fuge zu erwarten, dass Allerhöchst Dieselbe gern erlauben werden, Ihnen das mitleidenswerthe Verhältniss so vieler unschuldigen Opfer näher vorzulegen, und dass hierauf eine Ihrer Grossmuth und unserm darauf beruhenden Vertrauen entsprechende Entschliessung erfolgen werde.

Sämmtliche übrigen Stimmen treten Oesterreich vollkommen bei.

Der Königlich Niederländische, Grossherzog-

lich Luxemburgische Herr Gesandte, Freiherr von Gagern: gab hierauf seine Bereitwilligkeit zu erkennen, diese Aeusserungen seinem Hofe pflichtmässig einzusenden.

Beschluss:

Dass der Herr Gesandte Sr. Majestät des Königs der Niederlande angelegentlichst zu ersuchen sey, Sr. Majestät die sich unter den gegebenen Umständen, bei näherer Erwägung des Art. XV der Bundes-Acte, auf diesen Artikel selbst gründende hoffnungsvolle Erwartung der Versammlung, dass Allerhöchst Dieselben sich den vorgeschlagenen Termin vom 1. Juni 1815 gefallen zu lassen geruhen mögen, vorstellen und sich eine derselben entsprechende grossmüthige Entschliessung erbitten zu wollen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 276, 277.

G.

Dritter Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Februar 1817.

Eilfte Sitzung am 17. Februar 1817.*)

Praesidium: wolle dem Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten, welcher einen Vortrag in der transrhenanischen Sustentationssache zu erstatten gesonnen sey, hierzu Gelegenheit geben.

Der Herr Gesandte von Martens verlas hierauf seinen dritten Vortrag an die Bundes-Versammlung, die transrhenanische Sustentation betreffend, und legte die Etats über die den neuen Besitzern des linken Rheinufers zu übergebenden Pensionäre vor, worin dargestellt wurde:

1) Der frühere wirkliche Bezug eines jeden Pensionärs, oder im Falle späteren Vorrückens im Capitel, dessen Gebühr unter Gleichstellung mit der cisrhenanischen Geistlichkeit;

2) Die denselben zugedachte volle Congrua;

3) Dessen bisheriger jährlicher Genuss aus der Sustentationskasse.

Mit Rückweisung auf die Entstehung und den Fortgang dieser Kasse, bemerkt der Herr Referent, er habe sich in der Hauptsache bei Entwerfung der Etats auf diejenigen Pensionäre beschränken müssen, welche sich bei der transrhenanischen Sustentations-Commission gemeldet hätten, und als qualificirt anerkannt worden seyen, da nur diese von der Sustentationskasse auf die Kassen der neuen Landesherren übertragen würden.

Es würde weder möglich noch nützlich seyn, aller derer zu erwähnen, die entweder von der Commission abgewiesen, oder wenn gleich qualificirt, sich nicht bei derselben gemeldet hätten. Diese würden sich unmittelbar an die neuen Landesherren wenden müssen. Viele von ihnen, vorzüglich die Mitglieder der Collegiatstifter, denen die Sustentationskasse keine Pension hatte zahlen können, verdienten gewiss alle Berücksichtigung.

Der Umstand, dass die Sustentationskasse nur an die auf das rechte Rheinufer übergegangenen Geistlichen und Diener habe Zahlungen leisten dürfen, könne für die neuen Landesherren kein Grund mehr werden, den an dem linken Ufer Verbliebenen Pensionen zu verweigern, oder die höchst dürftigen, von Frankreich ausgesprochenen Pensionen nicht zu erhöhen.

Da der Zweck der Sustentationskasse nur subsidiarisch gewesen, so sey daraus entstanden:

1) Dass den Mitgliedern einiger Domstifter, obwohl auf dem linken Rheinufer gelegen, wegen Zulänglichkeit der Güter auf der rechten Rheinseite zu ihrer Pensionirung, gar nichts aus der Sustentationskasse gezahlt worden wäre;

2) Anderen aber, wegen nicht völlig zureichenden Mitteln ihrer Güter an dem rechten Rheinufer zu ihrer Pensionirung, Beihülfe aus derselben gegeben worden;

3) Andere endlich, wegen Abgangs eigener Güter an dem rechten Rheinufer, ganz der Sustentationskasse zur Last gefallen seyen.

Die an die neuen Besitzer der Lande an dem linken Rheinufer zu überweisenden Pensionäre theilten sich demnach in Geistliche und Dienerschaft,

1) von Lüttich und Stablo,
2) von Basel,
3) von Worms,
4) von Trier und Aachen,
5) von Strassburg.

In Bezug auf die vorgelegten Etats bemerkt der Herr Referent, seinen Vortrag wegen der Strassburger Pensionisten, bis zu verhoffender baldiger Festsetzung dieses Punktes der künftigen Uebernahme der fünf Strassburger Pensionen noch aussetzen zu wollen.

Da nun ausser Zweifel sey, dass die Pensionäre von Lüttich und Stablo von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, die des Hochstiftes Basel, sämmtlich von der Schweiz, den Cantonen Bern und Basel, zu übernehmen seyen, auch in der Hauptsache die Pensionen des Hochstifts Worms Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Hessen, die Pensionäre von Trier und Aachen Sr. Majestät dem Könige von Preussen zur Last fielen, ohne demjenigen vorzugreifen, was in Hinsicht der späteren Uebernahme dieser Lande von dem früheren Besitzer zu concurriren seyn, oder was Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen an Vergütung zu fordern haben dürften; so trage Referent nunmehr darauf an, dass Namens der Bundes-Versammlung und unter der Unterschrift des Praesidii:

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Behufs der Berichterstattung an seinen Hof, das Verzeichniss der Pensionäre von Lüttich und Stablo nebst den auf selbige sich beziehenden empfehlenden Bemerkungen; [b])

2) Auf eben diesen Fuss das Verzeichniss und die Bemerkungen über die Wormser Pensionäre dem Grossherzoglich Hessischen Herrn Gesandten; [c])

3) Das Verzeichniss und die Bemerkungen über die Trierischen und Aachener Pensionäre dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten [d]) zugestellt werden; dass endlich

4) Sobald die Bundes-Versammlung ihre erfolgte Constituirung der Schweizer Eidgenossenschaft, so wie anderen Europäischen Mächten kund gemacht haben werde, ein Schreiben der Bundes-Versammlung an die Eidgenossenschaft zu erlassen, und in demselben unter Beifügung der Verzeichnisse der Basler

Pensionäre, nebst dazu gehörenden Anmerkungen, die Gründe entwickelt werden, um deren Willen die Bundes-Versammlung sowohl der Uebernahme der aus der Sustentationskasse gezahlten Pensionen des Hochstiftes Basel seit dem 1. Juni 1815, als auch der angemessenen Erhöhung derselben von Seite der gesammten Schweiz und der Cantone Bern und Basel, entgegen sehe.

Der Vortrag*) wurde unter Zahl 10 dem Protokolle angefügt; sämmtliche Herren Gesandten erkannten mit Dank die fortgesetzten Bemühungen des Herrn Gesandten von Martens in der geistlichen Sustentations-Angelegenheit, und unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, wurde

beschlossen:

Dass Namens der Bundes-Versammlung und unter der Unterschrift des Präsidiums

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern, Behufs der Berichterstattung an seinen höchsten Hof, das Verzeichniss der Pensionäre von Lüttich und Stablo, nebst den auf selbige sich beziehenden empfehlenden Bemerkungen;

2) Auf eben diesen Fuss das Verzeichniss und die Bemerkungen über die Wormser Pensionäre dem Grossherzoglich Hessischen Herrn Gesandten von Harnier;

3) Das Verzeichniss und die Bemerkungen über die Trierischen und Aachener Pensionäre dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, zugestellt werden; und dass endlich

4) Sobald die Bundes-Versammlung ihre erfolgte Constituirung der Schweizer Eidgenossenschaft, so wie anderen Europäischen Mächten kund gemacht habe, ein Schreiben der Bundes-Versammlung an die Eidgenossenschaft zu erlassen sey, worin, unter Beifügung der Verzeichnisse der Basler Pensionäre, die Gründe entwickelt werden, um deren Willen die Bundes-Versammlung sowohl der Uebernahme der aus der Sustentationskasse gezahlten Pensionen des Hochstiftes Basel seit dem 1. Juni 1815, als auch der angemessenen Erhöhung derselben von Seiten resp. der gesammten Schweiz, und der Cantone Bern und Basel, entgegen sehe.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 24 u. f.

b) Vergl: Schreiben der Bundes-Versammlung an den Königl. Niederländischen Herrn Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Gagern, wegen Uebernahme der Pensionäre von Lüttich und Stablo, d. d. Frankfurt, den 21. Februar 1817.

Nachträgliche Actenstücke der Deutschen Bundes-Verhandlungen u. s. w. Bd. V, S. 275 u. f.

Verzeichniss der Pensionen der Geistlichen und Dienerschaft des Hochstiftes Lüttich und der gefürsteten Abtei Stablo, wie solches vorstehendem Schreiben beigefügt war.

Nachträgliche Actenstücke u. s. w. Bd. V, S. 280 u. f.

c) Vergl: Verzeichniss der Pensionen der Geistlichen und Dienerschaft des Hochstiftes Worms, wie solches dem von der hohen Bundes-Versammlung an den Grossherzoglich Hessischen Herrn Gesandten von Harnier erlassenen Schreiben vom 21. Februar 1817 beigefügt war.

Nachträgliche Actenstücke u. s. w. Bd. V, S. 285 u. f.

Denkschrift für die Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Worms, den Vollzug der im XV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte über die Sustentation und Pensionen der überrheinischen Geistlichkeit enthaltenen Bestimmungen betreffend, d. d. Frankfurt, den 10. December 1816.

Nachträgliche Actenstücke u. s. w. Bd. V, S. 286 u. f.

(Eine wörtlich gleichlautende Denkschrift für die Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Trier kam in derselben Sitzung zum Vortrag.)

d) Vergl: Schreiben der Bundes-Versammlung an den Königl. Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten, Grafen von der Goltz, wegen Uebernahme der Pensionäre des Hochstiftes Trier und des Stiftes zu Aachen, d. d. Frankfurt, den 21. Februar 1817.

Nachträgliche Actenstücke u. s. w. Bd. V, S. 271 u. f.

Verzeichniss der geistlichen und weltlichen Pensionäre des Hochstiftes Trier und des Stiftes zu Aachen, wie solches vorstehendem Schreiben beigefügt war.

Nachträgliche Actenstücke u. s. w. Bd. V, S. 274 u. f.

e) In Folge dieses Vortrages legte der Herr Gesandte von Martens diejenigen ihm zugetheilten Reclamationen vor, welche in dessen Gemässheit zu erledigen waren, namentlich die Gesuche des Fürstbischofes, der Domherren und Diener von Lüttich und Stablo, der Mitglieder des vormaligen Domcapitels zu Trier, — ihre Pensionen betreffend, u. s. w.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 27—33.

III.

Erklärungen von Preussen, Baiern und Hannover vom 13. März 1817.

Achtzehnte Sitzung vom 13. März 1817.*)

Praesidium: Da mehrere Herren Gesandten geäussert hätten, in der transrhenanischen Sustentationssache Erklärungen Namens ihrer höchsten Höfe zu Protokoll zu geben, so wolle man solches hierzu eröffnen.

Preussen: Nachdem der Gesandte, zufolge bereits abgelegter früherer Erklärungen, sich im Stande gefunden hat, in Betreff der Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit, sowohl die Bereitwilligkeit Seiner Majestät durch einen, nach dem Bedürfnisse des Augenblickes bemessenen, Vorschuss die Möglichkeit baldiger neuer Zahlungen zu bewirken, als die Ihrer Seits erfolgte Annahme des Termins von 1815 zu erklären; so findet derselbe sich nunmehr auch ferner autorisirt, in vollkommener Anerkennung der vorzüglichen Sorgfalt und Angemessenheit, die diesem Gegenstande durch die so zweckmässige Bearbeitung des Herrn Referenten zu Theil geworden ist, die Allerhöchste Zustimmung zu den Vorschlägen zu erkennen zu geben, die in dem Protokolle der vorjährigen 13. Sitzung und dessen Beilagen, zu dem Zweck gemacht worden sind, um diesen Gegenstand mit Beseitigung aller Erörterungen, durch welche derselbe in Schwierigkeit und Aufenthalt verwickelt werden könnte, nunmehr zu seinem gänzlichen Abschlusse zu bringen.

Obwohl das Bemerkte schon hinreichen würde, um die Ueberzeugung zu geben, dass Preussischer Seits diesem Abschlusse, nach dem zur Berichtserstattung geeigneten Plane, nichts entgegen stehe; so nimmt der Gesandte doch keinen Anstand hiermit noch bestimmter zu erklären, dass wenn die übrigen wegen der Rückstände zunächst in Frage kommenden Regierungen, sich ihrer Seits bereit finden lassen, in die Erledigung derselben bis zum 1. Juni 1815, nach dem die Anschlagssumme von 92,795 Fl. enthaltenden Vorschlage, einzugehen, des Königs von Preussen Majestät die berechnete Quote von 33,251 Fl., in so fern der in dem Entwurfe selbst noch vorbehaltene genauere Calcul dieselbe bestätigt, vorschussweise auf Ihre Staatskassen zu übernehmen, und demnach unverweilt diejenige Summe noch nachzahlen zu lassen beschlossen haben, die ausser dem bereits übernommenen provisorischen Hülfsvorschuss noch nachzuzahlen seyn wird.

Auch wegen der Bestimmung des Betrages der künftigen Pensionen, kann der Gesandte vorläufig anzeigen, dass von seiner Regierung auch in dieser Beziehung nur der Fortgang der hiesigen Verhandlungen, und der Inhalt der jene Bestimmung betreffenden Anträge abgewartet ist, um auch hierunter jede Berücksichtigung eintreten zu lassen, die durch die von Sr. Majestät allgemein genommene Ansicht: dass der Unterhalt der hierunter interessirten Individuen gegenwärtig ausser seiner mehreren Sicherung und zureichenden Anordnung, auch eine den Umständen angemessene Verbesserung erhalten müsse; bei Erwägung der in ähnlicher Hinsicht vielfach in Anspruch genommenen Staatskräfte, nur irgend motivirt werden kann.

Ausser dieser, die überrheinische Sustentations-Sache betreffenden Anzeige, findet sich der Gesandte zugleich autorisirt, in Betreff des in der 1. diesjährigen Sitzung in Erwägung gezogenen Gesuches der Mitglieder des vormaligen Reichsstiftes Burscheid, zu eröffnen, dass zu Coblenz eine Pensions-Regulirungs-Commission niedergesetzt ist, welche sich auch mit Untersuchung der Lage der durch den Reichsdeputationsschluss nicht auf Deutschland übergegangenen geistlichen Pensionärs beschäftigt, und Vorschläge zur Erhöhung der Pensionen, wo sie billig gefun-

den wird, vorliegt, womit denn auch die Gesuche verschiedener im preussischen jenseitrheinischen Gebiete gelegener Collegiatstifter, die sich neuerlich an die Bundes-Versammlung gewandt, und den Wunsch thunlicher Berücksichtigung veranlasst haben, dieselbe ohne Zweifel zu ihrer Zeit erhalten werden.

Baiern: Zufolge eingegangener Allerhöchster Vorschrift, bin ich für Se. Königliche Majestät von Baiern dem über die Sustentations-Angelegenheit der überrheinischen Staatsdiener und Geistlichen gemachten Antrage, sowohl rücksichtlich der Festsetzung des Termins, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle, nämlich auf den 1. Juni 1815, als der Berechnung der Quoten der bisher bezahlten Pensionen und ihrer Rückstände, bis zu dem obigen Schlusstermine auf den bisherigen Fuss, jedoch mit einer Empfehlung zur Erhöhung dieses Fusses bei den die Pensionen übernehmenden Regierungen, wie auch wegen Einbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juni 1815 auf bisherigen Fuss erforderlich sind, durch verhältnissmässige Vorschüsse der Regierungen, ebenfalls beizustimmen ermächtigt. Königlich Baierischer Seits werden kaum einige Vorschüsse zu leisten seyn, da höchsten Orts die Fortbezahlungen der Baierischen Doppelt-Präbendirten bis Ende 1816 angeordnet worden. Bei der Ueberweisung der genannten Pensionisten an die gegenwärtigen Besitzer der überrheinischen Lande, tritt die Berücksichtigung ein, dass die Krone Baiern erst im Monate Mai 1816 zum ausschliesslichen Besitze der ihr zugefallenen überrheinischen Gebiete gelangt ist, wonach die betreffende Quote zu reguliren seyn wird.

Hannover: Von dem Königlich Hannöverischen Hofe bin ich autorisirt zu erklären, dass sofern der in der 13. Sitzung vorigen Jahres in Antrag gebrachte Vergleich zu Regulirung der transrhenanischen Sustentationskasse von den dabei interessirten Höfen angenommen werde, man auch Königlich Hannöverischer Seits denselben sowohl was den Termin vom 1. Juni 1815, als was die Vorschläge zu Regulirung der bis zu diesem Termine zu berechnenden Rückstände betrifft, anzunehmen bereit sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 106 u. f.

J.

Fernerer Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. März 1817.

Drei und zwanzigste Sitzung am 27. März 1817.*)

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Hertens: giebt der Versammlung Kenntniss von einer an dieselbe gerichteten Note des Königlich Niederländischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gagern, vom 20. d. M., worin letzterer die Erklärung des Königs der Niederlande in der frankfurtischen Sustentations-Sache mittheilt, nach welcher Se. Majestät auf den Termin vom 1. Juni 1816, von welchem an erst die Pensionirung der Geistlichen und Dienerschaft auf dem linken Rheinufer an die neuen Länderbesitzer übergehen könne, beharret, den früheren Uebernahme-Termin verweigert und sich dabei besonders auf die Worte des XV. Artikels der Bundes-Acte, auf die Aeusserungen der vier Höfe von Baiern, Hannover, Württemberg und Baden in der Note ihrer Gesandten vom 29. August 1815,[b]) so wie auf den lauten Beifall der Bundes-Versammlung bezieht, mit welchem sie die frühere Erklärung Sr. Majestät in dieser Angelegenheit aufgenommen habe.

Der Herr Referent umgeht in dem hierauf erstatteten Vortrage, sich in eine Discussion darüber einzulassen und auszuführen, dass die Worte des XV. Artikels der Bundes-Acte für den König der Niederlande, der Geist derselben aber für die Bundes-Versammlung spreche, und dass eine auf diesen gestützte Interpretation desselben kein neues Gesetz sey; dass die Note der Gesandten der vier Höfe, deren Hauptzweck schleunige Uebernahme der Pensionen in einem Zeitpunkte gewesen wäre, wo gar kein Streit mehr möglich geschienen habe, den Beschlüssen der Bundes-Versammlung habe weder vorgreifen können noch sollen, und dass endlich der ausgesprochene Dank der letzteren der bereitwilligen und beschleunigten Erklärung des Niederländischen Hofes, nicht aber dem ausgedrückten Termine gegolten habe.

Diese Königliche Erklärung betreffe übrigens, wie sehr zu

bedauern sey, ausschliessend die Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemaligen Hochstiftes Lüttich, welche ein Jahr lang ohne Pension bleiben würden: auf die Beschlüsse der Bundes-Versammlung selbst habe dies keinen Einfluss; sie werde mit den Pensionisten auf den 1. Juni 1815 abschliessen, und das was seitdem bezahlt worden sey, zur Deckung der bis zu diesem Zeitpunkte vorhandenen Rückstände verwenden müssen. Den Doppelt-Präbendirten in Deutschland könne keine weitere Zahlung zugemuthet werden; den Bestimmungen des XV. Artikels der Bundes-Acte sey von ihnen Genüge geleistet worden; die meisten hätten ihre Zahlungen fortgesetzt, um die Pensionisten vor dem Hungertode zu schützen, und der Umstand, dass die von ihnen geleisteten Zahlungen auf die früheren Rückstände hätten berechnet werden müssen, sey kein Grund, welcher den König der Niederlande von der Verbindlichkeit befreie, einen sehr kleinen Theil der Revenüen des Landes, seit der Zeit, dass er sie bezogen habe, zur dürftigen Versorgung der Pensionisten, deren die meisten zugleich seine Unterthanen seyen, zu verwenden.

Der Herr Referent fügt noch die Bemerkung bei, dass in dieser Weigerung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ein neuer Grund zu dem dringenden Wunsche liege, dass die ganze Deckung der Pensionisten bis zum 1. Juni 1815, wozu Se. Majestät der König von Preussen bereits einen beträchtlichen Vorschuss habe veranstalten lassen, baldmöglichst zu Stande kommen möge, damit die ihnen zugemuthete Entbehrung desto leichter von ihnen ertragen werden könne.

Ein Auskunftsmittel gegen diese Entbehrung einer Jahres-Pension wisse der Herr Referent kaum vorzuschlagen; und wenn der Königlich Niederländische Hof anführe, dass hier von seiner Grossmuth nicht die Frage seyn könne, weil diese Pensionen künftig nicht aus der Civil-Liste, sondern aus der Staatskasse flössen, so könnte davon noch weniger für die Deutschen Fürsten die Rede seyn, weil die Beiträge nicht aus ihren Staatskassen, sondern aus dem Beutel von Privatpersonen geleistet worden seyen, welche, obgleich doppelt präbendirt, sich epochenweise in einer bedrängteren Lage, als die Pensionisten selbst befunden hätten, und gleich von Anfange, wider alle Billigkeit, zu diesen Zahlungen angehalten worden seyen.

Nur folgender Ausweg scheine dem Herrn Referenten annehmbar: die Pensionirung der Bischöfe von Lüttich und Basel sey nicht auf die überrheinische Sustentationskasse gelegt, sondern es sey in dem §. 75 des Reichsdeputations-Abschieds [1]) bestimmt worden, dass sie von den Fürstbischöfen auf dem rechten Rheinufer, welche zwei oder mehrere Bisthümer besessen hatten, bezahlt werden sollten, und dass namentlich zur Pensionirung des Bischofes von Lüttich, die auf 20,000 Gulden sich belaufen habe:

1)	Trier von seiner Pension für Augsburg dem von Lüttich	6,000 Fl.
2)	Würzburg wegen Bamberg	3,000 -
3)	Würtemberg wegen Ellwangen	2,000 -
4)	Hildesheim und Paderborn (von beiden zur Hälfte)	4,000 -
5)	Regensburg wegen Freisingen	2,000 -
6)	Regensburg wegen Berchtoldsgaden	2,000 -
7)	Constanz und Worms	1,000 -
		20,000 Fl.

bezahlen sollten; diese Zahlungen seyen unmittelbar und nicht von der Sustentationskasse erfolgt; sie beruheten aber auf dem nämlichen Grundsatze, und auch auf sie könne angewendet werden, dass die Verbindlichkeit dazu mit dem 1. Juni 1815 aufhöre. Die meisten davon seyen bereits auf die Fürsten selbst gefallen, und wenn diese sich entschlössen, diese Zahlungen bis zum 1. Juni 1816 fortzusetzen, oder Falls sie schon geleistet seyen, nicht wieder zurückzufordern, so würde dadurch für die Domherren und Dienerschaft ein Theil des Abgangs gedeckt werden können, besonders da der Herr Bischof von Lüttich für seine Person schon so milde von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande behandelt worden sey, dass er auf diese fernere Zahlung weder einen Anspruch machen werde, noch könne; vielleicht würde sich alsdann der König der Niederlande entschliessen, den weiteren Abgang zu decken.

Darüber könne aber die Bundes-Versammlung nichts beschliessen, sondern nur an ihre Höfe berichten; vorher müsse man jedoch versichert seyn, dass dieser Antrag zum Zwecke führe. Dieses würde alsdann ein neues schönes Beispiel seyn, dass die Deutschen Regierungen lieber unverbindliche Anstren-

gungen selbst übernähmen, als ungerecht gegen den Besitz ihrer Unterthanen zu seyn, und dass sie nicht aufhörten, warmen Antheil an dem Schicksale ihrer Pflegebefohlenen zu nehmen, selbst wenn diese ihrer Pflege schon entzogen seyen.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Martens wurde unter Z. 49 dem Protokolle beigelegt.

Der Königlich Niederländische Herr Gesandte: erkannte dankbar die Bemühung und das tiefe Einsehen des Herrn Referenten in dieser Sache, insbesondere die Fürsorge für die baldige Befriedigung der Lütticher für das Vergangene; und sprach die Beförderung von allen Seiten angelegentlich an. Den Vorschlägen zu einer Erleichterung für die Zwischenzeit von 1815—1816 lasse er einstweilen ihren Gang, mit dem Vorsatze, seinen Hof davon zu unterrichten.

Ein anderer Ausweg sey vielleicht in der strengeren Entrichtung der Schuldigkeit der Doppelt-Präbendirten, bis zur Mitte von 1815, zu finden. *d*)

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Das bedauerungswürdige Schicksal der auf die transrhenanische Sustentationskasse bisher angewiesenen Geistlichen und Diener den betreffenden Höfen zu empfehlen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 164 u. f.

b) Soll wohl heissen: 29. October 1816. (s. oben B., 2, *b*.)

c) Sollte heissen: Reichs-Deputations-Hauptschlusses.

d) In derselben Sitzung gab der Königlich Niederländische Gesandte Folgendes zu Protokoll:

Seine Majestät der König der Niederlande haben auf alle Weise Sich bemühet, den ehrwürdigen Herrn Fürstbischof von Lüttich zufrieden zu stellen, und mit Erfolg.

Ebenso hat mein Königlicher Hof wegen des Zahlungsfusses der Pensionirten des Hochstiftes Lüttich, wie sie in den Listen aufgeführt waren, und in einem hin auch wegen der Stiftsdamen zu Münsterbilsen, und des Herrn Dumont zu Stablo unter dem 9. d. M. den Beschluss gefasst, dass nach ausgedrückten Wünschen nicht blos die wirkliche Leistung der Sustentationskasse, sondern die ebenwohl

in den Verzeichnissen bemerkte Congrua, oder die frühere Absicht, zum Grunde gelegt und angenommen würde.

Seine Majestät haben keinen Anstand genommen, den Herrn Fürsten Ernst von Schwarzenberg in diese Liste aufzunehmen, da die Gründe der zeitlichen Entsagung Seiner Durchlaucht nur edel, fürstlich und unpräjudicirlich waren.

Die Pension des empfohlenen Geheimen Rathes Berthonier insbesondere ist auf 1900 Fl. festgesetzt, vorbehaltlich ihn nach Ermessen im Dienste des Staates anzustellen.

Alles das wird vom Junius 1816 an verstanden, und die Staatslassen sind zu diesen Leistungen angewiesen.

Die übrigen Geistlichen von Stablo und Malmedy werden sich an seine Königliche Regierung im Lande selbst zu wenden haben.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für die Verwendung zu Gunsten der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande übernommenen geistlichen Pensionisten zu danken, und

2) Den betreffenden Individuen davon Kenntniss zu geben.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 168, 169.

S. auch: Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten über den von der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen für das Jahr 1817 eingereichten Bericht, (Vierzehnte Sitzung am 5. März 1818.)

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 84, 85.

Erklärung der Königlich Württembergischen Gesandschaft in Beziehung auf obigen Vortrag, (Dreissigste Sitzung am 8. Juni 1818.)

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 43, 44.

Anzeigen von Oesterreich und Baiern in der fünf und vierzigsten Sitzung am 3. September 1818.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 140, 141.

K.

Kaiserlich Oesterreichische Abstimmung vom 28. A 1817.

Vier und zwanzigste Sitzung am 28. April 181

Praesidium: wolle die Kaiserlich Oesterreichische stimmung in der transrhenanischen Sustentations-Angelegen in das Protokoll legen.

Oesterreich: Von der Ueberzeugung geleitet, dass S Majestät der Kaiser von dem lebhaften Wunsche durchdru sind, dass jene unglücklichen Opfer eines der merkwürdig Ereignisse der neueren Zeit, welche vermöge ihrer Verhält bisher ihren Unterhalt aus der transrhenanischen Kasse bezo haben, rücksichtlich desselben, nach Anleitung des Artikels der Deutschen Bundes-Acte auch für die Zukunft hinlänglich sichert, und dass zugleich diejenigen Domherren, welche als pelt-Präbendirte zu gedachter Kasse beizutragen im Fall w von dieser lästigen Verbindlichkeit befreiet werden möchten die Kaiserlich Königliche Gesandschaft in dieser von dem H Referenten zur dankvollsten Anerkenntniss so gründlich als zw mässig instruirten und begutachteten Angelegenheit bereits Anträgen desselben dahin beigetreten, dass .

1) Der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensi von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken R ufers übergehen solle, auf den 1. Juni 1815 festzusetzen sey

2) Dass die Rückstände der überrheinischen geistlichen P sionisten bis zu diesem Schlusstermine auf dem bisherigen Fus zu berechnen wären, dabei jedoch von der Bundes-Versammlu zu ihren Gunsten, Behufs künftiger Erhöhung dieses Fusses, b den die Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwe den sey; und dass

3) Die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlu der Pensionen bis zum 1. Juni 1815 auf bisherigen Fuss erfo derlich sind, durch verhältnissmässige Vorschüsse der Regieru gen zu beschleunigen sey.

Die Kaiserlich Königliche Gesandschaft ist nun Allerhöchst Orts ermächtiget, diese übrigens auch durch Beschlüsse der Bu

den-Versammlung sanctionirten Erklärungen hiermit zu wiederholen, und giebt sich die Ehre, in Beziehung hierauf, nachträglich zu eröffnen, dass Seine Majestät der Kaiser, um Allerhöchstdero Interesse für die Regulirung dieser Angelegenheit zu beurkunden, sich veranlasst gefunden haben, durch die Kaiserlich Königliche Gesandschaft in der Schweiz bei den Eidgenossischen Regierungen von Bern und Basel die an selbige von den Königlich Baierischen, Königlich Hannöverischen, Königlich Württembergischen und Grossherzoglich Badischen Höfen ergangene Einladung wegen Uebernahme der bisher aus der Sustentationskasse gezahlten Pensionisten des ehemaligen Hochstiftes Basel vom 1. Juni 1815 an, auf das Angelegentlichste unterstützen zu lassen; dass ferner die doppeltpräbendirten Passauer Domherren, österreichischen Antheils, aufgefordert worden sind, ihre rückständigen Beiträge an die Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen bis Ende des verflossenen Jahres, jedoch vom 1. Juni 1815 an, als einen ihnen seiner Zeit entweder baar oder mittelst Abrechnung wieder zu vergütenden Vorschuss abzuführen, und dass auch die betreffende Kasse in Salzburg angewiesen worden ist, an die gedachte Commission, jedoch nur zur momentanen Aushülfe und gegen einstigen Wiederersatz jene Abzüge einzusenden, welche seit der erfolgten Uebergabe Salzburgs an Oesterreich von den Pensionen der auf die dortige Landeskasse angewiesenen doppeltpräbendirten Salzburger Domherren bis letzten December 1816 zurückbehalten worden sind.

Wenn nun Seine Majestät der Kaiser dadurch Ihrer Seits auf diese Angelegenheit nach Möglichkeit zu wirken sich haben angelegen seyn lassen, so glauben Allerhöchstdieselben nun um so mehr sich der Hoffnung überlassen zu können: dass es Seiner Majestät dem Könige der Niederlande im Einklange der bisher stets ausgesprochenen liberalen Grundsätze, und in Berücksichtigung der bereits dafür entwickelten Gründe gefällig seyn dürfte, den 1. Juni 1815 als Termin der Auflösung der transrhenanischen Sustentationskasse anzuerkennen, und dass die Eidgenossischen Cantone Bern und Basel eine beifällige Erklärung abzugeben keinen weiteren Anstand finden werden; so wie auch, dass nach dem schönen Beispiele des Königlich Niederländischen

Hofes die übrigen hohen Höfe, welche die bisher auf die Sustentationskasse angewiesenen Pensionisten zu übernehmen haben, die ihnen übergebenen, gehörig geprüften Etats anerkennen, und zugleich die von der Königlich Preussischen Gesandschaft in der 18. Sitzung ausgedrückte erfreuliche und beruhigende Ansicht theilen werden, dass der Unterhalt der hierunter interessirten Individuen gegenwärtig ausser seiner mehreren Sicherung und zureichenden Anordnung auch eine den Umständen angemessene Verbesserung erhalten müsse.

Was nun die noch zu erledigende Frage betrifft, auf welche Art und nach welchem Verhältniss die an die Sustentationskasse zu entrichtenden Rückstands-Summen beizuschaffen wären; so verkennt der Kaiserlich Königliche Hof zwar keineswegs, dass zu Vermeidung einer viele Zeit raubenden und wegen der mannichfaltigen Rechtsfragen und verwickelten Verhältnisse sehr schwierigen Liquidation, ein gütlicher Vergleich höchst wünschenswerth ist, und diesem Grundsatze im Allgemeinen beipflichtend, würde man auch Oesterreichischer Seits keinen Anstand nehmen, nach dem Beispiele des Königlich Preussischen und Königlich Hannöverischen Hofes eine beifällige Erklärung wegen gänzlicher Uebernahme jener Quote abzugeben, welche hinsichtlich der Passauischen und Salzburger Rückstände bei der von dem Herrn Referenten in der 13. Sitzung des vorigen Jahres vorgeschlagenen Repartition mit 11,305 Fl. auf Oesterreich verwiesen worden ist; allein so bereitwillig man sich auch findet, die Berichtigung der unter dieser Summe begriffenen Rückstände der Passauer doppeltpräbendirten Domherren, österreichischen Antheils, unter Vorbehalt des genauern Calculs zu übernehmen, so kann dieses doch in Ansehung der Rückstände der Salzburger Domherren, welche sich aus der Periode vor der Uebergabe Salzburgs an Oesterreich her datiren, nicht wohl Statt finden, indem nur der Königlich Baierischen Regierung die Verhältnisse bekannt seyn können, um welche es sich in dieser Beziehung handelt.

Da übrigens die Regulirung der Strassburger Pensionen so wohl, als derjenigen für die Beamten der Sustentationskasse, nach der Versicherung des Herrn Referenten, noch durch eigene Verträge instruirt werden sollen; so behält sich die Kaiserlich Königliche Gesandschaft ihre Abstimmung darüber auch bis dahin vor

*) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 195 u. f.

L.

Grossherzoglich Badische Erklärung über die Beiträge der Doppelt-Präbendirten zur transrhenanischen Sustentationskasse, vom 5. Mai 1817.

Sechs und zwanzigste Sitzung am 5. Mai 1817.*)

Praesidium: Baden habe den Wunsch geäussert, in Betreff der Abzüge der doppeltpräbendirten geistlichen Dignitarien, und der Zahlungen an die überrheinische Unterstützungskasse eine Erklärung in das Protokoll zu legen, wozu man Gelegenheit geben wolle.

Baden: Das Staatsinteresse Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden ist bei dem vorliegenden Gegenstande, wie sich von selbst ergiebt, durchaus nicht befangen und Höchstdieselben haben nur stets dahin gestrebt, das Interesse der Ihnen angehörigen Doppeltpräbendirten mit den Ansprüchen der Gerechtigkeit und den Anordnungen des Reichsdeputations-Recesses von 1803 im Einklang zu erhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der §. 75 des gedachten Recesses den Doppeltpräbendirten die Verbindlichkeit auflegte $\frac{2}{10}$ ihres Bezuges an die überrheinische Unterstützungskasse abzugeben; aber eben so wenig, dass diese Verfügung alle Doppeltpräbendirten Deutschlands ohne Ausnahme dazu anhielt. Es ist in der erschöpfenden Darstellung des Herrn Referenten in der 13. Sitzung vom 10. December v. J. anerkannt, dass demnach auch bis 1810 von den Badischen Stiftsherren immer $\frac{2}{10}$ abgeliefert wurden. Als sich aber zeigte, dass die Doppeltpräbendirten mehrerer Staaten entweder gar nichts, oder doch nicht $\frac{2}{10}$ beitragen wollten, und also die Last allein auf jenen, die reichsschlussmässig bisher verfuhren, gehaftet haben würde, glaubten Seine Königliche Hoheit, es Ihren Pensionären schuldig zu seyn, nach dem Verlangen anderer in gleichem Falle

befindlicher Staaten, den Betrag auf $\frac{1}{10}$ zu reduciren, bis die gerechte Gleichheit wieder hergestellt seyn würde.

Hieraus entstand, was die Sustentations-Kasse Rückstände benennt, und über welche in der Summe zwischen ihr und der Badischen Staatskasse eine kleine Rechnungs-Differenz waltet, worauf es jedoch hier nicht ankommt, sondern die leicht ausgeglichen seyn wird, sobald die Grundsätze festgestellt sind.

Der Artikel XV der Bundes-Acte bestimmt, dass die Pensionen der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen und die Regulirung spätestens binnen Jahresfrist vollendet seyn solle.

Gleichwohl hat man die Beiträge der Badischen Stiftsherren, vorbehaltlich der Abrechnung, noch länger fortlaufen lassen.

Nach den indessen bei dem Bundestage geschehenen Erklärungen mehrerer Höfe, und nach den Gründen, die der Vortrag des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten entwickelt, müssen Seine Königliche Hoheit den 1. Juni 1815 als den terminum ad quem ansehen, bis wohin die Beitragsverbindlichkeit der Doppeltpräbendirten dauert, und es dürfte sich zeigen, dass, wenn jene Stifter ihre reichsdeputationsschlussmässigen Nachzahlungen machen, welche damit so sehr im Rückstande blieben, bei den inzwischen geschehenen Minderungen der Pensionisten, die Sustentationskasse genügende Hülfsmittel hätte, die ihr bis zu ihrer Epoche obliegenden Zahlungen zu bestreiten.

Gleichwohl haben Seine Königliche Hoheit, um auch hier einen Beweis zu geben, wie bereit Sie stets seyen, den Anträgen und Ansichten der Bundes-Versammlung förderlich zu seyn, gnädigst beschlossen, dass die General-Staatskasse angewiesen werden solle, vom Betrage des bei ihr deponirt gebliebenen zweiten Zehntels, an die Unterstützungs-Kasse die Summe von 5000 Fl. auf Abrechnung zu übermachen. Wenn aber der Termin der Verbindlichkeit zur Zahlung der $\frac{2}{10}$ bis zum 1. Juni 1815 anerkannt, und folglich alle spätere Zahlung nur als Vorschuss zu betrachten ist, wenn die Verbindlichkeit des Nachtrags der im Rückstand verbliebenen Stifter unbedingt rechtlich ist; so geht daraus von selbst hervor, dass nicht allein von jener Epoche an alle Abzüge und Beiträge zur Sustentationskasse aufhören; sondern auch das, nach allgemeiner Abrechnung der gedachten Kasse, als von den

Badischen Stiftsherren pro rata Zuvielbezahlte denselben wieder zu gute kommen, und daher hier zu ihren Gunsten ausdrücklich vorbehalten werden müsse.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 234 u. f.

M.

Abstimmungen vom 3., 7., 10. und 14. Juli 1817, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. Juli 1817.

Vierzigste Sitzung am 3. Juli 1817.*)

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: Mit Bezug auf den in der 13. vorjährigen Sitzung erklärten und von meinen höchsten Committenten genehmigten Beitritt zu der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in der überrheinischen Sustentations-Sache, schliessen sich solche in allen in jener Abstimmung nicht enthaltenen Punkten der Mehrheit an.

* * *

Ein und vierzigste Sitzung am 7. Juli 1817.*)

Preussen: Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, in Pensions-Sachen der überrheinischen Geistlichkeit, zuvörderst die Annahme des Termins von 1815, auch in der 18. diesjährigen Sitzung die Ihrerseits beschlossene Uebernahme der berechneten Rückstands-Quote haben erklären, einen einstweiligen Hülfsvorschuss aber bereits früher schon haben zahlen lassen; so ist der Gesandte nunmehr beauftragt, die Ihrerseits Statt findende Bereitwilligkeit auch dahin ferner zu eröffnen, dass wenn die in Hinsicht der Lütticher Pensionäre obwaltende Schwierigkeit wegen des Termins von 1815 in der noch gehofften Art sich nicht mehr lösen sollte, und wenn die übrigen Regierungen, deren Beiträge die Pension des Herrn Fürstbischofs bis zum Junius 1815 mitbewirkt haben, geneigt wären, diese Beiträge für das Jahr 1815 zu 16 nun noch zu Pen-

stentirung der übrigen Lütticher Interessenten zu verwenden und dachzuschliessen, die auf Preussen fallende Quote ebenfalls übernommen werden solle.

Was ausserdem nun noch die künftige Pensionirung der überrheinischen Geistlichkeit betrifft, so haben Seine Majestät, in bereitwilliger Erwägung der von der Bundes-Versammlung erfolgten Verwendung, und bei möglichster Geneigtheit zu jeder thunlichen Berücksichtigung für die zu versorgenden Individuen, sich doch durch die grosse Masse von Pensionen und sonstigen Verbindlichkeiten, die von Allerhöchst Ihnen in neuen und wieder vereinigten Provinzen übernommen worden, zur Zeit verhindert gefunden, darunter weiter zu gehen, als es im Sinne und in der reichsschlussmässigen früheren Bewilligung lag, als welche nunmehr vollständiger und sicherer als bisher geleistet zu sehen, den Sustentanden immer schon den Vortheil gewährt, auf welchen der XV. Artikel ihnen die Aussicht eröffnet hat. Es ist daher die in diesem Sinne sich ergebende vollständige Congrua diesseits nun förmlich übernommen, und um die Pensionäre mit mindestem Zeitverlust zum Genuss derselben vom 1. Juni 1815 ab, zu verhelfen, die Curatel der Sustentationskasse bereits veranlasst, dieselben zur Anzeige ihres Aufenthaltsorts, so wie der diesseitigen Kasse, bei welcher sie die Hebung zu machen wünschen, unverweilt anzuweisen.

Die Preussische Regierung sieht demnach in dieser Angelegenheit nur noch der schliesslichen Uebereinkunft wegen der Rückstände bis zum Juni 1815 und wegen des wenigstens bis jetzt noch wahrscheinlich gewesenen Lütticher Deficits entgegen, um sich anerbotenermassen nun auch Ihrerseits der letzten Verbindlichkeiten in dieser Angelegenheit durch die noch übrigen Zahlungs-Anweisungen zu entledigen.

* * *

Zwei und vierzigste Sitzung am 10. Juli 1817.[c])

Königreich Sachsen: Zur Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit beizutragen, ist eine dem Königreiche Sachsen nicht obliegende Verbindlichkeit; mithin würden Seine Majestät der König die Regulirung dieser Angelegenheit lediglich und in

gerechtesten Vertrauen den betheiligten Höfen überlassen. Da es aber auf eine ausdrückliche Genehmigung der commissarischen gutachtlichen Vorschläge und von der Bundes-Versammlung diesfalls auszusprechenden Beschlüsse ankommt, so bin ich nachfolgenden Anträgen:

1) Dass der Termin, von welchem an die Zahlung der Pensionen von der Sustentationskasse auf die Besitzer des linken Rheinufers übergehen solle; auf den 1. Juni 1815 festzusetzen sey;
2) Dass die Rückstände der überrheinischen geistlichen Pensionisten bis zu diesem Schluss-Termine auf den bisherigen Fuss zu berechnen sind, dabei jedoch von der Bundes-Versammlung zu ihren Gunsten, Behufs künftiger Erhöhung dieses Fusses, bei den Pensionen übernehmenden Regierungen sich zu verwenden sey; und dass
3) Die Hereinbringung der Rückstände, welche zur Zahlung der Pensionen bis zum 1. Juni 1815 auf bisherigen Fuss erforderlich sind, durch verhältnissmässige Vorschüsse der Regierungen zu beschleunigen sey;

ausdrücklich beizutreten ermächtigt.

Kurhessen und

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg: wie Königreich Sachsen.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: tritt, unter dem schon früher geäusserten Vorbehalte, der Mehrheit bei.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: wie Königreich Sachsen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: desgleichen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Der Gesandte der 16. Gesammtstimme erklärt, dass er in der transrhenanischen Sustentationssache der Majorität sich anzuschliessen instruirt sey.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: ebenfalls wie Königreich Sachsen.

Praesidium: werde in der nächsten Sitzung den Ent-

wurf des Beschlusses in der transrhenanischen Sustentations-Sache vorlegen.

* * *

Drei und vierzigste Sitzung am 14. Juli 1817.[4])

Grossherzogthum Hessen: Grossherzogliche Gesandtschaft ist angewiesen, die zu den Anträgen des Herrn Referenten in der 13. Sitzung vorigen Jahres bereits erklärte Beistimmung, umfassend die in dem damaligen Kaiserlich Oesterreichischen Votum hervorgehobenen drei Hauptpunkte, auf das Vollkommenste zu bestätigen.

In Ansehung der diesseitigen Theilnahme pro praeterito hat der Gesandte zu bemerken, dass die Grossherzoglichen Kassen mit derselben Pünktlichkeit, mit welcher sie auch in den Zeiten der grössten Bedrängniss, die auf ihnen lastenden Pensionen aller Art berichtigten, auch die Beiträge der auf sie angewiesenen Doppelt-Präbendirten an die Frankfurter Sustentations-Kasse abgeführt haben; dass also hinsichtlich derjenigen Doppelt-Präbendirten, welche ihre Pension vom Grossherzogthum Hessen empfangen, bis zum 1. Juni 1815 keine Beiträge in Rückstand sind.

Was aber die Rückstände betrifft, welche die von der Sustentationskasse an das Grossherzogthum überwiesenen Pensionisten zu fordern haben, so werden solche

1) Bis zum 1. Juni 1815 aus den noch rückständigen Beiträgen der Doppelt-Präbendirten;

2) Vom 1. Juni 1815 an bis zum 1. Juli 1816 von den Mächten zu berichtigen seyn, welche während dieses Zeitraums im Besitze der Einkünfte des nunmehr Grossherzoglichen Landestheils auf der linken Rheinseite gewesen sind.

Vom 1. Juli 1816 an, wird die Grossherzogliche Regierung, indem sie den Doppelt-Präbendirten ihre Pensionen ohne Abzug verabfolgen lässt, die von der Sustentationskasse auf sie übergegangenen Wormser Pensionen unverzüglich zur Zahlung anweisen lassen, und würde es bereits gethan haben, wenn nicht bei näherer Erforschung der Verhältnisse, sich es gezeigt hätte, dass einige dieser Pensionisten unterdessen von der Grossherzog-

lichen Regierung eine vollständige Versorgung (zum Theil eine vollständigere als sie vor 1803 hatten) oder Pensions-Zulagen erhalten haben, in Ansehung deren daher eine besondere Rücksicht vielleicht nothwendig seyn dürfte.

Ueber die von dieser Versammlung ausgesprochene Empfehlung der Pensionisten zu thunlichster Verbesserung ihrer künftigen Bezüge, kann der Gesandte dieselbe Ansicht und Berücksichtigung von Seiten seines Allerhöchsten Hofes versichern, die in der 18. Sitzung Königlich Preussischer Seits erklärt worden ist.

Eben so wird man sich hinsichtlich der bei der Sustentations-Casse angestellten Beamten der für liberale Grundsätze stimmenden Mehrheit sehr gern anschliessen.

Grossherzogliche Gesandtschaft glaubt mit gegenwärtiger Abstimmung zugleich die diesseitige Erwiederung der in der 11. dieszährigen Sitzung an sie gerichteten Aufforderung in Bezug auf die, in dem Protokoll §. 52 *) erwähnten, Gesuche mehrerer Mitglieder von Mainzischen Stiftern, dahin verbinden zu können, dass von Seiten des Grossherzoglichen Hofes bereits unterm 8. April eine Commission ernannt worden ist, um das Vermögen und die Angehörigen aller in dieser Kategorie stehenden Corporationen zu eruiren, und dass man gern zu einer Vereinbarung mit den übrigen betheiligten Höfen die Hand bieten werde. Weshalb der Gesandte zugleich beauftragt worden ist, die Gesandtschaften der übrigen auf dem rechten Rheinufer betheiligten Höfe um Einholung gleichmässiger vorläufiger Erklärungen anzugehen.

Praesidium: legt den Entwurf des Beschlusses in der luxemburgischen Sustentations-Sache vor.

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme Luxemburgs, waren damit einverstanden.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Bei der Verlesung des Conclusi äusserte der Luxemburgische Herr Gesandte: er könne nicht umhin, auf das Lebhafteste gegen den Artikel zu widersprechen, der die Befriedigung der von Lüttich und Stablo auf den Juni 1815 beschränkt. Bei der schwierigen Lage dieser Sache, und da weder der König der Niederlande, noch der Deutsche Bund sich zu der Différenz vom

Juni 1815 — Juni 1816 entschlossen hätten, bliebe noch die Auskunft, diese Leidenden aus den möglichen Ueberschüssen zu befriedigen. Er bestreite nicht mehr, was die Majora schon beliebt hätten, vom Juni 1815 die Doppelt-Präbendirten nicht mehr beitragen zu lassen. Allein bis dahin seyen sie verpflichtet gewesen und der Ueberschuss könne dazu dienen. Alle seine Abstimmungen hätten das vorbehalten, und die Berechnung komme ihm nicht so schwer vor, als man es darstellte. Dass darüber paciscirt oder die Sache schon erledigt sey, sey ihm gar nicht klar und erinnerlich, und er müsse auf das Gewissen der Herren und neue Abstimmung und Umfrage provociren.

Praesidium: hält sich um so vollkommener überzeugt, dass die Meinung der hohen Bundes-Versammlung nur dahin gehen könne, dass die Doppelt-Präbendirten nicht weiter, als bis zum 1. Juni 1815 zur Sustentations-Kasse beizutragen haben sollen, als widrigenfalls eine offenbare Ungerechtigkeit begangen werden würde. Es ist nicht möglich einen Grund aufzufinden, aus welchem man diese den Doppelt-Präbendirten auferlegte, schon an und für sich keiner Rechtfertigung empfängliche Last noch über den Termin sollte hinaus erstrecken können, von welchem an die natürliche Verpflichtung derjenigen eben so offenbar eintritt, welche in den Besitz der betreffenden Gebiete, worauf die Pensions-Obliegenheit lastet, gekommen sind, als offenbar gar keine Ursache denkbar ist, warum von diesem Termine an, denselben diese Ihnen so leichte Pflicht auf irgend eine Weise erleichtert werden sollte. Für diese Ansicht, die mir die einzige, der Gerechtigkeit entsprechende scheint, würde ich mich auch alsdann laut aussprechen, wenn ich nicht, wie es der Fall ist, von der Voraussetzung auszugehen hätte, dass sie bereits von der hohen Versammlung als die wahre anerkannt sey. Um dieses aber noch näher zu bekräftigen, ersuche ich, nach dem geäusserten Wunsche des Niederländischen Herrn Gesandten, die hohe Versammlung, sich darüber neuerdings zu erklären.

Nach gehaltener Umfrage stimmten sämmtliche Herren Gesandten einhellig der vorstehenden Präsidial-Erklärung bei, daher

Beschluss:

Die Bundes-Versammlung hat, in Vollziehung des XV.

Artikels der Bundes-Acte, die Untersuchung und Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Geistlichen und deren Dienerschaft, welche aus selbiger bisher gezahlt worden und in Gemässheit dieses Artikels auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, zu einem der ersten und vorzüglichsten Gegenstände ihrer Berathung gemacht.

Sie hat nicht ohne Leidwesen aus dem ihr vorgelegten Zustande der Kasse und den häufig bei ihr eingegangenen Reclamationen erkennen müssen, dass ungeachtet

1) Der wohlthätige Zweck dieser durch den Reichsdeputations-Schluss vom Jahre 1803 errichteten Kasse nur dahin hat beschränkt werden müssen, denjenigen Mitgliedern und Angehörigen der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen Stifter, welche sich auf das rechte Rheinufer begeben hatten, denen aber bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit von Gütern, welche diese Stifter auf dem rechten Rheinufer besessen hatten, entweder gar keine, oder keine hinreichende Pension aus den Revenüen derselben angewiesen werden konnte, eine Unterstützung zu verschaffen, die den Kräften dieser Kasse angemessen war, der kein anderer Fond angewiesen worden, als das den mehrfach Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Opfer von $\frac{3}{10}$ von den ihnen übrig gelassenen $\frac{7}{10}$ ihrer ehemaligen Revenüen, und ungeachtet

2) Die auf den Grund des Ertrages der ersten Jahre dieser Beiträge in Vorschlag gebrachte sogenannte Congrua äusserst gering bestimmt worden und bei der bald sich gezeigten Unzulänglichkeit der Zahlungsmittel, noch in Ansehung aller derer, für welche sie früher als zu 800 Fl. angeschlagen worden, sehr bedeutend herabgesetzt werden müssen; dennoch selbst diese sehr geminderte Sustentation den dazu Berechtigten nur so langsam und unvollkommen habe gereicht werden können, dass die allerdürftigsten dieselbe zu Ende des Jahres 1816 nur erst bis zum 1. August des Jahres 1814 erhalten hatten, und der geringe Kassenvorrath selbst das dritte Drittheil des Jahrganges vom 1. December 1813 bis 1. December 1814 zu decken vorerst nicht erlaubte.

Bei Erörterung der aus diesem Zustande erwachsenden Frage, wie viel noch an rückständigen Beiträgen den Doppelt-Präbendirten zugemuthet werden könne und müsse, um auf der einen Seite den aus dieser Kasse bisher unterhaltenen Geistlichen und Dienerschaft ihren nothdürftigen Unterhalt in erforderlichem Masse bis zu dem Zeitpunkt zuzusichern, wo nach dem Sinne der Deutschen Bundes- und Wiener Congress-Acte die Last ihrer Pensionirung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers übergeht, auf der anderen Seite aber die auf eine beispiellose Weise den Doppelt-Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Last der Unterhaltung ihrer geistlichen Mitbrüder aus ihren eigenen schon beschränkten Mitteln nicht weiter zu erstrecken, als dieses aus der Natur der Sache und dem Geiste der nur erwähnten Bundes- und Congress-Acte gefordert werden mag, hat die Bundes-Versammlung nach reifer Erwägung aller sich darbietenden Gründe und Gegengründe beschlossen:

1) Dass die auf die Sustentations-Kasse gelegten Pensionen bis zu dem Zeitpunkte ihrer Uebertragung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers, aus den Beiträgen der mehrfach Präbendirten, jedoch nur in dem beschränkten Masse, in welchem sie zuletzt bezahlt worden, und ohne Erhöhung derselben bis zu der Anfangs beabsichtigten Congrua, oder selbe bis zu einem noch höheren Ertrage zu decken sey.

2) Dass der Zeitpunkt, in welchem die jetzigen Regierungen in den Besitz der Gebiete jenseits des Rheins, auf welchen die von Frankreich nicht erfüllte Pensionirungs-Verbindlichkeit ruhet,[f]) mithin in Ansehung der allermehresten derselben der 1. Juni 1815 der Zeitpunkt sey, von welchem an gedachte Pensionen auf selbige zu übertragen sind, und die Last der Doppelt-Präbendirten, zu ihrer weiteren Versorgung beizutragen von selbst erlischt.

3) Dass diesem gemäss und nachdem dieser Grundsatz von den betheiligten Deutschen Fürsten, insbesondere von Preussen, Baiern und dem Grossherzogthume Hessen, wiewohl von letzterem mit derjenigen Modification, welche für dasselbe aus dem von ihm erst im Juli 1816 erlangten Besitz seiner Lande der auf dem linken Rheinufer entspringt, ausdrücklich angenommen und denselben ein Verzeichniss der auf selbige

übergehenden Pensionen zugestellt werden, ebenmässig der König der Niederlande (welchem bereits ein Verzeichniss der auf selbigen wegen Lüttich und Stablo übergehenden Pensionen durch seinen hier anwesenden Herrn Gesandten zugestellet worden) und die Schweiz, insbesondere die Cantone Bern und Basel, sofort nach Feststellung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, unter Uebersendung eines ähnlichen Verzeichnisses in Betreff der auf selbige übergehenden Baseler Pensionäre, dringend zu ersuchen sey, von gedachtem Zeitpunkte des 1. Juni 1815 an, die Versorgung der gedachten Pensionäre zu übernehmen, unter angelegener Anempfehlung billig mässiger Erhöhung dieser Pensionen, mindestens bis zu der ihnen früherhin zugedachten Congrua.

4) Dass, weil in diese Verzeichnisse durchaus nur diejenigen aufzunehmen gewesen, welche wirklich aus der Sustentationskasse Zahlung erhalten haben, in Ansehung aller übrigen Geistlichen und deren Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche die Unterstützung der Bundes-Versammlung für ihre Pensionsgesuche nachgesucht haben, dieselbe die Gränzen einer motivirten Anempfehlung nicht zu überschreiten habe.

5) Dass, da in Ansehung der wenigen auf der transrhenanischen Sustentationskasse haftenden Pensionäre des ehemaligen Hochstiftes Strassburg der eigene Fall eintrete, dass die Güter dieses Stiftes jenseits des Rheines nicht einem der neuen Erwerber der Länder auf der linken Rheinseite zugetheilt worden, sondern nach den letzten Friedensschlüssen an Frankreich verblieben sind, mithin sie auch auf keinen der neuen Erwerber übertragen werden können, gleichwohl von der Liberalität des jetzigen Französischen Gouvernements sich hoffen lässt, dass dasselbe aus den ihm vorzutragenden Gründen sich auf Ansuchen der Bundes-Versammlung zu der Uebernahme derselben gern entschliessen werde, die Bundes-Versammlung nach nunmehr erfolgter Feststellung ihrer auswärtigen Verhältnisse sich bei dem Königlich Französischen Gouvernement unverweilt verwenden wolle, um die Uebernahme dieser Pensionäre auf die möglichst günstigsten Bedingungen für diese zu erwirken. *)

Und wie alsdann in Folge dieses Beschlusses zu endlicher Regulirung des transrhenanischen Sustentationswesens und zur

Aufhebung dieser Kasse und ihrer Administration es nur noch darauf ankommen würde, dass die erforderlichen Beiträge zur Deckung der ausgeworfenen Pensionen bis zum 1. Juni 1815 herbeigeschafft werden; so ist dazu nicht nur

1) Der Anfang dadurch gemacht, dass mittelst der im Jahre 1816 eingegangenen Beiträge und insonderheit eines von Sr. Königlich Preussischen Majestät für Rechnung der Doppelt-Präbendirten seiner Staaten geleisteten ansehnlichen Vorschusses den Pensionären das 3te Drittheil des Jahrganges von 1814 und jetzt auch das Vierteljahr für den December 1814 und für den Januar und Februar 1815 ausgezahlt worden, so dass mithin nur noch die drei Monate vom 1. März bis ult. Mai 1815 zu decken übrig bleiben, sondern auch

2) Da aus allen der Bundes-Versammlung vorgelegten Umständen sich ergiebt, dass der Grund, warum seit mehreren Jahren die für ein bestimmtes Jahr gezahlten Beiträge zur Deckung der Pensionen nicht hingereicht haben und selbst mit Hülfe dessen, was in den folgenden Jahren beigetragen worden, nur spät und langsam die früheren Jahre theilweise gedeckt werden können, in der Hauptsache darin zu setzen ist, dass, nachdem die Doppelt-Präbendirten mehrerer Stifter, unter Anführung verschiedener Gründe, insonderheit der durch Krieg und Staatsumwälzung erfolgten Verminderung ihrer Einnahmen, verschiedene Jahre hindurch gar keine, oder doch höchst unbedeutende Zahlungen geleistet haben, andere welche bis dahin die ihnen aufgelegten $\frac{1}{10}$ pünktlich entrichtet hatten, um nicht allein die Last zu übernehmen, ihre Beiträge einstweilen auf die Hälfte herabgesetzt, mithin aus diesem doppelten Grunde die Einnahme in gar keinem Verhältnisse mehr mit der Ausgabe gestanden, und Beiträge, die für spätere Jahre geliefert worden, zur Deckung der früheren verwendet werden mussten, gleichwohl vorauszusehen ist, dass wenn hierüber mit den allerseitigen mehrfach Präbendirten oder deren Gouvernements eine detaillirte Liquidation zugelegt und dabei nicht blos die Frage, wie viel ein jeder in einem jeden einzelnen seit 1803 verflossenen Jahre beizutragen gehabt hätte, und ob und wie weit noch dieses oder jenes Stift mit hätte herbeigezogen werden mögen, sondern auch die Gründe der herabgesetzten oder verweigerten Zahlung hätten erwogen werden

müssen, einen Theils eine solche Liquidation mehr Kosten veranlasst haben dürfte, als der Erfolg derselben rechtfertigen könne, anderen Theils die nicht zu berechnende Dauer derselben sich über das Lebensziel vieler, mehrentheils sehr bejahrter Pensionaire erstreckt haben dürfte; so hat die Bundes-Versammlung es nur als erwünscht ansehen könne, dass durch einen den betheiligten Deutschen Höfen vorgeschlagenen und mit Vorbehalt näherer Berechnung von diesen für ihre Doppelt-Präbendirten bewilligten Vergleich die erforderlichen Summen dadurch herbeigeschafft werden, dass für diejenigen, welche während der Kriegsjahre ihre Zahlungen ganz oder grösstentheils zurückgehalten haben, nach einem festgestellten herabgesetzten Verhältnisse beitragen, für diejenigen, welche einige Jahre hindurch das eine Zehntel inne behalten haben, dasselbe nachgeschossen, beiden doch an diesen Beiträgen dasjenige zu Gute gerechnet werde, was sie nach dem 1. Juni 1815 und bis zu Ende des Jahres 1816 für diese laufende Zeit bezahlt haben, im Uebrigen aber, die Beiträge nur von solchen Stiftern, von welchen sie bisher der Casse geleistet worden, in Anspruch genommen werden sollen, so dass, nachdem die aus diesem Vergleiche einem jeden Theile zur Last fallenden, nicht compensirten Beiträge geleistet seyn werden, das Geschäft der Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Kasse, so weit es die auf die neuen Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden Pensionen betrifft, als beendigt anzusehen seyn wird, auf welchen Fall die Bundes-Versammlung auf eine angemessene Pensionirung der wenigen noch unversorgten, bei der transrhenanischen Sustentations-Kasse angestellten gewesenen Diener, einen möglichst billigen Bedacht nehmen wird.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 358.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 369.

Erklärung von Preussen in der ersten Sitzung am 12. Januar 1818.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 160, 161.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 398, 399.

d) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 414 u. f.

e) Soll heissen: §. 51.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 32, 33.

f) Hier fehlt das Wort: „gelanget" oder: „gekommen." — Uebrigens ist dieser Satz des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 14. Juli 1817 mehrfach ohne Erwähnung dieser den Sinn entstellenden Auslassung abgedruckt worden, z. B. in: G. v. Meyer's Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Thl. II, S. 81.

g) In der vier und vierzigsten Sitzung am 17. Juli 1817 zeigte Praesidium an: dass die Schreiben, so wohl an Seine Majestät den König von Frankreich, wegen Ergänzung der Pensionen einiger Mitglieder des ehemaligen Capitels von Strassburg, als auch an die Schweizer Eidgenossenschaft, wegen der auf die Cantone Bern und Basel zu übertragenden Pensions-Ergänzung für die noch übrigen Mitglieder und Diener des vormaligen Hochstiftes Basel ausgefertiget und erlassen seyen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 456.

Schreiben des Deutschen Bundes an Se. Majestät den König von Frankreich, wegen Pensionirung einiger Mitglieder des ehemaligen Capitels von Strassburg, d. d. Frankfurt, den 13. Juli 1817.

Nachträgliche Actenstücke u. s. w. Bd. V, S. 282 u. f.

Schreiben des Deutschen Bundes an die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Pensionen des Fürstbischofs, der Domherren und Diener des ehemaligen Hochstifts Basel betreffend, d. d. Frankfurt, den 15. Juli 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 69 u. f.

N.

Anzeige des Praesidiums von der Entschliessung des Königs von Frankreich, die Pensionäre des vormaligen Hochstiftes Strassburg zu übernehmen, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. December 1817.

Fünf und fünfzigste Sitzung am 11. December 1817.*)

Praesidium: legt die von dem Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen von Reinhard erhaltene Verbal-Note vom 3. d. M. vor, wodurch derselbe von der Entschliessung Sr. Allerchristlichsten Majestät auf die unterm 13. Juli d. J. (s. Prot. der 43. Sitzung §. 332) beschlossene Versammlung zu Gunsten der wenigen auf der transrhenanischen Sustentations-Kasse haftenden Pensionäre des vormaligen Hochstiftes Strassburg Kenntniss giebt.

In Gemässheit dessen hätten Se. Allerchristlichste Majestät, wenn gleich durch keine Traktate hiezu verbunden, die Ergänzung der erwähnten Pensionen, wie solche in der mitgetheilten Uebersicht enthalten wären, übernommen und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Richelieu, habe zur Beseitigung alles Verzuges in Entrichtung dieser Pensionen die Verfügung getroffen, dass solche vorläufig von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten bezahlt würden; demzufolge der bevollmächtigte Minister Herr Graf von Reinhard bereit sey, solche in den Verfallterminen den betreffenden Individuen vorzuschiessen, und bis andere Anordnungen getroffen würden, alle sechs Monate den Betrag dieser Pensionen-Ergänzungen in die Hände des Bundes-Kanzlei-Directors, gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugnisse der Pensionäre, zu verabfolgen. Da überdiess die französische Regierung den Anfang dieser Pensionszahlungen auf den 1. Januar 1817 gesetzt habe, so werde

der Königliche bevollmächtigte Minister Graf von Reinhard, im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres, zwei halbjährige Zahlungen zu leisten in dem Falle seyn.

Der Kaiserliche präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf die dem Königlich Französischen bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Reinhard als Antwort zu ertheilende Verbal-Note, wodurch demselben das dankbare Einverständniss der Bundes-Versammlung mit dessen Anträgen zur Bewirkung der von Sr. Allerchristlichsten Majestät genehmigten Bezahlung der Strassburger geistlichen Pensionäre, für die man die Grossmuth des Königs in Anspruch genommen habe, bezeugt wird.

Sämmtliche Herren Bundesgesandten äusserten sich damit vollkommen einverstanden, und es wurde demnach

beschlossen:

1) Dass die entworfene Verbal-Note von Seite des Praesidii an den Königlich französischen bevollmächtigten Minister Herrn Staatsrath Grafen von Reinhard zu erlassen; und

2) Die Pensionäre des vormaligen Hochstiftes Strassburg von dieser Eröffnung der Königlich französischen Gesandschaft zu ihrer Nachachtung in Kenntniss zu setzen;

3) Dem Kanzlei-Director Herrn Hofrath von Handel aber aufzutragen sey, die in Frage stehenden Pensions-Ergänzungen gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugnisse seiner Zeit in Empfang zu nehmen und den Pensionären zuzustellen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 83, 84.

O.

Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten über die unterm 17. November 1817 ertheilte Antwort der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstiftes Basel, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. December 1817. — Anzeige des Praesidiums von der unterm 14. September 1818 über dieselbe Angelegenheit von dem Eidgenössischen Vororte Bern erlassenen Note, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. October 1818.

Drei und fünfzigste Sitzung am 1. December 1817.[a])

Die von dem Schultheiss und Geheimen Räthen der Stadt und Republik Bern, als Eidgenössischen Vorort, unterm 17. November l. J. ertheilte Antwort[b]) auf das, Namens des Deutschen Bundes, von der Bundes-Versammlung erlassene Schreiben vom 15. Juli d. J. über das Pensionswesen der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstiftes Basel, wurde verlesen, und der Königlich Hannöverische Herr Bundesgesandte von Martens trug hierauf vor:

Aus dem vorgelesenen Schreiben der Eidgenossenschaft an die Bundes-Versammlung ergiebt sich, dass sie nicht etwa gegen diese oder jene Pensionen, oder gegen den Termin der Uebernahme etwas erinnert, sondern geradezu alle Verbindlichkeit zur Uebernehmung der aus der transrhenanischen Kasse bezahlten Baseler Pensionäre verweigert, und sogar der Bundes-Versammlung das Recht bestreitet, sich in diese Angelegenheit zu mischen.

Die hohe Bundes-Versammlung wird nicht ohne Erstaunen die Gründe vernommen haben, zu welcher die Eidgenossenschaft ihre Zuflucht nimmt, um die Cantone Bern und Basel von einer Last freizusprechen, deren Uebernahme die nothwendige Bedin-

gung des Besitzes eines Landes war, das sie der Freigebigkeit der alliirten Mächte verdanken.

Sie wird nicht ohne wahrhaftiges Bedauern aus diesem Schreiben ersehen haben, dass zu einer Zeit, wo, von einem anderen Geiste beseelt, der König der Niederlande mit Bereitwilligkeit die von der Bundes-Versammlung an ihn überwiesenen Pensionäre von Lüttich, das nicht mehr als die Schweiz zum Deutschen Bunde gehört, übernommen hat, wo das jetzige französische Gouvernement, auf das erste Gesuch der Bundes-Versammlung, die Uebernahme der Strassburger Pensionäre genehmigt hat, wo alle Deutsche Bundesfürsten, welche von Frankreich wieder abgetretene Theile des linken Rheinufers besitzen, mit Bereitwilligkeit die von dem vorigen französischen Gouvernement ungerecht verweigerte Pensionirung der Geistlichen und Dienerschaft übernommen und auch dadurch der Wiederherstellung eines rechtlichen Zustandes unter den Völkern gehuldigt haben, die Schweiz allein auftritt, den Grundsätzen der vormaligen französischen Republik huldigt, und geradezu ausspricht, dass sie Basel so besitze, wie es Frankreich besessen habe, und was das revolutionäre Frankreich nicht bezahlt habe, auch ihre Cantone nicht zu bezahlen schuldig seyen.

Es bedarf vor einer hohen Bundes-Versammlung kaum einer näheren Beleuchtung der Unhaltbarkeit der von der Schweiz aufgestellten Sätze, daher beschränke ich mich auf folgende kurze Bemerkungen.

Die Schweiz zieht die Befugniss der Bundes-Versammlung, sich für Basler Pensionäre zu verwenden, in Zweifel; weil

1) Ein bedeutender Theil des Hochstifts Basel von je her Schweizer Boden gewesen, und in Ansehung des anderen, der Verband desselben gegen das Reich immer lockerer geworden, und der Fürstbischof seit 1689 des kräftigen Schutzes der Eidgenossenschaft genossen habe. Allein jener Theil des Hochstiftes kommt hier gar nicht in Betracht, der zu Deutschland gehörige grössere Theil des Hochstiftes hat bis auf die neuesten Zeiten nicht aufgehört, zu Deutschland zu gehören und alle

Rechte und Verbindlichkeiten eines Deutschen Fürsten fortgesetzt, und eben daher sind, seitdem dieser Theil des Hochstiftes, des gerühmten Schweizerischen Schutzes ungeachtet, schon 1792 von Frankreich revolutionirt und 1793 mit Frankreich faktisch verbunden worden, im Lüneviller Frieden aber an Frankreich, wie das übrige linke Rheinufer, abgetreten werden müssen, der Bischof, die Domherren und die Dienerschaft des Hochstiftes, gleich den anderen Deutschen Hochstiften auf dem linken Rheinufer, in dem Reichs-Deputationsschlusse von 1803 behandelt und mit Pensionen versehen worden.

2) Weil die Einrichtung einer Sustentationskasse in Deutschland für Geistliche und Angestellte des linken Rheinufers, welche sich auf das rechte Rheinufer zurückgezogen, ein Werk Deutscher Fürsten gewesen, welches sammt allen seinen Folgen der Schweiz gänzlich fremd geblieben sey.

Das letztere ist nur so lange wahr geblieben, bis die Schweiz durch die Freigebigkeit der Alliirten das Land erhalten hat, auf dem die von Frankreich verkannte Pensions-Verbindlichkeit ruhte; und nur zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit, nicht zur Theilnahme an der transrhenanischen Sustentationskasse, die ihrer Aufhebung nahe ist, ward die Schweiz von der Bundes-Versammlung aufgefordert. Glaubt die Schweiz hierin den Fussstiften der französischen Republik folgen und Mitgliedern des Hochstifts (wie es Frankreich that) darum ihre Pensionen verweigern zu können, weil sie seit 1792 sich auf das rechte Rheinufer begeben haben?

3) Weil die Bestimmungen des Haupt-Deputations-Recesses von 1803 eine Verhandlung des Deutschen Reiches seyen, welche der Schweizer Eidgenossenschaft gänzlich fremd bleiben sollen.

Wie wenig dies letztere der Fall sey, zeigt unter anderen der §. 29 dieses Recesses. Allein nicht aus diesem Reichsdeputations-Recess, sondern daraus entspringt die Verbindlichkeit der Schweiz, die Pensionirung aller Baseler Geistlichen und Dienerschaft zu übernehmen, dass jetzt der Grund zu der provisorisch und aus Noth von Deutschen Doppelt-Präbendirten übernommenen Versorgung wegfällt, der allein darin zu suchen war, dass

Frankreich seine Uebermacht benutzte, um diesen Geistlichen darum alle Pension zu verweigern, weil sie auf das rechte Rheinufer gezogen waren; ein Grund der von keinem der jetzigen Besitzer der Länder, auf welchen die rechtliche Pflicht der Pensionirung ruhet, geltend gemacht werden kann noch darf.

4) Weil die Bundes-Acte ein Vertrag zwischen den Fürsten und freien Städten Deutschlands sey, welcher kein Staatsgesetz für die Schweiz ausmache, und wenn er gleich in die Congress-Acte aufgenommen worden, doch nicht jede Verfügung des Wiener Congresses auf die Schweiz ihre Anwendung finde, sondern nur solche, welche Schweizerische Angelegenheiten betreffen.

Was den ersten Punkt angeht, so ist allerdings die Bundes-Acte ein Vertrag der Deutschen Fürsten und Städte unter einander, allein wenn in dem XV. Artikel derselben die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für überrheinische Bischöfe mit der Bestimmung, dass diese Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, der Bundes-Versammlung vorbehalten worden, dieser Artikel aber sammt den übrigen in die Congress-Acte aufgenommen worden, so müsste die Schweiz die Verbindlichkeit der Congress-Acte für sich abläugnen, wenn sie der Folgerung entgehen wollte, dass auch die Baseler Pensionen auf sie, als Besitzer des Hochstifts auf dem linken Rheinufer, übergehen; und kann die Bundes-Versammlung es den hohen Mächten, welche ihr das Hochstift zugetheilt haben, überlassen, die Schweiz darüber zu belehren, wie weit für sie die Congress-Acte verbindlich sey; die Bundes-Versammlung hat sich aber dadurch an Erfüllung ihrer Pflicht nicht irre machen lassen können, und zufolge des XV. Artikels der Bundes-Acte die Baseler Pensionäre von der transrheanischen Sustentationskasse abzunehmen und sie an die Schweiz zu überweisen.

Die Eidgenossenschaft sucht ausserdem darzuthun, dass sie in Folge ihrer Verträge mit den Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, nicht schuldig sey, die in Frage stehenden Pensionen zu übernehmen, und bezieht sich darauf

5) Dass in dem Artikel IV §. 6 der Wiener Erklä

rag vom 20. März 1815*) zwar den Cantonen Bern und Basel zur Pflicht gemacht worden, dem Fürst-Bischof eine lebenslängliche Pension von 12,000 Reichsgulden zu bezahlen, wovon der fünfte Theil für den Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stiftes verwendet werden solle, dabei aber der Uebernahme der Pensionen, welche bisher auf der transrhenanischen Sustentationskasse geruhet haben, nicht erwähnt werde, mithin es die Absicht der Mächte nicht gewesen seyn könne, auch diese aufgedachte Cantone zu wälzen.

Allein, so wie jene Bestimmung, nach dem deutlichen Inhalte des Artikels, nur auf den Theil des Hochstiftes sich bezog, der schon ehemals nicht zu Deutschland gehöret hatte, so konnte es um so weniger die Absicht der Mächte seyn, dadurch die Schweiz von den Pensionen für die zu Deutschland gehörig gewesenen Theile, welche auf den doppelt-präbendirten Bischöfen, Pröpsten und Domherren geruhet hatten, zu befreien, als zur Zeit dieses Vertrages noch dieser letztere Gegenstand zu Wien nicht in Erörterung gezogen war, und noch auf dem vorigen Fusse bestand, eben deswegen aber, wegen dieses letzten Punktes, erst die Bestimmung des XV. Artikels der Bundes-Acte hinzukam, welcher in die Congress-Acte aufgenommen ward, und auch für die Schweiz die schon natürliche Verpflichtung zur Uebernahme dieser Pensionen noch verstärkte.

6) Dass die Eidgenossenschaft die Länder des Hochstiftes Basel mit den nämlichen Rechten und Beschwerden, wie Frankreich diese seit 1793 besessen hatte, überkommen, dass Frankreich an die Sustentationskasse nichts gezahlt habe, die Cantone Bern und Basel von den stiftischen Besitzungen und Einkünften nichts mehr vorgefunden haben, und schon durch den Vertrag vom 20. März 1815 mit ansehnlichen Pensionen belastet worden.

Die Würdigung dieser Argumente wird die Bundes-Versammlung den Mächten überlassen müssen, denen die Cantone diese Erwerbungen verdanken. Der Satz, dass die Cantone sie so besitzen sollen, wie sie Frankreich besessen hat, findet sich

nirgends ausgedrückt; auf keinen Fall aber würde er sich dahin deuten lassen, dass weil Frankreich die Geistlichen, die auf das rechte Rheinufer geflohen waren, mit dem Verlust der Pensionen gestraft habe, dies auch der Schweiz zu thun zustehe.

Ob die Cantone gar nichts von dem stiftischen Vermögen erhalten haben, kann die Bundes-Versammlung nicht beurtheilen, aber auf keinen Fall würde noch daraus die Befreiung von so vorübergehenden Lasten, als die der Pensionirung einiger fast ohne Ausnahme höchst bejahrten Individuen folgen, und die Pensionen, die den Cantonen durch den Art. IV, §. 5 namhaft auferlegt sind, wurden ihnen nicht für den jetzt in Rede stehenden Theil des Hochstiftes auferlegt.

Diesem nach scheint es nicht schwer, die Weigerungsgründe der Schweiz zu widerlegen, und ich trage auch darauf an, dass der präsidirende Herr Gesandte ersucht werde, Namens des Bundes, ein erwiederndes und widerlegendes Schreiben an die Eidgenossenschaft ergehen zu lassen. Allein die Absicht derselben, sich der Pensions-Verbindlichkeit zu entledigen, leuchtet so deutlich aus dem Schreiben der Eidgenossenschaft hervor, dass man schwerlich hoffen kann, selbst durch das Gewicht der kräftigsten Gründe, allein einen erwünschten Erfolg hervorzubringen.

Auf der anderen Seite wird wohl der Antrag der Schweiz, die obwaltende Angelegenheit in Beziehung auf die Schweiz unbedenklich auf sich beruhen, mithin die Pensionäre verhungern zu lassen, bei uns Deutschen keinen Beifall finden.

Es scheint daher nichts übrig zu bleiben, als dass die Bundes-Versammlung sich an die Mächte wende, welchen die Schweiz die Erwerbung des Hochstiftes Basel verdankt, und welche den Sinn der ihr vorgeschriebenen Bedingungen am Besten und Nachdrücklichsten erklären und bei ihr geltend machen können.

Vielleicht dürften aber vorerst nur noch der Kaiserlich Oesterreichische und der Königlich Preussische Herr Gesandte zu ersuchen seyn, sich bei ihren Höfen, als Mitcontrahenten des Vertrages vom 20. März und 27. Mai 1815 zu verwenden, damit diese möglichst bald auf die Schweizer Eidgenossenschaft einzuwirken suchen, um sie über ihre Verpflichtung

zur Uebernehmung der befragten Pensionen, in der von der Bundes-Versammlung angetragenen Art, zu belehren.

Das erste an die Schweizerische Eidgenossenschaft erlassene Schreiben, und die so eben verlesene Antwort wurden unter Z. 79 und 80 diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Gesandschaften äusserten sich vollkommen einverstanden mit den eben so bündig als überzeugend vorgetragenen Gründen gegen die Behauptung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und vereinigten sich daher mit dem Herrn Referenten zu dem

Beschlusse:

1) Dass das Präsidium ersucht werde, Namens der Bundes-Versammlung das vorgelegte Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft widerlegend zu beantworten, [d]) und

2) Die Herren Bundesgesandten von Oesterreich und Preussen es übernehmen mögen, bei ihren Allerhöchsten Höfen, welche sich deswegen bereits zum Theile kräftigst durch ihre in der Schweiz accreditirten Gesandschaften verwendet haben, darauf anzutragen, damit die Schweizerische Eidgenossenschaft die aus dem Erwerbe des Hochstiftes Basel und den vorliegenden Staatsacten resultirende Verbindlichkeit, nach dem Antrage der Bundes-Versammlung, zu erfüllen bewogen werden möge. [e])

* * *

Neunundvierzigste Sitzung am 1. October 1818. [f])

Der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: giebt Kenntniss von einer Note, welche der Eidgenössische Vorort Bern am 14. September l. J. an den Kaiserlich-Königlichen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Herrn von Schraut, in Betreff der Hochstift-Baselischen Pensions-Angelegenheit erlassen hat.

In dieser wird erwähnt, dass der von der Deutschen Bundes-Versammlung aufgestellte Gesichtspunkt dem Billigkeitsgefühle der Stände Bern und Basel nicht fremd geblieben sey, und dass diese Stände auf die von dem Kaiserlich Oesterreichischen [g])

und Königlich Preussischen h) Hofe erhaltenen Aufschlüsse und Erläuterungen die erwähnte Sache einer neuen sorgfältigen Prüfung unterworfen hätten, wobei einerseits der Wunsch, die Eidgenossenschaft in keine unangenehmen Contestationen zu verwickeln, andererseits die Deferenz gegen die verbündeten hohen Mächte und gegen den Durchlauchtigsten Deutschen Bund, dann, im gleichen Masse, das Billigkeitsgefühl, dass der Fürst-Bischof, sein Capitel und seine Dienerschaft die ihnen durch Aufhebung der Sustentations-Kasse entzogenen Pensionen nicht verlieren sollen, endlich die Betrachtung der Verhältnisse dieser Pensionirten gegen die jetzige Landesregierung — zu Begründung eines entsprechenden Entschlusses entscheidend gefunden worden seyen.

In Folge dieser gemeinschaftlichen Berathung der beiden Stände Bern und Basel habe die Eidgenössische Tagsatzung in ihrer Sitzung am 19. August die Erklärung vernommen: „dass sie, in Verzichtleistung auf das zu ihren Gunsten erlassene Conclusum, diesen Gegenstand zu günstiger Berücksichtigung der interessirten Parteien, von sich aus, beseitigen werden.“

Die näheren Bestimmungen, auf welchen die erwünschte Erledigung des Geschäftes beruhe, habe der grosse Rath des Standes Bern in seinem Decret vom 3. August festgesetzt und der Stand Basel dieselben ebenfalls angenommen, folgendermassen:

1) Beide Cantone übernähmen, so viel es jeden derselben betreffen möge, die Bezahlung jener, dem Bischof von Basel durch den Reichs-Deputations-Schluss ausgesetzten Pension von 10,000 Fl.

2) Sie übernähmen auf gleiche Weise, nach dem ausmittelnden Verhältnisse, die Leistung der Bezahlung der durch den Reichs-Deputations-Schluss von 1803 damals auf 13,590 Fl. festgesetzten pars congrua der Pensionen für das Capitel und die Dienerschaft, so weit sie, nach den unter den Pensionirten wirklich eingetretenen Todesfällen, noch ansteigen möge.

3) Als natürlicher terminus a quo werde, in Uebereinstimmung mit dem Begehren der hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 15. Juli 1817, der 1. Juni 1816 angenommen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) Den beiden Allerhöchsten Höfen, auf deren Verwendung diese, zu Gunsten des Herrn Fürstbischofs von Basel, der Geistlichkeit und Dienerschaft ergangene Entschliessung der betreffenden Cantone erfolgt sey, den ehrfurchtsvollen Dank der Bundes-Versammlung, unter gleichzeitiger verbindlicher Anerkennung der wirksamen Einschreitung ihrer beiden Herren Gesandten bei der Eidgenossenschaft auszudrücken;

2) Die Interessenten hiervon in Kenntniss zu setzen und

3) Die in beglaubter Abschrift vorgelegte Note des Eidgenössischen Vororts vom 14. September l. J. loco dictaturae drucken zu lassen und dem Protokolle unter Zahl 28 anzufügen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 56 u. f.

b) Vergl: Antwort der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf das Schreiben des Deutschen Bundes vom 15. Juli 1817, d. d. Bern, den 17. November 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 74 u. f.

c) Déclaration des Puissances sur les affaires de la Confédération Helvétique, du 20. Mars 1815. (Annexe à l'Acte du Congrès de Vienne, du 9. juin 1815, Nr. XI[a].)

Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. I, S. 641, 642, und Note a zu derselben Nummer.

d) In der fünf und fünfzigsten Sitzung am 11. December 1817 gab Präsidium, das in der vertraulichen Sitzung verlesene und genehmigte Antwortschreiben an die Schweizerische Eidgenossenschaft, d. d. Frankfurt den 2. December 1817, auf ihr Schreiben vom 17. November 1817, das Pensionswesen der Geistlichen und Diener des ehemaligen Hochstiftes Basel betreffend, zu Protokoll; worauf

beschlossen

wurde, dasselbe unter Zahl 82 diesem Protokolle beizulegen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 81, 82.

Antwortschreiben des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen von Buol-

Schauenstein, an den Vorort der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betreff des Pensionswesens der Geistlichen und Diener des ehemaligen Hochstiftes Basel, d. d. Frankfurt, den 2. December 1817.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 97 u. f.

e) In der drei und fünfzigsten Sitzung am 1. December 1817 legte der Königlich Hannöverische Gesandte die eingekommene Vorstellung des Bevollmächtigten des Fürstbischofs von Basel vor, wodurch letzterer die Bundes-Versammlung um wirksame Vorkehrung bittet, damit sowohl ihm als den Domherren und Dienerschaft des Hochstiftes Basel zur schleunigen Bezahlung ihrer Pensionen in klingender Münze, sowohl für das noch Rückständige als Künftige verholfen werde.

Nach dem Antrage des Referenten erfolgte der

Beschluss:

Dass in dem Antwortschreiben an die Schweizerische Eidgenossenschaft, auf ihre, wegen Uebernahme der aus der transrhenanischen Sustentationskasse bezahlten Baseler Pensionäre abgegebene Erklärung, auch der vorliegende Reclamations-Gegenstand, als auf gleichen Gründen beruhend, erwähnt, gleichwohl der Kaiserlich Oesterreichische und der Königlich Preussische Herren Gesandten ersucht werden, ihren Allerhöchsten Höfen anheim zu stellen, vordersamst auch diesen Punkt zum Gegenstande der Verhandlung ihrer in der Schweiz accreditirten Gesandschaften mit der Eidgenossenschaft zu machen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 62 u. f.

Mit Bezug hierauf wurde in der fünf und fünfzigsten Sitzung am 11. December 1817

beschlossen:

Dass das Präsidium ersucht werde, den Herrn Fürstbischof von Basel, mittelst Schreibens und unter Anlage des Protokolles der 53. Sitzung d. J. von dem auf seine Pensions-Reclamation gefassten Beschlusse in Kenntniss zu setzen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 82.

f) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 195, 196.

g) In der elften Sitzung am 23. Februar 1818 erklärte

Oesterreich: Der Kaiserlich-Oesterreichische Hof hat es sich zu einer eigenen Angelegenheit gemacht, dem in der 53. Sitzung v. J., auf den so einsichtsvollen als gründlichen Vortrag des Königlich Hannöverischen Herrn Bundes-Gesandten von Martens, gefassten Beschlusse, vollständig zu entsprechen und der K. K. Gesandschaft bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Auftrag zu ertheilen, in dem Sinne des nach Anleitung jenes Vortrages gefassten Beschlusses der hohen Bundes-Versammlung, sich nicht nur dahin kräftigst zu verwenden, dass die betreffenden Eidgenössischen Cantone sich zur Uebernahme der aus der transrhenanischen Sustentations-Kasse bisher befriedigten Hochstift Baselischen Pensionisten verstehen, sondern dieselben auch dahin zu vermögen, dass die dem vormaligen Herrn Fürst-Bischof von Basel, hinsichtlich des vormals zu Deutschland gehörenden Theils des Hochstifts, gebührende Pension von 19,000 Fl. künftig ebenfalls berichtiget werden wolle.

Indem die K. K. Gesandschaft die hohe Bundes-Versammlung von dieser ihrem Wunsche entsprechenden Einschreitung in Kenntniss setzt, bezieht sie sich im Uebrigen auf den in der letzten vertrauten Sitzung bereits mitgetheilten Auszug der Depesche, welche der K. K. dirigirende Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst von Metternich, an den Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Gesandten von Schraut hierüber erlassen hat.

Preussen eröffnete: die Königliche Gesandschaft in der Schweiz sey angewiesen, diese Verwendung auf das kräftigste zu unterstützen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem

Beschlusse:

Dass die Einschreitungen des Kaiserlich Oesterreichischen und des Königlich Preussischen Hofes zu verdanken und der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte zu ersuchen sey, den mitgetheilten Auszug der Depesche diesem Protokolle anzufügen.

Der Kaiserlich Oesterreichische Herr Gesandte entsprach diesem Wunsche, worauf der erwähnte Auszug dem Protokolle unter Zahl 9 beigelegt wurde.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 27, 28.

h) In der fünfzehnten Sitzung am 6. April 1818 erklärte:

Preussen: Der Königlich Preussische Hof hat bei der durch das erfolgte Ablehnungsschreiben erneuerten Erwägung der Gründe, nach welchen der Antrag zur Sustentation des Bischofs von Basel und der Angehörigen der Baseler Diöcese an die Schweizerischen Cantone

Bern und Basel zu richten gewesen, dafür gehalten, dass die bemerkte Ablehnung als unstatthaft am treffendsten sich darstelle, wenn die Declaration vom 20. März 1815, auf welche die Weigerung vorzüglich gestützt worden, einer genauen und sorgfältigen Auslegung unterzogen wird. Diese Auslegung ist demnach der wesentliche Inhalt der Instruction, die dem Königlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft unter dem 24. vorigen Monats für seine, im Einverständniss mit der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft, fortzusetzende Verwendung ertheilt worden, und welche, in Beziehung auf frühere, denselben Gegenstand betreffende Erklärungen, zu Bewirkung des Anschlusses an das Protokoll heutiger Sitzung, der Bundes-Versammlung mitzutheilen, der Königliche Bundesgesandte beauftragt ist.

Der Auszug des Rescriptes des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, an den Königlich Preussischen Herrn Gesandten, Geheimen Staatsrath von Gruner, wurde verlesen und dem Protokolle unter Zahl 12 angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Ersuchen an den Königlich Preussischen Herrn Gesandten, seinem Allerhöchsten Hofe die dankbare Anerkennung der Bundes-Versammlung für die dem Herrn Fürst-Bischof und den Pensionisten von Basel bewiesene Theilnahme zu bezeigen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 133.

Auszug des Rescriptes des Königlich Preussischen Staatskanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg, an den Königlichen Gesandten, Herrn Geheimen Staatsrath von Gruner zu Bern, datirt Engers, den 4. März 1818.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 142 u. f.

P.

Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 1. April 1819.

Dreizehnte Sitzung am 1. April 1819.*)

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens: erstattet Vortrag in der transrhenanischen Susten-

tations-Angelegenheit, und stellt dar, was gegenwärtig noch zu berichtigen erübrige, um das ganze Institut der Sustentations-Commission als rechtsbeständig aufgelöset, so wie alle Reclamationen als erledigt machen zu können.

Der Herr Referent trägt dahin an:

1) dass die meisten noch zurückstehenden Erklärungen der Gesandschaften über die an vier Strassburger Pensionisten zu bewilligende Zahlung, für den Zeitraum vom 1. Juni 1815 bis 1. Jänner 1817, beschleunigt werden möchten;[b])

2) dass wegen der auf Instructions-Einholung ausgesetzten Pensionirung der wenigen Beamten der transrhenanischen Sustentationskasse baldige Vorkehrung getroffen werde;

3) unter Berufung auf seinen vorigjährigen Vortrag, zeigt der Herr Referent, dass, zur gänzlichen Beendigung, besonders die noch zu treffende Ausgleichung mit Baiern erforderlich sey, weswegen derselbe vorschlägt, dass die Bundes-Versammlung sich dahin vereinige, den Königlich Baierischen Herrn Gesandten zu ersuchen, nach seinen bekannten, persönlich wohlwollenden Gesinnungen für die Sache, sich bei seiner Regierung dahin nachdrücklichst zu verwenden, dass dieselbe ihren Finanzstellen zu erkennen gebe, wie sie den im Jahre 1816 bei der Bundes-Versammlung in Vorschlag gekommenen Vergleich in seinen Grundlagen angenommen habe, und daher den erwähnten Behörden auftrage, sich auf diesen Fuss mit der Sustentationskasse zu berechnen, dasjenige aber, was sich hieraus für Baiern, als noch nachzuschiessen ergebe, eine jede, nach der daraus ihrem Ressort zufallenden Quote, ungesäumt einzuzahlen.

Hiernächst erwähnt der Herr Referent der bei der Commission noch immer eingehenden Anforderungen der Lütticher und Basler Pensionäre, und endigte mit der Bemerkung, dass es allerdings zu bedaueren wäre, wenn jenen Pensionären ein ganzes Jahr ihrer Pension, vom 1. Juni 1815, unbezahlt bliebe; allein eines Theils habe die transrhenanische Sustentationskasse keine Verpflichtung, diese zu decken, anderen Theils hätten die Pensionäre zu erwägen, dass, wenn dieser in den Rechten gegründete Satz, dass allgemein die Kasse nur bis zum 1. Juni

1813, als der Epoche des Uebergangs der Verpflichtung auf das linke Rheinufer, zu bezahlen habe, nicht aufgestellt und behauptet worden wäre, der Vergleich von 1816 gar nicht hätte zu Stande kommen können, dem doch die Pensionäre grösstentheils verdankten, dass die Sache nur so weit, wie sie jetzt stehe, regulirt und ihre Pensionen bis zum 1. Juni 1815 ohne Ausnahme bezahlt worden seyen.

Der Vortrag wurde unter Zahl 9 diesem Protokolle angefügt, und auf die hiernächst einhellig beliebte Empfehlung an den Königlich Baierischen Herrn Bundesgesandten, übernahm derselbe, die endliche Ausgleichung dieses Gegenstandes seiner Regierung angelegentlichst vorzutragen.

Man vereinigte sich hiernächst zu dem

Beschlusse:

den *loco dictaturae* zu druckenden Vortrag des Herrn Bundesgesandten von Martens den Regierungen empfehlend einzusenden, und, zur gänzlichen Berichtigung dieser Angelegenheit, nach eingegangenen Instructionen, welchen die Bundes-Versammlung von heute an binnen acht Wochen vertrauensvoll entgegensehe, zu schreiten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 147, 148.

b) Vergl: Erklärung von Preussen in der vierzehnten Sitzung am 22. April 1819.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 158, 159.

Erklärung von Kurhessen in der zwanzigsten Sitzung am 7. Juni 1819.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 63, 64.

Erklärung vom Grossherzogthum Hessen in der zwölften Sitzung am 15. Juni 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 45, 46.

Erklärung von Oesterreich in der dreizehnten Sitzung am 22. Juni 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 58, 59.

Erklärung der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg in der vierzehnten Sitzung am 30. Juni 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 112.

Erklärung von Baiern, Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten und Abstimmungen über letzteren, in der sechszehnten Sitzung am 13. Juli 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 143—156.

Abstimmungen vom Königreich Sachsen, Braunschweig und Nassau in der siebenzehnten Sitzung am 20. Juli 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 174.

Abstimmung vom Grossherzogthum Hessen in der zwanzigsten Sitzung am 10. August 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 267.

Abstimmung von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz in der drei und zwanzigsten Sitzung am 31. August 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 21, 22.

Anzeige der Königlich Preussischen Gesandschaft in der sechs und zwanzigsten Sitzung am 21. September 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 33, 34.

Abstimmungen der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg in der acht und zwanzigsten Sitzung am 28. September 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 90.

Abstimmung von Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg in der neun und zwanzigsten Sitzung am 5. October 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 96, 97.

Abstimmungen von Württemberg und Kurhessen in der zwei und dreissigsten Sitzung am 17. October 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 200, 201.

Abstimmungen der Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg, von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg in der sechs und dreissigsten Sitzung am 14. December 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 260.

Abstimmung von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck in der sieben und dreissigsten Sitzung am 21. December 1820.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 271.

Anzeige von Oesterreich und Erklärung von Baden in der zwei und dreissigsten Sitzung am 7. December 1821.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 275, 276.

Anzeige der Königlich Baierischen Gesandschaft in der sechsten Sitzung am 14. Februar 1822.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 166.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. Juli 1822, (fünf und zwanzigste Sitzung.)

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV. S. 157.

Q.

Vortrag des Königlich Sächsischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1823.

Ein und zwanzigste Sitzung am 12. Juli 1823.*)

Der Königlich Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz: hält einen umfassenden Vortrag über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, welcher den Zweck hat, für das Vergangene, die zeitherigen Massregeln zu rechtfertigen,

für die Gegenwart, die Mittel zu bezeichnen, wie die Sustentationsanstalt beendigt werden könne, und für die Zukunft, die zur Beurtheilung der ferner an die hohe Bundes-Versammlung gelangenden Reclamationen, Erklärungen und Anfragen über einschlagende Gegenstände wesentlich zu erleichtern.

Daher enthält dieser Vortrag:

I, eine kurze Geschichte der transrhenanischen Sustentations-Anstalt;

II, eine Zusammenstellung der bei selbiger beobachteten Verwaltungsgrundsätze und Massregeln;

III, eine Darstellung ihrer besonderen Verhältnisse in Bezug auf einzelne Regierungen und Stifter; und

IV, die Angabe derjenigen Gegenstände, welche noch zu beseitigen sind, um die Anstalt auflösen zu können, so wie einiger jetzt zu erledigenden speciellen Gesuche.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) Die transrhenanische Sustentations-Anstalt soll mit Ende des instehenden Rechnungsjahres, am 30. November d. J., gänzlich aufgelöset und bis dahin hierzu allenthalben das Nöthige vorbereitet werden;

2) Der Vortrag soll (unter Zahl 16) *loco dictaturae* gedruckt und über die in selbigem zum Beschlusse ausgesetzten Punkte am 27. November d. J. abgestimmt werden; [b])

3) Die Wittwe des bei der Subdelegations-Commission für das transrhenanische Sustentationswesen angestellt gewesenen Registrators Grünfleser in Regensburg, soll eine Gratification von 300 Fl. rhein. aus der Sustentations-Kasse ausbezahlt erhalten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 502, 503.

b) Vergl: Abstimmungen, in Folge des Beschlusses vom 12. Juli 1823, in der zwei und zwanzigsten Sitzung am 27. November 1823.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 516—528.

Fortsetzung dieser Abstimmungen in der drei und zwanzigsten Sitzung am 4. December 1823.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 546, 547.

Mittheilung des Königlich Baierischen Gesandten in der ersten Sitzung am 15. Januar 1824.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 42.

Erklärung von Baiern in der vierzehnten Sitzung am 28. Mai 1824.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 198.

Erklärungen von Preussen, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck in der fünfzehnten Sitzung am 3. Juni 1824.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 202.

K.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. Juni 1824, in Betreff der definitiven Erledigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit.

Sechszehnte Sitzung am 10. Juni 1824. *)

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen: verliest den Entwurf des Beschlusses über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, und nachdem sich sämmtliche Gesandschaften damit einverstanden erklärten, wurde derselbe zum wirklichen Beschluss erhoben; daher

Beschluss:

1) Es bewendet bei den Beschlüssen vom 23. December 1816 (14. Sitzung §. 60) und 14. Juli 1817 (43. Sitzung §. 332), wonach die Pensionirten der transrhenanischen Sustentationskasse vom 1. Juni 1815 an ihre Pensionen nicht mehr von dieser Kasse, sondern von derjenigen Regierung zu for-

dern haben, zu deren Gebiete ihr aufgehobenes transrhenanisches Stift gehört.

2) Die Pensionirten des aufgehobenen Stiftes Lüttich werden, auf den Grund dieser Beschlüsse, mit dem Gesuche, dass ihre vom 1. Juni 1815 bis zum 1. Juni 1816 rückständigen Pensionen aus der transrhenanischen Sustentationskasse nachgezahlt werden möchten, abgewiesen.

3) Dem bei der transrhenanischen Sustentationsanstalt beschäftigten Personal wird, vom 30. November 1823 an, wo diese Anstalt aufgelöset worden ist, von seinem bis dahin aus der Sustentationskasse bezogenen Gehalt, und zwar dem Geheimen Rath von Rieff 1,150 Fl., und dem Secretär Gravelius 300 Fl. rheinisch jährlich, als lebenslängliche Pension bewilliget.

4) Diese Pensionen werden auf die Bundes-Matricularkasse übernommen und hier in dreimonatlichen Fristen, alljährlich am letzten Februar, Mai, August und November, gegen Quittung des Pensionirten und ein amtliches Zeugniss, dass selbiger sich noch am Leben befinde, bezahlt.

5) Der in der transrhenanischen Sustentationskasse hiernach und nach Abzug der bisherigen currenten Ausgaben noch verbleibende baare Bestand, wird unter die Hülfsbedürftigsten der Lütticher Reclamanten vertheilt und zu dem Ende die Königlich Niederländische, Grossherzoglich Luxemburgische Gesandschaft ersucht, sich bei ihrer Regierung zu verwenden, damit die Vertheilung durch die betreffende Behörde, nach eigenem Ermessen der Dürftigkeit der dahin geeigneten Individuen, getroffen werde.

6) Die Subdelegations-Commission hat ihre sämmtlichen Acten, mittelst Verzeichnisses, an die Bundeskanzlei abzuliefern. Selbige sind in dem Bundes-Archive beizulegen, doch wird, wenn von Regierungen der Besitz derjenigen Actenstücke gewünscht werden sollte, welche die von den vormaligen Stiftern ihres Gebietes entrichteten Beiträge zu der Sustentationskasse, oder die von ihnen daher empfangenen Unterstützungen betreffen, auf Antrag des Gesandten und Vortrag des Referenten, die Aushändigung derselben beschlossen werden.

a) Vergl. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 205, 206.

In derselben Sitzung, am 10. Juni 1824, erstattete der Kö
niglich Sächsische Gesandte Vortrag über die Rechnu
gen der transrhenanischen Sustentationskasse v
1. December 1817 bis zum Schlusse der Verwaltung im J
1824, womit derselbe die Resultate dieser Rechnungen in der ch
erwähnten Periode übersichtlich vorlegte.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versam
lung, Bd. XVI, S. 206.

XIV.

Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit und das reichskammergerichtliche Depositenwesen.

A.

Vortrag des Königlich Baierischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. November 1816.

Siebente Sitzung am 28. November 1816.*)

Praesidium: wolle zur Fortsetzung der Vorträge und Abstimmungen über die vertheilten Eingaben das Protokoll öffnen.

Baiern: Der Königlich Baierische Gesandte, Freiherr von Gruben, verliest einen ausführlichen Vortrag auf die unter den Zahlen 10, 11, 12, 23, 27, 41, 42, 45, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des Einreichungs-Protokolles eingekommenen Vorstellungen, die Sustentations-Angelegenheit der reichskammergerichtlichen Individuen betreffend, und theilt dieselben in sechs Klassen:

1) Präsident und Beisitzer,
2) Kanzleipersonen,
3) Kameralärzte,
4) Reitende und Fuss-Boten,
5) Advokaten und Prokuratoren, endlich
6) Protokollisten und Notarien.

Mit Rückblick auf die Geschichte dieses mit dem Deutschen Reiche aufgelöseten einst so ehrwürdigen Reichsgerichtes, entwickelte der vortragende Herr Gesandte die staatsrechtlichen Gründe, welche für die gerechten und billigen Ansprüche sämmtlicher, theils noch nicht gänzlich, theils gar nicht versorgten Angehörigen des Reichskammergerichts auf eine weitere und ausgiebige Fürsorge des Deutschen Bundes sprechen, und begutachtet daher:

1) Dass die zur ersten Klasse gehörenden Personen und überhaupt alle, die aus der Sustentationskasse gezahlt werden, ein Recht haben, ihre Gehalte lebenslänglich aus derselben, ohne den mindesten Abzug oder Bedingniss, erhalten müssen;

2) Dass auch die Kanzleipersonen berechtiget sind, ihre ständigen Gehalte aus der Kammergerichts-Sustentationskasse in Anspruch zu nehmen, und dass ihnen ebenso ihre Rückstände, jedoch sofern sie von älterer Zeit herrühren, mit einiger Reduction, die sich gleichwohl nicht über ein Drittheil belaufen werde, aus den matrikularmässigen Kammerzieler-Beiträgen und deren Rückständen zu ersetzen seyen;

3) Dass der Hauptgehalt der Kameralärzte nach wie vor aus der Sustentationskasse zu bezahlen wäre, es auch vielleicht möglich werde, ex aequo et bono ihren Gehalt auf etwa 1200 Fl. zu erhöhen;

4) Dass den Reitenden und Fuss-Boten, wegen gänzlich verlorener Emolumente, als des vorzüglichsten Theils ihrer Einnahme, eine lebenslängliche Zulage von jährlichen 200 Fl. anzuweisen, dem dreizehnten Boten aber das Recht in dem Gehalte von 57 Rthlrn. nachzurücken, vorzubehalten seyn dürfte;

5) Dass es ferner billig sey, für die Advocaten und Procuratoren nach Verhältniss ihres Alters, Bedürfnisses und Vermögens, drei Klassen aufzustellen, wonach vier derselben jeder 1500 Fl., vier andere 800 Fl., und die übrigen acht, jährlich 600 Fl. lebenslänglich, dazu auch noch sogleich den Betrag eines ganzen Jahres, welcher 14,000 Fl. ausmache, supererogatorisch erhalten würden.

6) Dass den zehn Protokollisten und Notarien, welche wegen ihrer Dienstleistungen eine angemessene Berücksichtigung verdienten, eine Unterstützung von 300 Fl. jährlich, und überdies

auch, so wie den Boten, eine Jahrengratification bewilliget werden möchte.

Als Zahlungsmittel schlug der Herr Gesandte vor, dass zur Deckung der laufenden Besoldungen die Kammergerichtsziele nach der neuesten Matrikel, nebst den Zinsen der Sustentationskasse-Kapitalien; zur Deckung der Rückstände aber die rückständigen Kammerzieler und Zinsen verwendet würden.

Zur vollständigen Erläuterung dieses Vortrages legte der Herr Gesandte, Freiherr von Gruben, eine Uebersicht der Kammergerichts-Matrikularbeiträge und der sonstigen Einnahme der Sustentationskasse, so wie auch der neueren Exigenz, dann eine Berechnung der Activ- und Passivrückstände, mit XIII Unterlagen vor, und trug zum Schlusse darauf an:

Dass, nach dem Beispiele der geistlichen überrheinischen Sustentationssache, auch hier ein Referent oder Commissar ex officio ernannt werden möchte, dem von Wetzlar aus die neuesten actenmässigen Berechnungen:

a) über den jetzigen Matricular-Beitrag;
b) den Abzug für die in Dienste getretenen Glieder;
c) die Exigenz der sämmtlichen Betheiligten, und
d) die wechselseitigen Rückstände, nach Anleitung der von ihm schon aufgestellten Berechnung vorzulegen seyn dürften, um hiernach der hohen Versammlung den Definitivantrag zu machen und ihn zur Instructionseinholung qualificiren zu können. Zur Verwendung bei diesem Geschäfte schlug der Herr Referent den vormaligen Protonotar, Justizrath Kraus vor. Derselbe bemerkte endlich, dass er sich zwar nicht zu Erlassung eines Provisorii ermächtigt halte, doch wegen hohen Alters der Supplicanten diese Angelegenheit zur möglichsten Beschleunigung empfehle.

Der Vortrag sammt Anlagen wurde unter Z. 21 mit Unteranlagen I—XIV, diesem Protokolle angefügt (21, I—XIV).

Sämmtliche Herren Gesandten erkannten mit vollem Danke die ausgezeichnete Bemühung des Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben, in dieser Angelegenheit und kamen überein, denselben um Uebernahme der von ihm begutachteten Commission, selbst für den Fall, dass er abwesend seyn sollte, zu ersuchen.

Der Herr Geheime Staatsrath, Freiherr von Gruben, gab

zwar seine Bereitwilligkeit hierzu zu erkennen, bat jedoch einen Commissar zu ernennen, welcher in seiner Abwesenheit als Organ der Commission in dieser Versammlung referiren würde.

Diesem Antrage wurde entsprochen; man schritt sogleich zur Wahl des Concommissars, welche auf den Kurfürstlich Hessischen Herrn Gesandten von Carlshausen mit sechs Stimmen ausfiel.

Praesidium: schlug vor, zur Abstimmung über diese Angelegenheit Verlass auf sechs Wochen, jedoch abhängiger Weise von den zu erwartenden Instructionen, zu nehmen. Sämmtliche übrige Gesandschaften waren damit einverstanden, und Hannover fügte noch den Wunsch bei, dass sich etwa über acht Tage in einer vertraulichen Besprechung über die Hauptpunkte der Berichterstattung vereinigt werden möchte. Auch diesen Vorschlag liessen sich die übrigen gefallen; daher

Beschluss:

Dass der Königlich Baierische Herr Gesandte, Freiherr von Gruben, und der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte von Carlshausen als Commissarien (ersterer auch in dem Falle, wenn derselbe an den Verhandlungen dieser Bundes-Versammlung keinen Theil nehmen könnte), zur Prüfung der actenmässigen Berechnungen ernannt und ermächtiget werden, alle erforderlichen Ausweise hierüber abzuverlangen;

Dass der so eben verlesene Vortrag *loco dictaturae* drucken zu lassen, und sämmtlichen Gesandschaften mitzutheilen sey;

Dass die Herren Bundesgesandten sich über acht Tage, den 5. December, in einer vertraulichen Besprechung vereinigen würden, die Berichtserstattung in dieser Angelegenheit vorzubereiten [b]) und

Dass endlich Verlass auf sechs Wochen, jedoch abhängiger Weise von den zu erwartenden Instructionen, zu nehmen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 107 u. f.

b) In der achten Sitzung am 2. December 1816 verlas der Kurfürstlich Hessische Gesandte seine Anträge in Betreff des reichskammergerichtlichen Sustentationswesens, und insbesondere wegen der Leitung dieser Angelegenheit im Gan-

nen und im Einzelnen, dann wegen der Administration der Sustentationsgelder, ihrer Beibringung und Verrechnung (s. Anl. 28) worauf einhellig

beschlossen

wurde: bei der nun auf den 9. December d. J. auszusetzenden vertraulichen Besprechung über das reichskammergerichtliche Sustentationswesen auch auf diese Anträge zurückzukommen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 125.

In der vierzehnten Sitzung am 23. December 1816 bemerkte Praesidium: dass es nunmehr erforderlich scheine, wegen der reichskammergerichtlichen Sustentationssache Verlass zu nehmen, und schlug einverständlich mit der ernannten Commission den Termin von acht Wochen vor.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluss:

Ueber die Sustentations-Angelegenheit des vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts binnen acht Wochen abzustimmen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 204.

B.

Vortrag des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Januar 1817.

Zweite Sitzung am 16. Januar 1817. *)

Nach wieder eröffnetem Protokolle zur Erledigung der Privat-Reclamationen trug der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, vor:

Nachdem der interimistische Königlich Baierische Bundesgesandte, Freiherr von Gruben, über die Sustentations-Angelegenheit der reichskammergerichtlichen Individuen einen so umfassenden Vortrag zum Protokolle der 7. Sitzung vom 28. November vorigen Jahres abgestattet habe, seyen noch spätterhin über diesen

Gegenstand einige Exhibita bei der Commission eingegangen, welche er hiermit nur durch eine kurze Anzeige ihres Inhalts zur weiteren Kenntniss der verehrlichen Versammlung zu bringen übernommen habe.

No. 77. Denkschrift der Advokaten und Prokuratoren, zwar vom 8. December v. J. präsentirt, doch aber dem vorigen Herrn Referenten schon früher zugekommen und in dessen Antrage §. 11 beachtet.

No. 94. Vorstellung des ehemaligen Kammergerichtsboten Gottschalk, um Aufnahme unter die Zahl der Pensionisten.

No. 101. Vorstellung des Protonator Kraus vom 21. December 1816, wegen Vertheilung der Pensionisten unter die betreffenden Höfe, bei welcher der Herr Referent gutachtlich äussert, dass man bei jetziger Lage der Sache, in die Prüfung der von dem Exhibenten ausgesetzten Fragen wohl nicht eher eingehen könne, als bis die nach Anleitung der vertraulichen Sitzung vom 9. December v. J. von den resp. Höfen und Committenten bereits erbetenen Instructionen und Entscheidungen eingegangen seyn würden, und wonach sich dann erst beurtheilen lassen werde, in wie fern die Vorschläge in diesem Exhibito anwendbar werden dürften. Inzwischen bleibe es jeder Gesandschaft überlassen, ob sie es zweckdienlich finde, selbige gleichfalls noch weiter zur baldigen Kenntniss der höchsten Committenten zu bringen.

No. 103. Schreiben des vormaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokurators Tils, welcher bereits in dem Vortrage des Herrn Geheimen Staatsraths, Freiherrn von Gruben, Z. VI, bei der Exigenz der Prokuratoren und Advokaten mit einer Pension in Vorschlag gebracht sey.

No. 108. Bitte des Johann Heinrich Zieseler, um Aufnahme in die Zahl der zu pensionirenden Protokollisten und Revisions-Notarien.

Ueber das Verhältniss dieses Supplicanten, und in wie fern hinlängliche Ursache vorhanden sey, dass bei der Aufführung der fürs Künftige zu pensionirenden Protokollisten auf ihn nicht Rücksicht genommen worden sey, möchte vielleicht die nähere Auskunft zu verlangen seyn.

No. 109. Vorstellung der Wittwe des verstorbenen Advokaten und Prokurators Schick zu Wetzlar, mit der Bitte, dass

der in dem Vortrage des Freiherrn von Gruben §. 21 gemachte Vorschlag, auch auf sie erstreckt werde.

Der vortragende Herr Gesandte bemerkt, wenn auf diese Bitte überhaupt Rücksicht genommen werden sollte, so würde auch darüber noch vorher Auskunft einzuholen seyn; in wie fern die Supplicantin mit ihren Kindern einer solchen ausgedehnten Unterstützung wirklich bedürfe.

No. 110. Anzeige des ehemaligen Kammergerichts-Advokaten Helferich, dass er an der nachträglichen Denkschrift des Advokaten Dietz keinen Theil habe, solche daher nicht anerkenne.

No. 111. Bitte des ehemaligen Kammergerichts-Copisten Editor, wieder unter die Zahl des zu pensionirenden Kanzleipersonals aufgenommen zu werden.

No. 112. Bitte des ehemaligen Kammergerichts-Taxeinnehmers und Copisten, Franz Philipp Kreker, unter die Pensionisten des Kanzlei-Personal aufgenommen zu werden.

Die bleibende Dienstanstellung, deren der Supplicant selbst erwähnt, scheint eine hinreichende Ursache zu seyn, warum derselbe nicht weiter auf die Liste des zu pensionirenden Kammergerichts-Kanzlei-Personals aufgenommen werden könne.

No. 113. Bitte des vormaligen Kammergerichts-Copisten, Georg Adam Schäffer, ihm die volle Pension von 300 Fl. zukommen zu lassen.

Der Herr Referent bemerkte nach diesem, dem Protokolle unter Z. 6 angefügten Vortrage, über die betreffenden Eingaben, es scheine, als wenn die darunter befindlichen Nummern 94, 103, 108, 109, 111, 112 und 113 noch eine weitere Auskunft über die näheren Umstände und Lage der Supplicanten und etwaigen Vorschläge, um sie danach zu bescheiden, erforderlich machten, er möchte daher anheim geben, die genannten Stücke und vielleicht auch alle künftigen dergleichen Exhibita zu diesem Endzwecke den beiden Herren Commissarien zugehen zu lassen, welche zur gütigen Berichtigung dieses Sustentationswesens überhaupt in der 7. Sitzung vorigen Jahres bestellt seyen, und darüber noch ihren Schlussbericht und definitiven Antrag abzustatten hätten.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Gutachten wurde

beschlossen:

Dass sowohl die genannten als alle künftigen die Susten-

tations-Angelegenheit reichskammergerichtlicher Individuen betreffenden Eingaben den in der 7. Sitzung des vorigen Jahres ernannten Herren Commissarien zuzustellen seyen, um darauf in ihrem Schlussberichte und definitiven Antrage Rücksicht zu nehmen.[b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 258 u. f.

b) Vorstellung des Franz Philipp Kreker, Stadtgerichts-Secretär zu Wetzlar, wegen Fortgenuss der Pension als ehemaliger Kammergerichts-Taxeinnehmer.

Bitte der fünf überzähligen Kammergerichts-Boten, Walther, Horn, Simon, Breunling und Bellinger, um Gleichstellung mit den noch lebenden dreizehn Kammerboten, und Anweisung von 200 Fl. Pension für jeden derselben.

Bitte der beiden Kameralärzte zu Wetzlar, Dr. Gergens und Dr. Jordan, um verhältnissmässige billige Vergütung für verlorene Dienst-Emolumente.

(Auf diese Gesuche erfolgte durch Beschluss der Bundesversammlung in der 15. Sitzung vom 3. März 1817 abschlägiger Bescheid.)

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 74—76.

Vorstellung des Friedrich Gottschalk in Darmstadt, wegen Anweisung einer Pension als Kammergerichts-Bote.

Bitte des vormaligen reichskammergerichtlichen Kanzellisten Casimir Molitor, um Aufnahme in die Liste der pensionirten Kammergerichts-Kanzleipersonen.

(Auch diese Gesuche wurden zurückgewiesen durch Beschluss der Bundesversammlung in der 16. Sitzung vom 6. März 1817.)

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 83, 84. (S. auch: ebend. Bd. II, S. 142, 143, 157—159 u. s. w.)

C.

Vortrag des Kurhessischen Gesandten und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 20. Februar 1817.

Zwölfte Sitzung am 20. Februar 1817.[a])

Praesidium: wolle dem in der vorigen Sitzung genommenen Beschlusse[b]) zufolge, für den Vortrag des Kurhessischen Gesandten in der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit, das Protokoll eröffnen.

Der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen: verliest demnächst einen ausführlichen Vortrag in erwähnter Sustentationssache, und legt die zur gründlichen Beurtheilung derselben erforderlichen, mit möglichster Vollständigkeit zusammen gebrachten Nachweisungen und Berechnungen unter der Bemerkung vor, dass sie zu jeder Ansicht bei der Instructions-Einholung über diese Angelegenheit dienlich und geeignet seyn werden, überall anschauliche Darstellung der bestehenden Verhältnisse zu geben.

Die übergebenen Berechnungen, welche alle bis zum 31. December 1816 gehen, sind folgende:

1) Nachweisung des Kassen-Vorraths in der Sustentationskasse am 31. December 1816;
2) Berechnung der Kammerzieler-Rückstände, mit Ausschliessung der in feindlicher Gewalt gewesenen Länder für die Dauer der Occupation;
3) Berechnung des Ertrages Eines Kammerzielers;
4) Nachweisung über die aus der Sustentationskasse des vormaligen Reichskammergerichts ausgeliehenen Capitalien, der jährlichen und rückständigen Zinsen und der, nach Berichtigung der Capitalschuld an Kurhessen mit den Zinsen, verbleibenden Capitalien- und Zinsen-Einnahmen;
5) Vollständige Abrechnung mit allen Personen, welche einen ständigen Gehalt aus der Sustentationskasse und von den Taxen bezogen haben, nebst den Anzeigen aller von Bundesgliedern erhaltenen Zahlungen;

6) Zusammenstellung der aus dieser Abrechnung sich ergebenden Resultate der zu viel und zu wenig bezahlten Beträge, auch Angabe des Alters aller betreffenden Individuen, und Berichtigung ihrer in den vorhinnigen Eingaben zum Theil unrichtig bis in das verflossene Jahr fortgezählten Dienstjahre;

7) Tabellarische Uebersicht von allen bei der Provisionskasse für die unbesoldeten Kameralpersonen vom 1. Juni 1806 bis dahin 1816 vorgekommenen Einnahmen;

8) Uebersicht von allen bei dieser Kasse für die unbesoldeten Kameralpersonen und die Boten in der nämlichen Zeit bestrittenen Ausgaben;

9) Nachweisung aller von den noch lebenden Kanzleipersonen in Anspruch genommenen älteren Besoldungs-Rückstände bis den 31. December 1803, der neueren bis den 31. December 1816, und der jährlichen Besoldungsbeträge, mit erläuternden Anmerkungen versehen;

10) Verzeichniss aller dermalen noch jährlich aus der Sustentationskasse zu bestreitenden Pensionen;

11) Verzeichniss aller jährlich an die unbesoldeten Kameralen, nach dem Antrage in den §§. 21 und 22 der Beilagen zum Protokolle der 7. Sitzung der Bundes-Versammlung zu leistenden Pensions-Zahlungen;

12) Verzeichniss der in dem Reichskammergerichts-Archive befindlichen Depositen an Geld und Obligationen.

Aus diesen Berechnungen zieht der Herr Referent die Resultate:

I. In Hinsicht auf die Rückstände;

II. in Beziehung auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben; und indem derselbe die Summen und Erfordernisse erläuternd darstellt, begutachtet der Herr Referent, dass, wenn alle vorgetragenen Ausgaben angenommen würden, ohne Rücksicht auf die Ueberschüsse von den Rückständen zu nehmen, nicht einmal $1\frac{1}{2}$ Kammerziele jährlich nöthig seyn würde.

Wenn Ihre Majestäten die Könige von Baiern, Sachsen und Württemberg, und Ihre Königliche Hoheiten die Grossherzoge von Baden und Hessen, die in Ihre Dienste genommenen Mitglie-

der des vormaligen Reichskammergerichts auch zu besolden geruheten, so würde die auf der Gesammtheit der Staaten noch beruhende Last um 69,120 Fl. jährlich vermindert werden, und zur Bestreitung der übrigen Ausgaben nur ein halbes Kammerziel vorerst erforderlich seyn.

Des Königs von Sachsen Majestät hätten den übernommenen Herrn Kammergerichts Assessor, Freiherrn von Leutsch, vom 20. Juni 1807 an bis zu Ende des Jahres 1813, Allerhöchstselbst besoldet, ohne der Sustentationskasse irgend eine Zurechnung deswegen zu machen. Man dürfte vertrauensvoll hoffen, dass die hier genannten Allerhöchsten Souveräne diesem Beispiele, wenigstens von dem laufenden Jahre an, zu folgen geruhen werden.

Der Vortrag, sammt Anlagen, wurde, unter den Zahlen 16 bis 31, diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Stimmen gaben dem vortragenden Herrn Gesandten ihren Dank für die mit dieser Auseinandersetzung übernommene Bemühung zu erkennen, und kamen vorläufig überein, dass der Vortrag mit den wesentlicheren Anlagen *loco dictaturae* drucken zu lassen sey, um hierauf in der Berichtserstattung gebührende Rücksicht nehmen zu können.

Um indessen für den Unterhalt der hülfsbedürftigen ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen einen vorläufigen Fond zu erhalten, wurde vorgeschlagen:

1) Einen Vorschuss in dem ungefähren Betrag eines halben Kammerzieles baldmöglichst von den betreffenden Regierungen auszuwirken;
2) Daraus auch denjenigen, welche bisher aus der Pfennigmeisterei keine Pensionen erhielten, insonderheit den vorhin von den Taxgefällen besoldeten Kanzleipersonen eine fernere Unterstützung zu bewilligen; und zwar
3) In den bisher diesen Pensionisten geleisteten Beträgen; wobei auch
4) Diejenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung dringendst benöthigten, zu berücksichtigen wären; weswegen dann
5) Der Herr Gesandte von Carlshausen zu ersuchen sey, einen Etat dieser Vertheilung baldigst vorzulegen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, auf diesen provisori-

schen und unter Vorbehalt künftiger Bestimmung zu leistenden Vorschuss, bei ihren Höfen und Committenten den Antrag zu machen, und

der Herr Gesandte der sechszehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi gab bei dieser Gelegenheit noch besonders zu Protokoll:

1) Für Hohenzollern-Hechingen habe er gehorsamst anzuzeigen, dass an Kammerzieler-Rückstand im Monate Januar d. J. an die Pfennigmeisterei zu Wetzlar 389 Fl. 34 Kr. bezahlt, nicht weniger die rückständigen Zinsen von dem dortstehenden Antheil an den Sustentations-Capitalien mit 48 Fl. berichtigt worden.
2) Für Hohenzollern-Siegmaringen habe er:
   a) Ergebenst zu bemerken, dass es mit dem dortigen Kammerzieler-Rückstand zu 3,200 Rthlr. 70½ Kr. eine ganz besondere Bewandniss habe, indem das Hochfürstliche Haus über hundert Jahre von der ganzen Gräflich Wardenbergischen Allodial-Erbschaft, wovon Hochdasselbe nicht den zehnten Theil erhalten, die Kammerzieler habe abführen müssen, wodurch ein sehr beträchtlicher Schaden entstanden sey. In dieser Rücksicht sey vor mehreren Jahren eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, vermöge deren nur immer ein altes und ein neues Ziel entrichtet werden musste. Würde bei diesen besonderen, hier obwaltenden Umständen ein billiges und ermässigtes Aversal-Quantum ausgemittelt werden können, so sey man erbötig, das Ganze sogleich zu berichtigen;
   b) Darauf anzutragen, dass, Falls noch keine ganz neue Matrikel entworfen werden könne, der Kammerzieler-Beitrag des Fürstenthums Hohenzollern-Siegmaringen herabgesetzt werden möge, da die Prägravation desselben in die Augen falle. Nach dem Verzeichnisse der Kammerzieler-Beiträge zahle Hohenzollern-Siegmaringen entweder um die Hälfte, oder um ein Drittheil mehr, wie Pommern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Oldenburg, die beiden Häuser Schwarzburg u. s. w., welcher Ansatz ihm bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zugemuthet werden könne.

3) Für Lippe habe er anzuführen, dass die Kammerzieler jährlich zur bestimmten Zeit immer prompt bezahlt worden seyen, und der in dem Verzeichniss aufgeführte Rückstand lediglich dadurch veranlasst worden wäre, dass die jährlich abzulegenden und eingeforderten Rechnungen von der Pfennigmeisterei nicht eingesandt worden. Sobald aus den bei dieser hohen Versammlung eingereichten Vorstellungen die Rechnungslage sich habe ersehen lassen, seyen für die Jahre 1815 und 1816, für jedes zwei Kammerzieler sofort berichtiget worden.

4) Für Waldeck habe er zur Anzeige zu bringen, dass daselbst wegen sofortiger Abführung eines Drittheils des Kammerzieler-Rückstandes, wie auch wegen Entrichtung der laufenden Kammerzieler, vorerst für ein halbes Jahr, das Nöthige verfügt sey.

Beschluss:

1) Dass der Vortrag des Kurhessischen Herrn Gesandten von Carlshausen mit seinen wesentlicheren Anlagen *loco dictaturae* drucken zu lassen sey, um in der Berichterstattung darauf Rücksicht nehmen zu können; dass jedoch, um indessen bis zur gänzlichen Erledigung der reichskammergerichtlichen Sustentations-Angelegenheit für den Unterhalt der hülfsbedürftigen ehemaligen Kammergerichts-Angehörigen vorläufig einen Fond zu erhalten,

2) Vorbehaltlich künftiger Bestimmung ein Vorschuss, in dem ungefähren Betrage eines halben Kammerziels, von den betreffenden Regierungen baldmöglichst zu erwirken; *) und

3) Daraus auch denjenigen, welche bisher aus der Pfennigmeisterei-Kasse keine Pension erhalten hätten, insonderheit den vorhin von den Taxgefällen besoldeten Kanzleipersonen, eine fernere Unterstützung in dem nämlichen, diesen Pensionisten bisher geleisteten Betrage bewilliget werde, wobei

4) Auch diejenigen Advokaten und Prokuratoren, welche einer Unterstützung am dringendsten benöthigten, zu berücksichtigen wären, wesswegen endlich

5) Der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen

ersucht werde, einen Etat dieser Vertheilung baldthunlichst vorzulegen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 39 u. f.

b) In der eilften Sitzung am 17. Februar 1817 erklärte Praesidium: Nachdem der Termin zur Abstimmung über die reichskammergerichtliche Sustentationssache erschienen ist, so findet Praesidium keinen Anstand, das Protokoll hierüber zu eröffnen; da jedoch der Kurhessische Herr Gesandte von Carlshausen sich bereit erklärt hat, den in dieser Angelegenheit rückständigen Vortrag noch in dieser Sitzung, wenn andere dringende Gegenstände es erlaubten, unfehlbar aber in der nächsten zu erstatten, welches, wenn er auch nicht ganz nothwendig jener Berathung vorangehen muss, doch in mancher Beziehung, besonders wegen der Rückstände von wesentlichem Einflusse auf die dereinst zu nehmenden Beschlüsse ist, so will man der Beurtheilung der Herren Bundestags-Gesandten anheim geben, diesen Bericht vor Allem abzuwarten.

Sämmtliche Stimmen waren mit letzterem Vorschlage einverstanden, daher:

Beschluss:

Dass der commissarische Vortrag des Kurfürstlich Hessischen Herrn Gesandten von Carlshausen vordersamst abzuwarten sey, um hiernächst das Protokoll zur Abstimmung in der reichskammergerichtlichen Sustentationssache zu eröffnen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 23, 24.

c) In der dreizehnten Sitzung am 24. Februar 1817 machte Praesidium die Anzeige: es verdanke dem Königlich Preussischen Herrn Gesandten die Mittheilung, dass sein Allerhöchster Hof für die reichskammergerichtliche Sustentationskasse einen Vorschuss von 3000 Thalern bewilliget habe. Man beeile sich daher diesen rühmlichen nachahmungswürdigen Vorgang zu Protokoll zu bringen.

In derselben Sitzung verlas der für die Stimme von Holstein und Lauenburg substituirte Grossherzoglich Mecklenburgische Gesandte, Freiherr von Plessen, folgende Erklärung des Königlich Dänischen Gesandten, Freiherrn von Eyben:

„Der in der letzten Sitzung gemachte Antrag: „Unsern höchsten und hohen Committenten anheim zu geben, den Betrag eines halben Kammerziels zu Beseitigung der dringendsten Bedürfnisse verschiedener Individuen des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts zu bewilligen", veranlasst mich, in Gemässheit bereits erhaltener Befehle zu der Aeusserung: dass Seine Majestät der König, mein allergnädigster Herr, innigst wünschen, allen kammergerichtlichen Personen, die ein begründetes Recht auf Pensionen haben, diese baldmöglichst festgestellt und ausgemittelt zu sehen, und dass hierbei vorzüglich auch darauf Bedacht genommen werden möge, dass diese Pensionszahlungen mit der grössten Pünktlichkeit in den zu bestimmenden Terminen wirklich geleistet werden, um für die Zukunft diese zu pensionirenden Personen gegen die bisher öfters eingetretenen Nahrungssorgen möglichst sicher zu stellen. Zu dieser wohlthätigen Rücksicht haben Seine Majestät auch den in der vertraulichen Berathung vom 1. December v. J. gemachten Vorschlag vollkommen genehmigt, dass ein subsidium charitativum als Vorschuss baldmöglichst bewilliget werde, dessen Betrag jedoch lediglich von der Bestimmung eines jeden Bundes-Mitgliedes abhängen sollte, und von den allenfallsigen künftigen Beiträgen abzuziehen seyn würde; und haben demzufolge, unter erwähnten Bedingungen, und in der ausdrücklichen Voraussetzung, dass es nicht als eine Matrikular-Zahlung angesehen werde, mich befähliget, unverzüglich und sobald nur mehrere Bundesglieder zu ähnlichen provisorischen Hülfsleistungen sich bereit zu erklären geneigt seyn würden, die Summe von 1000 Fl. zur fortdauernden Sustentation des ehemaligen Kammer-Gerichts-Personale auszuzahlen. Dieser provisorische Vorschuss würde jedoch die baldige endliche Entscheidung dieser Sustentations-Angelegenheit in keiner Hinsicht verzögern dürfen."

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 48, 49.

Dem Beispiele dieser beiden Höfe (wegen Waldeck u. s. w. s. oben) folgten demnächst bald die anderen betreffenden Mitglieder des Deutschen Bundes. Es wurde namentlich, laut Anzeigen in den Protokollen der Bundes-Versammlung, der erwähnte Vorschuss bewilliget von:

Kurhessen — im Betrage eines halben Kammerzieles, (14. Sitzung am 27. Februar 1817.)

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 57;

Württemberg und

Anhalt — im Betrage eines halben Kammerzieles, (15. Sitzung am 3. März 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 74;

Bremen — im Betrage eines halben Kammerzieles, (16. Sitzung am 6. März 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 82.

Königreich Sachsen — im Betrage von 1200 Thalern, (17. Sitzung am 10. März 1817),

Hannover — im Betrage von 1500 Thalern Conventionsmünze, (17. Sitzung am 10. März 1817),

Lippe — im Betrage eines halben Kammerzieles, (17. Sitzung am 10. März 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 92, 93;

Nassau — im Betrage von 500 Fl. (18. Sitzung am 13. März 1817),

Hohenzollern-Siegmaringen — im Betrage eines halben Kammerzieles, (18. Sitzung am 13. März 1817),

Frankfurt — im Betrage von 500 Fl. (18. Sitzung am 13. März 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 110, 111.

Liechtenstein und

Reuss, jüngerer Linie — im Betrage eines halben Kammerzieles (20. Sitzung am 20. März 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 142;

Reuss älterer Linie und

Schaumburg-Lippe — im Betrage eines halben Kammerzieles (21. Sitzung am 24. März 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 159;

Hamburg und

Braunschweig — im Betrage eines halben Kammerzieles, (23. Sitzung am 27. März 1817),

Niederlande, wegen Luxemburg, — im Betrage von 1000 Fl. holländisch (23. Sitzung am 27. März 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 164;

Baiern — im Betrage von 3000 Fl., (24. Sitzung am 28. April 1817, s. auch Litt. D.),

Lübeck — im Betrage von 400 Fl. im 24 Fl. Fusse, (24. Sitzung am 28. April 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 198;

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser — je im Betrage eines halben Kammerzieles, (25. Sitzung am 1. Mai 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 211;

Grossherzogthum Hessen — im Betrage von 1000 Fl., (29. Sitzung am 19. Mai 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 50;

Baden — im Betrage eines halben Kammerzieles, (37. Sitzung am 23. Juni 1817),

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 267.

D.

Erklärung des Königlich Baierischen Gesandten vom 1. Mai 1817.

Fünf und zwanzigste Sitzung am 1. Mai 1817.[a])

Praesidium äussert: es wolle dem Königlich Baierischen Herrn Gesandten zu der in der jüngsten Sitzung vom 28. v. M. vorbehaltenen Erklärung[b]) das Protokoll öffnen.

Baiern: Von meinem Allerhöchsten Hofe mit der nöthigen Instruction versehen, säume ich nicht in der Sustentations-Angelegenheit des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals die Erklärung nachzutragen wie folgt:

1) Wenn schon das von der Bundes-Versammlung beschlos-

sene Provisorium wegen Bildung eines Fonds zur Unterstützung der bedürftigen kammergerichtlichen Individuen durch vorläufige Entrichtung des ungefähren Currentbetrages eines halben Kammerzieles als sehr zweckmässig erkannt werden muss; so kann doch auf eine weitere Zahlung von Current-Kammerzielern von der Krone Baiern deshalb nicht mehr eingegangen werden, weil durch die von Seite der Königlichen Central-Hauptbuchhaltung am 14. Jänner d. J. hierüber angefertigten, hier urschriftlich beigefügten Erinnerung und Berechnung dargethan ist, dass wegen der seit dem Jahre 1807 übernommenen Gehalte des Reichskammerrichters und mehrerer der Assessoren nicht nur schon 27,675 Fl. 6¾ Kr. allmälig mehr aus dem Königlichen Aerar bezahlt wurde, als nach Verhältniss der mit Kammerzielern belegten Königlichen Besitzungen dasselbe wirklich getroffen hätte, sondern dass auch gegenwärtig noch eine solche Current-Ueberlast von 6,551 Fl. 41¾ Kr. auf den Königlichen Kassen hafte.

2) Die Beseitigung dieser Forderung würde bei definitiver Berichtigung dieser Sustentations-Angelegenheit am Kürzesten dadurch zu realisiren seyn, wenn auf Compensation jener Capitalien angetragen würde, welche die Kammergerichts-Sustentationskasse mit beiläufig 57,000 Gulden nach dem Protokolle der 7. Bundestags-Sitzung §. 24 aus dem Baierischen Schuldentilgungsfond nachzufordern haben soll.

3) Ohnehin wurde nur in der Voraussetzung auf die provisorische Entrichtung eines halben Kammerzieles angetragen, dass von Seiten der Krone Baiern neben den Besoldungen des in Königliche Dienste übernommenen Kammergerichts-Personals auch noch ein jährlicher Zuschuss an die kammergerichtliche Sustentationskasse zu entrichten wäre.

4) In der Voraussetzung jedoch, dass die fragliche Vorschussleistung ganz unabhängig von der allenfallsigen Ueberlast des einen oder anderen Bundesstaates, und vorzüglich nur darum gefordert werde, um den dringenden Nothstand der unverschuldet leidenden Kammergerichts-Individuen zu lindern, da dieselben mit ihrem Unterhalte nicht so lange zuwarten können, bis die Liquidität der matrikularmässigen Beiträge eines jeden Theils geprüft und gemeinschaftlich anerkannt seyn wird; so wollen

Seine Majestät zu dieser liberalen Massregel gern mitwirken, und, wie bereits in der 24. Sitzung erklärt worden, eine weitere Summe von 3000 Fl. bei der Würzburger Hauptkasse dergestalt anweisen lassen, dass nach dem, auch in den ähnlichen Anweisungen vom 4. November 1814 und 4. December 1815 ausgedrückten Vorbehalt, diese Zahlung ohne Uebernahme irgend einer weiteren Verbindlichkeit und lediglich auf Abschlag der Zinsen, oder Zinsrückstände jenes Capitals bewilligt werde, welches die ehemalige Odenwaldische und Schwäbische Reichsritterschaft an die kammergerichtliche Sustentationskasse schuldig war, die aber theilweise bei deren Auseinandersetzung von der Krone Baiern übernommen worden sind.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 203 u. *f.*

b) Vergl: Note c zu Litt. C.

E.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. Juli 1817.

Drei und vierzigste Sitzung am 14. Juli 1817.*)

Praesidium: verlas hierauf den Entwurf des Beschlusses über die Sustentation des Reichskammergerichts und die demselben angefügte Uebersicht der bewilligten Pensionen vom 1. Januar 1817.

Diese Uebersicht wurde dem Protokolle unter Z. 73 beigelegt.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden, daher

Beschluss:

Die Bundes-Versammlung hat schon seit ihrer Eröffnung ihre vorzügliche und anhaltende Aufmerksamkeit auf die Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder und Ange-

hörigen des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar auf eine dem Geiste der Deutschen Nation, wie der Achtung für dieses ehrwürdige National-Institut entsprechende Weise gerichtet; und nachdem sie die desfalls an sie ergangenen Reclamationen sorgfältig geprüft und erkannt hat, dass selbige einen zwiefachen Gegenstand umfassen, wovon der eine die begehrten angeblichen Gehaltsrückstände bis zu Ende des Jahres 1816, der andere aber die Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an, betrifft; dass dieser letztere Gegenstand aber zu dringend sey, um so lange aufgeschoben zu werden, bis die Schwierigkeiten mancherlei Art, welche sich sowohl bei der Erörterung der Rechtsgründe der in Anspruch genommenen Rückstände, als der Mittel, welche zu deren Deckung in Vorschlag gebracht worden, sich beseitigen lassen werden, wenn schon auch dieses fortdauernd ein angelegenes Geschäft für die Bundes-Versammlung bleiben wird; dass ferner die provisorischen Mittel, welche die Bundes-Versammlung bei ihren Höfen zu Anfang dieses Jahres in Antrag gebracht, und von ihnen erlangt hatte, um den Hülfsbedürftigen ihre Subsistenz während der Dauer der Erörterungen über die definitive Regulirung der Pensionen zu verschaffen, diesen Zweck nur unvollkommen und auf kurze Zeit erfüllen können, ohne dadurch die Pensionirten auf eine für sie so wünschenswerthe Weise für die Zukunft sicher zu stellen, und die Nachtheile zu heben, welche nach langjähriger Erfahrung von einer überdies mit Kosten verknüpften gemeinsamen Administration und Berechnung unzertrennlich sind; so hat sie sich zunächst darauf beschränkt, die von ihr entworfenen Vorschläge zu definitiver Regulirung der Pensionen für das Kammergericht und dessen Angehörige für die Zukunft vom 1. Januar 1817, sowohl was die Summe der einem jeden derselben zuzubilligenden Pension, als die Art, wie zu Deckung derselben, mittelst Benutzung der noch vorhandenen Activ-Capitalien und der Naturalvertheilung der Pensionäre unter die dazu Beitragenden, zu gelangen sey, der Genehmigung ihrer Committenten zu unterwerfen; und nachdem nunmehr beinahe die allerseitige Zustimmung derselben erfolgt ist, so werden hiemit diese Pensionen vom 1. Januar 1817 an, und auf die

Lebenszeit eines jeden Pensionärs folgender Gestalt definitiv und unwiderruflich festgestellt.[1])

§. 1. Vom 1. Januar 1817 erhalten, im 24. Fl. Fuss berechnet:

1) Der vormalige Kammerrichter, die Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und der Fiskal auch Fiskal-Advokat ihren vollen Gehalt lebenslänglich in dem Masse zugesichert, dass

a) Diejenigen unter ihnen, welche wie der Kammergerichts-Präsident, Freiherr von Seckendorf, die Kammergerichts-Assessoren von Weidenfeld, von Martini, von Schmitz, von Hüber, der Reichsfiskal Werner und der Fiskal-Advokat Scheiver, nicht wieder in Dienste getreten sind, ihren ganzen vormaligen Gehalt, somit

der Präsident Freiherr von Seckendorf	6580 Fl.	48 Kr.
- Kammergerichts-Assessor von Weidenfeld	4800 -	— -
- Kammergerichts-Assessor von Martini	4800 -	— -
- Kammergerichts-Assessor v. Schmitz	4800 -	— -
- Kammergerichts-Assessor Hüber	4800 -	— -
- Reichsfiskal Werner	3200 -	— -
- Fiskal-Advokat Scheiver . . .	1818 -	— -

als Pensionen erhalten; dass

b) Diejenigen unter ihnen, welche wieder in Dienste gegangen sind, deren etatsmässiger Gehalt aber die Summe ihres vorigen Gehalts am Kammergericht nicht erreicht, die zur Gleichmachung erforderliche Summe als Zuschuss erhalten, und diesem gemäss dem vormaligen

Kammerrichter Grafen von Reigersberg	7040 Fl.	— Kr.
Kammergerichts-Assessor von Branca	800 -	— -
Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Seckendorf	800 -	— -
Kammergerichts-Assessor von der Becke	800 -	— -
Kammergerichts-Assessor von Linden	800 -	— -
Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Riedesel	800 -	— -
Kammergerichts-Assessor von Neurath jun.	800 -	— -

Kammergerichts-Assessor von Hohenhorst . . . . . 1200 Fl. — Kr.
Kammergerichts-Assessor von Stein . 353 - 15 -
als Zuschuss-Pension bewilliget werden.

2) Den Kanzleipersonen wird ihr aus der Pfennigmeisterei und Taxkasse bezogener Gehalt, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens, als Pension zugetheilt; doch wird dem Prokurator Krauss seine Pension von 626 Fl. auf 928 Fl., als der ordentliche Gehalt eines Protonotars, und die Pension eines jeden der drei Leser von 464 Fl. auf 701 Fl. erhöhet, dagegen die in den Kammergerichts-Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik „Kammergerichtslesere" aufgeführten 144 Fl. nunmehr vom 1. Juli dieses Jahres zu streichen sind.

Diesem gemäss erhalten:

der Kanzlei-Verwalter von Handel .	1882 Fl.	24 Kr.
- Reichspfennigmeister von Hötzendorf	1100 -	48 -
- Botenmeister Gress	144 -	— -
- Protonotar Appelius	928 -	— -
- - Vahlkampf	928 -	— -
- - Krauss	928 -	— -
- Notarius Wallreuther	618 -	40 -
- Notarius Gress	620 -	40 -
- Leser Jagemann	701 -	— -
- - Marx	701 -	— -
- - Paul	701 -	— -
- Copist Schäfer	200 -	— -
- - Schubert	300 -	— -
- - Herdt	300 -	— -

3) Wird den Kameral-Aerzten ihre bisherige volle Besoldung zu 912 Fl. gelassen; demnach erhalten:

der Hofrath Jordan	912 Fl.	— Kr
- Gergens	912 -	— -

4) Den zwölf reitenden und Fuss-Boten, welche in dem beigehenden Verzeichniss sub Z. 72 specificirt sind, wird an die Stelle ihres bisherigen Gehaltes und Emolumente einem jeden eine Pension von jährlich 200 Fl. bewilligt.

5) Findet der Deutsche Bund sich bewogen, den in dem bei

gebenden Verzeichnisse sub Z. 73 benannten Advokaten und Prokuratoren einen jährlichen Gnaden-Gehalt in drei verschiedenen Klassen, ohne Recht des Aufrückens, zu 800, 1000 und 1500 Fl. in dem Masse zu bewilligen, dass

den Hofräthen Lange, Buchholz, Abel und Gombel ein Gnadengehalt, jedem von . .	1500 Fl.
den Hofräthen Frech, Tils, Buff und v. Bostell sen. jedem von	1000 -
den Hofräthen Sachs, Helferich, Malnoni, A. v. Bostell und Dietz, jedem von . . .	800 -

zugestanden werde; auch erhalten der Geheime Rath Bissing und der Hofrath Sippmann jeder zu ihren bereits geniessenden Besoldungen eine Zuschuss-Pension von . . . . . 400 -

6) Die Notarien und Protokollisten Assmann, F. A. Bach, C. Blum, Kluthe, Thomas, Hepp, Kleber, Gottschalk und Maierhöfer, ein jeder ein Gnadengehalt von jährlich 200 Fl.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen und Zuschusspensionen erfolgt in dem Masse, dass

1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni 1817 selbige, so weit dieses nicht schon geschehen, aus den von den Bundesstaaten zu Anfangs dieses Jahres bewilligten Vorschüssen, den laufenden Zinsen der Activ-Capitalien vom 1. Januar bis ult. Juni 1817 und den für diesen Zeitraum in die Pfennigmeisterei geflossenen älteren Kammerzielern aus der Pfennigmeisterei baar, oder durch Ueberweisung an die Staaten, welche aus diesem Grunde noch Zahlungen an die Pfennigmeisterei zu leisten hätten, berichtiget werden, wohingegen der, nach erfolgter Zahlung der oben gedachten Pensionen und Zuschusspensionen, auch gehörig zu belegenden Administrationskosten, etwa noch bleibende Ueberschuss einstweilen zu asserviren ist, um selbigen künftig bei Regulirung des praeteriti mit zu verwenden.

2) Vom 1. Juli dieses Jahres an werden keine Zahlungen pro futuro aus der Pfennigmeisterei geleistet, sondern es werden diese Pensionen den einzelnen Pensionären nach einer zwischen den beitragenden Staaten getroffenen Uebereinkunft von dem oder denjenigen Staaten unmittelbar geleistet, welche diese Pensionäre, es sey auf die Tilgung ihrer, dem Kammergerichte schuldigen

Aktiv-Capitalien oder an die Stelle ihres bisherigen Beitrages zur Sustentation des Kammergerichts übernommen haben.

§. 3. Gegen Zahlung der solchergestalt von einzelnen Staaten übernommenen Pensionen, sind selbige sowohl von aller Rückzahlung ihrer bisher dem Kammergerichte schuldigen Capitalien oder deren Zinsen vom 1. Juli 1817 an, als von allem Anspruch auf fernere Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts, selbst in dem Falle befreiet, wenn durch das nach dem heutigen Tage erfolgte Absterben eines von ihnen übernommenen Pensionärs, die von ihnen übernommene Last vermindert werden oder aufhören sollte.

Wie indess

1) das von dem Hause Solms-Lich dem Kammergerichte schuldige Capital von 27,611 Fl. 45 Kr. grössten Theils nicht in Renten verwandelt, sondern an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, zur Bezahlung des von ihm dem Kammergerichte vorgeliehenen Capitals von 18,000 Fl. hiemit und mit dessen Zustimmung cedirt und überwiesen wird; so bleibt dieser Theil des gedachten Capitals in seiner völligen Kraft, und treten Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen in Ansehung desselben und der desfalls constituirten oder nöthigen Falls noch zu constituirenden Hypothek in alle Rechten des bisherigen Gläubigers, sowohl was das Capital selbst und dessen Kündigung und Erhebung, als die vom 1. Juli 1817 davon zu bezahlenden Zinsen anbetrifft, wohingegen der überschiessende Theil des Capitals von 9,611 Fl. 45 Kr. durch die von Solms-Lich dagegen übernommene Zahlung der Pension erlischt, auch wird

2) das von Isenburg dem Kammergerichte schuldige Capital von 540 Fl. auf Kurhessen mit allen Rechten übertragen.

§. 4. In Hinsicht der Zahlung der solchergestalt vertheilten Pensionäre ist annoch festgesetzt:

1) Dass diese Pensionäre in Deutschland leben können, wo sie wollen, und nicht gehalten sind, wieder in Dienste zu gehen, es sey an ihrem Wohnorte oder ausserhalb desselben; doch können sie die Zahlung ohne Einwilligung dessen, der sie zu leisten hat, an keinem andern Orte als in Frankfurt oder Wetzlar, nach der Wahl dessen, der die Zahlung leistet, begehren.

2) Die Zahlungen werden, Falls nicht den Einzelnen ein Anderes zugestanden wird, vierteljährlich geleistet.

3) Sollte ein oder der andere Pensionär wieder in besoldete Dienste treten, oder ihm künftig sein bisheriger Gehalt erhöhet werden, so ist zwar dieser Gehalt oder diese Gehaltserhöhung zum Vortheil dessen, der die Pension zu zahlen übernommen hat, an dieser abzusetzen; sofern jedoch dieser Gehalt oder erhöhete Gehalt die Summe der Pension nicht erreicht, bleibt der Staat, welcher diese übernommen hat, die Ergänzungssumme dem Pensionär zu zahlen verbunden.

4) Wo mehrere Staaten zur Bezahlung einer Pension concurriren, ist verabredet, dass sie sich eines gemeinsamen Banquiers in Frankfurt, der Zahlung halber, vergleichen wollen, damit der Pensionär auf eine einzige, den Umständen nach in duplo u. s. f. auszustellende, Quittung und auf ein Lebensattestat die volle Zahlung erheben könne.

5) Nach Absterben eines Pensionärs geniessen dessen Erben die Pension noch bis zu Ende des Quartals, in welchem er verstorben ist, doch haben sie auf ein Gnaden-Quartal keinen Anspruch.

§. 5. Wenn übrigens die Bundes-Versammlung sich mit Freude von ihren Committenten berufen sieht, durch den gegenwärtigen Beschluss einen öffentlichen Beweis zu geben, dass der Geist Deutscher Milde, wie er sich in dem Deputations-Abschiede von 1803 zum Vortheile entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzungen unverändert in Deutschland erhalten hat, und in noch schönerem Lichte über die Gränzen der Verbindlichkeit hinaus sich in der Regulirung der künftigen Pensionen für die Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts darstellt; so findet die Bundes-Versammlung sich nicht minder berufen, auch dem für jetzt noch unerledigten Theile der kammergerichtlichen Ansprüche, welche das praeteritum bis zum Schlusse des Jahrs 1816 betrifft, ihre Sorgfalt zu widmen, und wird sowohl in Erörterung der Rechtsgründe für diese Ansprüche als in Erforschung der Mittel, welche zu ihrer Befriedigung dienen können, gern den Mitgliedern des Kammergerichts neue Beweise geben, wie angelegen es ihr ist, zu dem mitzuwirken, was nach allen Umständen zu ihrem Vortheile geschehen kann.

Beilage
zu dem
Protokolle der drei und vierzigsten Sitzung v
14. Juli 1817.

Bewilligte Pensionen für das Kammergericht vom 1. Januar 1817.

Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschliesslich übernehmen.	Namen der Pensionäre.	24
	I. Besoldete Kameralen.	
Preussen ⅓ Baiern ⅓ Baden ⅓	Vormaliger Kammerrichter, Graf von Reigersberg, Zuschuss	
Württemberg	Präsident von Seckendorf	
-	Kammergerichts-Assessor v. Weidenfeld	
Preussen	Kammerger.-Ass. v. Martini	
-	- - v. Schmitz	
Baiern	- - v. Hüber	
-	- - v. Branca, Zuschuss	
-	- - Freih. v. Seckendorf -	
-	- - v. d. Becke -	
Württemberg	- - Freih. v. Linden -	
-	- - v. Riedesel -	
Königreich Sachsen	- - v. Neurath jun. -	
Baden	- - Freih. v. Hohenhorst -	
-	- - - v. Stein -	
Baiern	Kanzlei-Verwalter v. Handel	
Baden	Reichs-Fiskal Werner	
Solms-Lich	Fiskal-Advokat Schelver	
Hannover	Kammergerichts-Arzt Hofrath Jordan	
Preussen	- - - Gergens	
Königreich Sachsen	Reichspfennigmeister v. Hötzendorf	
	II. Kanzlei.	
Preussen	Botenmeister Gress	
Grossherzogthum Hessen	Protonotar Appelius	
Preussen	- Vahlkampf	
-	- Krauss	
Württemberg	Notar Wallreuther	
Baiern	- Gress	
Holstein	Leser Jagemann	
Preussen	- Marx	
Kurhessen	- Paul	
Nassau	Kopist Schäfer	
Anhalt ½		
Lichtenstein 22 Fl. ½	- Schubert	
Schaumb.-Lippe 128 - ½		
Holstein	- Herdt	3

Staaten, die die Zahlung vom 1. 17 an ausschliesslich übernehmen.	Namen der Pensionäre.	Jährliche Pension im 24 Fl. Fuss. Fl.	Kr.
	III. Advokaten und Prokuratoren.		
. . . . .	Hofrath Lange	1500	—
berg	- Buchholz	1500	—
. . . . .	- Abel	1500	—
. . . . .	- Gombel	1500	—
ich Sachsen . . .	- Frech	1000	—
. . . . .	- Tils	1000	—
r	- Buff	1000	—
. . . . .	- v. Bostell sen.	1000	—
r	- v. Sachs	800	—
. . . . .	- Helferich	800	—
burg-Schwerin . .	Geh. Rath v. Bissing	400	—
Strelitz . .	Hofrath Sippmann	400	—
. . . . .	- Mainoni	800	—
. . . . .	- A. v. Bostell	800	—
-Gotha . . ½ burg . . . ningen . . burghausen ½	- Dietz	800	—
. . . . .	**IV. Notarien und Protokollisten.**		
weig	Notar Assmann	200	—
rg	- Fr. Anton Bach	200	—
. . . . .	- Casimir Blum	200	—
. -Sondersh. ½ Rudolstadt ½	- Kluthe	200	—
. . . . .	- Thomas	200	—
. . . . .	- Hepp	200	—
. . . . .	- Fr. Kleber	200	—
. . . 133⅓ Fl. Linie 66⅔ -	- J. F. Gottschalk	200	—
weig	- Johann Mayerhöfer	200	—
. . . . .	Protokollist Ziessler	200	—
	V. Kammerboten.		
-Hechingen 55 Fl. maringen 145 -	Bote Joseph Naup	200	—
rg	- J. H. Gülike	200	—
Weimar . . .	- J. P. Glaser	200	—
Hechingen 55 Fl. maringen 145 -	- Henni Hennings	200	—
. . . . .	- J. Ludw. Horn	200	—
berg	- J. A. Hartmann	200	—
berg	- J. J. Bittlinger	200	—
. . . . .	- Joh. Hembt	200	—
. . . . .	- Joh. Rehhorn	200	—
Weimar . . .	- J. Dieck	200	—
ng. Linie 85 Fl. Detmold 115 -	- J. Hauch	200	—
. . . . .	- J. W. Schuchart	200	—

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 408 u. f., 451 u. f.

b) Der in den vorhergehenden vertraulichen Besprechungen erstattete und zum Behufe weiterer Berichterstattung discutirte umfassende Vortrag der hierzu erwählten Commission, über die kammergerichtliche Sustentations-Sache, sodann ein Nachtrag nebst Tabellen, wurden in der zwei und zwanzigsten Sitzung am 26. März 1817 unter der Z. 47 und 48 zu Protokoll genommen und dieselben für das erste loco dictaturae drucken zu lassen beschlossen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 159.

In der drei und dreissigsten Sitzung am 9. Juni 1817 wurde mit der Abstimmung begonnen. In derselben genehmigten die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser nicht nur die, die Pensionirung des reichskammergerichtlichen Personals betreffenden Grundsätze, welche der in der 21. und 22. Sitzung verlesene Vortrag des Ausschusses aufstellt, sondern auch die wegen Vertheilung der Pensionäre geschehenen Vorschläge, und erklärten sich bereit, vom 1. Juli an die ihnen zugetheilten Pensionen zahlen zu lassen. Der Gesandte fügte hinzu: „Einen Schluss in dieser Angelegenheit zu fassen dürfte dringend nothwendig seyn, da das halbe Jahr, für welches provisorisch Beiträge verwilligt worden, mit diesem Monate zu Ende geht, und die Noth der Pensionäre bei der dermaligen ausserordentlichen Theuerung doppelt drückend seyn würde."

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 165.

Ebendaselbst s: Bd. III, S. 250 — die desfallsige Abstimmung der sechszehnten Stimme; Bd. III, S. 265 — die Abstimmungen von Preussen und Baden; Bd. III, S. 305 — die Abstimmungen von Oesterreich und Kurhessen; Bd. III, S. 318 — den Vortrag des Königlich Hannöverischen Gesandten, über den Zustand der Kasse und Exigenz bis 1. Juli 1817; Bd. III, S. 323 — die Abstimmungen für die Vertheilung, von Oesterreich, Preussen, Königreich Sachsen, Hannover, Kurhessen, Dänemark, den Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg, der 15. und 16. Stimme; Bd. III, S. 370 — die Abstimmung von Luxemburg; Bd. III, S. 390 — die Abstim-

zungen von Baiern, Grossherzogthum Hessen und der 17. Stimme, (Vergl: Bd. III, S. 393, 346, 407, 451). — Nach bereits gefasstem Beschlusse vom 14. Juli 1817 erfolgten noch nachträgliche Abstimmungen von Württemberg, Baden und Grossherzogthum Hessen, (Vergl. Prot. u. s. w. Bd. IV, S. 21, 50,). — Ueber den Auftrag der Bundes-Versammlung wegen Absendung eines Commissars nach Wetzlar zu Uebernahme der asse, Obligationen und Papiere u. s. w. s: Protokolle s. w. Bd. IV, S. 226, 240, 291.

F.

chluss der Bundes-Versammlung vom 10. November 1817.

ieben und vierzigste Sitzung am 10. November 17.*)

Praesidium: Um dem Beschlusse vom 14. Juli Folge zu geben, wonach der bis jetzt noch unerledigte il der kammergerichtlichen Ansprüche, welcher das praeteim bis zu Ende des Jahres 1816 betrifft, in Berathung genomwerden soll, will Präsidium der hohen Versammlung anheim en, ob nicht jener zur Regulirung der Pensionen vom 1. Jar 1817 an, als pro futuro ernannten Commission, wegen engen Zusammenhanges der Materien, auch die Begutchtung wegen Berichtigung der Rückstände übergen werden wolle?

Praesidium: legt zugleich die von dem Herrn Hofrath Handel aus Auftrag der hohen Versammlung eingezogenen klärungen und Ausweise über das reichskammergechtliche Depositenwesen vor, und äussert die Meig, dass auch dieser Gegenstand, so wie die Erörterung von der Königlich Württembergischen und Grossherzoglich dischen Gesandschaft gemachten Anträge, wegen Verabfolgung

der Schuldscheine und Auslieferung der Akten derselben Commission zu übertragen sey.

Sämmtliche Stimmen treten dem Präsidial-Vorschlage bei, daher:

Beschluss:

1) dass der aus den Herrn Bundes-Gesandten von Martens, von Berg und Danz für das reichskammergerichtliche Pensionswesen pro futuro ernannten Commission auch die Begutachtung der Rückstände; und

2) derselben Commission die Erörterung des reichskammergerichtlichen Depositenwesens, der Ausscheidung und Auslieferung der Akten, dann der kammergerichtlichen Schuldscheine zu übertragen sey.[b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 23.

b) In der neunten Sitzung am 16. Februar 1818 wurde der Bericht des Kassier Fuchs, über den Vollzug des ihm ertheilten hohen Auftrages wegen Uebernahme der kammergerichtlichen Sustentationskasse, der dazu gehörigen Obligationen und Papiere in Wetzlar, verlesen.

Mit diesem Berichte wurde die Baarschaft erwähnter Kasse im Betrage von 5,578 Fl. 33 Kr. im 24. Fl. Fusse und die Obligationen im Betrage von 217,540 Fl. überreicht.

Sämmtliche Gesandschaften kamen überein, dass dieser Bericht, welcher den mit gehöriger Umsicht bewirkten vollständigen Vollzug des erhaltenen Auftrages beurkunde, der bestehenden Commission (s. 47. Sitzung §. 380 vom Jahre 1817) zum Vortrage und Gutachten über die nun ferner zu treffenden Vorkehrungen zuzustellen, die kammergerichtliche Sustentationskasse und Obligationen aber einstweilen in dem Bundes-Archive aufzubewahren seyen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 291, 240, Bd. V, S. 84, Bd. VI, S. 112, 116.

G.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. August 1825, betreffend die Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum vormaligen Reichs-Kammergerichte gehörenden Pensionen.

Zwei und zwanzigste Sitzung am 18. August 1825.*)

Da die Gesandschaften, welche noch nicht mit Instructionen versehen waren, der Mehrheit beitreten und den Beschluss nicht aufhalten zu wollen erklärten[b]), so wurde nunmehr folgender

Beschluss

gefasst:

1) Dass dem von der Bundestags-Commission in ihrem Vortrage vom 15. Juli 1822[c]) gemachten Antrage auf eine Geldumlage nach der Bundesmatrikel zur Bezahlung der Forderungen an die kammergerichtliche Kasse dermalen keine Folge zu geben sey; dass vielmehr

2) diejenigen Regierungen, welche noch mit Rückständen in der erwähnten Kasse aufgeführt werden, zur Berichtigung derselben aufzufordern seyen, dass demnach

3) die für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten bestehende Commission ermächtiget werde, den Gesandschaften der mit Rückständen aufgeführten Höfe den Betrag derselben anzuzeigen und deren Erklärungen darüber zu erbitten, um einen letzten Versuch zu machen, die Berichtigung derselben ganz oder theilweise zu erlangen.

Zu dem Endzwecke der Ausführung desselben wären durch die Kanzlei-Direction die Auszüge aus den Büchern und die daraus hervorgehenden einzelnen Restanten-Verzeichnisse auszufertigen, solche aber durch die Commission an die betreffenden Gesandschaften gelangen zu lassen, welche sich von diesen die Erklärungen in der Zeit von zwei bis drei Monaten zu erbitten habe.

4) Von der in der Bundeskasse deponirten Baarschaft =

24,900 Fl. 21½ Kr. K. W. zur Berichtigung eines Theils der Besoldungs-Rückstände in der Art zu verwenden, dass

a) den aus der Sustentationskasse besoldeten Cameralpersonen und den Boten die Hälfte ihrer Rückstände mit = 17,347 Fl. 53½ Kr., dann

b) der zweiten und dritten Klasse der Rückstände der Kammergerichts-Individuen und ihrer Erben (als interimistische Unterstützung und ohne Präjudiz) 7552 Fl. 28 Kr. pro rata der Forderungen, jedoch mit Ausschluss ihrer Ansprüche auf Rückstände bis 1803, ausgezahlt würden.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 97.

b) In derselben Sitzung hatte die Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten einen ausführlichen Vortrag über die Besoldungs- und Pensions-Rückstände der zum ehemaligen Reichskammergerichte gehörenden Individuen erstattet. S. denselben und die darauf erfolgten Abstimmungen in:

den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 91—97.

c) Dieser Vortrag ist dem Protokolle der fünf und zwanzigsten Sitzung vom 15. Juli 1822 unter Zahl 28 angefügt, und dessen Druck loco dictaturae angeordnet.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV, S. 155.

II.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. November 1831, betreffend die gänzliche Beendigung des reichskammergerichtlichen Sustentations- und Pensions-Wesens.

In der vierzigsten Sitzung am 24. November 1831 erfolgte der

Beschluss:*)

1) Dass nunmehr, nach Massgabe des Commissions-

Gutachtens vom 19. Mai 1830 und der darin aufgestellten und von sämmtlichen hohen Bundesregierungen genehmigten Grundsätze, der Betrag sämmtlicher Rückstandsforderungen des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals — mit Hinzurechnung von 2000 Gulden für den extraordinären Boten Etwein und 3000 Gulden für den Protokollisten Wagner, so wie unter Berücksichtigung des Erfordernisses für die künftige Sustentation des Etwein, Wagner und Assmann — auf 48,000 Gulden im 24 Guldenfusse definitiv und für immer in der Art festgesetzt werde, dass darauf unter keinerlei Vorwand weiter zurückzukommen ist, und die verschiedenen Regierungen deshalb nicht ferner mit anderen Beiträgen, als den von ihnen bereits bewilligten, in Anspruch genommen werden dürfen;

2) Dass, da die zur Deckung dieser Rückstände erforderliche Summe einen Ausfall von 8,408 Gulden 57 Kreuzer im 24 Guldenfusse erlitten hat, solcher dadurch zu decken ist, dass sämmtlichen Participanten bei Auszahlung der von ihnen in Empfang zu nehmenden Rückstandsforderungen und Pensionen ein verhältnissmässiger Abzug gemacht, und hierdurch ihre Befriedigung definitiv und für immer festgesetzt werde;

3) Dass es nunmehr sämmtlichen Regierungen gefallen möge, die von ihnen zugesicherten Beiträge zu der Totalsumme von 39,591 Gulden 3 Kreuzer im 24 Guldenfusse an die hiessige Bundes-Matrikularkasse binnen sechs Wochen einzuzahlen; und endlich

4) Dass die Bundes-Matrikularkasse, unter specieller Leitung der Bundes-Kanzlei-Direction, mit der Einziehung der in Frage stehenden Beiträge, so wie der demnächstigen Auszahlung der an die Participanten zu verabfolgenden Gelder, nach Massgabe der angenommenen Klassen und unter einem verhältnissmässigen Abzug, Behufs Deckung des entstandenen Deficits, so wie unter Beobachtung des bei früheren Vorgängen beobachteten Verfahrens und mit Anrechnung der darauf bereits geleisteten Vorschüsse, zu beauftragen sey, auch letztere zugleich, unter nochmaliger Anerkennung ihrer bisherigen verdienstlichen Bemühungen um die gänzliche Beendigung des kammergerichtlichen Sustentations- und Pensionswesens,

veranlasst werde, nach gänzlich beendigtem Liquidationsgeschäfte über die Vollziehung des ihr gewordenen Auftrages die behufige Nachweisung dieser hohen Versammlung vorzulegen.

a) Dieser Beschluss erfolgte auf den Vortrag des Königlich Hannöverischen Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Stralenheim, Namens der für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten bestehenden Commission.

Vergl. auch: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 25, Bd. XIV, S. 155, Bd. XV, S. 21, 51, 287, 74, 625, 110, 291, 343—361, 474, 618, 622, 623, 624, 626, Bd. XVI, S. 38, 238, 70, Bd. XVII, S. 24, 91, 29, 97, Bd. XVIII, S. 96.

II.

Vortrag, die Depositengelder bei dem ehemaligen Reichskammergerichte betreffend, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 20. September 1819.

Fünf und dreissigste Sitzung vom 20. September 1819.[a])

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt: verliest, Namens erwähnter Commission[b]), Vortrag, die Depositengelder bei dem ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte betreffend.

In demselben wird der bei dem Kammergerichte üblich gewesene Unterschied zwischen alten und neuen Depositen auseinandergesetzt, die Verwendung, verzinsliche Anlage, auch das weitere Schicksal und der Bestand eines Theiles derselben aus älteren und neueren Zeiten nachgewiesen, und endlich der Antrag dahin gestellt, in Betreff der alten Depositen durch den Königlich Württembergischen Herrn Bundes-Gesandten die nöthige Aufklärung wegen einer schwäbischen Kreis-Obligation

u. s. w. sich zu erbitten, dann die nach dem vorhergehenden Com-sions-Vortrag zu ernennende kammergerichtliche Commission beauftragen, die jüngste Depositenrechnung sammt Conferenz-otokoll an die hohe Bundes-Versammlung zur weiteren Be-lussnahme einzusenden; in Betreff der neuen Depositen aber, oben vorgeschlagene Commission *) (s. §. 226) zu beauftragen, Berechnung der neuen Depositen vom Jahre 1770 an, als rsetzung der von diesem Jahre vorhandenen, oder, wenn eine gere revidirte Berechnung vorhanden seyn sollte, als Fort-ung dieser zu fertigen, und solche der Bundes-Versammlung, das Weitere beschliessen zu können, vorzulegen.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Z. 51 angefügt, — in Erwägung, dass die kammergerichtliche Commission, cher, nach dem so eben vernommenen Gutachten, ein Theil Depositen-Rechnungswesens zu übertragen wäre, erst von Instructions-Ertheilung der Regierungen abhänge, —

beschlossen:

hierüber von den betreffenden Regierungen die Instructionen gewärtigen, und zu dem Ende den Vortrag *loco dictaturae* ken zu lassen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ver-mlung, Bd. VIII, S. 295.

b) Vergl. oben unter F: den Beschluss vom 10. November . In demselben wurde (unter 2) der zur Regulirung der Pensionen 1. Januar 1817 u. s. w. ernannten Commission, auch die Er-erung des reichskammergerichtlichen Depositen-ens, der Ausscheidung und Auslieferung der Acten und der ergerichtlichen Schuldscheine, übertragen.

c) In derselben Sitzung hatte die Commission auf Ernen-einer eigenen Commission zur Auseinandersetzung des vs des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts ange-n, (s. unten.)

gl: Protokolle u. s. w. a. a. O. S. 294, 295.

K.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Februar 1823, die Capitals-Documente der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse betreffend.

Vierte Sitzung am 24. Februar 1823. *)

Praesidium: hält — auf Veranlassung des Antrages der Königlich Württembergischen Gesandschaft, dass ihr das Document über ein, zu der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse gehörig gewesenes, vorhin von Württemberg zu vertretendes, jedoch bereits seit dem Jahre 1817 erloschenes Capital an 4,800 Fl. rheinisch ausgehändigt werden möge — Vortrag über sämmtliche Capitals-Documente der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse, als eine die Bundeskasse betreffende Angelegenheit, indem diese Documente zuletzt bei der Bundeskasse aufbewahrt wurden und in dem Kassen-Manuale des Bundes-Kassiers noch in Einnahme stehen.

Hierauf wurde, nach den Anträgen des Herrn Referenten,

beschlossen:

1) Dass der von dem vormaligen Grossherzoglich Badischen Bundestags-Gesandten, Herrn Staatsminister Freiherrn von Berkheim, der Bundeskasse im Jahre 1817 ertheilten Quittung über den Empfang der, zusammen auf 180,000 Fl. rheinisch lautenden, zehn Partial-Obligationen des vormaligen Rittercantons Odenwald, jede zu 18,000 Fl., annoch das gesandschaftliche Siegel beizufügen und diese Quittung von dem Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Herren Bundestags-Gesandten mittelst Unterschrift und Siegel zu agnosciren sey, sodann aber obige Documente an 180,000 Fl. gegen jene vervollständigte Quittung bei der Kasse in Ausgabe und Wegfall verschrieben werden sollen;

2) Dass die in der Bundes-Kasse befindliche Original-Schuldverschreibung des vormaligen Schwäbischen Kreises, über 25,000 Fl. rheinisch, den Herren Bundestags-Gesandten von Baiern, Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, gegen ge-

schaftliche formale Quittung, zur Cassation auszuhändigen bei der Kasse in Ausgabe und Wegfall zu bringen sey;

3) Dass die, über das Capital der 30,000 Fl. rheinisch bei ms-Lich vorhandenen, in der Bundes-Kasse befindlichen, Partial-Obligationen, jede zu 10,000 Fl., nebst den zugehö- agnatischen Consens- und anderen Documenten, den Herren destags-Gesandten von Kurhessen und Nassau, inglei- einem von dem Fürstlichen Hause Solms zu bestellenden ollmächtigten, gegen gemeinschaftliche Quittung zu beliebiger fügung auszuantworten seyen und hierauf obige Documente der Kasse, gegen diese Quittung, in Ausgabe und Wegfall stellt werden sollen;

4) Dass der von dem Kurhessischen Herrn Gesandten im e 1817 ertheilten Quittung, über den Empfang der Original-ldverschreibung der Isenburgischen Gemeinde Heu-stamm, über 450 Fl. rheinisch, annoch das gesandschaft- Siegel beizufügen, sodann aber das Document bei der Kasse besagte Quittung in Ausgabe und Wegfall zu bringen sey, und

5) Dass der provisorische Bundes-Kassier Obigem gemäss Nöthige zu besorgen habe.

Zugleich wurde auch noch

6) für angemessen erachtet und daher beschlossen, dass der Präsidio gehaltene Vortrag, *loco dictaturae* gedruckt, heutigen Sitzungs-Protokolle unter Zahl 1 beigefügt werde.

e) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ver-mlung, Bd. XV, S. 65 u. f.

L.

eige von Preussen, in Betreff der reichskammer-richtlichen Depositen, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 8. Juli 1824.

Zwanzigste Sitzung am 8. Juli 1824.*)

Preussen: Auf das an die Königlich Preussische Regie- mittelst Beschlusses vom 15. Juli 1822 ergangene Ersuchen

dieser hohen Versammlung[b]) (25. Sitzung, §. 198) wolle
Königliche Bundestags-Gesandschaft damals sofort berich
eine öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche
alten, d. h. bis ungefähr zum Jahre 1694 entstandenen
kammergerichtlichen Depositen einigen Anspruch aus irge
Grunde zu haben vermeinen möchten, durch das Königlich
gericht zu Wetzlar in beschlussmässiger Art bewir
nach Ablauf der dabei anberaumten viermonatlichen Frist,
welcher keine Anmeldung solcher Ansprüche Statt gefun
gerichtlicher Präclusions-Bescheid öffentlich beka
macht werden.

Die hierauf Bezug habenden gerichtlichen Ausfertig
bestehend:

1) in einem Extracte des bei dem Königlichen Stadtgeric
Wetzlar verhandelten Protokolles vom 24. April 182

2) in gedachtem Präclusions-Bescheide vom 4. October
beehrt sich der Königliche Gesandte, neuerlich erhaltener A
sung gemäss, mit dem Bemerken zu überreichen, dass er s
Stande befindet und erbötig ist, auf etwaiges Verlangen an
anderweitigen, diesen Gegenstand betreffenden Acten des
glichen Stadtgerichts zu Wetzlar, wovon bei Entwerfung
schliesslichen und vollständigen Vortrages über die Sach
Nutzen Einsicht zu nehmen wäre, unter der Bedingung ge
Rückgabe, nachträglich noch mitzutheilen. —

Hierauf wurde

beschlossen:

Diese Anzeige an die betreffende Commission abzugeben.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-
sammlung, Bd. XVI, S. 237.

b) In der 25. Sitzung am 15. Juli 1822 wurde

beschlossen:

Es sey die Königlich Preussische Regierung durch die
gliche Bundestags-Gesandschaft zu ersuchen, dem Königlichen
gerichte zu Wetzlar aufzutragen, alle diejenigen, welche an die a
kammergerichtlichen Depositen, das heisse, an diejenigen, welc
ungefähr in das Jahr 1693 Statt gefunden hätten, einigen Ans
aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, mit
öffentlicher Ladung aufzufordern, sich, binnen einer anzuberaumen

, bei dem gedachten Gerichte desfalls anzumeld'en, unter
echtsnachtheile, dass die Ausbleibenden auf jeden Anspruch
tet zu haben geachtet und nicht weiter damit gehört werden
, vielmehr die erwähnten Depositen von Einer hohen Bundes-
mlung zu anderen Zwecken würden verwendet werden, die-
hiernächst auch mit dem angedroheten Rechtsnachtheile durch
lichen Spruch zu belegen, sodann aber das von dem Gerichte
r abgehaltene Protokoll dieser hohen Versammlung mitzuthei-
mit von derselben zu endlicher Erledigung dieser Depositen-
s Weitere verfügt werden könne.

l: Protokolle der Deutschen Bundes-Versamm-
lung, Bd. XIV, S. 155, 156.

) Vergl: Uebersicht des kammergerichtlichen Cas-
esens und der von den Cameralen geforderten
stände, nach den Bundestags-Protokollen, (Bei-
l, zu dem Protokolle der 18. Sitzung vom 26. Juni
)

tokolle der Deutschen Bundes-Versammlung,
Bd. XV, S. 343—361.

M.

rag, die reichskammergerichtlichen Depositen end, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. Juli 1824.

Zwei und zwanzigste Sitzung am 29. Juli 1824. *)

Der Herr Bundestags-Gesandte Danz: verliest,
as der für die Angelegenheiten des vormaligen Kaiserlichen
Reichskammergerichts gewählten Commission, einen
hrlichen Vortrag, die reichskammergerichtlichen Depositen
end, worin, nach vorangeschickter vollständiger Anführung
wegen der alten Depositengelder bisher Statt gefundenen
ndlungen, darauf angetragen wird:

die Archiv-Commission zu Wetzlar zu beauftragen, die Schwäbische Kreis-Obligation an die Bundes-Kanzlei, gegen Empfangsbescheinigung, einzusenden;

2) die Königlich Württembergische Regierung durch die Königliche Bundestags-Gesandschaft zu ersuchen, das gedachte Capital nebst Zinsen[b]), gegen Aushändigung der Verbriefung, hier auszahlen zu lassen.

Sonst könnte noch, um das ganze kammergerichtliche Depositenwesen hier endlich zusammen zu fassen, beigefügt werden:

3) was die neuen Depositen betreffe, habe sich die Archiv-Commission nach dem Bundestags-Beschlusse vom 25. Januar 1821, Num. 11,[c]) zu achten, solche fortwährend in gemeinsamer guter Verwahrung bis zu deren Ausfolgung zu halten, auch die eingehenden Zinsen von dem Verzinslichen jederzeit gehörig in Rechnung zu bringen.

Man kam überein, den Vortrag, welcher diesem Protokolle unter Zahl M angefügt wurde, loco dictaturae drucken zu lassen; sodann wurde, dem Commissions-Antrage gemäss,

beschlossen:

1) Die Archiv-Commission zu Wetzlar zu beauftragen, die Schwäbische Kreis-Obligation an die Bundes-Kanzlei, gegen Empfangsbescheinigung, einzusenden;

2) Die Königlich Württembergische Regierung durch die Königliche Bundestags-Gesandschaft zu ersuchen, das gedachte Capital nebst Zinsen, gegen Aushändigung der Verbriefung, hier auszahlen zu lassen.

3) Was die neuen Depositen betreffe, habe sich die Archiv-Commission nach dem Bundestags-Beschlusse vom 25. Januar 1821, Num. 11, zu achten, solche fortwährend in gemeinsamer guter Verwahrung bis zu deren Ausfolgung zu halten, auch die eingehenden Zinsen von dem Verzinslichen[d]) jederzeit gehörig in Rechnung zu bringen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 240, 241.

b) Vergl: Die Königlich Württembergische Abstimmung in der 26. Sitzung vom 21. September 1820, (§. 149.) Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 35 u. f.

c) „Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten.“

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 33.

d) S. unten Litt. O.

N.

Anzeige des Praesidiums, die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. Januar 1825.

Zweite Sitzung am 27. Januar 1825. a)

Praesidium eröffnet: In der 22. Sitzung den 29. Juli vorigen Jahres b) (§. 124) sey die Archiv-Commission zu Wetzlar durch Beschluss der hohen Bundes-Versammlung angewiesen worden, eine, unter den reichskammergerichtlichen Depositen befindlich gewesene, Schwäbische Kreis-Obligation von 12,000 Fl. C. W. gegen Empfangbescheinigung einzusenden; — die Königlich Württembergische Regierung aber sey durch die Königliche Bundestags-Gesandschaft ersucht worden, das erwähnte Capital nebst Zinsen gegen Aushändigung der Verbriefung hier auszahlen zu lassen.

Hierauf sey die angezogene Schwäbische Kreis-Obligation unterm 19. August vorigen Jahres an die Bundes-Kanzlei eingesendet worden, und eben derselben habe auch die Königlich Württembergische Staatsschuldenzahlungs-Kasse unterm 12., empfangen den 14. Januar l. J., die Nachricht ertheilt, dass sie zur Auszahlung des Capitals und der rückständigen, dann der laufenden Zinsen, auf den 15. Januar d. J. ermächtigt sey; — sie berechne dieses Capital, sammt rückständigen und laufenden Zinsen auf 21,361 Fl. 58 Kr., und verlange die alsbaldige Einsendung jener Schuldurkunde, um hierauf den Betrag durch Wechsel übersenden zu können.

Es erübrige nunmehr nur noch, die Verwaltung der Bundes-Casse hiernach zur Abgabe der Obligation und Empfangnahme des Betrages zu ermächtigen.

Ersuchen, solche im Zweifelsfalle demjenigen Gerichte zuzustellen, welches für competent in dieser Sache zu erachten ist.

2) Nach Vollziehung dieses Beschlusses hat die Commission, wenn Zweifel über einzelne Fälle, namentlich über die unter 5, 6 und 7 erwähnten, entstehen sollten, sowohl über den Vollzug als über die etwaigen Anstände zu berichten.

a) Dieser Antrag ist enthalten in einem in derselben Sitzung erstatteten Commissions-Vortrage. Es heisst daselbst:

„Die Archiv-Commission zu Wetzlar stellt in ihrem Berichte vom 23. Januar d. J. rücksichtlich der neuen, d. h. seit 1693 in Wetzlar hinterlegten Depositen anheim: um die, zumal im Einzelnen, ebenso unbedeutenden, als veralteten Gegenstände in die Hände derjenigen zu bringen, welche, was jedes Jahr schwieriger werde, einen rechtlichen Anspruch darauf zu begründen vermögen, ob nicht ebenso wie bei dem (ebenfalls neuen) v. Schleifrassischem Depositum die Einleitung zu treffen sey, dass Alle, welche auf die in der Anlage verzeichneten zwölf Depositen ein Anspruchsrecht zu haben vermeinen, durch das Königl. Preuss. Stadtgericht zu Wetzlar innerhalb peremtorischer Frist edictaliter aufzufordern, im Falle des Nichterscheinens aber als präcludirt anzunehmen. — Das v. Schleifrassische Depositum ist nach dem in der 17. Sitzung vom 25. Juni 1829 unter §. 115 gefassten Beschlusse, nach den vorgelegenen Erklärungen derjenigen höchsten und hohen Regierungen, unter deren Souveränetät die Besitzungen der vormaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft gekommen sind, mit den Acten an das Königl. Preuss. Stadtgericht zu Wetzlar gegen Empfangsbescheinigung verabfolgt worden, um an der Stelle des ehemaligen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts die Erledigung der ganzen Sache im Wege des Rechts oder der Güte zu bewirken.“

„Was nun zuvörderst die älteren Depositen des Reichskammergerichts betrifft, die von der Zeit herrühren, wo dieses Gericht seinen Sitz in Speyer hatte (1688), und von der Zwischenzeit, ehe es nach Wetzlar verlegt wurde (1693), so sagt hierüber der Commissionsvortrag zum §. 227 der 35. Sitzung von 1819, Anlage 51, im §. 2 Folgendes: von den alten Depositen wurden verwendet, in den Jahren 1622, 1632, 1637 zu den Salarien für nothleidende Cameralpersonen, in den Jahren 1681 und 1698 zum Transport von Acten; einen Theil nahmen die Franzosen im Jahre 1688 weg; auch wurde, noch während der vorletzten Visitation, Einiges zur Bestreitung von Bedürf-

sissen nothleidender Canzleipersonen, unter Versicherung des Ersatzes aus den Taxgefällen, gebraucht. Bis zu dem Jahre 1753 blieben diese alten Depositen, oder vielmehr das, was noch vorhanden war, unbeachtet liegen, so dass solche, bei dem Wechsel der Zeiten und weil kein Nachfolger war, beinahe ganz in Vergessenheit kamen; durch die Oettingische Kammerzieler-Sache wurden dieselben wieder in Anregung gebracht. Jetzt wurde die Depositenkasse untersucht und einige Jahre später abermals revidirt. Man nahm nun Bedacht, diese Gelder anzusetzen und verzinslich anzulegen. Im Jahre 1765 fand sich Gelegenheit dazu. — Auf den weiteren Commissionsvortrag, Beilage 29 zum §. 198 des Protokolles der 25. Sitzung, ward am 15. Juli 1822 unter §. 198 eine gerichtliche Edictalladung von Wetzlar aus beschlossen, und da sich auf die ergangene Aufforderung Niemand gemeldet und ein Praeclusivum darüber erlassen war, so wurde der Betrag der alten Depositen mit 21,361 Gulden 58 Kreuzern zur reichskammergerichtlichen Sustentationskasse abgeliefert (Protokoll der 6. Sitzung vom 10. März 1825 §. 21) und dieser Betrag zur Berichtigung eines Theiles der kammergerichtlichen Besoldungsrückstände, nach dem in der 22. Sitzung vom 18. August 1825 unter §. 93 gefassten Beschlusse mit verwendet."

„Hinsichtlich der neuen Depositen verhält es sich anders. Die Deponenten sind bekannt, und es ist auch hinsichtlich ihrer bereits durch die Beschlüsse vom 25. Januar 1821 in der 3. Sitzung unter §. 15 membr. 11, und vom 29. Juli 1824 in der 22. Sitzung unter §. 124 membr. 3 Vorsehung wegen Auslieferung u. s. w. getroffen. Es würden diese Anordnungen jetzt noch genügen, wenn nicht die in dem ersteren Beschlusse membr. 1 bestimmten zwanzig Jahre der Dauer des Wetzlarer Archivs bald zu Ende liefen und es rathsam wäre, inzwischen so viel als möglich die dort befindlichen Acten zu vermindern, um deren definitive Vertheilung zu erleichtern. — Die Commission ist daher der Ansicht, dass die verzeichneten zwölf Depositen mit den Acten an die obersten Gerichte der betreffenden Bundesstaaten von der Archiv-Commission zu Wetzlar ausgehändigt werden möchten und da, wo diese vielleicht nicht zu ermitteln wären, erneuerter Bericht, wenn die übrigen Ablieferungen bewerkstelligt seyn werden, erstattet werde. Sie schlägt um desswillen die obersten Gerichte vor, weil diese in zweifelhaften Fällen am geeignetsten zu beurtheilen wissen werden, welchem der einzelnen Landesgerichte diese Streitacten zukommen."

2.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. October 1837.

Sieben und zwanzigste Sitzung am 5. October 1837.

In Gemässheit des Antrages der Bundestags-Commission wurde

beschlossen:

1) Die Königlich Preussische Regierung durch ihre Bundestags-Gesandschaft zu ersuchen, dem Königlichen Civilgerichte zu Wetzlar aufzutragen, alle diejenigen, welche an die im Protokolle der 7. Bundestagssitzung vom 16. März l. J. unter den Nummern 5, 6, 7 und 10 verzeichneten (auch in dem heutigen Commissionsvortrage aufgeführten) Depositen einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, wofern sich nicht durch Communication mit der Wetzlarer Archiv-Commission die muthmasslichen Interessenten annoch sollten ermitteln lassen, und alsdann durch Subsidialien, ansonst aber mittelst öffentlicher Ladung aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden Frist bei gedachtem Gerichte desfalls anzumelden, unter dem Rechtsnachtheile, dass die Ausbleibenden auf jeden Anspruch verzichtet zu haben geachtet und nicht weiter damit gehört werden sollten, vielmehr die erwähnten Depositen von der Bundes-Versammlung zu anderen Zwecken würden verwendet werden, dieselben auch hiernächst mit dem angedroheten Rechtsnachtheile durch richterlichen Spruch zu belegen, sodann aber die von dem Gerichte hierüber verhandelten Acten anher mitzutheilen, damit von der Bundes-Versammlung das Weitere verfügt werden könne;

2) die unter Nr. 9 und 11 namhaft gemachten geringfügigen Depositа bei den dazu gehörigen Acten in Verwahrung zu behalten.

3.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2. August 1838.

Achtzehnte Sitzung am 2. August 1838.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Commissionsantrage wurde

beschlossen:

1) Der Bericht der Archiv-Commission vom 14. Juni l. J. dient einstweilen zur Nachricht, und wird, nebst legalisirter Abschrift der erlassenen Edictalien und des darauf ergangenen Präclusivbescheides des Königlich Preussischen Stadtgerichts, die Berechnung der auf dieses Verfahren verwendeten Kosten sammt Belegen und der Ausschlag derselben auf die einzelnen Deposita, sammt des überbleibenden reinen Restes der einzuziehenden Gelder, gewärtigt;

2) der gedachte Rest ist hiernächst an die Bundes-Matricular-Kasse abzuliefern, und hat deren Verwaltung davon vorsamst die in Folge Beschlusses vom 17. Mai d. J. (8. Sitzung §. 116) verauslagten 116 Gulden 47 Kreuzer als Rückvergütung einzuziehen, den weiteren Ueberrest aber, gleich den durch Beschluss der 6. diesjährigen Sitzung vom 3. Mai (§. 90) der Matricular-Kasse zugewiesenen Geldern, der vormals bestandenen Reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse in Einnahme zu bringen.

4.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. September 1838.

Vier und zwanzigste Sitzung am 27. September 1838.

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Gerichtsschultheiss und Syndicus von Meyer, erstattet Namens der betreffenden Commission nachstehenden Vortrag:

Auf den in der 18. Sitzung vom 2. August l. J. (§. 221) gefassten Beschluss übergab in der 22. Sitzung vom 30. desselben Monats (§. 252) der Königlich Preussische Herr Gesandte eine amtliche Ausfertigung des Präclusivbescheides des Königl. Stadtgerichtes zu Wetzlar vom 2. Mai d. J., wodurch, nach öffentlicher Vorladung der Prätendenten an die noch vorhandenen reichskammergerichtlichen Deposita in drei verschiedenen Zeitungen, und da sich Niemand hierauf mit Ansprüchen gemeldet, das angedrohete Präjudiz des Ausschlusses realisirt und dieses in denselben öffentlichen Blättern verkündigt worden. Zuvor schon übersandte die Wetzlarer Archiv-Commission die Berechnungen (Darlegung), wonach Rest verbleibt 689 Gulden 20 Kreuzer, welche Summe durch die Archiv-Commission, laut Empfangs-Anzeige und Präsidialverfügung, an die Matrikular-Kasse abgegeben wurde. Es ergeht nunmehr der Antrag u. s. w.

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Commissionsantrage wurde

beschlossen:

1) Es ist die Königlich Preussische Anzeige vom 30., so wie die Berichte der Wetzlarer Archiv-Commission vom 7. und 14. August l. J. desgleichen die Anzeige der Bundes-Kassen-Verwaltung und das Concept der Präsidial-Verfügung, beides vom 23. desselben Monats, zu den betreffenden Acten zu legen, und indem es

2) bei letztgedachter Verfügung, unter Hinweisung auf den Beschluss vom 2. August l. J. (Prot. §. 221) sein Bewenden behält, wovon die Kassen-Verwaltung zu benachrichtigen ist, so ist

3) der Wetzlarer Archiv-Commission zu erkennen zu geben, dass durch die bisherigen Verhandlungen, insonderheit die von ihr erstatteten Berichte, auch geschehene Einsendung des baaren Depositenrestes mit 689 Gulden 20 Kreuzern, dieser Gegenstand sich nunmehr erledigt finde.

XV.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung in Betreff des Reichs-Kammergerichts- und des Archiv-Gebäudes zu Wetzlar.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Februar 1818.

Siebente Sitzung am 5. Februar 1818.*)

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte, von Martens, trägt Namens der in der 47. Sitzung v. J. zur Begutachtung der noch zu erörternden Punkte des vormaligen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts ernannten Commission, aus Veranlassung einer an sie gerichteten Aufforderung der Königlich Preussischen Gesandschaft, vor: dass die Königlich Preussische Regierung die Kameralgebäude zu Wetzlar, nämlich das Kammergerichtshaus und das Archivgebäude, als gleich anderen öffentlichen Gebäuden, mit der Stadt Wetzlar aus dem vormaligen Staatseigenthume des Grossherzogthums Frankfurt in das Preussische Staatseigenthum übergegangen ansehe, indem sie insonderheit über das eigentliche Reichs-Kammergerichtshaus, welches von dem Archive getrennt für sich bestehe und ganz ungebraucht sey, baldigst zu disponiren wünsche, mit der Erklärung jedoch, dass sie, so viel die definitive Disposition über das Archivgebäude betreffe, dabei alle Rücksichten, welche die Actenverwahrung erfordere, nehmen und

verfügen werde, indem vorauszusehen wäre, dass eine allgemein anzuordnende Actenaushändigung bedeutenden Schwierigkeiten unterliege.

Die Commission glaube zwar, dass weder sie, noch die Bundes-Versammlung für sich und ohne Instruction von ihren Höfen, die definitive Entscheidung der Frage übernehmen könne: ob die, aus gemeinsamen Mitteln des vormaligen Reichs erkauften oder erbaueten Kameral-Gebäude, nach Auflösung des Deutschen Reiches und des Kammergerichts, noch das gemeinsame Eigenthum der Staaten geblieben sey, welche zu diesen Kosten beigetragen und sich nun wieder in einen Bund vereinigt hätten, oder ob sie dem Staate, welchem Wetzlar zu Theil geworden, mithin zunächst dem Grossherzoge von Frankfurt als erledigtes Eigenthum zugefallen, also auch von diesem in die Hände von Preussen als Staatseigenthum hätten übergehen können?

Auf jeden Fall dürfte aber doch der Bund, als der Inbegriff der vormals zu dem Reiche gehörigen Staaten, berechtigt seyn, das ihm annoch gemeinsame wichtige Archiv so lange in dem dazu bestimmten, auf Kosten des Reiches erbaueten Archivgebäude aufbewahrt zu sehen, bis entweder eine Trennung des Archives (die nicht wahrscheinlich sey) möglich werde, oder bis wegen Aufbewahrung dieses Archivs eine gemeinsame Vorkehrung getroffen worden sey.

Das Kammergerichtshaus, über dessen Ankauf, Unterhaltung aus den gemeinsamen Mitteln des Reiches und über den dazu geleisteten Vorschuss von Seiten der Stadt Wetzlar sich der vortragende Herr Gesandte näher äusserte, könne dagegen dem Bunde von keinem Nutzen seyn, und es scheine der Commission, dass die Bundes-Versammlung keine Ursache habe, etwas dawider zu erinnern, dass Preussen dieses Gebäude schon jetzt baldigst zu verwenden einen Werth darauf lege, wenn nur ihre Aeusserung darüber nicht als ein Vorgreifen in die Instructionen angesehen werde, welche die Gesandten über die Ansicht ihrer Committenten in Betreff der Rechtsfrage selbst erhalten könnten; denn, wie auch diese Ansicht ausfallen und wie man sich mit Preussen darüber vereinigen dürfte, so würde doch der Bund wohl nie darauf Anspruch machen, es fernerhin gemeinsam zu besitzen, jedes andere Abkommen mit Preussen aber, würde von dem Ge-

brauche unabhängig seyn, welchen Preussen jetzt davon zu machen für gut finde.

Sämmtliche Gesandschaften vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

Dass, unbeschadet der einzuholenden Instructionen, auf keinen Fall ein Anstand obzuwalten scheine, dass die Königlich Preussische Regierung das eigentliche Kammergerichtshaus zu jedem selbstbeliebigen Gebrauche verwenden möge.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 241 u. f.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 6. August 1818.

Ein und vierzigste Sitzung am 6. August 1818.*)

Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte, von Martens: verliest einen Vortrag der in der 17. vorigjährigen Sitzung (§. 380) gewählten Commission über die Verwahrung der Taxgelder, auch Reparatur der Kammergerichts- und Archiv-Gebäude zu Wetzlar u. s. w. u. s. w.

Es sey aus früheren Vorträgen bekannt, dass der Königlich Preussische Hof das Eigenthum, sowohl des Kammergerichtshauses als des Archivgebäudes, als auf denselben übergegangen ansehe, und sonach würden auch die Reparaturen derselben ihm zur Last fallen müssen. Es habe auch die Bundes-Versammlung in Ansehung des nicht gebrauchten Kammergerichtshauses kein Bedenken gefunden, dass der Königlich Preussische Hof über dasselbe disponire, welches auch geschehen sey, und davon wäre in dem gegenwärtigen Falle nicht weiter die Frage.

Das Kammergerichts-Archiv-Gebäude betreffend, in welchem die sämmtlichen Kammergerichts-Acten verwahrt

würden, zu deren Obsorge Preussen sich selbst anheischig gemacht habe, so hätten zwar einzelne Gesandschaften sich vertraulich schon darüber erklärt, wie sie das Eigenthumsrecht Preussens an diesen Gebäuden nicht in Zweifel zögen; wie indessen dieser Gegenstand auf Bericht und Instruction verstellet worden, bis jetzt aber keine Abstimmungen zu Protokoll erfolgt seyen, so lasse sich der Punkt des Eigenthums noch zur Zeit nicht als definitiv entschieden ansehen.

Bis dahin dürften allerdings die Kosten der Erhaltung des Gebäudes demjenigen zur Last fallen, zu dessen Nutzen sie dienten, oder doch von demselben so lange herbeigeschafft werden müssen, bis über diesen Gegenstand ein festes Abkommen getroffen worden.

Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn es dem Königlich Preussischen Hofe gefiele, diese Reparaturen einstweilen bis dahin allein selbst vorzuschiessen u. s. w. u. s. w.

Oesterreich: finde keinen Anstand dahin abzustimmen,

1) — —

2) dass das Eigenthumsrecht der Krone Preussen auf das kammergerichtliche Archivgebäude anzuerkennen und daher von keinem Vorschusse oder weiterer Reparatur desselben von Seite des Deutschen Bundes die Rede, jedoch

3) die Königlich Preussische Regierung zu ersuchen sey, die Verpflichtung dagegen zu übernehmen, das ehemalige reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beschlussnahme der Bundes-Versammlung, aufzubewahren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

Baiern: trage, in Gemässheit ausdrücklicher Instruction, auf die Anerkennung des Eigenthums der Krone Preussen auf das Archivgebäude, unter der Verpflichtung der ferneren einstweiligen Aufbewahrung des Archivs, an, wogegen jeder weitere Vorschuss für den Unterhalt des Gebäudes wegfalle.

Königreich Sachsen: sey zwar hierüber nicht instruirt, wolle sich jedoch der Mehrheit hierin anschliessen.

u. s. w. u. s. w. [b])

Beschluss:

1) dass — —

2) das Eigenthumsrecht der Krone Preussen über das Kammergerichts-Archiv-Gebäude anzuerkennen, daher auch kein weiterer Vorschuss zu dessen Unterhalt zu leisten sey, wogegen die Königlich Preussische Regierung

3) die Verpflichtung übernehmen werde, das reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beschlussnahme hierüber, aufzubewahren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 112 u. f.

b) Auch die übrigen Gesandschaften stimmten für die Anerkennung des Eigenthumsrechts der Krone Preussen auf das kammergerichtliche Archiv-Gebäude, mit der Verpflichtung, das ehemalige reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beschlussnahme darüber, aufzubewahren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

XVI.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts betreffend.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 25. Januar 1821.

Dritte Sitzung am 25. Januar 1821.[a])

Praesidium trägt vor: es habe sich in den Abstimmungen in Betreff des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts und der Ausscheidung desselben ersehen, und schlage vor, den diesen Abstimmungen vollkommen entsprechenden Commissionsantrag in der ersten diesjährigen Sitzung[b]) (§. 7) zum Beschluss zu erheben.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden; daher

Beschluss:

1) Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts verbleibt eine Reihe von wenigstens zwanz Jahren unter der Direction der Bundes-Versammlu in der von dieser angeordneten Verwahrung; während di Zeitraumes werden aus demselben einzelne Acten, jedoch auf besonderes Verlangen, nach festgesetzten Bestimmungen ausgeliefert; zugleich soll die gänzliche Auseinandersetzu vorbereitet werden.

2) Zur Aufbewahrung des Archivs werden die, dem Königl

Preussischen Hofe eigenthümlich zustehenden, ehemaligen Cameralgebäude, dessen Anerbieten gemäss, ferner benutzt, und derselbe wird auch das erforderliche Local zu der Actenausscheidung und Auslieferung neben dem Archivgebäude anweisen lassen.

3) Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, ist eine eigene Commission angeordnet, welche aus zwei sachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied der Commission wird von Seiten der Bundes-Versammlung ernannt, die Ernennung des andern Mitgliedes wird der Königlich Preussischen Regierung überlassen. Die ernannten Commissarien stellen der Bundes-Versammlung eidliche Reverse wegen treuer und gewissenhafter Besorgung dieses ihnen aufgetragenen Geschäftes aus, und wählen sich zur Hülfleistung pensionirte ehemalige Kammergerichts-Kanzlei-Personen, welche, nach erfolgter Genehmigung der Bundes-Versammlung, auf den hierüber zu erstattenden Bericht, von ihnen selbst mittelst Handgelübde verpflichtet werden. *)

Die Commission führt die Benennung:

Zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der Deutschen Bundes-Versammlung verordnete Commission —

und bedient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels.

4) Diejenigen Acten, welche nach dem kammergerichtlichen Verfahren zu Extrajudicial-Sachen gehören, mithin durch die Reproduction noch nicht gemeinschaftlich geworden, vielmehr alleiniges Eigenthum des exhibirenden Theils verblieben sind, können dem letzteren, oder dessen Nachfolger selbst, verabfolgt werden.

5) Acten in noch nicht entschiedenen Judicial-Sachen zwischen Privaten, mithin solche, welche durch die Reproduction gemeinschaftliches Eigenthum der Parteien geworden sind, können weder an den einen, noch an den anderen Theil, noch an beide zugleich, auf deren alleiniges Anmelden abgeliefert werden, sondern es ist hierzu ein Ersuchen desjenigen Gerichts, welches jetzo in der Sache zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessenten haben sich also zunächst an dieses

Gericht zu wenden, von welchem dann die Beurtheilung und erforderliche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige Benachrichtigung aller Theilhaber, gewärtigt wird.

6) Werden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen verlangt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächstvorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7) Ist die Competenz eines Gerichts zweifelhaft oder streitig, oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Commission an die Bundes-Versammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Entschliessung zu gewärtigen.

8) Wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzo unter einem und dem nämlichen Souverän vereinigt sind, so können die desfallsigen Acten an das oberste Gericht des letzteren, auf dessen Verlangen, sofort ausgeantwortet werden.

9) Acten, welche Streitsachen von Privaten gegen Souveräne betreffen, können an die Gerichte dieser, vor welchen jetzo Recht genommen werden muss, nur mit Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger, ausgeliefert werden, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, bevor diese geschieht, von der Commission kund gemacht, oder dass solches in anderer Weise geschehen, nachgewiesen werden muss.

10) In Streitsachen unter den Souveränen selbst, ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

11) Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten.

12) Testamente, wenn der Testator noch am Leben ist, werden an diesen, wenn derselbe aber mit Tode abgegangen ist, an das oberste Gericht des Landes, wo derselbe gewohnt oder die Erbschaft gelegen, — Verträge und Schuldverschreibungen werden an die contrahirenden Theile oder deren Nachfolger, unter wechselseitiger Einwilligung, — übergebene Privilegien und Statuten, an die Exhibenten oder deren Nachfolger, ausgehändigt.

13) Sind die beiden Commissarien in einem einzelnen Falle verschiedener Meinung, oder scheint ihnen die Sache sonst zwei-

stimmt, so haben dieselben an die Bundes-Versammlung Bericht zu erstatten und Entschliessung abzuwarten. Gegen Verfügungen der Commission kann der Recurs an die Bundes-Versammlung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden.

14) Die Judicial-Acten, welche ausgeliefert werden sollen, werden vorher gehörig inrotulirt; der Inrotulation können die Interessenten, welchen überlassen bleibt, wegen der Zeit Kundigung einzuziehen und desfalls keine besondere Vorladung zu erwarten haben, selbst durch legitimirte Stellvertreter beiwohnen, auch Abschrift des Actenrotuls verlangen.

Die Gerichte werden bei ihrem Ersuchen zugleich die Art der Empfangnahme bemerklich machen; in andern Fällen kann diese Auswantwortung nur an die Interessenten selbst, oder an deren mit Specialgewalt zu versehende Bevollmächtigte geschehen. Ueber eine jede Auslieferung muss Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

15) Während dieses Auslieferungsgeschäftes hat die Commission alle diejenigen, ihr zur Hand kommenden Acten, deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen seyn würde, besonders zu reponiren, und solche, mit dienlicher Erläuterung, in ein, von Zeit zu Zeit an die Bundes-Versammlung einzuschickendes, Verzeichniss zu bringen.

16) Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein eigenes Protokoll, zu welchem auch die Bescheinigungen über geschehene Auslieferungen registrirt werden, und erstattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den Fortgang des Geschäfts an die Bundes-Versammlung.

17) Inspection der Acten ist nur den bei einer Sache Interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, oder deren mit Specialgewalt versehenen Bevollmächtigten, in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, oder eines Gehülfen derselben, gestattet. Für die Inspection der Acten sind die rückständigen Protokollar-Gebühren so wenig, als die sonst von den Archivalien privativ bezogenen Aufsuchungs-Gebühren zu bezahlen, dagegen, und Statt aller Gebühr, sind für eine jede Sitzung, insofern solche nicht länger als drei Stunden dauert, 1 Gulden und 30 Kreuzer im 24 Fl. Fusse zu entrichten.

18) Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs sind als Aushändigungs-Gebühr für die in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt, und ohne Berücksichtigung deren Grösse, 5 Gulden im 24 Fl. Münzfusse; für einzelne Stücke, als Testamente, Verträge u. s. w., welche nicht einen Theil von Acten — als von welchen solche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, 1 Fl. 30 Kr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landesprocess-, Polizei-Ordnungen und Statuten ist von jeder Gebühr befreiet.

Rückständige Protokollar-, Urtheils- und Fertigungs-Gebühren können nicht gefordert werden.

19) Ueber die also bestimmten Aushändigungs-Gebühren ist von der Commission besondere Rechnung zu führen, und diese von sechs Monaten zu sechs Monaten, neben dem §. 16 gedachten Berichte, an die Bundes-Versammlung einzuschicken. Die bereits vorhandenen Kanzlei-Taxgelder hat die Commission ebenmässig in Verwahrung zu nehmen, und eine abgesonderte Berechnung derselben der ersten Rechnung über die neue Einnahme beizulegen.

20) Aus dem Ertrage dieser Einnahme wird die Remuneration der Commissarien und derjenigen, welche Hülfe leisten, sammt den Kosten für Feuerung, Schreib-Materialien u. dergl. bestritten; die Bestimmung der Art der Vertheilung, nach Abzug der genannten Kosten, bleibt vorbehalten.

21) Wegen der kammergerichtlichen Bibliothek[4]) wird die Bundes-Versammlung dereinst besondere Entschliessung fassen.

Hiernächst machte Praesidium den weiteren Antrag, die zur Erstattung des Vortrages über das Reichskammergerichts Archiv ernannte Commission, welche aus den Herren Bundestags-Gesandten von Martens, von Berg und Syndicus Danz besteht, zu ersuchen, ihre Verrichtungen in der Art fortzusetzen, dass sie mit der in Wetzlar niederzusetzenden Commission der hohen Bundes-Versammlung die Correspondenz übernehme, dieselbe instruire und die erforderlichen Vorträge an die Versammlung erstatte, — zu diesem Ende schlage Praesidium vor, die erwähnte Commission mit noch zwei Mitgliedern zu vermehren.

Sämmtliche Gesandschaften stimmten diesem Antrage bei

und in der hierauf angestellten Wahl wurden der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte

Graf von Buol-Schauenstein,

und der Königlich Preussische Herr Gesandte,

Graf von der Goltz,

zu Mitgliedern ausersehen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 31 u. f.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 16.

c) Vergl: Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. Februar 1822.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 122.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. März 1822.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 202.

S. ferner hinsichtlich der Bestellung der erwähnten Commission und der einzelnen Abstimmungen:

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 23, — B. VIII, S. 294, — Bd. IX, S. 70, 142, 268.

d) Vergl: die folgenden Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1823 und 29. Januar 1824.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 56.

J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w., S. 332 u. f.

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 45, 46, 923.

Fr. Traug. Friedemann, Zeitschrift für die Archive Deutschlands (Heft I—III, Gotha 1847, 8), Heft I, S. 55—60, Heft II, S. 97—107.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1823.

Siebenzehnte Sitzung am 19. Juni 1823.*)

Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, erstattet einen Commissions-Vortrag, das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts und die Auseinandersetzung desselben, insbesondere aber die unterm 17. März und 2. Mai d. J. (Protok. §. 61 und 80) eingelangten Schreiben der Archiv-Commission zu Wetzlar betreffend.

Sämmtliche Gesandschaften erklärten sich mit den Commissionsanträgen vollkommen einverstanden; es wurde daher ganz in dessen Gemässheit

beschlossen:

dass

1) der Archiv-Commission die Zufriedenheit der hohen Bundes-Versammlung über ihre bisherige Geschäftsführung bezeugt werde, und derselben das Commissions-Protokoll nebst den Anlagen und dem Register, so wie die Taxamtsrechnungen zu remittiren seyen; dass jedoch nicht allein

2) die Archiv-Commission anzuweisen sey, sich künftig über jede Actenauslieferung auch von den Gerichten besondere Empfangsbescheinigung, allenfalls nach einem gedruckten, nur zu unterfertigenden, den Acten oder dem Antwortschreiben beizulegenden Formular, zu erbitten, sondern dass auch die Herren Bundestags-Gesandten zu ersuchen seyen, bei ihren Regierungen zu veranlassen, dass die respectiven Gerichte, welche Acten in Empfang genommen haben, die abgehenden Bescheinigungen der Archiv-Commission annoch zu schicken; dass

3) der nach der jüngsten Taxamtsrechnung vorhandene Kassenvorrath dergestalt zu vertheilen sey, dass die beiden Commissarien davon zwei Drittheile und die Gehülfen ein Drittheil, jene wie diese zu gleichen Theilen beziehen;

4) woneben die in dem Bundestags-Beschlusse vom 25. Januar 1821, §. 19, gedachte abgesonderte Berechnung der vor-

benen älteren Kanzleitaxgelder von Seiten der Archiv-Commission zu gewärtigen wäre;

5) dass der Antrag der Archiv-Commission, die Aushändigungsgebühr für die im §. 8 dieses Bundestags-Beschlusses erwähnten Acten auf die Hälfte der im §. 18 festgesetzten Taxe herabzusetzen, sammt dem Ansatz für Siegelgebühr zu 45 Kr. zu genehmigen, auch dass es bei der bisher in Uebung gewesenen Belohnung der Archivpedelle mit 12 Kr. für Aufwartung bei Sessionen, für Arbeit bei dem Packen der Acten und bei Siegelung zu belassen sey.

6) Von Zernichtung der nach dem Bundestags-Beschlusse vom 25. Januar 1821, §. 15, bis hierhin von der Archiv-Commission reponirten Acten, dürfte noch zur Zeit zu abstrahiren seyn, mit dem Auftrage jedoch an die Commission, das Verzeichniss mit gleichem Fleisse fortzusetzen; wonehen den Herren Bundestags-Gesandten überlassen bleiben könnte, von dem bereits gefertigten Verzeichnisse Einsicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf diese oder jene der verzeichneten Acten aufmerksam zu machen. Endlich

7) werde der Archiv-Commission aufgetragen, an die hohe Bundes-Versammlung darüber Bericht zu erstatten, was es mit der kammergerichtlichen Bibliothek, in Rücksicht deren vormaliger Einrichtung und Beschaffenheit, und der durch die Auflösung des Kammergerichts mit derselben eingetretenen Veränderung für eine Bewandniss habe.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 304, 305.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. Januar 1824.

Dritte Sitzung am 29. Januar 1824. a)

Die Bundestags-Commission wegen des reichskammergerichtlichen Archives zu Wetzlar, und in

deren Namen der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, erstattet Vortrag auf den Bericht der Archiv-Commission vom 24. November vorigen Jahres (Protokoll der 23. Sitzung §. 161), und in Gemässheit ihrer Anträge wurde

beschlossen:

1) dass es, nach den vorgelegten früheren Taxamts-Rechnungen, einer besonderen Berechnung der älteren Kanzleigelder weiter nicht bedürfe, und dass die sämmtlichen Taxamts-Rechnungen an die Archiv-Commission zu remittiren seyen;

2) dass es noch zur Zeit bei dem 3. und 5. Absatze des Beschlusses dieser hohen Versammlung vom 19. Juni vorigen Jahres sein Bewenden behalte;

3) dass von dem Verkaufe oder der Zernichtung der sogenannten Miscellaneen, so wie aller anderen in dem Archive befindlichen Acten, noch zur Zeit zu abstrahiren, den Herren Bundestags-Gesandten aber zu überlassen sey, auch von dem gefertigten zweiten Verzeichnisse der reponirten Acten Einsicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf diese oder jene der verzeichneten Acten aufmerksam zu machen; endlich

4) dass wegen der kammergerichtlichen Bibliothek keine weitere Anregung zu machen sey, sondern dieser Gegenstand auf sich zu beruhen habe.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 71, 72.

D.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 5. Mai 1825.

Eilfte Sitzung am 5. Mai 1825.*)

Der Gesandte der freien Städte, Herr Danz: erstattet Vortrag der Bundestags-Commission über den ihr unterm 10. März d. J. (Prot. §. 20) mitgetheilten Bericht der Wetzlarer

Archiv-Commission vom 19. Februar c. a., und unter allgemeiner Zustimmung zu den Anträgen Ersterer, wurde

beschlossen:

1) wegen des Verkaufs oder der Zernichtung der sogenannten Miscellaneen, so wie aller anderen in dem Archive befindlichen Acten, sey es noch zur Zeit bei dem Beschlusse dieser hohen Versammlung vom 29. Januar 1824 zu belassen;

2) auch wegen Remuneration des Personals der Archiv-Commission die Entschliessung vorzubehalten, übrigens

3) das Commissions-Protokoll, nebst Anlagen und Register, so wie die Taxamtsrechnung, an die Archiv-Commission zurückzusenden.

Dessgleichen wurde der Commissions-Vortrag auf die Anfrage der Wetzlarer Archiv-Commission (7. Sitzung §. 28) vom 7. März dieses Jahres verlesen, und nachdem sämmtliche Gesandschaften dem Antrage beigestimmt hatten, dem zufolge

beschlossen:

dass Acten über Bestellung von Vormundschaften und Curatelen an diejenigen obersten Justizbehörden auszuantworten seyen, denen diese Anordnung zugestanden haben würde, wenn der Fall unter den dermaligen Verhältnissen eingetreten wäre.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 50.

E.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung wegen gänzlicher Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs.

1.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1838.

Achte Sitzung am 17. Mai 1838.

Sämmtliche Gesandschaften waren mit den Commissions-Anträgen einverstanden, und es wurde sonach

beschlossen:

Es hat

1) was die Absonderung und Vernichtung der vermeintlich werthlosen Acten betrifft, bei der früheren Ablehnung noch zur Zeit um so mehr sein Verbleiben, als deren Sichtung und Ausscheidung annoch genauere Einsicht und Berathung erfordert und bis zu der im Bundes-Beschlusse vom 25. Januar 1821 in Aussicht genommenen gänzlichen Auseinandersetzung des Archivs füglich so weit ausgesetzt bleiben kann, als nicht das dort unter Nr. 11 verordnete die besondere Reponirung und Verzeichnung solcher Acten den Commissarien ohnehin zur Pflicht macht.

2) Da diese schliessliche Auseinandersetzung nach dem gedachten Beschlusse während der provisorisch bestimmten zwanzig Jahre zugleich vorbereitet werden sollte, hingegen nicht zu befinden ist, dass bisher zur Erreichung dieses Zweckes wirkliche Anstalt getroffen worden sey; so hat die Archiv-Commission binnen drei Monaten über die Art und Weise, wie solche am Geeignetsten zu bewerkstelligen seyn möge, gutachtlich anhero zu äussern.

3) Nachdem der Vorbehalt in mehrgedachtem Beschlusse unter Nr. 20 wegen der Remuneration der Commissarien und ihrer Gehülfen durch die Vertheilung der Einnahme sich in spä-

teren Bundes-Beschlüssen bereits erledigt findet, jedoch hohe Bundes-Versammlung geneigt ist, nach der wirklichen Auseinandersetzung des Archivs eine, dieser ausserordentlichen Arbeit angemessene besondere Belohnung bei den höchsten Regierungen in Antrag zu bringen, so werden die Commissarien hierauf einstweilen mit dem Anfügen verwiesen, dass, wenn bei der Verbescheidung hierzu den Pedellen eine ausserordentliche Mühe erwachsen sollte, sie, unter deren näheren Angabe, jedesmal mit ihrem Berichte sachgemässe Anträge auf gleichbaldige Vergütung zu stellen haben, ohne diese vorher selber zu leisten, — das Verlangen aber, ihnen selbst ein jährliches Fixum und zwar von so hohem Belauf zu bewilligen, nirgends begründet erscheine, und dessen Gewährung sich durch die Absicht ihrer transitorischen Verwendung nicht rechtfertigen würde.

4) Hätten zwar die Commissarien wegen der Annahme des Pedellgehülfen R. Hartwig vordersamst bei hoher Bundes-Versammlung anzufragen, und deren Genehmigung einzuholen gehabt; inzwischen wird derselbe, so lange er sich brauchbar beweisen und seinen Dienst zur Zufriedenheit versehen wird, füglich bei demselben zu belassen, und ist, wenn sich künftig mit den Pedellen eine Veränderung zutragen wird, zuvörderst darüber zu berichten und Entschliessung abzuwarten.

Endlich

8) wird zwar das Interesse anerkannt, welches die alten höchstkammergerichtlichen Acten einzeln für die Geschichtsforschung und Rechtsgelehrsamkeit haben können, ohne dass jedoch darum ein längerer Fortbestand der Commission, als im Ganzen unpraktisch und mit der ursprünglichen Verfügung nicht übereinstimmend, sich zur Genehmhaltung empfehle.

3.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 25. Juli 1839.

Vierzehnte Sitzung am 25. Juli 1839.

In Folge der nunmehr abgegebenen sämmtlichen Abstimmungen wurde nach den Commissionsanträgen

beschlossen:

1) Es sind sämmtliche höchste und hohe Regierungen der Deutschen Bundesstaaten durch ihre Gesandschaften zu ersuchen, ehebaldigst anhero zu erklären, ob sie geneigt seyen, sofern es nicht bereits von einer oder der anderen derselben geschehen ist, nach etwa zuvor von der Archiv-Commission zu begehrendem Verzeichniss, für dessen Anfertigung die Commissarien eine, auf ihren Antrag von den betreffenden Regierungen festzusetzende Vergütung erhalten, fürerst alle im Bundes-Beschlusse vom 28. Januar 1821, unter Nr. 5, 6 und 8, auch beziehungsweise Nr. 10, bemerkte, oder sonstige, ihre Länder und deren Zugehörde betreffende Acten, oder doch deren grössten Theil gegen eine bei mehr als vierzig Prozessen zu erlegende Gebühr von 1 Fl. 15 Kr. (als dem Viertheile der ursprünglich bestimmten),*) und unter Angabe der zum Empfang ermächtigten Behörden, aus dem Wetzlarer kammergerichtlichen Archive abzufordern, um hierdurch sowohl der gänzlichen Auseinandersetzung desselben einen Anfang und grössere Erleichterung, auch Abhülfe gegen die Enge des Raums, als dem damit beschäftigten Personal eine angemessene Belohnung für die dann eintretende grössere Mühewaltung zu verschaffen.

2) Wird der Wetzlarer Archiv-Commission, (welcher zugleich Abschrift der vorstehenden Verfügung zur einstweiligen Nachricht mitzutheilen ist), wegen Unzulänglichkeit ihrer dermaligen Begutachtung, unter Einräumung einer Frist von sechs Monaten, aufgetragen, ein specielleres und erschöpfendes Gutachten darüber zu erstatten, wie es zum Behufe der künftigen gänzlichen Erledigung des Geschäfts mit den in obgedachtem Bundes-Beschlusse unter Nr. 4, 7, 9, 10, 12 erwähnten Acten oder Actenstücken, desgleichen mit den Senats- und Plenar-Protokollen, Urtheilsmanualien, Repertorien, werthlosen Actenstücken vorgängig genauer Ausscheidung, bloss historisch merkwürdigen Acten, die von keiner Regierung requirirt werden, ferner mit denjenigen, welche vormalige Reichslande betreffen, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, endlich mit dem sonstigen Zubehör des Archivs, zu halten seyn dürfte, indem solche Verschläge und deren reife Prüfung zu der im Beschlusse von 1821 verordneten und in dem eidlichen Revers der Commissarien an-

drücklich erwähnten Vorbereitung mit gehören; gleichwie denselbst

2) die Commission von selbst Bedacht nehmen wird, den durch stärkere Actenabforderungen gewonnenen Raum zur ordentlichen Reponirung der jetzt in Masse aufgehäuften Acten zu benutzen.

a) Ausnahmsweise bestimmt der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Mai 1836 (5. Sitzung): die reichskammergerichtliche Archiv-Commission zu Wetzlar wird ermächtigt, bei Auslieferung der Freiherrlich von und zu Aufsessischen Familien-Acten (auf welche der Freiherr Hans von und zu Aufsess, im Interesse der Wissenschaft, angetragen) an das Königlich Baierische Appellations-Gericht zu Bamberg, Statt der vollen Taxe von 5 Gulden für jede einzelne Sache, nur 1 Gulden 15 Kreuzer, und 12 Kreuzer für den Pedell, zu berechnen.

8.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. September 1839. a)

In der zwei und zwanzigsten Sitzung vom 23. September 1839 erfolgte folgender

Beschluss:

1) Es werden die mit zusammen 59 Rthlrn. 21 Sgr. 8 Pf. Preuss. Courant oder 104 Gulden $30\frac{8}{10}$ Kreuzern im 24 Guldenfusse, berechneten Kosten der inneren Einrichtung des von der Königlich Preussischen Regierung angewiesenen neuen Locales zur Reponirung der abzusondernden werthlosen Reichskammergerichts-Acten genehmigt, und solche auf die Matrikular-Kasse angewiesen.

2) Da nach Artikel XV des Bundes-Beschlusses vom 25. Januar 1821 die Ausscheidung und besondere Reponirung der für nutzlos zu achtenden Acten ohnehin — aber nur gelegenheitlich — vorgenommen und darüber mit dienlicher Erläuterung von Zeit zu Zeit ein Verzeichniss an hohe Bundes-Versammlung ein-

geschickt werden soll: so hat es zwar keinen Anstand, dass hierbei das neue angewiesene Local mit benutzt werde; jedoch kann dafür kein besonderer Expedient bestellt, noch bestimmte Bureaukosten angewiesen werden, während unvermeidliche Ausgaben verrechnet werden dürfen;

3) wird, wegen der im Berichte vom 20. Oktober vorigen Jahres enthaltenen neuen Anträge in Betreff der Actenabforderung[b]), die Archiv-Commission auf den Bundes-Beschluss der diesjährigen 14. Sitzung vom 25. Juli, worin ein umfassendes Gutachten erfordert wird, verwiesen;

4) will die Bundes-Versammlung die von dem Stadtgerichts-Director Krauss hinsichtlich seiner persönlichen Mitwirkung angeführten Entschuldigungsgründe nicht verkennen, verhofft jedoch, dass derselbe seinem Mitcommissarius bei dem Auslieferungsgeschäfte ferner nach Möglichkeit mit Rath und Hülfe an Handen gehen, und dass letzterer denselben bei der von den hohen Regierungen zuzugestehenden Belohnung auf eine angemessene Weise betheiligen werde.

a) Einige speciellere Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung aus den Jahren 1845, 1846 *und* 1847, *wegen Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archives, sollen in den Ergänzungen und Fortsetzungen des Diplomatischen Archives folgen.*

b) Durch Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Mai 1836 (5. Sitzung) wurde bestimmt: das Verzeichniss der zu Wetzlar befindlichen Bildnisse Deutscher Kaiser und Kurfürsten an die allerhöchsten und höchsten Regierungen zu übersenden, und denselben anheim zu stellen, die Portraits aus den betreffenden Regentenfamilien oder aus jenen ihrer Angehörigen übernehmen und auf ihre Kosten abtransportiren zu lassen.

XVII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 25. November 1816.

Sechste Sitzung am 25. November 1816.[a])

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Herzoglich Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte verliest einen ausführlichen Vortrag (s. Anl. 20) über die Bittschrift des Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens von Jerusalem, Freiherrn von Pfürdt, Bailli des Deutschen Grosspriorats, die Erhaltung des Ordens, Zurückgabe der noch unveräusserten Güter desselben und einstweilige Vorsorge für den Unterhalt der dermaligen Mitglieder betreffend,[b]) (s. Ziff. 34 des Einreich. Prot.), und unter allgemeinem Einverständnisse mit dem vortragenden Herrn Gesandten wurde

beschlossen:

dass wegen Ausdehnung der in dem XV. Artikel der Bundes-Acte hinsichtlich der Deutschen Ordensritter enthaltenen Bestimmung[c]) auf die Mitglieder des Johanniter-Ordens, dieses Gesuch ihres Bevollmächtigten zur Berathung und Beschlussnahme nach vorgängiger Berichtserstattung auszustellen sey.[d])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 101.

b) Vom 14. September 1816.

Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. I, Heft III, S. 85.

Nachträgliche Aktenstücke der Deutschen Bundes-Verhandlungen als Anhang zu den Protokollen der Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 23 u. f.

c) „Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden; und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen."

d) In der vierzehnten Sitzung am 23. December 1816 erfolgte auf den Vortrag einer Vorstellung des Grafen von Bentheim, die Vertheilung einer Schuld des Johanniter-Ordens betreffend (vom 4. December 1816) nachstehender

Beschluss:

Dass zwar die Ausführung des, dem Gesuche des Herrn Grafen von Bentheim beigefügten Zahlungsplanes zur Entscheidung der Bundes-Versammlung bisher nicht erwachsen sey, gleichwohl den Gesandten der Bundesstaaten, welche an dieser Sache ein Interesse haben, anheim gestellt werde, bei ihren Höfen darauf anzutragen, sie zu bevollmächtigen, mit Zuziehung der übrigen Interessenten hier eine zweckmässige Vereinbarung über die Auseinandersetzung dieser ursprünglichen Schuld des Deutschen Grosspriorats des Johanniter-Ordens unter den Interessenten einzuleiten, zu denen Oesterreich, Preussen, Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, auch ausserhalb Deutschland, Holland wegen Arnheim und Nimwegen, auch die Schweiz gehören.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 204 u. f.

Nachträgliche Actenstücke der Deutschen Bundes-Verhandlungen u. s. w., Bd. I, S. 244 u. f.

Ein solcher Vertrag kam am 12. Januar 1829 zu Stande, wurde

der Bundes-Versammlung vorgelegt und bei ihr von den betheiligten Bundesgliedern genehmigt.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 317.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Juli 1817.

Vier und vierzigste Sitzung am 17. Juli 1817.[a])

Praesidium: aus den vorliegenden einhelligen Abstimmungen[b]) ergebe sich folgender

Beschluss:

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat auf die von den Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens eingereichte Vorstellung, sub Nro 34 von 1816, beschlossen, dass, so viel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanniter-Ordens[c]) in Deutschland betreffe, die in dem Artikel XV der Deutschen Bundes-Acte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des Deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 457.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 253, 298, 331, 355, 401, 430, 457.

c) Ueber den Johanniter- oder Malteser-Orden in Deutschland vergl:

J. L. Klüber, essai sur l'Ordre de Malte ou de St. Jean, et sur ses rapports avec l'Allemagne en général, et avec le Brisgau en particulier, Baale, 1806, 8.

Ueber den Malteser-Orden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt, und zum Breisgau insbesondere, Frankfurt und Leipzig, 1804, 8.

Der Hauptsitz des Ordens, Malta, wurde am 9. Juni 1798 von Napoleon in Besitz genommen, am 3. September 1800 aber von England erobert, welches die im Frieden von Amiens stipulirte Rückgabe an den Orden verweigerte. Der Artikel VII des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 bestimmte:

„L'île de Malte et ses dépendances appartiendront, en toute propriété et souveraineté, à S. M. Britannique."

Nach der Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 sollte der Deutsche und der Malteser Orden, „aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder", der Säcularisation nicht unterworfen werden. Der Pressburger Frieden vom 26. December 1805 (Art. XIII) nahm jedoch dem Deutschen Grosspriorat oder Johanniterm eisterthum die Grafschaft Bondorf und gab dieselbe an Württemberg. Der Artikel XIX der Rheinbunds-Acte vom 12. Juli 1806 gab das Fürstenthum Heidesheim dem Grossherzoge von Baden. In dem Artikel III des Vertrages vom 25. September 1806, über die Aufnahme des Grossherzogs von Würzburg in den rheinischen Bund, wurden demselben alle im Würzburgischen gelegenen Güter des Johanniter-Ordens, mit aller Souveränetät und Proprietät, von Napoleon zuerkannt. In Baiern, wo im Jahre 1802 ein eigenes Priorat für die dortigen Ordensbesitzungen gestiftet worden war, wurde der Orden durch das Edict vom 8. September 1808 aufgehoben. Das Königl. westphälische Edict vom 16. Februar 1810 hob den Orden in dem ganzen Königreiche auf und bestimmte dessen Besitzungen zur Dotation des Ordens der westphälischen Krone. In Württemberg wurden, ebenfalls im Jahre 1810, die Gefälle der Johanniter-Commenthureien incamerirt und daraus eine Dotation für den Militär-Verdienstorden gebildet. Nachdem Preussen durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 sämmtliche geistliche Güter in der Monarchie eingezogen und für Staatsgüter erklärt hatte, wurden unterm 23. Januar 1811 die Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens und das Herrenmeisterthum zu Sonnenburg, nebst allen Commenden derselben, für aufgelöset und erloschen erklärt, und deren sämmtliche Güter als Staatsgüter eingezogen. Dagegen errichtete der König unterm 23. Mai 1812 „zu einem ehrenvollen Andenken der erloschenen Ballei Brandenburg" einen neuen Ehrenorden, in der Eigenschaft und unter der Benennung: „Königl. preuss. St. Johanniter-Orden", ohne Einkünfte und ohne besondere Verpflichtung der Ritter, auch ohne Ahnenprobe. — Es blieb dem Orden in Deutschland nur noch das Grosspriorat in Böhmen, mit Com-

[illegible] in Oesterreich, Mähren und Schlesien. In dem Kirchenstaat und in Sicilien besitzt der Orden seine Güter noch. Das General-Capitel oder heilige Conseil desselben befand sich bis zum Jahre 1826 zu Catanea auf der Insel Sicilien; durch die päpstliche Bulle vom 12. Mai 1826 wurde es provisorisch nach Ferrara im Kirchenstaat verlegt. Am 29. Oktober 1831 hielten „die Ritter des souveränen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem" zu London ein Capitel. Obgleich nun der Orden keine Besitzungen mit Souveränetät mehr inne hat, so sind doch von mehreren Höfen noch in der neueren Zeit dessen Gesandte zweiten und dritten Ranges angenommen, z. B. von Oesterreich und Frankreich im Jahre 1825, von Oesterreich im Jahre 1836 u. s. w.

Unterm 15. Januar 1839 ist vom Kaiser von Oesterreich genehmigt worden, dass sich, zur Erhaltung und Beschützung des Ordens, ein eigenes lombardisch-venetianisches Johanniter-Ordensgut bilde. Auch der König von Sicilien stellte durch das Rescript vom 7. September 1839 den Orden wieder her.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 316, 317. (Ebendaselbst auch von der, nach Artikel LI der Wiener Congress-Acte, Oesterreich zustehenden Souveränetät, nebst Eigenthum, über den Johanniterhof zu Frankfurt a. M. und den dazu gehörigen Flaschenhof, u. s. w.)

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 110 u. f., 274, 553, 560.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. I, Heft III, S. 85, Bd. VI, S. 464.

Allgemeine Zeitung vom 9. Juni 1825, Artikel „Rom".

C.

Vorträge und Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 17. Oktober 1820.

Zwei und dreissigste Sitzung am 17. Oktober 1820.[a])

Dieselbe Commission[b]) erstattet Bericht in der Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des Deutschen Grosspriorats des Johanniter-Ordens.

Es wird darin der Inhalt der, unter Zahl 78 vom Jahre 1818 eingekommenen, so betitelten „nachträglichen Bittschrift um Regulirung der Entschädigungs- und Pensions-Ansprüche von Seiten der Mitglieder des Deutschen Grosspriorats des Johanniter-Ordens", vollständig mitgetheilt, und hiernächst in dem Gutachten nachgewiesen, dass die persönlichen Verhältnisse der Ordensglieder bei weitem nicht so genau auseinander gesetzt seyen, um bestimmte Vorschläge über diese Reclamation machen zu können. Die Commission durchging die einzelnen Angaben, und zeigte, was nach der vorliegenden Bittschrift, zur gehörigen Uebersicht der Verhältnisse, noch beigebracht werden müsse.

Zugleich bemerkte sie, dass die Grundsätze, worüber in Ansehung des Deutschen Ordens Beschluss zu fassen sey, auch hier ihre Anwendung finden würden, so wie die Frage: ob Pensionen aus überrheinischen ehemaligen Ordensgütern gefordert werden könnten, auch hier in Anregung kommen müsse.

Da auch wegen des Verlustes in der Schweiz reclamirt werde, so würden hierüber die Verhältnisse näher anzuzeigen seyn, um beurtheilen zu können, ob und in wiefern eine Verwendung von Seiten des Bundes Statt haben möchte?

Nachdem endlich die Commission die besonderen Anstände und Verhältnisse jedes einzelnen Reclamanten erwähnt hatte, machte dieselbe den Antrag, dass

1) wegen der Pensions-Ansprüche aus ehemaligen Ordensgütern auf dem linken Rheinufer, die in Ansehung des Deutschen Ordens zu erwartende Entschliessung demnächst auch hierauf anzuwenden sey;

2) dass der Mandatar der Reclamanten, Dr. Hiepe hieselbst unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrages, aufgefordert werde, die darin bemerklich gemachten näheren Erläuterungen beizubringen;

3) dass die darin genannten Commandeurs, Freiherr von Pfürdt zu Herrenstrunden und Freiherr von Reinach zu Wesel und Borken, sodann der Ordensbeamte Hofmann zu Herrenstrunden, dem Königlich Preussischen, — der Commandeur Freiherr von Bodmann dem Königlich Württembergischen Hofe vorerst zur geneigten Berücksichtigung empfohlen werden mögen.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 22 beigelegt.

Sämmtliche Gesandschaften traten dem Commissionsantrage vollkommen bei; daher:

Beschluss:

1) dass die in Ansehung der Pensions-Ansprüche der transalpinischen Deutschen Ordensritter zu erwartende Entschliessung demnächst auch auf die Mitglieder des Grossprioriats des Johanniter-Ordens in Deutschland anzuwenden sey;

2) dass der Mandatar der Reclamanten, unter Mittheilung gegenwärtigen Vortrags, aufgefordert werde, die darin bemerklich gemachten näheren Erläuterungen beizubringen;

3) dass die Commandeurs, Freiherr von Pfürdt zu Herrenstrunden und Freiherr von Reinach zu Wesel und Borken, sowie der Ordensbeamte Hofmann zu Herrenstrunden, dem Königlich Preussischen, — der Commandeur Freiherr von Boddien aber dem Königlich Württembergischen Hofe vorerst zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Ebendieselbe Commission erstattet Vortrag über die von dem Kaiserlich-Königlichen Kämmerer und Ritter des Malteser-Ordens, Franz Edmund Grafen von Coudenhove, sub 41 und 87 vom Jahre 1818 eingereichte Reclamation und nachträgliche Erklärung, Pensions-Angelegenheit betreffend, und nach vollständig mitgetheiltem Inhalte, stellt dieselbe ihren Antrag dahin: dass, da es sich nicht von Aufstellung neuer Grundsätze, sondern nur von einer nach den vorwaltenden Umständen höchst billig erscheinenden Berücksichtigung des Reclamanten, welche nicht zur Consequenz gezogen werden könnte, somit nur von einer Verwilligung aus Gnaden, handle, eine lebenslängliche Pension von 2,000 Fl. zu demjenigen, was Graf von Coudenhove schon erhalten habe, den Umständen nicht unangemessen seyn würde, und zu wünschen wäre, dass dem Reclamanten ein Beitrag durch die Verwendung dieser hohen Versammlung von denjenigen Regierungen ausgewirkt werden möchte, welche die Güter der, vor der gänzlichen Auflösung des Ordens, in den Staaten des Rheinbundes erledigten Commenden, in deren Eine

der Graf von Coudenhove hätte einrücken können und sollen, besässen. Nach der Angabe des Reclamanten würde die Verwendung an die Höfe von Preussen, Württemberg und Baden gerichtet werden können.

Der Vortrag wurde unter Zahl 23 zu Protokoll genommen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage der Commission; daher

Beschluss:

dass die Bundes-Versammlung, in billiger Berücksichtigung der für den Malteser-Ordens-Ritter, Franz Edmund Grafen von Coudenhove, sprechenden besondern Gründe und ohne dass solches zur Consequenz zu ziehen, eine, aus Gnaden zu verwilligende, lebenslängliche Pension von 2,000 Fl., über dasjenige, was Reclamant bereits erhalten habe, den Umständen angemessen finde, und den Wunsch unterhalte, dass diejenigen Regierungen, welche Güter der, vor der gänzlichen Auflösung des Ordens in den Staaten des Rheinbundes erledigten Commenden besitzen, von denen Eine dem Grafen von Coudenhove hätte verliehen werden können, dazu beitragen möchten, zu welchem Ende sie den Reclamanten den betreffenden Regierungen, insbesondere aber Preussen, Württemberg und Baden, empfehle.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 196 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 317.

b) Zur Erleichterung der Pensions-Regulirung für die Mitglieder des Deutschen und des Johanniter-Ordens, niedergesetzt in der 43. Sitzung am 14. Mai 1827. (Vergl: die folgende Nummer Litt. C, Note b.)

XVIII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Regulirung der Pensionen der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens.

A.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. December 1816.

Zwölfte Sitzung am 16. December 1816.*)

Der Herzoglich Holstein-Oldenburg., Anhalt-Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg: liest einen Vortrag auf

1) Die Ziff. 29 eingetragene Denkschrift für den Freiherrn Philipp Otto von Münchhausen, als Landkommenthur der Deutschen Ordens-Ballei Sachsen, eine Interpretation des Artikels XV der Deutschen Bundes-Acte betreffend; und

2) Die Ziff. 54 erwähnte Reclamation des Königlich Würtembergischen General-Lieutenants Freiherrn von Wöllwarth, Deutschen Ordenskommenthurs, wegen Verkürzung seiner Bundesmässigen Deutschen Ordens-Pension, sowohl fürs Vergangene als Künftige.

Der Herr Referent trug den Inhalt und Zweck beider Reclamationen mit der Geschichte der Aufhebung des Deutschen Ordens in den ehemaligen rheinischen Bundesstaaten*) vor und erörterte demnächst die Gründe, aus welchen beide von dieser hohen Versammlung berücksichtiget zu werden, geeignet seyen. Derselbe

bemerkt, dass jetzt drei Fragen hauptsächlich in Anregung gebracht wären, welche auf einige Undeutlichkeit oder doch Unvollständigkeit der den vorliegenden Gegenstand beziehenden Verfügung der Bundes-Acte hinwiesen.

Erstens: wie es in Ansehung der Pensionirung der Deutschen Ordensritter zu halten sey, wenn in einem Lande zwar eingezogene Güter des Deutschen Ordens sich befänden, solche jedoch veräussert worden, ehe die gegenwärtige Regierung zu dem Besitze dieses Landes wieder gelangt sey, folglich nicht gesagt werden könne, dass die jetzt regierenden Fürsten dergleichen eingezogene Güter des Deutschen Ordens wirklich erhalten haben?

Zweitens: ob die Gesammtmasse der Deutschen Ordensgüter für die den Mitgliedern dieses Ordens durch die Bundes-Acte zugesicherten Pensionen verhaftet sey, oder nur die Gütermasse jeder Ballei oder gar nur jede eingezogene Besitzung zum Vortheile ihres vormaligen Nutzniessers?

Drittens: ob die Pensionen in dem Masse, wie die Bundes-Acte nach Anleitung des Reichsdeputations-Hauptschlusses sie zusichere, von der Zeit der Aufhebung des Ordens an, oder was die wiederhergestellten Regierungen betreffe, wenigstens von 1813 an, gefordert werden können.

Da in dem XV. Artikel der Bundes-Acte eine bestimmte unzweifelhafte Entscheidung dieser Fragen nicht enthalten, so trug der referirende Herr Gesandte darauf an: in doppelter Hinsicht die Vorstellungen der Freiherren von Münchhausen und von Wöllwarth anzunehmen, und die darauf sich beziehenden Fragen einer näheren Prüfung zu unterziehen, um hiernächst dem XV. Artikel der Bundes-Acte eine dem Zwecke gemässe Anwendung zu verschaffen, als worüber die erforderlichen Instructionen einzuholen wären.

Der Vortrag des Herrn Gesandten von Berg wurde (unter Ziff. 32) zu dem Protokolle registrirt.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden, daher

Beschluss:

Dass wegen Anwendung des XV. Artikels der Bundes-Acte in Beziehung auf die Pensionen der Deutschen Ordensritter, und

besondere der dabei eintretenden Fragen, sowohl hinsichtlich
r Verbindlichkeit aus veräusserten Ordensgütern in jenen Lan-
n, welche an ihre vorigen Regenten erst später zurückgestellt
rden sind, als wegen Verhaftung der Gesammtmasse sämmt-
her Ordens-, oder nur der einzelnen Ballei-, oder auch bloss
r einzelnen unmittelbar zum Genusse angewiesenen Ordens-
er, als endlich wegen des Anfangs dieser Pensionsschuldigkeit,
erforderlichen Instructionen einzuholen, und nach deren Er-
gung über die beiden Gesuche der Freiherren von Münch-
usen und von Wöllwarth Beschluss zu fassen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ver-
mmlung, Bd. I, S. 177, 178.
achträgliche Actenstücke der Deutschen Bundes-
verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 215 u. f., 230 u. f. Bd. II,
S. 31 u. f., 207 u. f.

b) Vergl: Décret de l'Empereur des Français portant sup-
ssion de l'Ordre Teutonique dans les Etats de la Con-
dération du Rhin, en date de Ratisbonne le 24. Avril 1809.
oniteur universel, an 1809, p. 568, Nr. 143.
iplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, Abth. I, S. 265, Nr. X,
Note m.
itt. C, Note d dieser Nummer.

B.

rtrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. März 1817.

Drei und zwanzigste Sitzung am 27. März 1817. a)

Der Herzoglich Oldenburgische, Anhalt- und
hwarzburgische Herr Gesandte von Berg: erstattet
trag über die neuesten Reclamationen des Deutschen Ordens-
mmenthurs, Freiherrn von Wöllwarth:

1) Um Anerkennung und Bestätigung des ihm als einzigen noch
lebenden Ritter und Commenthur der Ballei Sachsen zuste-

henden Ascendenz-Rechtes in die nun erledigte landcommenthurliche Competenz; dann

2) Um Erledigung seines früheren Gesuchs, wegen Festsetzung seiner Pension.

Der Herr Referent führt an: bereits in der 12. vorigjährigen Sitzung seyen die Pensionsgesuche des nun verstorbenen Landcommenthurs Freiherrn von Münchhausen und des Commenthurs Freiherrn von Wöllwarth vorgekommen, und es sey darauf beschlossen worden, sie anzunehmen, und über die vorgekommenen zweifelhaften Fragen Instructionen zu verlangen.

In der gegenwärtigen Vorstellung (Z. 95 vom Jahre 1817) begehre Freiherr von Wöllwarth, als einziger noch lebender Ritter, in die landcommenthurliche Competenz vorzurücken. Er beziehe sich in dieser Hinsicht auf den XV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte, und auf den durch ihn auch für die Mitglieder des Deutschen Ordens als gültig erklärten LIII. Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, wo das Ascendenzrecht derjenigen Domicellaren, welche schon einigen Genuss ihrer Präbenden bezogen hätten, festgesetzt sey.[b]) In Verbindung mehrerer für sein Gesuch sprechender Billigkeitsgründe, schliesse er mit der Bitte, dass ihm, als einzigem noch lebenden Mitgliede der Ballei Sachsen:

1) Die ihm als Commenthur der gedachten Ballei zustehende Pension, in so fern sie noch nicht vollständig entrichtet worden sey, von Michaelis 1808 an, bis zum Absterben des Landescommenthurs Freiherrn von Münchhausen nachgetragen; sodann
2) Von diesem Zeitpunkte an die landcommenthurliche Competenz verabfolgt werde.

Der Herr Referent ist der Meinung, dass obgleich aus dem zweiten Theile dieses Gesuches nicht erhelle, dass Bittsteller sich zuvörderst an die Herzoglich Braunschweigische Regierung gewandt habe; so möchte doch, wegen des offenbaren Zusammenhanges dieser Sache mit dem in der 12. vorigjährigen Sitzung gefassten Beschlusse, die gegenwärtige Reclamation anzunehmen; darüber Instruction einzuholen und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, ein Beschluss zu fassen seyn.

In Bezug auf die wieder vorgelegte Eingabe des Bevollmächtigten des Freiherrn von Wöllwarth, Dr. Alef, Z. 115, äusserte der vortragende Herr Gesandte, dass da derselbe bloss die in der 12. Sitzung vorigen Jahrs, vorbehaltene Schlussnahme auf dessen frühere Pensions-Reclamation in Erinnerung bringe, nichts anders erübrige, als dass die noch ausstehenden Instructionen von den betreffenden Gesandschaften nachgesucht würden.

Der Vortrag des Herrn Referenten ist unter Z. 53 beigelegt, und unter einhelliger Zustimmung zu dem Gutachten des Herrn Referenten wurde

beschlossen:

Dass über die neueste Reclamation des Freiherrn von Wöllwarth Instruction einzuholen, und demnächst, mit Rücksicht auf die zu erwartende Erklärung der Herzoglich Braunschweiglichen Regierung, hierauf Beschluss zu fassen, die noch ausstehenden Instructionen über die Pensionirung der Deutschen Ordens-Mitglieder überhaupt aber bei diesem Anlasse in Erinnerung zu bringen seyen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 177, 178.

b) „Die Domicellaren da, wo sie wirklich schon einigen Genuss der Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Sustentation den Capitularen gleich gehalten, und rücken hiernächst, Falls der Landesherr nicht in ander Weg mit ihnen abfindet, in die vacirend werdenden Capitelspfründen."

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Juli 1817.

Vier und vierzigste Sitzung vom 17. Juli 1817. a)

Praesidium: In Folge der bereits in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahl einer Commission b) zur Erleichterung der Pensions-Regulirung für die Mitglieder des Deutschen und Johanniter-Ordens, lege ich nunmehr der hohen Versammlung

den Entwurf des sich hierauf beziehenden Beschlusses [c]) zur Genehmigung vor.

Sämmtliche Stimmen nehmen diesen Entwurf an, daher

Beschluss:

Die Bundes-Versammlung durch den Artikel XV der Deutschen Bundes-Acte verpflichtet, [d]) für die Sicherstellung angemessener Pensionen der Mitglieder des Deutschen Ordens, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Sorge zu tragen, und überzeugt, dass die Commission, welche zur Vereinigung der, nach den erfolgten Abstimmungen in mehreren Beziehungen sehr verschiedenen Ansichten ernannt worden, in der Gerechtigkeit und Grossmuth der betheiligten Regierungen die erwünschteste Unterstützung ihrer Bemühungen finden wird, beschliesst:

1) Die ernannte Commission wird, ohne in weitläuftige Erörterungen und Untersuchungen einzugehen, nach Anleitung der vorliegenden Abstimmungen, und, Falls sie es nöthig findet, nach vorgängiger Communication mit den betreffenden Gesandten, sich bemühen, ein gemeinsames Einverständniss über die Anwendung der Grundsätze, welche bei der Pensionirung der Mitglieder des Deutsch-Ordens zu befolgen sind, zu bewirken, und sofort die Bundes-Versammlung davon in Kenntniss zu setzen; oder aber

2) In dessen Entstehung ihr Gutachten, wie den Mitgliedern des gedachten Ordens die ihnen gebührenden Pensionen in dem durch die Bundes-Acte bestimmten Masse festzusetzen und zu sichern seyen, erstatten. Endlich

3) wird es der Commission überlassen, mit Zuziehung der Gesandschaften der betheiligten Höfe, eine billige Uebereinkunft mit den wenigen noch übrigen Individuen dieses Ordens einzuleiten; bis dahin aber werden die Bundesgesandten dieser Höfe ersucht, dahin zu wirken, dass da, wo es vielleicht noch nicht, oder wenigstens nicht in gehörigem Masse geschehen seyn möchte, den Gliedern und Dienern des Deutsch-Ordens eine angemessene provisorische Pension bewilligt und angewiesen werde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 459, 460.

b) In der drei und vierzigsten Sitzung am 14. Juli 1817 ng Praesidium, vorbehaltlich des demnächst zu ziehenden Be- hlusses, zur Erleichterung der Auseinandersetzung des Gegenstan- s, welcher den Deutschen- und den Johanniter-Orden betreffe, darauf : eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, welche der den Versammlung hierüber Bericht erstatten möchte. Einverstanden t diesem Vorschlage wurde sogleich zur Wahl geschritten, welche f die Herren Gesandten: Grafen von der Goltz, Freiherrn von retin, von Martens, Freiherrn von Eyben und von Berg fiel.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versamm- lung, Bd. III, S. 430.

c) Die einzelnen Abstimmungen über die Anwendung des V. Artikels der Bundes-Acte, in Beziehung auf die Pensionen der aischen Ordensritter, und insbesondere der dabei eintretenden drei fragen (vergl. Litt. A) s. in den

Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 251, 295, 331, 339, 350, 423, 457.

Vortrag des Herzoglich Holstein-Oldenburg-, An- lt- und Fürstlich Schwarzburgischen Gesandten vom rg, über die, Z. 128 des Einreichungs-Protokolles erwähnte, Vor- llung des Freiherrn Franz von Bodeck und Ellgau, als Spe- al-Bevollmächtigten der Intestat-Erben des Deutsch- dens-Commenthurs zu Nürnberg, Wilhelm Baptist iherrn von Truchsess-Rheinfelden zu Rappoltsweiler, ssen Pensions-Rückstände betreffend.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 89.

Vergl. auch:

Erklärung des Königl. Baierischen Gesandten, Frei- rn von Aretin, über den in der 31. Sitzung gefassten Beschluss, s Gesuch der Intestat-Erben des Deutsch-Ordens-Com- enthurs zu Nürnberg, Freiherrn von Truchsess-Rhein- lden, dessen Pensions-Rückstand betreffend.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 235.

d) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 470, 489.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen u. s. w. S. 462 u. f.

Dem Deutschen Orden waren, gleichwie seit 1796 von Preussen die Landeshoheit über ansehnliche Bezirke in Franken, schon während des französisch-österreichischen Krieges im Jahre 1805 bedeutende Besitzungen von Baiern, Württemberg und Baden als erobertes Gut entrissen worden. Dies wurde durch die Artikel VIII, XII und XV des Presburger Friedens vom 26. December 1805 bestätigt, welcher die noch übrigen Besitzungen des Hoch- und Deutschmeisters, nebst dieser Würde, erblich im Mannstamme nach dem Rechte der Erstgeburt, dem von dem Kaiser von Oesterreich hiezu ernannten Prinzen seines Hauses bestimmte. (s. Diplomat. Archiv. Thl. I.) Auch gab die rheinische Bundes-Acte von 1806 verschiedene Besitzungen des Ordens an Baiern, Württemberg, Baden und Hohenzollern-Sigmaringen. Während des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich im Jahre 1809 wurde der Orden von Napoleon durch das oben (Litt. A, Note b) angeführte Decret vom 24. April 1809 in allen rheinischen Bundesstaaten unterdrückt, und dessen ganzes Besitzthum den Bundesfürsten zugewiesen, in deren Gebiet es gelegen war, die dagegen Pensionen an diejenigen ihrer Unterthanen bezahlen sollten, welche als Ordensglieder im Besitze der Ordensgüter waren. Diese Verfügung wurde von Oesterreich, in Ansehung der ausser dem österreichischen Gebiete gelegenen Ordensgüter anerkannt in dem IV. Artikel des Wiener Friedens vom 14. October 1809. — Die im Königreiche Sachsen gelegenen Güter des Deutschen Ordens überliess der König im September 1811 den Universitäten Leipzig und Wittenberg, so wie den Fürstenschulen Pforta, Meissen und Grimma. Der Wiener Congress liess, in der Deutschen Bundes-Acte, Artikel XV, die in dem Wiener Frieden vom 14. October 1809 anerkannten Verfügungen über die Güter des Deutschen Ordens, im Allgemeinen stillschweigend gelten. In den Oesterreichischen Staaten besteht der Deutsche Orden noch; ebenso — jedoch ausser Verbindung mit der niederländischen Abtheilung, — in der Niederländischen Provinz Utrecht.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 314 u. f. (Ebendaselbst auch von der nach Art. LI der Congress-Acte Oesterreich zustehenden Souveränetät und Eigenthum über das zu der ehemaligen Deutsch-Ordens-Commende Frankfurt gehörende Deutsch-Ordenshaus zu Frankfurt a. M. u. s. w.)

P. A. Winkopp, der rheinische Bund u. s. w. LV, S. 57 u. f., 75 u. f., 77 u. f., XXVI, S. 200 u. f., XXIII, S. 14, 450, XXXVII, S. 149, LVI, S. 189.

J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 100 Note c.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. II, S. 470, Bd. VI, S. 543 u. f., Bd. VIII, S. 120.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen u. s. w. S. 142, 274, 462 u. f.

Hauptvertrag der an den vormals deutschordenischen Besitzungen betheiligten Höfe (Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau, Grossherzogthum Frankfurt), über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse, geschlossen zu Mergentheim, den 18. Mai 1815. Mergentheim, 1815, Fol. Auch in:

de Martens, Recueil etc. Supplém. Tom. VI, p. 491.

Koch et Schoell, histoire abrégée des traités etc. Tom. XI, p. 363.

D.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. August 1832.

Ein und dreissigste Sitzung vom 23. August 1832.

1. Die Fragen über das Ascensionsrecht der Deutschen Ordensritter und den Anfangstermin der von ihnen anzusprechenden Pensionen unterliegen der unmittelbaren Entscheidung der hohen Bundes-Versammlung.

2. Die Bundes-Versammlung erkennt kein Ascensionsrecht an.

3. Der Deutsch-Ordens-Commenthur, Freiherr von Wöllwarth, hat sonach kein Ascensionsrecht auf die Commende Bergen, sondern nur eine nach den Revenüen der Commende Weddingen, in deren Besitz er gewesen, zu bestimmende Pension anzusprechen.

4. Der Anfangstermin der von ihm anzusprechenden reichsdeputationsrecessmässigen Pension von Weddingen ist der Tag der Unterzeichnung der Deutschen Bundes-Acte.

5. Der Bevollmächtigte des Freiherrn von Wöllwarth wird von diesem Beschlusse in Kenntniss gesetzt.

XIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. November 1816, betreffend die Reclamation der vormals Königlich Westphälischen Staatsdiener wegen ihrer Pensionirung.

Siebente Sitzung am 28. November 1816.*)

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte referirt über die unter Z. 22 des Einreichungs-Protokolls erwähnte Vorstellung des Friedrich Murhardt, vormals Königlich Westphälischen Bibliothekars zu Cassel, wegen Vorsorge für die vormals Königlich Westphälischen Staatsdiener, und stellt zur Erwägung vor, dass der vormaligen Westphälischen Staatsdiener weder die Wiener Congress-Acte erwähne, noch in der Bundes-Acte irgendwo festgesetzt werde, dass darüber von dem Bundestage entschieden werden solle.

Der Kurfürstlich Hessische Herr Gesandte bemerkte, dass Se. Königliche Hoheit der Kurfürst schon so viele Rücksichten auf Anstellung vormaliger Westphälischer Staatsdiener im Militär- und Civil-Etat genommen hätten, so weit es ohne Zurücksetzung Ihrer eigenen vorhinigen Diener hätte geschehen können.

Auf diesen (unter 23) abgelegenen Vortrag des Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, wurde, übereinstimmend mit seinem Gutachten,

beschlossen:

Dass die angebrachte Reclamation, als nicht vor den Bundestag gehörig, abzuweisen sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 111.

XX.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Reclamation der Domcapitularen zu Constanz, wegen der ihnen durch die Badische Regierung auferlegten Pensions-Steuer.

A.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Mai 1821.

Zwanzigste Sitzung am 24. Mai 1821.*)

Der Königlich Württembergische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Wangenheim: erstattet Vortrag über die Zahl 15 dieses Jahres eingekommene Beschwerde der Mitglieder des Domstifts zu Constanz, gegen die ihnen durch ein Grossherzoglich Badisches Steuergesetz vom 31. October vorigen Jahres vermeintlich zugefügte Beeinträchtigung ihrer in der Bundes-Acte garantirten Sustentationsrechte, worin dieselben bitten:

dass die hohe Bundes-Versammlung die Grossherzoglich Badische Regierung gerechtest vermögen wolle, ihnen ihre reichsschlussmässigen Pensionen in Gemässheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses und der Deutschen Bundes-Acte, von der ausgeschriebenen Besoldungs- und Pensions-Steuer frei zu belassen.

Das angeführte Steuergesetz unterwerfe unter andern die bis dahin steuerfrei gewesenen, in Gemässheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 festgesetzten Pensionen, in Hinsicht welcher der Artikel XV der Bundes-Acte jenen Mitgliedern der ehemaligen Domstifter die Befugniss einräume, sie ohne Abzug[b]) in jedem, mit dem Deutschen Bunde im Frieden lebenden Staate zu verzehren. Durch diese Besoldungs- und Pensions-Steuer glaubten sich nun die Mitglieder des Domstiftes Constanz, dem Sinne der Bundes-Acte zuwider, beschwert.

Die Gründe, womit die Reclamanten ihre Vorstellung unterstützten, führte der Herr Referent näher aus, und ging sodann zur Beurtheilung der Beschwerde über.

Sein Gutachten ging im Wesentlichsten dahin:

Die Competenz der Bundes-Versammlung, diese Beschwerde anzunehmen und einer richterlichen Entscheidung zuzuführen, sey ausser Zweifel; nur darüber könne ein Zweifel entstehen:

wer diese Beschwerde nach den, im §. 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und dem Artikel XV der Bundes-Acte enthaltenen, gesetzlichen Bestimmungen rechtlich zu beurtheilen und zu entscheiden habe?

ob die Bundes-Versammlung oder eine für solche Gegenstände competente Grossherzogliche richterliche Behörde?

Aus Veranlassung dieser Fragen erörtert der Herr Referent die Folgen, welche aus dem Begriffe der völkerrechtlichen Garantie abzuleiten sind, und ist, unter Berufung auf die neuesten Schriften über das europäische Völkerrecht, der Meinung, dass im vorliegenden Falle der §. 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und der Artikel XV der Bundes-Acte zwar für ein, die Grossherzoglich Badische Regierung so gut, wie alle Deutsche Regierungen, unbedingt verpflichtendes Gesetz von dieser hohen Versammlung erklärt werden müsse, dass jedoch die rechtliche Beurtheilung, ob die angebrachte Beschwerde in diesem Gesetze gegründet sey oder nicht, der competenten richterlichen Behörde um so gewisser zu überlassen seyn werde, als die Bundes-Versammlung in ihren bundesgesetzlichen Attributen keine richterlichen Functionen habe, die Entscheidung jener Frage aber durchaus einen Richter voraussetze.

Nach dieser rechtlichen Ueberzeugung des Herrn Referenten wären die reclamirenden Glieder des Domcapitels zu Constanz von hier ab-, und, Falls sie den Grund ihrer Beschwerde durch die Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und durch die der Bundes-Acte, welche für die Grossherzoglich Badische Regierung allerdings unbedingt verpflichtend seyen, und also zur Norm der Entscheidung dienen müssten, nachweisen zu können glauben sollten, an die, für die Entscheidung solcher Fragen nach der Badischen Landesverfassung competente, richterliche Behörde zu verweisen.

Sollte jedoch dieser Antrag von der Mehrheit nicht genehmigt werden, weil man die Competenz der Bundes-Versammlung zur eigenen Entscheidung aus dem Begriffe völkerrechtlicher Garantien ableiten zu können meine, so glaube Referent seinen Antrag dahin richten zu müssen, dass, vor der Entscheidung dieses einzelnen Falles, die Präjudicial-Frage über die rechtlichen Wirkungen einer vom Bunde übernommenen Garantie bundesgesetzlich entschieden und dafür sofort eine die Entscheidung vorbereitende Einleitung getroffen werde.

In der Voraussetzung endlich, dass auch, mit Verwerfung dieses Antrages, durch die Mehrheit entschieden werden könnte, dass, weil kein Zweifel über die Competenz der Bundes-Versammlung zur eigenen Entscheidung in diesem einzelnen Falle obwalte, der Grund der vorliegenden Beschwerde sofort in Erwägung zu ziehen und darauf in der Hauptsache zu verfügen sey, ging der Herr Referent noch in die genaue und vollständige Beurtheilung der Beschwerde selbst ein, und äusserte seine Meinung dahin:

dass die Grossherzoglich Badische Regierung in dem Rechte, Steuer auf alle Staatsgenossen ohne Ausnahme umzulegen, in Beziehung auf die Mitglieder des Domstifts Constanz durch den Reichsdeputations-Hauptschluss und die Bundes-Acte nicht beschränkt, daher auch die gegen dieselbe von den Reclamanten erhobene Beschwerde unbegründet sey.

Der Herr Referent führt alle von den Reclamanten angezogenen Gesetzstellen und alle zur Rechtfertigung ihrer Ansprüche vorgetragenen Gründe auf, beleuchtet dieselben und äussert, dass, wenn er sich von dem Rechte und der Verpflichtung der hohen

Bundes-Versammlung, in der Sache selbst zu entscheiden, überzeugen könnte, er, von dem Standpunkte des Rechts aus, darauf antragen würde:

die Reclamanten mit ihrer, durch den §. 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses und den Artikel XV der Bundds-Act nicht begründeten Beschwerde gegen die Grossherzoglich Badische Regierung ab- und lediglich an die Billigkeit Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden hin zu weisen.

Sollte man aber an dem eigentlichen Sinne der von den Reclamanten angeführten, in diesem Vortrage beleuchteten, rechtlichen Normen noch zweifeln, und, von dem Standpunkte des garantirten Gesetzes aus, eine authentische Interpretation für nöthig erachten; so müsse Referent erinnern, dass ein Vertrag nur von denen, die denselben eingegangen oder auf deren schiedsrichterliche Entscheidung dieselben sich berufen hätten, authentisch ausgelegt werden könne — so wie auch die Vorfrage selbst, ob der Sinn eines Vertrages zweifelhaft sey, nur durch eine ähnliche Uebereinkunft seine Entscheidung erhalte.

Der Vertrag wurde unter Zahl 19 angefügt und dessen Druck *loco dictaturae* verabredet.

Bei der hierauf angestellten Berathung und Umfrage ergab sich, dass die Mehrheit den Wunsch ausdrückte, vordersamst die Erklärung der Grossherzoglich Badischen Regierung hierüber zu vernehmen; in Hinsicht auf die Wichtigkeit und die Folgen der in dem Vortrage des Herrn Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, aufgeworfenen, hier zur Entscheidung zu bringenden Fragen aber sprach sich die Mehrheit dahin aus, dass hierüber, wenn die zu erwartende Grossherzoglich Badische Erklärung es noch erforderlich machen sollte, die Instructionen der Regierungen einzuholen wären; daher

Beschluss:

Dass über die Reclamation der Domcapitularen zu Constanz, wegen der ihnen von der Grossherzoglich Badischen Regierung auferlegten Pensions-Steuer für's Erste die Erklärung dieser Regierung *) sich zu erbitten, und hiernächst zu berathen sey, in

welcher Masse man auf Instructionseinholung hierüber antragen solle.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 45 u. f.

b) Die Worte „*ohne Abzug*“ sind in der amtlichen französischen Übersetzung der Bundes-Acte weggeblieben.

Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 48, Nr. II.

c) Dieselbe erfolgte in der 34. Sitzung am 20. December 1821, wonächst beschlossen wurde: die Erklärung der Grossherzoglich Badischen Regierung an die Reclamations-Commission Erstattung eines erschöpfenden Berichts abzugeben, damit nach eingeholten Instructionen darüber der Beschluss gefasst werden könne.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 354—362.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. Juni 1823.

Achtzehnte Sitzung am 26. Juni 1823.[a])

Hiernach wurde durch die Mehrheit[b])

beschlossen:

Dass die Domcapitularen zu Constanz mit ihrer weder durch die §§. 52 und 53 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, noch durch den Artikel XV der Bundes-Acte begründeten Beschwerde gegen die Grossherzoglich Badische Regierung, wegen Bezahlung der Pensions-Steuer, abzuweisen seyen.[c])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 335.

b) Die verschiedenen Abstimmungen erfolgten in derselben Sitzung.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 328—335.

Das Commissions-Gutachten (s. Litt. A, Note c) wurde in der 13. Sitzung am 12. Mai 1823 zum Vortrag gebracht und darauf beschlossen: am 26. Juni 1823 abzustimmen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 147—149.

c) Auch die Domcapitularen zu Speyer wurden durch Beschluss vom 11. März 1824 (9. Sitzung) mit ihrer Reclamation, wegen der ihnen von der Grossherzogl. Badischen Regierung auferlegten Pensions-Steuer, abgewiesen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 120—127.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. (4. Aufl. 1840) S. 318.

XXI.

schluss der Bundes-Versammlung vom 18. Jar 1821, betreffend die Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

Zweite Sitzung am 18. Januar 1821.*)

Der Königlich Baierische Herr Bundestagsgeadte Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Gefts-Erfahrung haben sich bereits öfters die Fälle ereignet, man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig r, nur mit Weitläuftigkeiten und Zeitverlust verschaffen konnte.

Dies Bedürfniss zeigt sich am häufigsten bei Bearbeitung der mationsfälle, und ebenso ist, nach der beschlossenen Einhtung im Austrägalverfahren, die Kenntniss sämmtlicher, in verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnungen r hohen Bundes-Versammlung fast unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen müssen, dass uns diese nöthigen Hülfsmittel baldmöglichst schafft werden möchten.

Hierzu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen; rch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen lbst.

Die auf den Ankauf sich ergebenden Kosten würden der gemeinschaftlichen Kasse keine sehr bedeutende Last verursachen. e unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch ne ersparen, und eine richtigere und vollständigere Sammlung

hoffen lassen. Unter einer zweckmässigen Ausscheidung können vielleicht beide Wege am füglichsten verbunden werden.

Ich erlaube mir daher, den Vorschlag zu machen, dass man

1) durch das hiesige Ober-Post-Amt sämmtliche, in allen Staaten des Deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniss gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, sich verschaffe;

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgesandschaften die Bitte stelle, dass sie baldmöglichst vollständige Exemplare der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen Gesetzbücher und Gerichtsordnungen mittheilen möchten. Selbst die Strafgesetzbücher können manchmal zur Einsicht nothwendig werden, und sehr wünschenswerth wäre es, da, wo gesetzliche und halbofficielle Commentare über die Rechtsbücher bestehen, auch diese zu besitzen. Würden dann noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landes-Verordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschliesslich, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen beigefügt, so würden die Hülfsquellen vermehrt, und man sich zum verdoppelten Danke verpflichtet fühlen.

3) Sämmtliche Werke wären in der Bibliothek der Bundes-Versammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Bundestags-Gesandten gegen Bescheinigung zum zeitlichen Gebrauche abzugeben.

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) dass sämmtliche, in den Staaten des Deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniss gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Ober-Post-Amt zu bestellen und die Bundes-Kanzlei-Kasse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestags-Gesandschaften die Bitte zu stellen sey, dass sie baldmöglichst vollständige Exemplare der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsord-

tungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundes-Versammlung würde es überdies mit besonderem Danke erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Landbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschliesslich, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten.[b])

3) Sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundes-Versammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen die derselben bedürfenden Herren Bundestags-Gesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

a) Vergl. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 19, 20.

b) In demselben und in den folgenden Jahren wurden nach und nach von den verschiedenen Bundestags-Gesandschaften Anzeigen des Inhalts gemacht, dass ihre Committenten, die Ansicht von der Nützlichkeit einer am Sitze der Bundes-Versammlung anzulegenden Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze u. s. w. vollkommen einstand, die angemessenen Weisungen wegen deren Einsendung an die betreffenden Behörden erlassen hätten. Demgemäss wurden die verschiedenen Gesetz-Sammlungen u. s. w. von den Bundestags-Gesandten an die Bundes-Versammlung übergeben.

XXII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. August 1829, betreffend die unentgeldliche Abgabe der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundes-Versammlung.

Fünf und zwanzigste Sitzung am 27. August 18

Unter einhelliger Zustimmung wurde

beschlossen: *)

Dass die sämmtlichen Gesandschaften sich dahin vereinigen wollen, bei ihren Allerhöchsten und Höchsten Regierungen die Frage anzutragen:

dass die allgemeinen Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundes-Versammlung unentgeldlich abgegeben werden möchten; —

indessen wären die Blätter, welche bisher aus der Kanzleikasse bezahlt wurden [b]), vom 1. Jänner künftigen Jahres an abzuschaffen.

a) Auf Antrag des für die Revision der Bundesrechnungen bestehenden Ausschusses.

b) Vergl: den, in der vorhergehenden Nummer enthaltenen, Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. Januar 1821, unter 1.

XXIII.

eschluss der Bundes-Versammlung vom 29. November 1832, betreffend die Mittheilung der Verhandlungen der Stände-Versammlungen.

nfund vierzigste Sitzung vom 29. November 1832.

Praesidium: Da gegenwärtig in dem Grossherzogthume achsen-Weimar die Landstände versammelt seyen, so werde Grossherzogliche Regierung nach Artikel IV des Bundesschlusses vom 28. Juni d. J.*) um Mittheilung der ständischen andlungen an die betreffende Bundestags-Commission zu uchen seyn, womit auch zugleich schon jetzt das allgemeine uchen an sämmtliche Regierungen zu verbinden seyn dürfte, Verhandlungen ihrer Stände jedes Mal, so oft sich letztere mmeln, der Bundes-Versammlung mitzutheilen.

Unter Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) Die Grossherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung wird Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammten Stände an die in Gemässheit des Artikels IV des Bundesschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestags-Commission aufordert, und hiermit zugleich

2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen bunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedes Mal, so sich letztere versammeln werden, der eben erwähnten Commission durch ihre Gesandschaften mitzutheilen.

*) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 419, 420, Nr. XLIX.

XXIV.

Verabredung der Bundes-Versammlung vom 4. A gust 1831, betreffend die Sammlung und den Dru der von den Bundesregierungen ergangenen V erordnungen hinsichtlich der asiatischen Brechru

In der vier und zwanzigsten Sitzung am 4. Aug 1831 wurde in der Bundes-Versammlung die Abrede getro

Sämmtliche wegen Abhaltung und Behandlung der asi sehen Brechruhr (Cholera morbus) von Seite der höch und hohen Bundesregierungen ergangenen und nachfolge Verordnungen und Anweisungen, welche der Bu Versammlung mitgetheilt werden, sammeln und in beson Heften drucken zu lassen.*)

a) Dieser Abrede gemäss erschien gedruckt zu Frankfurt am M vom August 1831 bis März 1832, in neun Heften auf 536 Se in gross 4o:

Sammlung der von den Regierungen der Deutschen Bu staaten ergangenen Verordnungen und Instructionen wegen V hütung und Behandlung der asiatischen Brechruhr (Ch morbus).

Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w., Fortsetz S. 32, 33.

XXV.

schluss der Bundes-Versammlung vom 29. No-ber 1838, betreffend die Zollfreiheit der Gesand-haften der nicht im Zollvereine begriffenen utschen Bundesstaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt. *)

rund dreissigste Sitzung am 29. November 1838.

Praesidium: Die hohe Bundes-Versammlung hat in der n Sitzung vom 28. April 1836 (§. 64 des Protokolles) nach-enden Beschluss gefasst:

1) Das Präsidium der Bundes-Versammlung wird ersucht, unter Festhaltung des Grundsatzes der gesandschaftlichen Zollbefreiung, mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt diejenigen Control-Massregeln zu verabreden, welche zur Beseitigung eines allenfallsigen Missbrauchs oder Unterschleifs dienlich seyn dürften. Dasselbe wird zugleich ermächtigt, zu dieser Verhandlung noch zwei Bundestags-Gesandte zuzuziehen."

2) Die freie Stadt Frankfurt wird ersucht, zu dieser Verhandlung ihre Bundestags-Gesandschaft mit der erforderlichen Ermächtigung zu versehen."

3) Das Resultat der Verhandlung ist seiner Zeit der Bundes-Versammlung zur definitiven Erledigung vorzulegen."

Gemässheit dieses Beschlusses hat der Präsidirende, unter Zu-ziehung des Königlich Sächsischen und des Grossherzoglich Meck-

lenburgischen Herrn Gesandten, die ihm aufgetragene Verhandlung mit dem vom Senate der Stadt Frankfurt dazu ermächtigten Frankfurtischen Herrn Bundestags-Gesandten, Gerichtsschultheissen von Meyer, gepflogen, und er beehrt sich nunmehr, das Resultat derselben, welches in einer von dem Präsidirenden und den beiden oben genannten Bundestags-Gesandten unterm 23. November l. J. an den Frankfurtischen Bundestags-Gesandten gerichteten Note und in der hierauf von dem letzteren unterm 29. desselben Monats ertheilten Antwortsnote enthalten ist, dieser hohen Versammlung mittelst Ueberreichung dieser Actenstücke zur definitiven Erledigung vorzulegen.

Die eben erwähnten Noten lauten wie folgt:

Note vom 23. November 1838:

„Auf die Note, welche die zu den Verhandlungen mit den Bundestags-Gesandschaften niedergesetzte Commission des Senats der freien Stadt Frankfurt a. M., im Auftrage des letzteren, unterm 12. Februar 1836 an den von dem mit unterzeichneten Kaiserlich Königlichen Präsidial-Gesandten im Präsidio der Bundes-Versammlung substituirten Königlich Preussischen Herrn Gesandten, in Betreff der gesandschaftlichen Zollbefreiung erlassen hat, beehren die Unterzeichneten sich, in Folge Auftrages hoher Bundes-Versammlung, dem Bundestags-Gesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Gerichtsschultheissen von Meyer, die nachfolgende Mittheilung zu machen“:

„Wenn es sich gegenwärtig lediglich davon handelt, die dermalen bestehenden Verhältnisse durch gemeinsam zu verabredende Modalitäten und Controlmassregeln mit den durch den Anschluss an den Zoll-Verein herbeigeführten Verhältnissen möglichst in Einklang zu bringen, so werden, nach Ueberzeugung der Unterzeichneten, sowohl die im Bunde begriffenen Regierungen, als die durch Repräsentanten beim Bunde vertretenen Höfe, diesem billigen Wunsche gewiss bereitwillig entgegen kommen.“

„Die von hoher Bundes-Versammlung mit der diesfälligen Verhandlung beauftragte Commission bietet sonach gern die Hand zu solchen Bestimmungen, von welchen sie erwarten darf, dass sie die einhellige Zustimmung der Bundes-Versammlung erhalten und den bei dem Durchlauchtigsten Bunde accreditirten auswär-

gen Gesandschaften bei der denselben förmlich im Namen des ...ndes zugesicherten Zollbefreiung keinen gerechten Grund zur ...schwerde geben werden. Von diesem Gesichtspunkte aus...end, und nach der der Commission durch Bundes-Beschluss ... 28. April 1836 ertheilten Instruction, folgt, dass die weitere ...rabredung hauptsächlich solche Punkte zum Gegenstande habe, ...iche bei dem Anschluss der freien Stadt Frankfurt an den Zoll...rein zur Beseitigung eines möglichen Missbrauches der gesand...haftlichen Zollfreiheit gereichen, und sonst nach den veränderten ...richtungen erforderlich sind."

„Es wird sonach

1) die neue Anordnung nur für die Dauer des Anschlusses an den Zollverein bestehen;

2) halten die Unterzeichneten es von selbst verstanden, dass die Herren Gesandten ausser der zollfreien Einfuhr aller Gegenstände, welche bei ihrem ersten Antritte und in einem Zeitraum von einem Jahre nach demselben, zur Einrichtung ihres Hauses gehören, — als Wagen, Pferde, Möbel, Kleidungsstücke, Wäsche, Tischgeschirre u. s. w. —, und welche während dieses Zeitraumes nicht auf den Freiconto eingetragen werden, dergleichen Gegenstände auch später zu jeder Zeit zollfrei, jedoch alsdann mit Anrechnung auf den Freiconto, einbringen können.

Diese Bestimmung wird auch, wie bisher, auf die Legations-Secretäre, desgleichen auf alle der Gesandschaft angehörenden Personen ausgedehnt zu verbleiben haben.

3) Was die Eröffnung eines Freiconto für jeden Gesandten wegen des Verbrauchs zollpflichtiger Gegenstände betrifft, so stellt sich dieser Vorschlag als eine, den Grundsatz der gesandschaftlichen Zollfreiheit im Wesentlichen nicht gefährdende und durch die neue Zolleinrichtung anscheinend nothwendig gewordene Massregel dar; die Commission ist auch der Ansicht, dass eine Summe von 3,500 Gulden in der Regel und für die gewöhnlichen Verhältnisse für den zu eröffnenden Freiconto zureichend seyn wird; dagegen muss für den Fall, dass der Freiconto eines Gesandten absorbirt seyn sollte, die auf den Wunsch eines Gesandten erfolgende Erneuerung des Freiconto vorbehalten werden, wogegen

derselbe alle, für die einer Gesandschaft angehörenden Personen eingehenden zollpflichtigen Verbrauchsartikel mit auf seinen Freiconto zu nehmen kein Bedenken tragen wird. Da es sich nun von selbst versteht, dass von den Gesandschaften in diesen Freiconto nur die wirklich zum Gebrauch der Gesandten und der Ihrigen erforderlichen zollpflichtigen Gegenstände aller Art aufgenommen werden, so sieht man der Zusicherung entgegen, dass die Erneuerung eines solchen, in der Weise erschöpften Freiconto, auf den Antrag der betreffenden Gesandschaft, jedes Mal bereitwillig erfolgen werde.

4) Die Mitglieder der Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung haben bisher die Zollbefreiung von den zu ihrer Einrichtung erforderlichen Gegenständen, so wie von zollpflichtigen Verbrauchsartikeln genossen; diese Einrichtung wird auch in Zukunft aufrecht zu erhalten seyn; diese sämmtlichen Personen werden wie das übrige Gesandschaftspersonal zu behandeln und ihr Verbrauch bei dem Freiconto der betreffenden Gesandschaft in Aufrechnung zu bringen, hinsichtlich der zur Einrichtung ihres Hauses gehörigen Gegenstände aber während des ersten Jahres nach ihrer Ankunft denselben die Zollbefreiung ohne Aufrechnung bei dem Freiconto zu belassen seyn.

5) Dem Bundes-Canzlei-Director und den übrigen zur Bundes-Präsidial-Canzlei gehörigen Individuen, desgleichen dem Bundes-Cassier und dem Bundes-Casse-Controleur, wird die bisher genossene Zollfreiheit gleichfalls zu belassen und deren Verbrauch dem Freiconto des jeweiligen Kaiserlich Königlichen Präsidial-Gesandten in Aufrechnung zu bringen seyn.

Endlich

6) ist die Commission damit einverstanden, dass über alle eingehenden, zur Einrichtung und zum Verbrauch gehörenden zollpflichtigen Gegenstände, zur Erlangung der sofortigen zollfreien Abfertigung, ein mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten, oder, in deren Abwesenheit, der von ihnen damit beauftragten Personen, und dem gesandschaftlichen Siegel versehener Schein vorgezeigt werden müsse.“ [b])

„Die Commission, welche bei den im Obigen aufgestellten Grundsätzen sowohl allgemeine völkerrechtliche Rücksichten, als die eigenthümliche Stellung des Bundes im Auge gehabt hat, sieht der weiteren und — wie sie nicht bezweifelt — das Einverständniss des Senats der freien Stadt mit den obigen Vorschlägen ausdrückenden gefälligen Erklärung entgegen.“

„Die Unterzeichneten benutzen übrigens diesen Anlass gern, dem Gesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Gerichtsschultheissen von Meyer, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung auszudrücken.“

Münch-Bellinghausen. Manteuffel. Schack.

Antwort-Note vom 29. November 1838.

„Der unterzeichnete Bundestags-Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Gerichtsschultheiss und Syndicus von Meyer, hat nicht verfehlt, die gefällige Note der verehrlichen Bundestags-Commission vom 23. d. Mts., die gesandschaftliche Zollbefreiung betreffend, dem Senate vorzulegen, und ist nunmehr ermächtigt, derselbe in Folgendem zu erwiedern:“

„Wenn die verehrliche Bundestags-Commission hierin von der Ansicht, unter Bezugnahme auf den Bundes-Beschluss vom 16. April 1836 ausgeht, dass die weitere Verabredung hauptsächlich solche Punkte zum Gegenstande habe, welche bei dem Anschluss der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein zur Beseitigung eines möglichen Missbrauchs der gesandschaftlichen Zollfreiheit gereichen, und sonst nach den veränderten Einrichtungen förderlich sind, so besteht keine Verschiedenheit der Ansichten; denn dasselbe wird auch von Seiten des Senats der freien Stadt Frankfurt beabsichtigt.“

„Der Senat war auch darin immer in übereinstimmender Ansicht mit der verehrlichen Bundestags-Commission, dass die Verabredung von Modalitäten und Controlmassregeln nach den dermaligen Verhältnissen der hauptsächlichste Gegenstand der hiesigen Verständigung seyn werde, findet daher in deren Beschränkung auf die Dauer des Anschlusses der hiesigen Stadt an den Zollverein kein Bedenken.“

„Ebenso ist der Senat mit den sub Num 2—6 genannten Punkten einverstanden.“

„Es erübrigt daher nur Folgendes:“

„Da hinsichtlich der Erneuerung des Freicontos, bei dessen Erschöpfung, eine besondere Zusicherung von Seiten des Senats gewünscht, und in der gefälligen Note der verehrlichen Bundestags-Commission ausgesprochen wird, dass alle zollpflichtigen Artikel von den Gesandschaften, sowohl für sich, als für die ihnen angehörenden Personen und die Mitglieder der Militär-Commission, auf den Freiconto der Gesandschaft gesetzt, mithin für jede Gesandschaft nur ein Freiconto etablirt werden soll, und es sich von selbst verstehe, dass von den Gesandschaften in diesen Freiconto nur die wirklich zum Gebrauch der Gesandten und der Ihrigen erforderlichen zollpflichtigen Gegenstände aller Art aufgenommen werden; so ist der Senat bei dieser entgegen kommenden Erklärung um so bereitwilliger, seiner Seits derselben entsprechend zu erwiedern, dass die Erneuerung des in der Weise erschöpften Freicontos erfolgen werde.“

„Derselbe wird daher durch die Senats-Commission zu den Verhandlungen mit den hohen Bundestags-Gesandschaften jährlich denselben das Verzeichniss desjenigen zustellen lassen, was im Laufe des Jahres auf den Freiconto geschrieben worden ist, damit daraus der Betrag sowohl, als im Uebrigen ersehen werden kann, ob nichts eingetragen worden, was etwa nicht wirklich zum gesandschaftlichen Gebrauche bestimmt gewesen.“

„Die Zollfreiheit wird ihrer Natur nach sich im Allgemeinen nur auf die unmittelbar aus dem Auslande auf den Namen der Gesandschaften eingehenden Gegenstände beziehen, jedoch die zollfreie Entnahme von Colonialwaaren und Wein aus den unversteuerten, auf dem hiesigen Packhofe befindlichen Lagern, wie bisher, auch ferner Statt finden können.“

„Schliesslich hat der Unterzeichnete noch zu bemerken, dass die hiernach getroffene Verabredung ausser Einfluss auf dasjenige bleibt, was zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen über die Zollbefreiung ihrer Bundestags-Gesandten und Militär-Bevollmächtigten verabredet worden ist, und demgemäss von den einzelnen dieser Regierungen hinsichtlich der ihren Gesandten

Militär-Bevollmächtigten ferner zustehenden Zollbefreiungen bestimmt seyn oder künftig bestimmt werden sollte.“

„Der Unterzeichnete bittet bei dieser Gelegenheit die verehrliche Bundestags-Commission, den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.“

Meyer.

Nachdem der Herr Gesandte der freien Städte hierbestätiget hatte, dass der Senat der freien Stadt Frankfurt von ihrem Bundestags-Gesandten in der Note vom 29. Novemd. J. gemachten Zusagen genehmigt habe, wurde einhellig

beschlossen:

1) Den mittelst der vorstehenden Noten vom 23. und 29. Nober d. J. von dem präsidirenden Gesandten der Bundes-Versammlung, unter Zuziehung der Gesandten von Königreich Sachsen Mecklenburg, mit jenem der freien Stadt Frankfurt verabten Modificationen der im Jahre 1816 vereinbarten, und durch des-Beschluss vom 19. Februar 1824 auf die bei dem Bunde editirten Gesandschaften ausgedehnten Bestimmungen über gesandschaftlichen Vorrechte, wird die Genehmigung ertheilt,

2) das Präsidium ersucht, den bei dem Bunde accreditirten andschaften hiervon Mittheilung zu machen.

a) Vergl: Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt 22. October 1816, Nr. IV.
Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, Nr. XXI, S. 235.
Erklärung des Senates der freien Stadt Frankfurt vom October 1816.
Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, Nr. XXII, S. 239.
Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Februar 4, betreffend die Rechte der bei dem Deutschen Bunde ereditirten fremden Gesandten.
Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, Nr. XXIV, S. 252.

b) Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt im Jahre 18
der Bundes-Versammlung den Wunsch zu erkennen gegeben: „d
künftighin, zur Vermeidung jeden Aufenthaltes bei der Ablieferu
aller auf den Freiconto bezogenen Gegenstände, ein genaues V
zeichniss derselben der Zollbehörde überlassen werden möge", w
auf dem mit der Unterschrift des Gesandten und dem gesandsch
lichen Siegel versehenen Scheine eine besondere Bescheinigung d
über ertheilt, für wen die einzelnen Gegenstände entnommen wer

XXVI.

rhandlungen und Beschluss der Bundes-Ver-mmlung, den Todesfall eines Bundestags-Ge-sandten betreffend.

A.

eige des Praesidiums und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 22. Februar 1821.

Siebente Sitzung am 22. Februar 1821.[a])

Praesidium: Der empfindliche Verlust, welchen wir h den unerwarteten Todesfall eines der verehrtesten und zeichnetsten Mitglieder dieser hohen Versammlung erlitten, mir die Pflicht auf, von dem, was hierauf verfügt wor-, ungesäumt Rechenschaft zu geben.

Nach einer Krankheit von wenigen Tagen, bis zu welcher Königlich Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Mar-s seine immer rege Geschäftsthätigkeit keinen Augenblick brochen hatte, verstarb derselbe gestern früh zwischen drei vier Uhr. Zwei Tage vorher, am 19. Februar, hatte er noch Königlich Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Glo-für seine Stimme substituirt.

Der Trauerfall wurde mir unverzüglich angezeigt, und ich säumte nicht, hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften vorläufigen Geschäfts-Ordnung,[b]) die geeigneten fügungen zu treffen.

Da bei der Königlich Hannöverischen Bundestags-Ges
schaft keine gesandschaftliche Person anwesend ist, welche
Versiegelung vornehmen konnte, so fand ich mich aufgeru
für dieselbe Sorge zu tragen. Ich ertheilte daher ungesäumt
Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Herrn Hofrath und
des-Canzlei-Director, Frhrn. von Handel, den Auftrag,
Beiziehung des ersten Bundestags-Canzlisten als Actuars,
Versiegelung vorzunehmen.

Wenn hierzu schon die Bestimmungen der Geschäfts-
nung aufforderten, so glaubte ich noch in dem Umstand
doppelte Veranlassung zu finden, dass der Verstorbene
wichtige Papiere der Bundes-Versammlung, und, unter di
die der Revision unterliegenden Rechnungen in seiner Woh
und als Mitglied von achtzehn bestehenden Commissionen
nahe an allen Geschäftsgegenständen den thätigsten Antheil
nommen hatte.

Diese Rücksicht dürfte überhaupt für künftige Fälle
Bestimmung nothwendig machen, dass das Präsidium jede
an der Versiegelung Theil zu nehmen habe.

Im gegenwärtigen Falle glaubte ich übrigens, dass eb
sehr das Vertrauen des Verstorbenen beachtet, als den G
nungen der hohen Versammlung entsprochen würde, wen
substituirte Herr Gesandte v. Globig die gleichzeitige Ob
tion vornähme.

Auf welche Art dieselbe in Gegenwart der beiden Lega
Canzlisten von Hannover und Braunschweig, dann des B
mächtigten der Frau Wittwe, Herrn Grafen von Beust, v
nommen, und welche Sicherung hierbei für die diesseitig
piere getroffen wurde, zeigen die beiden hiermit vorge
Protokolle.

Praesidium und Herr v. Globig verlasen hierauf d
der Versiegelung aufgenommenen Protokolle, womit Let
die Anzeige verband, dass er von dem Trauerfalle unverz
durch Estafette Nachricht an das Königliche Staats-Minist
in Hannover gegeben habe, um die baldigste Ernennung
Nachfolgers oder Vertreters zu veranlassen.

Praesidium fuhr fort: Nach Vollziehung dessen, was
Geschäft erforderte, war es an uns, eine nicht minder h

cht des Herzens zu erfüllen. In Uebereinstimmung mit den bekannten Gesinnungen sämmtlicher Mitglieder dieser hohen sammlung, veranlasste ich, dass der Frau Wittwe unser ster Wunsch eröffnet wurde, durch die ausgezeichneteste nfeier die offenkundigsten Beweise unserer hohen Achtung den Mann darzulegen, welchen wir uns und dem gesammten schen Vaterlande durch den Tod entrissen sehen, nachdem selbe seit der Bundesgründung, bei deren Verhandlungen er t mitgewirkt, in der ununterbrochensten Thätigkeit an des- Belebung und näheren Ausbildung den entschiedensten An- bewährt, mit dem angestrengtesten Eifer seiner Geschäfts- e, wie der Wissenschaft, alle Kräfte gewidmet und uns so oft Beweise seiner tiefen Kenntnisse als seiner edelsten chenliebe gegeben hatte.

Wenn die Frau Wittwe, die hohe Bescheidenheit des Ver- enen auch nach seinem Tode ehrend, jede feierliche Aus- ung ablehnte, und in prunkloser Stille die Beerdigung vor- men wissen wollte; so darf es uns nicht erlaubt seyn, dem che entgegen zu handeln und die tiefe Wehmuth der trost- Gattin zu stören.

Jeder von uns wird die Trauer in seinem Herzen tragen, auch ohne Leichengepränge, die Hülle des Verewigten mit erz in die Grube senken sehen.

Die hohe Versammlung wird mir erlauben, der Frau Wittwe men von uns Allen das innigst empfundene Beileid zu be- , zugleich aber das gerechte Anerkenntniss der hohen enste des Verstorbenen in unserm Protokolle nieder zu .

Sämmtliche Gesandschaften vereinigten ihre Bei- zeigung mit den von dem präsidirenden Herrn Gesandten drückten Gefühlen, nahmen dessen Erbieten dankbar an, genehmigten seine sämmtlichen desfallsigen Vorschläge. In auf die weitere Bemerkung wegen der Obsignation aber e

beschlossen:

bei der Revision der Geschäftsordnung auf ihre Vervollstän- ung hinsichtlich dieses Gegenstandes Bedacht zu nehmen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-V
sammlung, Bd. XI, S. 81 u. f.

b) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Ab
Nr. XV, S. 193.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u.
(4. Aufl. 1840) S. 166.

B.

Anzeige des Praesidiums vom 1. März 1821.

Achte Sitzung am 1. März 1821.*)

Praesidium: zeigt an, der Königlich Hannöverische
Geheime Legationsrath von Hinüber sey dahier angeko
und habe sich mittelst Vollmacht d. d. Hannover den 24. Fe
laufenden Jahres, legitimirt, dass er mit allen denjenige
ordnungen beauftragt sey, welche in Absicht der, unter der
sicht des verstorbenen Königlich Hannöverischen Herrn Bu
tagsgesandten von Martens gestandenen, gesandschaft
Registratur- sowohl, als der sonst in seinen Händen befi
gewesenen Official-Scripturen und der nach seinem Tode
eingegangenen oder eingehenden Official-Schreiben, zun
erforderlich und dem Dienste gemäss seyen, mithin beso
auch die Entsiegelung der unter Siegel genommenen Die
piere des Verstorbenen zu bewirken, und sich solche aus
zu lassen.

Auch — bemerkte Präsidium — habe der Herr Geheime
gationsrath von Hinüber zu erkennen gegeben, wie sch
seinem Gouvernement angelegen sey, dass jede Stockung, w
durch den Todesfall des Herrn von Martens bis zur erf
den Ernennung seines Nachfolgers in den Bundestagsgesch
entstehen könnte, vermieden würde.

Nachdem hierauf die Vollmacht verlesen wurde, propo
Praesidum:

1) dem Geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber,

reitwilligkeit zu erkennen zu geben, die Entsiegelung des Nach-
ses des Herrn von Martens auf dieselbe Art, wie die Sperre
gelegt worden sey, zu bewirken, um sowohl die Ausscheidung
r Bundes-Registratur-Gegenstände zu treffen, als auch ihm
Erfüllung seines Auftrages beförderlich entgegen zu kommen.
lle hiernächst Herr von Hinüber nicht in dem Falle seyn,
gen des Nachlasses selbst Anordnung zu treffen, so wäre sol-
r, nach bewirkter Absonderung der Schriften, bis auf weitere
rfügung der Königlich Hannöverischen Regierung, wieder
r das Siegel der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legen;

2) schlage Präsidium vor, dem Herrn Geheimen Legations-
von Hinüber die Geneigtheit der hohen Bundes-Versamm-
zu erkennen zu geben, jede Verfügung, welche sein Gou-
nement wegen provisorischer Substitution für die Königlich
növerische Stimme zu treffen für gut finden dürfte, anzuer-
en.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage einverstan-
, und in dessen Gemässheit wurde das Präsidium ersucht,
Herrn von Hinüber hievon in Kenntniss zu setzen.

*) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ver-
mlung, Bd. XI, S. 86, 87.

C.

Anzeige des Praesidiums vom 8. März 1821.

Neunte Sitzung am 8. März 1821. *)

Der Kaiserlich-Königlich Oesterreichische prä-
irende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauen-
in, zeigt an: dass er sich des in der 8. Sitzung (§. 42) er-
nen Auftrages der hohen Bundes-Versammlung gegen den
iglich Hannöverischen Geheimen Legationsrath, Herrn von
nüber, entledigt, und dass dieser den Wunsch geäussert
e, die von dem Herrn Bundestagsgesandten von Martens
ei Tage vor seinem Ableben getroffene Substitution des Kö-

niglich Sächsischen Herrn Gesandten von Globig, zur Stim führung für Hannover, möge einstweilen noch fortgesetzt werde

Der Königlich Sächsische Herr Bundestagsg sandte von Globig erklärte hierauf, dass, nachdem ihm He von Hinüber diesen Wunsch des Königlich Hannöverisch Ministeriums, im Namen und Auftrag desselben, zu erken gegeben habe, er keinen Anstand nehme, sich der Stimmführu für Hannover zu unterziehen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-V sammlung, Bd. X, S. 99.

D.

Anzeige des Praesidiums vom 15. März 1821.

Zehnte Sitzung am 15. März 1821.*)

Praesidium: macht die Anzeige, dass die Entsie lung des Nachlasses des verstorbenen Königlich Hannöveri Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, am 12. diese nats auf dieselbe Art, wie vormals die Obsignation, vorge men, auch die Sperre nicht weiter angelegt worden sey, sich ein Ehecontract mit der Bestimmung wechselseitiger cession vorgefunden habe, wonächst, nach ausgeschiedenen destags-Acten, alles Uebrige der Verfügung des Königlich növerischen Herrn Commissärs überlassen worden sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-V sammlung, Bd. XI, S. 106.

XXVII.

schluss der Bundes-Versammlung vom 5. November 1835, betreffend das Verbot der Actenverschickung in Polizei- oder Criminal-Sachen an Facultäten und Schöppenstühle. *)

In der sieben und zwanzigsten Sitzung am 5. November 1835 wurde

beschlossen:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der en in Polizei- und Criminal-Sachen an Facultäten Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden verst, solche Anordnungen zu treffen, dass diese Verschickung Acten, es sey an Deutsche oder ausländische Universitäten, festens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, en ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termin an, die Annahme solcher Acten zum Spruche zu untersagen.

*) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 13. November 1834.
Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 146, Nr. XII.

XXVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. J 1838, betreffend die nochmalige Erinnerung an Vollziehung des Beschlusses vom 5. Februar 1 über die Aufnahme von Bundes-Verhandlun in Deutsche Zeitungen.

Zwölfte Sitzung am 21. Juni 1838.

Praesidium trägt, aus Veranlassung einer vorausgeg genen vertraulichen Verhandlung, darauf an, dass die Voll hung der in dem Bundes-Beschlusse vom 5 Februar 1824[a]) (tokoll der 4. Sitzung §. 39), sub 4, enthaltenen Bestimm zufolge welcher man sich dahin vereinigt habe, „dass in Bu sachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlu der hohen Bundes-Versammlung selbst, als auch auf die Ges aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den schen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders genommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgeth Bundestags-Protokolle enthielten“ bei den Regierungen Neue in Erinnerung gebracht werde.

Sämmtliche Gesandschaften waren mit dem An einverstanden, daher

Beschluss:

Dass die Vollziehung der in dem Bundes-Beschlu vom 5. Februar 1824, sub 4, enthaltenen Best mung bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung bringen sey.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. I, S. Nr. XXVIII.

XXIX.

chluss der Bundes-Versammlung vom 28. l 1836, betreffend die Aufnahme von Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen in Zeitungen und periodische Schriften. *)

Dritte Sitzung am 28. April 1836.

In Gemässheit der nunmehr erfolgten sämmtlichen Abstimmungen über den Commissions-Vortrag vom 1. Oktober 1835 (§. 31 des Protokolles der 25. Sitzung) erfolgte hierauf der

Beschluss:

Dass Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen nur aus den amtlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und dass den die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter anhalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

*) Vergl. auch: Diplomatisches Archiv, Thl. II, Abth. I, S. 419, Nr. XLIX.

XXX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Februar 1833, betreffend die Befugniss der Austrägal-Gerichte zu unbedingten Mandaten. *)

In der achten Sitzung am 28. Februar 1833 wurde beschlossen:

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, — vorausgesetzt, dass an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint —, vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundes-Versammlung einzusendenden, schliesslichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2) Die Gesandschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dermalen als Austrägalgerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluss an die Gerichtshöfe zu ihrer Danachachtung gelangen zu lassen.

a) Vergl: F. W. Freih v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, Bd. I, S. 144.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 218, 221.

XXXI.

schluss der Bundes-Versammlung vom 25. Juni 5, betreffend die Unzulässigkeit von Nichtigkeits-Beschwerden im Austrägal-Verfahren.

Sechszehnte Sitzung am 25. Juni 1835.

In Gemässheit der nunmehr erfolgten sämmtlichen Abstimmungen über den Commissions-Vortrag[a]) und in Uebereinstimmung mit dem Antrage desselben erfolgte hierauf der

Beschluss:

Dass von dem Artikel XXVI des Entwurfes eines Bundes-Beschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (Protokoll der 37. Sitzung vom 21. Dezember 1820, §. 214)[b]), so wie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeits-Beschwerden zu abstrahiren sey.

a) Ein Auszug aus diesem Commissions-Vortrage (vom Juli 1834, in der 28. Sitzung §. 365) findet sich in: v. Meyer, Staats-Acten u. s. w. Thl. II, Fortsetzung (Frankfurt a. M. 1840, 8), S. 500 u. f.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 263—265, 292—304.

XXXII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1836, betreffend die Unzulässigkeit des Gebrauchs von Stempelpapier und der Erhebung von Sporteln bei Austrägal- und Compromiss-Verhandlungen. *)

Zehnte Sitzung am 23. Juni 1836.

Praesidium trägt vor: über den Antrag wegen Befreiung der Austrägal- und Compromiss-Sachen von der Stempelabgabe und der Sportelentrichtung seyen sämmtliche Abstimmungen erfolgt, und hätten sich einhellig für dieselbe, sowohl bei den nach den Artikeln XXI und XXX, als bei den nach dem Artikel XXIV der Wiener Schluss-Acte vorkommenden Austrägal- und Compromiss-Verhandlungen ausgesprochen, nur mit dem Unterschiede, dass die Festsetzung dieser Befreiung bei den Verhandlungen nach dem Artikel XXIV von der Mehrheit als Gegenstand einer Vereinbarung angesehen werde. Dieser Umstand scheint jedoch nicht zu hindern, dass, nachdem jedenfalls für die befragliche Befreiung in allen Austrägal- und Compromiss-Sachen, sowohl nach den Artikeln XXI und XXX, als nach Artikel XXIV, Stimmeneinhelligkeit vorliege, diese Befreiung auch in einem und demselben Satze des zu fassenden Beschlusses in gleicher Art ausgesprochen werde.

Die Bundes-Versammlung fand hierbei in Rücksicht auf die vorliegende Stimmeneinhelligkeit nichts zu erinnern.

Praesidium stellt sodann ferner in Umfrage: ob die in Rede stehende Befreiung nicht auch, nach der in der Abstimmung

der Königlich Württembergischen Gesandschaft geäusserten Ansicht, auf das nach Artikel XX der Schluss-Acte bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz einzuleitende Verfahren auszudehnen sey?

Sämmtliche Gesandschaften erklärten sich hiermit ebenfalls einverstanden, und es erfolgte hiernach, in Uebereinstimmung mit dem vom Präsidio vorgelegten Entwurf, einhellig der

Beschluss:

1) In Erwägung der im Bundes-Beschlusse vom 3. August 1820,[b]) das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, Artikel V, enthaltenen Bestimmung, welche folgendermassen lautet:

„über den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen,“

festgesetzt, dass der Anwendung des Stempelpapiers, wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf den und der Artikel XXI, XXIV und XXX der Wiener Schluss- vorkommenden Austrägal- und Compromiss-Verhandlungen, bei dem nach dem Artikel XX der Wiener Schluss-Acte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren, nicht Statt zu geben sey.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniss zu setzen.

a) Vergl: F. W. Freih. v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, Thl. I, S. 145.

b) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 232, Nr. XXXV.

XXXIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Oktober 1838, betreffend die Modification der Bestimmung des Art. III, 5 der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817, durch Bildung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten.

Neun und zwanzigste Sitzung vom 19. Oktober 1838.

Praesidium eröffnet: nachdem es den von ihm verfassten Entwurf des über den Königlich Hannöverischen Antrag wegen Bildung besonderer Austrägal-Senate zu ziehenden Beschlusses den verehrlichen Gesandschaften bereits früher vertraulich vorgelegt und die von einigen Gesandschaften gemachten Bemerkungen gehörig berücksichtigt habe, so wolle dasselbe anheim geben, nunmehr den förmlichen Beschluss über diese, für das Austrägal-Verfahren wichtige Modification in das Protokoll niederzulegen.

Hiernach wurde einhellig

beschlossen:

Die in der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817, Artikel III, 5,*) enthaltene Bestimmung:

> „dass der zur Uebernahme eines Austrägalauftrages erwählte oberste Gerichtshof, Falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägalsachen in pleno zu verhandeln habe,“

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägalprozessen betheilten obersten Gerichtshöfe und zur

Beförderung des Geschäftsganges bei denselben, in nachstehender Weise modificirt:

Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen und, ausser dem Präsidenten und Director, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluss des Vorsitzenden, wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll.

Ein solcher Austrägal-Senat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihefolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch nach dem Austritte eines Mitgliedes oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen.

In dem ersteren Falle, nämlich wenn eine Reihefolge Statt findet, muss eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung einem und demselben Austrägal-Senate verbleiben.

Sowohl die Reihefolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Staaten Statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägal-Senate sind bei der Bundes-Versammlung stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts, über die Zusammensetzung der Austrägal-Senate bei sämmtlichen obersten Gerichtsstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne.

Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägalsachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen Statt finden.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 238, Nr. XXXIII.

XXXIV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. September 1842, betreffend die Befugniss der Austrägal-Gerichte zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse, u. s. w. *)

Auf die in der Bundes-Versammlung zur Erörterung gebrachten nachstehenden drei Fragen:

1) Ob die Bundes-Austrägal-Gerichte befugt seyen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen?

2) Welche rechtliche Folgen in Fällen, worin der Artikel XXX der Schluss-Acte zur Anwendung kommt, mithin die betreffenden Privatpersonen, von deren Forderungen es sich handelt, als die eigentlichen Kläger vor Gericht nicht auftreten, an die vom Gerichtshof ausgehende Bezeichnung Einzelner unter den betheiligten Bundesgliedern als Kläger überhaupt, namentlich in Ansehung der Beweislast zu knüpfen seyen?

3) Ob nicht den in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche an die Austrägal-Instanz gelangen, von den betheiligten Regierungen am Bundestage abgegebenen Erklärungen gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren, wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sey?

wird hiermit

1) in Bezug auf die erste Frage festgesetzt:

dass die Austrägal-Gerichte ebenso berechtigt, als verpflichtet sind, bei Gesuchen der Parteien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Massgabe ihrer

Prozess-Ordnung zu verhandeln und, nach Prüfung der Entschuldigungsgründe, darüber zu entscheiden.

2) Hinsichtlich der zweiten Frage wird bestimmt:

dass, da die Zutheilung der Parteirolle des Klägers in Streitigkeiten, welche nach Artikel XXX der Schluss-Acte zur Verhandlung kommen, die Bedeutung nicht hat, wie im gewöhnlichen Prozessverfahren, an diese uneigentliche Bezeichnung auch keineriei rechtliche Folgen, und namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast, geknüpft werden können.

3) Hinsichtlich der dritten Frage wird von der Feststellung einer positiven Norm Umgang genommen und es der Beurtheilung der Austrägal-Gerichte forthin überlassen, ob und welchen Werth den Erklärungen am Bundestage, nach Prozessordnung und Rechtsprincipien, mit Rücksicht auf die ganze Klage, vor Gericht beizulegen sey.

a) Vergl: G. Emmingbaus, Corpus juris Germanici tam publici, quam privati academicum (Thl. I, 2. Aufl., Jena, 1844, 8, Thl. II, erste Lieferung, 1847) Thl. I, S. 940, — wo obiger Beschluss der Genehmigung der hohen Bundes-Versammlung zuerst veröffentlicht ist.

Auch: v. Lindelof, von dem Rechte der Bundes-Austrägal-Gerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen. Darmstadt, 1838, 8.

XXXV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 30. Oktober 1834, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen in einem Bundesstaate. *)

Protokoll der Plenar-Versammlung vom 30. Oktober 1834.

Sämmtliche Stimmen erklärten ihre Zustimmung zu dem Präsidialantrage. Hiernach wurde

beschlossen:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Artikel I.

Für den Fall, dass in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmässigen

und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charaktere und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundes-Versammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht.[b]) Ebenso werden die durch freiwilligen Austritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist wieder ergänzt.

Das Verhältniss dieser vier und dreissig Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmanne auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn, in dem Artikel I bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird,[c]) so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundes-Versammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der vier und dreissig Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, erwählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen

Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundes-Versammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundes-Versammlung die letzteren Statt des säumigen Theiles.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundes-Versammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniss gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundes-Versammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes-Versammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschliesslich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie diess der Bundes-Versammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken lässt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muss die Entscheidung spätestens innen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundes-Versammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung[d]) findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfasst.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlassten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundes-Versammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Artikeln I—X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmässigen bür-

gerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der XLVI. Artikel der Wiener Congress-Acte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, dass die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Artikel II, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundes-Versammlung, eintretenden Falles, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Massgabe der Artikel III—X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1843, S. 270 u. f. Nr. 23.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. September 1842 (Nr. 5))

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 450, Nr. LVII,

b) In Gemässheit dieser Bestimmung wurde von drei zu drei Jahren das Verzeichniss der ernannten Spruchmänner bei der Bundes-Versammlung (zuerst in der Sitzung vom 12. März 1835) vorgelegt und demnächst beschlossen, dasselbe durch officielle Artikel in den Zeitungen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 429.

Wiener Schluss Acte vom 15. Mai 1820, Art. XXV, XXVI, XXVII, LVII, LVIII, LIX.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 92, 93, 101, 102, Nr. IX.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 410, 411, 290 u. f.

d) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 294 u. f., Nr. XXXVI.

A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung u. s. w. Bd. VI, S. 144 u. f.

F. Freih. v. Gruben, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts des Deutschen Bundes und des Staatsrechts der Bundesstaaten (Stuttgart, 1836, 8), Heft II: „Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht."

XXXVI.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Erläuterung des Artikels VIII des Beschlusses vom 23. Juni 1817, über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit.

A.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Juni 1827.

Siebenzehnte Sitzung am 13. Juni 1827.

Praesidium: In dem Bundestags-Beschlusse vom 23. Juni 1817 über die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit ist unter andern Bestimmungen auch festgesetzt worden, dass diese Freiheit vom 1. Juli 1817 an Statt finden, und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation zur Richtschnur angenommen werden soll.*) Bereits in der vertraulichen Sitzung vom 23. Februar 1818 wurde aber der Zweifel zur Sprache gebracht, ob im Sinne des vorbemerkten Beschlusses ein Abzugsgeld von demjenigen Vermögen eingezogen werden könne, welches zwar vor dem 1. Juli 1817 einem Ausländer angefallen, hingegen erst nach diesem Zeitpunkte wirklich ausgeführt worden sey? Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte sprach bei dieser Gelegenheit die Ansicht aus, dass der Bundes-Beschluss vom 23. Juni 1817 die reelle und nicht die fingirte Exportation, so wie den Zeitpunkt der wirklichen Ausfuhr des Vermögens, und nicht jenen des Anfalls, als Richtschnur vorgesteckt habe, und

dass demnach jedes Vermögen, das bis zu dem Termine vom 1. Juli 1817 aus einem Bundesstaate in den andern noch nicht wirklich ausgeführt worden, von Abzug und Nachsteuer frei bleiben müsse. Dieser Ansicht pflichteten damals auch die übrigen verehrlichen Bundestags-Gesandschaften bei; ein förmlicher Beschluss ist aber bis jetzt darüber nicht gefasst worden.

Da sich nun seitdem bei mehreren vorgekommenen Exportationsfällen ähnliche Zweifel erhoben haben, und es daher wünschenswerth ist, dass durch einen förmlichen Beschluss jeder Ungleichheit der Behandlung vorgebeugt werde; so giebt sich Praesidium, in Folge eines von seinem Allerhöchsten Hofe erhaltenen Auftrages, hiermit die Ehre, darauf anzutragen, dass es der hohen Bundes-Versammlung gefällig seyn wolle, der oben bemerkten, in der vertraulichen Sitzung vom 23. Februar 1818 ausgesprochenen Ansicht der Gesandschaften durch einen eigenen Bundes-Beschluss die förmliche Bestätigung zu ertheilen, mithin bestimmt auszusprechen, wienach bei Abfassung jenes Beschlusses die Absicht des Deutschen Bundes diese gewesen sey, dass bei Anwendung der unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeit der Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls, entscheidend sey.

Hierauf vereinigten sich nach dem Präsidialantrage sämmtliche Gesandschaften zu dem

Beschlusse:

bei ihren höchsten und hohen Regierungen binnen längstens vier Wochen Instruction hierüber einzuholen.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 307, Nr. XL.

B.

Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2. August 1827.

Vier und zwanzigste Sitzung am 2. August 1827.

Preussen: Der Bundestags-Beschluss vom 23. Juni 1817 über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, und insbesondere die

im VIII. und letzten Artikel desselben enthaltene Bestimmung, deren Sinn jetzt näher festgestellt werden soll, wird von der Königlich Preussischen Regierung so verstanden, dass dabei offenbar die Absicht zum Grunde lag, die Nachsteuerpflichtigen so günstig als möglich zu behandeln. Deshalb ist auch, indem daselbst der 1. Juli 1817 als terminus a quo der völligen Nachsteuerfreiheit festgestellt wurde, nicht etwa der Zeitpunkt des Anfalles, sondern ausdrücklich der Zeitpunkt der Exportation des Vermögens zur Richtschnur angenommen worden.

Hieraus folgt, dass, wenn am 1. Juli 1817 die Exportation des Vermögens noch nicht Statt gefunden hat, die Nachsteuer wegfallen und überhaupt, vom 1. Juli 1817 an gerechnet, jede Nachsteuer-Erhebung cessiren musss, es möge der Anfall des Vermögens sich auch längst vor dem 1. Juli 1817, und zu welcher Zeit er wolle, ereignet haben, indem es auf diesen Umstand nicht weiter ankommen kann.

Lös't man die durch gegenwärtige Abstimmung zu beantwortende allgemeine Frage, so wie solches in der vertraulichen Sitzung vom 19. Februar 1818 von Seiten des damaligen Königlich Hannöverischen Herrn Bundestags-Gesandten von Martens geschehen ist, zu grösserer Deutlichkeit in die beiden daselbst aufgeworfenen Fragen auf; so muss die erste derselben, nämlich die Frage:

> ob von beweglichem Vermögen, welches einem Ausländer vor dem 1. Juli 1817 angefallen ist, aber reell erst nach diesem Termine exportirt wird, die etwa noch nicht erhobene Nachsteuer erhoben werden könne?

nach Massgabe der obigen Ansicht nothwendig verneint werden. Die zweite dieser Fragen, nämlich:

> ob, wenn vom beweglichen Vermögen dieser Art die Nachsteuer schon vor gedachtem Termine erhoben worden ist, das Bezahlte alsdann zurückgefordert werden könne, wenn die reelle Exportation erweislich erst nach diesem Termine erfolgt?

ist demnach Königlich Preussischer Seits im Allgemeinen zu bejahen, jedoch mit der in der Allerhöchsten Verordnuug vom 11. Mai 1819 enthaltenen Beschränkung: dass, wenn in Fällen, welche vor dem 1. Juli 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen wor-

der seyn sollte, es dabei sein Bewenden haben müsse, so wie mit der Bestimmung: dass, wenn ein Ausländer nach vollendeter Erbschaftsregulirung und gänzlich abgemachter Sache das ihm zugefallene Capitalvermögen nicht wirklich ausführt, sondern im Lande auf Hypothek stehen lässt, und demselben die hypothekarische Obligation extradirt wird, diese Extradition der reellen Exportation völlig gleich zu achten sey.

Baiern: hat die Bestimmung des Beschlusses vom 23. Juni 1817, wegen Festsetzung des Termins der einzutretenden Nachsteuer- und Abzugsfreiheit unter den Deutschen Bundesstaaten nie in einem andern Sinne genommen, als dass der Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls, entscheidend sey.

Es hat diese Ansicht in der wegen der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den Deutschen Bundesstaaten unterm 29. Juli 1817 erlassenen Verordnung §. 8 ausgesprochen, und auch bisher schon keine Ausnahme von der allgemeinen Nachsteuerfreiheit zum Nachtheile der vor dem 1. Juli 1817 schon in das Eigenthum von Unterthanen anderer Bundesstaaten übergegangenen und erst nach diesem Zeitpunkte ausgeführten Vermögen gemacht. — Dasselbe tritt daher vollkommen dem Präsidialantrage wegen des desfalls zu fassenden Beschlusses bei.

Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg: desgleichen.

Baden: Nach diesseitiger Ansicht ist der Zeitpunkt der wirklichen Vermögensexportation, und nicht der frühere Anfall, als Richtschnur hinsichtlich der gestatteten Abzugsfreiheit anzunehmen, wie dieser Grundsatz auch in dem Grossherzogthume Baden bereits in dem Jahre 1808 ausgesprochen und seither angewendet worden ist.

Kurhessen: Die Kurfürstlich Hessischen Finanzbehörden haben dem XVIII. Artikel der Bundes-Acte und dem Beschlusse der hohen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 bereits die practische Folge gegeben, dass sie auch von früher angefallenem Vermögen, welches seit diesem letztgedachten Zeitpunkte aus dem Kurfürstenthume in andere Deutsche Bundesstaaten exportirt worden ist, kein Abzugsgeld erhoben haben, und es hat daher bei

der Kurfürstlichen Staatsregierung um so weniger Bedenken g
funden, die Gesandschaft zu ermächtigen, dem in der 17. Sitz
dieses Jahres §. 62 in dieser Beziehung geschehenen Antrage
verehrlichen K. K. Oesterreichischen Präsidial-Gesandschaft b
zutreten.

Sämmtliche übrige Gesandschaften traten ebenfalls dem P
sidial-Antrage bei und es wurde daher durch Stimmeneinhelligk

beschlossen:

Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sey
Absicht des Deutschen Bundes gewesen, dass bei Anwendung
unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit
Tag des wirklichen Abzuges entscheide.*)

a) Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congre
u. s. w. Bd. II, S. 368.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlu
u. s. w. S. 213 u. f.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlu
Bd. II, S. 36, 58.

K. K. Oesterreichisches Hof-Kanzlei-Decret
12. October 1827. (Dasselbe dient zur Erläuterung des §. 4
Patents vom 2. März 1820, — s: Diplomatisches Arc
u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 313, Nr. XLI.)

(v. Gagern) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 51

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u.
(4. Aufl. 1840) S. 306—308. Es heisst daselbst u. a. (Note
§. 229): „Da Forderungen (nomina) als unkörperliche Sachen
idealen Exportation fähig sind, so sind sie für in das Ausland
gegangen von dem Zeitpunkte an zu achten, in welchem nach
Gesetzen anzunehmen ist, dass sie dem Ausländer angefallen se
wobei z. B. die Grundsätze von dem Erbschaftsantritt, von der
berationszeit, von der Acceptation u. s. w. in Betracht kommen.

XXXVII.

schlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend Niedersetzung einer Central-Behörde wegen eines gen den Bestand des Deutschen Bundes und öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts.

A.

schluss der Bundes-Versammlung vom 20. Juni 1833.

Sechs und zwanzigste Sitzung am 20. Juni 1833.

Artikel 1.

Von Bundes wegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, en Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und den sammenhang des gegen den Bestand des Bundes und n die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankt Statt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von mtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Unterhungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in n einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse r Gesammtheit Kenntniss zu nehmen, auch gegenseitige Mitheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endh für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung r anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich vierzehn Tage nach gegenwärtigem Beschlusse zu Frankfurt am Main.

Artikel 2.

Die Bundes-Versammlung wählt die Regierungen von Oesterreich, Preussen, Baiern, Würtemberg und Grossherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundes-Versammlung.

Artikel 3.

Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfache erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Kanzlist beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Kanzlei überlassen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst, der weitere Geschäftsgang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt.

Artikel 4.

Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen Statt finden, werden der Bundes-Versammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Artikel 5.

Diese Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Central-Behörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniss gelangt, mitzutheilen, so wie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Artikel 6.

Die Central-Behörde des Bundes hat die Befugniss, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Unter-

suchung selbst, welche der Landesbehörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle solcher Entsendungen oder anderer Verhinderungen, wird die Bundes-Versammlung für die Vollständigkeit der Central-Behörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniss Sorge tragen; als solche Regierungen werden Kurhessen und Nassau bezeichnet.

Artikel 7.

Die Central-Behörde des Bundes erstattet ihre Berichte an die in Folge des Artikels XXVIII der Wiener Schluss-Acte[a]) ernannten Bundestags-Ausschuss. An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, besondere bei sich zeigenden Anständen, und eben so legt sie dieselben von Zeit zu Zeit das Ergebniss der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührerischen Complotte in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammen zu stellen, die Thatsachen aufzuklären, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Artikel 8.

Die Kosten der gedachten Central-Behörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularkasse bestritten.

Artikel 9.

Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundes-Versammlung gefällig anzeigen.

a) „Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedrohet sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Massregeln ergriffen werden können, so ist die Bundes-Versammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Massregeln zu berathen und zu beschliessen."

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 8. August 1833.

Vier und dreissigste Sitzung am 8. August 1833.

1) Die durch Bundes-Beschluss vom 20. Juni d. J. (Protokoll der 26. Sitzung, §. 258) niedergesetzte Central-Behörde des Bundes wird als constituirt erklärt, und die in Folge des Artikels XXVIII der Wiener Schluss-Acte gewählte Bundestags-Commission sonach ersucht, dieser Central-Behörde den eben besagten Beschluss als Instruction zur Erfüllung des ihr ertheilten Auftrages mitzutheilen, desgleichen an dieselbe die Anzeigen der betreffenden Regierungen über die Behörden, welche mit den eingeleiteten oder noch einzuleitenden Untersuchungen beauftragt sind, gelangen zu lassen.

2) Die Verwaltung der Bundes-Matrikular-Kasse wird angewiesen, den Mitgliedern der durch Bundes-Beschluss vom 20. Juni d. J. gebildeten Central-Behörde, so wie den ihnen beigegebenen Beamten die ihnen gebührenden Genüsse zu verabfolgen, desgleichen die durch diese Central-Behörde veranlassten sonstigen Ausgaben aus der Bundes-Matrikular-Kasse zu bestreiten und in Rechnung zu bringen.

3) Ueber den Auftrag und die erfolgte Constituirung der Central-Behörde ist in die Frankfurter Zeitungen ein officieller Artikel in der vom Präsidio angegebenen Weise einrücken zu lassen.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. October 1833.

Drei und vierzigste Sitzung am 10. October 1833.

Die Höchsten und Hohen Regierungen werden wiederholt aufgefordert, sämmtliche mit Untersuchungen wegen des Complotts, das alle gegen den Bund, die einzelnen Regierungen und

die öffentliche Sicherheit überhaupt gerichteten verbrecherischen Unternehmungen umfasst, in ihren Staaten beauftragten Behörden anzuweisen:

1) Der Central-Behörde alles, was sich auf die von ihnen in dem bezeichneten Umfange geführten Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniss gelangt, mithin auch die Resultate der Untersuchungen, *) vollständig mitzutheilen, ohne eine vorgängige Aufforderung deshalb abzuwarten, nicht weniger die in Folge einer solchen Mittheilung von jener Behörde als erforderlich bezeichneten Acten in Ur- oder legalisirten Abschriften zu übersenden;

2) den Requisitionen, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen jenes Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

*) Vergl: Darlegung der Hauptresultate aus den gen der revolutionären Complotte der neueren Zeit Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitschnitt mit Ende Juli 1838. — Frankfurt a. M., Bundes-Präsidialckerei. 4°.

XXXVIII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend das Wandern und die Versammlungen und Verbindungen der Deutschen Handwerksgesellen.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. Januar 1835.*)

Dritte Sitzung am 15. Januar 1835.

Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, dass die Deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der

Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestags-Gesandschaften in fortwährender Kenntniss erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

a) Vergl: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 388, St. 17.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. März 1835.a)

Zehnte Sitzung am 12. März 1835.

Da in einem grossen Theile der Schweiz dergleichen Associationen und Versammlungen unter den Handwerksgesellen offenkundig bestehen und geduldet werden, so ist das Wandern der Handwerksgesellen in die gesammte Schweiz von den Bundesregierungen zu verhindern.

a) Vergl: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 388, St. 17.

XXXIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. August 1836, wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete.

In der sechszehnten Sitzung vom 18. August 1836 erfolgte wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete nachstehender

Beschluss: *)

Artikel I.

Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äusseren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Massgabe der in den letzteren bestehenden

oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel II.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beeinzichtigt sind, dem verletzten oder bedroheten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, dass ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beeinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1836, S. 309, Nr. 20.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1836, S. 308, 309, St. 22.

XL.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. November 1834, betreffend gemeinsame Maassregeln der in dem Deutschen Bunde vereinigten Regierungen hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands.

Neun und dreissigste Sitzung am 13. November 1834. [a])

Sämmtliche Gesandschaften erklärten ihre Zustimmung zu den Commissionsanträgen, es wurde demnach

beschlossen:

1) Die nachstehenden fünfzehn Artikel, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend [b]), werden hiermit zum Bundes-Beschlusse erhoben.

2) Die Höchsten und Hohen Regierungen werden ersucht, in Gemässheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und selbige bei der Bundes-Versammlung zur Anzeige zu bringen. [c])

Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der ausserordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission binnen zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmässigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Beweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, hat der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, — ein Zeugniss seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Staates, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniss setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniss des Fleisses und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, — ein Zeugniss über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, dass von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei Solchen, welche aus Orten ausser Deutschland kommen, hierin billige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen

oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniss der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, dass der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, dass diese in keinem derselben Statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, dass er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, Falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Artikel I);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Artikel II und III), so muss der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besondern rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten.

Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, dass er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, dass die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundes-Beschlusses vom 20. Sep-

tember 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schliesst:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) dass ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschliessen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) dass ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Massregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniss der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten

gesucht haben, sollen niemals mit blosser Carcerstrafe, sondern allenfalls mit dem Consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe obliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit den Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft gewesen seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Lehenregistern u. s. w. verliehen seyn möchten, oder deren Genuss aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Landesbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniss (Artikel IV, Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so gross gewesen seyn, dass deshalb

allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlass gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, dass er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, dass er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII.

Die Mitglieder eines burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen ebenso wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder gegen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschliessung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausstellung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was in Artikel VII Num. 6 bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er gehört hat, über seinen Fleiss und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, dass die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die

ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschliesslich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel I bis XII sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV.

Die Artikel I bis XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmässigste Fürsorge eintreten lassen, dass dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1835, S. 287, Nr. 28.

b) Vergl: Erklärung des Gesandten der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, von Hendrich in der 13. Sitzung am 1. April 1819. Es heisst daselbst:

„Die in verschiedenen, neuerlich erschienenen, zum Theil officiellen, Druckschriften verbreiteten irrigen Meinungen über das Wesen

der Deutschen Universitäten, die Angriffe gegen die auf denselben bestehenden Einrichtungen, besonders auf Jena, und die Wichtigkeit der Berathung über die zweckmässigsten Veränderungen bei den, der gesammten Deutschen Jugend gewidmeten Unterrichts- und Bildungsanstalten, haben Seine Königliche Hoheit, den Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg bewogen, diese Angelegenheit an den Durchlauchtigsten Bund zu bringen, und mir zu befehlen, Folgendes als Ihre Meinung über diesen Gegenstand zu Protokoll zu geben:"

1) „Das Deutsche Universitätenwesen ist ein Gegenstand, welcher ein gemeinsames Interesse für alle Deutschen Regierungen hat, und sich darum zu einer Berathung auf dem Bundestage eignet."

2) „Gern werden Seine Königliche Hoheit und Seine Herzogliche Durchlaucht zu einer Vereinigung über gewisse Grundsätze der akademischen Disciplin und überhaupt zu allen zweckmässigen und ausführbaren Massregeln die Hände bieten, welche das Regiment auf den Universitäten erleichtern, wie Sie denn schon jetzt es mit Wohlgefallen bemerkt haben, dass die Universität Jena sich in einem noch bestehenden Vereine mit andern Deutschen Universitäten betrachtet, als sie z. B., in Gemässheit eines Senats-Beschlusses, unmittelbar nach den Unruhen in Göttingen, keinem von dorther kommenden, mit Zeugnissen der Universität nicht versehenen Studenten die Immatriculation verstattet hat."

3) „Aber eingedenk dessen, was von Deutschen Universitäten geleistet und in seinen Erfolgen und seinen Gründen längst anerkannt, von Deutschen, wie von Nichtdeutschen gepriesen worden ist, werden Seine Königliche Hoheit und Seine Herzogliche Durchlaucht nie stimmen für Einrichtungen, welche das innere Wesen derselben nothwendig zerstören, sie, durch Aufhebung der akademischen Freiheit, zu blossen gelehrten Schulen, Gymnasien u. s. w. umformen würden."

„Wenn — hiess es in der Rede, mit welcher von dem Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten die erste diesjährige Sitzung des Bundestages eröffnet wurde, — sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschaale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer, die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige, als ein Ganzes berücksichtigenden Umfassung, einen grossen Vorzug ein."

4) „Auch Freiheit der Meinungen und der Lehre muss den Uni-

versitäten verbleiben: denn im offenen Kampfe der Meinungen soll hier das Wahre gefunden, gegen das Einseitige, gegen das Vertrauen auf Autoritäten, soll hier der Schüler bewahrt, zur Selbstständigkeit soll er erhoben werden.“

„Uebrigens benutzt der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesandte diese Gelegenheit, um, dem weiteren Befehle seiner beiden genannten höchsten Höfe entsprechend, eine gedrängte Darstellung dessen, was neuester Zeit für die Universität Jena und auf solcher geschehen ist, zu den Acten des Deutschen Bundes zu bringen, damit dieser hohen Versammlung, zur Berichtigung mancher, ohne allen Beweis ausgesprochenen, die Deutschen Universitäten, besonders aber Jena, treffenden Behauptungen und Urtheile, Thatsachen vorliegen mögen.“

Die Darstellung wurde diesem Protokolle unter Zahl 8 angefügt.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 145, 146, 150—157.

In Folge jener Eröffnung, „den gegenwärtigen Zustand der Deutschen Universitäten betreffend,“ wurde, auf den Antrag von Oesterreich, in der 16. Sitzung am 6. Mai 1819 die Erwählung einer Commission von fünf Mitgliedern beschlossen, um jene Eröffnung sowohl, als die Massregeln, zu welchen selbe die nöthige Veranlassung gebe, baldmöglichst zu einem gemeinsamen Einverständnisse vorzubereiten. Die Wahl fiel auf die Gesandten: Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, von Martens, Freiherrn von Wangenheim und Freiherrn von Berckheim. Als Stellvertreter wurden gewählt: die Freiherren von Aretin und von Plessen. Nach dem Beschlusse sollte es jener Commission unbenommen bleiben, einen oder mehrere der übrigen Herren Gesandten jener Staaten, in deren Umfange Universitäten lägen, zur Theilnahme an jenen Berathungen einzuladen.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 215 u. f.

Vergl. ferner: den Vortrag des Präsidiums über die Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens, den Entwurf (2) eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln, und den Beschluss der Bundes-Versammlung (ad III) vom 20. September 1819,

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 320 u. f., 337 u. f., 346 und 347, Nr. XLIII.

d Die Eröffnungen des Kaiserlich-Königlich präsidirenden Gesandten in Betreff der Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens, und den Beschluss der Bundes-Versammlung (2) vom 16. August 1824,

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 369 u. f., 376 u. f., 393, Nr. XLVII.

In Folge dieses Beschlusses wurde, auf Vorschlag des Präsidiums, der 26. Sitzung am 26. August 1824 eine neue Commission zur Begutachtung gemeinschaftlicher Massregeln hinsichtlich des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland gewählt. Die Wahl fiel auf die Gesandten von Oesterreich, Preussen, Baiern, Königreich Sachsen und Hannover. Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 278, 279.

Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1824 endlich bestimmt (5): dass der am 20. September 1819 gefasste, dieses weiteren Beschlusses vom 12. (16.) August fortbestehende, provisorische Beschluss über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Massregeln, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung kommen werde.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 423, Nr. L, vgl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 736, 737.

e) Es dürfte die Aufnahme der folgenden, in der Beilage zu Nro. 90 der Leipziger Zeitung vom 15. April 1846 enthaltenen Erklärung eines hochgeachteten Staatsmannes überhaupt nicht ohne Interesse seyn und möge dieselbe hier ihren Platz finden:

„In einem Deputationsbericht der II. sächsischen Kammer vom 5. März 1846 wird in Veranlassung der sogenannten geheimen Beilässe der Wiener Conferenz vom Jahre 1834 das betreffende Handeln der Königl. sächsischen Regierung getadelt und der Ausdruck ständischen Missbilligung beantragt. Da dieser Tadel auch mich, den damaligen königlichen sächsischen Staatsminister, trifft, und eine persönliche Vertretung meiner Handlungen in den Kammern mir nicht mehr zusteht, so halte ich mich zu einer öffentlichen Darlegung meiner desfallsigen Ansichten verpflichtet. Es beruhen diese auf folgenden Sätzen:“

1) „Die Regierungsbefugniss monarchischer Staaten zum Abschluss geheimer Verträge ist eine ebenso allgemein anerkannte, als entschieden festzuhaltende, da jede dazu nicht befugte Regierung öfterer in den Fall kommen würde, von wichtigen Verhandlungen, zum empfindlichen Nachtheil ihres Ansehens nach Aussen und ihrer Interessen im Innern, ausgeschlossen zu werden."

„Denn, dass nicht alle Staatsverhältnisse nach Innen und Aussen zur Oeffentlichkeit gebracht werden können, und dass eine Regierung, die kein Geheimniss zu bewahren und keine Uebereinkunft auf eigene Verantwortlichkeit zu übernehmen vermöchte, eine traurige Stellung im Deutschen Staatenbund einnehmen würde, bedarf keines Beweises. Im Lande der strengsten constitutionellen Vorschriften, in England, fehlt es nicht an geheimen Verhandlungen und Verträgen, die zu einer ministeriellen Verantwortlichkeit nur dann Veranlassung geben könnten, wenn aus ihnen verfassungswidrige Handlungen hervorgehen würden."

2) „Die königlich sächsische Regierung konnte im vorliegenden Falle weder eine Mittheilung an die Kammern machen, noch jetzt auf irgend eine Einzelnheit der fraglichen Verhandlungen eingehen, da sie deren Geheimhaltung versprach und durch ein gegentheiliges Handeln ihren gesammten Deutschen Bundesgenossen gegenüber sich eines Wortbruchs schuldig gemacht haben würde."

3) „Können und haben sonach ständische Kammern geheime Verträge nur nach ihren Ergebnissen zu beurtheilen, so wird von dem Ausdruck einer ständischen Rüge oder Beschwerde auch nur dann die Rede seyn können, wenn auf jenen Grund verfassungswidrige Massregeln verfügt worden wären."

„Anerkanntermassen war Dies zeither nicht der Fall und kann es auch fernerhin nicht seyn, da die königlich sächsische Regierung ihr Interpretationsprincip, bei Bekanntmachung der Bundes-Beschlüsse vom 28. Juni 1832, dahin aussprach:"

„Wir haben diesen Beschlüssen, unter Bezugnahme auf die nach der sächsischen Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831, §. 96 u. f. den Ständen in Ansehung der Bewilligung der Landesabgaben zustehenden Rechte, als Bundesfürsten Unsere Zustimmung zu geben um so weniger Bedenken finden können, als dadurch den gesammten verfassungsmässigen Rechten der neuen Stände des Königreichs Sachsen nirgends Eintrag geschehen kann und soll." (Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen, 1832, S. 391.)

„Wurde nun diese Zusage seitdem treulich erfüllt, und war ein verfassungswidriger Einfluss der sogenannten geheimen Wiener Beschlüsse nirgends wahrzunehmen, so wird auch der Antrag einer darüber auszudrückenden ständischen Missbilligung für ausreichend begründet nicht zu erachten seyn.“

Altenburg, am 12. April 1846.

v. Lindenau.

XLI.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. September 1834, betreffend die Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Deutschen Bundes.

Vier und dreissigste Sitzung am 18. September 1834.

Es wurde einhellig

beschlossen:

In Erwägung,

dass der Deutsche Bund ausschliessend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Artikel I der Bundes-Acte), —

dass durch die Einverleibung des Bundes-Vertrages in die Congress-Acte den fremden Mächten, welche die Congress-Acte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der Deutschen Bundes-Acte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

dass vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmässigen Grund-Verfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

dass es dagegen der eigentliche Zweck des Deutschen Bun-

des ist, die innere und äussere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten selbst zu erhalten (Artikel II der Bundes-Acte);

in fernerer Erwägung,

dass der Bundes-Versammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Artikel VI),

und dass die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundes-Versammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Artikel VII), —

dass ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundes-Versammlung zugewiesen ist (Artikel X), —

dass alle Mitglieder des Bundes in der Bundes-Acte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Artikel XI);

in Erwägung endlich,

dass Deutschland mittelst der Bundes-Verfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äussere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, dass es als ein Hauptbestandtheil des Europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe ebenso, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte, zu verbürgen; —

in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der Deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des Königlich Grossbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundes-Vertrage und der

Congress-Acte zuwider, zugestanden würde, das ganze Ver
hältniss des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefä
den, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken sein
Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland ge
würde.

Diesem nach beschliesst die Bundes-Versammlung:

1) Dass der Deutsche Bund sich gegen die in den Noten
Königlich Französischen und des Königlich Grossbrit
nischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. au
stellten Theorien, als mit der Deutschen Bundes-Acte im dire
Widerspruche stehend, feierlich verwahre;[a]) dass
selbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congr
Acte, in Bundes-Angelegenheiten niemals Rechte zugest
werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundes-Vertrages
ebenso nach dem Inhalte der Congress-Acte, ausdrücklich
den Gliedern des Deutschen Bundes und dessen Gesammtheit
stehen, dass der wahre Schutz und Schirm der einzelnen B
desstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der
schliessend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernom
nen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege,
dass der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickel
und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Massgabe der Bun
zwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung
im Bundes-Vertrage zwischen den Gliedern des Deutschen B
des festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irg
einer Einmischung stören lassen werde.

2) Der Bundes-Versammlung und besonders dem Präsidi
dient gegenwärtiger Beschluss zur Richtschnur für die F
wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnli
Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bund
oder eine Bestreitung der Competenz der Bundes-Versammlu
erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inh
diesen Grundsätzen gemäss behandelt werden, ohne sich in w
tere Erklärungen einzulassen.

3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheil
von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandschaften v
Frankreich und Grossbritannien,[b]) werden die bevollmächtigt

Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Mai und vom 18. Juli d. J. finden.

a) Die hier angeführten Noten, welche zu diesem wichtigen Beschlusse der Bundes-Versammlung Veranlassung gaben, enthielten Verstellungen gegen die Beschlüsse vom Jahre 1832 und wollten behaupten, dass, da Frankreich und England die Wiener Congress-Acte mit unterzeichnet hätten, ihnen auch obliege, die Vollziehung der Deutschen Bundes-Acte zu garantiren.

b) Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 242, 924.

XLII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. November 1835, betreffend die Unzulässigkeit der Aufstellung von Consuln in Deutschen Bundesfestungen.

In der acht und zwanzigsten Sitzung am 12. November 1835 wurde in Gemässheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen über den Commissionsantrag vom 17. September 1835[a]) (23. Sitzung, §. 380)

beschlossen:

1) Dass die Aufstellung von Consuln in Deutschen Bundesfestungen[b]) unzulässig sey;

2) Dass das Militär-Gouvernement der Bundesfestung Mainz, in Erledigung seines Berichtes vom 16. September 1833, desgleichen die Militär-Gouvernements der Bundesfestungen Luxemburg und Landau, von dem gegenwärtigen Beschlusse durch das Präsidium der Bundes-Versammlung in Kenntniss zu setzen seyen.

a) Bereits in der 5. Sitzung vom Jahre 1835 wurde über einen Bericht des Festungs-Gouvernements zu Mainz vom 16. September 1833, wegen der von den Rheinuferstaaten beabsichtigten Anstellung von Consuln in Mainz, berathen. Der Commissionsantrag vom 17. September (23. Sitzung) sagt u. a. Folgendes: Das am 27. September 1832 zum Bundes-Beschluss erhobene Reglement der Bundesfestung Mainz lässt den Fall anwesender Consuln unerwähnt.

dass der Aufenthalt von bleibenden Agenten fremder Staaten in Bundesfestungen unangemessen sey, folgt aus den Grundsätzen des Bundes hinsichtlich dieser Festungen. In der Ausübung der Befugnisse des Festungsgouvernements würden dabei unangenehme Collisionen nicht immer zu vermeiden seyn. Dass aber der zu fassende Beschluss gegen Nichtzulassung von Consuln für alle Bundesfestungen zu gelten habe, folgt aus dem Eintritte der nämlichen Gegengründe wie bei Mainz, wenn je von Aufstellung solcher Agenten in einer anderen Bundesfestung die Rede seyn sollte.

b) Vom Jahre 1832 an war wegen der Rheinschifffahrts-Interessen von mehreren Regierungen die Designation oder Ernennung bleibender Agenten zu Mainz bereits erfolgt.

vergl. auch: Das Grossherzoglich Hessische Reglement in Beziehung auf Consulate vom 24. December 1834. (Die Grossherzogliche Regierung wahrte darin auch die Reciprocität, es wurde aber seitdem kein weiteres Begehren wegen des landesherrlichen Exequatur für einen Consul in Mainz gestellt.)

XLIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung, betre die Notification und Anerkennung der Thro steigung des Königs der Franzosen, Ludw Philipp.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. Septe 1830, betreffend die Notification der Thronbesteig des Königs der Franzosen, Ludwig Philipp.

Sechs und zwanzigste Sitzung am 9. Septem 1830.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende H Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen öffnet der hohen Versammlung: es sey am 4. dieses der Mar de Dalmatie hier angekommen, und habe dem Präsidire schriftlich von seiner Ankunft und dem Zwecke seiner Sen an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund Kenntniss gege und zugleich Tag und Stunde zu vernehmen gewünscht, er das Schreiben, dessen Ueberbringer er sey, in die Hände Präsidirenden niederlegen könne.

Derselbe habe hierauf den Marquis eingeladen, am 5 in der Vormittagsstunde sich in das Hotel des präsidirenden sandten zu begeben.

Der Marquis de Dalmatie habe dieser Erklärung entsprochen und dem präsidirenden Gesandten das Schreiben, welches derselbe hiermit in Ur- und Abschrift der hohen Bundes-Versammlung vorlege, übergeben. Der Marquis habe diese Uebergabe mit folgender Erklärung begleitet: „Der König hat mich nach Frankfurt abgeordnet, um dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, und in dessen Namen dem Präsidirenden der hohen Bundes-Versammlung das Notificationsschreiben Seiner Thronbesteigung*) zu übergeben. Seine Majestät haben mir aufgetragen, nebst diesem auch noch mündlich die Versicherung der freundschaftlichsten Gesinnungen beizufügen, von welchen Sich Höchstdieselben für den Durchlauchtigsten Deutschen Bund und dessen Mitglieder durchdrungen fühlen, nicht minder auch den aufrichtigen Wunsch Seiner Majestät auszudrücken, mit dem Deutschen Bunde fortwährend in Frieden und Eintracht die besten Verhältnisse zu unterhalten. Der König hat mich ausserdem noch besonders verpflichtet, auf das Förmlichste zu versichern, dass das neue französische Gouvernement die Erhaltung des allgemeinen Europäischen Friedens wünsche, und dass dasselbe die Ueberzeugung habe, es könne der Frieden in Europa nur durch Einhaltung der bestehenden Verträge und durch Begründung der inneren Ruhe sämmtlicher Staaten gesichert werden. Von diesen Gesinnungen sind Seine Majestät erfüllt, und Höchstdieselben sind fest entschlossen, in diesem Sinne zu regieren. Diese Regierung haben Seine Majestät übrigens, ganz gegen Ihre persönlichen Wünsche, blos nach dem Willen der Nation übernommen, um das Reich vor Anarchie zu bewahren, die sich gewiss bald nicht bloss auf die Gränzen Frankreichs beschränkt haben, sondern auch die Nachbarstaaten betroffen haben würde.“

Der Präsidirende habe hierauf dem Herrn Marquis erwiedert: „dass er nicht ermangeln werde, der hohen Bundes-Versammlung in ihrer am 9. d. Statt findenden ordentlichen Sitzung sowohl das überbrachte Schreiben vorzulegen, als auch die mündlichen Aeusserungen, mit welchen solches übergeben worden, zur Kenntniss zu bringen. Es bezweifle übrigens derselbe nicht, dass sich die sämmtlichen Bundestags-Gesandschaften sofort beeilen würden, Ihren höchsten und hohen Committenten Abschriften dieses Schreibens zur Schlussfassung vorzulegen.“

Der Marquis de Dalmatie habe hierauf erwiedert: „dass man ihn bereits in Paris davon benachrichtiget habe, dass dieses der Gang seyn werde, welcher nach der Geschäftsordnung des Bundestages hinsichtlich dieses Schreibens befolgt werden würde.“

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf die Abschrift des Königlichen Notifications-Schreibens, wobei nichts erinnert wurde. Sodann wurde zur Eröffnung des Originals geschritten und, nachdem selbiges mit der Abschrift ganz übereinstimmend befunden worden war, auf Antrag des Präsidiums,

beschlossen:

Dass Königliche Notifications-Schreiben, gegeben Paris 22. August 1830, den allerhöchsten, höchsten und hohen Regierungen vorzulegen und ihre Entschliessungen hierüber sich mit möglichster Beschleunigung zu erbitten.

a) Dasselbe lautet:

Très-hauts, très-illustres Princes Souverains et Villes libres composant la Sérénissime Confédération Germanique!

Des évènemens, qui Vous sont connus, avaient troublé la paix intérieure de la France et semblaient la menacer des plus grandes calamités. Appelé par le voeu des deux chambres et l'assentiment général de la nation, Nous avons accepté la Couronne avec le titre de Roi des Français. Nos sentimens personnels Vous sont trop connus, pour qu'il Nous soit nécessaire de Vous entretenir de tout ce que Nous avons éprouvé dans cette conjoncture. Nous gémissons des malheurs de la branche ainée de Notre famille: Notre seule ambition aurait été de les prévenir et de rester dans le rang, où la Providence Nous avait placé. Mais les circonstances étaient impérieuses, Nous avons dû Nous dévouer; la moindre hésitation de Notre part pouvait plonger le Royaume dans les dèsordres dont il était impossible de prévoir le terme, et qui auraient pu compromettre la continuation de cette paix indispensable au bonheur de tous les Etats. Dans des circonstances aussi graves, Notre premier besoin est de Vous assurer de la ferme résolution, où Nous sommes, de ne rien négliger pour affermir et resserrer les liens d'amitié et de bonne harmonie, qui existent entre les deux Pays. Nous avons lieu d'espérer, que la Sérénissime Confédération Germanique partagera Nos dispositions et qu'Elle Nous

...n à atteindre un but si important pour le repos du monde. Nous ...isons avec empressement cette occasion pour Vous exprimer les ...nces de Notre sincère affection, et de l'intérêt, que Nous pre... à la prospérité des très-hauts et des très-illustres Souverains ...illes libres composant la Sérénissime Confédération Germanique. Ecrit à Paris, le 22. Août 1830.

(Signé) **Louis Philippe.**

(Contresigné) Molé.

B.

...chluss der Bundes-Versammlung vom 23. September ..., betreffend die Antwort des Deutschen Bundes auf das obige Notifications-Schreiben.

Acht und zwanzigste Sitzung am 23. September ...0.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr ...adte, Freiherr von Münch-Bellinghausen: legt ...Entwurf des Antwortschreibens vor, welches Namens ...Durchlauchtigsten Deutschen Bundes an Se. Majestät den ...g der Franzosen auf Allerhöchstdessen Notificationsschreiben ...22. August d. J. zu erlassen wäre.

Der Entwurf wurde einhellig genehmigt und hierauf beschlossen:

Dass das im Entwurfe vorgelegte Antwortschreiben ...ens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes an Seine ...stät den König der Franzosen, Ludwig Philipp, zu ...assen, und der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Ge...te um die geeignete Einleitung zu ersuchen sey, damit das...e an seine Bestimmung gebracht werde.

XLIV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. Oktober 1832, betreffend die Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland, Seitens des Deutschen Bundes.

Sieben und dreissigste Sitzung am 4. Oktober 1832.

Oesterreich: Der Kaiserlich-Königliche Hof spricht sich, im Sinne des in der 34. Sitzung zu Protokoll gegebenen Präsidial-Antrages, mit Vergnügen für die Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland aus, und überlässt sich der Hoffnung, dass es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Königlichen Majestät gelingen werde, Ordnung und Ruhe in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch der von den Höfen von Frankreich, Grossbritannien und Russland bei Errichtung dieses christlichen Königreiches vorgesetzten Absicht zu entsprechen.

Preussen: wie Oesterreich.

Baiern: Die Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Baiern zu der von den drei Mächten von Frankreich, Grossbritannien und Russland erfolgten Uebertragung der Krone des neuen Griechischen Staates an Ihren vielgeliebten Sohn, den Prinzen Otto, ist bereits durch die am 27. Mai ertheilte Ratification des am 7. Mai l. J. hierüber zu London von den Bevollmächtigten der besagten Mächte mit jener von Baiern abgeschlossenen

Vertrages erfolgt, und der Gesandte hat diese Zustimmung bereits in der 34. Sitzung der hohen Bundes-Versammlung angezeigt.

Sämmtliche übrige Stimmen pflichteten der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Abstimmung bei.

Hierauf wurde

beschlossen:

Nachdem die Höfe von Frankreich, Grossbritannien und Russland an den Deutschen Bund die Einladung gerichtet haben, den zur Regierung des im Orient begründeten neuen christlichen Königreichs berufenen Prinzen Otto, zweitgeborenen Sohn Sr. Majestät des Königs von Baiern, als König von Griechenland anerkennen zu wollen; so haben die souveränen Fürsten und freien Städte, — in Erwägung, dass die Ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben, und eingewilliget hat, die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen, — in Erwägung, dass Se. Majestät der König von Baiern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben — beschlossen und beschliessen hiermit:

Dass Seine Königliche Hoheit der Prinz Otto von Baiern von Seiten des Deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde.*)

Der gegenwärtige Beschluss wird den beim Deutschen Bunde accreditirten Gesandten der drei Höfe in Erwiederung auf deren Noten vom 11. September l. J. durch das Präsidium des Bundestags, und Se. Majestät dem Könige von Baiern durch Dessen Bundestags-Gesandschaft zur Kenntniss gebracht und dabei die frohe Hoffnung ausgedrückt, dass es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Majestät des Königs von Griechenland gelingen möge, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und durch den von drei Höfen bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten wohlwollenden Absichten zu entsprechen.

Baiern: Die Königliche Gesandschaft ermangelt nicht, im Namen ihres Hofes die Theilnahme der den Deutschen Bund bil-

denden Fürsten und freien Städte an diesem Ereignisse dankbar anzuerkennen.

a) König Otto, oder vielmehr in seinem Namen die für die Zeit seiner Minderjährigkeit angeordnete Regentschaft, notificirte dem Deutschen Bunde seine Thronbesteigung in einem Schreiben d. d. München, den 5. Oktober 1832.

Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w., Fortsetzung S. 75.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 242.

XLV.

schluss der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 38, betreffend das Stimmverhältniss Sr. Durchlaucht des Landgrafen zu Hessen-Homburg.

Achte Sitzung am 17. Mai 1838.

Praesidium: Nachdem in Beziehung auf das Stimmverhältniss und den Platz, welchen Se. Durchlaucht der r Landgraf zu Hessen-Homburg*) in pleno und in der ern Versammlung einzunehmen haben werden, unter sämmtlen Bundesgliedern Uebereinstimmung besteht, so dürfte diegemäss der Beschluss zu ziehen seyn, und Se. Durchlaucht Herr Landgraf, in Beantwortung seines Schreibens vom 9. ober v. J., durch das Präsidium mit dem Bemerken hiervon ständiget werden, dass, nach vorhergegangener Begrüssung Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie, hinsichtlich erforderlichen inneren Organisation, Seiner Theilnahme an Berathungen dieser hohen Versammlung kein Anstand mehr Wege stehe.

Hiernach wurde

beschlossen:

1) Seine Durchlaucht den Landgrafen zu Hessen-mburg in pleno mit Einer Stimme zu betheiligen, und Denen, unbeschadet seines Ranges, den souveränen Fürsten in Weise anzureihen, dass er den Platz vor den freien Städten chme;

2) Seine Durchlaucht zu veranlassen, sich im engeren Rathe zur 16. Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzu-

schliessen, demgemäss wegen Begrüssung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich der erforderlichen inneren Organisation die geeignete Einleitung zu treffen;

3) Seine Durchlaucht den Herrn Landgrafen, in Erwiederung auf sein Schreiben vom 9. Oktober v. J., durch das Präsidium von diesen Beschlüssen mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass, nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16. Curie, der bundesverfassungsmässigen Ausübung seines Stimmrechts in der engeren Versammlung kein Hinderniss im Wege stehen werde;

4) die Fürstlichen Glieder der 16. Gesammtstimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrer Mitte, durch ihre Gesandschaft zu ersuchen, sich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der inneren Organisation der Curie mit dem Landgrafen von Hessen in das Einvernehmen setzen, und seiner Zeit über die Statt gefundene Verständigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engern Versammlung die Anzeige daher machen zu wollen.

a) Vergl.: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 78, Nr. VII.

XLVI.

erzoglich Sachsen-Altenburgisches Patent, Annahme des Prädicats „Hoheit" betreffend, vom 20. April 1844. *)

Wir **Joseph**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen u. s. w. u. s. w.

gen hiermit zu wissen, dass Wir in Gemeinschaft mit Unseren rren Vettern, den Herzogen von Sachsen-Meiningen und chsen-Coburg-Gotha, Liebden, Liebden, den Rang und die ürde Unserer Herzoglichen Häuser durch Abänderung des Prädicats: Durchlaucht hervorzuheben für angemessen und nöthig achtet und Uns demzufolge mittels eines von Uns unterm eses Monats unterzeichneten Hausbeschlusses dahin vereinigt aben, dass von heute an die regierenden Herzoge zu Sachsen, re directe Nachkommen in erster Generation und präsumtive egierungs-Nachfolger, statt des bisherigen Prädicats: „Herzogliche Durchlaucht", das Prädicat: „Hoheit" führen werden; Wir ach das gleiche Prädicat „Hoheit" Unsern vielgeliebten Herren rüdern für Ihre Person mit Einschluss Ihrer Gemahlinnen, die icht schon ein gleiches Prädicat haben, zu ertheilen Uns bewogen gefunden haben.

Wonach alle Unsere Behörden, Diener und Unterthanen

geistlichen und weltlichen Standes, in allen Anreden und Anschreiben sich zu achten haben.

Gegeben Altenburg, den 20. April 1844.

(L. S.) **Joseph**, H. z. S.

E. v. Braun. Hermann.

a) Vergl: Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung, 1844, N. III, S. 10.

Aehnliche Bekanntmachungen wurden, zu gleicher Zeit — von den regierenden Herzogen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, bald darauf von den regierenden Herzogen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen erlassen.

XLVII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. August 1844, betreffend die Ertheilung des Praedicats „Hoheit" an die regierenden Herzoge von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen.

In der sieben und zwanzigsten Sitzung am 16. August 1844 (Separat-Protokoll) wurde einhellig beschlossen:

Dass von Seiten des Deutschen Bundes den die Regierung führenden Durchlauchtigsten Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für Ihre Person Statt des bisher geführten Prädicats „Durchlaucht" das Prädicat „Hoheit" werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notification über die diessfalls beliebte Veränderung des Prädicats von Seiten der durchlauchtigsten Herzoge bei der Bundes-Versammlung eingegangen seyn wird. *)

In der vertrauensvollen Erwartung, dass die durchlauchtigsten Herzoge weder in der deutschen noch in fremder Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, dass durch das Prädicat „Hoheit" ein anderes als jenes der „Her-

zoglichen Hoheit" gemeint sey, wird von der näheren Bezeichnung desselben Umgang genommen.

Gegenwärtiger, ausdrücklich nur die Courtoisiefrage der durchlauchtigsten regierenden Herzoge erledigender Beschluss soll die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souveränen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes Alles und Jedes in der bisherigen Lage verbleiben.

a) Vergl. auch: Allgemeine Zeitung vom 26. April, 2., 3., 4., 7., 12., 17., 23. Mai, 1., 9., 10., 12, 20. Juni, 2., 3. Juli, 18., 23., 24., 25., 30. August und 2. September 1844.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht u. s. w. Abth. III, (Göttingen, 1845, 8.) S. 195.

Da jede der Mächte, welche das Aachener Protokoll vom 11. Oktober 1818 unterzeichnet haben (Oesterreich, Preussen, Russland, Frankreich und Grossbritannien) Titelerhöhungen bei regierenden Häusern nur in Gemeinschaft mit den vier andern Mächten anzuerkennen sich verpflichtet, so erfolgten die nöthigen Eröffnungen Seitens des K. K. Oesterreichischen Cabinets an jene Höfe.

Bei den Verhandlungen, welche in der Bundes-Versammlung über diesen Gegenstand gepflogen wurden, war man der Ansicht, dass eine angemessene Prädicatserhöhung nicht allein bei den regierenden Herzogen von Sachsen und Anhalt, sondern zugleich bei sämmtlichen Herzogen, die dem Deutschen Bunde als Mitglieder angehören, von Seiten desselben anerkannt werde.

Dem Beschlusse vom 16. August 1844 gemäss, erfolgten hierauf die betreffenden ausdrücklichen Anzeigen des angenommenen Prädicates „Hoheit", Seitens der erwähnten regierenden Herzoge, bei der Bundes-Versammlung.

Bald darauf wurde der Bundes-Versammlung die Annahme des Prädicates „Königliche Hoheit" von Seiten des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen notificirt. Mehrere Mitglieder des Deutschen Bundes verliehen ihren Regierungsnachfolgern und nächsten Angehörigen das Prädicat „Königliche Hoheit" oder andere höhere Prädicate, als denselben bisher beigelegt worden. So ertheilte z. B. der König von Baiern dem Herzog Maximilian in Baiern das Prädicat „Königliche Hoheit." Der Badische Gesandte machte die Anzeige bei der Bundes-Versammlung, dass der Grossherzog von Baden dem Erbgross-

herzog von Baden das Prädicat „Königliche Hoheit“ und den Prinzen und Prinzessinnen des Grossherzoglichen Hauses das Prädicat „Grossherzogliche Hoheit“ verliehen habe. Seitens des Grossherzoglich Hessischen Gesandten erfolgte die Anzeige: dass der Grossherzog von Hessen durch hausgesetzliche Bestimmung dem jedesmaligen Erbgrossherzog das Prädicat „Königliche Hoheit“ und den sämmtlichen übrigen von einem Grossherzoge abstammenden Prinzen und Prinzessinnen des Grossherzoglichen Hauses das Prädicat „Grossherzogliche Hoheit“ ertheilt habe.

Bei mehreren grossherzoglichen Häusern war die Beilegung des Prädicats „Königliche Hoheit“, in Beziehung auf den Nachfolger in der Regierung, schon früher üblich und unbestritten gewesen. So wurde z. B. gleich bei der Annahme der Grossherzoglichen Würde von Seiten des verewigten Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, im Jahre 1815, bestimmt und gesetzlich festgesetzt: es solle auch der jedesmalige Erbgrossherzog das Prädicat „Königliche Hoheit“ führen. Demgemäss hat Se. Königliche Hoheit der jetzt regierende Grossherzog, sofort nach Annahme der Grossherzoglichen Würde von Seiten des verewigten Grossherzoges, den Charakter als „Erbgrossherzog“ mit dem Prädicate „Königliche Hoheit“ angenommen und geführt. Als am 14. Juni 1828 der jetzige Grossherzog zur Regierung gelangte, ist von dem jetzigen Erbgrossherzoge das Prädicat „Königliche Hoheit“ zu gleicher Zeit mit der gedachten Thronbesteigung Seines Herrn Vaters angenommen worden. Bis zur Thronbesteigung Seines Herrn Vaters führte der jetzige Erbgrossherzog das Prädicat „Hoheit“ und ebenso führt jetzt Dessen Herr Sohn Carl August das Prädicat „Hoheit.“

XLVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. Juli 1817, betreffend die Bestellung eigener Agenten am Bundestage.

Ein und vierzigste Sitzung am 7. Juli 1817.[a])

Bei Gelegenheit des eben gefassten Beschlusses[b]) äusserte der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: er erlaube sich den Antrag zu machen, ob es nicht räthlich wäre, eigene Agenten von Seiten einer hohen Bundes-Versammlung zu bestellen, welche für alle Formalien der Eingaben zu sorgen hätten.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden, und kamen überein, einen Ausschuss von drei Mitgliedern zu wählen, welcher nähere Vorschläge über die Bestellung der Agenten, ihre Wirksamkeit, Verpflichtung und Berechtigung zu machen übernähme. Die sogleich vorgenommene Wahl fiel auf die Herren Gesandten von Berg, Freiherrn von Leonhardi und Senator Smidt.

Beschluss:

Dass die Herren Gesandten von Berg, Freiherr von Leonhardi und Senator Smidt ersucht werden, Vorschläge über die Art der Bestellung eigener Agenten am Bundestage, ihre Wirksamkeit, Verpflichtung und Berechtigung zu machen.[c])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 380, 381.

b) Dieser Beschluss betraf die Abweisung einer unzulässigen Beschwerde „mit der gerechten Rüge der in derselben vorkommenden und die der hohen Bundes-Versammlung schuldige Achtung verletzenden Ausdrücke.“

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 380.

c) In der ein und fünfzigsten Sitzung am 24. November 1817 verlas der Herzoglich Holstein-Oldenburg-, Anhalt- und Fürstlich Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg ein Gutachten, die Bestellung der Agenten bei der Bundes-Versammlung betreffend, worin die in der 41. Sitzung dieses Jahres (§. 315) gewählte Commission, von der bisherigen Erfahrung geleitet, dass öfters auf eine unangemessene, undeutliche, unbestimmte, ja selbst unschickliche Weise abgefasste Vorstellungen bei der hohen Bundes-Versammlung eingereicht, und von Agenten verfasst, unterzeichnet oder übergeben werden, an die es sich hält, die Entschliessungen der Bundes-Versammlung gelangen lassen; die verschiedenen Gesichtspunkte aufstellt, woraus dieser Gegenstand zu beurtheilen seyn dürfte, und insonderheit von der Bemerkung ausgeht, dass, wenn gleich der Recurs von Privatpersonen an die Bundes-Versammlung als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden müsse, jedoch jedem Deutschen der Weg an dieselbe jederzeit offen erhalten, und daher eben so sehr der Anschein von Erörterung als von Aufmunterung zu vermeiden sey.

Das Gutachten wurde Z. 77 dem Protokolle angefügt, unter allseitigem Einverständnisse hierauf

beschlossen:

die commissarische Gutachten *loco dictaturae* drucken zu lassen, um hiernächst in weitere Berathung zu ziehen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 49, 50.

Auf die späterhin (in der 58. Sitzung vom 22. December 1817 und in der 9. Sitzung vom 16. Februar 1818) vorgetragenen Gesuche mehrer Advocaten um Uebertragung von Agentenstellen bei

der Bundes-Versammlung, wurde beschlossen: die Gesuche lediglich ad acta zu nehmen,

da nach Massgabe des in der 55. Sitzung §. 412 gefassten Beschlusses vom 11. December 1817 (*die Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundes-Versammlung betreffend*) von Anstellung eigener Agenten dermalen abstrahirt worden sey.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 147, 291.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 267, Nr. XXVI.

XLIX.

schluss der Bundes-Versammlung vom 10. No-ber 1831, betreffend die Fortdauer der von den ndesmitgliedern, bis zur Vereinbarung r ein definitives Pressgesetz, übernommenen rpflichtung zur Aufsicht über die in ihren Län-n erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flug-schriften.

Acht und dreissigste Sitzung vom 10. November 1.*)

Präsidium. Die K. K. Präsidial-Gesandschaft ist von m allerhöchsten Hofe zu folgenden Anträgen angewiesen:

1) Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feier-Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der cht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, - und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, dass dadurch seitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede se möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der brauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst be-lichen Weise zugenommen hat; so wolle die Bundesver-lung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Ver-arung über ein definitives Pressgesetz in voller Kraft ver-ende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in erung bringen, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen

zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

2) Da die Bundes-Versammlung befugt ist, die zu ihrer Kenntniss gelangenden, unter der Hauptbestimmung des Pressgesetzes vom 20. September 1819 begriffenen Schriften, in welchem Deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, zu unterdrücken, die Commission aber durch den Abgang eines Mitgliedes nicht vollzählig ist, so wolle die hohe Bundes-Versammlung diese Commission durch übliche Wahl ergänzen.

Sämmtliche Gesandschaften erklären ihr Einverständniss mit dem Präsidialantrag; es wurde sodann zur Wahl geschritten, welche auf den königlich-dänischen, herzoglich holsteinisch- und lauenburgischen Herrn Gesandten fiel, sonach

Beschluss:

1) Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegeneinander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Ansicht dergestalt handhaben zu lassen, dass dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Missbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

2) Die nach dem Pressgesetze vom 20. September 1819 bestehende Bundestags-Commission wird durch die auf den königl.

…chen, herzogl. holsteinisch- und lauenburgischen Herrn Ge… gefallene Wahl ergänzt.

a) Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w., Fort… ng, S. 87 u. f.
Diplomatisches Archiv, Thl. II, Abth. I, S. 330—332, …342, Nr. XLIII. — S. 379—381, 393, Nr. XLVII. — S. 396, …Nr. XLVIII. — S. 409, 419, Nr. XLIX. — S. 422, Nr. L.
Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, …II, S. 159, 160. — Bd. V, S. 204. — Bd. VI, S. 213, 215, …380. (*„Vortrag des Herzoglich Holstein-Oldenburgischen, …lt- und Fürstlich Schwarzburgischen Gesandten, Herrn …berg: Uebersicht der verschiedenen Gesetzge…gen über Pressfreiheit, besonders in Deutsch…d.“*) — Bd. VIII, S. 266, 274, 281, 289. — Bd. X, S. 259. — …XV, S. 122, 150, 169, 175, 272, 362, 371. — Bd. XVI, S. 149, …252, 276.

Eine sorgfältige Sammlung der gesetzlichen Bestim…gen über Pressrecht in allen Deutschen Bundesstaa…findet sich in:
Th. Schletter, Handbuch der Deutschen Pressgesetzgebung (Leipzig, 1846, 8.) S. 159 u. f.
…gl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bun…des u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 741 u. f., 797, 208.

L.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, betreffend eine Erläuterung des provisorischen Pressgesetzes vom 20. September 1819. [a])

In der ein und zwanzigsten Sitzung am 14. Juni 1832 wurde

beschlossen:

Die hohe Bundes-Versammlung spricht ihre Meinung dahin aus, dass der §. 7, Absatz 2, des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819[b]) nicht in dem Sinne genommen werden könne, dass die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäss gehandelt haben, für die von ihnen verfassten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seyen; dass es vielmehr eine selbstverstandene Sache sey, dass in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey.

a) Vergl: Königlich Preussisches Patent vom 8. April 1847, über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des §. 7 des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 betreffend.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1847, Nr. 17.

Censur-Edict für die königl. preussischen Staaten vom 18. October 1819.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1819, S. 224.

b) Dieser Absatz des §. 7 lautet:

„Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäss gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die in §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundes-Versammlung werden ausschliessend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet."

Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 341, 342, Nr. XLIII.

LII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832, betreffend die Aufhebung des Grossherzoglich Badischen Press-Gesetzes. a)

Vier und zwanzigste Sitzung am 5. Juli 1832.

Es wurde vom Praesidio der Entwurf des Beschlusses verlesen, nach vorheriger Umfrage von sämmtlichen Gesandschaften als den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend erkannt, und sonach

beschlossen:

Dass das am 1. März l. J. im Grossherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Press-Gesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundes-Gesetzgebung über die Presse zu erklären sey und daher nicht bestehen dürfe.

Dem zufolge spricht die Bundes-Versammlung die zuversichtliche Erwartung aus, dass die Grossherzogliche Regierung dieses Press-Gesetz sofort suspendire, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 angelegen seyn lassen werde.

Die Bundes-Versammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen.

a) Vergl: A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten u. s. w. Bd. VIII, S. 23 u. f. „Zur Sache der

Badischen Press-Gesetzgebung. — Ein Beitrag zur Interpretation des Artikel XVIII der Bundes-Acte.“

Am Schlusse dieses Aufsatzes heisst es u. a.:

„Der Herausgeber dieses Archivs kann, so oft von deutscher Pressfreiheit, von Aufhebung der Censur die Rede ist, nicht oft genug daran erinnern, dass die grossen Bundesmächte das Recht einer allgemeinen Pressgesetzgebung dem gesammten Bunde vindicirt, und folglich den einzelnen Bundesstaaten die Befugniss, in dieser Sache isolirte Verordnungen zu geben, nicht eingeräumt haben. Namentlich erklärte das K. K. Oesterreichische Ministerium in einer, durch das badische Pressgesetz, vom Jahre 1832 veranlassten Note vom 27. März desselben Jahres ausdrücklich:“

„Wir sind fortwährend der Meinung, dass bei der engen Verbindung, welche die Gemeinschaft der Sprache und Schrift zwischen sämmtlichen Deutschen Volksstämmen gestiftet, und den Deutschen Bund befestigt hat, der Missbrauch niemals ein blosses Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie blos als ein Objekt der Landesgesetzgebung eines Bundesstaats betrachtet werden könne; u. s. w.“

„Alles, was von der grossherzoglichen Regierung wegen Abschaffung der Censur in Folge der obigen Motion zu erwarten wäre, kann, hingesehen auf die Möglichkeit des Erfolgs nur darin bestehen, dass sie das vom Bundestag verheissene allgemeine deutsche Pressgesetz in Frankfurt wiederholt in Antrag brächte. Aber wem drängt sich hier die Bemerkung nicht auf, dass bei den divergirenden Ansichten der Mächte über diesen hochwichtigen Gegenstand ein gemeinsames, durchgreifendes Pressgesetz noch lange unter die frommen Wünsche der öffentlichen Politik gehören werde?“

„Wenn man der Vortheile eines Schutz und Schirm gewährenden Bündnisses nicht beraubt seyn will, so gebietet die Klugheit, die Nachtheile ertragen zu lernen, die an das Uebergewicht und den moralischen und politischen Einfluss der stimmführenden Bundesgenossen geknüpft sind. In den Annalen des Völkerrechts alter und neuer Zeit haben einsichtsvolle Publicisten unklugen Widerstand zu unrechter Zeit und gegen mächtige Gegner stets missrathen. Bei allen Bündnissen und Friedensschlüssen, und in der ganzen Sphäre völkerrechtlicher Bewegungen ist kluge Nachgiebigkeit gegen mächtige Nachbarn immer eine Hauptstaatsmaxime gewesen, und diese ist so naturgemäss, dass selbst die wilden Volksstämme sich danach richten. u. s. w.“

Vergl. ferner:

Ebendaselbst, Bd. I, S. 335—406:

Vortrag des Regierungs-Commissärs, Geh. Raths Freiherrn von Weiler bei Vorlage des Pressgesetzes für das Grossherzogthum Baden (1831);

Entwurf des Pressgesetzes, von der Grossherzoglich Badischen Regierung den Ständen zur Begutachtung vorgelegt;

Commissions-Bericht über den I. und II. Titel des Pressgesetz-Entwurfs, erstattet von dem Abgeordneten Duttlinger;

Press-Gesetz nach der Annahme der zweiten Kammer;

Commissions-Bericht über den III. Titel des Entwurfs eines Pressgesetzes, namentlich über das Pressverfahren, erstattet von dem Abgeordneten Beck;

Commissions-Bericht der ersten Kammer über den I. und II. Titel des Pressgesetz-Entwurfs, erstattet vom Professor Zell;

Commissions-Bericht der ersten Kammer über den III. Titel des Pressgesetz-Entwurfs, namentlich über das Pressverfahren, erstattet von dem Geh. Rath Freih. v. Rüdt;

Commissions-Bericht über die Aenderungen der ersten Kammer in den zwei ersten Titeln des Pressgesetz-Entwurfs, erstattet vom Abgeordneten Duttlinger.

LII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. November 1832, betreffend die Anwendung des provisorischen Pressgesetzes vom 20. September 1819 auch auf lithographirte Schriften. a)

In der fünf und vierzigsten Sitzung am 29. November 1832 wurde

beschlossen:

Sämmtliche Regierungen werden veranlasst, darauf zu halten, dass die Vorschriften des provisorischen Bundespressgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern, wie sich solches von selbst versteht, auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.

a) Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w. Fortsetzung, S. 101.

LIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. December 1834, betreffend den Deutschen Buchhandel.

In der zwei und vierzigsten Sitzung am 4. December 1834 wurde

beschlossen:

1) Die aus den Herren Gesandten von Oesterreich, Preussen, Baiern, Königreich Sachsen und Baden als Mitgliedern, dann den Herren Gesandten von Württemberg und der freien Stadt Frankfurt, als Stellvertretern, bestehende Commission wird ersucht, in Erwägung zu ziehen und zu begutachten, in wiefern über die Organisation des Deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen unter sämmtlichen Bundesgliedern zu treffen sey.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Vernehmung an die Bundestags-Commission gelangen zu lassen.

a) Vergl: A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten u. s. w., Bd. VI, S. 176.

LIV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. December 1835, betreffend das Verbot der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule. *)

In der ein und dreissigsten Sitzung am 10. December 1835 wurde

beschlossen:

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur", eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Klassen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die Deutsche Bundes-Versammlung, — in Erwägung, dass es dringend nothwendig sey, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Massregeln, — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget:

1) Sämmtliche Deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter

der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland“ oder „die junge Literatur“ bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Carl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizei-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Missbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sey es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlages und Vertriebes der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Massregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

a) Ein vollständiges Verzeichniss der durch Beschlüsse der Bundes-Versammlung seit dem Jahre 1823 bis auf die neueste Zeit untersagten periodischen und anderen Schriften liefert:

H. Th. Schletter, Handbuch der Deutschen Pressgesetzgebung, S. 147—158, 350.

Vergl. auch: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 178.

J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w., Fortsetzung, S. 87—100.

A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten u. s. w. Bd. IV, S. 457 u. f.

LV.

Königlich Preussische Cabinetsordre vom 8. Februar 1846, das Verbot des Debits der Verlags- und Commissions-Artikel des vormaligen literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Fröbel und Comp. zu Zürich, für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie betreffend.*)

In Folge der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni v. J. und 15. Januar d. J. bestimme Ich hierdurch für den ganzen Umfang der Monarchie: dass für Verlags- und Commissions-Artikel des vormaligen literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Fröbel und Comp. zu Zürich, eine Debitserlaubniss (Verordnung vom 23. Februar 1843, §. 11, Nr. 3) nicht mehr ertheilt und der Debit bisher erlaubter Verlags- und Commissions-Artikel des genannten literarischen Comptoirs und der genannten Buchhandlung nur noch in so weit, als es zur Aufräumung der schon vor Publication des gegenwärtigen Erlasses von inländischen Buchhändlern wirklich angekauften Exemplare, deren Zahl von der Polizeibehörde bei jedem zur getreuen Angabe hierüber verpflichteten Buchhändler genau festzustellen ist, gestattet, im Uebrigen aber der Debit sämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Commissions-Artikel dieses literarischen Comptoirs und dieser Buchhandlung bei Vermeidung der durch die Verordnung vom 18. October 1819, Artikel XVI Nr. 5,

und den Erlass vom 6. August 1837, Nr. 4, angedroheten und mit der im zweiten Satze des §. 14 der Verordnung vom 30. Juni 1843 bestimmten Massgabe anzuwendenden Strafe bis auf Weiteres gänzlich verboten seyn soll.

Dieser mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Bodelschwingh, Uhden und Freiherrn v. Canitz.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1846, S. 155. Nr. 11.

LVI.

Königlich Preussische Cabinetsordre vom 16. August 1827, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes, zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. *)

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des XVIII. Artikels der Deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultate geführt haben; so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 8. v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen Deutschen Staaten, in denen der Bücher-Nachdruck verboten ist, um, mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundes-Beschluss, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, dass in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, dass die Vereinbarungen, sobald sie durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vollzogen worden, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden,

um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden, Ordre Gesetzeskraft zu erhalten.

Teplitz, den 16. August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister:
Freiherren von Altenstein, von Schuckmann,
Grafen von Bernstorff und Grafen von Dankelmann.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1827, S. 123, Nr. 17.

LVII.

Königlich Preussische Ministerial-Erklärung vom 11. September 1827, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend. *)

Das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemässheit der ihm von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich Grossbritannisch-Hannöverischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, dass vorläufig und bis dahin, dass es nach Artikel XVIII der Deutschen Bundes-Acte, zu einem gemeinsamen Bundes-Beschluss zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in den Königlich Hannöverischen Landen gegenwärtig bestehen, in ganz gleichem Masse auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preussischen Monarchie, für gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden sollen,

dass das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch

auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Hannover Anwendung findet, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preussischen Staaten selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmde von dem Königlich Grossbritannisch-Hannöverischen Cabinets-Ministerium vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten mit dem 1. November des laufenden Jahres 1827 in Kraft und Wirksamkeit treten.

Berlin, den 11. September 1827.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Grossbritannisch-Hannöverischen Cabinets-Ministerium unterm 7. September 1827 vollzogene, Erklärung ausgetauscht worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. August 1827, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 27. September 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von Schönberg.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1827, S. 124, Nr. 17, ferner:

Ministerial-Erklärung vom 18. September 1827, über die mit dem Grossherzogthum Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1827, S. 125, Nr. 17.

Ministerial-Erklärungen, Vereinbarungen denselben Gegenstand betreffend, mit:

Oldenburg, vom 27. September 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 126, Nr. 17;

Schaumburg-Lippe, vom 24. September 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 163, Nr. 20;

Braunschweig, vom 4. October 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 164, Nr. 20;

Schwarzburg-Sondershausen, vom 6. October 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 165, Nr. 20;

Lübeck, vom 19. October 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 167, Nr. 21;

Schwarzburg-Rudolstadt, vom 20. October 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 169, Nr. 21;

Bremen, vom 20. October 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 170, Nr. 21;

Königreich Sachsen, vom 28. October 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 172, Nr. 21;

Lippe-Detmold, vom 20. October 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 175, Nr. 22;

Nassau, vom 5. November 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 177, Nr. 22;

Hohenzollern-Sigmaringen, vom 22. November 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 179, Nr. 22;

Sachsen-Coburg-Gotha, vom 27. November 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1827, S. 181, Nr. 22;

Mecklenburg-Schwerin, vom 7. November 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 2, Nr. 1;

Mecklenburg-Strelitz, vom 27. November 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 3, Nr. 1;

Sachsen-Altenburg, vom 8. Januar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 7, Nr. 1;

Hohenzollern-Hechingen, vom 8. Januar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 9, Nr. 1;

Anhalt-Bernburg, vom 9. Januar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 10, Nr. 1;

Reuss-Schleitz und Reuss-Lobenstein, vom 10. Januar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 11, Nr. 1;

Anhalt-Dessau, vom 11. December 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 13, Nr. 2;

Baden, vom 4. Januar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 14, Nr. 2;
Reuss-Plauen, ältere Linie zu Greiz, vom 18. Januar 182
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 15, Nr. 2;
Dänemark, für die Herzogthümer Holstein, Lauenburg u
Schleswig, vom 11. December 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 17, Nr. 3;
Waldeck, vom 26. November 1827,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 21, Nr. 4;
Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 18. Januar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 22, Nr. 4;
Württemberg, vom 19. Februar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 23, Nr. 4;
Sachsen-Meiningen, vom 7. Februar 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 27, Nr. 4;
Hamburg, vom 13. Juli 1828,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1828, S. 91, Nr. 14;
Anhalt-Köthen, vom 8. Mai 1829,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1829, S. 39, Nr. 6;
Kurfürstenthum Hessen, vom 30. October 1829,
Gesetz-Sammlung u. s. w., 1829, S. 127, Nr. 17.

LVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 6. September 1832, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. *)

In der drei und dreissigsten Sitzung am 6. September 1832 erfolgte nachstehender

Beschluss:

Um nach Artikel XVIII[d] der Deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Massregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen, binnen zwei Monaten der Bundes-Versammlung Mittheilung machen.

a) Nachdem in Folge der Königl. Preussischen Cabinets-Ordre vom 16. August 1827 (s. oben) von dem K. Pr. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem grössten Theile der Deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 besondere Vereinbarungen über den Grundsatz:

> dass in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, trat die Deutsche Bundes-Versammlung auf den Antrag des Königl. Preuss. Bundestags-Gesandten über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung und vereinigte sich auf den Grund der letzteren zu obigem Beschlusse.

Vergl. auch: Königl. Preussische Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefassten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie, d. d. Berlin, den 12. Februar 1833.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, S. 25, Nr. 4.

S. ferner: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. II, S. 159, 160. — Bd. VI, S. 55—69. — Bd. VII, S. 66, 68 u. f. — Bd. XIII, S. 221. — Bd. XV, S. 122, 129, 310, 321, 322, 324, 327.

Eine mit grosser Genauigkeit zusammengestellte Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über literarisches Eigenthum findet sich in:

H. Th. Schletter, Handbuch der Deutschen Pressgesetzgebung, S. 8 u. f.

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 322, 707 u. f.

LIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. November 1837, wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

In der ein und dreissigsten Sitzung vom 9. November 1837[a]) vereinigte sich die Bundes-Versammlung zu folgendem

Beschlusse:[b])

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Artikel 1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Artikel 2.

Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder

Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, dass zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Artikel 3.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von grossen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Artikel 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Artikel 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landes-Gesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen hierzu den Antrag stellt.

Artikel 4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Ausser den in Gemässheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., Statt finden.

Artikel 5.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete

oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedroheten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Artikel 6.

Es wird der Bundes-Versammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. —

Da übrigens eine grosse Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, dass den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniss hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluss in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den immittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

a) Vergl: Königl. Preussisches Publications-Patent vom 29. November 1837.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1837, S. 161, Nr. 21.

b) Nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung darüber in Berathung getreten, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Arti-

tikels XVIII der Deutschen Bundes-Acte, ingleichen des Bundes-Beschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebiets festzustellen, erfolgte der obige, in dem Separatprotokolle der 31. Sitzung enthaltene, Beschluss.

Der hier erwähnte Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2. April 1835, welcher den Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verbietet und die Feststellung und den Schutz des schriftstellerischen Eigenthums nach gleichförmigen Grundsätzen ausspricht, fordern zugleich die Bundesregierungen zur Anzeige dessen auf, was sie zur Ausführung jenes Verbotes verfügt haben oder noch verfügen wollen.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 5. November 1835 erfolgte eine authentische Interpretation dieses Beschlusses (vom 2. April 1835) dahin:

1) dass sie, die Bundes-Versammlung, sich nach Massgabe des Beschlusses vom 2. April 1835 auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze, welche bei dem Schutze des schriftstellerischen Eigenthums in den sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen, beschränke;

2) dass das durch den Beschluss vom 2. April 1835 ausgesprochene Verbot des Nachdruckes als ein positives bestehe, und in allen Bundesstaaten, wo es nicht bereits geschehen, jedenfalls und selbst alsdann zum Vollzug zu bringen sey, wenn, wider Vermuthen, die Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder über gleichförmige Grundsätze nicht zu Stande kommen sollte.

Vergl: H. Th. Schletter, Handbuch der Deutschen Press-Gesetzgebung, Einleitung, S. XXII u. f.

Ebendaselbst wird, S. 346, in den Zusätzen und Nachträgen, erwähnt, dass der Bundes-Beschluss vom 2. April 1835 und dessen authentische Interpretation vom 2. November 1835 fast in keinem Deutschen Staate zur Publication gelangt seyen; — dem Herausgeber des diplomatischen Archivs ist indessen kein Bundesstaat bekannt, in welchem eine förmliche Bekanntmachung jenes Beschlusses und dessen authentischer Interpretation erfolgt wäre.

LXI.

schluss der Bundes-Versammlung, vom 23. November 1838, betreffend die Sicherung der Werke iedrichs von Schiller gegen den Nachdruck.

Drei und dreissigste Sitzung am 23. November 38.*)

Württemberg: Die Königliche Gesandschaft ist auf den der Königlich Preussischen Regierung in der 12. Sitzung der des-Versammlung vom 21. Juni d. J. (§. 153 des Protokolls) teilten Antrag:

dass den Werken des Friedrich von Schiller, in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, auf den Grund des 3. Artikels des Bundes-Beschlusses vom 9. November v. J., von Bundes wegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des zu fassenden Beschlusses an, gewährt werden möge",

er Erklärung angewiesen, dass man zwar (wie auch schon len bemerkte) den Artikel 3 des Bundestags-Beschlusses vom ovember v. J. nicht als anwendbar auf Werke erachte, welche die von Schiller'schen, mit unbedeutenden Ausnahmen einiger räge, schon seit länger als zwanzig Jahren im Drucke erschienen sind, inzwischen nicht gemeint sey, einer diesfallsigen nahmsweisen allseitigen Vereinbarung den Beitritt zu agen, damit jedoch die sich übrigens von selbst verstehende raussetzung verbinden müsse, dass durch diese Begünstigung r von Schiller'schen Werke, der Debit der im Einklange mit r bestehenden Gesetzgebung bereits veranstalteten Nachdrucks-

Ausgaben der gedachten Werke nicht gehindert werden könne und solle.

Praesidium: legte hierauf den Entwurf des Beschlusses vor, bei welchem nichts erinnert wurde; daher

Beschluss:

1) Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, dass den Werken Friedrich's v. Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.

2) Hiervon ist dem Appellations-Gerichts-Rath Friedrich Wilhelm Ernst v. Schiller, auf dessen, Namens der Erben Friedrich's v. Schiller, unterm 26. December v. J. an die Bundes-Versammlung gerichtetes Gesuch, Nachricht zu geben

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1841, S. 125, Nr. 11.

Aehnliche Beschlüsse der Bundes-Versammlung folgten zum Schutz gegen den Nachdruck der Werke:

von W. v. Göthe —
in der sechsten Sitzung vom 4. April 1840;
von Jean Paul Friedrich Richter —
in der drei und zwanzigsten Sitzung vom 22. October
von Christoph Martin Wieland und
W. v. Göthe —
in der dritten Sitzung vom 11. Februar 1841;
von Johann Gottfried von Herder —
in der neunzehnten Sitzung vom 28. Juli 1842.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, S. 125, 126 Nr. 11, 1842, S. 300, Nr. 24.

LXII.

schluss der Bundes-Versammlung vom 22. April 41, wegen des den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. *)

In der zehnten Sitzung vom 22. April 1841 vereinigte sich die Bundes-Versammlung zu folgendem

Beschlusse:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden im Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen befugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschliessende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmässigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend

Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschlie sendes Recht Statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jede welcher dessen ausschliessliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung z

4) die Bestimmung dieser letzteren und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbussen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1841, S. 385, 386, Nr. 24.

LXIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 20. April 1818, betreffend die Rechnung der Bundeskasse.

Neunzehnte Sitzung am 20. April 1818.[a])

Praesidium: legt den von dem K. K. Herrn Hofrath und Kanzlei-Director von Handel erstatteten Bericht vor, mittelst welchem derselbe die Rechnung der Bundeskasse[b]) vom 1. November 1816 bis dahin 1817, die dazu gehörenden Journale, Haupt-, Vormerk- und Wechselbücher, dann den Kasse-Ausweis vom 31. März 1818 übergiebt, die Vorschriften, nach welchen diese Rechnungen geführt worden, näher erörtert und die Nothwendigkeit neuer Zuschüsse, dann der wegen der Rechnungs-Revision und künftigen Verrechnung zu treffenden Verfügungen darstellt.

Auf den einhellig angenommenen Vorschlag des Praesidii wurde eine Commission von drei Mitgliedern erwählt, welche die Prüfung der Rechnung sowohl, als der hierüber weiters erforderlichen Vorschläge, gefälligst übernähme.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundestagsgesandten:

von Martens,
Freiherrn von Berckheim und
von Lepel;

daher

Beschluss:

Dass der Bericht, sammt Bundes-Kasse-Rechnungen und Anlagen der, aus den Herren Gesandten von Martens, Freiherrn von Berckheim und von Lepel bestehenden Commis-

sion zuzustellen sey, um die Revision derselben, dann die Be gutachtung der weiters erforderlichen Massregeln, sowohl wegen der neuen Zuschüsse zu dieser Kasse, als auch der künftigen Verrechnung, gefälligst zu übernehmen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ver sammlung, Bd. V, S. 197.

b) Ueber die Errichtung der Bundeskasse spricht be die Registratur über die 6. vertrauliche Besprechung Herren Bundestags-Gesandten, vom 30. Oktober 1816. heisst daselbst in dem Vortrage des präsidirenden Herrn sandten:

Zur vorläufigen Bildung einer Bundeskasse möchte der Antrag zweckmässig seyn, dass die Herren Gesandten der ren Bundes-Versammlung ihren Regierungen anheim stellten, einstweiligen Vorschuss von 1000—2000 Fl., welcher nach gabe der zu seiner Zeit festzusetzenden Matrikel genau zu ver nen wäre, zu leisten, und die Aufbewahrung und Verwaltung ses Betrages unter die Obhut des Praesidii zu stellen.

Der Preussische Herr Gesandte stimmte, gleich allen übr diesen Anträgen vollkommen mit dem bei, dass der zur vorlä Bildung der Bundeskasse zu leistende Vorschuss nach dem stabe von 2000 Fl. von jeder der 17 Stimmen eingeben

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Vers lung, Bd. I, S. 237.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes (4. Aufl. 1840) S. 162, 163.

Lübeckischer Staats-Kalender auf 1831, S. 86.

LXIV.

schluss der Bundes-Versammlung vom 4. Mai 8, betreffend die fernere Leistung von Zuschüssen zur Deckung der Bundeskanzlei-Bedürfnisse.

Zwei und zwanzigste Sitzung am 4. Mai 1818.*)

Der Königlich Hannöverische Gesandte, Herr Martens, verliest einen Bericht der in der 19. Sitzung s Jahres gewählten Commission, in Betreff der Bundes-e-Rechnung und der neuen Zuschüsse zu derselben, worin rkt wird, dass die unter der Leitung des Herrn Hofraths Kanzlei-Directors von Handel von dem Herrn Kassier Fuchs rte Rechnung mit so vieler Ordnung, Klarheit und Pünktkeit verfasst sey, dass die Commission die Prüfung derselleicht selbst habe übernehmen können, — und sich verpflichglaube, die Bundes-Versammlung darauf aufmerksam zu chen, dass der Herr Kassier Fuchs, der ohne Verpflichtung Vergeltung sich diesem Geschäfte unterzogen und dasselbe lich ausgeführt habe, einen neuen gerechten Anspruch auf Dank der Versammlung hätte, indess sich eine schickliche legenheit darbieten werde, ihm denselben auf eine angemesne Weise zu erkennen zu geben.

Die Commission durchging hiernächst die Einnahme- und sgabe-Rubriken, äusserte ihre Ansicht, wonach auch künftig Druckkosten der Protokolle aus der Bundeskasse zu bestrei-

ten seyen, und stellte die Dringlichkeit neuer Zuschüsse zu dieser Kasse dar.

Bei Bildung der Kasse sey darauf angetragen und beliebt worden, dass für jede Stimme im engern Rathe 2,000 Fl. herbeigeschossen werden; von mehreren Bundesgliedern wäre aber bei der Bewilligung erklärt worden, dass dieses nur als ein Vorschuss und auf künftige Berechnung bewilligt werde.

So wie die Bewilligung darauf beruhet habe, dass, bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung dieser Typus der bequemste gewesen, so scheine auch der nächste Grund des dabei gemachten Vorbehalts der gewesen zu seyn, zu verhüten, dass nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsame Lasten zur Folgerung gezogen werde. Diese Besorgniss habe sich seitdem durch nichts bestätiget; denn ausser der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, sey keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuss repartirt worden, und könne auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrechte in Verbindung stehe, vorgeschlagen werden.

Allein, für die fraglichen Ausgaben der Bundeskanzlei-Kasse scheine es, dass die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sey; denn abgerechnet, dass wenigstens für jetzt noch keine allgemeine Geldmatrikel vorhanden sey, so scheine es, dass diejenige, welche man in Betreff des Militärwesens und der dahin gehörenden Geld-Abgaben zu entwerfen im Begriff stehe, hier nicht zum Massstabe dienen könne, wenn sie auf den Fuss der Population ganz, oder doch der Regel nach, eingeführt werden sollte. Unläugbar seyen wohl diese gemeinsamen Bundes-Kanzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, dass jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil ziehe und daran gleiches Interesse habe, und jedes Mitglied des engern Rathes gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen habe, welches als der Zweck anzusehen sey, zu dessen Erreichung der gemeinsame Aufwand der Bundes-Kanzlei-Kosten als das nothwendige Mittel erschiene.

Die Commission trug daher darauf an:

dass die Bundes-Versammlung, unter Ertheilung der Decharge für die Rechnung vom 1. November 1816 bis dahin 1817, und zu Bestreitung der noch seitdem rückständigen

oder künftigen Kosten, sich eines gemeinsamen Beschlusses vereinige, damit ein Jeder seine Committenten dahin vermöge, einen abermaligen Beitrag von 2000 Fl. für jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes zu bewilligen und baldmöglichst einzahlen zu lassen, dabei aber zu bevorworten seyn dürfte, dass dieser Typus der Vertheilung der Kosten allein auf die Bundes-Kanzlei-Kosten anwendbar sey, und für keine andern Gattungen gemeiner Lasten zur Consequenz gezogen werden solle.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Ziffer 16 angefügt.

Sämmtliche Gesandschaften vereinigten sich, der Commission für die Erstattung dieses erschöpfenden Vortrages ihren verbindlichsten Dank auszudrücken, und traten ihrem Vorschlage wegen der dem Rechnungsführer zu ertheilenden Decharge, wegen der künftigen Verrechnung der Druckkosten und der Nothwendigkeit eines alsbaldigen neuen Zuschusses zu der Bundes-Kasse, bei.

Die Mehrheit theilte nicht minder die Ansicht der Commission, dass diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 Fl. zu leisten, und hierauf aber den Regierungen der Antrag zu machen sey; — wonächst sämmtliche Gesandschaften übereinkamen, unverweilt an ihre höchsten Committenten über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten; daher

Beschluss:

1) Dass dem Kassier Fuchs über die Bundeskasse-Rechnung vom 1. November 1816 bis dahin 1817 die Decharge ertheilt werde,

2) Die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle u. s. w. in der bisherigen Art fortzusetzen, und

3) wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundeskanzlei-Bedürfnisse, für jede der siebenzehn Stimmen im engern Rathe mit 2000 Fl. im 24 Fl. Fusse, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten, zu dessen Behufe aber, den Commissions-Vortrag *loco dictaturae* drucken zu lassen. [b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 213 u. f.

b) Es erfolgte nach und nach, in Gemässheit dieses Beschlusses, der fortwährend gültig blieb, die Einzahlung der Beiträge.

Zu der Bundescanzlei-Kasse, bestimmt für die Bedürfnisse der Bundescanzlei, sind also, so oft es durch einen Beschluss der Bundesversammlung für nöthig erklärt wird, für jede der siebenzehn Stimmen des engern Raths 2000 Fl. im 24 Guldenfuss zu entrichten, mithin von allen Stimmberechtigten zusammen 34,000 Gulden.

Die Quoten der Theilhaber an den sechs Curiat-Stimmen — den Stimmen 12, 13, 14, 15, 16 und 17 —, sind bestimmt, wie folgt:

12.	Sachsen-Weimar	666	Fl. 40	Kr.
	- Coburg-Gotha	520	- 40	-
	- Meiningen-Hildburghausen . . .	438	- 21	-
	- Altenburg	374	- 19	-
	Summe	2000	- —	-
13.	Nassau und Braunschweig, von jedem . .	1000	- —	-
14.	Schwerin und Strelitz von jedem . . .	1000	- —	-
15.	Oldenburg	888	- 53⅓	-
	Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, von jedem . .	222	- 13⅓	-
16.	Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe (Detmold), von jedem	250	- —	-
17.	Von jeder der vier Freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . . .	500	- —	-

Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w., Fortsetzung, S. 80, 81.

Wie bereits am betreffenden Orte erwähnt worden, wurde der Landgraf von Hessen-Homburg durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1838 veranlasst, sich den zur 16. Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzuschliessen.

In dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 5. August 1819 (28. Sitzung), die Rechnung der Bundeskasse betreffend, wurde, unter 5, festgesetzt:

dass, in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, dass die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den obigen, nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werde, zu allen übrigen, dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fusse der Matrikel concurrirt werde.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 192.

LXV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. Juni 1827, betreffend die Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen.

Achtzehnte Sitzung am 21. Juni 1827 (Separat-Protokoll.)

Der Königlich Sächsische Gesandte, Herr von Carlowiz, trägt Namens der Commission für das Bundesrechnungswesen vor:

Die bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen bestehenden Grundsätze und Einrichtungen beruhen theils auf einzelnen in den Bundestags-Protokollen zerstreueten Bestimmungen, theils auf dem Gebrauch, welchen das Wesen der Sache und die Erfahrung herbeigeführt haben.

Die Commission zu dem Rechnungswesen der hohen Bundes-Versammlung fand die stete Anwendung mancher dieser Grundsätze und Einrichtungen nur dann völlig gesichert, wenn selbige irgendwo zusammengestellt seyen, um sie vollständig übersehen und sich ihrer sofort erinnern zu können; sie überzeugte sich, dass eine solche Zusammenstellung wesentlich beitrage, sowohl die Fertigung, als die Prüfung der Rechnungen zu erleichtern, und durfte voraussetzen, dass eine diesfallsige Uebersicht auch der hohen Bundes-Versammlung erwünscht seyn werde.

Durch diese Rücksicht hat sie sich veranlasst gefunden, eine Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen

zu entwerfen und dieselbe, nachdem der provisorische Bundeskassier und Rechnungsführer, Herr Horrack, sich mit deren Motiven und Inhalt völlig einverstanden erklärt hat, hier der hohen Versammlung hochachtungsvoll vorzulegen, indem sie gefälliger Beurtheilung anheim stellt, ob solche zur Notiz in das Protokoll aufzunehmen und Herrn Horrack zur künftigen Nachachtung zuzufertigen seyn werde.

Die hohe Versammlung erkannte, auf Antrag des Praesidii, mit verbindlichstem Danke, dass die Commission sich bemühet habe, die Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen zu fertigen und ihr vorzulegen, und fasste hierauf den

Beschluss:

Dass diese in das Protokoll einzutragen und dem Rechnungsführer zur künftigen Nachachtung mitzutheilen sey.

Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen.

1.

Fundamentalbestimmungen der Wiener Schluss-Acte.

In Bezug auf das Bundeskassen- und Rechnungswesen enthält Artikel LII der Wiener Schluss-Acte vom 15. Mai 1820 folgende Bestimmungen:

„Da, zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundes-Versammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen, ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikularmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber Aufsicht zu führen.

2.

Bundeskassen.

Bei dem Bundestage bestehen zwei Hauptkassen:

1) Die Bundes-Kanzlei-Kasse

und

2) Die Bundes-Matrikular-Kasse.

3.

Zweck und Dotation der Bundes-Kanzlei-Kasse.

Die Bundes-Kanzlei-Kasse ist zu Bestreitung der Kosten der Bundes-Kanzlei bestimmt.

Zu diesen Kosten werden die des Druckes der, nicht nur von der Bundes-Versammlung, sondern auch von der Militär-Commission ausgehenden Protokolle und anderer Schriften mitgerechnet.

Sie wird von den Bundesstaaten in der Art dotirt, dass jede der siebenzehn Stimmen im engern Rathe der Bundes-Versammlung einen gleichmässigen Beitrag entrichtet.

(Beschluss vom 20. August 1818, Prot. S. 435, und vom 5. August 1819, S. 488.)

4.

Zweck und Dotation der Bundes-Matrikular-Kasse.

Aus der Bundes-Matrikular-Kasse werden alle von dem Bunde gemeinsam zu tragenden Ausgaben, mit alleiniger Ausnahme der Bundestags-Kanzlei, bestritten.

Sie wird durch Beiträge der Bundesstaaten nach dem Massstabe der Bundes-Matrikel dotirt.

(Beschluss vom 20. August 1818, Prot. S. 435.)

5.

Filial-Kassen der Bundes-Matrikular-Kasse.

Da die Ausgaben der Bundes-Matrikular-Kasse sehr verschiedenartig sind und nicht alle von dem Kassier unmittelbar besorgt werden können, so bestehen bei selbiger zu gewissen Klassen der Ausgaben Filial-Kassen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet werden.

Die Behörde, welche eine Filial-Kasse verwaltet, zeigt ihren Geldbedarf dem Präsidio der Bundes-Versammlung an, erhält hierauf, nach einem von letzterer zu fassenden Beschlusse, den erforderlichen Vorschuss aus der Matrikular-Kasse und berechnet sich unmittelbar mit selbiger.

Diese Behörden leisten, da nöthig, von den empfangenen Summen wieder Vorschüsse an die ihnen untergeordneten Behörden, welche sich mit ihnen hierüber zu berechnen haben.

Die Specialrechnungen über die Filial-Kassen dienen der Hauptrechnung über die Matrikular-Kasse zu Unterlagen.

Dermalen bestehen zwei solche der Matrikular-Kasse unmittelbar untergeordnete Filial-Kassen:

die Kasse der Militär-Commission,

und

die Kasse der Central-Untersuchungs-Commission.

6.

Verwaltung der Bundes-Kassen.

Beide Bundes-Kassen befinden sich im Locale der Bundes-Versammlung, stehen unter der obersten Aufsicht des Praesidii und werden unter der Leitung des Kanzlei-Directors von einem Kassier und Rechnungsführer verwaltet.

7.

Verfahren bei Erhebung von Beiträgen zu den Bundes-Kassen.

Die Bundes-Versammlung erklärt durch Beschluss, wenn und in welcher Summe ein Beitrag zu Dotation einer Bundes-Kasse erforderlich sey, und hierauf veran-

lassen die Gesandschaften bei ihren Regierungen die Einzahlung der sie treffenden Rate.

Sollen Matrikularbeiträge erhoben werden, so wird bei der Bundes-Kanzlei ein von dem Kanzlei-Director unterschriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate gefertigt und der Gesandschaft mitgetheilt.

Die Beiträge zu den Bundes-Kassen sind von den Gesandschaften voll und ohne Zurechnung von Porto und andern Spesen einzuliefern. (Beschluss vom 19. Juli 1821, Prot. S. 578.)

Die Quittungen über diese Beiträge werden von dem Kassier ausgestellt und von dem Kanzlei-Director signirt.

8.

Kassenbücher.

Von jeder der beiden Bundes-Kassen wird ein Journal, ein Hauptbuch oder Manual, ein Vormerkbuch und ein Wechselbuch gehalten.

In das Journal werden die Einnahmen und Ausgaben, so wie sie erfolgen, mit Bezug auf die Nummer des Belegs und die Seite des Hauptbuches eingetragen. Die Seiten desselben sind nicht nur paginirt, sondern werden auch von dem Kanzlei-Director, ehe ein Eintrag erfolgt, paraphirt.

Das Hauptbuch oder Manual ist nach den Kapiteln der Rechnung eingetheilt. Auf jeder Seite ist die Gebühr (das Sollen) und die Abstattung (das Haben) einander gegenüber gestellt. In selbiges werden die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journale in die geeigneten Capitel übertragen und daher gibt solches bei Fertigung der Rechnung die Grundlage ab.

Das Vorbemerkbuch enthält die Verfügungen der Bundes-Versammlung und sonstige Notizen, welche auf die Kasse Bezug haben.

Das Wechselbuch ist ein Journal über die bei der Kasse eingehenden Wechsel und Anweisungen, mit Bemerkung der Verfalltermine.

Ueberdiess wird noch mit jeder Behörde, welche eine Filial-Kasse zu verwalten hat, ein besonderes Conto gehalten, worin die von selbiger aus der Matrikular-Kasse erhobenen Vor-

schüsse und die hierauf zurückverrechneten Summen eingetragen werden.

9.

Rechnungsbelege.

Jede auf die Bundes-Kassen Bezug habende Haupt- oder Specialrechnung muss, in Rücksicht der Einnahme und Ausgabe, mit den gehörigen Belegen versehen seyn.

Enthalten die Belege zu den Bundes-Kassen-Rechnungen weitläuftigere Liquidationen, so werden sie, bevor die Zahlung erfolgt, von einem Rechnungsbeamten in Rücksicht des Calculi geprüft, roth vorgestrichen und verificirt.

Bei bedeutenderen Summen wird der Beleg vorerst von dem Kanzlei-Director durch Signatur für passirend erklärt, ehe die Zahlung geleistet werden kann.

Zu den Belegen einer Matrikularrechnung gehören auch die Specialrechnungen über ihre Filial-Kassen.

10.

Ablegung, Prüfung und Justification der Rechnungen.

Ueber die Bundes- und Filial-Kassen werden in der Regel Jahresrechnungen abgelegt.

Das Rechnungsjahr geht vom 1. November bis zum 30. Oktober.

Den Rechnungen werden die auf selbige Bezug habenden Belege beigefügt.

Die in der Specialrechnung über eine Filial-Kasse verrechnete Ausgabe wird in der Matrikularrechnung in voller Summe, jedoch erst dann verschrieben, wenn die Bundes-Versammlung jene Specialrechnung geprüft und den Rechnungsführer durch Beschluss angewiesen hat, welche Summe er nach selbiger in Ausgabe zu verschreiben habe.

Die Specialrechnungen werden dem Rechnungsführer der Bundes-Kassen übersendet, welcher selbige zu prüfen, für deren Berichtigung durch die Behörde zu sorgen und solche dann, mit

Beifügung seiner unerledigt gebliebenen Erinnerungen, an den Kanzlei-Director abzugeben hat.

Auch die von ihm abgelegten Bundes-Kassen-Rechnungen gibt er an Letzteren ab.

Der Kanzlei-Director nimmt von den an ihn gelangten Rechnungen Kenntniss, ertheilt dem Rechnungsführer der Bundes-Kassen die in Bezug auf selbige ihm nöthig scheinenden Weisungen und überreicht sodann diese Rechnungen dem Bundestags-Präsidio, durch welches solche an die Bundes-Versammlung gelangen.

Hier werden die Rechnungen der aus drei Mitgliedern bestehenden Commission zu dem Rechnungswesen der Bundes-Versammlung mitgetheilt.

Diese prüft selbige, sorgt für die Erledigung der sich ergebenden Ausstellungen, und erstattet, sowohl speciell über das Resultat der Prüfung, als auch über das Kassen- und Rechnungswesen der Bundes-Versammlung überhaupt, Vortrag.

Auf den Vortrag der Commission fasst die Bundes-Versammlung Beschluss in Bezug auf die Justification der Rechnungen, die Nothwendigkeit und den Betrag zu erhebender Anlagen und andere einschlagende Gegenstände.

Die Beschlüsse werden durch die Protokolle bekannt gemacht.

11.

Inhalt der Rechnung über die Bundes-Kanzlei-Kasse.

Die Rechnung über die Bundes-Kanzlei-Kasse muss dem Wesen der Sache nach enthalten:

A. In der Einnahme,

a) Die Beiträge der Bundesstaaten,
b) die übrigen zur Vereinnahmung geeigneten Posten.

B. In der Ausgabe.

a) den Kanzleiaufwand aller Art,
b) die übrigen zur Verausgabung geeigneten Posten.

C. Im Rechnungbestande,

a) die Baarschaft,

b) die Rückstände an Beiträgen,

c) die geleisteten Berechnungsvorschüsse.

12.

Schema zu der Rechnung über die Bundes-Kanzlei Kasse.

Diesem gemäss wird die Rechnung über die Bundes-Kanzlei-Kasse nach folgendem Schema geführt:

Einnahme.

— Fl.	— Kr.	Cap.	I.	Kassenbestand, nach der letzten Rechnung.
—	—	-	II.	Beiträge der Bundesstaaten. (Die im Laufe des Rechnungsjahres von der Bundes-Versammlung beschlossenen Beiträge in voller Summe, einschliesslich der etwaigen Rückstände an selbigen, übrigens mit Angabe der Beschlüsse.
—	—	-	III.	Erhobene Vorschüsse.
—	—	-	IV.	Zurückempfangene Vorschüsse.
—	—	-	V.	Mängelersatzposten.
—	—	-	VI.	Verschiedene Einnahmen.
— Fl.	— Kr.	Summe.		

Ausgabe.

— Fl.	— Kr.	Cap.	I.	Gratificationen.
—	—	-	II.	Besoldungen.
—	—	-	III.	Diäten.
—	—	-	IV.	Druckkosten.
—	—	-	V.	Kanzleierfordernisse.
—	—	-	VI.	Heitzungskosten.
—	—	-	VII.	Reparaturen und Handwerksarbeiten.
—	—	-	VIII.	Porto.
—	—	-	IX.	Bücher und andere Schriften.
—	—	-	X.	Buchbinderarbeiten.

— Fl. — Kr. Cap. XI. Geleistete Vorschüsse.
— - — - - XII. Zurückerstattete Vorschüsse.
— - — - - XIII. Mängelersatzposten.
— - — - - XIV. Verschiedene Ausgaben.

— Fl. — Kr. Summe.

Abschluss.

— Fl. — Kr. Einnahme.
— Fl. — Kr. Ausgabe.

— Fl. — Kr. Kassenbestand, und zwar
— Fl. — Kr. baar,
— - — - an Beitragsrückständen
(oder Guthaben des Rechnungsführers.)

Verzeichniss der Rückstände an Beiträgen.
(Nach individueller Angabe.)

Verzeichniss der Vorschüsse zu künftiger Berechnung.
(Nach individueller Angabe.)

Hauptübersicht des Rechnungsbestandes.
— Fl. — Kr. Baarschaft.
— - — - Rückstände an Beiträgen.
— - — - Berechnungsvorschüsse.

— Fl. — Kr. Summe.

13.

Ausgabe der Bundes-Kanzlei-Kasse an Gratificationen und Besoldungen.

Der Personaletat der aus der Bundes-Kanzlei-Kasse zu besoldenden Bundes-Kanzlei gründet sich auf die Beschlüsse vom 30. Oktober und 23. December 1816 (Prot. S. 13 und 243) und der Besoldungsetat, auf den Beschluss vom 30. Juli 1821 (Prot. S. 638).

Hiernach ist der Etat:

ein Kanzlei-Director, zur Zeit ohne Gehalt, nur gegen 3,000 Fl. — Kr. Gratification,
ein Registrator . . . mit 1,500 - — - Gehalt,
ein erster Kanzlist . . - 1,375 - — - -

ein zweiter Kanzlist . . .	mit	1,250	Fl.	—	Kr. Gehalt,
ein dritter Kanzlist, zugleich Corrector	-	1,125	-	—	- -
ein erster Kanzleidiener . .	-	660	-	—	- -
ein zweiter Kanzleidiener . .	-	660	-	—	- -

Die Stelle eines Kassiers und Rechnungsführers der Bundes-Kassen ist noch nicht auf dem Etat und wurde jederzeit von einem Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Rechnungsofficial, ohne Gehalt oder bestimmte Gratification, unter der Aufsicht der Kanzlei-Direction versehen. Die demselben bisher von Zeit zu Zeit bewilligten ausserordentlichen Gratificationen haben gemeinjährig die verhältnissmässig viel zu geringe Summe von 550 Fl. betragen.

14.

Ausgabe der Bundes-Kanzlei-Kasse an Druckkosten.

Ueber den Druck der von der Bundes-Versammlung und Militär-Commission ausgehenden Protokolle und sonstigen Schriften, welcher nach dem Beschlusse vom 5. August 1819 (Prot. S. 488) aus der Bundes-Kanzlei-Kasse bezahlt wird, besteht zwischen der Kanzlei-Direction und der Andreäischen Bundestags-Präsidial-Druckerei ein Contract.

Der letzte Contract wurde auf den Grund des Beschlusses vom 25. April 1822 geschlossen. (Prot. S. 262.)

Diesem gemäss sind die Sätze, wonach die Bezahlung berechnet wird, folgende:

Für Satz, Druck und Stempelung jeden Bogens wird ..... Fl. bezahlt.

Das Papier wird nach dem gangbaren Preise bezahlt, bisher das Buch mit .... Kr.

Jeder Bogen, auf dem nicht über zwei Seiten bedruckt sind, wird, in Rücksicht auf Satz und Druck, für einen halben, und an Papier, für einen ganzen Bogen gerechnet.

Abdrücke einzelner Paragraphen oder anderer Bruchstücke aus den Protokollen werden überhaupt mit ... Kr. für den Bogen bezahlt.

Bei Tabellen wird, für Satz, Druck und Stempelung, wenn sie nur auf Einer Seite bedruckt sind, der Bogen bezahlt:

in gewöhnlichem oder Median-Format, mit . . — Fl. — Kr.
in Royal- oder Subroyal-Format . . . - . . — - — -
in Imperial-Format . . . . . - . . — - — -

Ist die Tabelle auf beiden Seiten bedruckt, so wird das Doppelte des obigen Satzes bezahlt.

Das Papier zu den Tabellen wird nach dem gültigen Preise bezahlt.

Für das Heften der Protokolle einer Sitzung wird ... Fl. bezahlt.

Der Bedarf an Exemplaren der Bundestags- und Militär-Commissions-Protokolle war 1824 = 275 Stück.

15.

Inhalt der Rechnung über die Bundes-Matrikular-Kasse.

Nach dem Wesen der Sache muss die Rechnung über die Bundes-Matrikular-Kasse enthalten:

A. In der Einnahme,

a) alle ausgeschriebenen Matrikularbeiträge;
b) die von den Filial-Kassen restituirten oder verrechneten Vorschüsse;
c) die übrigen zur Vereinnahmung geeigneten Posten.

B. In der Ausgabe,

a) die den Filial-Kassen zu künftiger Berechnung gegebenen Vorschüsse;
b) den von den Filial-Kassen bestrittenen und verrechneten Aufwand, diesen jedoch nur summarisch mit Hinweisung auf deren Specialrechnungen;
c) den von der Matrikular-Kasse unmittelbar bestrittenen Aufwand;
d) die übrigen zur Verausgabung geeigneten Posten.

C. Im Bestand.

a) die Baarschaft;
b) die Rückstände an Matrikularbeiträgen;
c) die geleisteten Rechnungsvorschüsse.

16.

Schema zu der Rechnung über die Bundes-Matrikular-Kasse.

Das Schema zu der Rechnung über die Bundes-Matrikularkasse ist sonach folgendes:

Einnahme.

— Fl.	— Kr.	Cap.	I.	Kassenbestand nach der letzten Rechnung.
—	-	-	II.	Matrikularbeiträge. (Die im Laufe des Rechnungsjahres von der Bundes-Versammlung beschlossenen Beiträge, in voller Summe, einschliesslich der etwaigen Rückstände, übrigens mit Angabe der Beschlüsse.)
—	-	-	III.	Von der Militär-Commission berechnete Ausgaben. (In voller Summe, mit Bezug auf die diesfallsigen Unterlagsrechnungen.)
—	-	-	IV.	Von der Central-Untersuchungs-Commission berechnete Ausgaben. (Ebenfalls in voller Summe und mit Bezug auf die diesfallsigen Unterlagsrechnungen.)
—	-	-	V.	Erhobene Vorschüsse.
—	-	-	VI.	Mängelersatzposten.
—	-	-	VII.	Verschiedene Einnahmen.
— Fl.	— Kr.	Summe.		

Ausgabe.

— Fl.	— Kr.	Cap.	I.	Vorschüsse an die Militär-Commission, zur Berechnung.
—	-	-	II.	Von der Militär-Commission berechnete Ausgaben. (Die in der Einnahme Cap. III verschriebene durchlaufende Post.)

— Fl. — Kr. Cap. III. Vorschüsse an die Central-Untersuchungs-Commission, zur Berechnung.

— - — - - IV. Von der Central-Untersuchungs-Commission berechnete Ausgaben. (Die in der Einnahme Cap. IV verschriebene durchlaufende Post.)

— - — - - V. Zurückerstattete Vorschüsse.

— - — - - VI. Mängelersatzposten.

— - — - - VII. Verschiedene Ausgaben.

— - — - - VIII. Pensionen der Officianten der aufgelösten transrhenanischen Sustentationsanstalt. (Nach dem Beschlusse vom 10. Juni 1824, Prot. S. 264.)

— - — - - IX. Ausgaben für die Commission zu Prüfung der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Kasse. (Nach dem Beschlusse vom 18. August 1825, Prot. S. 332.)

— Fl. — Kr. Summe.

Abschluss.

— Fl. — Kr. Einnahme.

— - — - Ausgabe.

— Fl. — Kr. Kassenbestand, und zwar:

— Fl. — Kr. baar,

— - — - an Beitragsrückständen

(oder Guthaben des Rechnungsführers.)

Verzeichniss der Rückstände an Matrikularbeiträgen.

(Nach individueller Angabe.)

Verzeichniss der Vorschüsse zu künftiger Berechnung.

(Nach individueller Angabe.)

Haupt-Uebersicht des Rechnungsbestandes.

— Fl. — Kr. Baarschaft.
— " — " Rückstände an Matrikularbeiträgen.
— " — " Berechnungsvorschüsse.

— Fl. — Kr. Summe.

Ist ein Guthaben des Rechnungsführers verblieben, so wird hier selbiges angegeben, von obiger Summe abgezogen und die dann noch verbleibende Summe des Rechnungsbestandes bemerkt.

17.

Form der Rechnungen über Filial-Kassen.

Die der Bundes-Matrikular-Kasse unmittelbar untergeordneten Filial-Kassen werden nach dem jedesmaligen Bedarf der Sache zu sehr verschiedenartigen Zwecken eingerichtet oder umgestaltet. Daher lassen sich im Voraus allgemeine Bestimmungen über die Formen der diesfallsigen Rechnungen nicht treffen. In der Regel bleibt der Behörde, welche eine solche Kasse zu verwalten hat, überlassen, nach der ihr beiwohnenden genauen Kenntniss des Erfordernisses die geeignetste Rechnungsform selbst zu wählen. Indess wird immer der Bundeskassier dahin zu wirken haben, dass die gewählte Form auch wirklich eine geeignete sey und an die Rechnung über die Matrikular-Kasse vollkommen passe.

18.

Inventarien der Bundes-Kassen.

Zu dem Vermögen der Bundes-Kanzlei-Kasse gehören als Inventarium:

die Bibliothek der Bundes-Versammlung
und
das Mobiliar zum Gebrauche der Bundes-Versammlung, der Bundes-Kanzlei und im Kassen-Locale, so weit selbiges auf Rechnung dieser Kasse angeschafft worden ist und unterhalten wird.

Der Kanzlei-Director hat über dieses Inventarium die obere Aufsicht.

Die Specialaufsicht über das Mobiliar im Kassenlocale führt der Bundes-Kassier, die über das übrige Inventarium aber derjenige Kanzlei-Officiant, welchen der Kanzlei-Director hierzu beauftragt.

Zu dem Vermögen der Bundes-Matrikular-Kasse gehören als Inventarium:

die Sammlung von Büchern, Karten, Rissen und Instrumenten zum Gebrauche der Militär-Commission;

das Mobiliar zum Gebrauche derselben, so weit selbiges aus der Matrikular-Kasse angeschafft worden ist und unterhalten wird;

die Mobilien und Instrumente der der Militär-Commission untergeordneten Militär-Localbehörden, welche auf Rechnung dieser Kasse angeschafft worden sind.

Die Aufsicht über das bei der Militär-Commission befindliche Inventarium führt der von dem Präsidio der Commission hiezu beauftragte Officier; die über die Mobilien der Militär-Localbehörden führen diese Behörden selbst.

Der Bundeskassier hat dafür zu sorgen, dass bei den Bundes-Kassen über jeden Theil des ihnen gehörigen Inventarii vollständige Verzeichnisse vorhanden sind und selbige von Zeit zu Zeit in Rücksicht auf den Zuwachs und Abgang gehörig nachgetragen werden.

LXVI.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die definitive Organisirung des Bundes-Kassenwesens.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. Oktober 1830.

In der zwei und dreissigsten Sitzung am 14. Oktober 1830 wurde

beschlossen:

1) Zur Verwaltung der Bundes-Matrikular- und Bundes-Kanzlei-Kasse und zu der damit verbundenen Rechnungsführung werden bestellt:

ein Bundes-Kassier mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . 3,000 Fl.

ein Kassen-Controleur mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . 1,800 Fl.

ein Kassen-Diener mit einer jährlichen Besoldung von . . . . . 500 Fl.

24 Fl.-Fusse.

2) Die Caution des Bundeskassiers wird auf 3000 Gulden, die des Kassencontroleurs auf 2000 Gulden im 24 Fl. Fusse festgesetzt. Die Bundes-Versammlung wird beide Beamten mit Dienst-Instructionen versehen, auf welche dieselben bei dem Präsidio in Eid und Pflichten genommen werden.

3) Zum Bundeskassier wird ernannt: der K. K. Rechnungs-official, Michael Horrack,

zum Kassencontroleur: der erste Bundeskanzlist, Carl Schmi

zum Kassendiener, Caspar Dern, aus Mainz.

4) Die Besoldungen, welche vom 1. Januar 1831 anfang werden zu zwei Drittheilen auf die Matrikular- und zu ei Drittheile auf die Bundes-Kanzlei-Kasse in monatlichen Ra angewiesen.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. Jan 1831.

In der zweiten Sitzung am 27. Januar 1831 w beschlossen:

1) Dass die von der Bundestags-Commission für die R sion der Bundesrechnungen vorgelegte Instruction geneh wird und den beiden Kassenbeamten zur genauen Befolgung zustellen ist, auch dieselben hierauf, nach vorher berichti Caution, von dem Präsidio in Eid und Pflichten zu nehmen s

2) Die von den beiden Kassenbeamten mit drei- und zw tausend Gulden zu stellenden Cautionen haben dieselben Deutschen Staatspapieren, nach dem Tagescours berechnet, i übergeben, wonächst der Herr Gesandte der freien Stadt Fra furt um die gefällige Einleitung ersucht wird, damit diese v Seiten der Bundes-Kanzlei-Direction zu übergebenden Urkun bei dem Rechnelamte der freien Stadt Frankfurt angenom werden, und in dem der Bundes-Kanzlei-Direction auszus lenden Depositenschein, in welchem das Depositum bezeic wird, ausdrücklich bemerkt werde, dass solches als Dienstcau ohne besondere Genehmigung dieser hohen Versammlung we ausgeantwortet noch verändert werden dürfe; die Erhebung Zinsabschnitte aber wäre in den Verfallterminen nur gegen Zeugniss der Kanzlei-Direction zuzugestehen. *)

3) Der Kanzlist Daniel Leutheusser wird zum ersten Bundeskanzlisten, mit der vom 1. Februar d. J. anfangenden Besoldung, wie sie bisher der zum Controleur beförderte Kanzlist Carl Schmitt bezogen hat, und unter Beibehaltung der Druckcorrectur, — an des Kanzlisten Leutheusser Stelle aber, und mit dessen gleichfalls von dem 1. Februar d. J. für seinen Nachfolger anfangenden Besoldung wird Sebastian Harveng aus Mannheim ernannt.

4) Dem Präsidirenden der Militär-Commission, dem Kaiserlich-Königlichen Herrn Generalmajor Grafen Baillet de Latour, wird die anderweite Besetzung der durch die Anstellung des Sebastian Harveng erledigten Diurnistenstelle in der Militär-Commissions-Kanzlei überlassen.

5) Die Verwaltung der Bundes-Kanzlei-Kasse wird unter Mittheilung dieses Beschlusses zur Verrechnung der Besoldungen des Daniel Leutheusser und Sebastian Harveng, so wie des neu einzutretenden Diurnisten in der Militär-Commissions-Kanzlei, vom 1. Februar dieses Jahres anfangend, legitimirt.

a) Nach Anzeige des Gesandten der freien Stadt Frankfurt, in der 4. Sitzung vom Jahre 1831, hatte das erwähnte Amt den obigen Beschlusse entsprechenden Auftrag erhalten.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes (4. Aufl. 1840) S. 162, 163, 237.

LXVII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 20. August 1818, betreffend die Annahme der provisorischen Bundes-Matrikel auf fünf Jahre.

Drei und vierzigste Sitzung vom 20. August 1818.*)

Der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte giebt folgenden Vortrag über die Matrikel des Deutschen Bundes zu Protokoll.

Auf die in der 15. und 16 Sitzung gemachten Anträge, bei Fertigung einer provisorisch auf fünf Jahre geltenden Bundes-Matrikel zu verhältnissmässiger Vertheilung aller Gesammtkosten, namentlich der Mannschaftsstellungen und Geldleistungen, der Regel nach allein die Population zum Massstabe zu wählen, und bei Festsetzung der Population, statt der oft abweichenden statistischen Angaben, welche der Arbeit der Commission zur Grundlage gedient hatten, den eigenen Angaben eines jeden Bundesstaates zu folgen und nur, Falls sich dabei Abweichungen ergeben sollten, diese durch Besprechung in vertraulichen Sitzungen zu heben, kamen in der 19. Sitzung sämmtliche Herren Gesandten darin überein, dass, aus den angeführten Gründen, die Bundes-Versammlung wünsche, dass ein jeder Bundesstaat nach seiner besten Wissenschaft die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebietes, in dem umfassendsten Sinne des Worts, baldmöglichst einsenden möge.

Dieser Wunsch ist nunmehr in Erfüllung gegangen, und die vorliegende Tabelle zeigt, dass, und wie ein jeder der Bundes-

staaten ohne Ausnahme die officielle Angabe seiner Bevölkerung eingesandt habe; es ist auch, nachdem Sachsen-Gotha seine Anfangs zu geringe Angabe freiwillig erhöhet hat, wider die Angabe keines der übrigen Bundesstaaten etwas erinnert worden; es scheint daher nichts mehr übrig zu seyn, als dass diese Tabelle jetzt der hohen Bundes-Versammlung vorgelegt, und sie eingeladen werde, in Folge der bereits erhaltenen Instructionen, diese Tabelle durch einen Beschluss für die auf die nächsten fünf Jahre provisorisch geltende Bundes-Matrikel zu erklären.

Gleichwie es schon in der Natur der Sache liegt, dass alle gemeinsamen Lasten in gleichem Verhältnisse getheilt werden, auch bei den eingeholten officiellen Angaben der Population schon der Vorschlag zum Grunde gelegt wurde, dass diese Matrikel, der Regel nach, sowohl für Geldleistungen, als für Mannschaftsstellungen gelten möge, so wird selbst der Umstand die Abfassung eines allgemeinen Beschlusses nicht aufhalten können, dass theils die Frage: ob auch in Bezug auf die freien Städte die Volkszahl als unbedingte und einzige Grundlage des Matrikular-Anschlages zu betrachten sey? noch auf nähere Berathung verstellt worden, theils die Königlich Sächsische Gesandschaft in ihrer Abstimmung auf eine Herabsetzung ihres Geld-Matrikular-Anschlages, im Verhältniss gegen ihren eigenen Mannschaftsanschlag, antragen zu müssen angedeutet hat; denn, wenn auch die Berathung über die Geldveranschlagung der freien Städte nicht schon dadurch als gehoben angesehen werden sollte, dass sie ihre Volkszahl eben in dieser Hinsicht auf eine liberalere Weise, als sie nach den angegebenen Grundsätzen schuldig gewesen, angegeben zu haben versichern, auch sonst andere Gründe selbst in Ansehung ihrer für die Beibehaltung der allgemeinen Regel zu streiten scheinen, so wird dennoch auf jeden Fall und wenn auch mit ihnen künftig ein Anderes verabredet werden sollte, dieses nur als eine Ausnahme zu betrachten seyn, welche die Feststellung der Regel nicht verhindern, sondern höchstens nur dabei einen besonderen Vorbehalt veranlassen könnte; ebenmässig würde, so viel die von Sachsen begehrte Herabsetzung seines Beitrages an Gelde betrifft, diese, in Folge einer desfalls annoch mit ihm zu pflegenden Unterhandlung, nur als eine Ausnahme

Statt finden können, welche die Anerkennung der Regel, selbst an seiner Seite, nicht verhindern würde.

Unter diesen Umständen lege ich daher der hohen Bundes-Versammlung die angefügte Tabelle als das Resultat der eingegangenen officiellen Angaben vor, und trage daher darauf an, dass Sie durch Ihren Beschluss selbige als die für die nächsten fünf Jahre zur Regel angenommene Bundes-Matrikel, sowohl für Mannschaftsstellungen, als gemeinsame Geldleistungen (mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundeskanzlei-Kosten) erklären, zugleich aber auch festsetzen möge, dass zum Behufe einer, nach Ablauf dieser fünf Jahre einzuführenden definitiven Matrikel eine Commission in Zeiten ernannt werde, welche die Grundsätze näher entwickele, nach welchen selbige künftig zu entwerfen sey, damit, nachdem diese Grundsätze von der Bundes-Versammlung angenommen worden, in Gemässheit derselben eine definitive Matrikel zeitig und vor Ablauf der fünfjährigen Frist gefertiget werden möge.

Preussen: tritt dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage vollkommen bei.

Baiern: ebenfalls.

Königreich Sachsen: Der Königlich Sächsische Bundesgesandte hält sich ermächtigt, den zur Stellung der Contingente des Deutschen Bundes angenommenen Massstab der Bevölkerung, ebenfalls in Ansehung der Geldbeiträge als ein Provisorium auf fünf Jahre anzuerkennen. Bei der notorischen Ueberbevölkerung der Königlich Sächsischen Staaten, erscheint aber bei den zu bestimmenden Geldansätzen dieses Missverhältniss unzweifelhaft, und dürfte diesseitige Gesandschaft wohl gegenwärtig, bei der allgemein anerkannten Voraussetzung dieser Berücksichtigung, nur zum Ueberfluss die in der Abstimmung vom 9. Mai dieses Jahres gemachte Bemerkung und Verwahrung hierdurch erneuern.

Hannover: Diesseitige Gesandschaft tritt dem Antrage des präsidirenden Herrn Gesandten dahin bei, dass die vorgelegte, auf officiellen Angaben beruhende Bevölkerungsliste der Bundesstaaten als Grundlage einer auf fünf Jahre geltenden provisorischen Matrikel, sowohl für die Mannschaftsstellung, als unter dem in seinem Antrage berührten Vorbehalte, für die Geldbeiträge angenommen werde.

Württemberg: erklärte sich mit den beiden Anträgen der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft einverstanden.

Baden,

Kurhessen,

Grossherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg,

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser,

Braunschweig und Nassau,

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck,

die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

äußerten sich sämmtlich mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage einverstanden; daher

Beschluss:

1) Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundes-Matrikel angenommen, und darnach der provisorisch bestehenden Stimmenordnung in Pleno, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen-Homburg:

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227
Preussen	7,923,439
Sachsen	1,200,000
Bayern	3,560,000
Hannover	1,305,351
Württemberg	1,395,462
Baden	1,000,000
Kurhessen	540,000
Grossherzogthum Hessen	619,500
Holstein und Lauenburg	360,000

Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Luxemburg	214,058
Braunschweig	209,600
Mecklenburg-Schwerin	358,000
Nassau	302,769
Sachsen-Weimar	201,000
- Gotha	185,682
- Coburg	80,012
- Meiningen	54,400
- Hildburghausen	29,706
Mecklenburg-Strelitz	71,769
Holstein-Oldenburg	217,769
Anhalt-Dessau	52,947
- Bernburg	37,046
- Cöthen	32,454
Schwarzburg-Sondershausen	45,117
- Rudolstadt	53,937
Hohenzollern-Hechingen	14,500
Liechtenstein	5,546
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Waldeck	51,877
Reuss, ältere Linie	22,255
Reuss, jüngere Linie	52,205
Schaumburg-Lippe	24,000
Lippe	69,062
Hessen-Homburg	20,000
Lübeck	40,650
Frankfurt	47,850
Bremen	48,500
Hamburg	129,800
Summa	30,094,050.

2) Diese Matrikel gilt als Regel, sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Kanzlei-Kosten.

3) Die Grundsätze, wonach die definitive, nach fünf Jahren zuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine dem- eigends zu wählende Commission begutachten; die Bun- Versammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen erörtern, und durch weitere Beschlussnahme sich über eine finitive Matrikel vereinigen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ver- mlung, Bd. VI, S. 135 u. f. §. 910.
S. auch: Die Protokolle u. s. w. der 31. Sitzung §. 203, Sitzung §. 206, 35. Sitzung §. 235, 37. Sitzung §. 259, 43. Sitzung 3, vom Jahre 1817, der 15. Sitzung §. 78, 19. Sitzung §. 95, Sitzung §. 105, 25. Sitzung §. 113, 28. Sitzung §. 138, 32. Sitzung 6 vom Jahre 1818.
L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w, (4. Aufl. 1840) S. 252, 253.

LXVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. Februar 1819, betreffend die Ergänzung des Beschlusses vom 20. August 1818, wegen Annahme der provisorischen Bundes-Matrikel auf fünf Jahre.

Dritte Sitzung am 4. Februar 1819.*)

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Erhaltener Allerhöchster Weisung gemäss, ist der Königlich Niederländische, Grossherzoglich Luxemburgische Bundestags-Gesandte in den Stand gesetzt, die, vermöge §. 95 der 19. vorjährigen Sitzung von der Bundes-Versammlung ausgesprochenen Wunsches:

> „dass ein jeder Bundesstaat, nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebietes, in dem umfassendsten Sinne des Wortes, bald möglichst einsenden möge“,

seiner Zeit abgegebene Erklärung, in Betreff der Population des Grossherzogthums Luxemburg, dahin zu berichtigen und zu vervollständigen, dass dieselbe, nach den dem Grossherzogthume durch den Wiener Congress verliehenen Grundbestimmungen, und in Verfolg einer neuerdings von Staats wegen befohlenen und vollstreckten Zählung, nicht 214,058, sondern vielmehr 255,628 Seelen betrage, wodurch demnach der Gesammtzahl eine Erhöhung von 41,570 Seelen zuwächst.

Kurhessen: Um die Abfassung einer Bundes-Matrikel nicht aufzuhalten, ist Kurhessischer Seits im vergangenen Frühjahre nachgegeben worden, dass die aus statistischen Werken entlehnte runde Summe von 540,000 als die Bevölkerung der Kurhessischen Staaten angenommen werde, ungeachtet sie die Volkszahl, wie solche sich aus freilich zum Theile älteren Zählungen ergeben hatte, um ein Geringes überstieg. Neuere, im Spätjahr 1818 vollendete Zählungen haben ein anderes Resultat, nämlich 567,868, geliefert.

Ist gleich diese Erhöhung, gegen die Bevölkerung des ganzen Deutschen Bundes gehalten, von geringem Belang, so sind doch Se. Königliche Hoheit der Kurfürst zu gewissenhaft, um, zum Nachtheile Ihrer Verbündeten, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der Beschluss der 43. vorjährigen Sitzung Ihnen gibt, vielmehr bin ich angewiesen, darauf anzutragen, dass die provisorische Bundes-Matrikel schon jetzt nach der obigen Angabe berichtiget werden möge.

Hierauf wurde

beschlossen:

Dass, wenn gleich keine Verminderung der Bundes-Matrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, Statt haben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey.[b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 55, 56.

b) Die hiernach berichtigte Bundes-Matrikel s. unten in den Tabellen zu den näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, Ziffer 1.

Was die Beiträge zu der Bundes-Matrikular-Kasse betrifft, so wurden in der zwei und dreissigsten Sitzung am 7. December 1821 die Beiträge angezeigt, die an den durch Beschluss der 28. Sitzung vom 29. Juli 1821 ausgeschlagenen 30,000 Fl. zur Bundes-Matrikularkasse genehmigt und eingegangen seyen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 274.

Nach den in dem Protokolle vom 12. Juli 1827, §. 79, b
gedachten Aenderungen, haben zu einer bewilligten Summe
80,000 Gulden die einzelnen Bundesstaaten beizutragen
haben:

	Fl.	Kr.
Oesterreich	9,430	50
Preussen	7,880	30
K. Sachsen	1,193	30
Baiern	3,540	40
Hannover	1,298	15
Würtemberg	1,378	55
Baden	994	35
Kurhessen	864	40
Grossherzogthum Hessen	616	10
Holstein und Lauenburg	388	2
Luxemburg	254	45
Braunschweig	296	25
Mecklenburg-Schwerin	366	5
Nassau	301	7
Sachsen-Weimar	199	55
- Altenburg	97	30
- Coburg-Gotha	170	60
und für das Fürstenthum Lichtenberg	24	20
- Meiningen-Hildburghausen	114	25
Mecklenburg-Strelitz	71	20
Holstein-Oldenburg	216	35
Anhalt-Dessau	52	40
- Bernburg	36	30
- Cöthen	32	17
Schwarzburg-Sondershausen	44	32
- Rudolstadt	33	40
Hohenzollern-Hechingen	14	25
Liechtenstein	5	30
Hohenzollern-Sigmaringen	35	22
Waldeck	31	35
Reuss, älterer Linie	22	7
- jüngerer Linie	51	55
Schaumburg-Lippe	23	32
Lippe	68	40
Hessen-Homburg	19	55

	Fl.	Kr.
[L]eck	40	25
[F]rankfurt	47	35
[L]ippen	48	15
[H]amburg	129	5

Vergl: J. L. Klüber, Quellen-Sammlung u. s. w. S. 329, 330.

Ebendaselbst, Fortsetzung, S. 83, 84 s: „Matrikel der Bundes- oder Bundes-Matrikular-Kasse, nach den Beschlüssen der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1827 bis 30. April 1831.

LXIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1823, betreffend die einstweilige Fortdauer der provisorischen Bundes-Matrikel.

Ein und zwanzigste Sitzung am 12. Juli 1823.*)

Der Königlich Hannöverische Herr Bundestags-Gesandte von Hammerstein: erstattet nachfolgenden Vortrag der in der 16. Sitzung d. J. (§. 101) gewählten Commission zur Begutachtung der Grundsätze, nach welchen die definitiv einzuführende Matrikel zu bearbeiten sey.

§. 1. Als durch den Bundes-Beschluss der 43. Sitzung vom 20. August 1818 die auf den officiellen Angaben der Volkszahl der Bundesstaaten beruhende Bundes-Matrikel provisorisch auf fünf Jahre, sowohl für Mannschaftstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der Bundes-Kanzlei-Kosten, angenommen wurde, wurde zugleich beschlossen:

„die Grundsätze, wonach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigends zu wählende Commission begutachten; die Bundes-Versammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlussnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.“

Die Wahl dieser Commission ist inzwischen erst in der 16. Sitzung vom 12. Juni 1823 erfolgt.

§. 2. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Verschiedenheit der Ansichten über denselben, schliessen es für die Com-

mission aus, noch vor den Ferien mit irgend einer Gründlichkeit ein Gutachten darüber vorzulegen.

Denn, wenn auch in den früheren Abstimmungen der Gegenstand bereits eine vielseitige und tief eingehende Erörterung gefunden hat; so ist doch nicht voraus zu bestimmen, welcher Abänderung oder Erweiterung jene Ansichten in dem Verlaufe der abgeflossenen fünf Jahre haben unterworfen seyn können?

§. 3. In Folge dieser Betrachtungen wird die Commission so wenig einen Vorwurf zu besorgen haben, wenn sie, noch zur Zeit ein Gutachten zu erstatten, Bedenken findet, dass sie vielmehr solchen verdienen würde, wenn sie dasselbe schon jetzt vorlegen wollte.

§. 4. Gleichwohl ist der Zeitpunkt, für welchen die gegenwärtige provisorische Matrikel eine gesetzmässige Gültigkeit hat, auf fünf Jahre bestimmt, und diese Gültigkeit wird daher mit diesem Jahre erlöschen.

Einem Staatenbunde, ohne feststehenden Beitragsmassstab für Mannschaftstellung und Geldleistung, würden aber die wesentlichsten Elemente eines ordnungsmässigen Bestandes und einer wirksamen Realität fehlen.

Da derselbe in keinem Momente seiner Existenz ohne diese wesentlichen Grundlagen derselben seyn darf; so bleibt in der gegenwärtigen Lage in der That nichts anderes übrig, als eine Verlängerung des bisherigen Provisoriums.

§. 5. Die Commission hält sich daher verpflichtet auf einen Beschluss dahin anzutragen:

1) dass die in der 43. Sitzung vom 20. August 1818 auf fünf Jahre, sowohl für Mannschaftstellung als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes-Kanzlei-Kosten, angenommene Matrikel, annoch provisorisch bis dahin in Gültigkeit bleibe, bis eine definitive Matrikel beschlossen seyn werde;

2) dass bis dahin in gleicher Masse diejenige Bestimmung in Gültigkeit bleibe, zufolge welcher, nach dem in der 3. Sitzung des Jahres 1819 gefassten Beschlusse der Bundes-Versammlung, wenn gleich keine Verminderung der Matrikel binnen dieses Provisoriums Statt haben kann, gleichwohl eine etwa nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen ist;

b) dass die hohen Bundesregierungen zu ersuchen seyen, die Commission baldmöglichst die etwa erforderlichen weitern Mittheilungen ihrer Ansichten zukommen lassen zu wollen, sowohl über die Grundlagen einer definitiven Matrikel überhaupt, als besonders über diejenige der Population; und in wie fern letztere eine, die seit fünf Jahren eingetretenen Veränderungen begreifende, Rectification der bisherigen Angaben, so wie eine grössere Gleichförmigkeit derselben, vorzüglich in Hinsicht der Berechnung der Fremden, als erforderlich zu betrachten seyn.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage wurde einhellig anerkannt, dass, da der Deutsche Bund in keinem Momente ohne Matrikel seyn könne, die gegenwärtig bestehende so lange fortdauern müsse, bis eine andere angenommen worden sey.

In Folge dessen äusserte sich die Mehrheit mit den Commissionsanträgen einverstanden.

Der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Herr Gesandte: stimmte dahin, dass in einer der ersten Sitzungen des künftigen Jahres über die drei Commissionsanträge abgestimmt werden, bis dahin aber die provisorische Matrikel auf jeden Fall fortdauern möge.

Der Herr Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Nach dem Bundestags-Beschlusse vom 20. August 1818 wurde die provisorische Matrikel auf die nächsten fünf Jahre angenommen und zugleich festgesetzt: dass die Grundsätze, wonach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden solle, durch eine zu ernennende Commission zu begutachten. Letztere wurde in der 16. dieajährigen Sitzung vom 12. Juni d. J. erwählt, und um Erstattung ihres Gutachtens über diese Angelegenheit ersucht.

Wenn diese verehrliche Commission uns nun so eben die Gründe dargelegt hat, weshalb sie sich ausser Stand sieht, schon heute ein umfassendes Gutachten zu erstatten, so lasse ich, durchdrungen von der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit — diesen Gründen die vollste Anerkennung wiederfahren. Ich verkenne ebenso wenig die in den Umständen begründete Nothwendigkeit, die bisherige Matrikel noch auf einige Zeit zu verlängern, bis die Vorarbeiten zu der beabsichtigten definitiven

Die Volkszahl der sämmtlichen Besitzungen des Herzoglichen Sachsen-Gothaischen Gesammthauses beträgt nach der provisorischen Matrikel in runder Zahl

349,800 Seelen

1) Sachsen-Gotha-Altenburg	185,682 Seelen
2) Sachsen-Meiningen	54,400 -
3) Sachsen-Coburg-Saalfeld (incl. 25,000 Seelen wegen des Fürstenthums Lichtenberg)	80,012 -
4) Sachsen-Hildburghausen	29,706 -
	349,800 Seelen

Es war auf diese Zahl höchstgedachtem Gothaischen Gesammthause ein Militär-Contingent von

3,498 Mann

zugetheilt, und davon waren, incl. 250 Mann auf 25,000 Seelen für das Fürstenthum Lichtenberg, gerechnet worden:

1) für Gotha-Altenburg	1,857 Mann
2) - Meiningen	544 -
3) - Coburg incl. Lichtenberg .	800 -
4) - Hildburghausen	297 -
	3,498 Mann

Es waren also, rechnet man das Fürstlich Lichtenbergische Contingent mit 250 Mann ab, für die eigentlich Sächsischen Lande

3,248 Mann

geblieben.

Bei der Theilung der Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande durch den oberwähnten Vergleich d. d. Hildburghausen am 12. November 1826, hat man die, durch Bundestags-Beschluss für das Herzoglich Sachsen-Gothaische Gesammthaus berechnete, ganze Zahl der Contingentsmannschaft nach dem Verhältnisse der Summe der einem jeden der succedirenden Herzoglichen Häuser von den Gotha-Altenburgischen Landen zugefallenen und seinen eigenen zurückbehaltenen Landestheilen vertheilt und sich dabei folgendes Verhältniss ergeben:

1) Sachsen-Altenburg wegen	98,200 Seelen,	982 Mann Contingent
2) Sachsen-Coburg-Gotha, ohne die		

25,000 Seelen des Fürstenthums Lichtenberg, wegen	111,600 Seelen,	1,116 Mann Contingent.
3) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen wegen	115,000 -	1,150 - -
a) ohne Lichtenberg	324,800 Seelen,	3,248 Mann Contingent
b) mit Lichtenberg	349,800 -	3,498 - -

Nach demselben Verhältnisse sind auch die Matrikularbeiträge, welche für das ganze Herzogliche Gesammthaus Gotha auf jede von dem ganzen Durchlauchtigsten Bunde zusammen zu bringenden 30,000 Fl., ohne die auf das Fürstenthum Lichtenberg mit 24 Fl. 52 9/16 Kr. gerechnete Quote,

323 Fl. 9/16 Kr.

betragen, für die Zukunft angenommen worden:

1) bei Sachsen-Altenburg	97 Fl.	39	Kr.
2) - Sachsen Coburg-Gotha	110 -	59 9/16	-
3) - Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	114 -	22	-
	323 Fl.	—9/16	Kr.

Die Gesandschaft hat mit dieser Anzeige die Bitte zu verbinden, hiernach das Nöthige in der provisorischen Bundes-Matrikel bemerken zu lassen, und sich die Anzeigen und Anträge wegen einiger anderen Gegenstände vorzubehalten.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Praesidii,

beschlossen:

Von den Angaben der Herzoglich Sächsischen Gesandschaft in der provisorischen Bundes-Matrikel die angemessene Vermerkung, und der Militär-Commission sowohl, als der Bundes-Matrikular-Kassen-Verwaltung hiervon Mittheilung zu machen, im Uebrigen aber diese Erklärung an die zur Begutachtung einer definitiven Matrikel bestehende Bundestags-Commission abzugeben.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. II, S. 1376 u. f. (Nr. CXII), 1380 u. f. (Nr. CXIII.)

LXXI.

Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Hebung der Anstände zwischen den regierenden Fürsten Reuss, jüngerer Linie, hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zu den matrikularmässigen Bundesleistungen.

A.

Erklärung des Gesandten der 16. Stimme und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. Januar 1824.

Erste Sitzung am 15. Januar 1824.*)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: Von Seiner Durchlaucht dem souverainen Fürsten Reuss von Schleiz, habe ich den Auftrag erhalten, Folgendes zum Protokolle zu geben:

Bei der im Jahre 1818 errichteten und in der 21. Sitzung v. J. provisorisch verlängerten Matrikel, nach welcher, in Folge verschiedener Bundes-Beschlüsse, alle Geldbeiträge an die Matrikular-Kasse, wie die Mannschaftstellung unter den Bundesstaaten repartirt werden, ist die Seelenzahl der die Fürstlich Reussische jüngere Linie bildenden Fürstenthümer Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf nur collectiv mit 52,285 Seelen angegeben, und ebenso in die den Grundzügen der Bundes-Militärverfassung beiliegenden Tabellen aufgenommen worden.

Bei Aufstellung des Bundes-Militär-Contingents der Fürstlich Reussischen Häuser hat sich nun ergeben, dass die Fürstlichen Häuser Reuss-Lobenstein und Reuss-Ebersdorf die Ansicht hegen, dass die Repartition matrikularmässiger Bundesleistungen, innerhalb der Fürstlich Reussischen jüngeren Linie, nicht nach der für alle Bundesstaaten angenommenen Matrikel, sondern nach demjenigen Fuss geschehen müsse, wonach zur Zeit des Deutschen Reichsverbandes die Reichs- und Kreislasten, innerhalb des Reussischen Gesammthauses, vertheilt worden sind.

Da man aber Fürstlich Reuss-Schleizer Seits dafür hält, dass diese Ansicht der oben genannten beiden Fürstenthümer dem Buchstaben und Geiste der Bundesgesetzgebung zuwiderlaufe, so hat man in der gedruckten Denkschrift, [b]) welche ich hiermit zugleich dieser hohen Versammlung zu übergeben mich beehre, den Versuch gemacht, dass hier obwaltende Sachverhältniss näher darzustellen; ich verbinde damit den Antrag:

die hohe Bundes-Versammlung wolle, nach Einsicht jener Denkschrift, zu Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse das Geeignete verfügen, damit solche innerhalb der jüngern Linie des Fürstlich Reussischen Hauses allenthalben vollständig zur Ausführung gebracht werden, auch zu diesem Behufe beschliessen, dass in die neu anzufertigende Matrikel, die Population eines jeden der drei zur jüngeren Linie des Reussischen Hauses gehörenden Fürstenthümer besonders eingetragen werde, damit in Zukunft die bundesmatrikularmässige Verpflichtung eines jeden Einzelnen dieser Bundesfürsten desto deutlicher erhelle.

In Beziehung auf diesen so eben durch mich gemachten Antrag, von welchem Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten, die regierenden Fürsten Reuss zu Lobenstein und Ebersdorf bereits unterrichtet sind, bin ich von Höchstdenenselben angewiesen worden, dieser hohen Versammlung zugleich eine vorläufige Gegenerklärung hiermit zu übergeben, und dabei eine nähere Darstellung der Rechtsgründe annoch vorzubehalten, aus denen Ihre Durchlauchten der Ansicht sind, dass die ganze Angelegenheit, entweder durch bundestägige Vermittelung eines gütlichen Uebereinkommens, oder im Wege der ordent-

ihen Austräge, welche im Reussischen Gesammthause, für
e Irrungen zwischen den Gliedern desselben, durch einen all-
meinen Familienvertrag vom Jahre 1668 vorgeschrieben sind,
r Entscheidung zuzuführen seyn würde.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Kaiserlich-Köni-
lichen präsidirenden Herrn Gesandten, einhellig

beschlossen:

Diese Differenz zwischen den Fürstlich Reussischen Häusern,
gerer Linie, an eine besonders zu wählende Commission
Begutachtung abzugeben.

Die Wahl wurde alsbald auf herkömmliche Art vorgenommen
zu dieser Commission die Herren Gesandten,

Freiherr von Münch-Bellinghausen,
von Carlowiz, und
Graf von Eyben

ersehen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Ver-
mlung, Bd. XVI, S. 37, 38.

b) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bun-
u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 253.

J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschicht-
le, Staats- und Rechtswissenschaften (2 Thle. Frankfurt a. M.
0, 1834, 8.) Thl. II, S. 261 u. f.

(„Recurs eines Mitgliedes des Teutschen Bundes
unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesge-
nossen wegen Beschwerde wider Beschlüsse oder
gegen die Verfahrungsweise der Bundes-Ver-
sammlung.")

Die souveränen Fürsten Reuss, jüngerer Linie, waren
r sich in Differenz gerathen über den Massstab, nach welchem
Mannschaft des in der Matrikel für Bildung des Bundesheeres
n beiden gemeinschaftlich zugeschriebenen Contingents unter
n zu vertheilen sey. Zu Anfang des Jahres 1824 veranlasste
s-Schleiz über diese Angelegenheit eine contradictorische Ver-
fung in der Bundes-Versammlung. Durch zwei Beschlüsse
letzteren vom 18. und 24. März 1824 (s. unten) hielt Reuss-
benstein und Ebersdorf sich und zugleich, indirect, alle Bun-
genossen für beschwert und darum sich für berechtigt zur Be-

Schwerdeführung wider die Bundes-Versammlung bei sämmtlichen Mitgliedern des Bundes. Der Fürst sendete an alle souverainen Fürsten und freien Städte des Deutschen Bundes, begleitet von einem Handschreiben Sr. Durchlaucht vom 20. April 1825, eine Recurs-Denkschrift („Erklärung des Fürstlichen Hauses Reuss-Lobenstein und Ebersdorf an die Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Glieder des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, betreffend das Verfahren der Bundes-Versammlung bei einem Streit in dem Fürstlichen Hause Reuss, jüngerer Linie, über den Theilungsmassstab seines Bundes-Contingents. Im April 1825") und liess dieselbe am 13. Mai 1825 der hohen Bundes-Versammlung übergeben. Eine förmliche Verhandlung über diesen Recurs ist in der Bundes-Versammlung nicht erfolgt. Die Differenz selbst wurde beigelegt durch den Vergleich beider Theile vom 13. Mai 1828.

Die durch diesen Recursfall veranlassten Denkschriften sind wenig bekannt geworden. Da dieselben für das Bundesrecht von besonderem Interesse sind, so sollen sie in die Ergänzungen und Fortsetzungen des diplomatischen Archives, — da es in diesem Theile an Raum gebricht, — mit möglichster Vollständigkeit aufgenommen werden.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. März 1824.

Zehnte Sitzung am 18. März 1824.[a])

Der Vortrag[b]) wurde diesem Protokolle unter Zahl 4 angefügt und dessen Druck *loco dictaturae* verabredet, in der Sache selbst aber, nach dem Antrage der Commission,

beschlossen:

1) dass der für alle höchste und hohe Glieder des Deutschen Bundes verbindliche Massstab der Bundes-Matrikel auch der Massstab der Bundesleistungen eines jeden der Fürstlich Reussischen Häuser jüngerer Linie sey;

2) dass mithin jedes dieser Fürstlichen Häuser das nach obigem Massstabe auf selbiges kommende Bundes-Contingent voll-

dig zu stellen, auszurüsten, zu unterhalten und in der durch Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bestimmten Masse s in Bereitschaft zu halten habe;

3) dass die hohe Bundes-Versammlung — nach der in der ener Schluss-Acte, Artikel XXXI ihr aufgelegten amtlichen pflichtung, für die Vollziehung der Bundesgesetze und der in ässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse zu gen und zu diesem Ende, nach Befinden, die erforderlichen cutionsmassregeln in Anwendung zu bringen — von den stlichen Häusern Reuss-Lobenstein und Reuss-Ebersdorf binsechs Monaten eine Anzeige von der erfolgten völligen Herung und Ausrüstung des nach der Bundesmatrikel von Ihnen t zu haltenden Bundes-Contingents erwarte;

4) dass die hohe Bundes-Versammlung, auf den Grund der des-Acte, Anstand nehmen müsse, der Protestation der geten Häuser, wider die individuelle Eintragung der zu der stlichen jüngeren Linie Reuss gehörigen höchsten Häuser in eben unter der Arbeit begriffene definitive Bundes-Matrikel, gewünschte Folge zu geben; und

5) dass den Fürstlichen Häusern jüngerer Linie Reuss an gestellt sey, die übrigen, in der vorliegenden Differenz zur che gekommenen, streitigen Punkte, welche nicht, wie die rwähnten, die Bundes-Verfassung, sondern die Rechtsverhältse dieser Häuser unter sich betreffen, zu deren Entscheidung die hohe Bundes-Versammlung nicht berufen ist, auf dem n die Erb- und Geschlechts-Vereinigung aller Fürstlich Reushen Häuser vom 10. November 1668, §. 71, vorgezeichneten gesetzlichen Wege gütlich oder rechtlich zu beseitigen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 141.

b) Vortrag des Königlich Sächsischen Bundestagsandten, Herrn von Carlowiz.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, a. a. O. S. 134—141.

S. auch: Erklärung der Fürstlichen Häuser Reuss-Lobenein und Ebersdorf, mit Bezug auf die vorläufige Gegenerklärung ichtlich des in der 1. Sitzung vom 15. Januar 1824 (s. oben) vernomen Antrags, — in der neunten Sitzung am 11. März 1824.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 130—133.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. März 1824.

Eilfte Sitzung am 24. März 1824.[a])

Diesem gemäss wurde

beschlossen:

1) Die Bundes-Versammlung bezieht sich auf ihren in der 10. Sitzung vom 18. März d. J. gefassten Beschluss, welchen sie, in allen das Bundesverhältniss betreffenden Fällen, in seinem wahren Sinne zu handhaben wissen wird;

2) Die Erklärung der Fürstlich Reussischen Häuser Lobenstein und Ebersdorf[b]) wird in das Bundes-Archiv niedergelegt, jedoch der Druck derselben *loco dictaturae* für überflüssig erklärt.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 145.

b) Der Gesandte der 16. Stimme hatte in derselben Sitzung, in Bezug auf den Beschluss vom 18. März 1824, Namens Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, der Fürsten Reuss zu Lobenstein und Ebersdorf, die förmliche Erklärung abgegeben: „dass Höchstdieselben, bei jetziger, in Ihrer äussern Stellung gegen den Deutschen Bund veränderten Sachlage, gegen jede Anerkennung irgend eines Präjudizes hinsichtlich der Anwendung, welche von der Form und vom wesentlichen Inhalte dieses verehrlichen Bundes-Beschlusses auf den Bestand der innern Verfassungsverhältnisse der Fürstlich Reussischen jüngern Linie und auf die Wirksamkeit des ganzen, von den genannten zwei Hochfürstlichen Häusern eigentlich behaupteten Rechtsgebietes bei dem eventuell zwischen denselben und dem Hochfürstlichen Hause Schleiz zu eröffnenden hausgesetzlichen Prozessverfahren irgend versucht werden dürfte, sich ausdrücklich verwahrt und keine Ihnen für das bezeichnete Rechtsverhältniss nachtheilige Voraussetzung oder Consequenz, dem nurgenannten Fürstlichen Hause gegenüber, eingeräumt haben wollen.“ u. s. w. u. s. w.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, a. a. O. S. 143 u. f.

D.

Anzeige von der Erledigung der obgeschwebten Differenz durch gütliche Uebereinkunft und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. Januar 1829.

Erste Sitzung am 29. Januar 1829.

Der Herr Bundestags-Gesandte der 16. Stimme Freiherr von Leonhardi: In Beziehung auf die früheren Verhandlungen über das Beitragsverhältniss der Durchlauchtigen Fürsten Reuss, jüngerer Linie, zu den Bundesleistungen, sehe ich nunmehr beauftragt, für

Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Schleiz zu erklären: dass, in so weit der Beschluss der hohen Bundesversammlung vom 18. März 1824 solche der eigenen Uebereinkunft der betheiligten hohen Häuser oder der Entscheidung im ungesetzlichen Austrägalwege zuwies, mittelst gütlicher Uebereinkunft, durch unterm 13. Mai 1828 abgeschlossenen und unterm 3. Juni desselben Jahres ratificirten Vertrages, die desfallsigen Differenzien ihre vollständige Erledigung gefunden haben; und damit den Antrag zu verbinden:

dass der bisherige Collectiv-Eintrag der Fürstlich Reussischen Häuser, jüngerer Linie, in der Bundes-Matrikel — zu erhöheter Sicherheit für genaue Erfüllung der bundesgesetzlichen Leistungen derselben und zu einer festen Grundlage diesfallsiger Ansprüche — nunmehr in einen individuellen verwandelt, und von der Gesammtbevölkerung der Lande Fürstlich Reussischer jüngerer Linie an 52,206 Seelen die Volkszahl von 26,103 dem Hochfürstlichen Hause Schleiz zugeschrieben werden möge.

Gleich haben auch

Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Lobenstein-Ebersdorf mich angewiesen, diese hohe Versammlung in Kenntniss zu setzen: dass mittelst eines Arrangements, im Innern, und durch Entschädigung von Seiten des Hochfürstlichen Hauses Reuss-Schleiz, im Wege gütlicher Uebereinkunft vom 13. Mai 1828, ratificirt 3. Juni desselben Jahres die obge-

Kniphausen, vervollständigt, und die neue Ausfertigung derselben diesem Protokolle angefügt;

2) das Grossherzoglich Oldenburgische Contingent wird um diesen Betrag erhöhet, so wie auch

3) vom 1. Jänner 1832 anfangend, allen Matrikularausschlägen und Leistungen zum Grunde gelegt, wovon

4) sowohl die Militär-Commission, als die Matrikular-Kassen-Verwaltung in Kenntniss gesetzt werden.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. 742 u. f. Nr. LXXV.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes (4. Aufl. 1840) S. 253.

Matrikel des Deutschen Bundes nach den Beschlüssen der Bundes-Versammlung vom 20. August 1818, 4. Februar 1819, 12. Juli 1827 und 30. April 1831.

Beilage.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,227	Transport	29,162,413
Preussen	7,923,439	Oldenburg	220,718
Königreich Sachsen	1,200,000	Anhalt-Dessau	52,947
Baiern	3,560,000	- Bernburg	37,046
Hannover	1,305,351	- Cöthen	32,454
Württemberg	1,395,462	Schwarzburg-Sondersh.	45,117
Baden	1,000,000	- Rudolstadt	53,937
Kurhessen	567,868	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Grossherzogthum Hessen	619,500	Liechtenstein	5,546
Holstein und Lauenburg	360,000	Hohenz.-Sigmaringen	35,560
Luxemburg	255,628	Waldeck	51,877
Braunschweig	209,600	Reuss, ältere Linie	22,255
Mecklenburg-Schwerin	358,000	- jüngere Linie	52,205
Nassau	302,769	Schaumburg-Lippe	24,000
Sachsen-Weimar	201,000	Lippe	69,062
- Coburg-Gotha	136,600	Hessen-Homburg	20,000
- Meiningen-Hildburghausen	115,000	Lübeck	40,650
- Altenburg	98,200	Frankfurt	47,850
Mecklenburg-Strelitz	71,769	Bremen	48,500
		Hamburg	129,800
Latus	29,162,413	Summa	30,166,437

LXXII.

schluss der Bundes-Versammlung vom 30. April 31, betreffend die Vervollständigung der Matri- des Deutschen Bundes durch Hinzurechnung der Seelenzahl der Herrschaft Kniphausen.

---

e Ausfertigung der Bundes-Matrikel, vom 30. April 1831.

Sechszehnte Sitzung am 30. April 1831.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Olden- rg: Mit Bezugnahme auf das Protokoll der 32. Bundestags- ung vom Jahre 1830, Seite 1048, und Protokoll der 41. Sitzung selben Jahres, Seite 1335, Ziffer 4, bewirkt der Gesandte die h vorbehaltene nähere Anzeige dahin: dass die Bevölkerung r Herrschaft Kniphausen, welche, nach der bekannten, im re 1825 zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft, zum Deut- en Bunde gehört und zu den Bundeslasten beizutragen hat, *) e Bevölkerung von 2,949 Seelen besitzt; sonach deren Con- ngent, welches einen Bestandtheil der Oldenburgi- hen Infanterie-Brigade ausmacht, zu 29 Mann, ohne serve, anzunehmen ist.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Praesidii,

beschlossen:

1) Die Bundes-Matrikel wird nach dieser Angabe, urch Hinzurechnung der Seelenzahl der Herrschaft

Der Bundes-Kassen-Verwaltung ist hiervon Kenntniss zu geben, und die hiernach abgeänderte Matrikel diesem Protokolle beizufügen.

2) Die heutigen Erklärungen der Bundestags-Gesandschaften von Sachsen-Coburg-Gotha und Preussen sind an den Bundestags-Ausschuss in Militär-Angelegenheiten zur Erstattung seines Gutachtens über die durch die angezeigte Gebietsabtretung in der Stellung des Bundes-Contingents eintretende Abänderung, desgleichen an die zur Begutachtung der definitiven Bundes-Matrikel bestehende Bundestags-Commission zur Kenntnissnahme zu überweisen.

a) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. II, S. 1401 u. f. Nr. CXV, CXVI.

Matrikel des Deutschen Bundes nach den Beschlüssen der Bundes-Versammlung vom 20. August 1818, 4. Februar 1819, 12. Juli 1827, 30. April 1831 und 26. September 1834.

Beilage.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,277	Transport . .	29,162,413
Preussen	7,948,439	Oldenburg	220,718
Königreich Sachsen . . .	1,200,000	Anhalt-Dessau	52,947
Baiern	3,560,000	- Bernburg	37,046
Hannover	1,305,351	- Cöthen	52,454
Württemberg	1,395,462	Schwarzburg-Sondersh. .	45,117
Baden	1,000,000	- Rudolstadt	53,937
Kurhessen	567,868	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Grossherzogthum Hessen	619,500	Liechtenstein	5,546
Holstein und Lauenburg .	360,000	Hohenz.-Sigmaringen . .	35,560
Luxemburg	255,628	Waldeck	51,877
Braunschweig	209,600	Reuss, ältere Linie . . .	22,255
Mecklenburg-Schwerin .	358,000	- jüngere Linie . .	52,205
Nassau	302,769	Schaumburg-Lippe . . .	24,000
Sachsen-Weimar	201,000	Lippe	69,062
- Coburg-Gotha .	111,600	Hessen-Homburg	20,000
- Meiningen-Hildburghausen. .	115,000	Lübeck	40,650
- Altenburg . . .	98,200	Frankfurt	47,850
Mecklenburg-Strelitz . .	71,769	Bremen	48,500
Latus	29,162,413	Hamburg	129,800
		Summa . . .	30,166,437

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. September 1835.

In der ein und zwanzigsten Sitzung vom 3. September 1835 wurde

beschlossen:

1) In Folge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung an die Krone Preussen, vermehrt sich das Königlich Preussische Bundes-Contingent, und vermindert sich das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bundes-Contingent um 250 Mann; letzteres beträgt daher nunmehr 1,116 Mann.

2) Der Königlich Preussische Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz wird um 250 Mann verstärkt, mithin im Ganzen von 7,000 auf 7,250 Mann erhöhet.

3) Die Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung wird zur Verständigung des Mainzer Festungs-Gouvernements von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniss gesetzt.

LXXIV.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreff die Abänderung der Matrikel des Deutschen Bundes, in Folge der Abtretung eines Theils des Grossherzogthums Luxemburg an Belgien und die Substituirung des neugebildeten Herzogthums Limburg für denselben.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. September 1839.

Neunzehnte Sitzung am 5. September 1839.

— — —

Von vorstehender Schlussfassung*) wird

1) Die Königlich Niederländische, Grossherzoglich Luxemburgische Bundestags-Gesandschaft auf die in das Protokoll der 16. Sitzung d. J. niedergelegte Erklärung in Kenntniss gesetzt auch

2) die Bundes-Kanzlei-Direction beauftragt, die provisorische Bundes-Matrikel nach dem in der Erklärung der Königlich Niederländischen Bundestags-Gesandschaft vom 16. August l. J. (16. Sitzung §. 214) angegebenen Verhältnisse der Seelenanzahl berichtigen zu lassen, die sonach berichtigte

Matrikel, vom 1. October l. J. an, bei allen matrikularmäs-
gen Leistungen zum Grunde zu legen, die Bundes-Kassen-Ver-
altung hiervon zu verständigen, und die abgeänderte Matrikel
r Bundes-Versammlung zur Kenntnissnahme vorzulegen.

a) *Die Verträge über die Abtretung eines Theils des*
rossherzogthums Luxemburg u. s. w. und die hierauf
zug habenden Beschlüsse der Bundes-Versammlung
in den Ergänzungen und Fortsetzungen des diplomati-
schen Archives.

B.

schluss der Bundes-Versammlung vom 16. September 1839.

---

ue Ausfertigung der Bundes-Matrikel, vom (5.) 16. September 1839.

Ein und zwanzigste Sitzung am 16. September 1839.

Praesidium: übergibt die in Folge des Bundes-Beschlusses
m 5. d. M. (§. 251 des Protokolls) abgeänderte, vom
October an allen matrikularmässigen Leistungen zum Grunde
legende, Bundes-Matrikel.

Dieselbe ward zur Kenntniss genommen, und dem Protokolle
ter Ziffer 1 angefügt, wie folgt.

Beilage, Ziffer 1.

Matrikel des Deutschen Bundes wie solche in der 19. Sitzung vom 5. September 1839 berichtiget worden und vom 1. October 1839 an zu gelten hat. *)

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
Oesterreich	9,482,277	Transport	29,160,368
Preussen	7,948,439	Oldenburg	220,718
Königreich Sachsen	1,200,000	Anhalt-Dessau	52,947
Baiern	3,560,000	- Bernburg	37,046
Hannover	1,305,351	- Cöthen	32,454
Württemberg	1,395,462	Schwarzburg-Sondersh.	45,117
Baden	1,000,000	- Rudolstadt	53,937
Kurhessen	567,868	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Grossherzogthum Hessen	619,500	Liechtenstein	5,546
Holstein und Lauenburg	360,000	Hohenz.-Sigmaringen	35,560
Luxemburg und Limburg	253,583	Waldeck	51,877
Braunschweig	209,600	Reuss, ältere Linie	22,255
Mecklenburg-Schwerin	358,000	- jüngere Linie	52,205
Nassau	302,769	Schaumburg-Lippe	24,000
Sachsen-Weimar	201,000	Lippe	69,062
- Coburg-Gotha	111,600	Hessen-Homburg	20,000
- Meiningen-Hildburghausen	115,000	Lübeck	40,650
- Altenburg	98,200	Frankfurt	47,850
Mecklenburg-Strelitz	71,769	Bremen	48,500
		Hamburg	129,800
Latus	29,160,368	Summa	30,164,392

*) Vergl: Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes, nach den neuesten Bestimmungen (Mainz, 1842, 8.) S. 74.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes (4. Aufl. 1840) S. 924, 887 („Matrikel der Bundes- oder Bundesmatrikular-Kasse (auch Kriegs-Kasse), nach den neuesten Beschlüssen der Bundes-Versammlung vom 5. und 16. September 1839.“

Die Matrikel des Deutschen Bundes nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 14. April 1842 stimmt mit obiger vom 5. September 1839 genau überein.

LXXV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. März 1819, betreffend die Aufstellung einer Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung. a)

Zehnte Sitzung am 15. März 1819. b)

Praesidium: legt den Entwurf des Beschlusses wegen Aufstellung einer Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung vor.

Derselbe wurde verlesen, und mit der Stimmenmehrheit einstimmend befunden.

Der Kurhessische Herr Gesandte bemerkte indessen: es scheine ihm, dass das Resultat der neulichen vertraulichen Discussion, wegen der Militär-Commission, nicht sowohl gewesen sey, dass jeder Division der gemischten Corps, sondern jedem Bundesstaate unbenommen bleiben solle, einen Abgeordneten hierher zu senden, der den Sitzungen der Militär-Commission, nicht mitberathend, beiwohne, bis die Reihe, das Corps zu vertreten, direct oder substitutionsweise an ihn komme. Hierdurch allein werde die Gleichheit der Rechte gehörig salvirt, und die Unannehmlichkeit einer Discussion unter zu vielen Abgeordneten vermieden, da solche niemals unter mehr als sechs Mitgliedern Statt finden könne.

Der Grossherzoglich Hessische Herr Gesandte trat dieser Bemerkung bei.

Praesidium: Bei der in der vertraulichen Sitzung vom 11. d. M. Statt gehabten Erörterung des Vorschlages, wegen

der Zusammensetzung und des Wirkungskreises der Militär-Commission, war nur allein von dem Verhältnisse der Divisions-Abgeordneten zu der aus den Corps-Bevollmächtigten zu constituirenden Militär-Commission die Frage, und der vorliegende Beschluss ist nach der eminenten Stimmenmehrheit, welche sich nur für Divisions-Abgeordnete aussprach, entworfen, man will jedoch den Kur- und Grossherzoglich Hessischen Antrag sogleich in Umfrage stellen.

Oesterreich: erklärt sich für den Entwurf des Beschlusses.

Preussen: stimmt für den vorgelesenen Entwurf.

Baiern: findet den Entwurf des Beschlusses in der Stimmenmehrheit gegründet, und schlägt vor, dem Beschlusse noch eine, die Rechte der einzelnen Bundesstaaten zur Beschickung der Militär-Commission schützende, Clausel beizufügen.

Königreich Sachsen: unter Bezug auf seine Abstimmung in der 6. Sitzung trägt dahin an, dass die Absendung der mitberathenden Abgeordneten auf die Divisionen zu beschränken sey.

Hannover: einverstanden mit dem Entwurfe des Beschlusses und dem Vorschlage der Königlich Baierischen Gesandschaft.

Württemberg: es scheine nicht, dass irgend ein Staat den Anspruch mache, welchen der Kurhessische Herr Gesandte in Anregung gebracht habe; dagegen scheine es dem Königlichen Gesandten billig, dass, wenn Kurhessen das Opfer der Trennung von dem Grossherzoglich Hessischen Contingente bringe, jenen Staaten das Recht der Divisionärs, durch einen Bevollmächtigten die Sitzungen der Militär-Commission zu beschicken, zugestanden werde.

Baden: adhärirt der Königlich Württembergischen Abstimmung.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: einverstanden mit dem Beschlusse, und mit dem, seiner Abstimmung in der 2. Sitzung vollkommen entsprechenden, von der Königlich Baierischen Gesandschaft so eben proponirten Vorbehalte.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: wie Baiern.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: ad majora.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: für den Entwurf des Beschlusses, und findet bei dem von Baiern vorgeschlagenen Zusatze nichts zu erinnern.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: für den Beschluss und den von Baiern vorgeschlagenen Zusatz.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: ebenfalls, mit der Bemerkung: wenn Kurhessen einen eigenen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission, gleich den Divisions-Abgeordneten, zu haben wünsche, so könne dies in Art einer Ausnahme zugegeben werden.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: stimmen für den Beschluss, mit dem von Baiern erwähnten Zusatze.

Diesem gemäss wurde in der I. Abtheilung unter der Aufschrift: „Zusammensetzung der Militär-Commission" eingeschaltet: „unbeschadet der Gleichheit der Rechte", übrigens aber der Beschluss, als den Abstimmungen gemäss, genehmigt; daher

Beschluss:

Die Deutsche Bundes-Versammlung — in Erwägung, dass sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des Deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Local-Commissionen,*) als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften, eines zeitlichen technischen Beistandes bedarf, hat

beschlossen:

I. Zusammensetzung der Militär-Commission.

Es wird eine zeitliche Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung ernannt, welche, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preussischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft

der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht.

Die zur Stellung der drei zusammengesetzten Corps berufenen Bundesstaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechsel nach bestimmtem Zeitverlaufe, oder auf sonst eine andere Art übereinkommen.

Jeder Division in den gemischten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commissions-Sitzungen beiwohnen zu lassen; da jedoch in dieser Militär-Commission die Armeecorps immerhin nur als militärische Einheiten erscheinen, so wird sowohl die Bundes-Versammlung und der Bundestags-Ausschuss, als auch die Militär-Commission selbst, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches stimmführendes Mitglied und Corps-Bevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps stellen, sind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Diensten ihrer Regierungen stehende, dazu geeignete Officiere zu substituiren. Die Bevollmächtigten der gemischten Corps substituiren einen Divisions-Abgeordneten aus demselben Corps; sollte jedoch von einem zusammengesetzten Corps nur Ein Bevollmächtigter anwesend seyn, so hat derselbe ebenfalls das Recht, auch einen anderen geeigneten Officier, der nicht unter die Klasse der Abgeordneten gehört, zu substituiren.

Uebrigens wird noch festgesetzt, dass die Militär-Bevollmächtigten wenigstens den Rang eines Stabsofficiers haben, und, bei den zusammengesetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundes-Versammlung oder von dem Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat, während ihrer Geschäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu besorgen, dass die bei der Bundes-Versammlung ein-

gehenden Stand- und Dienst-Tabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausschuss der Militär-Commission übergeben werden, welche selbige sodann in eine Total-Uebersicht zusammenfasst, und, mit ihren etwaigen Bemerkungen, dem Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben.

4) Die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundes-Versammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herstellung der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungs-Commandanten, in Beziehung auf die Festungs-Arbeiten, durch diese Militär-Commission mit Entschliessung erledigt; insofern es jedoch nicht auf rein technische Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundes-Versammlung angenommenen Entwürfe und Plane entschieden sind, oder auf nicht blosse Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankommt, werden die Entschliessungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen fortificatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen denken lässt, so hat — was sich von selbst versteht — nicht nur die Bundes-Versammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militär-Commission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Punkte abzusenden, sondern auch die Militär-Commission selbst ist ermächtigt, zum Behufe solcher Inspectionen, Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen, vorher ist jedoch eine solche beabsichtigte Entsendung dem Präsidirenden des Bundestages anzuzeigen, welcher, in dringenden Fällen, die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt.

6) Die Militär-Commission hat keine eigene Kasse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an den Bundestags-Ausschuss zur weitern Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu sorgen.

7) Die Militär-Commission ist für die zweckmässige Ausführung aller von der Bundes-Versammlung beschlossenen und

für übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmässige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Es ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, dass alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundes-Versammlung nur durch diese Militär-Commission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten anvertrauet wird.

9) Die Militär-Commission ist, in ihrer Gesammtheit, als eine der Bundes-Versammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besonderen Aufträge, verantwortlich sind.

An diese Militär-Commission sind die verschiedenen Militär-Local-Commissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen, wenn dieselben von dem Bunde übernommen seyn werden, angewiesen.

III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

1) Die Geschäfte der Militär-Commission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluss gefasst, im Falle der Gleichheit der Stimmen, legt die Militär-Commission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Auch findet dasselbe auf besonderes Verlangen der Minorität Statt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefassten Beschlusse die motivirte Ansicht der Minorität in das Commissions-Protokoll gelegt.

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt seyn, um in dieser Militär-Commission einen Beschluss fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militär-Ausschusse, durch Beschluss vom 9. April vorigen Jahres, [4]) getroffenen Bestimmungen auch bei dieser Militär-Commission in analoge Anwendung treten, nur fällt

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten ebenso weg als

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundes-Acte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militär-Commission der, einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militär-Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmässig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuss den Referenten der Militär-Commission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militär-Commission gleich, und der Bundestags-Ausschuss verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegengesetzten Ansichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundes-Versammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militär-Commission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protokolle der Militär-Commission müssen von sämmtlichen anwesenden stimmführenden Mitgliedern derselben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militär-Behörden aber, von dem Präsidirenden und dem betreffenden Referenten, im Auftrage der Militär-Commission, unterfertigt werden.

8) Die an die Militär-Commission eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufschrift:

„An die Militär-Commission der hohen Bundes-Versammlung“

zugefertiget, von dem Präsidirenden eröffnet, nach dessen Einsicht in ein Diarium verzeichnet, und dann sofort den betreffenden Referenten zugestellt.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 10, 38, 52, 65, 79, 109, 118, 123, 138, 160, 180, 236, Bd. VIII, S. 191, 263, Bd. IX, S. 62, 206, Bd. X, S. 104, 116, 248.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 117 u. f.

c) Die Local-Militär-Commissionen, der (Central-) Militär-Commission untergeordnet, wurden ernannt theils für die Auswahl neu zu befestigender Plätze, theils zu örtlichen Untersuchungen und Aufnahmen und zu deshalb zu erstattenden Gutachten.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 208, 258, 287, Bd. VII, S. 10, 14, 52, 53, 87, 113, Bd. VIII, S. 176, 263, 265, Bd. X, S. 14, 97, 99.

d) In Gemässheit dieses Beschlusses vom 9. April 1818 müssen die Militär-Abgeordneten zu ihrer Legitimation bei der Bundes-Versammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen seyn. Der Vorsitz wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen. Das Geschäft des Präsidirenden ist: a) den Conferenzen vorzusitzen; b) ihren innern Gang zu ordnen; c) die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen; d) an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militär-Ausschusses an den Bundestags-Ausschuss; e) der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militär-Ausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. V, S. 153.

Auf den Vortrag des Präsidiums in der 27. Sitzung am 29. Juli 1819, dass die Militär-Commission der Bundes-Versammlung angezeigt habe, dass die Arbeiten der zur Untersuchung der zu befestigenden Punkte ernannten Local-Commissionen verschiedene Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten, erfolgte unter einhelliger Zustimmung der

Beschluss:

dass der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Local-Commissionen erforderliche Vorschuss von 6000 Fl. durch ma-

trikularmässige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten, zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundes-Canzlei-Direction abzuliefern seyen; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, und die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundes-Militär-Commission der hohen Bundes-Versammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 177.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Rechnungs-Revisions-Commission erfolgte in der 28. Sitzung am 5. August 1819 der

Beschluss:

dass in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, dass die Kosten des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den nach der Stimmenzahl im engeren Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fusse der Matrikel concurrirt werde.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 190 u. f.

LXXVI.

Vereinigung vom 24. Februar 1831, betreffend die Legitimation der zur Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere. a)

Sechste Sitzung am 24. Februar 1831.

Bei Gelegenheit der Uebergabe von neuen Militär-Vollmachten kam zur Sprache, dass durch mehrere Bundes-Beschlüsse und mehrjährige Observanz die Legitimation der Bevollmächtigten zu der Militär-Commission bisher in der Art für genügend erkannt worden sey, wenn der Bundestags-Gesandte der committirenden Regierung der hohen Bundes-Versammlung von der Bevollmächtigung der Militär-Abgeordneten Anzeige mache, worauf die Militär-Commission von dessen Anerkennung benachrichtigt werde.

Sämmtliche Gesandschaften vereinigten sich dahin, dass dieses Verfahren als Regel künftig einzuhalten und daher die Ueberreichung eigener Vollmachten für die Militär-Bevollmächtigten weder bei der hohen Bundes-Versammlung, noch bei der Militär-Commission erforderlich, dass vielmehr die Anzeige des Gesandten bei der hohen Bundes-Versammlung und die Benachrichtigung von Seiten der letzteren an die Militär-Commission hinreichend sey, so wie es sich auch von selbst verstehe, dass die Wirksamkeit des Militär-Bevollmächtigten durch die Bundes-Beschlüsse und die der Militär-Commission vorgezeichnete Geschäfts-Ordnung bestimmt werde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 123, 124.

LXXVII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Mai 1839, betreffend die Unterstützung der Militär-Commission mit dienstlichen Hülfsmitteln.

In Gemässheit des Antrages des Ausschusses wurde beschlossen:

1) Die Regierungen werden ersucht, die in ihren Staaten geltenden und die künftig zu ertheilenden mittheilbaren Vorschriften über Formation, Dienst, Verwaltung und jede Art von Competenzen ihrer Truppen, ingleichen auch die jährlichen Rang- und Quartier-Listen, an das Bundes-Archiv für den Gebrauch der Militär-Commission gelangen zu lassen.

2) Die Militär-Commission wird ermächtigt, die Anschaffung für zweckmässig erachteter Karten und sonstiger strategischer Hülfsmittel, insofern sie nicht von den höchsten und hohen Regierungen selbst verliehen werden wollen, bei vorkommender Gelegenheit in Antrag zu bringen.

LXXVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. April 1821, betreffend die Annahme des Entwurfs der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Protokoll der Plenar-Versammlung.

Geschehen, Frankfurt, den 9. April 1821.[a])

Praesidium: Unter die ersten, das Wesen des Bundes begründenden Anstalten gehört die Herstellung einer angemessenen Kriegsverfassung.[b])

Die Bundes-Versammlung hat seit ihrem Entstehen, dieser wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und, gestützt auf die Vorarbeiten des hierzu bestimmten Bundestags-Ausschusses und der Militär-Commission, sich fortwährend bemühet, den Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.[c])

Nachdem endlich der XIII. und XIV. Artikel der Wiener Schluss-Acte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organische Bundeseinrichtungen, mit Ausscheidung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen von den weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen getroffen werden sollen:[d]) so hat der Bundestags-Ausschuss, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreissigsten vorjährigen Sitzung[e]) verhandelt worden, sich veranlasst gefunden, der hohen Versammlung den Entwurf einer

Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen vorzulegen.

Von welchem Gesichtspunkte man hierbei ausgegangen, ist in dem am 15. Februar dieses Jahres erstatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem Bundestags-Ausschusse die sowohl über die Sache, als über die Fassung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr ist nicht nur von dem Bundestags-Ausschusse die Aufgabe gelöset, sondern auch von der Bundes-Versammlung die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenstand zu der Reife gebracht worden, dass die grundgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmässig getroffen werden können.

Praesidium sieht sich daher in den Stand gesetzt, den auf solche Art berichtigten

„Entwurf einer Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen“

hiermit der hohen Plenar-Versammlung mit dem Antrage vorzulegen, dass derselbe sofort

1) zur Abstimmung gebracht und
2) wenn derselbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgesetze erhoben werde.
3) Nach der Fassung dieses Beschlusses wird es der engern Versammlung zu überlassen seyn, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militär-Commission noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weitern Ausführung im Einzelnen zu schreiten.

Umfrage:

Oesterreich: stimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und trägt dahin an, dass derselbe zum organischen Grundgesetze erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nehmen die vorgeschlagenen XXIV Artikel der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes einhellig an; daher

Beschluss:

Dass die nachfolgenden XXIV Artikel der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben werden.

Artikel I.

Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammen gesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundes-Matrikel gestellt werden.

Artikel II.

Das Verhältniss der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Artikel III.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundes-Beschlüsse bestimmt.

Artikel IV.

Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. [f])

Artikel V.

Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Artikel VI.

Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. [g])

Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundes-Versammlung entscheiden.

Artikel VII.

Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Artikel VIII.

Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Artikel IX.

In jedem Bundesstaate muss das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, dass es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Artikel X.

Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundes-Beschlüsse bestimmt.

Artikel XI.

Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, dass das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Artikel XII.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Artikel XIII.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Artikel XIV.

Der Oberfeldherr wird von der Bundes-Versammlung, welche

seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Artikel XV.

Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Artikel XVI.

Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmässig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Artikel XVII.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Artikel XVIII.

Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Artikel XIX.

Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Artikel XX.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmt-

über Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Artikel XXI.

Auf besondern Bundes-Beschluss wird aus den matrikularmässigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet.

Artikel XXII.

Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermässigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Artikel XXIII.

Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Artikel XXIV.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartell bestehen. [h])

Graf von Buol-Schauenstein.
Goltz.
Globig.
Aretin.
Hammerstein.
Wangenheim.
Blittersdorff.
Lepel.
Harnier.
Eyben.
Grünne.
Hammerstein, für Braunschweig.
Pentz, für Mecklenburg-Schwerin.
Hammerstein, ex substit. für Nassau.

Beust, für Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen.

Pentz, für Mecklenburg-Strelitz.

Berg, für Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen; desgleichen für Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt.

Leonhardi, für Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe.

Smidt, ex substit. für Lübeck.

Danz.

Smidt, für Bremen, und ex substit. für Hamburg.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 192 u. f.

b) Vergl: Uebersichtliche Darstellung der Militär- und Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts, und mit einigen kosmopolitischen Anmerkungen, in:

A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller Deutschen Staaten u. s. w. Bd. IV, S. 163—242.

Quellen-Nachträge zu der übersichtlichen Darstellung der Militär- und Kriegsverfassung des Deutschen Bundes:

Ebendaselbst, Bd. IV, S. 467—481.

Darstellung der Militärverhältnisse des Deutschen Bundes. Mainz, 1833, 8.

W. Freiherr v. Leonhardi, Versuch einer Entwickelung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Frankfurt a/M., 1835, 8.

M. Ritter v. Xylander, das Heerwesen der Staaten des Deutschen Bundes. Augsburg 1842, 8. Supplementband, 1846, 8.

(v. Gagern) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 190—209.

Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen. Mainz, 1842. 8. In dem Vorworte dieser für den vorliegenden Gegenstand besonders wichtigen Schrift heisst es: „Die Kriegsverfassung des teutschen

Bundes hat ihre Begründung durch die Bundesbeschlüsse vom 9. und 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822 erhalten. Seitdem sind eine Reihe von Veränderungen, Ergänzungen und Erläuterungen nothwendig geworden, für welche der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1841 einen Abschnitt zu bilden geeignet ist." Der Herausgeber schliesst das Vorwort mit folgenden Worten: „Teutschlands Kriegswesen hat in der jüngst verflossenen Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Die grosse Aufgabe, dem Bunde, in welchem unsere Zuversicht und Hoffnung ruht, bei strengster Beachtung der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller seiner Glieder, eine Kraft des Widerstandes zu sichern, die nur in einträchtiger selbstvergessener Unterordnung unter den höheren gemeinsamen Zweck gefunden werden kann, ist ihrem Ziele um Vieles näher gerückt. Wer zu würdigen verstand, wie alle Bundesgenossen, von denen an, die im Rathe Europa's sitzen, bis zu den mindermächtigen hin, sich die Hände geboten haben, um das gemeinsame Vaterland allenthalben durch feste Plätze zu schirmen; wie sie keine Opfer, keine sonst wohlbegründete Schwierigkeit scheueten, um erkannte Mängel in der Militär-Verfassung des Bundes dauernd zu heben, der wird, so lange ein solcher Sinn unter uns waltet, beruhigt in die Zukunft sehen."

J. L. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 193—275, 817, 924.

Dieser und den folgenden Nummern ist, zu besserer Uebersicht, in den Noten, dasjenige im Wesentlichen unmittelbar als Zusatz beigefügt worden, was nach den späteren Beschlüssen der hohen Bundes-Versammlung, als Erläuterung und Ergänzung gelten muss.

---

c) Vergl. namentlich: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 8, 36, 51, 65, 79, 87, 88, 102, 108, 126, Bd. VIII, S. 64, 141, 232, 262, 265, Bd. X, S. 14, 404, 243.

d) Art. XIII. „Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen."

Art. XIV. „Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum, und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen."

e) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 104 u. f.

f) Im Jahre 1830 sind neunzehn Contingente aus dem Armeecorps-Verbande geschieden, und unter der Benennung „Reserve-Infanterie-Division" zu einer besondern Abtheilung des Bundesheeres vereinigt worden, welche zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmt ist.

S. unten: den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. December 1830.

g) Zu diesem Zwecke haben die Staaten des 8. Armeecorps am 14. September 1831, die des 9. Armeecorps am 30. December 1834 und die des 10. Armeecorps am 25. Juni 1835 Uebereinkünfte (Corpsacten), und ausserdem die Staaten der 2. Division des 10. Armeecorps, zur Regulirung der inneren Verhältnisse ihrer Division,

unter dem 31. Juli 1835 noch einen besondern Vertrag abgeschlossen, und zur Kenntniss der hohen Bundes-Versammlung gebracht.

Vergl: Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes, nach den neuesten Bestimmungen, S. 6.

k) Dies Cartell ist abgefasst und durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. Februar 1831, und ein Nachtrag dazu durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1832 angenommen worden. (S. unten.)

LXXIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. April 1821, betreffend die Annahme der fünf ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

Siebenzehnte Sitzung am 12. April 1821.*)

Ferner wurde ein von dem Ausschusse in Militär-Sachen erstatteter Bericht über die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des Deutschen Bundes, mit der Zusammenstellung der von den verschiedenen Bundestags-Gesandschaften zu den fünf ersten Abschnitten der Grundzüge der Militärverfassung gemachten Bemerkungen verlesen. Ersterer enthält die Resultate der Prüfung jener Bemerkungen und die hierauf gegründeten Anträge in einem hiernach abgeänderten Entwurfe der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

Der Bericht des Ausschusses, die Zusammenstellung der Bemerkungen und der neue Entwurf der fünf ersten Abschnitte wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 13, 14 und 15 anfügt, auch der Druck derselben *loco dictaturae* verabredet.

Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfältig geprüft, die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Versammlung darüber abgestimmt worden; so sind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen

Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes

theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und ist demnach

beschlossen

worden:

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluss vom 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel. [b])

§. 2.

Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmer-Leute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muss über den hundertsten Theil gestellt werden.

§. 3.

Das Bundesheer muss, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muss, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshun-

dertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannsch
aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres
von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwöl
dertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem
nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an
schaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Massgabe
Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei grösseren Verlusten einzelner Contingente un
hältnissmässige Leistungen vermieden werden, soll der Ers
für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil
Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingente sich ergebende Abgang
monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsbe
angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verstanden, alle Todten,
fangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dan
Vermissten nach einem Zeitraume von vier Wochen, un
im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche
drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar
zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten
des Contingents übersteigen, so müsste dieser Ueberschuss,
die zu grosse Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden,
dem im §. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8.

Grössere Anstrengungen müssen durch bes
Bundes-Beschlüsse bestimmt werden.

§. 9.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen B
staaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrik
fordert werden.

§. 10.

Für die Reserven, welche bei solchen aussergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn es nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenem analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniss der Waffengattungen.

§. 11.

Das numerische Verhältniss der Reiterei des Bundesheeres ist auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen. [c])

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniss dergestalt festgesetzt, dass zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können. [d])

§. 13.

Die Feld-Artillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfündern,
zwei Viertheilen Sechspfündern.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Gebirgs-Geschütz seyn.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in

diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Ausser den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Kanonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und im Falle eines Krieges nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundes-Versammlung anzeigen. *)

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, insofern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniss des hundertsten Theiles der Armee festgesetzt.

§. 17.

Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für grosse Flüsse, nach Massgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flussbreite von 400 Schuhen.

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark hörig, ausser dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Infanterietheile der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden befinden, gestellt.

§. 19.

Das numerische Verhältniss des Fussvolkes ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Ungefähr der zwanzigste Theil des Fussvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen.[f])

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniss derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.[g])

§. 21.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muss diese gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, dass kein Contingent zum grösseren Theile aus Landwehr bestehen solle.

§. 22.

Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. [h])

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitte 150 Mann.
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division,
das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann,
das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerlässlichen Bedingniss überlassen, dass sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, dass, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps Statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, dass dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundes-Versammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27.

In jedem Armeecorps muss auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden. [i])

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesstaate muss das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, dass es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muss stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. [k])

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und

der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung Statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muss jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Massstab aufgestellt:

a) Bei dem Fussvolke muss der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.[l])

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, Falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen.[m])

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde Statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, dass die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile, unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fuss-Artillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittheil des vollen Standes festgesetzt.[n])

§. 32.

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muss alle Jahr vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.[o])

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch besondern Bundes-Beschluss (§. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddienstuntauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, dass, zehn Wochen nach dem gefassten Bundes-Beschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können. [p])

§. 34.

Der Bundes-Versammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die diesfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen. [q])

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standes-Ausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundes-Versammlung machen. [r])

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beschliessen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey.

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37.

In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung Statt finden, dass die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.*)

§. 38.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn.†)

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

§. 39.

Das ärztliche Personal für die Linie muss bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und ein Hospital-Personale aufgenommen werden.**)

§. 40.

Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muss hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.***)

§. 41.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, dass in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonale, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muss so berechnet werden, dass auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluss der Oberbäcker, kommen.

§. 42.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, dass die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.*)

§. 44.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen, vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: dass nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;
für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;
für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Oberst;
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann
für 2 Batterien, ein Oberstlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant,

als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen;

bei Zusammenfassung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt. *)

Die zu diesen näheren Bestimmungen gehörigen Tabellen von Ziffer 1 bis 11 wurden diesem Protokolle unter Zahl 16 beigefügt.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 204 u. f.

b) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 9. December 1830 (s. unten) ist für die Contingente von Nassau, Oldenburg und Frankfurt, nachdem diese Staaten ganz oder zum Theil von der Stellung der kostspieligeren Truppengattungen befreiet worden, eine vermehrte Kopfzahl angesetzt.

c) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 14. December 1830 (s. unten) ist die Stärke der Cavallerie für das Contingent von Mecklenburg-Strelitz auf ein Zehntheil des Ganzen bestimmt worden.

Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 9. December 1830 (s. unten) stellen Nassau, Oldenburg und die neunzehn Staaten, deren Contingente zur Reserve-Infanterie-Division vereinigt sind, keine Cavallerie.

d) Nassau hat nach dem gedachten Beschlusse vom 9. December 1830, die Verpflichtung eine grössere Geschützquote zu stellen d. h. eine Batterie von 8 Geschützen. Dagegen sind nach demselben Beschlusse die erwähnten neunzehn Staaten, deren Contingente die Reserve-Infanterie-Division bilden, von der Artilleriestellung frei.

e) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 9. December 1830 ist das neunte Armeecorps von der Stellung zum Belagerungsparke befreiet.

f) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 25. April 1831 (s. unten) werden bei den neunzehn zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingenten auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gerechnet, Falls einzelne der dabei interessirten Staaten es nicht vorziehen, ihr ganzes Contingent in Truppen der genannten Art zu stellen.

Nach der, laut Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. December 1840 beabsichtigten Eintheilung der erwähnten Division würden die Contingente von Liechtenstein, Hessen-Homburg und Schaumburg-Lippe ganz in Jägern gestellt werden.

Vergl: Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen, S. 18.

g) Die ursprünglichen Festsetzungen, auf denen die Eintheilung in dieser Uebersicht beruhet, sind durch die Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 9. December 1830 und vom 25. April 1831 abgeändert worden.

Das Grossherzogthum Oldenburg stellt 29 Mann mehr, da das Contingent der Herrschaft Kniphausen, welche nach der am 8. Juni 1825 zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft (S. Th. II, Abth. I, S. 742, Nr. LXXXV, A) zum Deutschen Bunde gehört, 249 Seelen besitzt und einen Bestandtheil der Oldenburgischen Infanterie-Brigade ausmacht. (s: unten.)

Ferner stellt Preussen, wegen des Erwerbes des Fürstenthums Lichtenberg von Sachsen-Coburg-Gotha, die auf diesen Gebietstheil fallende Quote, so dass sein einfaches Contingent jetzt um 250 Mann grösser, dagegen das von Sachsen-Coburg-Gotha um so viel Mann kleiner ist. (s. unten.)

Das einfache Contingent des Grossherzogthums Luxemburg ist, wegen der eingetretenen Gebietsveränderung, nach der neuesten Bundesmatrikel um 20 Mann vermindert.

h) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 10. December 1840 soll als Einheit der Formation von Infanterie das Bataillon angenommen werden, weshalb alle diejenigen Contingente, welche eine solche Stärke nicht erreichen, unbeschadet aller Rechte, zu combinirten Bataillonen zu vereinigen sind. (S. unten.)

Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. October 1835 wurde die Eintheilung der Reserve-Infanterie-Division in drei Inspectionen festgesetzt; so wie der Beschluss vom 10. December 1840 die Absicht ausspricht, dieselbe in dreizehn Bataillone einzutheilen.

Obgleich das Contingent der freien Stadt Frankfurt zur Disposition des Oberfeldherrn gestellt ist, so wird dasselbe doch der Widmung zum Bundes-Festungs-Dienste keineswegs entzogen. (S. unten Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. März 1831.)

Das Contingent von Luxemburg macht nach dem Beschlusse

der Bundes-Versammlung vom 14. December 1830 einen Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg aus. Demungeachtet gehört es, nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 17. Februar 1831, auch ferner zum neunten Armeecorps.

Vergl: Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes u. s. w., S. 21, 22.

i) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 10. December 1840 sind Aenderungen, welche die hohen Contingents-Regierungen in der Organisation und den sonstigen Einrichtungen ihrer zum Bundesheere gehörigen Truppen vornehmen, stets zur Kenntniss der Bundes-Versammlung zu bringen.

Vergl: Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes u. s. w. S. 23.

k) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841 müssen für den completen Stand des auf den Kriegsfuss berechneten Contingents nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavallerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf, vorhanden seyn. Für letztere müssen bereits im Frieden die Fuhrwerke vorräthig gehalten werden, daher namentlich die Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, so wie die Transportmittel für die regelmässige Verpflegung der Truppen.

Vergl: Die Kriegsverfassung des teutschen Bundes S. 24, 25.

l) Der volle Bedarf an Officieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegsformation des ganzen Contingents gehört, soll auch im Frieden stets beibehalten werden.

Der complete Stand wirklicher Unterofficiere und der Spielleute soll in der Regel auch im Frieden präsent gehalten, und von ersteren nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, höchstens ein Drittheil beurlaubt werden.

Ferner bestimmt der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841:

Von der eingerückten Mannschaft soll mindestens ein Sechstheil stets bei den Fahnen bleiben, in welches keine Rekruten einzurechnen sind. Letztere müssen bis zu ihrer völligen Ausbildung, über jene Zahl hinaus, im Dienste behalten werden.

Der Präsenzstand ist übrigens so zu regeln, dass die Gesammtsumme der Zeit, welche der Soldat, nachdem er aufgehört hat, Rekrut

zu seyn, bei den Fahnen zubringt, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren festgesetzt werde.

m) Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841 bestimmt:

Der Stand der Officiere soll ebenso wie bei der Infanterie auch im Frieden vollzählig erhalten werden.

Hinsichtlich der Unterofficiere und Trompeter ist die geltende Regel festzuhalten, dass dieselben weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen.

Nur in dem selten anzunehmenden Falle, wo besondere Einrichtungen es dem Zwecke unbeschadet gestatten, soll eine temporäre Beurlaubung derselben von höchstens einem Drittheile in denjenigen Bundesstaaten, die sich für das Beurlaubungs-System erklärt haben, so wie von einem Fünftheile in denjenigen Bundesstaaten, die das System der Vacanthaltung eines Fünftheils der Pferde vorgezogen haben, Statt finden können.

Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden kann, in den Staaten, in welchen das Beurlaubungs-System Statt findet, und wo demnach sämmtliche, zum Kriegsetat gehörige Pferde im Besitze der Regierung seyn müssen, ein Drittheil im Frieden beurlaubt werden; dagegen fällt die im obigen §. nachgelassene Beurlaubung von zwei Drittheilen der Mannschaft und Pferde weg. Wo die Vacanthaltung eingeführt ist, die — wie oben im §. festgesetzt ist, — ein Fünftheil des Pferdebedarfes betragen darf, soll auch das correspondirende Fünftheil der Mannschaft beurlaubt werden können. Es ist aber dann darauf zu halten, dass vier Fünftheile der Pferde und Mannschaften des Contingents (nach Abzug der Officiere, Unterofficiere und Trompeter) stets im Dienste bleiben, und jeder Ausfall, sey er durch Abgang oder durch temporären Urlaub entstanden, immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftheil ersetzt werde.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 27.

n) Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841 giebt folgende Bestimmungen:

Bei der reitenden Artillerie finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für die Cavallerie gegeben worden sind.

Bei der Fuss-Artillerie ist der volle Bedarf an Officieren ebenfalls beizubehalten. In Beziehung auf den Präsenzstand und die Beurlaubung der Unterofficiere in Friedenszeiten, treten dieselben

Grundsätze wie bei der Cavallerie ein. Von den zu 36 Mann auf ein Geschütz normalmässig berechneten Mannschaften (§. 15) muss, mit Ausschluss der Rekruten, stets ein Drittheil im Dienste seyn, wogegen der Rest temporär beurlaubt werden kann. Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung, sowohl bei der Fuss- als bei der reitenden Artillerie, gehört, ist in diesem Drittheile nicht mit einzurechnen.

Hinsichtlich der Bespannung ist der bestehende Grundsatz, dass für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmässige Bespannung im Frieden stets im Dienste seyn soll, festzuhalten; dabei aber den hohen Regierungen zu überlassen, ob sie diese normalmässige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterien vertheilen, oder ganze Batterien bespannt andere unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterien unmittelbar angehörigen Munitionswägen, so wie die Bespannung aller andern Fuhrwerke des Contingents, können im Frieden vacant gehalten werden.

Bei den Pontonnieren, Pionnieren, Sappeuren und Mineuren treten für die Friedensbereitschaft dieselben Grundsätze, wie bei der Fuss-Artillerie ein.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 28, 29.

Nach demselben Beschlusse der Bundes-Versammlung sind sämmtliche in den §§. 29 bis 31 angeführten Bestimmungen für die Friedensbereitschaft der Natur nach als Minima zu betrachten; also unbeschadet Desjenigen, was über diese hinaus durch die besonderen Landes- und sonstigen Verhältnisse noch weiter geboten, und dieserhalb von den hohen Regierungen im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung zur vollständigeren Sicherung der Bereitschaft angeordnet worden ist; und zwar so, dass die in dieser Beziehung in den einzelnen Bundesstaaten bisher getroffenen Anordnungen, namentlich jene, welche sich auf den Präsenzstand von Unterofficieren, Spielleuten und Pferden beziehen, auch fernerhin aufrecht erhalten werden sollen.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 29, 30.

o) Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. December 1840 ist empfohlen:

In Ansehung der Reserve-Infanterie-Division —, die Formation der combinirten Bataillone (vergl. Note h) schon im Frieden

...rten zu lassen, jedem derselben einen aus dem Befehlshaber und ...ten bestehenden Stab zu geben, und die Bestimmung zu treffen, ...das Bataillon mindestens jedes zweite Jahr zu grösseren Uebun... vereinigt werde;

Zur Bewirkung der nöthigen taktischen Ausbildung Einrichtungen ...treffen, um die Bataillone der genannten Division an grösseren ...penübungen der inspicirenden Mächte Theil nehmen zu lassen.

...ergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 30 und Beilage 9*.

...) Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Juni ...bestimmt:

Um in denjenigen Staaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent (von einem Procent der Bevölkerung) um ein Drittel übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, den Bestimmungen des §. zu genügen, und um nöthigen Falls eine Reserve auch noch in kürzerer Zeit als zehn Wochen schlagfertig aufstellen zu können, ist zur näheren Erläuterung genauerer Bestimmung der ertheilten Vorschriften festgesetzt:

1. Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute, welche zu dem Stande der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat ...standen, und die der Reiterei beritten seyn. Zur Ersparung wird ...gelassen, dass die Hälfte der Officiere im Frieden aus solchen ...he, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und dass den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt werde.

2. Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu ...stehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, ...ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen geführt werden, ...kein Material für die Rerserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten,

dass entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittheil erhöhet wird, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder dass die Reserve aus Leuten zusammen gesetzt wird, welche ihrer Militärpflichtigkeit in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letzterem Falle aber ist es unerlässlich, dass diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.

3. Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen muss auch im Frieden stets vollständig seyn.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 31, 32.

Derselbe Beschluss der Bundes-Versammlung setzt fest:

Um die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist festgesetzt worden, dass es erforderlich ist, im Friedensetat jedes Contingents die Mittel zu besitzen, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen, um dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit den Contingente in felddienstuglichem Stande nachsenden zu können.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 32.

q) Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 33. Daselbst heisst es:

„Statt der vorstehend gedachten Standestabelle ist eine von sämmtlichen hohen Bundesstaaten am 1. Januar jeden Jahres nach dem (in der Beilage 10* enthaltenen) Schema und den zu dessen richtigen Verständniss dienenden Bemerkungen (s. Beilage 10*) ausgearbeitete Standestabelle der hohen Bundes-Versammlung zu überreichen. (Bundes-Beschluss vom 24. Juni 1841.) Durch den Beitritt der betheiligten hohen Regierungen zu diesem Beschlusse ist der zweite Absatz des §. als unterdrückt zu betrachten."

r) Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841 bestimmt:

In Bezug auf die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen sind die hohen Regierungen, welche die 2. Division des 9. Armeecorps, so wie die zwei Divisionen des 10. Armeecorps stellen, ersucht, sich binnen Jahresfrist über deren Bewirkung gegen den Bund zu äussern.

Hinsichtlich der

Inspicirungen

sind nachstehende Bestimmungen getroffen (vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 34—42):

Die hohe Bundes-Versammlung hält Inspicirungen für zweckdienlich, um namentlich eine möglichst genaue Kenntniss von der bundesverfassungsmässigen vollen Friedensbereitschaft des Bundes-

heeres, und der, in Beziehung auf alle in der Kriegsverfassung enthaltenen Bestimmungen, in den Bundesstaaten getroffenen Einrichtungen zu erlangen.

Zu diesem Zwecke sind angeordnet worden:

eine allgemeine Inspicirung sämmtlicher Armeecorps, und

besondere Inspicirungen der Reserve-Infanterie-Division.

A. Allgemeine Inspicirung.

Eine allgemeine Inspicirung sämmtlicher Armeecorps soll im Jahre 1841 Statt finden. Die hierzu durch

Bundes-Beschluss vom 24. Juni 1841

ertheilte Instruction enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Inspicirung wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Bundes vollzogen. Das Bereich des gesammten Bundesheeres ist in Inspicirungsrayons eingetheilt, von denen jeder mindestens eine ganze Division umfasst. Für jeden dieser Rayons werden drei Generale verschiedener Bundesstaaten zu Inspecteuren ernannt, die ihren Auftrag gemeinschaftlich vollführen. Die hierbei betheiligten Regierungen haben sich dieserhalb unter einander zu verständigen und die getroffene Wahl sowohl der hohen Bundes-Versammlung als den Staaten, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind, anzuzeigen. Ebenso haben zwischen den betheiligten hohen Regierungen Vereinbarungen über die nähere Bestimmung der Zeit und des Ortes der Musterung zu geschehen.

Gegenstände des den Inspecteuren ertheilten Auftrages sind; eine genaue und vollständige Kenntniss der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates, zu welchem Behufe sie sich von der hohen Regierung desselben folgende Uebersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

a) die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben;

b) die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit und Dienstzeit;

c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres;

d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit;

e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften;
f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponibeln ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Uebungen;
g) die Zeit und den Umfang der grösseren Zusammenziehungen und Uebungen des gesammten Contingents;
h) die Caliber, sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehrs;
i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art;
k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung und zwar die Geschütze, die kleinen Feuerwaffen, die blanken Waffen, das lose Pulver, die fertige Munition, die Bekleidung und Etquipirung, die Pferdeausrüstung, die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen, die Pontontrains, die Transportmittel für die regelmässige Verpflegung der Truppe;
l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuss überzugehen;
m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die Cavallerie und Artillerie schon im Frieden stets sicher zu stellen;
n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen;
o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erforderlich ist.

Es erfolgt ferner, zur Ergänzung der aus diesen schriftlichen Mittheilungen genommenen Kenntniss des Contingents, die Besichtigung einiger Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich diese Inspectionen auf einzelne Bataillone, Escadronen und Batterien zu beschränken. Die Wahl der zu musternden Truppen geht von den inspicirenden Generalen aus. Auch haben sich letztere zu einigen: welche Truppen sie im Präsenzstande, und welche sie in der durch die Kriegsverfassung normirten vollen Friedensformation zu mustern beabsichtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stimmenmehrheit. Da für die Besichtigung der Truppentheile in dem Präsenzstande keine Vorbereitung erforderlich ist, so kann eine solche unmittelbar nach der diesfällig an die hohe Contingents-Regierung geschehene Anzeige vorgenommen

werden; hingegen muss bei einer Besichtigung der in der vollen Friedensformation vorzuführenden Truppen der Zeitpunkt abgewartet werden, welcher nach der bestehenden Landeseinrichtung, zur Einberufung ihrer temporär beurlaubten Mannschaft und zu den übrigen nöthigen Anordnungen erforderlich ist. — Die Besichtigung eines Truppentheils in der wirklichen Kriegsstärke kann nur im Falle eigenen Anerbietens der betreffenden Contingents-Regierung Statt finden. — Uebrigens ist den Inspecteuren möglichste Rücksichtnahme auf etwaige Bemerkungen der betheiligten hohen Landesregierung, so wie auch die sorgsame Beachtung der obwaltenden Verhältnisse empfohlen. Da die Besichtigungen zum Zweck haben, den inspicirenden Generalen einen sichern Anhalt zur Beurtheilung der Marsch- und Schlagfertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu gewähren, so sollen sie sich sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen, und ist danach die Ausführung der Musterung zu bemessen.

Um diese Kenntniss auch von den vorhandenen Kriegsvorräthen jeder Art zu gewinnen, haben die Inspecteure sich die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl gehörigen Orts zu erbitten.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur zum Theile zum Deutschen Bunde gehören, soll die Inspection sich nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstungen erstrecken, welche als Theile des verfassungsmässigen Bundescontingents bezeichnet worden sind. Den Inspecteuren steht, wie dieses aus der Natur der Sache fliesst, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemusterten Contingente zu. Sie haben sich lediglich auf die Feststellung des Thatbestandes zu beschränken und auf dessen durchgeführte Vergleichung mit den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung. Ihr Geschäft ist daher beendigt, sobald sie eine vollständige Kenntniss erworben haben: wie sich das Militärwesen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den gesammten Bund allgemein gültigen Grundsätzen verhält. Die Resultate ihrer Sendung legen sie in einem umfassenden Berichte nieder, der, begleitet von den ihnen von den hohen Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten, an die hohe Bundes-Versammlung zu befördern ist.

B. Inspicirung der Reserve-Infanterie-Division.

Die hierzu durch
Bundes-Beschluss vom 1. April 1841 (eingeführt wurde diese Musterung im Jahre 1831)
erlassene Instruction enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Musterung wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Bundes vollzogen. Ueber nähere Bestimmung der Zeit und des Orts der Musterung finden zwischen der Regierung, welche den Inspecteur giebt, und der Contingents-Regierung Vereinbarungen Statt. Am Orte seiner Bestimmung hat der Inspections-General mit dem Contingents-Befehlshaber über die Details der Musterung Rücksprache zu nehmen.

Gegenstände der Musterung sind:

a) Stand des Contingents. Dasselbe erscheint hierzu möglichst in seiner vollen Stärke und mit vollständigem Gepäcke. Da es nur aus völlig eingeübter und felddienstfähiger Mannschaft bestehen soll, so sind von der Musterung Ganz- und Halb-Invaliden jeden Grades ebensowohl ausgeschlossen als noch nicht eingeübte Rekruten. Dem Inspecteur wird ein Standesausweis (s. die Kriegsverfassung u. s. w., Beilage 13) überreicht. Unter den darin angegebenen Abwesenden können nur begriffen seyn: Commandirte zu Diensten, welche der Bestimmung und den Dienstverhältnissen des Bundescontingents nicht fremd sind; die Lazareth-Kranken und Maroden; die im Untersuchungs-Arrest befindlichen, oder mit Garnisons-Arrest bestraften Individuen (Festungs-Arrestanten gehören während ihrer Strafzeit nicht zum Bundescontingente) und nur solche Beurlaubte, deren Urlaubsgesuch dringender Veranlassung wegen auch selbst für die Zeit der Musterung berücksichtigt werden musste. Das ärztliche Personal in so weit es zur Truppe gehört (Bataillonsärzte, Compagniechirurgen), ist bei der Musterung gegenwärtig. Der Inspicirende hat auch von den Einrichtungen Kenntniss zu nehmen, welche bestehen, um die Anzahl der Nichtstreitbaren von dem Friedensetat auf den Kriegsetat zu vermehren.

b) Die Ergänzungsmannschaft. Gleichzeitig mit dem Contingente wird dem Inspicirenden der Cadre der Reserve- und Ersatzmannschaft vorgestellt, und ihm dabei der betreffende Standesausweis (s. die Kriegsverfassung u. s. w., Bei-

lage 13*). übergehen. Der Inspicirende hat nicht nur von dem Zustande dieses auch in Friedenszeit vollzählig zu haltenden Cadres Kenntniss zu nehmen, sondern auch von der dienstlichen Stellung, welche demselben gegeben ist. Ferner: welche Einrichtungen getroffen sind, dass es für die Ergänzung und Reserve auch an geübter und durchaus dienstfähiger Mannschaft nicht fehle; desgleichen, dass die Ergänzung der Stämme für die Ersatzmannschaften, und die Aufstellung der Reserven in der, in der Kriegsverfassung bestimmten Zeit und Stärke mit eingeübter Mannschaft bewirkt werden können.

Die Waffen. Kenntnissnahme von diesem wichtigsten Theile der Ausrüstung, in Hinsicht auf Beschaffenheit, Gleichförmigkeit und Zustand. Ebenso von den in Zeughäusern oder Depots vorräthigen Waffen des Contingents nach Zahl, Eigenschaft und Beschaffenheit.

Die Munition. Beschaffenheit, Zustand und Quantität des bei dem Contingente vorhandenen Vorrathes. Kenntnissnahme: in welcher Art das Erforderniss an Reserve-Munition sicher gestellt ist.

Die Bekleidung und Ausrüstung. Beschaffenheit, Zweckmässigkeit und Zustand der Bekleidung, der Armaturstücke, des Feldgeräthes und des Militär-Fuhrwerkes; desgleichen des Kriegsmaterials zur Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Reserve.

Die dienstliche und taktische Ausbildung. Da dieselbe als der wichtigste Gegenstand der Musterung betrachtet wird, so ist er der Aufmerksamkeit des inspicirenden Generals besonders empfohlen. Fertigkeit in der Handhabung der Waffen und in den Evolutionen (einschliesslich des Tiraillirens); Schiessen nach der Scheibe; Felddienstübungen (Kriegsmärsche, Patrouilliren, Lagerdienst, Vorpostendienst, Manövriren und Scheingefecht). Kenntnissnahme, wie der Garnison- und Wachdienst bei dem Contingente betrieben wird; desgleichen von dem bestehenden Rekrutirungsgesetze, der Dienstpflichtigkeit, der Vorschriften über Beurlaubung der Mannschaft, und den seit der letzten Musterung vorgenommenen jährlichen Uebungen, so wie, ob die Truppen Gelegenheit hatten, mit grösseren Truppenkörpern gemeinschaftliche Uebungen zu haben. Endlich Kenntnissnahme von den Einrichtungen, welche bestehen, um tüchtige Unterofficiere zu erhalten und auszubilden; desgleichen in Be-

treff der Zöglinge zu Officieren, ihres Beförderungsmodus; und der vom Staate den Officieren gewährten Bildungsmittel. — Um den zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, empfiehlt die hohe Bundes-Versammlung: Uebereinkünfte zu treffen, wodurch den jungen Männern, welche sich dem Officierstande widmen wollen, der Zutritt zu den Militär-Bildungs-Anstalten und Prüfungen der grösseren Bundesstaaten eröffnet würde. (Bundes-Beschluss vom 10. December 1840.)

g) Die Formirung. Die bestehende Eintheilung des Contingents in Compagnien und deren Gliederung.

h) Die Lazarethbedürfnisse. Kenntnissnahme in Betreff des nach §. 39 der Kriegsverfassung stets complet zu erhaltenden ärztlichen Personals, und der bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Bereithaltung oder der, bei eintretender Mobilmachung nothwendigen unverzüglichen Beischaffung der nach §. 40 erforderlichen Vorräthe an Arzneien u. s. w., so wie in Ansehung des Vorrathes, welchen das Contingent auf dem Marsche bedürfen könnte.

Ueber das Ergebniss hat der Inspicirende einen umfassenden und erschöpfenden Bericht zu erstatten. Und da ein wesentlicher Zweck dieser Musterungen darin besteht, das sachkundige Urtheil erfahrener, hochgestellter Militäre, begründet auf die durch eigene Anschauung und Prüfung gewonnene speciellere Kenntniss der gemusterten Truppen, eben so wohl im Interesse der Contingentsherren als im Gesammtinteresse des Bundes zu hören, so wird entgegen gesehen, dass der Bericht des Inspicirenden in diesem Sinne abgefasst werde. Auch kann der Berichterstatter Vorschläge über Abänderungen machen, welche ihm bei dem einen oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen. Der Bericht ist auf vorgeschriebenem Wege an die hohe Bundes-Versammlung zu befördern.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 41, 42.

Die Musterung des Bundesheeres auf die oben erwähnte Weise hat zum ersten Male im Herbste 1841 Statt gefunden. Die österreichischen Truppen wurden von dem Prinzen von Preussen,

dem Prinzen Johann von Sachsen und dem königlich hannöverischen General v. d. Bussche gemustert. Die preussischen von dem Erzherzog Ferdinand und dem Prinzen Carl von Baiern. In Baiern haben der österreichische Feldmarschall-Lieutenant v. Czorich, der k. sächsische General v. Hausen und der grossherzoglich hessische General v. Lynker inspicirt. In Sachsen der österreichische Feldmarschall-Lieutenant von Hrabowski, der k. baierische Generallieutenant v. Zandt und der grossherzoglich hessische Generalmajor v. Sterch. In Hannover und Braunschweig der k. preussische General der Infanterie v. Natzmer und der badische General v. Stockhorn. In Württemberg der österreichische Feldmarschall-Lieutenant v. Sunstenau, der holsteinische Generalmajor v. Berger und der mecklenburg-schwerinische Generalmajor v. Elderhorst. In Baden der preussische Generallieutenant v. Thile II., der kurhessische Generallieutenant v. Haynau und der oldenburgische General v. Gayl. In Kurhessen und Nassau der preussische Generallieutenant v. Pfuel und der badische General v. Lassolaye. Der zur Theilnahme bestimmte braunschweigische General v. Wachholtz erkrankte und starb gerade zur Zeit der Musterung. Im Grossherzogthume Hessen der österreichische General von Wissiack, der hannöverische General v. Bering und der kurhessische General v. Schmidt. Endlich in Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten (2. Division des X. Armeecorps) der preussische Generallieutenant Graf Dohna und der nassauische General v. Preen.

Vergl: Allgemeine Zeitung vom 15. März 1842.

s) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841 sind, in Bezug auf die Uebereinstimmung des Calibers die Staaten der drei gemischten Armeecorps um ihre Erklärung ersucht: welche Uebereinkünfte von ihnen zur Vollziehung der Bestimmungen dieses §. geschlossen worden sind.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 43.

t) Der Munitionsbedarf für die zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingente wird eingetheilt: in die Taschen-Munition, welche die Mannschaft mit sich führen muss, und in die Reserve-Munition. Hinsichtlich der letzteren ist es den Contingents-Regierungen anheim gegeben, mit den grösseren garnisongebenden Staaten, zu deren Truppen die ihrigen im Kriegsfalle zu stossen bestimmt sind, Uebereinkünfte, wegen steter Bereithaltung besagter Munition in der betreffenden Bundesfestung, zu

schliessen. Von der Mehrzahl dieser hohen Regierungen ist solches auch bereits geschehen.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 44.

u) Das ärztliche Personal des Friedensstandes ist mit anzunehmen, wie es zur vollen Friedensstärke des Contingents gehört, abgesehen von dem Personal für die Feldspitäler. (Militär-Commissions-Bericht vom 30. Januar 1839.)

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 44, 45.

v) Wegen Bereithaltung der hier gedachten Vorräthe am Orte der Kriegsbestimmung der zur Reserve-Infanterie-Division gehörigen Contingente, sind von ihren hohen Regierungen ähnliche Uebereinkünfte mit den betreffenden grösseren Staaten geschlossen worden, wie deren schon im §. 38 erwähnt wurden.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 45.

w) Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841 sind, um eine gleiche Auskunft binnen der nämlichen Frist, wie im Nachtrage zu §. 37 angegeben worden, dieselben Bundesstaaten in Beziehung auf die getroffenen Massregeln zur Vollziehung dieses §. ersucht.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 46.

In der Absicht das gegenseitige Dienstverhältniss, in welches die Contingente der Reserve-Infanterie-Division, bei ihrem Eintreffen in der Kriegsgarnison, zu den Besatzungs-Contingenten der grösseren garnisongebenden Staaten treten, möglichst zu erleichtern, hat die hohe Bundes-Versammlung im Beschlusse vom 10. December 1840 den betreffenden hohen Regierungen angelegentlichst empfohlen: innerhalb der bestehenden Inspectionen (s. die Kriegsverfassung u. s. w., Beilage 9a) möglichste Gleichheit in Hinsicht der Exercir-, Dienst- und Verpflegungs-Reglements, so wie der Kriegsgesetze und der Gerichtsverfassung eintreten zu lassen, und hiernach also bei den Contingenten der Ersten Inspection nach Thunlichkeit die K. K. Oesterreichischen, bei denen der Zweiten die K. Preussischen, und bei denen der Dritten die K. Baierischen zum Grunde zu legen.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 46.

x) Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 47, 48. Es heisst daselbst:

„Wiewohl über das numerische Verhältniss der Officiere noch nichts Näheres von Seiten des Bundes festgesetzt worden ist, so hat doch die Militär-Commission in dem, über die Er-

gebnisse der zweiten Musterung der Reserve-Infanterie-Division, hoher Bundes-Versammlung unter dem 3. Mai 1838 erstatteten Berichte erklärt, dass es nothwendig sey, für jede Compagnie nicht weniger als vier Officiere zu haben."

Am Schlusse des V. Abschnitts giebt: die Kriegsverfassung u. s. w. (S. 48) noch nachstehende Bestimmungen des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1841:

Hinsichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei einer eintretenden Mobilmachung der Contingente bei dem Systeme der Vacanthaltung in einem Fünftheile der Reitpferde der Cavallerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittheilen der Bespannung der Batterien, so wie in den gesammten Zugpferden für alle Armeefuhrwerke besteht, sind die hohen Contingents-Regierungen ersucht, hohe Bundes-Versammlung alsbald in Kenntniss zu setzen: welche dauernden Einrichtungen angeordnet sind, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden, im Lande selbst stets zu verfügen.

Hierzu wird eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit dienen. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde anschliesse, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sämmtliche diensttaugliche Pferde eines Landestheiles nach geschehener Aufforderung zur Auswahl, gegen volle Entschädigung, zu stellen sind, ist dem Ermessen jeder der hohen Regierungen überlassen. Jedoch sieht die hohe Bundes-Versammlung binnen Jahresfrist einer Anzeige über die zu diesem Zwecke in jedem Bundesstaate bestehenden oder anzuordnenden Institutionen entgegen.

LXXX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. 1822, betreffend die Annahme der fünf letzten schnitte der näheren Bestimmungen der Kri verfassung des Deutschen Bundes.

Vier und zwanzigste Sitzung am 11. Juli 182

Der Bundestags-Ausschuss in Militärsache stattet Bericht über die fünf letzten Abschnitte der G züge der Militärverfassung des Deutschen Bundes, und giebt zugleich die Zusammenstellung der von den verschie Bundestags-Gesandschaften dazu gemachten Bemerkungen. Bericht verbreitet sich über letztere, und entwickelt die A des Ausschusses, welche in einer neuen Redaction dieses T der näheren Bestimmungen enthalten sind.

Der bereits an sämmtliche Gesandschaften vertheilte C missionsbericht, die erwähnte Zusammenstellung und der Entwurf der fünf letzten Abschnitte wurden diesem Proto unter den Zahlen 24, 25 und 26 angefügt.

Praesidium: wolle nunmehr über die definitive Anna Umfrage halten.

Oesterreich: stimmt für die Annahme des vorliegen Entwurfs der zweiten Abtheilung der Grundzüge.

Preussen: Der Königlich Preussische Hof hat zwa den verschiedentlichen Verhandlungen über die fünf letzten schnitte der Kriegsverfassung noch zu einigen Anträgen

schlägen sich veranlasst gefunden, welche, obgleich sie zum
il aus einer Betrachtung der eigenthümlichen Verhältnisse
sens hervorgingen, dennoch keineswegs von einem parti-
ren Interesse, sondern nur von dem Wunsche eingegeben
en, die Preussischen Armeecorps, mit Rücksicht auf den Zu-
mmenhang und die Organisation des Preussischen Heeres im
zen, im vollsten Masse, im Falle eines Bundeskrieges, zum
theile des Bundes wirksam werden zu lassen. Derselbe steht
r im gegenwärtigen Augenblicke, wo alles zur definitiven
timmung über die entworfenen Abschnitte vorbereitet ist, und
elbe nicht länger aufgeschoben werden darf, von dem Ver-
en einer dermaligen weiteren Erörterung darüber um so un-
nklicher ab, und giebt der Redaction der zweiten Abtheilung
heren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen
des um so bereitwilliger seine Zustimmung, als in dem vor-
liegenen Artikeln keine Bestimmungen enthalten sind, welche,
n sich künftighin ein Bedürfniss, auf die obgedachten Vor-
ge zurückzukommen, zeigen dürfte, der weiteren Erörte-
ein Hinderniss entgegen stellen.

Baiern: tritt den Anträgen des Bundestags-Ausschusses
lingt bei.

Königreich Sachsen: desgleichen.

Hannover: Es sind von dem Königlich Hannöverischen
ernement nur wenige Bemerkungen zu den fünf letzten Ab-
ten der Grundzüge gemacht.

Dasselbe ist bei diesem wichtigen Gegenstande immer von
Wunsche ausgegangen, die Annahme derselben und die
kmässige Einrichtung des Deutschen Militärwesens möglichst
efördern.

Der Königlich Hannöverische Gesandte erkennt mit Dank,
hl die Bemühung des Ausschusses überhaupt, als die Be-
sichtigung einiger der vorgelegten Bemerkungen.

Derselbe stimmt dem gegenwärtigen Entwurfe der Grund-
e um so unbedenklicher bei, als in dem Einverständnisse der
desstaaten, und in ihrem wechselseitigen Vertrauen immer
festeste Grundlage zur Vertheidigung des Vaterlandes und
Ergänzung desjenigen zu suchen ist, was für die zweck-

mässige Einrichtung seiner Vertheidigungsanstalten zu wünsc
übrig bleiben könnte.

Württemberg: halte sich nicht minder verpflichtet, d
Ausschusse für die Berücksichtigung mehrerer Württemb
schen Bemerkungen, besonders aber dafür seinen Dank a
drücken, dass das Maximum der Entsendungen von der C
lerie der gemischten Corps zu der grossen Cavallerie-Re
von $\frac{1}{3}$tel auf $\frac{1}{4}$tel herabzusetzen, auch dass die von Sachsen
geschlagenen Erleichterungen begutachtet worden seyen, i
beides nur durch einhellige Zustimmung aller Bundesglieder
geschehen können.

Baden: wie Hannover.

Kurhessen: Den erhaltenen Instructionen zufolge, s
die Gesandschaft sich ermächtigt, der Redaction der zweite
theilung der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung;
sie von dem Bundestags-Ausschusse in Militärsachen v
legt worden, in allen Punkten zuzustimmen, ungeachtet Se
nigliche Hoheit der Kurfürst gewünscht hätten, dass der vom
Bundestags-Ausschusse beantragte Zusatz zum §. 56 der f
ren Redaction, dann der §. 85, stehen geblieben wären. Sie
sich nur zu einer Bemerkung veranlasst.

Die in dem §. 55 aufgenommene Bestimmung, dass,
Behufe der grossen Cavallerie-Reserve, von den gemischte
meecorps nur bis zu einem Sechstel ihrer Cavallerie be
werden könne, während den ungemischten Corps bis zu
Fünftel genommen werden darf; und gewissermassen auc
weitere Bestimmung, dass die Zahl, um welche die Cava
eines Corps durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, g
den matrikularmässigen Betrag, sich mindert, von dem Qua
abgezogen werden soll, welches detachirt werden darf; Be
sage ich, sind Vergünstigungen für die gemischten Armeec
die als Ausnahmen von der Regel nur durch Einstimmigkei
währt, und namentlich durch den Widerspruch eines der Sta
welche ungemischte Corps stellen, hätten hintertrieben we
können. Weil aber die vorliegenden näheren Bestimmungen,
die weitere Ausführung der Grundbestimmungen, sonst d
aus der Stimmenmehrheit unterliegen, so sieht sich die Ge
schaft veranlasst, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versa

lung hierauf zu lenken, und ohne die Fassung eines besondern Beschlusses begehren zu wollen, sich gegen die aus diesem Vorgange etwa abzuleitende Folgerung des Grundsatzes, dass Ausnahmen von der Regel durch Stimmenmehrheit beschlossen werden könnten, ausdrücklich zu verwahren.

Grossherzogthum Hessen: nimmt die begutachtete Redaction pure an.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: desgleichen.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: ebenfalls, und vereinigt sich, nebst dem allerseits ausgesprochenen Dank für die von dem Bundestags-Ausschusse angewandten Bemühungen, noch insbesondere mit der Erklärung des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: nimmt den Entwurf pure an.

Braunschweig und Nassau: ebenfalls.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: nicht minder.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Die Gesandschaft ist ermächtigt, der von dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse entworfenen zweiten Abtheilung der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, welche dem Commissionsberichte unter Ziffer 2 beigefügt ist, die Zustimmung zu ertheilen; muss indessen dabei bemerken: dass, wie Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg bei dem Entwurfe einer Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen sowohl, als bei der ersten Abtheilung der näheren Bestimmungen, sich in Ansehung der zu übernehmenden Leistungen, nur für die Dauer der gegenwärtigen Matrikel verpflichtet haben — Seine Durchlaucht in gleicher Beziehung und mit Bezugnahme auf desfallige frühere Erklärungen, Ihre Zustimmung bei der jetzigen zweiten Abtheilung nur unter gleicher, damals als begründet anerkannter, Voraussetzung ertheilen können.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: tritt den Anträgen des Bundestags-Ausschusses unbedingt bei.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Brem
und Hamburg: desgleichen.

In Folge dieser Abstimmungen, wurde die neue Redac
der fünf letzten Abschnitte der

Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung
Deutschen Bundes

einhellig angenommen, und unter Erstattung des ver
lichsten Dankes gegen den Bundestags-Ausschuss für seine
gesetzten Bemühungen in Militärsachen,

beschlossen,

wie folgt.

VI. Abschnitt:

Oberfeldherr.

§. 45.

Der Oberfeldherr wird jedes Mal, wenn die Aufste
des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der e
Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres
der auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres
sammen zu ziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Besch
nahme der Bundes-Versammlung vorbehalten, wegen des
befehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder
mandirende General zu seinem Souverän, die Bundes-Versa
lung ist dabei seine einzige Behörde, welche mit ihm
einen aus ihr gewählten Ausschuss in Verbindung steht.

§. 48.

Der Oberfeldherr wird von der Bundes-Versammlung in
und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben al
Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen spec
Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmitte

§. 49.

Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundes-Versammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundes-Versammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen.

Er muss jedoch denselben auf das Umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, dass sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51.

Ausser dem Oberfeldherrn wird von der Bundes-Versammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Ober-Commando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Ober-Commando wieder übernimmt, oder ein neu gewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniss zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corps-Commandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des

Oberfeldherrn Statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corps-Commandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Oberfeldherr hat die Befugniss, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch grosse Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können.

§. 54.

Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Massregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, dass es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stossen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.[b])

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmässigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert

…l, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden …n.

§. 56.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn …t hindern, für den Tag einer Schlacht, die Reserve durch …terie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner …icht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der …einen Corps gestattet.

§. 57.

Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus …verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Ar…ie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem …essen zu ernennen.

§. 58.

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach …n Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten …lassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mann…ft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente …ustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die …agfertigkeit Einfluss nehmen können, sich an die betreffende …ierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch …swegen Anträge bei der Bundes-Versammlung zu machen, …che ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsver…ung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluss fassen …für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59.

Die Bestimmung der Militärstrassen, die Anlage von Hos…ern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegs…rke der Corps, und überhaupt aller Massregeln zur Sicher…ung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, …d dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, …d unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, …glich zu überlassen.

§. 60.

Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesstaaten über die gleichmässige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interessen zu vertreten.

§. 63.

Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niederem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64.

Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65.

Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heerabtheilung seyn.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare ...mando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritte eines jeden höheren Wirkungskreises wird r niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heer-...theilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66.

So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch ...ts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse ver-...gen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irr-...er in grossen Combinationen dem Bunde persönlich ver-...twortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, wel-...s aus

...nem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundes-Versammlung gewählt;

...wei Feldzeugmeistern oder Genera-...len der Infanterie oder Cavallerie, } aus dem Bundesheere
...zwei Generallieutenanten, } dazu commandirt;
...zwei Generalmajoren, }

...einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;

...einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

...chen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn ...n dem Gesetzbuche desjenigen Staats, zu dem er gehört, zu ...ten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten ...hs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preussen, ...er von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten Ar-...corps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundes-...sammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Abschnitt.

Corps-Commandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten die-...jenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Corps sie befeh-

tigen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75).

§. 68.

Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69.

Die Corps-Commandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen, alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corps-Commandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besondern und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniss zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corps-Commandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnissmässige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71.

Die Corps-Commandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materielle, ebenso zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muss aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corps-Commandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlasst hat.

§. 73.

Den Corps-Commandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corps-Commandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen", der Bundes-Versammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundes-Versammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden. c)

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundes-Versammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corps-Commandant aber, dass ihm in seinem persönlichen Rechte zu nahe getreten worden; so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, dass Corps-Commandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte, oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deshalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corps-Commandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundes-Versammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle andern Untersuchungen, welche die Corps-Commandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlasst, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corps-Commandanten analog.

VIII. Abschnitt.
Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen: der General-quartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der General-intendant; die der zweiten: der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemässheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den General-Quartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Of-

ficiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundes-Versammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83.

Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corps-Commandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 84.

Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartiere und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und ausserordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.,
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartiere angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundes-Versammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartiere, kön-

nen aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemässen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegungs-Reglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienst-Reglement näher bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungs-Reglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesstaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht seyn, die Befugniss in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartiere angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über

die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartiere abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge Statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corps-Commandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91.

Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92.

Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corps-Commandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der

Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95.

Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, ausserordentlichen Prozess, gegen Militärs in allen jenen ausserordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96.

Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heisst, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindes Land zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gensd'armerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Von diesem Beschlusse, sammt dem von der hohen Bundes-Versammlung genehmigten Berichte und Anträgen des Bundestags-Ausschusses, ist der Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung zu ihrer Nachachtung Mittheilung zu machen.

Ziffer 1.

Matrikel
des Deutschen Bundes
nach den Beschlüssen der hohen Bundes-Versammlu
in der 43. Sitzung vom Jahre 1818 und 3. Sitzung vom Jahre 181

(Beilage Zahl 1, zu den näheren Bestimmungen, §. 1.)

Bundesstaaten.	Seelen-zahl.	Bundesstaaten.	Seelen-zahl.
Oesterreich	9,482,277	Transport . .	29,162,413
Preussen	7,923,439	Oldenburg	217,000
Sachsen	1,200,000	Anhalt-Dessau	53,000
Baiern	3,560,000	- Bernburg	37,000
Hannover	1,305,351	- Cöthen	32,000
Württemberg	1,395,462	Schwarzburg-Sondersh. .	45,000
Baden	1,000,000	- Rudolstadt	53,000
Kurhessen	567,868	Hohenzollern-Hechingen	14,000
Grossherzogthum Hessen	619,300	Liechtenstein	5,000
Holstein und Lauenburg .	360,000	Hohenz.-Sigmaringen . .	35,000
Luxemburg	255,628	Waldeck	51,000
Braunschweig	209,600	Reuss, ältere Linie . . .	22,000
Mecklenburg-Schwerin .	358,000	- jüngere Linie . .	52,000
Nassau	302,769	Schaumburg-Lippe . . .	24,000
Sachsen-Weimar	201,000	Lippe-Detmold	66,000
- Gotha	185,682	Hessen-Homburg	26,000
- Coburg	80,012	Lübeck	46,000
- Meiningen . . .	54,400	Frankfurt	47,000
- Hildburghausen	29,706	Bremen	48,000
Mecklenburg-Strelitz . .	71,769	Hamburg	128,000
Latus	29,162,413	Summa . . .	30,163,413

a) Die Veränderungen in der Matrikel s. oben S. 458—4
(Nr. LXX—LXXIV.)

...z nebst der dazu gehörigen

...mmungen §. 14.)

...nd zwar an

Stein-					Bombe	Infanterie-			Minen-pulver
					Reser				
Pul-ver-säcke 60	Stein-körbe zu 400	Hebe-spiegel zu 400	Stupinen	Pa-tronen sammt Re-serve	10	30	...atronen	Feuer-steinen	
Wurf			℔.						Centner
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11,000	1,000	—	—	—	—
—	—	—	—	17,000	—	1,500	—	—	—
—	—	—	—	13,000	—	—	—	—	—
420	4000	4000	30	6,000	—	—	—	—	—
420	4000	4000	30	47,000			1,000,000	150,000	1,000

...beträgt die ausfallende Quote a

42	400	400	3	4,700			100,000	15,000	100

...n Armeecorps durch diejenigen zu ersetzen, w

a

ecorps.

n

en-	Granaten-	elaborirten Schlagröhren	Lichtern	ordinären Lunten ℔.	Signalraketen	Infanterie-		Min pulv
Reserve-andröhren		für sämmtliche Geschütze				Patronen	Feuersteinen	Cent
60	3 6 10							
dige Stücke								
1,830		72,000	3,000	3,000	9	300,000	45,000	300
1,830		72,000	3,000	3,000	9	300,000	45,000	300
610		24,000	1,000	1,000	3	100,000	15,000	100
610		24,000	1,000	1,000	3	100,000	15,000	100

eschüt
mmungen,
ist e
Reservestiele
6,000
eträg
60
er in
orderl

ist erforderlich an

Schanzzeug					stigen Geräthschaften								
Reservestiele	Faschinenmesser	Sandsäcke	Setzlatten	Tracirschnüren zu 60 Klafter	Wursteägen	Handhacken Wurstzwänger	Wasserkannen	Spritzkannen	Laternen grosse mit Glas	Laternen grosse mit Hornfenstern	Wetz- Schleif- Steine		Pfund Wachskerzen
6,000	5,000	50,000	40	40	250	200 10	120	30	20	100	20	40	250

trägt die ausfallende Quot

600	500	5,000	4	4	25	20 1	12	3	2	10	2	4	25

er in dem Bundesheere bestehenden Artirungstabelle die Angabe der auf
rderlichen Handwerkspersonals und der

·meecorps des Bundesheeres.

Eiserne Messketten	Hebzeug u. Windewerk: Hebzeug Eiserne	Hebzeug Gabeln	Transportirprotzen	Winden: Last-	Winden: Protzen-	Winden: Wägen-	Vierstützige Seilhebzeuge mit Zubehör	sonstigen Geräthschaft: Rohrdecken	Handhacken	Wasserkannen	Spritzkannen	Laternen: grosse mit Glas	Laternen: grosse mit Hornfenstern	Steine: Schleif-	Steine: Wetz-	der B… n Bestimm… ch un… 30, …ie …ser	Summe
	6	12	3	6	6	6	3	90	30	36	9	6	30	6	12		
	6	12	3	6	6	6	3	90	30	36	9	6	30	6	12		
	2	4	1	2	2	2	1	30	10	12	3	2	10	2	4		110
																	ausfa…
	2	4	1	2	2	2	1	30	10	12	3	2	10	2	4		11…

der Bespannungen fü

n Bestimmungen §. 14.)

eh und zwar an

	Summe	zum Transport der		Anmerkungen
		Lafettirungen	Munition und übrigen Vorräthe	
		Fuhrwägen zu 30 Ctn. Ladung		
				Geschützbedienung ist nach ihrem t, und zwar die Bombardiere für ie Anzahl der Wurf-, die Cano- nd Handlanger hingegen für ⅔ ther angetragenen Geschütz-Gat- berechnet und festgesetzt.
				mit eingerechnet sind die Officiere, chen auf 2 Geschütze 1, folglich Geschütze 100 anzunehmen sind.
				e in der Tabelle ausgewiesenen rwagen dienen nicht allein zur der Lafetten, sondern auch zu chen Schleifen-, Protzen-, Tran- Bomben- und Protzenwagen.
)	110	160	2,160	ewicht sämmtlicher Munition, Ge- hften und der verhältnissmässigen e an Eisen und Holz u. s. w. dürfte 64,808 Centner belaufen.
ausfallende Quote auf je				ransportirung mit gedungenen oder pferden zu bewerkstelligen, bleibt Armeecorps freigestellt.
	11	16	216	edungene Fuhren ist das Minimum nr. auf 4 Pferde, bei Landesfuhren imum zu 30 Ctnr. auf 6 Pferde an- nen worden.
				Haubitzen werden auf ihren La- ierspännig geführt.

;spark von 200 Geschütz

	Bespannungen							
	Für den Artilleriedienst während der Belagerung an Artillerie-Pferden und Reserve		Die Fortbringung des übrigen Fuhrwerks geschieht entweder mit gedungenen oder Landespferden. Nach Abschlag der eigenen Bespannungen sind noch erforderlich				Summe der	
			für das Geschütz		für die ausgewiesenen Fuhrwagen mit			
	Pferde	Mannschaft	gedungene	Landes-	gedungenen	Landes-	gedungenen	Landes-
			Pferde		Pferden zu 30 Ctnr. 4spänn.	Pferden zu 30 Ctnr. 6spänn.	Pferde	
	288	144	96	144	2,784	4,176	2,880	4,320
	288	144	96	144	2,784	4,176	2,880	4,320
	96	48	32	48	928	1,392	960	1,440
	96	48	32	48	928	1,392	960	1,440

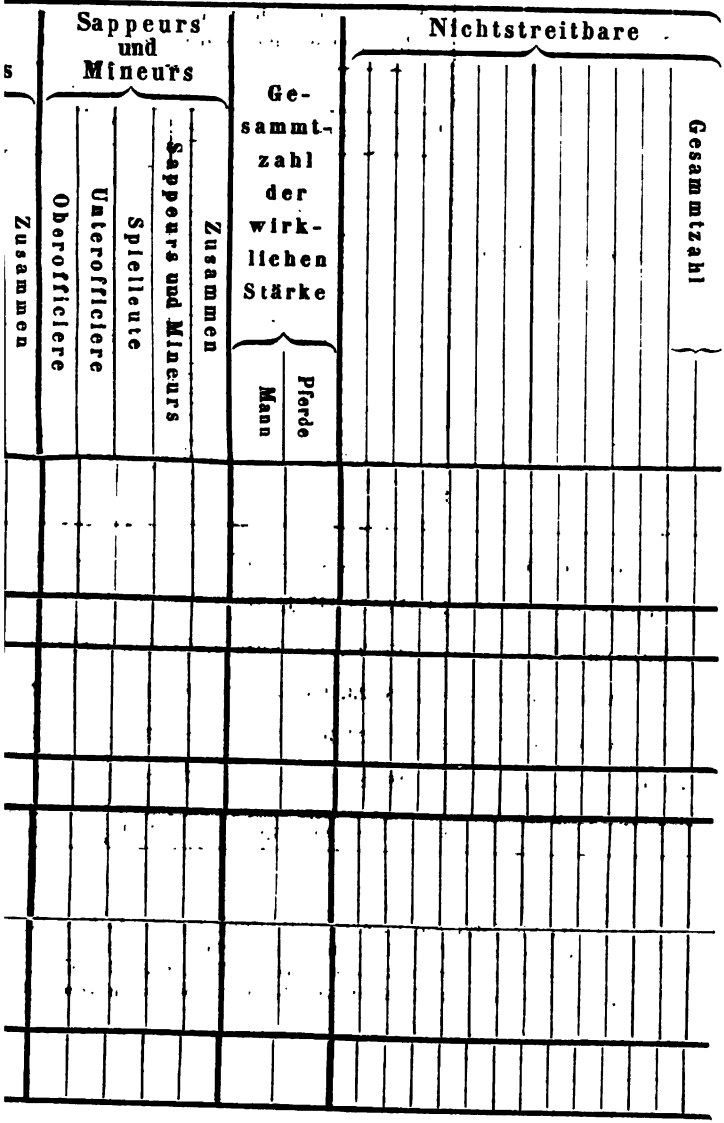
Nichtstreitbare
Gesammtzahl
Sappeurs und Mineurs
Gesammtzahl der wirklichen Stärke
Pferde
Mann
Zusammen
Sappeurs und Mineurs
Spielleute
Unterofficiere
Oberofficiere
Zusammen

	Lichter	Lunten
	Stück	Pfd.
96	9,888	1,780
80	8,240	1,483
36	3,708	667
32	3,296	593
32	3,296	593
05	3,090	556
31	31,518	5,672

ummarisch für

auptquartiers vom O

heren Bestimmungen, §. 80.)

ldherr.

Flügeladjut

jutanten als Canzleidirector. 1

ige Personale der Canzlei, nach

ier, in Folge des §. 62 der näh

Artilleriedirec	Heerespolizei.
1 General-Artillerie-Di nöthigen Personale von d Bundesheeres.	hef der Heerespolizei mit em nöthigen Personale von der ensd'armerie oder den Staabsdra- onern des Bundesheeres.
Der General-Artillerie-Direct des Oberfeldherrn in Beziehun vorzüglich während der Schlac Er sorgt für die Aufstellung der nitions-Reserven, für den geh derselben und ihre Ergänzung. und das Personale und Material des Bundesheeres und von der derjenigen Bundesfestungen, w Operationslinien des Heeres befi Zwecke setzt er sich in die nö Verbindung mit den Artillerie-D meecorps. An seine unmittelbaren Befehl 1) alle grossen, aus dem Arm Artillerie-Reserven, 2) der Belagerungspark.	er Chef der Heerespolizei sorgt in ge der Befehle, welche er hier- von dem Oberfeldherrn erhält, für Polizei des Bundesheeres.

über den Geschäftsga

espolizei sind die Referenten des dem Ermessen des Oberfeldherrn übrigens eine Menge Gegenstände nden unter sich oder mit den Corp nten sind daher berechtigt, dieses selben dem Oberfeldherrn zur Un erfertigt worden wären.

Das Detail derselben und die hierzu aus allen Armeecorps gewählt, ihr allein behandeln lassen, z. B. die zen. Es ist ferner unthunlich, das indern. Da der General-Artillerie-, tliche Referenten, jeder in seinem

LXXXII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. September 1832, betreffend die authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

Vier und dreissigste Sitzung am 13. September 1832.

Praesidium zieht den Beschluss nach der den Anträgen des Bundestags-Ausschusses beistimmenden Mehrheit, daher

Beschluss:

Nachdem die Grossherzoglich Badische Gesandschaft auf eine authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes den Antrag gestellt hat, so wird nach gepflogener Berathung hiermit erklärt:

1) Durch den im §. 31 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes aufgestellten Massstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muss, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt.

2) Der im §. 31, a, der Deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck: „eingeübte Mannschaft" schliesst die Einrechnung von Recruten gänzlich aus; dagegen ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für die zur Ausbildung eines Recruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht

beabsichtigt worden, indem hierbei so Vieles von den Localitäten und von den in einzelnen Bundesstaaten Statt findenden militärischen Einrichtungen abhängig bleiben muss. Wenn daher auch aus diesem Grunde die in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit stetem Ausschlusse der Recruten von der eingeübten Mannschaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmässigen Erwägung dessen, was die Erfüllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militärischen Gesichtspunkte erfordert, auch ferner überlassen bleiben; so ist nichts desto weniger, nach technischen Gründen, als Basis für die militärischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines Infanterie-Recruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorschrift des §. 31, a, der Kriegsverfassung, angenommen werden muss.

3) Die im §. 31, b, der Deutschen Kriegsverfassung im ersten Absatze enthaltene Bestimmung, wonach der dienstthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittheil der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30 nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist.

Wenn hiernach diejenigen Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung Statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, gehalten seyn würden, in Gemässheit der Vorschrift des §. 30, wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollständig erhalten werden muss, den nach §. 11 ein Siebentel desselben betragenden Pferdestand im Frieden vollständig präsent oder complet zu halten; so ist die den Staaten dieser Kategorie im §. 31, b, im zweiten Absatze, als eine verhältnissmässige Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftel des präsenten Pferdestandes allein von dem, gemäss des hier eintretenden Sachverhältnisses, mit dem präsenten gleich bedeutenden completen Stand, nämlich von einem Siebentel des vollen Contingents, zu verstehen und danach zu berechnen. Dasselbe gilt von der im §. 31, c, hinsichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Bestimmung.

4) Diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das

ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, sind nach §. 33 der Kriegsverfassung verpflichtet, die Aufstellung der Verstärkung, welche nach §. 8 der Kriegsverfassung durch besondern Bundes-Beschluss gefordert werden kann, schon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, dass während derselben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, und, wie sich von selbst versteht, bei der Cavallerie mit den erforderlichen Dienstpferden, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sind, dass, zehn Wochen nach dem gefassten Bundes-Beschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

5) Der Militär-Commission der Bundes-Versammlung wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

LXXXIII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besonderen Reserve-Infanterie-Division, deren Verwendung, Musterung u. s. w. *)

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. December 1830.

Ein und vierzigste Sitzung am 9. December 1830.

Die Bundes-Versammlung, von der Ansicht ausgehend, dass die von mehreren Bundesstaaten vorgebrachten Wünsche und Anträge wegen Veränderung oder Erleichterung in der ihnen nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung obliegenden Contingentstellung möglichst zu berücksichtigen, mit dieser Berücksichtigung jedoch auch zugleich geeignete Anordnungen wegen definitiver Organisation der drei gemischten Armeecorps und wegen Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen zu verbinden seyen,

beschliesst,

wie folgt:

I. Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Bundesstaaten sollen von der Cavallerie- und

resp. Artillerie-Stellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils grössere Infanterie-Stellung befreiet, und es sollen die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanterie-Division vereinigt, die hierdurch in ihrer Stärke verminderten gemischten drei Armeecorps aber von der Stellung der Cavallerie- und Artillerie-Reserve befreiet werden.

II. Zur näheren Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften werden hiermit in Absicht auf die drei gemischten Armeecorps und auf die zu bildende Reserve-Infanterie-Division folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

A. In Absicht auf das achte Armeecorps.

1) Die Contingente von

Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Hessen-Homburg und
der freien Stadt Frankfurt

scheiden von der dritten Division dieses Armeecorps aus, und gehen zu der Reserve-Infanterie-Division über.

2) Die Regierungen von

Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein, [b])
Hohenzollern-Sigmaringen und
Hessen-Homburg

leisten für ihre Cavallerie- und Artillerie-Quoten Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanterie.

3) Die freie Stadt Frankfurt leistet, gegen Erlass der Cavallerie und Artillerie, eine Mehrstellung für jeden Cavalleristen und Artilleristen mit drei Mann Infanterie.

4) Das achte Armeecorps wird seinen Beitrag zum Belagerungspark unvermindert stellen.

B. In Absicht auf das neunte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Sachsen-Weimar,
- Altenburg,
- Coburg-Gotha,
- Meiningen-Hildburghausen,
Reuss, ältere Linie,
- jüngere Linie,
scheiden von der ersten Division dieses Armeecorps aus.

2) Ein Gleiches tritt bei der zweiten Division mit den Contingenten von
Anhalt-Dessau,
- Bernburg,
- Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
- Rudolstadt,
ein.

Diese unter 1 und 2 erwähnten Contingente gehen zur Reserve-Infanterie-Division über.

3) Die Regierung von Sachsen-Weimar leistet für die ausfallende Cavallerie- und Artillerie-Quote Ersatz durch die doppelte Zahl von Artillerie-Mannschaft.

4) Die übrigen Regierungen dieser Contingente leisten für den Ausfall an Cavallerie und Artillerie Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanteriemannschaft.

5) Das Herzoglich Nassauische Contingent wird bloss in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanterie-Brigade von 3,721 Mann nebst 30 Pionniers, und in einer completen Batterie von 8 Pieçen mit 288 Mann Artillerie bestehen.

6) Das neunte Armeecorps wird von dem Beitrage zum Belagerungspark unter der Bedingung befreiet, dass der Brückentrain in dem bestimmten Verhältnisse unvermindert gestellt werde.

C. In Absicht auf das zehnte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Waldeck,
Schaumburg-Lippe und
Lippe

scheiden aus der ersten Division und gehen zur Reserve-Infanterie-Division über.

2) Die Regierungen dieser Contingente leisten für die ausfallende Cavallerie und Artillerie einen Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanteriemannschaft.

3) Das Contingent von Holstein-Lauenburg wird eine unvermischte Brigade bilden.

4) Das Grossherzogthum Oldenburg leistet für seine ausfallende Cavalleriequote einen Ersatz von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen, und wird ersucht, für die Herrschaft Knyphausen, die zu stellende Mannschaft möglichst bald der Bundes-Versammlung zur Berichtigung der Matrikel und der Uebersicht der Contingentstellung anzuzeigen.

D. In Absicht auf die Infanterie-Reserve-Division.

1) Die Reserve-Infanterie-Division besteht aus den Contingenten der nachfolgenden Staaten:

Sachsen-Weimar,
- Altenburg,
- Coburg-Gotha,
- Meiningen-Hildburghausen,

Anhalt-Dessau,
- Bernburg,
- Cöthen,

Schwarzburg-Sondershausen,
- Rudolstadt,

Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuss, ältere Linie,
- jüngere Linie,

Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Hessen-Homburg,
freie Stadt Frankfurt.

2) Diese Division ist in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen bestimmt, und der

Oberfeldherr wird hiervon besonders in Kenntniss zu setzen seyn.

3) Die Militär-Commission wird zweckmässige Vorschläge, sowohl in Beziehung auf die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Division für die einzelnen Bundesfestungen, als über die rein militärischen Verhältnisse dieser Division, wozu die Stellung eines Antheils von Jägern oder Scharfschützen (Num. 2 des Vortrages in der 27. Sitzung) und die Anordnung von Inspectionen u. s. w. gehört, zu machen haben, weshalb derselben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und des Vortrages des Ausschusses in Militär-Angelegenheiten, das Weitere, zur möglichst schleunigen Begutachtung, anheim gegeben wird.

Dem gegenwärtigen Beschlusse wird die unter Ziffer 3 anliegende Tabelle beigefügt, c) woraus die Zusammensetzung und Stärke, in welcher die drei gemischten Armeecorps und die Reserve-Infanterie-Division in Folge der vorstehenden Bestimmungen von nun an bestehen werden, näher zu ersehen ist.

a) S. oben: Artikel IV des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 9. April 1821, betreffend die Annahme des Entwurfs der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

b) Nach einer von der Bundes-Versammlung am 31. Januar 1833 genehmigten Uebereinkunft besteht das Fürstlich Liechtensteinische Contingent nur aus Scharfschützen, welche die Jägerabtheilung des Fürstlich Hohenzollerischen Bataillons bilden.

c) S. die nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 14. December 1830 abgeänderte Tabelle, unter B (Beilage.)

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. December 1830.

Zwei und vierzigste Sitzung am 14. December 1830.

Beschluss:

I. Dass der Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen

Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundes-Beschlusses vom 12. April 1821 (§. 102 der 17. Sitzung) zu stellenden Cavallerie und Artillerie, einen Mann Infanterie zu stellen; desgleichen

2) dass der Grossherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, dass ihre durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Cavallerie nur auf ein Zehntheil, Statt auf ein Siebentheil, ihres ganzen Contingents zu berechnen, daher nur mit 71 Mann zu stellen sey; *)

3) dass die Bundes-Versammlung den Stand der gemischten Armeecorps und der Infanteriereserve nunmehr für geschlossen annehme, und auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingehen könne;

4) dass die dem Bundes-Beschlusse vom 9. d. M. (§. 314 der 41. Sitzung) beigefügte Tabelle hiernach abzuändern und diesem Protokolle anzufügen; und dass endlich

5) der Militär-Commission von diesen Bewilligungen die Eröffnung zu machen sey.

a) S. oben: §. 11 des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 12. April 1821, betreffend die Annahme der fünf ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

S. auch: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 83 u. f., 200 u. f.

Beilage.

Ueber-

der streitbaren Mannschaft der drei gemischten

Armeecorps.	Staaten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artilleristen und Pionniers.	Stärke des Contingents.
VIII.	Württemberg	10,816	1,994	1,145	13,955
	Baden	7,751	1,429	820	10,000
	Grossherzogthum Hessen	4,802	885	580	6,195
		23,369	4,308	2,473	30,150
IX.	Königreich Sachsen	9,302	1,714	984	12,000
	Kurhessen	4,402	811	466	5,679
	Nassau	3,721	. . . .	318	4,039
		17,425	2,525	1,768	21,718
	Zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg:				
	Grossherzogthum Luxemburg	1,981	365	210	2,556
X.	Hannover	10,118	1,865	1,071	13,054
	Holstein-Lauenburg	2,791	514	295	3,600
	Braunschweig	1,625	299	172	2,096
	Mecklenburg-Schwerin	2,775	511	294	3,580
	- Strelitz	588	71	59	718
	Oldenburg	2,621	. . . .	179	2,800
	Die freien Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg	1,699	312	179	2,190
		22,217	3,572	2,249	28,038

sicht

Armeecorps und der Reserve-Infanterie-Division.

Reserve-Infanterie-Division
zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn.

Bundesstaaten.	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanteriestellung
Sachsen-Weimar	2,010	2,010
- Altenburg	982	982
- Coburg-Gotha	1,366	1,366
- Meiningen-Hildburghausen	1,150	1,150
Anhalt-Dessau	529	529
- Bernburg	3 0	370
- Cöthen	325	325
Schwarzburg-Sondershausen	451	451
- Rudolstadt	539	539
Hohenzollern-Hechingen	145	145
Liechtenstein	55	55
Hohenz.-Sigmaringen	356	356
Waldeck	519	519
Reuss, ältere Linie	223	223
- jüngere Linie	522	522
Schaumburg-Lippe	240	240
Lippe	691	691
Hessen-Homburg	200	200
Freie Stadt Frankfurt	479	693
	11,152	11,366

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Februar 1831.

Fünfte Sitzung am 17. Februar 1831.

Nachdem Zweifel erhoben worden ist, wie sich das Luxemburger Contingent in Folge Beschlusses vom 14. December v. J. (42. Sitzung §. 324) noch ferner zu dem neunten Armeecorps vorhalte, wurde, zur Beseitigung alles Missverständnisses,

beschlossen:

der Militär-Commission der Bundes-Versammlung zu eröffnen, dass das Luxemburger Contingent auch noch ferner einen Theil des neunten Armeecorps ausmache, und dass sonach in dieser Beziehung dermal in der Stellung des Grossherzoglich Luxemburgischen Militär-Bevollmächtigten keine Aenderung eintrete.

D.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. März 1831, betreffend die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanterie-Division zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen, *) und das Contingent der freien Stadt Frankfurt.

In der siebenten Sitzung am 3 März 1831 wurde

beschlossen:

1) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz hat zu bestehen, aus:

7,000	Mann	Oesterreichischen	Bundes-Truppen.
7,000	-	Preussischen	
2,010	-	Sachsen-Weimar-Eisenachischen	
982	-	Altenburgischen	

1,366	Mann	Coburg-Gothaischen	Bundestruppen.
1,150	-	Meiningen-Hildburghausischen	
529	-	Anhalt-Dessauischen	
370	-	- Bernburgischen	
325	-	- Cöthischen	
200	-	Hessen-Homburgischen	

zusammen aus 20,932 Mann.

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavalleristen sind in dem Oesterreichischen und Preussischen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben. [b])

2) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg hat zu bestehen, aus

3,000	Mann	Preussischen	Bundestruppen.
2,556	-	Luxemburgischen	
519	-	Waldeckischen	
240	-	Schaumburg-Lippischen	
691	-	Lippischen	

zusammen aus 7,006 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers und Cavalleristen werden von Preussen und Luxemburg, nach Verhältniss und Antheil an dem Kriegsbesatzungs-Contingente, gemeinschaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau wird bestehen, aus

4,000	Mann	Baierischen	Bundestruppen.
451	-	Schwarzburg-Sondershausischen	
539	-	Schwarzburg-Rudolstädtischen	
145	-	Hohenzollern-Hechingischen	
55	-	Liechtensteinischen	
356	-	Hohenzollern-Sigmaringischen	
223	-	Reussischen (älterer Linie)	
523	-	Reussischen (jüngerer Linie)	

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artille-

risten, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, so wie die Cavalleri
werden von Baiern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt blei
Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten; es wird jedoch
selbe der Widmung zum Bundesfestungsdienste, nach de
messen des Oberfeldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der B
festungen bestimmten Contingente haben die nach der M
verfassung des Bundes zur ersten Ausrüstung erforder
200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarsch in die Fe
durch Vorspann mitzuführen.

6) Die Bundes-Versammlung wird, wo möglich, binne
Wochen hinsichtlich der übrigen im Vortrage des Ausschuss
machten Anträge, worüber sich die Gesandschaften Instruc
erbitten, definitiven Beschluss fassen. c)

a) Vergl: Die Kriegsverfassung des teutschen B
des, nach den neuesten Bestimmungen, S. 97, 98.

b) Die Bundes-Versammlung errichtete am 27. September
für die Bundesfestung Mainz ein Reglement, welches, i
Abschnitten, umfassende Bestimmungen enthält: über die M
Organisation der Besatzung, über das Verhältniss des Festung
verneurs, über das Verhältniss der Rechtspflege und Disciplin,
polizeiliche und damit verwandte Verhältnisse, über die Verw
des Festungseigenthums, über die Dienst-Verhältnisse der G
Direction und der Artillerie-Direction, über das Approvisionn
und die Armirung, über das Obercommando des Bundesfeldherrn,
Pflichten und Befugnisse des Festungs-Gouvernements im Kr
zustande und über Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen.

Reglements für die übrigen Bundesfestungen w
noch erfolgen.

*Wegen Mangel an Raum kann die Aufnahme dieses Re
ments für Mainz u. s. w. erst in den Ergänzungs-
Fortsetzungs-Bänden des Diplomatischen-A
chives geschehen.*

c) Durch den Beschluss der Bundes-Versammlung
24. Juni 1841 sind die Regierungen von Oesterreich, Pr
sen, Baiern, Baden und den Niederlanden, so wie
jenigen, welche die Contingente der Reserve-Infante

Division zu stellen haben, um eine Erklärung ersucht: in welcher genau berechneten Zeit, nach erfolgter Aufforderung, ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande sind. — Da durch das Einrechnen der Besatzungen der Bundesfestungen in die verfassungsmässigen Bundes-Contingente eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres eintreten würde, hegt die Bundes-Versammlung, im Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der Garnison gebenden Staaten, die Erwartung, dass von denselben die Verstärkung der Friedensbesatzung der Bundesfestungen bis zur Höhe der vollen Kriegsbesatzung nicht in ihr gewöhnliches Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet, sondern über dieses Contingent hinaus gestellt werden wolle, so jedoch, dass für das Grossherzoglich Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanterie-Division die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Vergl: Die Kriegsverfassung u. s. w. S. 70, 71.

E.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 25. April 1831, betreffend die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanterie-Division.

In der fünfzehnten Sitzung am 25. April 1831 wurde

beschlossen:

1) Bei den aus den gemischten Armeecorps ausgeschiedenen — eine Reserve-Infanterie-Division bildenden — Contingenten, werden auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gestellt, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu geben.

2) Die Inspectionen dieser Contingente werden für das Jahr 1831, nach dem Antrage des Bundestags-Ausschusses, im Namen und aus Auftrag des Bundes in folgender Art angeordnet: dass Oesterreich ersucht wird, die Contingente von Sachsen-Coburg und Gotha, von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und

Sachsen-Altenburg, dann der freien Stadt Frankfurt zu i
ren; Preussen die Contingente von Grossherzogthum Sa
Weimar und Eisenach, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernbu
Anhalt-Cöthen, von Hessen-Homburg, Waldeck, Schaum
Lippe und Lippe; endlich Baiern die Contingente von Schw
burg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzo
Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, L
älterer Linie und Reuss jüngerer Linie.

3) Die Militär-Commission wird aufgefordert, gleichfö
Instructionen für die gegenwärtig eintretende Inspection, w
den Stand der Ausbildung und Ausrüstung der betreffenden
penkörper und überhaupt alle Bedingungen ihrer militär
Brauchbarkeit und Disponibilität, jedoch ohne Einmengung
örtlichen Verhältnisse und administrativen Gegenstände, z
fassen hat, dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen.

4) Die Inspectoren werden über das Resultat ihrer Ins
der hohen Bundes-Versammlung erschöpfenden Bericht er
und zugleich von dem Ergebnisse die betreffende Regieru
angemessene Art in Kenntniss setzen.

5) Künftige Inspectionen werden jedes Mal der beso
Beschlussfassung der hohen Bundes-Versammlung vorbe

6) Wegen Vertretung der die Reserve-Infanterie-B
bildenden Contingente bei der Militär-Commission der
Bundes-Versammlung, wird nachträgliche Bestimmung er

F.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. A
1831, denselben Gegenstand betreffend.

In der fünf und zwanzigsten Sitzung am 11
gust wurde

beschlossen:

I. Die Regierungen von Oesterreich, Preusse
Baiern, welche durch Beschluss der hohen Bundes-Ver
lung vom 25. April d. J. ersucht worden sind, die Musterun

zur Reserve-Infanterie Division gehörenden Contingente, im Namen und aus Auftrag, dann auf Kosten des Bundes vornehmen zu lassen, werden eingeladen, die hierzu bestimmten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

Instruction.

1) Die Musterung der Contingente der Reserve-Infanterie-Division des Deutschen Bundesheeres wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Bundes vollzogen.

2) Der mit der Musterung eines dieser Contingente zu beauftragende General hat sich mit der Regierung dieses Contingents über den Tag und Ort der Musterung einzuvernehmen.

3) Zur Musterung wird das ganze Contingent an Einem Orte versammelt, sofern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlasst ist, an mehr als Einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen. Die Regierung setzt hiervon den Inspicirenden in Kenntniss.

4) Dieser hat, nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung, über Alles, was auf die Vollziehung seines Auftrages Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

5) Gegenstände der Musterung sind;

a) Vergleichung der vorhandenen Mannschaft, der Kranken u. s. w. mit dem Standesausweis des Contingents;

b) Kenntnissnahme von den wegen der Bildung der Stämme zur Ergänzungsmannschaft bestehenden Einrichtungen;

c) Untersuchung der Waffen;

d) Revision der für den Marsch bestimmten Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 Gewehrsteinen bestehen soll.

Ausserdem sind für jedes Feuergewehr 140 bis 150 Patronen zum Verpacken in Bereitschaft zu halten, oder an dem Orte der Bestimmung des Contingents in Bestellung zu geben.

e) Besichtigung des oder der Munitionswagen, welche zur Fortschaffung von wenigstens 20 bis 24 Patronen und drei

Gewehrsteinen für jedes Feuergewehr bestim
Diese Wagen werden durch Vorspann in Marsch

Anmerkung. Der Theil der Munition, welc
in der Tasche und in dem Bataillons-P
Wagen fortgeschafft wird, muss auf V
Wagen transportirt werden.

6) Die vorzunehmenden Truppenübungen haben sic
Fertigkeit im Felddienste im Allgemeinen und auf den G
des Feuergewehrs insbesondere zu beziehen.

In letzterer Beziehung wird das Exerciren im Fe
wenigstens 10 Patronen für jeden Mann, theils in ganz
sen, theils in Abtheilungen, nach dem für das Conting
tigen Reglement abzufeuern sind) und das Schiessen na
Ziele vorgenommen. In Absicht des letzteren geschel
jedem Büchsenschützen 2 Schuss nach der Scheibe; der
einen nahen, der andere auf einen weiteren Zielabstan
Ergebniss dieser Uebung ist in eine Tabelle, wie beifo
Schema zeigt, einzutragen. Unter der übrigen Man
werden von jeder Compagnie 10 Mann von dem Inspic
ausgewählt, welche, ebenfalls in der bemerkten Art, 2
Schuss nach der Scheibe zu thun haben.

7) Der mit der Musterung beauftragte General hat ü
Ergebniss derselben umfassenden Bericht zu erstatten un
bei dieser Gelegenheit Vorschläge über Abänderungen,
bei einem oder dem anderen Gegenstande der Besichtigun
lich oder nothwendig schienen, machen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundes-Versammlung
den Bundestags-Gesandten desjenigen Staates überreicht
von welchem der inspicirende Officier gegeben wurde.

8) Nach vollzogener Musterung hat der damit bea
General das Resultat derselben zur Kenntniss des Conti
herrn zu bringen.

II. Als Termin für die in diesem Jahre, und zwa
Massgabe des Beschlusses vom 25. April d. J., vorzune
Musterung wird der Zeitraum von der Hälfte Septembers
Hälfte Oktobers bestimmt.

III. Die betreffenden Regierungen der Ergänzungs
gente werden durch die Bundestags-Gesandschaften ersuc

Linien-Infanterie	In Summ beider
69,826	73,501
58,447	61,418
26,215	27,595
10,275	10,816
7,363	7,751
4,562	4,802
107	113
40	42
261	275
147	155
353	372
23,108	24,326
8,837	9,302
4,182	4,402
1,882	1,981
2,230	2,347
1,480	1,558
1,367	1,439
589	620
401	422
219	231
389	410
272	286
240	253
332	350
397	418
164	173
384	404
23,365	24,596
9,612	10,118
2,651	2,791
1,544	1,625
2,636	2,775
528	556
1,604	1,688
383	403
178	187
508	535
300	316
357	376
957	1,007
21,298	22,377
222,119	233,813

elle giebt eine genaue Zerlegung
in die verschiedenen Waffengat-
en in den näheren Bestimmungen
n Vorschriften. Dass mit dieser
bei jedem Contingente die wirk-
Formation gemeint sey, ist aus
t offenbar.

mehr nur einen Maassstab an die
das ermessen zu können, was
t im Verhältniss zu allen übrigen
qualitativen Unterschiedes der
eigentlich zu leisten habe, in so
Leistung in Mannschaft besteht.

der Berechnung vorkommenden
urch weggefallen, dass statt ½ und
zum Vortheil der Streitmacht ein
egegen jeder Bruch unter ½ als 0
rde.

ɔgen zählt:		
chütz		
Canonen		
6pfündige	12pfündige	Bemerkungen
96	48	1) Da die innere Eintheilung der ungemischten Armeecorps noch nicht zur Kenntniss gelangt ist, so wurde hier die Eintheilung derselben in 2 Divisionen nur in so fern aufgeführt, als nach den näheren Bestimmungen (§. 24) jedes Corps wenigstens in so viel Divisionen abzutheilen ist.
80	40	
36	18	2) Aus ähnlichem Grunde ist von den gemischten Armeecorps nur die Eintheilung in Divisionen, und nicht auch die fernere in Brigaden, Regimenter u. s. w. aufgeführt.
32	16	3) Eben so konnten, weil die Uebereinkünfte der minder mächtigen Staaten wegen Stellung der Geschütze noch nicht vorliegen, diese nur der Anzahl nach, nicht nach dem formirten Batterien, aufgeführt werden.
32	16	4) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen, die nach §. 24 der näheren Bestimmungen als Einheiten dieser Waffengattung gelten, zum Vortheil der Streitmacht bei dem Contingente von Oesterreich 3 „ „ „ Preussen 2 „ „ „ Baiern 1 den Contingenten vom 8. Armeecorps 2 „ „ „ 9. „ 1 „ „ „ 10. „ 3 } Geschütze mehr angenommen, als das ausgesprochene Verhältniss von 2 Stücken auf je 1000 Mann beträgt.
30	15	
306	153	

12. April 1821, 11. Juli 1822 und 12. Juli 1827 enthalten sind;

geeigneten Einleitungen wegen einer solchen Gleichstellung des Calibers der Feuergewehre, sowohl der zur Besatzung einer und derselben Bundesfestung bestimmten Ergänzungs-Contingente unter sich, als derer die ordentliche Besatzung bildenden Truppen, zu treffen, damit die Munition gegenseitig gebraucht werden könne, wobei eine völlige Gleichstellung mehrerer ein Ergänzungs-Bataillon bildenden Contingente als eine unabweisbare Forderung angesehen wird.

Die hohe Bundes-Versammlung sieht innerhalb vier Monaten einer Anzeige über die deshalb getroffene Vereinbarung entgegen.

IV. Auch überlässt sie sich der Erwartung, die Regierungen der Ergänzungs-Contingente werden im Interesse des Dienstes und ihrer eigenen Truppen hinreichende Bewegungsgründe finden, um für die Zeit des gemeinsamen Dienstes in den Bundesfestungen eine übereinstimmende Verpflegungsweise der Mannschaft der betreffenden Contingente, nicht nur unter sich, sondern auch mit der der stehenden Besatzungstruppen, anzunehmen.

V. Nicht weniger findet sie sich veranlasst, an die Regierungen der Ergänzungs-Contingente die Aufforderung gelangen zu lassen, dass da, wo solches noch nicht der Fall seyn sollte, die erforderlichen Bestimmungen wegen der auf die betreffenden Truppen anzuwendenden kriegsgesetzlichen Vorschriften und wegen des mit ihrer Anwendung beauftragten Gerichtspersonals getroffen, und darüber, dass solches geschehen, binnen vier Monaten hohe Bundes-Versammlung in Gewissheit gesetzt werde.

VI. Dieser Beschluss wird der Militär-Commission zur Wissenschaft mitgetheilt.

Schema.

Summarisches Ergebniss

der bei der am ... 18.. zu N. N. Statt gefundenen Musterung des ..... Contingents geschehenen Schiessübung.

Anzahl der Leute, welche geschossen haben.	Entfernung des Ziels und Truppenart.	Anzahl der geschehenen Schuss.	Die ... Fuss hohe und ... Fuss breite Scheibe trafen: ausserhalb ... Zoll im Durchmesser hatte.	innerhalb der ... Ringe, deren grösster ...	in Summa	fehl gingen	Anmerkung.
	1) auf 100 Schritt						Im Durchschnitte wurde geschossen
100	Jäger (oder Schützen).....	100	73	25	98	2	der r Ring
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	26	10	36	4	der s Ring
	2) auf 150 Schritt						
100	Jäger (oder Schützen).....	100	61	35	96	4	der m Ring
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	10	12	22	18	der n Ring

Anmerkungen.

1) Die Büchsen waren im Durchschnitte beschaffen .....
(Caliber, Steinfeuer oder Percussion.)
Die Musketen . . . . . .
(Dieselben Rücksichten.)
2) Die Ladung der Büchsen bestand aus . . . . . .
Die der Musketen aus . . . . . .
3) Das Pulver war (im Allgemeinen) beschaffen . . .
4) Die Witterung war . . . . . .

5) Im Ganzen bedurften an Zeit
auf 100 Schritt
die Jäger . . . . Minuten
die Musketiere . . . -
auf 150 Schritt
die Jäger . . . . -
die Musketiere . . . -
N. den . . . . . 18 . . .
Unterschrift des Inspicirenden.

Es wäre zu wünschen, dass wegen der Gleichförmigkeit überall die Zielscheiben 8 Fuss hoch und 4 Fuss breit (rheinländisches Mass) gemacht und dass 6 Ringe beschrieben würden, von denen der äusserste 2 Fuss im Durchmesser hat.

G.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. April 1836, betreffend die revidirte Instruction für die Musterung der zur Reserve-Infanterie-Division gehörenden Contingente.

In der dritten Sitzung am 28. April 1836 wurde beschlossen:

I. Die Regierungen von Oesterreich, Preussen und Baiern werden ersucht, bei der im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorzunehmenden Musterung der im Beschlusse vom 29. Oktober 1835 (Prot. der 26. Sitzung §. 415) erwähnten Contingente die damit beauftragten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

Instruction.

§. 1. Die Musterung der die Reserve-Infanterie-Division

bildenden Contingente wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2. Zeit und Ort der vorzunehmenden Musterung werden dem damit beauftragten Generale von dessen Regierung, nach vorgängigem Einverständniss mit den Regierungen der zu musternden Contingente, bestimmt.

§. 3. Zur Musterung wird das ganze Contingent an Einem Orte versammelt, sofern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlasst ist, an mehr als Einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Inspections-General gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§. 4. Dieser hat nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung über Alles, was auf die Vollziehung seines Auftrages Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

§. 5. Gegenstände der Musterung sind:

a) der Stand des Contingents. Dem Inspicirenden wird von dem Befehlshaber des Contingents ein Standesausweis übergeben werden, nach welchem sowohl die nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vorgeschriebene Stärke des Contingents — wozu nur die nach §. 2 der näheren Bestimmungen als streitbar anzusehende Mannschaft zu rechnen ist — als auch dessen effectiver Bestand an Chargen, Jägern und übriger Mannschaft zu entnehmen ist.

Der Inspicirende wird nach diesem Rapporte die ihm vorgestellte Mannschaft und die Zahl der bei der Musterung nicht gegenwärtigen Individuen (Kranke, Arrestanten und die unentbehrliche Wachtmannschaft) des Bundes-Contingents vergleichen.

Die mit der Musterung des Fürstlich Lippischen, dann des Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen und des Hohenzollern-Sigmaringischen Contingents beauftragten Generale haben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den §§. 5 und 6 des Bundestags-Beschlusses vom 29. Oktober 1835, welche ihnen zu

dem Ende mitzutheilen sind, von den betreffenden Regierungen Genüge geschehen sey.

b) Ergänzungsmannschaft. Der Inspicirende wird vollständige Kenntniss nehmen von den wegen Bildung der Stämme zur Ersatzmannschaft bestehenden Einrichtungen, desgleichen ob solche Massregeln getroffen sind, damit die Ergänzung der Stämme für die Ersatzmannschaften und die Aufstellung der Reserven in dem kriegsverfassungsmässigen Zeitraume und in der vorgeschriebenen Stärke (§. 4 und 5 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung) mit eingeübter Mannschaft können bewirkt werden.

c) Waffen. Untersuchung derselben und Kenntnissnahme von dem ausser der Bewaffnung des Contingents vorhandenen Vorrathe, namentlich in so weit derselbe zur Bewaffnung der Reserve-Mannschaft erforderlich ist.

d) Munition. Kenntnissnahme von dem Vorrathe und Zustande der Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 bis 4 Gewehrsteinen bestehen soll, — von der Ladungsquantität und von dem Verhältnisse derselben in Bezug auf die Güte des Pulvers und die Einrichtung des Feuergewehrs. Kenntnissnahme von dem Bestande und der Beschaffenheit des ausser der Taschenmunition erforderlichen Munitionsvorrathes, welcher in 140 bis 150 Patronen für jedes Feuergewehr und 1 Feuerstein auf je 15 Schuss besteht, in so fern nicht mit den Staaten, welche an dem Bestimmungsorte der Contingente die grössere Garnison geben, ein Uebereinkommen wegen Verfertigung und der dortigen Bereithaltung der fraglichen Munition getroffen worden ist.

e) Ausrüstung und Bekleidung. Beschaffenheit und Zustand derselben. Hierzu gehören auch die für das Contingent erforderlichen Militärfuhrwerke.

f) Dienstliche und taktische Ausbildung. Uebung im Garnisons- und Feld-Dienste; desgleichen Uebung in den Waffen und in Evolutionen und insbesondere im Zielschiessen. Zu diesem Zwecke werden an jeden Mann wenigstens 10 Manoeuvrirpatronen ausgetheilt, welche theils in ganzen Massen, theils in Abtheilungen, nach dem bei den Contingenten üblichen Reglement, abzufeuern sind.

Ferner erhalten jeder Jäger oder Schütze und ausserdem v
jeder Compagnie 10 Mann, welche von dem Inspicirenden hie
ausgewählt werden, 2 scharfe Schuss, um den einen auf ei
nahen, den andern auf einen entfernteren Zielabstand ab
feuern.

Das Ergebniss dieser Schiessübung ist in eine Tabel
wie beifolgendes Schema *) zeigt, einzutragen.

Ausserdem wird sich der Inspicirende durch die ihm von d
Befehlshaber des Contingents vorzulegenden Schiesslisten
vorgängig Statt gefundenen Uebungen von dem Grade der F
tigkeit, welchen die Truppen, und namentlich die Jäger,
Contingents in diesem so wichtigen Theile des Dienstes ber
erreicht haben, noch näher unterrichten können.

Dabei ist das Dienst- und Exercir-Reglement zu benenn
nach welchem die Ausbildung des Contingents bewirkt wird.

g) Formirung. Angabe von der bestehenden Eintheilu
des Contingents in Compagnien und deren Gliederung.

h) Lazaretherfordernisse. Angabe, ob das nach d
§. 39 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung unaus
setzt complet zu erhaltende ärztliche Personal vorhanden ist, u
welche Einrichtungen wegen der Bereithaltung oder der unv
züglichen Beischaffung, bei eintretender Mobilmachung der C
tingente, der nach dem §. 40 der gedachten Bestimmungen
forderlichen Vorräthe an Arzneien u. s. w. getroffen worden s

§. 6. Der mit der Musterung beauftragte General hat ü
das Ergebniss derselben umfassenden Bericht, nach Anleit
der im §. 5 namhaft gemachten Rubriken, zu erstatten, dem a
der dort unter Punkt a genannte Standesausweis und die u
Punkt f erwähnte Schiesstabelle beizufügen ist.

Dabei kann der Berichterstatter Vorschläge über Abänder
gen machen, welche ihm bei dem einen oder dem andern Geg
stande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundes-Versammlung du
den Bundestags-Gesandten desjenigen Staates überreicht, v
welchem der Inspicirende gegeben wird.

§. 7. Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftra
General das Resultat derselben zur Kenntniss des Contingen
herrn zu bringen.

II. Die durch §. 12, den zweiten Satz des §. 13, nicht weiter durch die §§. 14 und 15 des Bundes-Beschlusses vom 29. October 1835 (Protokoll der 26. Sitzung, §. 415) an die betreffenden Regierungen ergangene Aufforderung und die Anzeige von dem Ergebniss der in Folge desselben getroffenen Einleitungen wird in Erinnerung gebracht, und

III. von diesem Beschlusse der Militär-Commission Kenntniss gegeben.

a) Dies Schema der Schiesstabelle stimmt mit dem obigen, unter lit. F, genau überein.

LXXXVI.

Anzeige von der Uebereinkunft zwischen Hoh zollern-Hechingen, Liechtenstein und Hoh zollern-Sigmaringen, wegen Formirung eines meinschaftlichen Bataillons, und Beschluss Bundes-Versammlung vom 16. Februar 1837.

Dritte Sitzung am 16. Februar 1837.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme giebt für Hoh zollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenz lern-Sigmaringen nachstehende Erklärung ab:

In Gemässheit des Bundes-Beschlusses vom 29. Ok 1835 (§. 415 des Protokolles) ad 14 ist zwischen den Regieru von Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein Hohenzollern-Sigmaringen eine Uebereinkunft term 8. und 25. Oktober und 10. November 1836 wegen mirung eines gemeinschaftlichen Bataillons schlossen worden, welche der Gesandte dieser hohen Vers lung zu übergeben beauftragt ist.

Derselbe soll zugleich hiermit die Anzeige verbinden, zum vollständigen Zustandebringen derselben in Beziehung die §§. 9, 10 und 11 die erforderlichen Gesuche bereits an Königlich Baierische Staatsministerium des Aeussern erga sind.

Hierauf erfolgte der

Beschluss:

Die getroffene Uebereinkunft zur Wissenschaft zu neh und der Militär-Commission davon mittelst einer Abschrift Kenntniss zu geben.

LXXXV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. September 1836, betreffend die Stärke und Zusammensetzung des Herzoglich Nassauischen Reserve-Contingents.

Neunzehnte Sitzung am 5. September 1836.

In Gemässheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) In Ansehung der Differenz, welche zwischen den bei dem 9. Armeecorps betheiligten Regierungen über die Stärke und Zusammensetzung des Nassauischen Reserve-Contingents obwaltet, wird festgestellt:

dass das Herzogthum Nassau von der Naturalstellung einer Cavallerie-Reserve definitiv losgesprochen werde; dagegen aber als Reserve den dritten Theil seines Contingents mit 1,346 Mann zu stellen habe, welche sodann nach den nämlichen Verhältnissen aus Infanterie, Artillerie, Pionniers und Pontoniers zu bestehen hätte, und dass ausserdem von seiner Seite durch die Stellung von 2 siebenpfündigen Reservehaubitzen der ihm obliegenden Bundespflicht ein hinreichendes Genüge geleistet werde.

2) Die Militär-Commission wird von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniss gesetzt.

LXXXVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. A gust 1832, betreffend die Verpflegung der zur W derherstellung der öffentlichen Ruhe in ei Bundesstaat abgesendeten Hülfstruppe

Ein und dreissigste Sitzung am 23. August 18

Sämmtliche Gesandschaften vereinigten sich mit Commissions-Anträgen zu dem

Beschlusse:

— —

2) Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung gangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung nes Bundesstaates, Hülfstruppen zur Wiederherstellung öffentlichen Ruhe in einen Bundesstaat abgesendet werden, haben diese, da wo sie einrücken — unbeschadet des ihrer gierung nach dem Artikel XIV der Executions-Ordnung an dem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Koste Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten, und Hülfe empfangende Regierung hat dafür, dass die Einquartir und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hülfe leiste Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

LXXXIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. September 1839, betreffend den Ersatz des Aufwandes für die zum Marsche nach dem Grossherzogthume Luxemburg im Jahre 1831 aufgerufenen Contingente.

Zwei und zwanzigste Sitzung am 23. September 1839.

Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Da, nach der im Protokolle der 20. Sitzung (§. 259) enthaltenen Präsidialäusserung, die sub num. 5 der Anträge vom 2. Mai d. J. erwähnte Geltendmachung regressorischer Ansprüche einer weiteren, gründlichen Erörterung, wie solches allerdings bundesverfassungsmässig erforderlich erscheint, vorbehalten bleiben soll, und es sich also gegenwärtig nur von der matrikularmässigen Aufbringung einer Summe von 937,152 Gulden 20 Kreuzern handelt, welche der Bund, als solcher, sich bewogen findet, denjenigen Bundesstaaten auszuzahlen, deren Contingente im Jahre 1831 zum Marsche nach dem Grossherzogthume Luxemburg aufgefordert worden; so finden Se. Majestät der König Grossherzog hierbei nichts zu erinnern, und sind auch bereit, den matrikularmässigen Beitrag des Grossherzogthums Luxemburg, an den vorgeschlagenen Terminen, in die Bundes-Matrikular-Kasse abführen zu lassen, wodurch Allerhöchstdieselben

jedoch auf die diesseitige Forderung wegen Verpfleg
nach Massgabe der im §. 325 des Protokolles der 30.
Sitzung enthaltenen Erklärung, in keiner Weise ver
wollen.

In so fern der Bund, wider diesseitiges Erwart
seyn sollte, regressorische Ansprüche gegen das G
thum Luxemburg geltend machen zu können; so
Majestät der König Grossherzog Sich auf Ihre, im §.
tokolles der 3. Sitzung vom 15. Januar 1835 enth
jetzt unerwiedert gebliebene Erklärung beziehen,
über die Frage: ob überall solche Ansprüche gegen
herzogthum Luxemburg, nach Massgabe der Bundes
der Sachlage, geltend gemacht werden können? als
den Belauf jener Ansprüche, und die dabei zu
legenden Liquidationen, alle und jede ferneren Aeu
Einreden und Zuständigkeiten Sich vorbehalten.

Auf Grund sämmtlicher nunmehr vorliegender
mungen wurde

beschlossen:

1) Dass den nachgenannten zehn Regierungen d
ihres Aufwandes für deren zum Marsche nach dem Gro
thume Luxemburg im Jahre 1831 aufgerufene Continge
Abrechnung von 50 Procent der zur Liquidation gebrac
terhaltungskosten, in nachstehendem Betrage geleistet

Hannover (einschliesslich der unter dem Titel von chungsgeldern verrechneten Feldzulagen im Bet 38,870 Gulden $\frac{3}{8}$ Kreuzer) mit . .	342,961 Fl.
Kurhessen mit	217,281 -
Holstein und Lauenburg mit . .	117,697 -
Braunschweig mit	75,697 -
Nassau mit	52,239 -
Mecklenburg-Schwerin mit . .	63,282 -
Mecklenburg-Strelitz mit . .	6,512 -
Lübeck mit	8,978 -
Bremen mit	11,053 -
Hamburg mit	41,476 -
zusammen mit . .	937,152 Fl.

leistung Seiner Königlichen Hoheit des
lenburg auf den Ersatz des seiner Zeit zu
undes-Beschlusses vom 18. März 1831 ge-
unter den in der Erklärung vom 1. Septem-
31, S. 630*) gesetzten Bedingungen aus-
vorliegenden Fall anzunehmen sey;
summe von 937,152 Gulden 20 Kreuzern nach
el auf sämmtliche Bundesstaaten, mit Aus-
ausgeschlagen und von denselben zur Hälfte
ten, zur anderen Hälfte spätestens innerhalb
age des zu fassenden Bundes-Beschlusses an,
rikular-Kasse abgeführt, von dieser sodann
zehn betheiligten Staaten sein Guthaben, über
genen Matrikularbeitrages, in den nämlichen
t, und wegen der Punkte 3 und 4 der geeignete
atrikularkasse mit dem Beifügen erlassen werde,
her Berichtigung dieses Tilgungsgeschäftes der-
ie Anzeige an die Bundes-Versammlung zu

Bund erkläre, wie er durch die Ersatzleistung
aufgerufenen Regierungen, der Geltendmachung
Ansprüche zu entsagen, in keiner Weise ge-

e betreffenden Regierungen, unter Mittheilung der
Beschlüsse, eingeladen werden, diejenigen Ori-
gungen, Originalcorrespondenzen und Protokolle,
e Rechnungen documentirt haben, bei der Bundes-
(welche hiervon zu verständigen ist) in Empfang

die Militär-Commission von diesen Beschlüssen
Kenntniss gesetzt und aufgefordert werde, der Bun-
lung ein ausführliches Gutachten über Ergänzung
ständigung derjenigen Vorschriften der Kriegsver-
Bundes zu erstatten, welche einer solchen nach der
Erfahrung und besonders nach Ansicht des vorliegen-
am meisten bedürftig erschienen sind.

---

*) Acta: brachte hierauf in Erinnerung, dass nun-

mehr dem im §. 259 des diesjährigen Protokolles, unter allgemeiner Zustimmung der Bundes-Versammlung, gestellten Präsidialantrage Folge zu geben sey.

Es wurde demgemäss

beschlossen:

der Bundestags-Ausschuss in Militär-Angelegenheiten wird um Erstattung eines motivirten Gutachtens über die Geltendmachung der von dem Bunde im 5. Punkte des obigen Beschlusses sich vorbehaltenen regressorischen Ansprüche ersucht.

XC.

Allgemeine Cartell-Convention unter den Deutschen Bundesstaaten, vom 10. Februar 1831, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und austretenden Militärpflichtigen. *)

In der vierten Sitzung am 10. Februar 1831 wurde die nachstehende allgemeine Cartell-Convention durch einstimmigen

Beschluss

angenommen:

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel I.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen, werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmässig werden auch alle Deserteure,

welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel II.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höheren Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel III.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines anderen Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Artikel IV.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch

ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel V.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel IV nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel VI.

Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transportes bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel VII.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

Artikel VIII.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem auslieferndem Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschliesslich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundes-

staate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muss von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel IX.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel X.

Ausser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Artikel XI.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel XII.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniss in die Länder oder zu den

Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel XIII.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist strenge zu untersagen, Deserteure und Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, dass eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel XIV.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel XV.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wusste, dass sie von einem Deserteur herrührten, ebenso bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Artikel XVI.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder ausgetretenen Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen.

Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzl
Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmäch
Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter
das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit
Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an
Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwä
zu bestrafen ist.

Artikel XVII.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in einem an
Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten
Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht,
den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestra
durch die Flucht entziehet oder von seiner Heimath aus auf
Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf
fallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und
setzlichen Strafe gezogen.

Artikel XVIII.

Allen vor Abschluss dieser allgemeinen Cartelconven
desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln I, II, III
XII bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin
gestanden, dass sie für ihre Person entweder, unter nicht
versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder u
der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch
halb binnen der Frist eines Jahres [b]) erklären, frei und una
fochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dür
Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch
diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, we
daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen
wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr
befindliches jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dass
nicht durch Gesetz und Anspruch der competenten Behö
bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Artikel XIX.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonder
Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an ein

men, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen.

Artikel XX.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen preussischen Staaten, 1831, S. 41, Nr. 4.

Sr. K. K. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen, Bd. LIX (Wien, 1832, 8.) S. 78—87.

b) Der Beschluss der Bundes-Versammlung in der 11. Sitzung vom 5. April 1832 dehnt diese am 10. Februar 1832 abgelaufene Frist zur Erklärung wegen der Amnestie auf weitere sechs Monate d. h. bis zum 5. Oktober 1832 aus.

XCI.

Beschluss der Bundes-Versammlung, vom Mai 1832, betreffend die Declaration der Artikel IX und XVIII der allgemeinen Cartell-Convention vom 10. Februar 1831. *)

In der siebenzehnten Sitzung am 17. Mai 18 wurde nachstehende Declaration der Artikel IX und X der allgemeinen Bundes-Cartell-Convention 10. Februar 1831 durch einstimmigen

Beschluss

angenommen:

1.) Nach den Bestimmungen des Artikels IX der Car Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, zeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, und überhaupt obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dien liegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von di mitgenommene Pferde einliefern.

2.) Allen vor Abschluss der allgemeinen Cartell-Conve desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln I, II, III XII bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausge

chen seyn, kommt die im XVIII. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3.) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemässheit des Art. XVIII der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefassten Beschluss vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4.) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. XVIII der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5.) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. XVIII auf dieselben anwendbar erachtet.

6.) Die in dem Art. XVIII zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluss vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Indi-

viduen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7.) Gegenwärtiger Beschluss soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1832, S. 177, Nr. 15.

XCII.

Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundes-Versammlung angenommene allgemeine Cartell-Convention. *)

Auf den Bericht vom 19. v. J. will Ich die beiden Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundes-Versammlung angenommene allgemeine Cartell-Convention aus den von Ihnen angeführten Gründen dahin declariren: dass desertirte Militär-Personen, welche den nach Artikel XVIII der Bundes-Cartell-Convention ihnen zustehenden Anspruch auf Amnestie vor dem Ablaufe der nach dem Publications-Patente vom 15. Juni 1832 bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist nicht angemeldet haben, im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen sind; jedoch sollen Mir die abgefassten Straf-Erkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlass der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militärpflichtigen aber sollen im Falle ihrer Rückkehr durch die Provinzial-Regierungen einer genauen Prüfung unterworfen wer-

den, nach deren Ergebniss das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob solchen Individuen noch die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht.

Berlin, den 29. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Polizei.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1834, S. 123, Nr. 17.

XCIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Oktober 1820, betreffend die Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes.

Protokoll der Plenar-Versammlung vom 5. Oktober 1820.*)

Praesidium: Unter die vorzüglichen Gegenstände, auf welche sich die Verhandlungen der Bevollmächtigten der Deutschen Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen in Wien verbreiteten, sind die Berathungen über die Bundesfestungen zu zählen.

Man hat hierbei, so viel die Uebernahme der nach den Europäischen Staatsverträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, so wie die nothwendige Herstellung und Vollendung derselben, und die darin bestehenden Garnisonsrechte betrifft, die nachfolgenden Artikel verabredet.

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Artikel I benannten Plätzen, findet in Gemässheit der bestehenden, der

Bundes-Versammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vo
legten Verträge Statt.[b])

Von meinem allerhöchsten Hofe bin ich angewiesen, d
drei Artikel der verehrlichen Bundes-Versammlung mit den A
trage vorzulegen, dass dieselben zur Basis der ferneren V
handlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sä
bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse
ser Festungen, durch einhellige Zustimmung erhoben wer
möchten.

Umfrage:

Oesterreich: Die Kaiserlich Königliche Gesandtschaft
den Auftrag erhalten, die Zustimmung und Genehmigung i
allerhöchsten Hofes zu Protokoll zu erklären, dass obige
in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfenen, Art
über die Uebernahme der Bundesfestungen, zur Basis der
neren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwend
dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der V
hältnisse dieser Festungen, durch Bundestags-Beschluss erh
werden.

Sämmtliche Stimmen traten Oesterreich einhellig
daher

Beschluss:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den
nisterial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Arti
wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bun
festungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und L
dau werden von dem Bunde übernommen;

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschi
lichen Herstellung oder Vollendung dieser Fest
gen sind sogleich zu veranlassen;

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in
Artikel I benannten Plätzen, findet in Gemässheit der
stehenden, der Bundes-Versammlung in der
Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Vertr
Statt;

werden hiermit als Basis der ferneren Verhandl
gen über die Entwickelung und Anwendung dies

ätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung r Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner stimmung zum Bundestags-Beschluss erhoben.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Verammlung, Bd. X, S. 99, 100, — S. 97, 98.
b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Verammlung, Bd. VI, S. 201 u. f.

---

l. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840, 8) S. 274 u. f.

XCIV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Juli 1825, betreffend die Uebernahme und Herstellung der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes. *)

I. Separat-Protokoll der neunzehnten Sitzung vom 28. Juli 1825.

Nachdem die Bundes-Versammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenar-Sitzung vom 5. Oktober 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundes-Beschlusse erhoben hat;

nachdem ferner die Militär-Commission, in Folge der durch den Bundestags-Ausschuss in Militär-Angelegenheiten an dieselbe gelangten Aufforderung,

a) die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen Statt finden könne;

b) das Resultat der durch besondere Local-Commissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und

c) zum Behufe eines zu fertigenden Festungs-Reglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneure, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen,

mittelst einer an den Bundestags-Ausschuss gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Bundes-Versammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 19. August vorigen Jahres beschlossenen Instructions-Einholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind;

so hat die Bundes-Versammlung

beschlossen:

wie folgt:

I. Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen seyn werden,*) in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundes-Versammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungszwecke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artillerie-Materiale und auch auf alles andere Festungseigenthum, so dass den respectiven Territorial-Regierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2) Im Kriege übergiebt die Bundes-Versammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Die Befehle des Oberfeldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände,

welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluss nehmen können.

Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wie fern der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren, ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln, — ob und in welchem Masse er über die Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne?

3) Die Gouverneure, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter dem Befehle der Bundes-Versammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Oberfeldherrn gewiesen.

4) Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preussen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und ebenso soll auch für den Posten der Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechselt werden; so zwar, dass, wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preussen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artillerie-Direction wird von Oesterreich, die Genie-Direction von Preussen bestellt.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction, und der Chef der Genie-Direction den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den Grossherzoglich Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmässig geeigneten Fällen, zur Berathung und

zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Kasseverwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Kasse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung seyn sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten, ist demselben der älteste Officier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, dass der Oberbefehl in der Festung aus Generalen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und der Commandant, so wie der Artillerie- und Genie-Director, von Preussen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder

Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäss behandelt werden; da es jedoch unerlässlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Aufstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt, dass die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden.

6) Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen, wird das Dienstverhältniss aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundes-Versammlung und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts in allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements, nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das Genaueste näher bestimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniss an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Casern-Utensilien, sollen im Kriege und im Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festung an, bezahlt und respective unterhalten werden.

Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so dass auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der, auf besonderen Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preussens und der Niederlande unter sich.

8) Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Casernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und des Festungs-Gouvernements, mit Ausschluss der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmässig vom Bunde ausgeworfen und getragen. — Die hierüber von der Militär-Commission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Reglements für den Festungsdienst aufgenommen. — Die von der Militär-Commission für die laufende Dotation von Mainz an-

genommene Summe von 79,000 Gulden, und für Luxemburg von 38,888 Gulden 39 Kreuzer, werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt und matrikularmässig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungs-Gouvernement für diesen Zweck der Bundes-Versammlung jährliche Budjets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die Königlich Baierische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so fern sie aus den verpachteten Gräsereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artillerie-Director und dem Platz-Commandanten der Festung verhältnissmässig getheilt; in so fern sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungskasse abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt.

10) Die Festungskasse wird in Mainz durch Oesterreichische und Preussische, in Luxemburg durch Preussische und Luxemburgische, und in Landau durch Baierische Kassenbeamten, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten geführt.

11) Bis zur Vollendung des Festungs-Reglements bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouverneure zu den Civilbehörden und der Handhabung der höheren Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen.

II. Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau werden vom Bunde demnächst an dem — mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Festungs-Behörden — von der Militär-Commission noch näher zu bestimmenden Tage förmlich übernommen. Zu diesem Ende werden die respectiven Regierungen ersucht, die Gouverneure und Commandanten von Mainz,

Luxemburg und Landau ungesäumt anzuweisen, dass sie die ihrer Aufsicht übergebene Festung, nebst Allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar:

die Festungswerke mit dem der Festung gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Materiale jeder Art, sämmtliche Militär-Gebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artillerie-Archive

an dem bestimmten Termine und in der vorgeschriebenen Form, an die von der Bundes-Versammlung abgeordneten Uebernahms-Commissarien zu übergeben haben.

Zu diesem Behufe werden von jenen Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfasst und zur Uebergabe bereit gehalten, in diese Verzeichnisse aber nur diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, welche ganz unbestrittenes Eigenthum der Festung sind, wogegen solche, über deren Besitz noch Streitigkeiten obwalten, in ein zweites besonderes Verzeichniss einzutragen seyn werden; und es wird in dieser Voraussetzung, wenn es nöthig ist, auch die Beiziehung eines von den Territorialherren ernannten Commissärs anheim gegeben.

2) Zu den Uebernahms-Commissarien von Seiten des Bundes werden Mitglieder der Militär-Commission, von dieser in der von ihr angetragenen Art, bestimmt. Die Militär-Commission hat für diese Uebernahms-Commissäre eine besondere Instruction zu entwerfen.

3) Nach erfolgter Uebergabe der Festungen und ihres Eigenthums, und nach Aushändigung der Verzeichnisse von Seiten der Gouverneure und Commandanten an die Uebernahms-Commissarien, werden die Gouverneure und Commandanten in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem sie denjenigen Eid, dessen Form aus der Anlage ersichtlich ist, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundes-Versammlung einsenden. [b])

Die Local-, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxembung und Landau, so wie die Rechnungs-Beamten von Mainz und Luxemburg, leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einst-

weilen, bis ihre Anstellung von dem Bunde bestimmt ist, mittelst Handschlages an Eides Statt durch die obere Festungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commissarien der Territorialherren einer Seits, und den Uebernahms-Commissarien anderer Seits, zu unterzeichnen seyn wird, ist von der Militär-Commission der Bundes-Versammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörenden Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren resp. Regierungen zwar an die Befehle der Bundes-Versammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundes-Versammlung über ein Festungs-Reglement die nöthigen Beschlüsse gefasst hat. Einstweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundes-Versammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des Bundes festgesetzten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinsichtlich der Geschäftsvermittelung zwischen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundes-Versammlung, werden dieselben sich während der Zeit, wo die Militär-Commission besteht, nach den unten sub. IV. vorkommenden Bestimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Basis des in der K. K. Oesterreichischen Abstimmung bezeichneten Grundsatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den Französischen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oesterreich und Preussen bei der Uebergabe von Mainz der Bundes-Versammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Festungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundes-Versammlung sich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss ein Gutachten über die Grundsätze erstatten lassen, nach welchen diese Forderungen zu behandeln seyn dürften. Es soll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Festungen vor der Hand noch

keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weise gezogen werden können.

8) In so fern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, so wie auch die Festungsgränzen, nebst dem Festungsrayon, noch nicht genau entschieden und auseinandergesetzt sind, wird die Militär-Commission dazu durch eine Local-Commission ungesäumt die nöthige Einleitung treffen.

III. Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen.

1) Die Anträge der Militär-Commission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerials von Mainz, Luxemburg und Landau, werden von der Bundes-Versammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldsummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Capitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich Baierischen Regierung getragen, so wie die Einleitung zur Herstellung selbst, und die unmittelbare Aufsicht über die fernere Instandsetzung der Festung der Baierischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, dass sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestags-Gesandschaft der Bundes-Versammlung die Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Baierischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wiefern der Bau einer bombensichern Caserne unerlässlich sey oder nicht.

3) Die Militär-Commission wird diesem zufolge von der Bundes-Versammlung ungesäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinsicht der bewilligten Herstellungen und Anschaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Baudisposition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und selbige der Bundes-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grund-

satz anzunehmen ist, dass in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, sämmtliche Arbeiten und Anschaffungen, die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet seyn müssen.

Nach erhaltener Genehmigung dieser allgemeinen Baudisposition, wird sich die Militär-Commission durch die Local-, Artillerie- und Genie-Directionen die nöthigen Details-Herstellungs-Dispositionen und Budjets zur Gutheissung vorlegen lassen.

4) Der technische und ausführende Theil des Baues und der Wiederherstellung der Werke, so wie die Instandsetzung des Artilleriematerials, ist von den betreffenden Local-Directionen, so weit es geschehen kann, selbstständig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundes-Versammlung beschlossen wird, und auch nach dem Bauplane und den einzelnen Dispositionen, welche die Militär-Commission in Folge jener Beschlüsse anordnet. Der administrative Theil des Geschäfts und das Rechnungswesen wird collegialisch, jedoch mit entscheidender Stimme des vorsitzenden Local-Directors und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militär-Commission, zu behandeln seyn.

Da es jedoch mannichfaltige Verwickelungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Festung durch Genie-Officiere verschiedener Bundesstaaten geführt werden sollte, so wird für die Zeit der Herstellung festgesetzt, dass die Festungsbaue von Mainz ausschliesslich durch Kaiserlich Oesterreichische, jene von Luxemburg ausschliesslich durch Königlich Preussische Genie-Officiere ausgeführt werden, — dass daher in Mainz rücksichtlich dieser Herstellungen die Pflicht des Preussischen Local-Genie-Directors auf einen Oesterreichischen Genie-Officier übergehe, jedoch alle übrigen, nicht auf die Herstellung der Festungswerke Bezug habenden Gegenstände dem Preussischen Genie-Officier vom Platz überlassen bleiben. Uebrigens sind die Genie- und Artillerie-Directionen in allen rein dienstlichen Beziehungen an die Befehle des Gouverneurs und Commandanten gewiesen.

5) Die Rechnungen sind rücksichtlich ihrer Form nach dem Reglement desjenigen Staates zu führen, von welchem der Bau-Director und die Rechnungsbeamten gegeben werden. Die Superrevision der Rechnungen über Mainz und Luxemburg wird von

der Militär-Commission, nach genommener Einsicht, unter Beifügung eines Gutachtens an die Rechnungsbehörde desjenigen Staates gesendet, zu welchem der Bau-Director gehört, um dort geprüft zu werden. Von jenen Behörden gelangen die Rechnungen an die Militär-Commission zurück, welche hierüber ein Gutachten zur endlichen Erledigung der Bundes-Versammlung durch den Bundestags-Ausschuss unterlegt.

6) Wenn übrigens die Bundes-Versammlung die von der Militär-Commission als Maximum der Herstellungskosten angenommenen Summen hiermit in so weit für jene Zwecke bewilligt, dass sie der Militär-Commission zur Richtschnur dessen dienen müssen, was auf keine Weise darf überschritten werden, — und wenn diese Summen unter solchen Voraussetzungen allerdings als Basis der zu fertigenden Baudispositionen erscheinen, so versteht es sich denn doch von selbst, und geht nächstdem deutlich aus der Schlussbemerkung des Berichts der Militär-Commission vom 29. Juli 1824 hervor, dass die Bundes-Versammlung mit Grund bedeutende Ersparnisse, besonders in den letzten Jahren des Baues, durch die einsichtsvolle Einwirkung und sorgfältige Aufsicht der Militär-Commission zu erwarten berechtigt ist. Es kann daher von der wirklichen Verwendung der als Maximum angenommenen Summen nur in so weit die Rede seyn, als theils durch die zu entwerfenden Baudispositionen, theils durch die darauf folgenden jährlichen Baubudjets, das eigentliche wahre Erforderniss muss begründet und nachgewiesen werden.

IV. Zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittelung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundes-Versammlung.

Während der Herstellung und dem Baue der Bundesfestungen bildet die Militär-Commission, in Gemässheit der von der Bundes-Versammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1819 beschlossenen Geschäftsordnung, die Zwischen-Instanz zwischen der Bundes-Versammlung und dem Gouverneur, oder, in dessen Ermangelung, dem Commandanten der Bundesfestungen. Sie begutachtet die Berichte und Vorträge der letzteren, und über-

giebt sie dem Bundestags-Ausschusse für die Militär-Angelegenheiten, um sie der Bundes-Versammlung zu unterlegen. Sie erstattet dieser von drei zu drei Monaten einen Generalbericht über den Zustand der Bundesfestungen im Allgemeinen und über den Fortgang der Herstellungsarbeiten insbesondere. Sie führt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über den Bau und die Herstellung der Festungswerke, und über die Anschaffung des Artilleriematerials von Mainz und Luxemburg, in Gemässheit der hierüber von der Bundes-Versammlung erhaltenen Befehle. Die Militär-Commission empfängt endlich die Rechnungen und Budjets für Mainz und Luxemburg zur weitern Amtshandlung.

Die Berichte der Gouverneure oder der Commandanten werden zwar an die Bundesversammlung unmittelbar gerichtet, allein an die Militär-Commission zur weitern Amtshandlung eingesendet. Da die letztere übrigens häufig in den Fall kommen kann, sich mit jenen Festungsbehörden schriftlich zu benehmen, so sollen dergleichen gegenseitige Verhandlungen zwischen der Militär-Commission und dem Festungs-Gouvernement, der Form nach, mittelst Noten Statt finden. Dagegen sind die Local-, Genie- und Artillerie-Directoren, so wie die Kassenbeamten, jedoch nur in Allem, was die Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerials betrifft, an die unmittelbaren Befehle der Militär-Commission gewiesen, von welchen die betreffenden obern Festungs-Behörden in steter Kenntniss zu erhalten sind.

Der Bundestags-Ausschuss in Militärsachen wird

1) ersucht, den gegenwärtigen Bundes-Beschluss der Militär-Commission zur weitern Verfügung zu eröffnen, und dabei die Erwartung auszusprechen, dass sich dieselbe nunmehr unverzüglich mit der Entwerfung des Festungs-Reglements beschäftigen, und solches in möglichst kurzer Frist durch den Ausschuss der Bundes-Versammlung vorlegen lassen werde.

Die Bundes-Versammlung wünscht

2) über diejenigen Gegenstände, welche in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in Antrag und durch gegenwärtigen Beschluss nicht zur Erledigung gebracht sind, so wie über diejenigen Wünsche der höchsten und hohen Bundesregierungen,

welche in den vorliegenden Abstimmungen ausgesprochen worden sind, ohne dass selbe schon dermalen in dem gegenwärtigen Bundes-Beschlusse ihre Erledigung gefunden haben, das Gutachten des Ausschusses, wobei von dem Grundsatze ausgegangen werden wolle, die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

a) Die Uebergabe der Festung Mainz an den Deutschen Bund erfolgte zu Mainz am 15. December 1825, durch den preussischen Vice-Gouverneur und den österreichischen Commandanten an Commissäre der Bundes-Versammlung. Die Uebergabe der Festung Luxemburg an den Deutschen Bund geschah daselbst am 13. März 1826; die der Festung Landau daselbst am 27. Januar 1831.

b) Formular zur Vereidigung:

1) Des Gouverneurs der Bundesfestung ....

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, dass, nachdem Se. Majestät ..... mich zum Gouverneur der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundes-Versammlung, oder durch die besondere, zur Berücksichtigung und Leitung der Bundesfestungs-Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniss, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, dass ich die mir als Gouverneur anvertrauete Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das sorgfältigste und eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das äusserste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

2) Des Commandanten.

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, dass, nachdem Se. Majestät ..... mich zum Commandanten der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich

llen, auch in Gemässheit desselben allen Befehlen des Gouver-rs pünktlich Folge leisten will. Insbesondere gelobe ich, dass ich Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem sol-n obliegenden Pflichten auf das getreueste nachkommen will.
So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bun-des u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 280, 281.

XCV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. gust 1830, betreffend die Modification und Verv ständigung des Beschlusses vom 28. Juli 1825 sichtlich der Uebernahme der Bundesfestunge

Drei und zwanzigste Sitzung vom 19. Aug 1830. *)

Auf die Königlich Württembergischen Anträge gen Modification oder Vervollständigung des Bund Beschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der B desfestungen betreffend, wurde in Gemässheit der erfol Abstimmungen

beschlossen:

1) Dass bei Luxemburg, unter Wegfall einer Ver tung des Bundes wegen der vor Uebernahme der Festung a gangenen Garnisonskosten, die Frage wegen Befriedigung an der Festung haftenden Forderungen, nach der diesfäl Bestimmung im Beschlusse vom 28. Juli 1825, dem Aussc Gutachten zur Erörterung der alsdann in dieser Beziehun erwägenden besondern Verhältnisse Luxemburgs und der sichtspunkte, worunter sich hiernach diese Frage bei dieser stung stellt, vorzubehalten sey;

2) Dass, in Betreff eines anderweitigen Matrikularauss ges, die Frage: ob der Bund keine an und für sich begrü Verbindlichkeit zu künftiger notorisch nöthigen oder von Mehrheit so befundenen Herstellung der Bundesfestung Lux

burg habe? einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und ihre Erörterung bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben sey, wo eine künftige neue Herstellung sich als nothwendig zeigen werde;

3) dass die Bestimmung des Bundes-Beschlusses vom 28. Juli 1825, wonach die laufenden Unterhaltungskosten für Landau von der Königlich Baierischen Regierung aus eigenen Mitteln bestritten werden, und diese Regierung dagegen vom Beitrage zu der matrikularmässig ausgeworfenen und getragenen Dotation für Mainz und Luxemburg frei bleibt, nur als eine Ausnahme von einem allgemein gültigen Grundsatze anzusehen sey; dass die Matrikel des Bundes, wie sie durch den Beschluss vom 20. August 1818 festgesetzt worden ist, übrigens die einzige Regel für alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Leistungen bilde; und endlich, dass, wie sie eine allgemeine Verpflichtung nach sich ziehe, so auch eine allgemeine Berechtigung begründe, in der Art, dass, ohne allgemeine Zustimmung, von der grundgesetzlichen Regel keine weitere Abweichung oder Ausnahme Statt finden könne;

dass neben dieser Erklärung die Zurückführung des eingetretenen Ausnahmefalls zur Regel von dem Resultate der Verhandlungen über die Königlich Baierischen Anträge wegen Landau abhängig sey;

4) dass in Betreff des Antrages, wegen Befreiung von der Theilnahme an den Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen, kein Anstand von Königlich Württembergischer Seite gegen den Bundes-Beschluss vom 28. Juli 1825, worin eine entgegenstehende Verpflichtung nicht bestimmt ist, hinlänglich gerechtfertigt erscheine;

dass solchemnach dieser Gegenstand dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die durch den Beschluss vom 28. Juli 1825 unerledigten Punkte vorzubehalten, und daher der Bundestags-Ausschuss zu ersuchen sey, sowohl über die Bildung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen, als auch über die von mehreren Bundesstaaten gewünschten Erleichterungen in ihrer Contingentstellung, sofort sein Gutachten zu erstatten, um zugleich auf diesem Wege die, hinsichtlich der definitiven Bildung des 9. und 10. Armeecorps, so wie der dritten Division des 8. Armeecorps, noch obwaltenden Anstände zu beseitigen;

dass übrigens die hohe Bundes-Versammlung die Bera
tung der Traktate, nach Erörterung und Feststellung ihres
nes, und möglichste Berücksichtigung der von mehreren Bu
gliedern geäusserten Wünsche, sich stets zur Aufgabe ma
werde;

5) dass in Ansehung des Württembergischen Antrag
gen des Zweifels über die Absicht der Worte: „bis auf d
lagerungsstand" in der die eigene Unterhaltungspflicht de
satzungstruppen betreffenden Bestimmung des Bundes-Besch
vom 28. Juli 1825, der von Württemberg vorgeschlagene
meine Grundsatz anzuerkennen sey, wonach wegen der Be
fung und Bestreitung der in Abschnitt I, Num. 7 des Besch
vom 28. Juli 1825 genannten Gegenstände, als Verpflegun
Bedürfniss an Holz, Licht und Stroh, so wie der Spital- und
nen-Utensilien, sowohl für die in den Bundesfestungen w
des Belagerungsstandes die Besatzung bildenden Contingen
Bundesheeres, als für die im Felde dienenden, jedenfall
gleiche Regel zu gelten habe.

a) In der vier und zwanzigsten Sitzung am 26.
gust 1830 äusserte der Kaiserlich-Königliche präs
rende Herr Gesandte, bei Verlesung des Protokolles der 2
tung: es habe derselbe wahrgenommen, dass der in §. 186,
mer 5. gefasste Beschluss, in Verbindung mit dem Beschluss
28. Juli 1825. Abschnitt I. Nummer 7, so gedeutet worden sey
ob die Bundesregierungen, welchen die Last der Garnisonen i
Bundesfestungen obliegt, durch jene Bestimmungen zugleich
verpflichtet seyen, für den Fall einer Approvisionirung der Bu
festungen des Approvisionnement derselben aus eigenen Mitte
zuschaffen.

Gegen eine solche Auslegung dieses Bundes-Beschlusses m
sich die Gesandten von Oesterreich und Preussen noch vor U
zeichnung des Protokolles verwahren.

Die Verpflegung, das Bedürfniss an Holz, Licht und Stroh, so
die Spital-Utensilien, sollen im Kriege und Frieden, bis der wirk
Belagerungsstand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in
Festungen befindlichen Truppen bezahlt werden, und es soll
während des Belagerungszustandes die Garnison auf Kosten der
Souveräne der Garnisonstruppen unterhalten werden, wie dies

ichtlich der im Felde dienenden Truppen der Fall seyn wird. So und nicht weiter geht die Bestimmung über die currente Verung der Truppen.

Wenn aber, wie es die Wichtigkeit der Bundesfestungen erfor, ein Festungsapprovisionnement gebildet und für die Spitalbeisse gesorgt werden muss, welches die nöthigen Vorräthe für rollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfusse für sechs Monate n Magazinen der Festungen in sich zu fassen haben wird, so ver t es sich von selbst, dass auf die Bildung solcher bis zum Augene der feindlichen Berennung der Festung unangreifbaren Vorrädie für die currente Verpflegung im Beschlusse vom Jahre 1825 sprochene Verpflichtung nicht Anwendung finden könne, dass , in Uebereinstimmung mit dem, §. 186, Num. 5 gefassten Besse, für das aus diesen Approvisionnements- und Spital-Gegenen Entnommene von den Regierungen derjenigen Truppen, he während der Belagerung oder Blokade die Garnison bilden, iejenigen Kosten vergütet werden, welche für eine gleiche An im freien Felde stehender Truppen aufzuwenden gewesen wären, rch den Garnisonsherren der in den Bundesfestungen stehenden pen nicht grössere Lasten oder Kosten aufgebürdet werden, als den Kriegsherren der im Felde stehenden Bundestruppen zu tra sind.

Diese Aeusserung dient als Erläuterung zu Nr. 5, *vorstehenden Beschlusses vom* 19. *August* 1830.

XCVI.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. December 1830, betreffend die besonderen Verhältnisse der Bundesfestung Landau und deren Uebergabe an den Deutschen Bund.

In der zwei und vierzigsten Sitzung am 14. December 1830 wurde

beschlossen:

1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufsicht über die Bundesfestung Landau, *) im Namen und im Auftrage des Deutschen Bundes, wird, im Friedensstande desselben, Seiner Majestät dem Könige von Baiern, unter der Oberaufsicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Bestimmungen, übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufsicht Sr. Majestät findet die Wirksamkeit der Militär-Commission, als Zwischeninstanz zwischen der Bundes-Versammlung und den Festungs-Behörden, nicht Statt, indem die Bundes-Versammlung sich darauf beschränkt, für diese Zeit das technische Gutachten dieser Commission, ohne dass letztere in dem gedachten Verhältnisse officiell eintritt, auch bei den die Festung Landau betreffenden Gegenständen zu benutzen.

2) Sobald die Bundes-Versammlung nach Artikel XXXVIII der Schluss-Acte einen Beschluss wegen Gefahr eines feindlichen Angriffs für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat, und wegen der deshalb in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-

massregeln fasst, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundes-Versammlung und des Oberfeldherrn, in gleicher Weise wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein.

3) Der Gouverneur oder Commandant von Landau leistet nachstehenden Eid:

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass, nachdem Seine Majestät der König von Baiern mich zum Gouverneur (Commandanten) der Bundesfestung Landau ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung anzuordnende Reglement getreulich beobachten, auch alle Anweisungen, welche im Friedensstande des Bundes Se. Majestät der König, und nach Unterordnung der Festung Landau unter die specielle Aufsicht und die Befehle der Bundes-Versammlung und des Oberfeldherrn, diese mir ertheilen werden, pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniss, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, dass ich die mir als Gouverneur (Commandant) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeusserste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Dieser Eid, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hände Sr. Majestät des Königs von Baiern gegeben.

Ueber den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorstehenden Formulare wird ein Protokoll aufgenommen, und durch die Königlich Baierische Bundestags-Gesandtschaft der Bundes-Versammlung zugestellt.

Der Genie- und Artillerie-Director von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufsicht des Königs von Baiern über die Festung Landau, dem Bunde nicht vereidigt.

4) Für die Uebergabe Landau's gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bundesfestung Landau wird vier Wochen nach d
heutigen Beschlusse förmlich übergeben und übernommen.

Die Königlich Baierische Regierung trifft die erforderl
Veranstaltungen, dass die Uebergabe-Commissarien die Fe
nebst allem dazugehörigen Festungs-Eigenthume, und zwa
Festungswerke mit dem dazugehörigen Terrain, das Artil
und Genie-Material jeder Art, sämmtliche Militärgebäude,
Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artil
Archive, an dem bestimmten Tage an die von der Bu
Versammlung abgeordneten Uebernahms-Commissarien
geben.

Zu diesem Behufe werden von den Festungsbehörden g
Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art ver
und zur Uebergabe bereit gehalten. In diese Verzeichnisse w
den nur diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche unbe
tenes Eigenthum der Festung sind. Die Gegenstände, über d
Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein bes
res Verzeichniss eingetragen, welches nur vorgelegt und
übergeben, sondern zum Zwecke der Ausmittelung der Ei
thumsfrage zurückbehalten wird.

Zu den Uebernahme-Commissarien von Seiten des Bu
werden von der Bundes-Versammlung Mitglieder der Mil
Commission bestimmt, und von der Bundes-Versammlung
einer von der Militär-Commission entworfenen Instruction v
sehen.

Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eig
thums, und nach Einhändigung der Verzeichnisse an die Ueb
nahme-Commissarien, wird der Gouverneur (Commandant) v
Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem
demjenigen schriftlichen Eid, dessen Form oben bestimmt i
dem allerhöchsten Territorialherrn übergiebt, und Seine Majes
ein Protokoll über die Beeidigung durch Ihre Bundestags-Gesa
schaft der Bundes-Versammlung zustellen.

Die Artillerie- und Genie-Directoren leisten dem Bunde ihr
Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von La
dau, sobald die Bundes-Versammlung nach Artikel XXXVI
der Schluss-Acte einen Beschluss wegen Gefahr eines feindliche
Angriffes fasst. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung al

übrigen mit der Verwaltung des Festungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von den Uebergabe-Commissarien einer Seits und den Uebernahme-Commissarien anderer Seits zu unterzeichnen ist, wird von lezteren der Bundes-Versammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Festung Landau an den Bund tritt die in dessen Namen und Auftrage von Sr. Königlich Baierischen Majestät im Friedensstande des Bundes, bis derselbe nach Artikel XXXVIII der Schluss-Acte einen Beschluss wegen Gefahr eines feindlichen Angriffs fasst, unter der Oberaufsicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufsicht über die Festung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden von Sr. Majestät dem Könige von Baiern in Rücksicht ihrer Dienstführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundes-Versammlung über das Festungs-Reglement die nöthigen Beschlüsse gefasst hat. Einstweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der Königlich Baierischen Regierung die Bestimmungen des BundesBeschlusses wegen der Festung Landau als Nachtrag zu der Militär-Verfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt.

In so fern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, die Festungsgränzen und der Festungsrayon noch nicht genau geschieden und festgesetzt sind, wird die Bundes-Versammlung dazu durch eine von ihr zu bestimmende Local-Commission die nöthige Einleitung treffen. Diese Local-Commission wird die Regulirungen in Gemeinschaft mit Commissarien bewerkstelligen, welche die Königlich Baierische Regierung deshalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemässheit dieser Bestimmung zur Uebernahme Landau's geschritten wird, erklären die Uebernahme-Commissarien nach vollzogener Uebergabe:

dass auch nach der vom Deutschen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufsicht über Landau — in der Zeit, da der Bund sich im Friedensstande befindet, bis zu dem Zeitpunkt, da die Bundes-Versammlung nach Artikel

XXXVIII der Schluss-Acte wegen Gefahr eines [illegible] lichen Angriffes für den Bund oder einen einzelnen [illegible] desstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaassreg[illegible] Wirksamkeit zu setzen beschliesst — Sr. Majest[illegible] Könige von Baiern im Namen und Auftrage des [illegible] unter dessen Oberaufsicht anvertraut seyn solle.

Die Königlich Baierischen Uebergabe-Commiss[illegible] erwiedern hierauf:

dass Se. Majestät die solchergestalt im Frieden [illegible] höchstdenselben anvertraute unmittelbare Aufsicht üb[illegible] Festung im Namen und Auftrage des Bundes unter d[illegible] Oberaufsicht mit aller Sorgfalt führen werden, und hiermit gegen den Deutschen Bund verpflichten, [illegible] Festungs-Gegenstände, insbesondere die Festungs[illegible] und ihre Zubehörungen, die Militärgebäude und d[illegible] Vertheidigung der Festung bestimmte Geschütz, [illegible] dem Zeitpunkte, da die Bundes-Versammlung nach [illegible] kel XXXVIII der Schluss-Acte wegen Gefahr eines [illegible] lichen Angriffs für den Bund oder für einen ein[illegible] Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmass[illegible] in Wirksamkeit zu setzen beschliesst, in treuer Ob[illegible] und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligu[illegible] Bundes davon nichts zu veräussern und daran nich[illegible] verändern, auch insbesondere darüber zu wachen, [illegible] die Vorräthe an Munition stets in der erforderlichen [illegible] zahl und Eigenschaft vorhanden seyen.

5) Die Königlich Baierische Bundestags-Gesandschaft [illegible] giebt der Bundes-Versammlung die an dem Gouverneur der [illegible] stung zu erstattenden periodischen Rapporte.

6) Die Bundes-Versammlung übt das unter Oberauf[illegible] des Bundes insbesondere begriffene Inspectionsrecht [illegible] beliebigen Zeitpunkten aus, um, unter Zuziehung landesh[illegible] cher Commissarien, von dem Zustande der Festung und den [illegible] terhaltungs-Arbeiten Einsicht zu nehmen. Geben die Ber[illegible] über diese Besichtigungen der Bundes-Versammlung zu Erin[illegible] rungen Anlass, so theilt sie dieselben der Königlich Baierisch[illegible] Regierung durch deren Bundestags-Gesandschaft mit, und fas[illegible] nach Verlauf einer für die Rückäusserung der Königlich Baie[illegible]

schen Regierung bestimmten Frist, deshalb den geeigneten Beschluss, zu dessen unverweilter Vollziehung die Königliche Baierische Regierung das Erforderliche an den Festungs-Gouverneur (Commandanten) verfügt.

Ausser den bezeichneten regelmässigen Gegenständen der Inspection, wird bei der ersten Inspection vornehmlich der Stand der Herstellung der Festung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundes-Versammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, dass Se. Majestät der König von Baiern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland Allerhöchst Ihnen anvertrauten fünfzehn Millionen Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welche I. I. M. M. der Kaiser von Oesterreich, und der König von Preussen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; dass sich daher Se. Majestät der König von Baiern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approvisionnement und die Herstellung der Bundesfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen, in Fällen ausserordentlicher Beschädigungen und anderer ausserordentlicher Kosten, den Bund nur insofern in Anspruch nehmen werden, als die bis dahin erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten.

7) Der Bundes-Beschluss vom 28. Juli 1825 behält in seinen Beziehungen auf Landau seine Anwendung, in so weit derselbe durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluss nicht aufgehoben oder modificirt wird.

8) Der Grossherzoglich Badischen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanterie-Contingente der in der Stellung zum Bundesheere erleichterten Staaten übertragen, wogegen sich die Grossherzoglich Badische Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch 2,000 Mann in die Bundesfestung zu stellen; wobei sich von selbst versteht, dass von dem Zeitpunkte an, da die Verstärkung dieser Kriegsbesatzung durch Badische oder andere Bundestruppen eintritt, die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundes-Versamm-

lung und des Oberfeldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluss auf den Grund des XXXVIII. Artikels der Schluss-Acte erfolgt ist.

9) Der vorstehende Beschluss wird der Militär-Commission zur Nachachtung statt Instruction mitgetheilt, um in dessen Gemässheit:

a) die zur Uebernahme der Bundesfestung Landau[b]) erforderliche Vorbereitung zu treffen, indem die hohe Bundes-Versammlung der Militär-Commission überlässt, die dazu abzuordnenden Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu benennen und mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um im Namen und aus Auftrage des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieses Beschlusses erforderlich sind. Ueber den Tag der Uebergabe, welche vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse erfolgen soll, hat sich die Militär-Commission mit dem Königlich Baierischen Gouvernement zu vereinigen; auch hat die Militär-Commission

b) die wegen der Kriegsgarnison von Landau getroffene Verfügung zur Wissenschaft zu nehmen.

a) Schon auf dem Wiener Congresse wurde Baiern die Souveränetät über Landau zugesagt, in einem Conferenz-Protokolle vom 10. Juni 1815, nachher förmlich abgetreten in dem zwischen Oesterreich und Baiern am 14. April 1816 zu München abgeschlossenen Vertrage. In dem Art. III des Recès général etc., abgeschlossen zu Frankfurt a. M. am 20. Juli 1819, ist die Eigenschaft einer Bundesfestung „sous le rapport militaire" für Landau festgesetzt, mit dem Zusatze: „sans que cette disposition puisse altérer en rien le droit de souveraineté qui est dévolu à S. M. le Roi de Bavière sur la dite ville."

b) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 277.

XCVII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. März 1831, betreffend die Sicherheit der Bundesfestung Landau.

In der neunten Sitzung am 17. März 1831 wurde beschlossen:

1) Die Königlich Baierische Regierung wird ersucht, den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, durch die Königlich Baierische Bundestags-Gesandschaft die Bundes-Versammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereignissen in Kenntniss zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfestung Landau Einfluss haben können;

2) dessgleichen den Commandanten der Festung Landau anzuweisen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfnisses, bevor noch die regelmässigen Ergänzungstruppen eingetroffen sind, die Aufforderung an die Grossherzoglich Badische Regierung zur temporären Aushülfe, *) ohne vorgängige Anfrage deshalb in München, durch einen alsbaldigen Beschluss hoher Bundes-Versammlung zu bewirken, mit seinem desfälligen Antrage nach Frankfurt indess gleichzeitig eine Anzeige davon nach Carlsruhe zu verbinden.

3) In jedem Falle sollen die regelmässigen Ergänzungstruppen für Landau, wenn es nicht schon früher in Folge eines Beschlusses wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffs geschehen ist, gleichzeitig mit dem Beschlusse wegen der provisorischen Aushülfe von Seiten Badens, zum unverzüglichen schleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

a) Vergl. die vorhergehende Nummer unter 8).

XCVIII.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. September 1835, betreffend die Festsetzung eines Termines für die Beschlussfassung über die jährlichen Festungs-Budjets.

Ein und zwanzigste Sitzung am 3. September 1835.

Auf die vom Praesidio gemachte Bemerkung, dass es zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer allzulangen Verschiebung der Beschlussfassung über die jährlichen Festungs-Budjets [b]) entstehen können, wünschenswerth sey, zur Abgabe der Abstimmungen über die von dem Bundestags-Ausschusse gemachten diesfallsigen Anträge einen bestimmten Termin festzusetzen, nach dessen Verlauf die nicht abgegebenen Abstimmungen als beipflichtend anzusehen und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen seyn würden, wurde

beschlossen:

dass künftig die Abstimmungen über die von dem Bundestags-Ausschusse in Militär-Angelegenheiten in Betreff der Festungs-Budjets gemachten Anträge jedes Mal binnen zwei Monaten abzugeben, die bis dahin nicht erfolgten Abstimmungen aber als den Anträgen beipflichtend anzusehen, und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen seyen.

b) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 281 (§. 211, Note h).

XCIX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Juni 1839, betreffend die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der baulichen Herstellung und Approvisionnirungs-Kosten der Bundesfestung Luxemburg. *)

Zehnte Sitzung am 13. Juni 1839.

Nachdem sämmtliche Abstimmungen über die Anträge des Bundestags-Ausschusses erfolgt waren, wurde vom Praesidio die Beschlussziehung proponirt, und hiernach

beschlossen:

1) Dass die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg als Grundsatz ausgesprochen, und

2) gleichmässig die Verpflichtung der Gesammtheit des Bundes, die Kosten der Approvisionnirung der Bundesfestung Luxemburg, für den Fall der Belagerung zu tragen, anerkannt werde;

3) dass, in Folge vorstehender Grundsätze, sowohl die für die bauliche Herstellung der Bundesfestung Luxemburg bisher nur provisorisch geschehenen Bewilligungen aus dem Zinsenfond der für die vierte Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Francs, als auch die für das Festungs-Approvisionnement bisher Statt gefundenen, bloss provisorischen Bewilligungen aus der Bundes-Matrikular-Kasse, nunmehr als definitiv anerkannt werden;

4) dass, in weiterer Folge des obigen Grundsatzes unter Nr. 2, der Bund nunmehr das Eigenthum des von der Krone Preussen zu Luxemburg früher angeschafften Approvisionnementstheils durch eine nach dem dermaligen Werthe der Vorräthe zu bemessende Vergütung an sich zu bringen habe, und diesem gemäss der Bundestags-Ausschuss in Militär-Angelegenheiten zu ersuchen sey, über die Ausführung dieses Punktes mit Rücksicht auf die diesfallsigen Eröffnungen und Nachweisungen der Königlich Preussischen Regierung in der 9. diesjährigen Sitzung (§. 118 des Protokolles) weitere Vorschläge zu machen;

5) dass sich mit den betreffenden Garnisonsherren über die Einrichtung, analog jener, welche zu Mainz wegen Bereithaltung eines Kriegs-Approvisionnements für den Fall des Belagerungszustandes getroffen worden, zu vereinbaren sey, und hierüber, nachdem in dieser Beziehung bereits die mit Dank anzunehmende entsprechende Erklärung der Königlich Preussischen Regierung vorliege, nun auch noch ferner der Königlich Niederländischen, Grossherzoglich Luxemburgischen Regierung entgegen gesehen wird.

a) Im Art. LXVII der Wiener Congress-Acte wurde Luxemburg an den König der Niederlande, als Grossherzog von Luxemburg „en toute propriété et souveraineté“ abgetreten, doch „sous le rapport militaire“ für eine Bundesfestung erklärt.

Vergl. auch: Art. XXXV—XXXVII des zu Frankfurt a. M. am 20. Juli 1819 abgeschlossenen Recès-général u. s. w.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 277.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. März 1841, betreffend die Befestigung von Ulm und Rastatt. a)

Beschluss:

1) Zur Sicherung der oberrheinischen Gränze Deutschlands werden die Plätze von Ulm und Rastatt befestiget.

2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz, und Rastatt als Verbindungs- und Gränzfestung, so wie als Waffenplatz des achten Armeecorps bestimmt.

3) Die Befestigung und Artillerie-Dotation beider Plätze sollen, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen und es ist überdiess auf die wichtigsten Passsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen.

4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmässig fortschreiten, und in thunlichst kürzester Zeit zu Ende geführt werden.

5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungs-Räume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuss erforderlich sind, wenn sie nicht zugleich Defensions-Gebäude und Werke, sind von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene

Kosten zu errichten und bleiben deren Eigenthum, die Unterhaltung folgt nach Massgebung der Erbauung.

6) Die Befestigungspläne und Artillerie-Dotations-Entwürfe sind mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von Seite der Bundes-Militär-Commission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militär-Personen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und Ausrüstung der Festungen zu schreiten, welche, unter Inspection der Militär-Commission, durch die von den Territorial-Regierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerie-Officiere geleitet wird.

7) Aus dem vorhandenen Fonds der 20 Millionen Francs und den ausserdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniss ihrer Matrikular-Beiträge zu deckenden, Geldmitteln soll ein gemeinschaftlicher Baufonds gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Massgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, Behufs gleichzeitigen und gleichmässigen Betriebes der Arbeiten zu benutzen ist.

8) Belangend die Garnisons-Verhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Truppen, dann einer K. K. Oesterreichischen Artillerie-Abtheilung von zwei Compagnien zu 300 Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einem Drittheile aus K. K. Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Truppen gebildet werden.

Von den Festungs-Behörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Genie-Director von Seite Baierns und Württembergs, der Artillerie-Director von Seite Oesterreichs ernannt. Die Besatzungs- und Commando-Verhältnisse zwischen Baiern und Württemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinbarung zwischen beiden Territorialherren geordnet.

Die Friedensgarnison der Bundesfestung Rastatt wird aus Grossherzoglich Badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Anzahl K. K. Oesterreichischer Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu

einem Dritttheile aus K. K. Oesterreichischen und zu zwei Drittheilen aus Grossherzoglich Badischen Truppen gebildet werden.

Von den Festungs-Behörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artillerie-Director, Oesterreich den Genie-Director.

Sämmtliche Festungs-Behörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflichten genommen.

9) Der Bund übt das Inspections-Recht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militär-Commission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungs-Dotation.

10) Die Militär-Commission wird beauftragt, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Massregeln einzuleiten. [b])

a) Vergl: M. Ritter v. Xylander, dass Heerwesen der Staaten des Deutschen Bundes, Supplementband (Augsburg, 1846, 8.) S. 2 u. f.

b) Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. August 1842 enthält die Genehmigung der von der Militär-Commission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastatt und die Bewilligung der zu ihrer Ausführung mit Inbegriff der Artillerie-Dotation nöthigen, nicht zu überschreitenden Summe von 17,500,000 Gulden für Ulm und 10,000,000 Gulden für Rastatt.

Zu Ende des Jahres 1842 begann, jenen Beschlüssen gemäss, der Bau dieser neuen Bundesfestungen, — zu Ulm auf dem rechten Ufer unter Leitung einer Königlich Baierischen, auf dem linken Ufer unter Leitung einer Königlich Württembergischen, — und zu Rastatt unter Leitung einer Grossherzoglich Badischen Festungsbau-Direction. Am 18. Oktober 1844 erfolgte die Grundsteinlegung. Die ganze Ausführung steht unter der Inspection der Militär-Commission der Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M.

Vergl: M. Ritter v. Xylander, das Heerwesen u. s. w., Supplementband, S. 4.

CI.

Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 27. Februar 1832, betreffend die stehenden Brücken über Gränzflüsse des Deutschen Bundesgebietes.

Separat-Protokoll der achten Sitzung vom 27. Februar 1832.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in Militär-Angelegenheiten wurde

beschlossen:

aus Gründen der Sicherheit des Bundesgebietes sollen über Gränzflüsse, welche den Deutschen Bund vom Auslande und von Staaten scheiden,[a]) die keinen Bundesgliedern angehören, keine stehenden Brücken, ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspunkte und ohne Zustimmung des Bundes, angelegt werden.

a) Vergl. auch: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 101, 102.

CII.

Vorträge und Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main.

A.

Vortrag des Grossherzoglich Mecklenburgischen Gesandten, vom 16. December 1816.

Zwölfte Sitzung am 16. December 1816.[a])

Praesidium: wolle vernehmen, ob einige der Herren Gesandten sich über die Privat-Reclamationen gutachtlich zu äussern geneigt seyen?

Der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen: verlas hierauf einen Vortrag auf die von der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, Z. 38 des Einreichungs-Protokolles, übergebene Denkschrift,[b]) ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Verhältnisse betreffend, worin sich dieselbe beschwert, dass sie von der freien Stadt Frankfurt in ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt und ausser Besitz gesetzt worden sey; daher also sich den Schutz der Bundes-Versammlung erbitte.

Der Herr Referent stellte die wesentlichsten Momente und Angaben der israelitischen Gemeinde-Vorstellung in einer Ueber-

sicht zusammen, und erwähnte, ihr endlicher Antrag gehe dahin: „dass die Frankfurter israelitischen Bürger in dem vollen rechtlichen Besitze und Genusse ihrer von dem Grossherzoge erworbenen bürgerlichen Rechte unbeschränkt belassen, die seitherigen Beschränkungen aber ohne Aufschub aufgehoben werden; und dass ferner in der Frankfurter Constitution dieses ihr Bürgerrecht bestätigend aufzunehmen, die Constitution selbst aber hiernach in den geeigneten Stellen zu modificiren sey."

Nach einer näheren Beleuchtung dieses Antrages, und d[er] demselben zum Grunde liegenden Beschwerde, auch Darstellu[ng] des Erfordernisses zu ihrer wirklichen Entscheidung, äusse[rte] der Herr Referent die Meinung, dass die Bundes-Versammlu[ng] im Hinblicke auf die von den Reclamanten für sich aufgerufe[nen] Artikel XLV und XLVI der Congress-Acte[c]) und des Artik[els] XVI der Deutschen Bundes-Acte[d]), sich ohne allen Zweifel ve[r]anlasst und befugt halten könne, die vorgebrachte Beschwer[de] anzunehmen, um solche unter ihrer leitenden Beschlussnahm[e] zu einer rechtlichen Entscheidung zu bringen. Um diese al[so] in gehöriger Ordnung herbeizuführen, werde unumgänglich au[ch] die Stadt Frankfurt ihrer Seits mit ihren Einwendungen u[nd] Gegengründen noch erst zu vernehmen seyn.

Der Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, gab vorläu[fig] die Fragen an, welche nach seinem Dafürhalten vorzüglich [in] Betracht zu kommen scheinen, und zur Erörterung zu bring[en] seyen; nämlich: 1) In wiefern die Verordnungen des Grossh[er]zogs von Frankfurt, wodurch der hiesigen Judenschaft das u[n]beschränkte Bürgerrecht ertheilt worden, sowohl nach der d[a]maligen Verfassung des Staats überhaupt, als auch nach den besonderen Communalrechten der Stadt auf eine gültige und rechtsverbindliche Weise gegeben worden; und: 2) In wie weit auch in diesem angenommenen Falle noch die Stadt Frankfurt unter den seitdem veränderten Umständen, nach Wiedererlangung ihrer Freiheit und eigenen Verfassung, an die Erfüllung und Haltung solcher Verordnungen der vorigen Regierung und der daraus für Dritte erwachsenen Ansprüche gebunden sey? Erst dann, wenn sich die Stadt hierüber genügend erklärt habe, werde sich die Anwendbarkeit des in dem Artikel XVI der Bundes-Acte

ausgesprochenen Grundsatzes über den einstweiligen Besitzstand ergeben.

Wenn auf dieseWeise die Sache gehörig vorbereitet und erörtert worden sey, dürfte ein Spruch Rechtens darin, auf den Punkt der angebrachten Reclamation zu erlassen seyn.

Bei dieser Veranlassung leitete der Herr Referent die Aufmerksamkeit auf die Betrachtung über die Frage, in wie weit die Bundes-Versammlung überhaupt sich für geeignet und bestellt halten dürfe, in ihrer Mitte Rechtssachen zu verhandeln, rechtliche Erkenntnisse zu ertheilen oder selbst eine gerichtliche Instanz zu bilden? Der Herr Gesandte theilt hierüber seine Ansichten umständlich mit, und bemerkt, dass, wenn die Natur der vorliegenden Sache diese Betrachtung herbeigeführt habe, sobald es zu einer rechtlichen Entscheidung kommen sollte, es indessen selbst nach der in der Frankfurter Constitutions-Ergänzungs-Acte angedeuteten Absicht zu erwarten sey, ob solche nicht noch vermieden werden und durch die von der Stadt Frankfurt zu begehrende Erklärung vielleicht beide Theile veranlasst werden möchten, sich gütlich zu vergleichen; indem versucht werde, einen billigen Massstab auszumitteln, nach welchem die obgedachten Ansprüche der hiesigen jüdischen Gemeinde bei der eingetretenen Veränderung der Lage und Umstände, mit dem jetzigen Zustande und den Rechten der christlichen Bürgerschaft ausgeglichen und die gegenseitigen Verhältnisse mit gehöriger Berücksichtigung des allgemeinen Interesse für die Zukunft festgesetzt werden könnten. In allen diesen Rücksichten stimmt der Herr Referent dahin:

> Dass zuvörderst von der angebrachten Reclamation der israelitischen Gemeinde Mittheilung an die freie Stadt Frankfurt ergehe, um sich innerhalb zu bestimmender Frist darüber hinlänglich zu äussern, damit diese Beschwerde gütlich beseitigt, oder aber zur gehörigen rechtlichen Entscheidung des Bundestags gestellt werde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 170 u. f.

b) Vergl: Unterthänigste Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., die bürgerlichen

Rechte und Verfassungs-Verhältnisse derselben betreffend, vom 4. November 1816, und

Actenmässige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt a. M. (zugleich mit der Denkschrift bei der Bundes-Versammlung eingereicht), in den:

Nachträglichen Actenstücken der Deutschen Bundes-Verhandlungen, Bd. I, S. 113 u. f.

Gegenerklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, vom 8. Mai 1817, in den:

Nachträglichen Actenstücken u. s. w., Bd. IV, S. 1 u. f.

Nachtrag zur Denkschrift u. s. w., vom 30. Juni 1817, in den:

Nachträglichen Actenstücken u. s. w., Bd. IV, S. 109 u. f.; s. auch: Bd. V, S. 141 u. f.

L. v. Dresch, über die Ansprüche der Juden auf das Frankfurter Bürgerrecht, Tübingen, 1817, 8.

c) Art. XLVI: „La ville de Francfort, avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en 1803, est déclarée libre, et fera partie de la Ligue Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité des droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du Gouvernement et de l'administration."

„Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la Constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète Germanique, et ne pourront être décidées que par elle."

d) — — „Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Vergl. auch: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 384 u. f., 375—396.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 80, 85, 115, 116, 365, 378, 387, 430, 440, 450, 456, 463, 471, 477, 490, 501, 535, 542, 553, Bd. IV, S. 53, Bd. VI, S. 396, 415, 417.

B.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. December 1816.

Dreizehnte Sitzung vom 19. December 1816.[a])

— — Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Als Referent in der Reclamations-Sache der jüdischen Gemeinde gegen die hiesige Stadt, darf ich zwar glauben, mich hinlänglich ausgesprochen zu haben, um die rechtliche Beschaffenheit derselben und die erforderliche Begründung zur Entscheidung des Bundestags darzustellen, nachdem eine überwiegende Majorität bereits für die Annahme sich erklärt hat. Da indessen bei dieser Veranlassung von dem Königlich Baierischen Herrn Gesandten eine Abstimmung[b]) zu Protokoll gegeben worden, die nicht nur eine abweichende Meinung, sondern auch Ansichten und Grundsätze aufstellt, welche den Wirkungskreis der Bundes-Versammlung vorerst sehr beschränken, und ihre Thätigkeit auf eine ungewisse Zeit hinaus verschieben würden; so sehe ich es wie meine Pflicht an, mich hierüber noch weiter zu äussern.

I. Was den vorliegenden Gegenstand selbst betrifft, so finde ich die aufgestellten Zweifel nicht gegen die von mir gegebene Darstellung und hauptsächlich nicht gegen dasjenige Fundament gerichtet, welches die Annahme dieser Reclamation beim Bundestage hinlänglich begründet. Wenn nämlich der Schluss des Artikels XVI der Bundes-Acte festsetzet: „Dass den Bekennern des jüdischen Glaubens inzwischen, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhal-

ten werden sollen;“ und die hiesige Judenschaft nur ausdrücklich auf solchen Rechtsbesitz und um dessen Wiedereinsetzung klagt, so muss doch vor Allem wohl untersucht oder bestimmt werden, in wie fern die Verordnung des Grossherzoges nach damaliger Verfassung des Staats und den städtischen Communalrechten gültig und rechtmässig gegeben war, und in wie weit die Stadt auch noch bei der eingetretenen Veränderung, da sie nun ihre Freiheit und eigene Verfassung wieder erlangt hat, daran gebunden ist? Oder mit anderen Ausdrücken: ob die Worte des angezogenen Artikels XVI „von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumt“, auf die Stadt Frankfurt wegen der desfallsigen Verordnung der vorigen Grossherzoglichen Regierung Anwendung finden. Entschieden muss dies doch auf irgend eine Art werden, wenn überhaupt ein Rechtszustand erhalten werden soll. Wer anders aber als der Bundestag, nach dessen Constituirung, kann hierzu befugt seyn; wobei es noch auf die Auslegung und Erfüllung einer Bestimmung der Bundes-Acte ankommt. Selbst die dessfallsigen Verhandlungen der Minister der vier verbündeten Mächte mit der Stadt, haben bekanntlich zur anerkannten Zufriedenheit der letzteren die Entscheidung dieser Angelegenheit nur an den Bundestag verwiesen. Die Stadt Frankfurt selbst kann doch über diese ihre Verbindlichkeit nicht eine Entscheidung fällen. Aber zugleich in gewisser Beziehung mit ihrer Constitution steht diese Sache immer, wenn die Stadt in ihrer Verfassungs-Ergänzungs-Acte, Artikel VII, sich noch eine anderweitige Regulirung der bürgerlichen Rechte der hiesigen Juden vorbehalten hat. Die Judenschaft hat bei ihrer Beschwerde deshalb auch auf den Artikel XLVI der Congress-Acte sich berufen, und die Bestätigung ihres behaupteten Bürgerrechts in der Frankfurter Constitution aufgenommen zu haben verlangt. Der Referent konnte aber bei der jetzigen noch einseitigen Darstellung derselben, und bei der vorläufigen Einleitung der Sache noch nicht in die Beurtheilung und Anwendung solcher gesetzlichen Bestimmungen eingehen, die zur eigentlichen Entscheidung gehören, ohne zugleich der erst zu erwartenden Erklärung der Stadt vorzugreifen, und den Gesichtspunkt im Voraus anzunehmen, als ob die Judenschaft einen Theil in der neuen Constitution der Stadt ausmachen, und auch staatsbürgerliche Rechte

haben solle. Nur nach den Erörterungen, welche auch von Seiten der freien Stadt vernommen worden, wird sich das weitere Verfahren bestimmen lassen, wenn nicht schon durch die vorgeschlagene Einleitung eine gütliche Ausgleichung bewirkt werden dürfte. Die Stadt Frankfurt befindet sich dieserhalb auch noch nicht in einem ungünstigeren Verhältniss als Bundesmitglied, sondern nur in einer von den übrigen Bundesstaaten verschiedenen Lage, wegen der vorigen Grossherzoglichen Regierung.

Es scheint mir hierbei einleuchtend, dass es nur auf das bereits eingeräumte Recht, und dessen einstweilige Erhaltung, aber nicht darauf ankommen kann, wie künftig einst die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens[c]) überhaupt in Deutschland auf eine möglichst übereinstimmende Weise verschafft und gesichert werden könne; welches nach dem übrigen Inhalte des Artikels XVI die Bundes-Versammlung noch in Berathung ziehen soll. Dieses ward durch die Stimmenmehrheit bei Abfassung der Bundes-Acte beschlossen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber nur von der Frage: in wie fern die freie Stadt Frankfurt gehalten seyn kann, den Vertrag zu erfüllen, den die vorige Grossherzogliche Regierung mit der jüdischen Gemeinde abgeschlossen hat?

II. Die Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung überhaupt und deren Form[d]) wird nur aus den Grundgesetzen und den organischen Einrichtungen des Bundes, jedoch im richtigen Zusammenhange des Ganzen, aus dem Inbegriffe dieser vollendeten Gesetzgebung sich erst ergeben. Allein ich zweifele, dass ein besonderes organisches Gesetz ausser solchem Zusammenhange im Voraus über die Competenz des Bundestages, oder über die Zulässigkeit und die Art der bei demselben anzubringenden Beschwerden und Reclamationen etwas Positives oder auch nur Negatives umfassend festsetzen könne. Wenn die Abfassung der Grundgesetze und die organische Einrichtung des Bundes nach Anleitung der Bundes-Acte ein so wichtiges Werk sind, das im Kampfe mit den mancherlei Schwierigkeiten, erst unter reifer Prüfung allmälig im Laufe der Zeit sich begründen dürfte, so wird bis zu diesem endlichen Resultat die Bundes-Versammlung doch nicht Anstand nehmen wollen, die ihr zum Theil in der Bundes-Acte selbst gemachten Aufgaben,

und die gerechten Erwartungen zu erfüllen, sich wirksam zu zeigen, und, wie der Artikel IV der Bundes-Acte vorschreibt, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen. Zu dem Endzwecke wird es nur von ihr abhängen, für ihre eigene Geschäftsverhandlung die nöthige Form zur Befugniss auszumitteln, und ein Provisorium anzunehmen, wobei in besondern und zweifelhaften Fällen, über deren Zulässigkeit, durch die Stimmenmehrheit ebenso, wie bei den Wiener Congressverhandlungen und den Beschlüssen zur Bundes-Acte auch dergleichen Abstimmungen Statt gefunden, einstweilen noch ferner entschieden würde. Unter dieser Voraussetzung, dass sie selbst zu beurtheilen hat, in wie weit sie einstweilen, bis zur vollendeten Gesetzgebung befugt seyn kann, die einzelnen angebrachten Sachen auch anzunehmen und zu verhandeln, wird die Bundes-Versammlung nur mehrere solche Sachen bisher haben abweisen können, indem auch dazu ebenfalls Grundsätze in Anwendung zu bringen sind, wenn nicht eine bloss negative Behörde daraus entstehen soll. In dieser Rücksicht also dürften auch wohl keine constitutionelle jura singulorum wirklich eintreten oder behauptet werden können.

Es fehlt allerdings zur Zeit dem Bundestage sonst auch noch an Bestimmungen über sein formelles Verfahren, und über die Attribute seines auszuübenden Richteramtes; allein diese blossen Formen des Verfahrens werden durch weitere organische Bestimmungen in dem Geschäftsgange des Bundestages zur Ergänzung seiner demnächstigen definitiven Geschäftsordnung sich sehr leicht und bald feststellen lassen. Und es ist auch in diesem Betrachte, dass ich die vorgekommene Veranlassung bei meinem letzten betreffenden Vortrage benutzt habe, um dazu einige Vorschläge zu entwickeln, die ich zur gefälligen Berichterstattung empfehlen möchte, nur um die Bundes-Versammlung in den Stand zu setzen, die zulässigen Sachen selbst oder unter ihrer Leitung zu einer endlichen Entscheidung zu bringen.

— — —

Praesidium: Bei vorliegender entschiedener Stimmenmehrheit für den Antrag des Herrn Referenten sey der Beschluss wörtlich hiernach abzufassen, daher

Beschluss:

Dass zuvörderst von der Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, Mittheilung an den Senat der freien Stadt Frankfurt ergehe, um sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten darüber hinlänglich zu äussern, damit diese Beschwerde gütlich beseitigt, oder aber zur gehörigen rechtlichen Entscheidung des Bundestages gebracht werde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 183 u. f.

b) Diese Abstimmung ist enthalten in dem Protokolle der 12. Sitzung vom 16. December 1816; die übrigen Abstimmungen erfolgten in derselben und in der 13. Sitzung vom 19. December 1816.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 172—176, 183, 186, 187.

c) Auf den Antrag des Präsidiums wurde verabredet, die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Gesetze, in Ansehung der bürgerlichen Verbesserung der Juden, zu sammeln, und, als Grundlage zur fernern Bearbeitung der Frage, durch eine dieserhalb von der Bundes-Versammlung zu ernennende Commission zusammenstellen zu lassen. Man kam ferner (in der neunzehnten Sitzung am 3. August 1820) überein, den Herrn Bundestags-Gesandten von Berg zu ersuchen, die in diesem Betreffe bereits übernommene Bemühung fortzusetzen, um demnächst vorzutragen, was bereits eingegangen sey, und was noch ermangele, damit alsdann zur Wahl der mit der weiteren Bearbeitung dieses Gegenstandes zu beauftragenden Commission geschritten werden könne.

In der zwanzigsten Sitzung am 10. August 1820 legte der Herr Bundestags-Gesandte von Berg, in Folge des erhaltenen Auftrages, das Verzeichniss derjenigen Bundesstaaten vor, von welchen bereits die Verordnungen in Betreff der Verhältnisse der Juden eingekommen, worauf, nach Antrag des Präsidii, die betreffenden Gesandschaften übernahmen, ihre allerhöchsten und höchsten Regierungen zu bitten, sie mit den angemessenen Nachrichten und Behelfen zu versehen; — der Herr Bundestags-Gesandte von Berg

aber wurde ersucht, die Sammlung aller Verordnungen und Ansich der Regierungen fortzusetzen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versam lung, Bd. IX, S. 232, 272, Bd. XII, S. 96.

Zur Bearbeitung eines Gutachtens wurde die ge Commission (Graf von Buol-Schauenstein, v. Carlow v. Hammmerstein, Freiherr v. Wangenheim, Freiherr v. Bl tersdorff; — Stellvertreter: Freiherr v. Aretin, Graf v. Eyb gewählt in der 27. Sitzung am 12 Juli 1821.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versam lung, Bd. XII, S. 195.

d) Vergl: Commissions-Gutachten über die provi rische Competenz-Bestimmung der Bundes-Versam lung, nebst Beschluss darüber vom 12. Juni 1817.

Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w. Thl. II, Abth. I, S. u. f., Nr. XVIII.

C.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung v 14. Juli 1817.

Drei und vierzigste Sitzung am 14. Juli 1817.

Der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwer und Strelitzische Herr Gesandte Freiherr von P sen trägt vor: Auf die Reclamation der hiesigen israelitis Gemeinde, ihre bürgerlichen Rechte und Verfassungs-Ver nisse betreffend, sey von dem Senate der freien St Frankfurt eine gedruckte Gegenerklärung[b]) zu d Widerlegung de praes. den 9. Mai d. J. eingereicht wor Hiergegen sey nun die jüdische Gemeinde unterm 30. J mit einem Nachtrage[c]) zu ihrer ersten Beschwer schrift bei dem Bundestage eingekommen, und die Stadt Fra furt habe sogleich mittelst einer Eingabe vom 1. dieses dar angetragen, dass man ihr die nöthige Zeit vergönnen möch

um zu deren weiteren Widerlegung auch noch einen ebenmässigen Nachtrag zu übergeben.

Von diesem Stand der Verhandlungen sehe der Herr Referent sich veranlasst, der Versammlung die Anzeige zu machen, und seine vorläufige Meinung gutachtlich dahin abzugeben:

> Dass der freien Stadt Frankfurt bei so bewandter Sache billig ihre schliessliche Vertheidigungsschrift nicht zu versagen, jedoch dabei anzufügen seyn werde, dass selbige innerhalb acht Wochen eingereicht seyn müsste, um alsdann die Verhandlung zu schliessen und durch eine angemessene Verfügung des Bundestags diese Sache zur endlichen Erledigung und Entscheidung zu bringen.

Indem die Bundes-Versammlung dies bewilligen würde, verstehe es sich von selbst, und werde sie von ihrentwegen mit Nachdruck darauf zu halten haben, dass in dieser bei ihr anhängigen Sache, weder in dem dermaligen Stande, noch im Besitze, während solcher Zwischenzeit, irgend einseitige Veränderungen oder Störungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Einverstanden mit dem Antrage des Herrn Referenten, wurde hierauf

beschlossen:

Dass der freien Stadt Frankfurt bei so bewandten Umständen billig ihre Vertheidigungsschrift nicht zu versagen, jedoch derselben anzufügen sey, dass dieselbe innerhalb acht Wochen eingereicht seyn müsse, um alsdann die Verhandlungen zu schliessen und durch eine angemessene Verfügung des Bundestages diese Sache zur endlichen Erledigung und Entscheidung zu bringen; indem die Bundes-Versammlung dieses bewillige, verstehe es sich jedoch von selbst, und sie werde von ihrentwegen mit Nachdruck darauf halten, dass in dieser bei ihr anhängigen Sache, weder in dem dermaligen Stande, noch im Besitze, während solcher Zwischenzeit, irgend einseitige Veränderungen oder Störungen nicht vorgenommen werden dürfen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 438, 439.

b) Vergl: Litt. A, Note b.

c) Vergl: Litt. A, Note b.

D.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. September 1818.

Sechs und vierzigste Sitzung am 10. September 1818.*)

Der Grossherzoglich Mecklenburgische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen: erstattet Vortrag über die Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, unter Vorlage der neuesten Eingaben, Zahl 175, 231, 232, 278, 292, 322 vorigen Jahres.

Der Herr Referent entwickelt, nach vollständig ausgehobenem Aktenauszuge, die Wichtigkeit der von jeder Seite ausgeführten Gründe, und die Schwierigkeit, welche eintreten müsste, wenn diese Streitsache bloss auf dem rechtlichen Wege, und nicht zugleich in politischer Hinsicht, erlediget werden sollte. Nachdem derselbe den eigentlichen Standpunkt der Sache angegeben und durch die bisher gewechselten Schriften und Verhandlungen erprobte, dass, ungeachtet der verlängerten Fristen und des aufgeschobenen Verfahrens, eine Ausgleichung unter beiden Theilen allein und ohne kräftige Einwirkung nicht zu erreichen seyn dürfte, auch das in der städtischen Constitution vorbehaltene ergänzende Regulativ über die der Judenschaft zu ertheilenden bürgerlichen Rechte noch immer nicht zu Stande gebracht werden könnte; so machte derselbe den Antrag, mit Verwerfung der von der freien Stadt Frankfurt gegen die Competenz des Bundestages versuchten Einwendungen, nunmehr dem Beschlusse vom 19. December 1816 die weitere Folge zu geben. Zu diesem Ende schlug der Herr Referent vor, dass der Bundestag aus seiner Mitte eine Commission von drei oder fünf Mitgliedern bestelle, um diese Beschwerde auf dem Wege der Güte und der Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch diejenigen Punkte, worüber man sich nicht vereinbaren könne, zu einer erledigenden Entscheidung vorzubereiten, und solches demnächst

der Bundes-Versammlung zur Genehmigung und Beschlussnahme vorzulegen. Der Senat der freien Stadt Frankfurt würde zu ersuchen seyn, für diese Verhandlung ein paar Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen und der Commission eine bestimmte Angabe von denjenigen privatbürgerlichen Rechten zu machen, welche, als vereinbarlich mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohl der freien Stadt, der hiesigen jüdischen Gemeinde zugestanden werden könnten, und worüber alsdann weiter von der Commission auf geeignetem Wege zu verhandeln wäre. In dieser Zwischenzeit aber, würde der Besitzstand strenge aufrecht zu halten seyn, und die Betheiligten sich erforderlichen Falls deshalb unmittelbar an die Commission wenden dürfen.

Der Vortrag wurde *loco dictaturae* drucken zu lassen, und dem Protokolle unter Zahl 27 beizufügen beschlossen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Antrage auf eine Commission von fünf Mitgliedern, zur gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit, wobei sich mehrere Stimmen ihre nähere Aeusserung vorbehielten, und der Herr Gesandte der freien Städte, Senator Smidt, insbesondere zu Protokoll gab:

Ohne mich auf den Vortrag überhaupt und auf die darin angegebenen Motive einzulassen, und unter Vorbehalt weiterer Erklärung darüber, stimme ich der Ernennung einer Commission der Bundes-Versammlung zur Beförderung einer zweckmässigen Erledigung dieser Angelegenheit bei.

Es wurde hierauf zur Wahl der Commission geschritten, welche auf die Herren Bundestagsgesandten:

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim und
Freiherrn von Plessen,

ausfiel; daher

Beschluss:

Dass die Bundes-Versammlung unter Verwerfung der von der freien Stadt Frankfurt gegen ihre Competenz versuchten Einwendungen, aus ihrer Mitte eine Commission, bestehend aus den Herren Gesandten: Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Herrn von Martens, Freiherrn von

Wangenheim und Freiherrn von Plessen, ernenne, um diese Beschwerde auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen, nöthigenfalls auch diejenigen Punkte, worüber man sich nicht vereinbaren können, zu einer erledigenden Entscheidung vorzubereiten, und solches demnächst der Bundes-Versammlung zur Genehmigung und Beschlussnahme vorzulegen. Der Senat der freien Stadt sey zu ersuchen, für diese Verhandlung ein paar Deputirte aus seiner Mitte zu ernennen, und der Commission eine bestimmte Angabe von denjenigen privatbürgerlichen Rechten zu machen, welche, als vereinbarlich mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohle der freien Stadt, der hiesigen jüdischen Gemeinde zugestanden werden könnten, und worüber alsdann weiter von der Commission auf geeignetem Wege zu verhandeln wäre. In dieser Zwischenzeit aber sey der Besitzstand strenge aufrecht zu halten, und die Betheiligten dürften sich erforderlichen Falls deshalb unmittelbar an die Commission wenden.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 170 u. f., Bd. X, S. 259, Bd. XII, S. 95, Bd. XVI, S. 16.

In der neunzehnten Sitzung am 3. Juli 1823 erstattete der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesandte, Graf von Beust, Vortrag über die Beschwerde der Geschwister Levi zu Frankfurt gegen den Senat dieser freien Stadt, wegen wiederholt angedroheter Ausweisung aus dem städtischen Bezirke. Da die Geschwister Levi, wie dargethan worden, nie in einem Gemeinde- oder Judenschutzverbande zu Frankfurt gestanden, sondern sich daselbst nur als sogenannte Permissionisten aufgehalten, wie auch ferner gestattet werden sollte, sie aber auf völlige Aufnahme als Schutzjuden bestanden; so wurden sie, mit Rücksicht auf obigen Beschluss der Bundes-Versammlung, mit dieser Beschwerde durch Beschluss in der 19. Sitzung am 3. Juli 1823 abgewiesen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XV, S. 381 u. f.

E.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. August 1824, betreffend die Genehmigung des Entwurfes eines die bürgerlichen Rechte der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main bestimmenden und die Beschwerde derselben erledigenden Gesetzes.

Sechs und zwanzigste Sitzung am 26. August 1824.*)

Praesidium: machte den Antrag, den in der heutigen Sitzung gefassten Beschluss über die Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, in das offene Protokoll niederzulegen, nachdem der Vortrag und die Berathung hierüber in ein Separat-Protokoll aufgenommen worden seyen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden.

Beschluss:

1) Dass die Bundes-Versammlung den ihr durch den eigends bestellten Bundestags-Ausschuss vorgelegten Gesetzentwurf genehmige, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt die Erlassung des Gesetzes nach dem Wortlaute des mitfolgenden Entwurfes vertrauensvoll erwarte, und die israelitische Gemeinde hierauf, als auf ein billiges, ihre bürgerlichen Rechte bestimmendes, und ihre Beschwerde erledigendes Regulativ, verweise; übrigens aber die Aufhebung der Inhibition zur Zahlung des Restes der Ablösungsgelder voraussetze;

2) Dass von diesem Beschlusse die israelitische Gemeinde zu verständigen sey.

Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main.

Artikel 1.

Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig sesshafte israelitische Familien und Individuen, nebst deren ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bürger in dem Staatsunterthanenrechte der freien Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechtes nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeindeverfassung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe-, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, in so fern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere desfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Artikel 2.

Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit als israelitischer Bürger in's Unterthanenrecht aufgenommen ist, kann, unter den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen, und nach den, auch für die Christen bestehenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichem Geschäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Artikel 3.

Es sollen jährlich nicht mehr als fünfzehn israelitischen Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Artikel 4.

Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben, muss ein hiesiger israelitischer Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

Artikel 5.

Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Artikel 6.

Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muss er durch vollgültige Zeugnisse erweisen, dass er die Handlung, von dem auch bei Christen gewöhnlichen Alter von fünfzehn Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlungs-Commis gedient haben.

Artikel 7.

Den israelitischen Handelsleuten ist wie den christlichen erlaubt, Fabriken und Manufakturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufakturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats in besondern dazu geeigneten Fällen, gebraucht werden.

Artikel 8.

Den als Handelsleuten aufgenommenen israelitischen Bürgern ist jede Gattung des Handels und der Hülfsgeschäfte des Handels, ebenso wie den Christen erlaubt, mit alleiniger Aus-

nahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl, durch dazu aufgenommene Mehlhändler, nicht verstanden wird.

Artikel 9.

Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler soll von einem Jahre zum andern nicht über das Verhältniss ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung Statt finden.

Artikel 10.

Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelitischen Bürger ebenfalls, unter nachfolgenden Bestimmungen, ermächtigt werden:

a) Ein jüdischer Lehrling muss von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren seyn und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerkes erforderlichen Lehrjahre den christlichen Lehrlingen gleich zu halten; dafern derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist, und nicht erweislich am jüdischen Sabbath gleich den christlichen gearbeitet hat, so muss er ein Jahr länger in der Lehre stehen.

c) Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d) Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, dass ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerke bei einem hiesigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen eben so angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Artikel 11.

Ein israelitischer Handwerksmeister hat, so viel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch, bei Verlust des resp. Meister- und Handwerksrechts, so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben, und nur Ausnahmsweise ist, während der nächsten sechs Jahre, jedem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

Artikel 12.

Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältnisse der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen, angemessen ist.

Artikel 13.

Wenn die Wittwe eines jüdischen Handwerksmeisters das Handwerk ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, so kann dieses, mit Berücksichtigung der im Artikel 11 enthaltenen interimistischen Bestimmung, künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

Artikel 14.

Will sich eine solche Wittwe wieder verehelichen und ihrem Ehemanne das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf Letztere anwendbar.

Artikel 15.

Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen, und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

a) dass ein jeder Familienvater oder selbstständiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sey;
b) dass ein jeder israelitischer Familienvater oder selbstständiger Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung (jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe.

Artikel 16.

Bei der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde, für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorstande überlassen, unter obrigkeitlicher Aufsicht, für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen zweckdienliche Massregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler, hat, nach Massgabe deren Stiftungsurkunden und Ordnungen, nicht anders als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sey an Capital oder jährlichem Beitrage, Statt.

Die zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besonderen Verordnungen nachfolgen.

Gleichwie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die, dem Inhalte der Deutschen Bundes-Acte entsprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende, bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzwecken, so bleiben eben so wohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundes-Versammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt, alle, auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, so wie auf das hiesige Gemeinwohl gerichtete und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem Deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Falle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in so fern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 172 u. f.

In der zehnten Sitzung am 15. März 1821 erstattete der Königlich Baierische Bundestags-Gesandte, Freiherr von Aretin, Vortrag über die „Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Lübeck", worin dieselbe

„auf baldige Vollziehung des XVI. Artikels der Bundes-Acte, und, bis zum Ausgange der Verhandlungen über die Angelegenheiten der jüdischen Glaubensgenossen in Deutschland, auf geeignete Verwendung zu ihren Gunsten bei der Freien Stadt Lübeck"

antrug. Es heisst in jenem Vortrage u. a.:

„Die Reclamanten, welche keineswegs die Fortdauer der unter französischer Herrschaft ihnen zu Theil gewordenen Verleihung des vollen Bürgerrechts in Anspruch nehmen zu wollen behaupten, sondern nur verlangen, dass, bis zur allgemeinen Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in allen Bundesstaaten, ihr Besitzstand, wie er zur Zeit der Errichtung der Bundes-Acte bestand, manutenirt werden möge, halten sich aber durch die ergriffenen strengen Massregeln, wodurch ihnen jeder Handelsbetrieb gesperrt, und eine gänzliche Vertreibung aus den Ringmauern der Stadt angedrohet worden, gekränkt" u. s. w.

Auf die demnächst erfolgte Aeusserung des Bundestags-Gesandten der freien Städte, wurde einhellig

beschlossen:

Man sehe der zugesicherten Erklärung der freien Stadt Lübeck baldigst entgegen, und finde sich durch die vorläufige Aeusserung des Herrn Bundestags-Gesandten in der Zuversicht bestärkt, dass dem XVI. Artikel der Bundes-Acte nicht entgegen gehandelt werde.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 111 u. f.

In der ein und zwanzigsten Sitzung am 30. Mai 1821 erstattete die Gesandschaft der freien Städte eine ausführliche Erklärung der freien Stadt Lübeck auf die Denkschrift, „welche von den, in dieser Stadt sich jetzt aufhaltenden, zu der israelitischen Gemeinde in Moisling gehörenden Juden, der hohen Bundes-Versammlung eingereicht worden ist." Es werden in dieser Erklärung die in der gedachten Denkschrift angeführten Störungen im Besitzstande und sonstigen Beschwerden

theils in Abrede gestellt, theils als nothwendige Massregeln gerechtfertigt. Am Schlusse heisst es in derselben:

§. 30. „Man darf also, nach allen im Vorstehenden enthaltenen Ausführungen, zuversichtsvoll erwarten, dass die Beschwerde der nach Moisling gehörenden Israeliten, mit dem Antrage, eine geeignete Verwendung bei der freien Stadt Lübeck eintreten zu lassen, von der hohen Bundes-Versammlung, als an sich ungegründet, und zu Ihrer Competenz nicht geeignet, ganz werde zurückgewiesen werden. Es wird nicht unbeherzigt bleiben können, dass die Aufnahme von Einwohnern und Schutzverwandten, lediglich Sache der innern Verwaltung jeder Regierung eines Bundesstaates, nur allein dessen selbstständigen Anordnungen zu überlassen, und dass vorliegend gar nicht davon die Rede sey, die Moislinger Juden überhaupt heimathlos zu machen, und andern Bundesstaaten zuzuführen, sondern nur davon, dass sie ihren vorigen Wohnort im Lübeckischen Gebiete, unter allen früheren Begünstigungen, wieder beziehen."

„Nach Vorschrift des LIII. Artikels der Wiener Schluss-Acte (15. Mai 1820) soll die durch die Bundes-Acte garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung der Bundesstaaten ausschliessen. Nur alsdann, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Bundesglieder in den besondern Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Bundes-Acte übernommen haben, nicht Statt gefunden, liegt der Bundes-Versammlung ob, solche Erfüllung zu bewirken. Da sich nun aus allem Angeführten zur Genüge darlegen wird, dass den nach Moisling gehörenden Juden die von der freien Stadt Lübeck ihnen eingeräumten Rechte erhalten sind, und erhalten bleiben sollen, folglich dieselbe diese Bestimmung des XVI. Artikels der Bundes-Acte wirklich erfüllt hat, so darf sie mit dem vollkommensten Vertrauen sich versichert halten":

> „die hohe Bundes-Versammlung werde die sich beschwerenden Juden mit ihrem Antrage auf Verwendung ab- und lediglich an den Senat der Stadt, als ihre Obrigkeit, verweisen."

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Gesandten,

beschlossen:

Diese Erklärung der Reclamations-Commission zuzustellen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XII, S. 63—89.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abth. II, S. 379, 380, 385.

F.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. April 1825, betreffend die Beschwerde des Collegii graduatorum zu Frankfurt am Main, gegen einen Beschluss des Senates und der gesetzgebenden Versammlung.

Neunte Sitzung am 21. April 1825.*)

Auf Vortrag des Königlich Sächsichen Herrn Gesandten von Carlowiz, Namens der Eingaben-Commission, über die unter Num. 6 d. J. eingetragene Vorstellung des Collegii graduatorum zu Frankfurt am Main, gegen einen Beschluss des Senates und der gesetzgebenden Versammlung, wonach Juden zur Advocatur gelassen werden sollen, wurde —, in Erwägung, dass die ergangene Verordnung auf den Grund des VII. Artikels der Constitutions-Ergänzungs-Acte von der competenten Behörde und in der vorgeschriebenen Form gefasst worden ist, — dem Antrage gemäss,

beschlossen:

dass die Beschwerde abzuweisen sey.

*) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVII, S. 38.

CIII.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreff die Vorstellung der katholischen Gemeinde Frankfurt am Main, wegen verfassungsmäss ger Anordnung ihrer Verhältnisse.

A.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung v 20. September 1819.

Fünf und dreissigste Sitzung am 20. Septemb 1819.*)

Der Königlich Hannöverische Herr Bundesg sandte von Martens trägt vor:

Die von dem Vorstande der katholischen Gemeind unter Num. 103 v. J. 1817 eingereichte Denkschrift, ihre ve fassungsmässig anzuordnenden Verhältnisse Frankfurt betreffend, ist zwar von Anfang an, so wie nachmals eingereichten Schriften (Num. 117 v. J. 1817 und v. J. 1818) an die Reclamations-Commission abgegeben. Da ab aus dem Inhalte dieser Schriften sich ergibt, dass, wenn auch ein ausführlicher Vortrag darüber bei der Bundes-Versammlun abgestattet würde, dennoch der nächste Schritt, der von dieser zu machen seyn möchte, in dem Versuche einer gütlichen Be legung dieser Angelegenheit, so weit sie zur Cognition der Bun-

des-Versammlung sich eigenet, zu bestehen scheint, dazu aber eine Commission von etwa drei Mitgliedern weit besser, als ein einzelner Referent geschickt seyn würde; so trage ich darauf an, dass schon heute eine Commission zu diesem Zwecke ernannt werden möge, welche sich während der Ferien mit diesem Gegenstande beschäftigen und das Resultat ihrer Bemühungen der Bundes-Versammlung bei ihrer Wiedervereinigung vorlegen könnte.

Hierauf wurde, nach dem Antrage, eine Commission von drei Mitgliedern erwählt, und nachdem die Wahl auf den

Herrn Grafen von Buol-Schauenstein,
Herrn von Martens und
Herrn von Lepel,

jene des Stellvertreters aber auf

Freiherrn von Aretin

ausgefallen war, wurde

beschlossen:

Dass die aus den Herren Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, von Martens und von Lepel (welchen Freiherr von Aretin als Stellvertreter beigegeben worden ist), bestehende Commission ersucht werde, über die Angelegenheiten der Katholiken, ihre verfassungsmässig anzuordnenden Verhältnisse betreffend, gütliche Ausgleichung zu versuchen, und das Resultat ihrer Bemühungen der hohen Bundes-Versammlung bei ihrer Wiedereröffnung vorzulegen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 292, 293.

b) Vergl: Präsidial-Antrag wegen der zunächst vorzunehmenden Geschäfte, in der neun und vierzigsten Sitzung am 17. November 1817.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 44.

B.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. Mai 1822.

Fünfzehnte Sitzung am 9. Mai 1822. a)

Der Königlich Baierische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Aretin erstattet, im Namen der zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerden des Vorstandes der katholischen Gemeinde in Frankfurt am Main gegen den Senat dieser freien Stadt ernannten Commission, Vortrag über die gegenwärtige Lage dieser Angelegenheit. Hierauf

Beschluss:

1) Die beiden Eingaben des katholischen Gemeinde-Vorstandes vom 20. März und 30. April dieses Jahres wären dem Bundestags-Gesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Danz, nebst den bei der Commission erstatteten zwei umständigen Vorträgen mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Einleitung bei dem Senate zu treffen, dass hierüber in Zeit von längstens acht Wochen die nöthige Erklärung abgegeben werde, damit hiernach ein weiterer Zusammentritt der Commission, unter Beiziehung hinlänglich instruirter Bevollmächtigter, sowohl von Seite des Senates als von Seite der katholischen Gemeinde, Statt finden könne;

2) dem städtischen Herrn Bundestags-Gesandten wäre zugleich zu eröffnen, wie man voraussetzen dürfe, dass der Senat selbst nicht gemeint seyn werde, während die Sache an dem Bundestage anhängig ist, Veränderungen in den Verhältnissen des gegenwärtigen katholischen Gemeindevorstandes vorzunehmen;

3) dem Vorstande der katholischen Gemeinde wäre von gegenwärtigem Beschlusse Nachricht zu geben.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIII, S. 278, 279.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. Juli 1822.

Drei und zwanzigste Sitzung am 4. Juli 1822.*)

Der Königlich Baierische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Aretin, Namens der Commission zur gütlichen Ausgleichung der Beschwerden der katholischen Gemeinde zu Frankfurt gegen den Senat dieser freien Stadt, legt eine Eingabe der erwähnten katholischen Gemeinde vor, worin dieselbe die Anzeige macht, dass die gegründeteste Hoffnung vorhanden sey, dass die Angelegenheit der hiesigen katholischen Gemeinde sich gütlich erledigen werde, und daher bitte, die hohe Bundes-Versammlung wolle geruhen, diese Sache bis auf weitere Anzeige auf sich beruhen zu lassen.

Der ältere Herr Bürgermeister von Quaita habe diese Anzeige bei der Commission bestätiget, sie trage also auf eine dem Ansuchen entsprechende Beschlussnahme an.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden; daher

Beschluss:

Dass die Reclamationssache der katholischen Gemeinde gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, verfassungsmässige Verhältnisse betreffend, bis auf weitere Anzeige bei der hohen Bundes-Versammlung zu beruhen habe.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV, S. 102, 103.

D.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. December 1822.

Sechs und zwanzigste Sitzung am 5. December 1822.*)

Der Kurhessische Herr Gesandte von Lepel trägt vor: Aus dem Protokolle der 23. diesjährigen Sitzung (§. 179) ist dieser hohen Bundes-Versammlung erinnerlich, dass durch eine schriftliche Eingabe des Vorstandes der katholischen Gemeinde dahier, die angenehme Hoffnung gegeben wurde, die Beschwerde über ihre Verhältnisse werde sich auf gütlichem Wege erledigen.

Diese Hoffnung ist vollständig erfüllt worden. Durch eine, während der Ferien eingereichte, Eingabe, d. d. 27. August dieses Jahres (Num. 126), hat der oben erwähnte Vorstand angezeigt:

> dass die durch ihn dieser hohen Versammlung vorgelegten und mittelst Beschlusses vom 20. September 1819 an eine diesfalls niedergesetzte hohe Commission zum Ausgleichungs-Versuche verwiesenen Differenzen, durch eine Erklärung des Senates vom 30. Juli dieses Jahres, auf eine die katholische Gemeinde beruhigende Weise erledigt worden seyen,

und demnach die desfallsigen Reclamationen, unter Verdankung der denselben gewidmeten Sorge, förmlich abgerufen und zurückgenommen.

Unter diesen Umständen wird der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

> dass die besagte Eingabe vom 27. August dieses Jahres zu den Acten zu nehmen sey, und die ganze Angelegenheit, als definitiv erledigt, zu beruhen habe.

Hierauf wurde, unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage,

beschlossen:

Dass die Eingabe des Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt zu den Acten zu nehmen sey, und die ganze Angelegenheit, als definitiv erledigt, zu beruhen habe.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV, S. 184, 185.

Auf dem Wiener Congresse war eine eigene Bestimmung in der Bundes-Acte, betreffend die Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften in den Deutschen Bundesstaaten, in Antrag und Erörterung gekommen, welche indessen zuletzt unterblieb.

Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 249, 250, 251, 260, 266, 270, 397 u. f., 473.

J. L. Klüber, Staats-Archiv, Bd. II, S. 85.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w., Bd. II, S. 365, Bd. IV, S. 74.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes (4. Aufl. 1840) S. 288, 289, 308, 793, 393, 796.

Baierische Verfassungs-Urkunde von 1818, Tit. IV, §. 9 und Edict in der Beilage II zu derselben, nebst dem Anhang zu §. 103 desselben.

L. v. Dresch, Grundzüge des baierischen Staatsrechts, §. 94 u. f.

Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Thl. I, §. 173 u. f.

Württembergische Verfassungs-Urkunde von 1819, §. 27.

Grossherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde von 1820, Art. 15, 20.

Constitutions-Ergänzungs-Acte der freien Stadt Frankfurt von 1816, Art. 6.

Kurhessische Verfassungs-Urkunde von 1831, §. 29, 131.

v. Aretin, constitutionelles Staatsrecht, Bd. II, S. 92.

Hannöverische Verordnung vom 28. September 1824.

Allgemeine Zeitung, 1837, Nr. 193.

Sachsen-Meiningisches Grundgesetz von 1829, Art. 12.

Weisse, Königl. sächsisches Staatsrecht, Bd. I, §. 49, 50, Bd. II, §. 311—321.

Sachsen-Gothaisches und Altenburgisches Patent wegen Religions-Parität der Reformirten und A. C. Verwandten, vom 16. März 1807.

Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsverwandten in den Bundesstaaten. Frankfurt; 1817, 8.

W. Graf v. Hohenthal, die Parität der Rechte zwischen den katholischen und nichtkatholischen Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten, Leipzig, 1831, 8.

Eine ähnliche Vorschrift, wie die in der Deutschen Bundes-Acte (Art. XVI) findet sich schon im Westphälischen Frieden (Instr. Pacis Osnabr.) Art. V, §. 35.

Diplomatisches Archiv u. s. w., Thl. I, Nr. I, S. 29.

CIV.

Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII., Summum Pontificem, et Majestatem Suam Maximilianum Josephum, Bavariae Regem, d. d. Romae, die 5. Junii. 1817. [a])

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus, Bavariae Rex, debita solicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit:

Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram, Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus, Bavariae Rex:

Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt. [b])

Articulus I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus.

Articulus II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet.

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exemto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis, et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Articulus III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos.

Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Articulus IV.

Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium.

Pro Praeposito florenorum quatuor millium.

Pro Decano florenorum quatuor millium.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum mi lium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mi lium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis, et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mil sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mil quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclessiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam, ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabantur, et nisi pro Ecclesia,

rum manutentione, pro divini Cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Articulus V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conservetur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideatur, in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundet

In Seminariis autem admittentur atque ad normam S. Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Articulus VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Articulus VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum initio cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Articulus VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Articulus IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione maneat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis, per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas, in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Articulus X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in ani-

marum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Diocesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua cŏnsiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae Auctoritate, adstringuntur.

Articulus XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisitio ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni

Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Articulus XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque inprimis causas Matrimoniales; quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia: contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Iudices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos, aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti

redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, divid
vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas aliaque
opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postul
et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim
in Missa et in administratione Sacramentorum, Ecclesiae
mulae in lingua Latina usurpentur.

Articulus XIII.

Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno
pressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt qui al
fidei, bonis moribus aut Ecclesiae disciplinae contrarium co
neant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo
pediatur.

Articulus XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque r
vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemna
aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere s
pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disci
Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, ju
divina mandata, sacris Ministris honor servetur, non pati
quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contem
adducere possit, imo vero jubebit, ut in quacumque occasi
ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque hon
eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Articulus XV.

Archiepiscopi et Episcopicorum coram Regia Majestate jur
mentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientia
et fidelitatem Regiae Majestati; item promitto, me nullam co
municationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullam-
que suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum
quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi m
quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majesta
Suae manifestabo.

Articulus XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et De- a in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, ogata habebuntur.

Articulus XVII.

Caetera quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quo- a nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur nia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque tatem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum super- erit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas secum con- re et rem amice componere sibi reservant.

Articulus XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet, Se, Successoresque os omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, cte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex atus declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, cessoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conven- is addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem claraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et co- eratione.

Articulus XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadra- ta dies ab ejusdem dato, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Junii anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.	Casimirus Haeffelin, Ep. Chersonensis.

a) *Die Aufnahme der neueren Concordate (d. h. der di- omatischen Urkunden, welche die Verhandlungen zwischen Kirche nd Staat, und die daraus hervorgegangenen Bestimmungen über ie gegenseitigen Verhältnisse in sich begreifen) der verschiedenen eutschen Bundesstaaten erschien, Falls sie nicht einem nhange vorbehalten bleiben sollte, an dieser Stelle am passendsten.*

Ueber die Concordate sagt der gründliche und aufgeklärte Canonist Brendel: „Bald ist in diesen diplomatischen Urkunden von der Schutzpflicht der Staatsmacht in Beziehung auf die in ihrem Bereiche befindliche Kirche die Rede, bald handelt es sich von der Theilnahme an der Kirchengesetzgebung durch Ausschreiben von Concilien, durch Bekanntmachung und Bestätigung ihrer Beschlüsse, als auch überhaupt der ausserhalb des Staatsgebietes befindlichen Kirchenobrigkeit. Hierbei sind insbesondere die sogenannten Literae placiti testimoniales, Vidimus, zu zählen. Oft ist von streitigen Verhältnissen und Ansprüchen die Rede, wovon Leibnitz, Dumont, die Briefe Gregor's und Innocenz III. Belege enthalten." — „Wir zeichnen hier vorzugsweise in diplomatischer Hinsicht die Concordate aus. Längst war der Ausdruck Tractatus et Concordia gebräuchlich, als man endlich unter dem Worte Concordat insbesondere eine Vereinbarung, eine gütliche Ausgleichung in kirchlichen Angelegenheiten zu verstehen anfing. Die vertragenden Theile sind die Kirchenobern, und unter diesen wieder vorzüglich der Papst, und die Staatsoberhäupter. Der Styl und die Form richten sich nach dem Zeitalter und dem Geiste der bestehenden Verhältnisse."

Vergl: E. Münch, vollständige Sammlung aller älteren und neuern Konkordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale (II Thle., Leipzig, 1830, 1831, 8.) Thl. I, Einleitung, S. 7 u. f.

„Die Concordate (meint Münch a. a. O.) können weder als völkerrechtliche (?), noch als privatrechtliche Verträge angesehen werden; — nicht als völkerrechtliche: da der Papst, als Oberhaupt der katholischen Kirche und ausserhalb seines weltlichen Staates, nicht als gleicher Souverän zu einem bestehenden selbstherrlichen Staate betrachtet werden kann, und seine Stellung als Fürst des Kirchenstaates hier keinen Einfluss übt; — nicht als privatrechtliche: da sie keineswegs von Privaten eingegangen werden im Sinne einer Privatbetheiligung, sondern einer Seits von der Staatsgewalt aus Rücksicht auf das allgemeine und besondere Kirchenwohl, nicht mit den einzelnen Kirchengliedern anderer Seits, sondern mit dem Kirchenoberhaupte."

„Man hat über die Grundsätze, von welchen bei Abschluss jedes Concordats ausgegangen werden sollte, vielfach hin und hergestritten; die vorhandenen geschichtlichen Erfahrungen sind beinahe mit den meisten dieser Grundsätze in grellem Widerstreit. Es

te sich oft und es fragt sich noch heute zu Tage: ob Concordate
nur nothwendig seyen? Wenn manches in einer verworrenen,
echt, Freiheit und Cultur erst aufringenden Zeit, durch den Drang
Umstände und zu Abwendung von noch Schlimmerem geboten
r entschuldigt werden konnte, ist es auch jetzt noch nothwendig,
lich, entschuldbar?"

„Ein Concordat, welches die höchsten Interessen der Religion
des Staates zugleich berührt, sollte Alles in sich verschliessen,
die Rücksicht der Schonung dieser Interessen gebietet, u. s. w."

Vergl. auch: de Pradt (ehemals Erzbischof von Mecheln), suite des quatre Concordats, Tom. I., p. 279.

L. Klüber, droit des gens, §. 31.

L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 58, 752 u. f. 774 u. f.

b) Vergl: E. Münch a. a. O. Thl. II, S. 161 u. f., 131 u. f. Ebendaselbst: Urkunden über die Aufrichtung des sbisthums Regensburg und seines Kapitels, 1805 und 6:

1) Déclaration de S. A. Monseigneur l'Electeur Archichancellier de l'Empire Germanique, à Sa Majesté l'Empereur des Français, — S. 210, 211;

2) Vorschlag zur Errichtung des Metropolitan-Kapitels zu Regensburg, eingereicht an Papst Pius VII., — S. 211, 212;

3) Päpstliche Bulle zur Aufrichtung des Regensburger Erzbisthums, — S. 212—217.

4) Aufrichtung der Dotation des ehemaligen Regensburger Cathedral-, nunmehrigen Theils des Metropolitan-Kapitels, — S. 216, 217.

Bestimmungen der Baierischen Verfassungs-Urkunde über kirchliche Gegenstände, — ebendaselbst, 226, 227.

Beilage II zu Tit. IV §. 9 der Baierischen Verfassungs-Urkunde: Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, — ebendaselbst, S. 227—242.

Anhang zu dem 103ten §. des Ediktes über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirch-

liche Gesellschaften, in der Beilage II zu dem Titel IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs, — Nr. II. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche, — ebendaselbst, S. 242—249.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 755—757.

Das zu Rom am 5. Juni 1817 abgeschlossene, von dem Könige von Baiern am 24. Oktober, von dem Papste am 24. November desselben Jahres ratificirte Concordat befindet sich auch bei der Baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818, als Anhang zu Beilage 2. Durch eine Bekanntmachung vom 15. September 1821 erklärte der König von Baiern gedachtes Concordat für vollziehbar und für ein Staatsgesetz.

S. auch: Conventio inter Pium VII., summum pontificem et majestatem suam Maximilianum Josephum, Bavariae regem, nec non bullae Pii VII. ac Leonis p. p. de constituenda re sacra in terris Borussicis Hannoveranisque. Gotting. 1826, 8. Anhang zu:

G. v. Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe, nach des Verfassers Tode herausgegeben von W. T. Kraut. Göttingen, 1826, 8.

Französische Uebersetzung im: Journal de Francfort 1817, Nr. 342 („Les lettres confirmatoires du Pape et celles par laquelles il accorde au Roi de Bavière un Indulte pour la nomination à deux archévêchés et six évêchés en Bavière sont datées de Rome apud S. Mariam Majorem, anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Decimo Septimo pridie Idus Novembris, Pontificatus nostri anno decimo Octavo." — „Rome de l'Imprimerie de la Chambre Apostolique, 1817, fol.")

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses u. s. w. S. 404, 407, 397—503.

de Martens, recueil etc. Supplém. Tom. VII, p. 106.

K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der evangelischen und der katholischen Religionspartei in Deutschland (Berlin, 1823, 2 Bde. 8.) Bd. II, S. 827.

Sanctissimi Domini nostri Pii Papae Septimi Allocutio
ta in Consistorio secreto d. 15. Nov. 1817; item Conventio
r Sanctitatem Suam et Serenissimum Regem Bavariae inita.
me, 1817, 8.

Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Pius VII. und Sr.
estät von Baiern. Aus dem Lateinischen, mit Anmerkungen.
nkfurt, 1818. 8.

Bemerkungen über das Baierische Concordat, ver-
den mit dem neuen Französischen und dem früheren Baierischen
twurf) von 1807. 1808. 8.

A. Müller, Preussen und Baiern im Concordate mit Rom.
nstadt a. d. O. 1824, 8.

Historische Uebersicht des Verhältnisses der katholischen
he in den Baierischen Staaten zu der Staatsregierung, in:
Schunck's Staatsrecht des Königreiches Baiern, Thl. I,
S. 657 u. f.

CV.

Bulla Papalis, concernens ordinationem Rei clesiasticae Catholicae in regionibus domi Regis Borussorum subditis, sub datum Rom die 16. Julii 1821. *)

Pius Episcopus, Servus Servorum *De*
Ad Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis increm pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas No continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spiri regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse noscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras cipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui *sub* Serenissimi Principis Friderici Guilelmi, Borussorum gis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram *ib* meliori, qua fieri posset methodo componere valeamus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens gionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus gentia damna pronata ex praeteritis rerum perturbationibus, florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a ve quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio liatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in tholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promana

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae na nis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum cere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut ta malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fideli salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna videantur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tantem fausto felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesicas Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae

gradum extollimus, ac constituimus, eademque alteri archi episcopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalb per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ul filius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et pr admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetu mus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorz moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen et adminis nem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, cum que Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constitu et deputamus, ac Episcopum Gnesnensem, ac Posnanie semper esse, et appellari mandamus, ejusque jure Metropol Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac War sem huic Sanctae Sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac manere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et sin jura, praeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illa Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tri mus et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Colo sis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praeposituram videl quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, cem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Hon rios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum consi inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex num sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepisco Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi vi cet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor nanicatus Honorarii, nec non octo Vicariae seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderborne respectivum Capitulum constabit ex Duabus Dignitatibus, nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus N merariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex V cariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constitue binae Dignitates, Major nempe Praepositurae, ac secunda Dec

natus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praeposituraе videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislawiensis Capitulum efformabunt duo dignitates, una videlicet Praeposituraе, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianarum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad ceteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem Insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati

pro novo, et circumstantiis magis accommodate earundem
episcopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque
tidiano servitio; nec non rerum, ac jurium tam spiritualium
temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac
onerumque iis respective incumbentium supportatione,
tionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumen
exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non
essentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesen
absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et qui
aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaco
Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen,
honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis,
cretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesid
inspectione et approbatione respectivorum Archiepiscoporum
Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari,
meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo,
lis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter
vanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter co
atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo c
dimus, et impertimur.

Dignitatem Canonicorum, et Vicariorum, seu Praeb
torum numero tam in metropolitanis, quam in Cathedralib
supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro fu
temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilib
Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatu
deberi requisitis, nempe, quod majores sacros ordines su
perit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium
vaverit, vel in Animarum cura exercenda, aut adjuvanda
praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Profe
extirerit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcop
Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demu
Sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Laurea
fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis ef
ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesenti
computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero c
ditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Ca
nicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statu
mus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cath

...ius Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab ...quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et ...ocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita ...ntibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis ...itatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Prae...tum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Beroli...is, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in Comi...Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos ...tislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari ...iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui ...ndum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dig...atur. Quilibet autem ex canonicis Honorariis in unumquod...ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero ...chipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi lau...iter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro ...prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositio...o, infranominando harum Literarum Nostrarum Exequutori ...statem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam dignitates, et ...onicatus, quam Vicarias, seu praebendatus actu vacantes, ...e ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse defi...nt, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali ...stolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita ...en ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso ...visi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis ...eras infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra im...rare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in ...qua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno ...istentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Prae...ndati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum ...merum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exe...tor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut ...r voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliqui...s emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vi...litias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimitten...um substentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime ha...antur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, ...i numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum exce-

dentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum poss
postremo Loco adepti fuerint, et apud Ecclesias suas
Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent,
et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosq
tus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaude
quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaver
conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppr
extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus
numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur.
si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum
tur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur,
isti redditiuum augmentum consequentur, nisi ab Exe
Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus
fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a N
et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura,
Major post Pontificalem Dignitas in supra memoratis Arch
copalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia A
granensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonic
in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, ac No
bris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmod
Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad
canatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Eccl
et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranens
clesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacant
Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicar
autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque m
vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum
lationi relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praclar
Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes,
electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac con
mato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Disposition
anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhena
Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, i
jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad G
maniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wra
laviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac s

m, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non ionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium sitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta me- constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in lis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resigna- , et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis ensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Tri- ris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, rvatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis scumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam rum Canonum eligere possint. Ad hujusmodi autem Elec- es jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam rarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium nu- in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis ulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmien- et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Pos- ensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus taxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archi- copi electionem conjunctim debeans procedere. Quod autem tal vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, spe- m potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus, itatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Schola- , et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis orariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authen- forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua lectio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitio- deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archi- copis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus mittendo, et ad formam Instructionis jussu San. Mem. Urbani avi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi itate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis

Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus, unum Clericorum Seminarium, vel conservandum, vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue ent praefiniendus. Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paraeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium cir cumscriptionem procedere, ud singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paraeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextra Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur Paraecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultro Paraecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brehl — Eupen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Vi

sen — Bartscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Gellenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Linnig — Montjoie — et Niddegen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et vice versa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronenburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorf — Merkstein — Roldue — Ubach — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paraecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lommersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mühlheim — Nettersheim — Reifferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmiltheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhofen — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi Dusseldorphiana, et Confluentina Paraecias complectetur Regionum — Juliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paraecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paraeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paraeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte,

quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus Nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creuznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lutzerath — Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paraeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis, quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paraeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paraeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae, de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas — Rextinghausensem — Sterkrathensem — et Reesensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paraecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquis granensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dulken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wonkum — Wesel, — et Xanten, cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis

tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paraecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paraeciam — Damme— quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paraeciam — Oldenburgensem — quam sejungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis [h]). Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque Paraecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke — et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Meschedensem — Altendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paraeciam — Römershagen —, et ulterius — Rittbergensem —, et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paraecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, Civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Külstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paraeciis suburbanis, atque Paraecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paraeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Epi-

scopis perpetuo administrandas Paraecias — Mindensem — Scilicet in Wetsphalia, et in Provincia Saxoniae — Aderaleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadtmersleben, — Ecclesias Sti. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg. — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg, praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paraeciae, quae a Colonienſi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paraeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi administratae temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetua aeque principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi — et Carmenensi, Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junioladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non Decanatus Ostrszezowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et

altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequtori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis, et Posnaniensis, constabit ex viscentum quindecim Paraeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi, Rhedensi, Neumarkano, Lochaviensi, Lautenburgensi, Strasburgensi, Gollubensi, Thorunensi, Culmensi, Culmseensi et Gurcznensi cum Paraecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus Gedanensi, Putzigensi, Mirchaviensi, Dirschaviensi, Stargardensi, Meewensi, Neuenburgensi, Schwetzensi; Lauenburgensi, Schlochaviensi, Tuchelensi, Camenensi, et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi, et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actuale[c]) illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrzeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, at insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paraeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf[d]) a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Budissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paraeciae ad sex-

centum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austrica Ditione Paraecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paraeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supra memorato Praeposito Parochialis Ecclesiae sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subjectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi, et Christburgensi — cum suis Ecclessiis tam succursalibus, quam Filialibus a Diocesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paraecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paraecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subjicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supra memoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; propterea que statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocum-

Ordinariorum, suo Vicariorum, vel administratorum Titulo sdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et s ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius ro- s vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consu- ium praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Docu- nta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paraecias, et loca ut ra Dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis rahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata op- tuma forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabilis Fratres moderni, ac pro tempore ientes Pragensis, nec non Olomucensis Archiepiscopi, nec Episcopi Regniorhadecensis et Litomericensis eamdem, quam c exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico m imposterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones ac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum ussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem no positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis ricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus jacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paraeciis, Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum gnum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existen- s pendent, idem observandum esse decernimus; reservata No- , et huic Apostolicae Sedi cura de Spirituali Regimine aliis rtibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset chiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi delibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius piscopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes ffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus con- inti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus ntegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet rchiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Suc- ssores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut ali- is Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffra- anei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatis-

que consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti duntaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale-Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicatibus cujus, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem sedi Apostolicae alternatim cum Colonensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armelinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot
sus auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses do-
ae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab
ibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi
int qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium do-
mem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem
tionis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant,
ut singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum ha-
ni, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa
Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque Suffraganeo sta-
is in quantitate singulis inferius designanda perfecte respon-
nt, atque hujusmodi Censuum proprietas per Instrumenta in
tima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato
ge subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam
nciatae Sylvae, prout et publica bona omnia Regni Borussiae,
aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypo-
ca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census
ni eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam
minuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis
ias, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypo-
cae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua
enissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo
tingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit,
i agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt,
ic decernimus praedictos Census, super sylvis supramemo-
tis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et
ius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro
ia Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos,
opterea que a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum
illesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum
ensuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad
otum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium,
si usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eam-
m argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis
Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero
llo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octin-
gentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magis-
tratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta

publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae ex Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi octo millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad Ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Carissimi in Christo Filii Nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum; pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea

litorum quantitas conservabitur, qua Praepositus et sex Capitres Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in ma Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro libet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex tuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, m Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor tum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro libet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus entibus thalerorum noningentorum,[f]) pro quolibet ex quatuor nonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex cariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum lle octingentorum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octinntorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis, thalerum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis lerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum lle biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, o primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum lingentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octinntorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerom centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro mo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum lle quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum lle centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro olibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro olibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per Nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum reddituum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac reditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus

se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel firmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabirum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis , quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respecris Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi mus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoras Domos, earumque congruam dotationem disponat.'

Cum vero in suppressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathelibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto pho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in am aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere vaat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus et Episcopalibus Regni Borussici Ecclesiis ad praesens spective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem et Posnanienem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duobus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel

personas in simili, vel alia dignitate Ecclesiastica constitu
vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus, quam p
vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae
quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi q
libet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam
finitive, et quacumque appellatione remota pronunciare
item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum resp
possit et valeat.

Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus, ac m
damus ut exempla singulorum actorum tam per se, quam p
eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem confi
dorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad
Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archi
Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more ass
vanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac stat
quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in
rum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet et
in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, co
tionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et in
dua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod al
ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo,
non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis,
alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, p
textu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam t
pore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio,
intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, al
quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substanti
ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Sol
nitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda,
nime servata, et adimpleta seu causae propter quas praesen
emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificat
fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restrin
limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitut
nis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque Jur
facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, co
trariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limita
tionibus, decretis aut declarationibus, generalibus, vel speciali-

bus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici

subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem *Anno Incarnationis* Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno vigesimo secundo.

a) Eine Deutsche Uebersetzung dieser Bulle findet sich in: der Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1821, No. 12, S. 114 u. f.

Die Königlich Preussische Cabinetsordre vom 23. August 1821, betreffend die königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli 1821 lautet:

Da die mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: „de salute animarum“ anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch meine königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von Allen, die es angeht, zu beobachten sind.

Diese meine königliche Billigung und Sanction ertheile ich, ver-

möge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Vergl: Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1821, No. 12, S. 113.

Das Preussische Kabinet, durch die bisherigen Erfahrungen überzeugt, dass sich dem Abschlusse eines gemeinschaftlichen Concordats unendliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden, hatte, wie Baiern, unmittelbar nach geschlossenem Frieden, für sich besonders zu unterhandeln beschlossen. Zu der Sendung nach Rom wurde der Geheime Staatsrath Niebuhr gewählt. Während derselbe seinem wichtigen Geschäfte oblag, suchte die preussische Regierung ihre Rechte gegen Eingriffe der römischen Curie kräftig zu verwahren. Zu Anfang des Jahres 1819 bewog sie den Papst, die katholische Bevölkerung Erfurts und der Umgegend, so wie die des Eichsfeldes, von der Regensburger Diöcese zu trennen und der Verwaltung des Fürst-Bischofs von Corvei zu übertragen. Ebenso wurden mehrere Bezirke, die bisher vom Papste zu polnischen Bisthümern geschlagen waren, der einstweiligen Verwaltung eines apostolischen Vicariats zu Danzig übergeben. Eine vorläufige Diöcesen-Umschreibung, welche dem künftig abzuschliessenden Vertrage als Formular dienen sollte, erhielt unterm 6. April 1820 die königliche Genehmigung. Durch die Anwesenheit des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, zu Rom, im Frühjahre 1821 wurden die letzten Bedenken gehoben und Pius VII. erklärte sich endlich zur Uebereinkunft geneigt, welche — ohne den Namen eines Concordates und ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, — mittelst gewechselter Noten der beiderseitigen Bevollmächtigten am 25. März 1821 zu Stande kam, worauf die Bulle vom 16. Juli desselben Jahres erfolgte, welche (s. oben) unterm 23. August 1821 die königliche Billigung und Sanction erhielt.

Vergl: E. Münch a. a. O. Th. II, S. 182, 183.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840. 8.) S. 757 u. f.

b) Hinsichtlich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Gnesen und Posen, so wie der bischöflichen Stühle zu Ermland und Culm hatte der König schon vor dem Jahre 1821 ein entscheidendes Mitwirkungsrecht, bei welchem es auch später sein Bewenden behielt.

c) Vergl: den Staats-Vertrag zwischen Preussen und Oldenburg vom 10. Mai 1837, in der folgenden Nummer.

d) In mehreren officiellen Editionen der Bulle, z. B. in der Gesetzsammlung für die königl. preussischen Staaten, 1821, S. 135, steht unrichtig: „actualis."

e) Ebendaselbst, S. 135, und in mehreren anderen Abdrücken, steht unrichtig: „Ubersdorf."

f) Die Bestimmung des Gehaltes der übrigen wirklichen Canonici dieser Domkapitel fehlt in dieser Bulle, sowohl nach deren Bekanntmachung in der Gesetz-Sammlung für die k. preussischen Staaten, 1821, S. 144, als nach den späteren Ausgaben bei G. v. Wiese, v. Droste-Hülshof (s. unten) u. a.

Vergl. auch: G. F. de Martens Recueil etc. Supplém., vol. supplém. au IX. Tome, p. 320.

Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Königl. Preussischen Staaten (Frankfurt a. M. 1822, 8.) S. 56 u. f.

A. Müller, Preussen und Baiern im Concordate mit Rom. Neustadt a. d. O. 1824, 8.

Conventio inter Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum, Bavariae Regem, — nec non Bullae Pii VII. ac Leonis etc. de constituenda re sacra in Terris Borussicis Hannoveranisque. (Anhang zu G. v. Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 5. verm. und verb. Ausgabe, nach des Verfassers Tode herausgegeben von W. Th. Kraut, Göttingen, 1826, 8.)

v. Droste-Hülshof, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Münster, 1828, 8.

K. J. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts u. s. w., B. II, S. 835.

Zugleich mit obiger Bulle wurde ein (öffentlich nicht bekannt gebtes) Breve erlassen, durch welches die Domkapitel zu Bres-, Cöln, Trier, Münster und Paderborn die Anweisung lten, nur solche Personen, welche dem Könige gem sind (personae gratae) zu wählen und sich, dass dies der , vor der feierlichen Wahl zu versichern. (Vergl. auch: Note *b*.)

CVI.

Staats-Vertrag zwischen Preussen und Oldenburg, wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, unterzeichnet zu Berlin am 10. Mai 1837. *)

Nachdem auf den Grund Statt gehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich Preussischen und dem Grossherzoglich Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung über den Anschluss der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster durch den, von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge hiezu bevollmächtigten Staatsminister Baron von Brandenstein mit dem Päpstlichen Vollzieher der für die Königlichen Preussischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum", Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermland, unterm 5. Januar 1830 abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maassgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Könige von Preussen:
Allerhöchstdero Geheimer Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und Ritter des Russisch Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Oldenburg:
Höchstdero Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Commandeur des Königlich Grossbritannisch-Hannöverischen Guelphen-Ordens und Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen überein gekommen sind.

Artikel I.

Seine Majestät der König von Preussen genehmigen, dass die bisherige Verbindung der katholischen Kirchen in den vormals Hochstift-Münsterischen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diöcese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur Osnabrückischen Diöcese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt, ingleichen, dass die Verwaltung der katholischen Kirchen zu Oldenburg und Jever, deren frühere Verbindung mit der Nordischen Mission aufgelöset worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürsten-Bischofe von Breslau in der Bulle „de salute animarum“ in Ansehung der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und dass dasselbe in Beziehung auf die, von dem Bischofe zu Münster früher nach Missionsrechte geleitete katholische Kirche zu Wildeshausen Statt finde.

Artikel II.

Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniss zu den katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg der Grossherzoglich Oldenburgischen

Staatsregierung einen Revers ausstellen, dass er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gebührende Rücksicht nehmen wolle.

Artikel III.

Wenn Sedisvacanz eintritt, wird das Dom-Capitel zu Münster Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl zu Höchstdero Kenntniss bringen.

Artikel IV.

Von Sr. Majestät dem Könige von Preussen wird genehmigt, dass Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Canonicaten derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Artikel V.

Ebenso genehmigen Se. Königliche Majestät, dass die im Oldenburgischen Theile der Diöcese Münster bereits vorgesehene und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Officialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen General-Vicariate, unmittelbar untergeordnet bleibe und während der Vacanz des Bischöflichen Stuhles zu dem Dom-capitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehe.

Artikel VI.

Die Grossherzoglich Oldenburgischen Unterthanen sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Alt-Münsterischen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden.

Artikel VII.

Was insbesondere das Clerical-Seminarium zu Münster und der damit verbundenen Critinianischen Stiftung betrifft, so wird

Königlich Preussischer Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der Grossherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechtsverbindlichkeit nachgegeben, dass von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualificirte Aspiranten aus dem Oldenburgischen Bezirke der Münsterischen Diöcese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diöcesanen unter gleichen Bedingungen, wie die Königlich Preussischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheitsrechte Sr. Majestät des Königs von Preussen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht genommen werden, dem Oldenburgischen Theile der Diöcese Münster die oben erwähnten Vortheile zu erhalten.

Artikel VIII.

Zu dem Emeriten- und Demeritenhause, welche der freigebigen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Preussen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indessen mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Münster Mitglieder des Oldenburgischen Clerus gegen billige, zu gewährende Entschädigung eintretenden Falls in die gedachten Anstalten aufgenommen werden.

Artikel IX.

Wenn die Grossherzoglich Oldenburgische Staatsregierung Sich etwa veranlasst finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse Ihrer Unterthanen zu dem Päpstlichen Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlung zu treten, und Selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten in Rom haben oder einen anderen dazu ausersehen möchte; so wird Derselben dazu das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb, in so fern sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterung zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die Katholischen Kirchen in der Preussischen Monarchie überhaupt oder auf die Diöcese Münster Königlich Preussischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den Oldenburgischen Antheil dieser Diöcese von besonderem Interesse sein könnten, verspricht die Königlich Preussische Gouvernement der Grossherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Oldenburg ratificirt werden [b]) und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Carl von Bülow.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1837, Nr. 15, S. 125 u. f.

S. auch: G. J. de Martens, Recueil etc. Supplém., Tom. XI p. 313.

b) Der Vertrag wurde am 24. Juni dess. J. von Sr. Majestät dem Könige von Preussen, und am 30. Mai von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Oldenburg ratificirt.

CVIII.

Bulla Circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani, d. d. Romae, die 26. Martii 1824. *)

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos impellit, quibus fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro eorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae ad Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem vaeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi unt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis, Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, maxe impendebat, quando post deterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto, Regnorum Magnae Britanniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunsvicensi, et Luneburgensi Duce, lau-

datus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de facilior ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioceses, quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitularum anteriora jura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status earumdem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis, seu Prebendatis.

Mensae Episcopalis annui redditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo redditu thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuorcentum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Prebendati quatuor centum ut infra percipiendorum, respecti

debunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo rii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum ebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem redditus constituendos praefatus Ge-rius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium nu-andum tot Fundos, ac bona stabilia, Decimas, et Census rea-isdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quan-te, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus pondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Lite-um Exequutorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo rate perpensa necessariam ad ipsa adprobationem nanciscan-. Interea vero, donec isthaec reddituum adsignatio in Fundis bonis stabilibus, Decimis, Censibusque Realibus locum habeat, moratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio otannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persol-adae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam prae-ntes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse n sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Ca-hili, ac Seminarii dotatio suspensa perstet, usquedum neces-ria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, cimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Os-brugensis Episcopus non secus ac episcopus Hildesimensis an-o redditu quatuor millium thalerorum monetae conventionalis i supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hil-esimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, pa-oque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non piscopali Seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae ecessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa anebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bis mille halerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis ercipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmen-um tercentum thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim re-pective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta do-tionis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas ra-

tiones designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium, ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiaticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, hujusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac reditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et

integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus elegi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendas exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos esse reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si

forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus ecclesiasticam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno ejus Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbatus Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac ejusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paraeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tamquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut Paraeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paraeciae autem ad sinistram Visurgis ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet:

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gross-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bettmar — Bilderlah — Bockenem — Bolzum — Borsum — Detfurt — Dingelbe — Dinkler — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhof — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Godehardi — S. Magdalenae — SSmae Crucis — in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peina — Poppenburg — Ringelheim — Ruthe — Schladen — Söder — Söhre — Sorsum

— Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste —, Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesimensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paraecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode — Fisslingerode, et — Westerode — nuncupatis, ac Paraeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werxhausen, — et Esplingerode — denominatis, nec non Paraeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paraeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldshausen — Rollshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — Paraecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen, et Brochthausen, — nec non Paraecia — Oberfeld — cum succursali — Mingerode: Paraecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paraecia Renshausen — Denique a tribus Paraeciis — Hannover — Göttingen, — et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paraecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorf — Rulle — Schledehausen, — et Wallenhorst — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paraecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; Ex Decanatu — Fürstenau — undecim sequentes complectitur Paraecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen — Schwagsdorf — Volthlage — Alshausen — Ankum — Badbergen — Bers-

senbrück, — et Quakenbrück; — Ex Decanatu — Vörden — nun-
cupato, qui undecim sequentes complectitur Paraecias, videlicet
— Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Huntdorf —
Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Bissen-
loh — Wellingholthausen; nec non partes illas Paraeciarum et
Damme, — et Neuenkirchen, — quae intra limites Regni Han-
veriani reperiuntur; Ex Archipresbyteratu inferioris Comi-
— Lingen — duodecim continente Paraecias, videlicet —
winkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen —
Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Pa-
lünne, — et Spelle; nec non ex viginti septem Paraeciis in
strictu de — Meppen — comprehensis, et ad Monastericam
Dioecesim jam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Bec-
— Bockeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren —
Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Latra
Lorup — Meppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac
ejusdem nominis Ecclesia succursalis — Rhede — Ruttenbro
— Steinbild — Sögel — Schepsdorf — Salzbergen — Twist-
Twiestingen — Werite, — et Wesuwe. — Tres quoque adj
guntur Paraeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae M
steriensi Dioecesi jam subjectae, quae — Emden — Leer, —
Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paraeciae, q
reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — actu a Regno Han
veriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato M
nasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Bra
lecht — Emblicheim — Laerwalde, seu Wolda — Nordhorn
Neuenhaus — Schüttorf, — et Wittmarschen. —

Praedictos vero Decanatus, Paraecias, et Loca Episcopis
tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respect
Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus,
Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesul
pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo pe
tuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus, pr
reaque statim ac praesentes Literae plenariae fuerint Exequ
mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinario
Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio
supradictis Locis, Decanatibus, et Paraeciis cessare debebit, o
nesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum juris

tione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione redditunm Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex Auri de Camera, et hujusmodi Taxam in Libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. — Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enunciatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eamdemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus. [b]).

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Literarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus, et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipsi Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse in-

jungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum literarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, Revocationibus, Suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam Pontificiae providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt

perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in Judicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum Literarum Nostrarum Transsumptis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare

praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis. Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.
J. Card. Albanus.

Visa de Curia:
D. *Testa.*
Loco † Plumbi.
F. Lavizzarius.

a) Eine Deutsche Uebersetzung dieser Bulle findet sich in der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover 1824, I. Abth. Nr. 12, S. 87 u. f.
Ebendaselbst s. auch:
das genehmigende Königliche Patent vom 20. Mai 1824.

Auch Hannover war demnächst, nach manchen Schwierigkeiten, hinsichtlich seiner katholischen Unterthanen, zum Ziele gelangt. Durch die für das Königreich Hannover gegebene, landesherrlich genehmigte Bulle vom 26. März 1824 erreichte namentlich auch die Abhängigkeit katholischer Gemeinden und Pfarreien im Königreiche von auswärtigen geistlichen Behörden ihre Endschaft.

Vergl: E. Münch a. a. O. Th. II. S. 184.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840), S. 762, 763.

b) Goldgulden des Römischen Kammersatzes, der jeden die Curie zu 4 Gulden 50 Kreuzer rheinisch rechnet.

Ein besonderer Abdruck obiger Bulle erschien zu Rom 1824, in der päpstlichen Druckerei; — nach diesem ein zweiter (lateinisch und deutsch) zu Münster, 1824, 4.
S. auch: G. J. de Martens, Recueil etc. Supplém., Tom. X. p. 421.
v. Droste-Hülshof, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Münster, 1828, 8.
K. J. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts u. s. w. Bd. II, S. 858 u. f.

CVIII.

Urkunden des Concordats für die in der Oberrheinischen Kirchenprovinz begriffenen Länder und Städte. [a])

A.

Bulla Erectionis et Circumscriptionis, d. d. Romae die 16. Augusti 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.
Ad perpetuam rei memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam temporum ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos ad componendas res Ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae fidei Cultores, qui actu subsunt Dominationi Serenissimorum Principuum statuumque Germaniae, nempe: [b]) Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis,

Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseat
carum Lubeccensis et Bremensis, qui sese paratos esto
dendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostol
Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotat
Legatos communi nomine Romam hujus rei causa miser
Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, con
minime potuerint, spe tamen non decidentes fore, ut pro eorum
Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum e
poni; ne interea Christi fideles in dictis Regionibus commora
quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus e
stitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnulli
in praecipuis ipsorum Principum et statuum Civitatibus ac te
toriis Sedium Erectionem, ac Dioecesium Circumscriptionem p
cedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de su
Episcopis providere valeamus: reservata Nobis cura, Catholico
aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodis
judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur con
nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Roma
Ecclesiae Cardinalium, ex certa scientia, ac matura deliberati
Nostris, denique Apostolicae potestatis plenitudine, supprimi
annullamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam
essentiam totumque praesentem Statum vacantium tam Episcop
Ecclesiae Constantiensis, quam Praepositurae vere nullius Sti. P
Elvacensis, una cum suis Capitulis, ad effectum libere p
cedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum Erectiones at
Dioecesium Circumscriptiones, atque ulterius immutamus pr
sentem Statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac F
densis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepisc
Mechliniensis omnino substracta, et non amplius dispositi
Nostrarum Literarum Apostolicarum incipientium: Qui Chris
Domini, datarum tertio Kalendas Decembris anni millesi
octingentesimi primi subjecta remaneat, atque ista a regi
statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti de
cimi quarti, Praedecessoris Nostri, quarum initium: In Ap
stolice, constituto ad Statum secularem translata intelligatu
ac Scientia, Deliberatione, et Potestate similibus ad Omnipotentis
Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem et Catholicae Religio
nis incrementum, Friburgum Brisgoviae Civitatem Principem,

lorum Academia altisque fundationibus insignem, atque a
m mille at amplius Civibus inhabitatam, in Civitatem Archi-
copalem ac celeberrimum Templum sub Titulo Assumtionis
ae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et Pa-
alem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum olim caput
atus Hohenbergensis in medio Regni Wirtembergiae, in quo
unal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quin-
ti inhabitant, in Civitatem Episcopalem, in eaque peramplum
pium sub invocatione Sti. Martini Episcopi, et Confessoris
Ecclesiam Episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnam fertili
, in medio Ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos
ncas habitatores in Civitatem similiter Episcopalem, et in
existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam
Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, prae-
ntiis, honoribus et privilegiis Archiepiscopali et Episcopali-
respective Sedibus legitime competentibus perpetuo erigimus
constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Fri-
rgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam,
densem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas
gnamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Fri-
rgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rot-
nburgensis ex unica Decanatus Dignitate et sex Canonicatibus,
ldense vero ex Dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus,
Limburgense ex Decanatus Dignitate ac quinque Canonicatibus
spective constabunt; ac insuper ad ministrorum numerum ali-
mstitulum augendum, sex in Friburgensi, et Rottenburgensi,
tuor in Moguntina, et Fuldensi, ac duo in Limburgensi re-
pective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis
m Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memo-
tis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum et alio-
m quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum suppor-
tione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium
uspero felicique regimine ac directione, quaecunque Statuta
apitula et decreta, licita tamen et honesta et Canonicis regulis
inime adversantia sub respectivi pro tempore existentis Anti-
stitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque
cere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia
Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime

fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut servatis servandis deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat; ac alterum, a quo S. Scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse scimus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium Circumscriptionem procedere, ut distinctis singularum finibus nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae Potestatis plenitudine sequentis decernimus, praescribimus et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basiliensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent vel jam pertinebant; aliae quatuordecim Paraecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesin Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paraecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paraecias Decanatus Vehringen ac Paraecias septemdecim Decanatus Haigerslochi dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesin pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Dioecesano habebit universam Ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe

raecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem eorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paraecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unitam Paraeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad magnum ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paraecias in locis Darmstadt, Giessa, et Offenbach ejusdem Magni ducatus Hassiaci, ita tamen, ut a primo futuro Episcopo in locis, ubi maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, Paraeciis Catholicis vicinioribus adnumerantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paraecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paraecias viginti ex antiqua Metropolitanae Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paraeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paraeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex apostolica delegatione applicabuntur. Paraeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paraeciae vel Paraeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paraecias in Magno Ducatu Saxonico-Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paraeciis omnibus, quae non ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paraeciis ad suppressam Praeposituram Sti. Viti Buraccensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis denum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paraeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paraecias quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem, olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paraeciae in Provincia Dillemburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus

fruuntur et gaudent, frui et gaudere [illegible] Invocatione [illegible]
leant, licentiam et facultatem conced[illegible]es dictae Civit[illegible]
profecto Antistiti supradictarum [illegible]a Ratisbonensi Dio[illegible]
mus, ut servatis servandis [illegible]s et Ecclesias in Arch[illegible]
munus Poenitentiarii stabiliti[illegible]n praedictis Locis et [illegible]
S. Scriptura statis diebus p[illegible]clesiis pro respective Dio[illegible]
mode Canonici ad haec m[illegible]n incolas utriusque sexus [illegible]
scopi, ut muneribus huju[illegible]ero et Populo perpetuo assigna[illegible]
fiat utque media ad c[illegible]isdictioni spirituali omnimode sub[illegible]
ipsis comparandam [illegible]xta Canonicas Sanctiones dignis et ide[illegible]
scriptum Sacri Cor[illegible]piscopalem et Episcopales Ecclesias regen[illegible]
tutione Seminarii[illegible] vice, quam futuris temporibus Apostolic[illegible]
regendum et ad [illegible]erio Inquisitionis processu a Romano Pontifice a[illegible]
dictis tam A[illegible]nctionis Piae memoriae Urbani Papae Octavi[illegible]
alumnorum [illegible] Nostri jussu editae in singulis casibus com[illegible]
et utilitas [illegible]endis liceat, quemadmodum Nos praecipimus, [illegible]
mus, in [illegible] per se ipsos vel per alios eorum nomine, post[illegible]
dum [illegible] praesentes Literae debite atque integre fuerint exec[illegible]
cesiu[illegible] ipsi Apostolicae Provisionis Literas consec[illegible]
finil[illegible], veram, realem et corporalem possessionem regim[illegible]
sis [illegible]rationis, et omnimodi juris Dioecesani in supra dic[illegible]
m[illegible]esiis, Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque reddit[illegible]
[illegible] dotatione assignatis vel assignandis libere apprehendere, [illegible]
prehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omn[illegible]
singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis sive ad[illegible]
ministratoribus legitime deputatis temporarie pergant guberna[illegible]
ibus actu subduntur. Ut autem omnia et singula superius [illegible]
Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Vener[illegible]
bili Fratri Joanni Baptistae de Keller, Episcopo Evarien[illegible]
quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Liter[illegible]
rum Nostrarum Exequutorem, committimus et mandamus, ut [illegible]
supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum [illegible]
bonis fundisque stabilibus aliisque redditibus cum jure hypo[illegible]
thecae specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia con[illegible]
vertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis [illegible]
respectivam dotationem procedat modo et forma, quibus a Ser[illegible]
nissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt [illegible]
positae, oblata et expressa fuerunt per infra memorata in-

strumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus congregationis rebus consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda. Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quatuor Florenorum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare, ac distincte describitur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes, infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem. Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum, cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni termille, domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octo mille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit palatium in Civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statis provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento descriptas. Episcopali Ecclesiae Moguntinae firmis redditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus, ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque dominicos constitutae solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis fundis et redditibus

dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adjuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exurget, ita Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario ejus Generali florenorum bismille quingentorum; cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus Praebendatis octingentorum florenorum annuos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerat redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus praebendis primo quomodocumque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc, ut idem Capitulum ex Decano et sex Canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam Circumscriptionem Dioecesium territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supramemoratae Praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint, cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum

mongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, alique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quem praevia suppressione Coenobii olim a Religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum Sti. Augustini inhabitati in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis ejus fundis Anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes ac termillium septingentorum florenorum summam constituendis, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente ac destinata fovendis et sustentandis Cleris aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sancti Augustini inhabitati in hujusque Coenobii fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii Charitativi nomine veniunt, collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas aliosque redditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii Anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor

Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaëlis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato Instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente. Rottemburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in Instrumento ex Speciali Mandato antedicti Regis Wirtembergensis die decima Novembris Anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique e sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sedecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro edituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi proque Curia Episcopali domum in Civitate Rottemburgi versus vallem Nicari sitam Praefecturae Regiae antea destinatam cum adjacente horto ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani, Capituli, sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento particulariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia sup-

pressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis fundi, censibus, decimis aliisque redditibus annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex Instrumento de Speciali Mandato Ducis Nassoviae die tertio Januarii currentis Anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque territorio, ea ipsa summa, quam uti Parochus actu jam percipit super dictarum retentione Paraeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando cum hoc tamen, quod cum (curae) Animarum Paraeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario servatis servandis ad formam Canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur. Primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano pro rata augmenti ejus dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione et instructione, floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione, praevia suppressione Monasterii seu Coenobii olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam huc usque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto Instrumento descriptas, re-

spective assignandas decernimus. Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque, a quibus Presbyteris praevio concursu ad normam Canonicarum sanctionum a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet in quod Seminarium Provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usquedum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Praeposituali Elvacensi Ecclesiis opportune ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paraecias et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata novisque applicata a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione redditnum supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis, respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur, nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus, atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi harum Literarum Exequtori deputato omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem sive novam ordinationem,

ac respectivi territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra, ordinata, peragere et statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in Dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare et tam ipse Joannes Baptista, quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacunque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam definitive et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Litterarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivo praedictae congregationis consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Litteras et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque specifica, expressa et individua mentione digni sint illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis, aut nullimode auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu, quantumvis magno et substantiali sive etiam ex eo quod solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda, in praemissis minime servata et adimpleta seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut

aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis, minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse et fore ac tamquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo, inviolabiliter observari; ab supradictarum Ecclesiarum Episcopis et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri nec ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito, non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis et indultis quamvis specifica et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis ac in synodalibus, provincialibus et universalibus conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime specialiter et expresse scientia et potestatis plenitudine paribus derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transsumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent adhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis

annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere, vel si ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem, Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Septembris. Pontificatus Nostri Anno vigesimo secundo.

Loco ✝ Plumbi.

B.

Bulla Leonis XII. Pontificis, d. d. Romae die 11. Aprilis 1827.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et Sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probe gnari id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis Praedecessor Noster Pius Septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis*)

Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides Sacrorum iisdem assignandos curavit. Datis idcirco ad diem decimam septimam Calendas Septembris Anno millesimo octingentesimo vigesimo primo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida solersque“, Archiepiscopalis Friburgensis Sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottemburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paraecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quamprimum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae Sedis jura, et omnia, quae idcirco erunt ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes Animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra, per memoratae Bullae dispensationes procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque Negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequntur, decernimus et mandamus.

Primo: Quotiescumque Sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Canditatis ipsis Summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e Catalogo eum dele-

bit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. Octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quanto citius fieri poterit, juxta statutas Canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere.

Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in Sacris Ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas Sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo, vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elencho Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus aut Episcopus Canonicam dabit institutionem.

Quinto: In Seminario Archiepiscopali, vel Episcopali, is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis am-

plitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de Negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eidem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum Sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento, animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in Negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transsumtis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumserit: indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Septimo, Tertio Idus Aprilis. Pontificatus Nostri Anno Quarto.

Loco † Plumbi.

Cum per expressa verba harum Literarum Apostolicarum perantiqua et celeberrima Sedes Episcopalis Constantiae cum suo Capitulo atque Episcopali Dioecesi supprimatur, et pro novo Archiepiscopatu Friburgensi nova Sedes novaque circumscriptio consistens ex partibus extinctorum Episcopatuum Constantiensis, Argentinensis, Spirensis, Wormatiensis, Wirceburgensis et Ratisbonensis ordinetur, ex mandato Nobis commisso ad erectionem Metropolitanae Archiepiscopalis Sedis Friburgi cum suo Capitulo et Archiepiscopali Dioecesi procedimus, atque declaramus hisce: Hanc sedem in Summo Templo ejusdem Civitatis, hucusque parochiali, Beatae Mariae Virgini in Coelos assumtae dedicato, cum suo Capitulo Metropolitano esse erectam, et pleno jure in perpetuum existere. Eidem tanquam Metropoli Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni assignamus ceu suffraganeas quatuor Sedes Episcopales iisdem Literis Apostolicis tum restauratas tum neoerectas Rottenburgi pro Regno Würtembergiae, Moguntiae pro Magno Ducatu Hassiae, Fuldae pro Electoratu Hassiae, et Limburgi pro Ducatu Nassoviae, simulac Libera Civitate Francofurtensi; atque idcirco executorio hoc decreto novam constituimus Provinciam Ecclesiasticam, quam supradictorum Statuum finibus circumscriptam declaramus. Pro Dioecesi autem Archiepiscopali eidem dictae Sedi Metropolitanae Friburgi erectae omnes Parochias Catholicorum subditorum, quae limitibus tum Magni Ducatus Badensis, tum Principatuum Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen circumscribuntur, assignamus. Porro eidem dictae Sedi Metropolitanae cum suo Capitulo, Seminario, aliisque ad eandem pertinentibus institutionibus pro perpetua dotatione tradimus, adscribimus et assignamus omnia illa aedificia, fundos, bona et redditus tum in pecunia numerata, tum in naturalibus consistentes, quae in Literis Apostolicis exprimuntur, atque assignantur, expressis vero

verbis in Protocollo Executionis, cujus unum exemplar Archiepiscopo in Archivo Archiepiscopali asservandum, alterum vero Nobis ad Sanctissimam Sedem mittendum tradetur, describatur, pleno jure possidenda, ita quidem, ut Archiepiscopatus Friburgensis dotatus, fundatus, atque erectus cum omnibus juribus suis in perpetuum habeatur.

Jurisdictio autem Ecclesiastica, quae in Sedibus nunc extinctis Episcopalibus radicata fuerat, atque hucusque ab Episcopalibus Vicariatibus generalibus Constantiae et Bruchsaliae exercebatur, transibit ad novam Sedem Archiepiscopalem Friburgi erectam, et in posterum exercebitur a Reverendissimo Metropolitano Archiepiscopo Domino Bernardo Boll, a Sanctissimo Patre Nostro Leone P. P. XII. confirmato, ab illa die, qua *post* solemnem consecrationem in Ecclesia Metropolitana inthronisatus fuerit, cui exinde Clerus populusque Catholicus dioecesanus tamquam vero et legitimo suo Pastori successorique Apostolorum canonicam exhibebit obedientiam atque venerationem.

Caetera omnia, quae Nobis in Apostolicis Literis exequenda mandata sunt, reservamus Nobis, per alia decreta provideri. Haec autem omnia tam in praefatis Apostolicis Literis, quam in praesenti Decreto executorio contenta ab iis, ad quos spectat, observari volumus, non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus, caeterisque, quae Sanctitas Sua in dictis praeinsertis Literis voluit, non obstare.

In quorum fidem praesentes manu Nostra signatas Nostroque Sigillo munitas dedimus ex aedibus Nostris Rottenburgi ad Nicarum, die decima quinta Octobris, Anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo.

(L. S.) Joannes Baptista de Keller,
Episcopus Evariensis.

C.

Beschluss über die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg, d. d. Limburg a. d. Lahn, den 23. November 1827.*)

Wir Hubert Corden, General-Vicar, Land-Dechant und Pfarrer zu Limburg, Jacob Brand, geistlicher Rath, Land-Dechant und Pfarrer zu Weiskirchen, Johann Wilhelm Bausch, geistlicher Rath, Land-Dechant und Pfarrer zu Hadamar, zum Vollzug der Bulle vom 16. August 1821, welche anfängt mit den Worten: Die umsichtige und eifrige Sorgfalt (Provida solersque), so weit solche die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg betrifft, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Evara, Johann Baptist von Keller, päpstlichen Vollzieher der ebengedachten Bulle, ermächtigt, der katholischen Geistlichkeit und den sämmtlichen Katholiken des Herzogthums Nassau, der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiets, Heil in dem Herrn!

Nachdem Seine Heiligkeit, Papst Pius VII., seligsten Andenkens, von den heilsamen Absichten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Nassau und anderer vereinigten Fürsten Deutschlands, nämlich des Königs von Württemberg, des Grossherzogs von Baden, des Grossherzogs und des Kurfürsten von Hessen und der freien Stadt Frankfurt, in deren Staaten die vorhandenen Bisthümer theils neu einzurichten, theils neue Bisthümer zu errichten, in Kenntniss gesetzt worden waren; so erliessen Se. Heiligkeit, Pius VII., die angeführte, bereits besonders bekannt gemachte Bulle, zur Errichtung einer kirchlichen Provinz, bestehend aus dem Erzbisthum zu Freiburg und den Suffragan-Bisthümern zu Limburg, Rottenburg, Mainz und Fulda.

Nach dem Befehle Sr. päpstlichen Heiligkeit, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Evara bevollmächtigt, schreiten Wir nunmehr zur Errichtung des Bischöflichen Stuhls zu Limburg mit seinem Cathedral-Capitel und zur Begränzung der bischöflichen Diöcese, und erklären hiermit:

Jede geistliche Gerichtsbarkeit auswärtiger Erz- und Bischöfe über die Katholiken des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt ist gänzlich erloschen und aufgehoben, die vormalige Stifts- und Pfarrkirche zum heiligen Märtyrer Georg ist zu einer Cathedral-Kirche erhoben, in welcher der Sitz des Bischofs zu Limburg mit dem Capitel errichtet ist, und mit vollem Rechte für immer fortbestehen soll.

An diesen hiermit förmlich errichteten bischöflichen Sitz weisen Wir alle katholischen Pfarreien und Katholiken, welche innerhalb der Gränzen des Gebiets des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehen und sich befinden. Diese Diöcese ist daher gebildet aus folgenden Pfarreien: nämlich aus acht und fünfzig Pfarreien zur ehemaligen erzbischöflichen regensburgischen Diöcese gehörig: Asmannshausen, Bleidenstadt, Dalsbach, Eibingen, Eltville, Erbach, Frauenstein, Geisenheim, Hallgarten, Hattenheim, Johannisberg, Kiderich, Lorch, Lorchhausen, Mittelheim, Neudorf, Niedergladbach, Niederwalluf, Oberwalluf, Oestrich, Presberg, Ransel, Rauenthal, Rüdesheim, Stephanshausen, Winkel, Eddersheim, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Höchst, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Weilbach, Wickert, Bommersheim, Kransberg, Kronberg, Dornassenheim, Fischbach, Harheim, Heddernheim, Königstein, Neuenhain, Oberhöchstadt, Oberjosbach, Oberursel, Pfaffenwiesbach, Reifenberg, Schlossborn, Schwalbach, Weiskirchen, und Frankfurt zum heiligen Bartholomäus.

Ferner besteht sie aus ein und fünfzig Pfarreien, welche zur ehemaligen Erzdiöcese Trier gehörten, als: Arnstein, Kamp, Filsen, Kestert, Schönau, Wellmich, Osterspai, Balduinstein, Berod, Kamberg, Dietkirchen, Eisenbach, Elz, Grossholbach, Hahn, Haintchen, Hasselbach, Hundsangen, Limburg, Lindenholzhausen, Meudt, Möllingen und Schönberg, Neutershausen, Niederbrechen, Niedererbach, Niederselters, Oberbrechen, Salz, Villmar, Weidenhahn, Werschau, Wirges, Arzbach, Breitenau, Hartenfels, Heiligenroth, Helferskirchen, Herschbach, Hillscheid, Höhr, Kirchähr, Marienrachdorf, Montabaur mit Holler, Nauort, Niederlahnstein, Nievern, Obererlbert, Oberlahnstein, Ransbach, Spies, Winden.

Endlich aus fünf und zwanzig Pfarreien jener Provinzen, in welchen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Folge des Westphälischen Friedens suspendirt war, als: Kaub, Dillenburg, Elsoff, Frickhofen, Hachenburg, Hadamar, Höhn-Schönberg, Idstein, Lahr, Laufenzelten, Marienstadt, Mengerskirchen, Naſtätten, Nieder-Hadamar, Nieder-Zeuzheim, Ober-Tiefenbach, Ober-Weyer, Offheim, Rennerod, Langenschwalbach, Rotzenhahn, Seck und Irmtraut, Wehrheim, Weilburg, Wiesbaden.

Was nun die Ausstattung dieses bischöflichen Stuhls zu Limburg, seines Cathedral-Capitels, des Seminariums und sonstiger dazu gehöriger Einrichtungen betrifft, welche sich, ausser den Gebäuden und Häusern, auf ein jährliches Einkommen von 21,606 fl. 45 kr. beläuft, so bilden die Gebäude, Häuser, Gärten, Güter, Höfe, Zehnten, Zinsen und sonstige Renten, wie solche durch die auf besonderen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Nassau ausgefertigte Dotations-Urkunde näher bestimmt und beschrieben sind, die bleibende Ausstattung des Bisthums Limburg für ewige Zeiten.

Aus den Einkünften dieser Dotation sind, neben der einem jeden zugetheilten freien Wohnung, zu jährlichen Einnahmen angewiesen: 1) dem hochwürdigsten Herrn Bischof der Betrag von 6000 fl.; 2) dem Domherrn und Dechant der Betrag von 2,400 fl.; 3) dem Domherrn und Stadtpfarrer zu Limburg 1,800 fl.; 4) dem Domherrn, zugleich Pfarrer zu Dietkirchen 1,800 fl.; 5) dem Domherrn und zugleich Stadtpfarrer zu Eltville, auch bischöflichen Commissarius daselbst, 2,300 fl.; 6) der Domherr und Stadtpfarrer zu Frankfurt, auch bischöflicher Commissarius daselbst, bezieht seine Einkünfte in Frankfurt; 7) der sechste Domherr bezieht den Betrag von 1,800 fl.; der erste Domcaplan 800 fl.; der zweite Domcaplan 800 fl.

Die noch übrigen Einkünfte der Ausstattung sind für das Seminarium, die bischöfliche Kanzlei, die geistliche Verwaltung und jene der Güter bestimmt, und sollen für immer lediglich dazu verwendet werden.

Nachdem auf diese Weise das neue Bisthum Limburg mit seinem Cathedral-Capitel, zugleich mit der Begränzung seiner Diöcese, errichtet ist, und von Uns als errichtet und für alle Zukunft mit vollem Rechte bestehend, erklärt ist; so geht die seit-

wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. Oktober 1827.

Ludwig.

v. St. Freiherr von Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit:
von Kettner.

Eine ähnliche Verordnung wurde u. a. Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung, d. d. Biebrich den 9. Oktober 1827 bekannt gemacht.

Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Nassau, 1827, Nr. 16.

---

3) Die Grossherzoglich Hessische Verordnung vom 12. Oktober 1829, betreffend die Publication der päpstlichen Bullen: „Provida solersque“ und: „Ad Dominici Gregis Custodiam“:

Ludwig, von Gottes Gnaden, Grossherzog von *Hessen* und *bei Rhein* etc. etc.

Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten „Provida solersque“, und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten „Ad Dominici Gregis Custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen, so wie der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden, zum Gegenstande haben, von Uns angenommen werden und Unsere Landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne dass jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit, unter dem Vorbehalte, dass wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht, etc.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 12. Oktober 1829.

Ludwig.

(L. S.) Du Thil.

Vergl. ferner:

die folgenden, auf die Urkunden des Concordats für die in der Oberrheinischen Kirchenprovinz begriffenen Länder und Städte, Bezug habenden Actenstücke:

Kirchen-Pragmatik, (durch welche die zur Herstellung der Diöcesanverfassung der katholischen Kirche in ihren Staaten vereinten Regierungen, die äusseren Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz näher bestimmen und möglichst gleichförmig ordnen.

E. Münch a. a. O. Th. II, S. 323 — 332.

Formular des Fundations-Instruments.

E. Münch a. a. O. Th. II, 332 — 338.

Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten. (Beilage zum Protokölle der 17. Zusammenkunft vom 30. April 1818. — Berichtigt in Gemässheit der neuesten Instructionen, und der hiernach in der 18. und 19. Zusammenkunft gefassten Beschlüsse.)

E. Münch a. a. O. Th. II, S. 338 — 366.

Note verbale des Envoyés des Princes et Etats réunis de la Confédération Germanique.

E. Münch a. a. O. Th. II, S. 367, 368.

Note officielle des Envoyés, à Son Eminence Monseigneur le Cardinal Consalvi, Secrétaire d'Etat et des Brefs de Sa Sainteté, (Rome, 3. Sept. 1819.)

E. Münch a. a. O. Th. II, S. 368 — 377.

Note vom 10. August 1819, oder Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des teutschen Bundes.

E. Münch a. a. O. Th. II, S. 378 — 409.

Seit dem Jahre 1817 unterhandelten für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ihrer Staaten, im Verhältnisse zur Staatsregierung,

zum Papste und zu anderen christlichen Glaubensverwandten mehrere Mitglieder des Deutschen Bundes, theils unter sich und zwar hauptsächlich in Conferenzen zu Frankfurt a. M., theils gemeinschaftlich durch Gesandte in Rom. Die Unterhandlungen mit Rom wurden auch nach erfolgter Zurückberufung der Gesandten fortgesetzt. Es wurde hierauf vom Papste die Bulle vom 16. August 1821 erlassen, welche — wenn gleich nicht verlangt — doch angenommen wurde. Zusätze und einige nähere Bestimmungen gab die unterm 11. April 1827 folgende päpstliche Bulle. Beide Bullen wurden von den betreffenden Staatsregierungen, unter ausdrücklicher, auf den Inhalt der beiden Bullen bezogenen Wahrung ihrer Hoheitsrechte, Landesgesetze und Verordnungen, der erzbischöflichen und bischöflichen Gerechtsame, so wie der Rechte der evangelischen Confession und Kirche genehmigt und demnächst zur Vollziehung gebracht (s. oben). Am 9. Februar 1822 unterzeichneten die Bevollmächtigten der Bundesstaaten, deren katholischer Theil die oberrheinische Kirchenprovinz bildet, zu Frankfurt a. M. eine Convention, betreffend ihr ferneres gleichförmiges Benehmen und die dabei zu befolgenden Grundsätze, namentlich über die Besetzungsart des Erzbischöflichen und der Bischöflichen Stühle, der Dignitäten und Capitular-Stellen. Dieser Uebereinkunft wurden beigefügt: eine Pragmatik über die gemeinschaftlich zu befolgenden Grundsätze und Formulare der von jedem Interessenten für seinen Staat auszufertigenden Fundations-Urkunde (s. oben) und eines im Lande zu erlassenden Ediktes. Nach verschiedenen mit der Römischen Curie, wegen dieser Vereinbarungen, entstandenen Weiterungen, wurden im August 1826 und im August und Oktober 1827 zu Frankfurt a. M. durch die Bevollmächtigten modificirte Beschlüsse gefasst.

Vergl: E. Münch a. a. O. Th. II, S. 184—209.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 759 u. f.

Lorenz Wolf, Kirchen-Pragmatik für die oberrheinische katholische Kirchen-Provinz der vereinigten Staaten Württemberg, Baden, beider Hessen, und Nassau mit Frankfurt. Mit Noten. Würzburg, 1823, 8.

Ignatz Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen, 1840, 8.

b) Anfänglich nur Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Oldenburg wegen

des Fürstenthums Birkenfeld, und die freie Stadt Frankfurt. Die Bulle vom 16. August 1821 benennt, ausser diesen Staaten, als solche, die gemeinschaftlich Gesandte nach Rom geschickt haben, noch: Mecklenburg, die Herzoge von Sachsen (von denen jedoch Sachsen-Hildburghausen an den Verabredungen keinen Theil genommen hat), die Fürsten von Hohenzollern (in Folge eines Vertrages vom Jahre 1821), den Fürsten von Waldeck (der vor dem 9. Februar 1822 von dem Vereine zurückgetreten ist), die freien Städte Lübeck und Bremen. Noch vor dem 9. Februar 1822 trat auch Hamburg hinzu.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 760, 761.

c) Ueber Hamburg, Waldeck und Sachsen-Hildburghausen, in Beziehung auf diese kirchlichen Verhältnisse, vergl. auch:

C. E. Weiss, Grundriss der Deutschen Kirchenrechtswissenschaft, Mainz, 1829, 8., S. 217.

d) Die landesherrliche Bestätigung dieses Vollziehungs-Decretes erfolgte in einer aus Wiesbaden am 7. December 1827 erlassenen Verordnung, durch welche zugleich das Erzbischöfliche General-Vicariat zu Limburg am 11. December desselben Jahres aufgelöset und die Bischöfliche Verwaltung eingesetzt wurde.

S: Verordnungsblatt für das Herzogthum Nassau, 1827, Nr. 17.

Vergl. auch:

G. J. de Martens Recueil etc. Supplém. Tom. XI. p. 146.

K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts u. s. w. Bd. II, S. 868.

Die päpstlichen Bullen, zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau, und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg, 1827, 4.

v. Droste-Hülshof a. a. O.

Allgemeine Kirchen-Zeitung, 1827, Nr. 176.

M. de Pradt, Suite des quatre Concordats (Paris, 1820, 8.) pag. 95—105.

Darstellung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des Deutschen Bundes. Aus dem Italienischen. Cöln, 1821. 8.

Die Decrete des Herrn Bischofs von Evara, als Bevollmächtigten für die Suppression der General-

Vicariate zu Constanz und Bruchsal, und für die gegenwärtige Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg im Breisgau; mit den päpstlichen Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam. Carlsruhe, 1827, 8.

Im Königreiche Sachsen bestehen:

1) für den Königlich Sächsischen Theil der Ober-Lausitz ein Bischof in partibus, als apostolischer Vicar (zu Bautzen), welcher dem Erzbischofe zu Prag untergeordnet ist;
2) für den übrigen Theil des Königreichs ein exemter apostolischer Vicar (zu Dresden), welcher seit dem Jahre 1816 zugleich Bischof in partibus ist.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 761, 762.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen, 182 St. 6.

C. G. Weber, systematische Darstellung des in dem Königreic Sachsen geltenden Kirchenrechts (Leipzig, Th. I, Abth. 1, 1819 — Th. II, Abth. 1, 1825, 8.) Th. I, S. 202.

Die katholischen Pfarreien im Grossherzogthume Sachs Weimar-Eisenach und die Pfarrei Eppen im Fürstenth Waldeck sind in der Bulle „De salute animarum“ (s. oben, CV), dem Bischöflichen Sprengel von Paderborn und der Kirch provinz Cöln zugetheilt worden, welche Anordnung die landesherrliche Genehmigung — unter Vorbehalt aller landesh lichen Rechte erhalten hat.

Vergl: Neueste Einrichtung des katholischen Kirch wesens in den Königl. Preussischen Staat S. 48, 88.

Grossherzoglich Sachsen-Weimarisches Ge über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und S len im Grossherzogthume, vom 7. Oktober 1823. (Im Eingange selben wird die erwähnte Zutheilung mit der Bestimmung best dass jeder neue Bischof von Paderborn wegen seiner Amtswirk keit sich zuvörderst dem Grossherzoge ausdrücklich zu verpfli habe.)

Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1823, Nr. 16.

Den Fortsetzungen des diplomatischen Archivs bleiben diejenigen Actenstücke aus der neueren Zeit vorbehalten, welche hinsichtlich specieller kirchlicher Verhältnisse in Oesterreich, Preussen und anderen Deutschen Bundesstaaten von Interesse sein dürften.

CIX.

Antrag der freien Städte und Beschluss der Bundes-Versammlung, betreffend den Zustand des Postwesens in Deutschland.

A.

Antrag der freien Städte vom 29. Juli 1819.

Sieben und zwanzigste Sitzung am 29. Juli 1819.*)

Der stimmführende Gesandte der freien Städte, Herr Syndicus Gütschow, macht folgenden Antrag:

Die freien Städte finden sich bewogen, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf einen Gegenstand zu lenken, dessen Wichtigkeit gewiss allgemein anerkannt wird, und der mit dem XIX. Artikel der Bundes-Acte in genauer Verbindung steht; indem sie den Antrag darauf richten, dass der Zustand des Postwesens in Deutschland in Ueberlegung genommen, und auf Mittel gedacht werde, durch eine Vereinigung der Bundesstaaten dasselbe auf einen solchen Fuss zu setzen, dass die grossen Beschwerden aus dem Wege geräumt werden, wodurch, in dessen gegenwärtiger Beschaffenheit, jede Art von Verkehr leidet.

Es ist kaum nöthig, die Mängel und Belastungen namhaft zu machen, über welche in dieser Beziehung das Publikum sich zu beschweren hat, so allgemein werden sie gefühlt, und wenn man im Allgemeinen übermässige Theuerung des Porto's und Ver-

Klagerung der Postreuten als Gegenstand dieser Klagen heraushebt, so kann man um so mehr sich überheben, in das Einzelne einzugehen, da die Erfahrung eines Jeden ihm Belege genug dazu an die Hand geben wird.

Wenn man den gegenwärtigen Zustand des Postwesens in Deutschland mit dem ehemaligen vergleicht, so wird man nicht verkennen, dass die augenscheinliche Verschlimmerung desselben eine Folge, theils der Vervielfältigung der Landesposten, theils des in neueren Zeiten an vielen Orten angenommenen Grundsatzes ist, die Posten hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte einer Quelle der Einnahme für den Staat zu betrachten. Schon die Vermehrung der Territorial-Posten muss durch die Vervielfältigung der Postbehörden eine Vermehrung der Kosten zur Folge haben; wenn nun aber noch dazu jeder Bundesstaat den Ertrag der Posten möglichst zu erhöhen sucht, so ist es nicht zu verwundern, dass das Porto in manchen Richtungen um eben so viele Male gestiegen ist, als die Zahl der besonderen Posten beträgt, durch welche die Briefe jetzt befördert werden.

Es braucht kaum auseinander gesetzt zu werden, weil es so allgemein gefühlt wird, wie gross der Druck ist, welcher durch diese Lage der Dinge auf Handlung, Gewerbe und jede Art von Verkehr fällt, welche Hindernisse dadurch, selbst für den literarischen und freundschaftlichen Briefwechsel, entstehen.

Wenn man den Zustand des Postwesens in Deutschland mit dem in Frankreich vergleicht, wo der Briefwechsel bei weitem wohlfeiler und schneller befördert wird, so kann man nicht verkennen, dass der Grund der Vorzüge, welche dieses Land in der Hinsicht geniesst, der ist, dass es in demselben nur eine Postverwaltung giebt, welche das Ganze leitet. Dieselben Vortheile würden auch nur durch die Anwendung desselben Mittels erreicht werden können, und so würde unstreitig in Deutschland eine Bundes-Post, die von einer Administration verwaltet würde, unter die sehr wünschenswerthen Dinge gehören, die noch nebenher den Vortheil gewähren dürfte, dass ihr Ertrag, der gewiss bei viel mässigerem Porto den gegenwärtigen bei weitem übersteigen würde, zu gemeinschaftlichen Bundeszwecken verwandt werden könnte. Zwar ist leicht einzusehen, dass in dem gegenwärtigen Zustande der Dinge dieses

Ideal für jetzt schwerlich zu erreichen sein werde; aber eine Vereinigung aller Bundesstaaten über solche Massregeln, wodurch eine Herabsetzung des Porto's und die möglichste Schnelligkeit der Beförderung des Briefwechsels zu erwirken wäre, würde doch die Sache schon dem Ziele um vieles näher bringen, und die gerechten Wünsche des Publikums grösstentheils befriedigen. Unter diese Massregeln scheinen vorzüglich ein mässiger Ansatz des Porto's und die Annahme des Grundsatzes zu gehören, dass wenigstens zwischen grossen Haupt- und Handelsstädten die Briefbeutel versiegelt geschickt werden können, so dass dafür im Ganzen etwas Billiges entrichtet, und nicht verlangt würde, dass die Briefe einzeln auf die Post gegeben und auch so bezahlt werden. Nicht weniger würde es eben so nützlich, als der Billigkeit gemäss sein, wenn in solchen Fällen, wo der Durchgang der Posten, welche einzelnen Bundesstaaten gehören, durch das Gebiet Anderer, auf einem alten völkerrechtlichen Herkommen beruhet, dieser Durchgang aufrecht erhalten, und gegen alle Erschwerung durch lästige Bedingungen gesichert würde. Alle Gründe der Gerechtigkeit, des allgemeinen Nutzens, und selbst der Vortheil für die Einnahme der Staaten, wenn diese als etwas von jenem Abgesondertes betrachtet werden kann, reden für eine solche Vereinigung. Die Beförderung des Briefwechsels ist offenbar kein wesentliches, sondern nur ein zufälliges Regal. Sowohl nach Grundsätzen des Staatsrechts, als nach der Erfahrung ist diese Behauptung unumstösslich; denn die Geschichte des Postwesens zeigt, dass die Verwaltung der Posten zu sehr verschiedenen Zeiten, in manchen Ländern früher, und in andern später für ein Regal erklärt ist; ja es giebt noch jetzt Staaten, in welchen die Posten, wenigstens zum Theil, nicht zu den Regalien gehören. Nach einer richtigen Theorie aber können mit Fug nur solche Gegenstände der freien Concurrenz entzogen, und zur Verwaltung und Benutzung von der Regierung an sich genommen, d. h. für Regale (zufällige) erklärt werden, welche die Regierung leichter, besser, und auf eine für das allgemeine Beste vortheilhaftere Weise besorgen zu lassen, im Stande ist, als es durch einzelne Unternehmer geschehen könnte. Eine genaue und unbefangene Untersuchung würde aber höchst wahrscheinlich ergeben, dass dieses in der gegenwärtigen Lage

der Verwaltung des Postwesens nicht der Fall ist, und dass eine freie Concurrenz dem Publikum vortheilhafter seyn würde. Aus eben diesen Grundsätzen geht auch hervor, dass die Verwaltung des Postwesens keineswegs aus dem Gesichtspunkte einer Quelle von Einnahme für den Staat hauptsächlich betrachtet werden darf, sondern dass diese Rücksicht dabei nur untergeordnet seyn kann. Als der Staat die Posten an sich zog, hat er dadurch die Verpflichtung übernommen, den Briefwechsel auf die für das allgemeine Beste vortheilhafteste Weise zu besorgen; dass aber dieses nur alsdann erfüllt wird, wenn die Besorgung desselben mit Sicherheit, und so schnell und wohlfeil als möglich geschieht, ist einleuchtend. Dass der Staat seine Posten decken muss, ist natürlich; ergiebt sich ein Ueberschuss, so ist es desto besser; aber die Absicht, durch Vermehrung des Briefporto's die für den Staat entspringende Einnahme höher und aufs Höchste zu treiben, ist mit dem Zwecke der ganzen Einrichtung im schreiendsten Widerspruche. Dass der gemeinschaftliche Vortheil aller Bundesstaaten und jedes Einzelnen ungemein befördert werden würde durch die Erreichung solcher Massregeln, welche auf die Beförderung der möglichsten Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Post-Communication gerichtet sind, bedarf wohl keines Beweises.

Wie wichtig es für viele Verhältnisse, und insonderheit für die handelnde Welt ist, dass Nachrichten auf das schnellste mitgetheilt werden, ist für sich klar, und, wenn man mit Recht den Briefwechsel als das einzige und nothwendige Mittel alles politischen, kaufmännischen, wissenschaftlichen und freundschaftlichen Verkehrs in der Entfernung betrachtet, so ergiebt sich, in welchem Grade jeder Verkehr durch die Erleichterung oder Erschwerung desselben befördert oder erschwert werden kann, zum Vortheile oder zum Nachtheile des ganzen inneren Leben des Staates. Endlich aber würde sogar durch die Ergreifung solcher Massregeln der financielle Vortheil bei dem Postwesen vermehrt werden. Es ist ein bekannter Satz in der Staatswirthschaft, dass in vielen Fällen bei geringeren Ansätzen von Auflagen die Einnahme höher steigt, als bei grösseren. Bei keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung hat die Erfahrung wohl diesen Satz mehr bewährt, als bei dem Postwesen, und die Geschichte desselben in dem ehemaligen Königreiche Westphalen,

so wie gewiss auch die mancher anderer Länder ergiebig
derblich, selbst für die öffentlichen Einkünfte, die A
worden ist, durch Vertheuerung des Porto's die Ein
erhöhen und die Verminderung des Briefwechsels d
Vermehrung der Porto-Preise zu vergelten.

Die freien Städte tragen demnach dringend darauf
von dem Durchlauchtigsten Bunde gemeinsch
Massregeln getroffen werden, um die möglichste
ligkeit und Wohlfeilheit der Post-Communi
zu bewirken, und richten zu dem Ende ihren Antrag
dass zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes
Vorbereitung jener Massregeln von dieser hohen Vers
eine Commission angeordnet werden möge.

Man kam hierauf überein, diesen Gegenstan
nächst in Berathung zu ziehen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes
sammlung, Bd. VIII, S. 178 u. f.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. August

Acht und zwanzigste Sitzung vom 5. A
1819.[a])

Präsidium: bringt den in der letzten Sitzung zur
ren Berathung ausgesetzten Antrag des Herrn Bundestags
sandten der freien Städte, über den Zustand des Postwe
in Deutschland, in Proposition, und nachdem dieser G
stand näher erörtert worden, vereinigten sich sämm
liche Stimmen dahin:

dass dieser Gegenstand den Regierungen
pfehlend vorzutragen und Instructionen
über in der Hoffnung zu erbitten seyen, dass solche
den Ferien die Bundes-Versammlung in den Stand set

werden, der hiernächst zu erwählenden Commission einen sichern Leitfaden ihres Gutachtens an Handen zu geben.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 194, 195.

Vergl. ferner:

Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 673 u. f., 667 u. f.

Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 233 u. f., 438 u. f., 385 und 456 u. f.

Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 131, 142, 148 u. f., 258, 268.

Ortleben, Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama, 1817, St. 45.

F. W. Crome, Deutschlands und Europens Staats- und National-Interesse (Giessen, 1817, 8.) S. 96 u. f.

Note du Prince de la Tour et Taxis remise au Congrès de Vienne pour la conservation des droits de poste appartenans à la maison en Allemagne.

J. de Martens Recueil etc. Nouv. Suppl. Tom. I, p. 337, 338.

Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, Artikel XVII. „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluss vom 25. Februar 1803, oder in späteren Verträgen, bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.“ u. s. w.)

Diplomatisches Archiv u. s. w. Th. II, Abth. I, S. 16, Nr. I

Erst in neuester Zeit sind einzelne Postverträge von Bundesstaaten untereinander und solcher mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis publicirt worden. Die Aufnahme derselben, insofern sie von allgemeinerem Interesse sind, so wie der Resultate der im Jahre 1847 begonnenen Verhandlungen der Bundesstaaten über gemeinschaftliche Posteinrichtungen u. s. w., in so weit diese Vereinbarungen bekannt werden, — bleibt den Fortsetzungen des diplomatischen Archivs vorbehalten.

CX.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Oktober 1838, betreffend die Zustimmung des Bundes zur Fortführung der Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz.

Neun und zwanzigste Sitzung am 19. Oktober 1838.

In Gemässheit der erfolgten Abstimmungen wurde beschlossen:

1) Dem Mainzer Festungs-Gouvernement durch die Militär-Commission die Zustimmung des Bundes zur Fortführung der Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz unter nachstehenden Bedingungen zu eröffnen:

I. Damit die Unterordnung der Eisenbahn unter die Militärverhältnisse der Festung jederzeit in dem gehörigen vollen Masse sichergestellt sey, ist es nothwendig, dass nicht allein das Hauptetablissement aller Vorräthe und Erfordernisse der Bahn, sondern auch der Aufbewahrungsort der Locomotive auf immer nur in Castel selbst eingerichtet, und hierdurch die Militärbehörde der Festung in Stand gesetzt werde, vorkommenden Falls die Bahn nicht allein beliebig zu unterbrechen, sondern auch die Destruction derselben mit Hülfe der Locomotive zu bewerkstelligen. Dass dieses ordnungsmässig und mit Schonung des Materials geschehe, bleibt der technischen Localbehörde überlassen.

II. Wird eine solche Unterbrechung oder Destruction, wozu die Militärbehörde ohne Angebung der Gründe befugt ist, aus militärischen Rücksichten nöthig, so kann von Seiten der Bahn-Societät keine Entschädigung, weder für geschmälerten Er-

trag, noch für verlorenes oder unbrauchbar gewordenes Material u. dgl., oder aus irgend einem andern Grunde, in Anspruch genommen werden.

III. Die genannte Societät macht sich ferner verbindlich, alle durch die Anlage der Eisenbahn in den Umgebungen des Platzes und an den Festungswerken, Communicationen u. dergl. Statt gefundenen Deteriorationen oder Einrichtungen auf die erste Aufforderung der Militär-Behörde beseitigen, und den Anordnungen dieser Behörde unweigerlich nachkommen zu lassen; sie deponirt zur Sicherung in die Bundesfestungs-Kasse die Summe von 5000 Gulden,*) worüber das Militär-Gouvernement der Bundesfestung unbeschränkt verfügen kann, wenn den Anordnungen desselben nicht pünktlich Folge geleistet wird.

IV. Das Tracé der Bahn in dem Geschützenbereiche der Festung, wie es in dem Plane Nr. 1 näher bezeichnet ist, wird genehmigt, jedoch nur unter der Bedingung, dass dadurch weder nachtheilige Aufhöhungen noch defiléartige Einschnitte gebildet werden, welche die gedeckte Annäherung eines Feindes begünstigen oder die Wirkung des Geschützes der Vertheidiger hindern könnten. Ist eine dammartige Erhöhung oder ein Einschnitt nicht zu vermeiden, so ist im ersten Falle die abgekehrte, im letzteren aber die zugekehrte Böschung so flach zu halten, dass von den Festungswerken überall kann eingesehen werden.

V. Da, wo die Bahn selbst in die Festungswerke tritt, ist deren Construction oder die Vorrichtungen zur Bahn genau dem Interesse der Festung anzupassen, und zwar

a) ist deren Uebergang über den Hauptgraben oberhalb nach den im Plane Nr. 2 gemachten Andeutungen einzurichten, wozu gehört:

1) dass, zu besserem Wasserdurchflusse unter der Brücke, in der Mitte der Grabensohle eine drei Fuss tiefe und vierzehn Fuss in der Sohle breite Lunette angebracht,
2) dass an die Stelle der angenommenen hölzernen Barrièreständer massive Thorpfeiler, und diese in Verbindung mit den Profilmauern construirt werden,
3) dass die Profilmauern zu jeder Seite drei Vorsatzfalze und in einer Höhe von acht Fuss einen Absatz zum Auflegen künftiger Bombenbalken erhalten,

4) dass die ganze Aussenseite der Brücke, von der Grabensohle ab bis zu den Brückenbalken, mit einem Verschlage aus starken Latten versehen werde, um dem Andrange und Zudrange unbefugter Personen zu begegnen,

5) dass die Oeffnung, welche durch diesen Einschnitt in den Wall gemacht ist, durch starke Barrièren zu schliessen, und die Handhabung des Verschlusses bei Tage und für die Nacht nach den Bestimmungen der Militärbehörde geregelt, und überhaupt den deshalb zu erlassenden Anordnungen sich gefügt werde;

6) dass die Barrièren zur Schliessung der Wallöffnungen von Eisen, stark und fest verschliessbar, auf den inneren Wallseiten anzulegen, und das Locomotivgebäude zur Bestreichung der Barrière an der Frankfurter Front mit schrägen Scharten zu versehen sey, und

7) dass zur Bewachung und gleicher Deckung der Barrière an der Wiesbadener Front in geeigneter Lage und von erforderlicher Einrichtung ein Wachthaus erbauet werde.

b) Der Uebergang über den Graben unterhalb, die Construction der Brücke, der Profilmauern, Schlussvorrichtungen u. dergl. unterliegt denselben Bedingungen, wie sie vorstehend unter a) angegeben sind.

c) Das Hauptgebäude zur Aufnahme der Locomotive, in dem Plane Nr. 4 näher bezeichnet, wird, wie angegeben, parallel mit dem Hauptwalle gelegt, die massiven Aussenwände sind jedoch so zu verstärken, dass sie im Stande sind, eine bombenfeste Bedeckung zu tragen; in dem genannten Plane sind diese Erfordernisse und die Kanonenscharten eingetragen; Fenster- und Thüröffnungen zu ebener Erde können willkührlich angelegt werden, nur müssen sie eine Vorrichtung erhalten, um sie nöthigenfalls mit Holz versehen zu können, die übrigen Gebäude haben blos einen passageren Charakter, und bleibt darum deren Construction der Societät überlassen.

d) Wo Anschüttungen im Bereiche der Festungswerke nöthig werden, ist für die erforderlichen Wasserabzüge Sorge zu tragen; der Canal aber, welcher von dem Frankfurter Thore ab über den Platz zieht, wo das Eisenbahn-Etablissement befindlich ist, muss

bis zur untern crenellirten Kehlmauer massiv und überwölbt construirt werden.

e) Da die festungspolizeiliche Aufsicht durch die vermehrten Eingänge sowohl, wie durch das genannte Etablissement ausgedehnter, durch den Andrang vieler Menschen erschwert wird, so ist die möglichste Absperrung ein dringendes Bedürfniss; die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich daher, ausser ihren eigenen, die Bahn und den Gebäudecomplex sichernden Absperrungen auch diejenigen aus ihren Mitteln zu errichten und zu unterhalten, welche die Local-Genie-Direction für nöthig erachtet und seiner Zeit bezeichnen wird.

f) Diese Verschlüsse dürfen jedoch den laufenden Fortificationsdienst in keiner Weise hindern, und es bleibt den Officieren im Dienst und den Fortificationsbeamten überhaupt der Eintritt und der Durchgang zu jeder Zeit vorbehalten und unbenommen.

g) Das Festungsterrain wird zur Benutzung für die Eisenbahn zwar unentgeldlich überlassen, jedoch ist die Bahn-Societät gehalten, jeden Schaden und Nachtheil, welcher daran durch die Anlegung der Bahn und deren Gebrauch entsteht, zu ersetzen und zu vergüten.

VI. Da der Fall möglich ist, dass im Laufe der Zeit ausgedehnte fortificatorische Bauführungen vorkommen, welche die Eisenbahn mehr oder weniger betreffen könnten, so bleibt das Interesse der Eisenbahn-Societät jenem der Fortification stets untergeordnet, und die Festungsbehörde kann in keinem Falle der Art zu einer Entschädigung verbunden seyn.

VII. Im Allgemeinen verpflichtet sich die Eisenbahn-Societät, alle Bauarbeiten und Vorrichtungen im Bereiche der Festung stets nur unter Zuziehung des Genie-Directors in Ausführung bringen, ihn von allen deshalb zu treffenden Vorbereitungen bei Zeiten in Kenntniss setzen, und darauf halten zu lassen, dass seiner Anordnung überall entsprochen werde, wogegen die genannte Societät sich auch versichert halten kann, dass ihr keine Schwierigkeiten sollen in den Weg gelegt, sondern ihr förderlich, so viel es sich mit dem Interesse der Festung verträgt, werde entgegen gekommen werden.

VIII. Mit dem Zugeständnisse eines Durchzuges der Eisenbahn durch Castel und der Errichtung eines Bahnstations-Hofes daselbst,

wird endlich noch die Bedingung verbunden, dass, wenn in der Folge durch den Betrieb dieses Hofes eine Beschränkung in dem militärischen oder in dem öffentlichen Verkehr sich ergeben sollte, die Unternehmer der Eisenbahn einer jeden zur Abhülfe zu treffenden andern Anordnung unweigerlich sich sofort zu unterziehen haben.

2) Das Mainzer Festungs-Gouvernement zu beauftragen, unter Zuziehung der Grossherzoglich Hessischen Regierungsbehörde zu Mainz, das Comité der Eisenbahn-Societät zu sich zu bescheiden, um demselben die Zustimmung des Bundes zur Durchführung der Bahn durch das Festungsgebiet unter sämmtlichen vorstehenden, deshalb von der Eisenbahn-Societät einzugehenden Bedingungen anzuzeigen, und über diesen Akt, wie über die Annahme der Bedingungen ein mit den Unterschriften aller Gegenwärtigen versehenes Protokoll aufzunehmen, welches demnächst an die Bundes-Versammlung einzusenden und in deren Archiv niederzulegen seyn wird.

a) Vergl.: Protokolle der 1. (§. 8) und 4. (§. 48) Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1839.

Bereits zu Anfang des Jahres 1846 waren die Eisenbahn-Anlagen und die dafür in Umlauf gesetzten Geldsummen, nach den in öffentlichen Blättern gegebenen allgemeinen Uebersichten, in Deutschland von folgendem Belange:

420,55 D. M. kosteten: 133,973,333 Thaler.

Die Baukosten betrugen

durchschnittlich auf die Meile: 318,820 Thaler.

Vergl. u. a.: „Eine nationalindustrielle und staatswirthschaftliche Mahnung an die Deutsche Gesetzgebung. — Zur Sache der Eisenbahnen," in:

A. Müller, Archiv u. s. w. Bd. VII, S. 1—17.

Uebersicht der Längen, Anlagekosten und Transportmittel der in Preussen am Schluss des Jahres 1846 in Betrieb befindlichen Eisenbahnen und der Resultate des Betriebes im Jahre 1846, in:

Handels-Archiv, Sammlung der neuen auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes und statistische Mittheilungen über den Zustand und die Entwickelung

des Handels und der Industrie in der Preussischen Monarchie. Jahrgang 1847 (Berlin, 8.) zweite Hälfte, S. 187 u. f.

Es erschienen über diesen Gegenstand in den verschiedenen Bundesstaaten zahlreiche Gesetze und Verordnungen. Besonders umfassend und deshalb bei mehreren Conventionen ausdrücklich zum Grunde gelegt, ist das

Königlich Preussische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen, vom 3. November 1838.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1838, Nr. 35, S. 505 u. f.

A. Müller, Archiv u. s. w. Bd. VIII, S. 258 u. f.

Der Aufnahme in die Fortsetzungen des diplomatischen Archivs bleiben vorbehalten: die in der neuesten Zeit zwischen verschiedenen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsverträge über die Herstellung von Eisenbahnen —, insofern solche von allgemeinerem Interesse erscheinen dürften.

CXI.

Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Aufhebung der Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den Deutschen Staaten.

A.

Erklärung des Königlich Württembergischen Gesandten, Abstimmungen und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Mai 1817.

Neun und zwanzigste Sitzung am 19. Mai 1817. *)

Praesidium: Der Königlich Württembergische Herr Gesandte habe den Wunsch geäussert, Namens seines allerhöchsten Hofes in Betreff der Fruchtsperre Deutscher Staaten gegen einander, dann Beschränkung der Viehausfuhr u. s. w. eine Erklärung in das Protokoll zu legen, welches man also hierzu eröffnen wolle.

Württemberg: Des Königs von Württemberg Majestät sind durch die in den Nachbarstaaten gegen den freien Fruchtverkehr getroffenen Anordnungen in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt worden, die Fruchtausfuhr aus Allerhöchst Ihren Landen Anfangs durch höhere Imposte zu beschränken, dann

aber durch Anlegung einer gänzlichen Sperre zu verbieten, und den Impost von der Viehausfuhr gegen Baiern retorsionsweise auf den, dem Baierischen Zollsatze gleichkommenden Betrag zu erhöhen.

Allerhöchstdieselben verkennen nicht, wie wenig durch solche Zwangsmassregeln und Partikular-Sperren Deutscher Bundesstaaten untereinander das allgemeine Wohl Aller gefördert werde, und wie wenig dieselben derjenigen Stellung gemäss seyen, in der sie sich als Staaten Eines Bundes befinden sollten.

Seine Königliche Majestät ertheilen daher der diesseitigen Gesandtschaft den Befehl, mit der Erklärung, wie ungern Allerhöchstdieselben Sich genöthigt gesehen haben, in Ihren Staaten diese Zwangsmassregeln zu treffen, den Wunsch auszudrücken, dass von den Mitgliedern des Bundes gemeinsam erwogen und berathen werde, wie durch Aufhebung aller solcher ausserordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den Deutschen Staaten unter einander, und durch gemeinsame Massregeln in dieser Angelegenheit der gemeinen Wohlfahrt Aller, die Bundesstaaten einander näher gebracht, und das gemeine Beste Aller befördert werden könne.

Oesterreich: glaubt, dass dem heilsamen Zwecke der höchstverehrlichen Erklärung Sr. Majestät des Königs von Würtemberg nicht besser entsprochen werden könne, als wenn die Bundes-Versammlung alsbald eine Commission von fünf Mitgliedern ernennen würde, welche den Auftrag übernähme, über diesen so wichtigen Gegenstand, der schon der mit Dank vernommene Vortrag über die Reihenfolge der Geschäfte dieser Bundes-Versammlung als höchst dringend darstelle, und der unmiskennbar in dem Artikel XIX der Bundes-Acte zur Berathung des Bundestags ausgesetzt sey, ihr Gutachten zu erstatten.

Preussen: trat dem Antrage Oesterreichs bei.

Baiern: stimmte mit Oesterreich für die Ernennung einer Commission, und erklärte, dass es die getroffenen beschränkenden Massregeln nur als Nothwehr und retorsionsweise ergriffen habe, gern jedoch zu Allem mitwirken wolle, was dem allgemeinen Besten angemessen erachtet werde.

Sachsen: wie Oesterreich.

Hannover: desgleichen.

Württemberg,

Baden und

Kurhessen: ebenfalls.

Grossherzogthum Hessen: wie Oesterreich für Ernennung der Commission, mit der Bemerkung des Herrn Gesandten, dass sein allerhöchster Hof, grundsatzmässig, den freien Verkehr mit allen Deutschen Nachbarstaaten so lange als möglich aufrecht erhielt, bis die Sicherung des eigenen Bedarfs, solchen stufenweise zu beschränken und zu hemmen geboten habe. Darum auch möchte der vorliegende Antrag für den Augenblick weniger leisten, als er früher wohl gekonnt hatte. Für die Folge müssen gemeinsame Massnehmungen der Absicht aller Regierungen, so wie dem Interesse der Unterthanen unfehlbar zusagen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: wie Oesterreich.

Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: Da die Niederlande einen essentiell handelnden Staat bilden, so ist es natürlich, dass ich jeder erleichternden von Zwang befreienden Massregel gern beitreten werde. In Zeiten grosser Noth, wie jetzt, werden die Niederlande durch die Meerescommunication mehr herbeiführen, als ihnen auf den Flüssen zugeführt wird.

Der zu wählenden Commission empfehle ich insbesondere einen politischen Rückblick auf die Schweiz, ein Land Deutschen Ursprungs und Deutscher Art, das wir in freundschaftlichen Gesinnungen zu erhalten, die grösste Ursache haben; der Gründe der Menschlichkeit nicht zu gedenken.

Die Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: Ich trete dem Antrage um so mehr bei, da mir bekannt ist, dass mehrere meiner höchsten Höfe einen ähnlichen Antrag, wie der, welcher von dem Königlich Württembergischen Gesandten gethan worden, an die Bundes-Versammlung bringen wollen.

Braunschweig und Nassau: Von Seiten Braunschweig's und Nassau's wird, unter Zustimmung zu dem Oesterreichischen Vorschlage wegen Ernennung einer Commission, bemerkt, dass

in dem Herzogthume Nassau, als Folge der angenommenen Regierungsgrundsätze, die freieste Ausfuhr der Früchte bisher Statt gefunden hat.

Die neuerlich in benachbarten Bundesstaaten angelegten Fruchtsperren haben jedoch neben anderen Ursachen ein solches plötzliches Steigen der Getreidepreise in dem Herzogthume hervorgebracht, dass, um nicht einzelne Theile des Landes, welchen durch diese Massregeln ihre gewöhnlichen Fruchtmärkte plötzlich entzogen worden waren, dem drückendsten Mangel auszusetzen, zu einer allgemeinen Consignation der vorhandenen Vorräthe und Verbot des Verkaufs an Auswärtige nothgedrungen geschritten werden musste.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: tritt dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage vollkommen bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: Der Gesandte tritt dem Antrage, sofort eine Commission über den zur Sprache gebrachten Gegenstand zu ernennen, um so mehr bei, als auch ihm vorläufige Instructionen geworden sind, in Rücksicht auf den freien Verkehr unter den Bundesstaaten und insonderheit wegen der Getreidesperren und der denselben gleichkommenden Ausfuhrabgaben von den ersten Lebensbedürfnissen, demnächst die Verwendung der Bundes-Versammlung nachzusuchen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Oesterreich.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Oesterreich.

Nachdem auf solche Art sämmtliche Stimmen dem Oesterreichischen Antrage auf Ernennung einer Commission beigetreten waren, wurde sogleich zu der Wahl der fünf Mitglieder, woraus dieselbe bestehen soll, geschritten.

Es erhielten

Herr Freiherr von Aretin 11,
„ Graf von Mandelsloh 11,
„ Freiherr von Plessen 10,
„ Freiherr von Eyben 8 und
„ von Martens 7 Stimmen.

Beschluss:

Dass die Commission, welche aus den Herrn Gesandten, Freiherrn von Aretin, Herrn von Martens, Grafen von Mandelsloh, Freiherrn von Eyben und Freiherrn von Plessen besteht, ersucht und beauftragt werde, ihr Gutachten über die Aufhebung der Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den Deutschen Staaten baldmöglichst zu erstatten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 45 u. f.

S. auch: Erster Vortrag der K. K. Oesterreichischen Vorsitzenden Gesandtschaft vom 11. November 1816. Diplomatisches Archiv u. s. w. Th. II, Abth. 1, S. 188, Nr. XIV.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 2. Juni 1817.

Zwei und dreissigste Sitzung am 2. Juni 1817.

Praesidium: wolle der Commission, welche ein Gutachten über den gegenseitigen freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den Deutschen Bundesstaaten zu erstatten gefälligst übernommen habe, anduch Gelegenheit geben, ihre Vorschläge mitzutheilen.

Der Königlich Baierische Herr Gesandte verliest hierauf den

Commissions-Vortrag über die vollständige Herstellung des freien Verkehrs zwischen den Deutschen Bundesstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel,

mit angefügtem

Entwurf einer Uebereinkunft zwischen sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh.

Nicht minder wurden verlesen, die zu diesem Commissions-Vortrage abgegebenen besonderen Abstimmungen des Königlich Hannöverischen Herrn Gesandten von Martens, des Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Eyben, und des Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen.

Der Commissions-Vortrag sammt dem Entwurfe einer Uebereinkunft, dann die drei besonderen Abstimmungen wurden, unter Z. 64 mit den Anlagen 1—4 dem Protokolle angefügt.

Oesterreich trat dem commissarischen Gutachten unter dem ausgedrückten Wunsche bei, dass sämmtliche Gesandtschaften dieses *loco dictaturae* durch den Druck mitzutheilende Gutachten, sammt übrigen Actenstücken, schleunigst an ihre Regierungen einsenden und baldige Entschliessung hierauf sich erbitten möchten, damit heute über drei Wochen hierüber abgeschlossen werden könnte.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

Beschluss:

Dass der Commissions-Vortrag über die vollständige Herstellung des freien Verkehrs zwischen den Deutschen Bundesstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, sammt übrigen Actenstücken, sogleich *loco dictaturae* drucken zu lassen und sämmtlichen Gesandtschaften in der Absicht mitzutheilen sey, solche an ihre Regierungen schleunigst einsenden und baldige Entschliessung sich erbitten zu können, damit heute über drei Wochen hierauf Beschluss gefasst werde.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 129, 130.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. Juli 1817.

Drei und vierzigste Sitzung am 14. Juli 1817. [a])

Oesterreich: bedauert aufrichtig, dass der so hochwichtige als gemeinnützige Gegenstand der Sicherung eines freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den Deutschen Bundesstaaten, zu spät zur Sprache gebracht worden ist, um sich schon jetzt darüber mit der Bestimmtheit äussern zu können, welche der Zweck eines förmlichen gemeinsamen Beschlusses dieser hohen Versammlung erheischen würde. Die dermalige Abwesenheit Seiner Kaiserlichen Königlichen Majestät von ihren zum Bunde gehörigen Staaten kann den Administrativ-Stellen nicht erlauben, sich für dieselbe ohne Einholung Allerhöchster Weisungen verbindlich zu erklären; sie kann es noch weit weniger, wenn die Ausdehnung dieser Verbindlichkeit sich sogar auf Ihre zum Bunde nicht gehörigen mehreren Königreiche erstrecken sollte. In dieser Lage kann der Gesandte sich nur auf die Erklärung beschränken, dass sein allerhöchster Hof darum nicht weniger schmerzlich wünscht, dass die bezielte heilsame Vereinigung unter den Bundesstaaten, vor der Hand lediglich als eine solche, in dieser Art zu Stande kommen möge, welche sich nach reiflicher Erwägung als die zweckmässigste empfehlen wird.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme, Praesident von Berg, erklärt für Anhalt: [b]) Ihre Herzogliche Durchlauchten werden gern der vorgeschlagenen Uebereinkunft wegen eines gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den Deutschen Bundesstaaten beitreten, überzeugt, dass dadurch am sichersten dem Mangel und der Theuerung vorgebeugt werden kann, und dass die Erfahrung selbst die Zweifel lösen wird, welche gegen eine vollkommene Freiheit dieses Verkehrs noch gehegt werden dürften.

Praesidium: Da die Aussicht zu einer so gesegneten nahen Erndte nicht nur alle Besorgniss wegen Fruchtmangel

verscheucht, sondern auch die von einzelnen Deutschen Bundesstaaten theils aus Vorsicht, theils retorsionsweise eingeführten Beschränkungen und Sperren von selbst aufhebt; so kann es sich bei dem von der hohen Bundes-Versammlung zu fassenden Beschlusse über den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen nur allein von der Zukunft, das heisst von bleibenden Massregeln handeln, und Praesidium stellt daher sämmtlichen vortrefflichen Gesandtschaften anheim, ob nicht, unbeschadet der etwa schon jetzt über den freien Verkehr mit Früchten u. s. w. zu schliessenden besonderen Uebereinkunft einzelner Bundesstaaten unter sich, für das erste an die höchsten Höfe und Committenten Bericht zu erstatten sey, um sich über die in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen enthaltenen Anträge, namentlich dahin:

1) Dass eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen werde, welche den freien Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen Deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Gränzen des Deutschen Bundes wiederherstellt und dessen Fortdauer sichert;
2) Dass, wenn sich Veranlassungen ergäben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehe;
3) Dass unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den Deutschen Bundesstaaten eine Befreiung von den gewöhnlichen gleich bleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sey, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden;
4) Dass das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit blosser Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Gränzen des Deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne;
5) Dass der Beitritt der nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundes-Mitgliedes zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sey; so wenig als
6) Die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit

dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention zu machen,

mittelst Instructions-Ertheilung zu äussern, damit alsdann auf wieder eröffneten Sitzungen hierüber eine definitive Uebereinkunft gefasst werden könne?

Sämmtliche Stimmen traten dem Praesidio bei, daher

Beschluss:

Dass über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Gränzen des Deutschen Bundes, Bericht an die höchsten Höfe und Committenten zu erstatten sey, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen ausgesprochenen Grundsätzen, dahin gemeinsam abzuschliessen wäre: dass

1) Der freie Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen Deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Gränzen des Deutschen Bundes wieder hergestellt und gesichert werde;

2) Dass, wenn sich Veranlassungen ergäben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehe;

3) Dass unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den Deutschen Bundesstaaten eine Befreiung von den gewöhnlichen gleich bleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sey, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden;

4) Dass das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit blosser Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Gränzen des Deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne;

5) Dass der Beitritt der nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundes-Mitgliedes zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sey; so wenig als

*) Die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmacht.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 431 u. f.

b) Die vorhergegangenen übrigen, zum Theil sehr ausführlichen Bestimmungen s. in den

Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 246—250, 274—288, 310—313, 333—338, 356—358, 394—397.

Fernere Erklärungen der einzelnen Bundestags-Gesandtschaften über die Einführung eines gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen s. in den

Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 275—290, Bd. V, S. 24, 42, 80, 202.

Die Erklärung von Oesterreich in der sieben und dreissigsten Sitzung am 9. Juli 1818 schliesst folgendermassen:

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich bedauern daher aufrichtigst, wenn die Berathungen über diese für die einzelnen Deutschen Staaten und für die Gesammtheit so wichtige Angelegenheit dermalen also noch zu keiner gemeinnützigen Verabredung führten, nähren jedoch die Hoffnung, dass, nach mehreren etwa jetzt noch zweckmässig scheinenden vorläufigen Erörterungen, demnächst dieser Gegenstand wieder in erneuerte Anregung gebracht werde, und sodann die Verhandlungen ein angemessenes gemeinsames Resultat haben möchten."

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VI, S. 74—79.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 320.

Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen einerseits und Baiern und Württemberg andererseits, unterzeichnet zu Berlin am 22. März 1833, Artikel 41. (S. unten Nr. CXVI.)

In der neuesten Zeit sind in verschiedenen Bundesstaaten zahlreiche Verordnungen hinsichtlich der Ein- und Ausgangs-

Abgaben für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln u. s. w. ergangen, vergl:

Handels-Archiv u. s. w. Jahrgang 1847, I. Hälfte: S. 3, 111, 210, 297, 310, 393, 399, 494, 516, 597, II. Hälfte: S. 37, 298, 423, 425.

Die Verhandlungen über die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse erhielten in den folgenden Jahren eine allgemeinere Ausdehnung. (S. die folgende Nummer.)

CXII.

Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse in den Deutschen Bundesstaaten.

A.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. Mai 1819.

Neunzehnte Sitzung am 24. Mai 1819.[a])

Der vortragende Herr Gesandte[b]) legte den Entwurf des Beschlusses vor, womit sämmtliche Gesandtschaften, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage, vollkommen einverstanden waren. Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 26 angefügt, und hiernächst einhellig

beschlossen:

1) Die von J. J. Schnell vorgelegten provisorischen Statuten eines Handels- und Gewerb-Vereins vorerst ad acta zu legen.

2) Da das Zollwesen mit dem Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten in der engsten Verbindung steht, so wird die Bundes-Versammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem Artikel XIX der Bundes-Acte berufen ist,[b]) auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemühet seyn, was wahrhaft zur Beförderung des deutschen Handels, vereiniget mit dem Gemeinwohl des Ganzen, gereicht.

Zu dem Ende wird die Bundes-Versammlung von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen über diesen

Gegenstand erbitten, und werden diese ohne Zweifel von selbst darauf Bedacht nehmen, von dem Handels- und Gewerbestande ihrer Länder, da, wo sie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 15 u. f.

b) Der Königlich Hannöverische Herr Gesandte von Martens gab in dieser Sitzung Kenntniss von den, unter Zahl 41 l. J., von J. J. Schnell eingereichten „provisorischen Statuten eines Deutschen Handels- und Gewerb-Vereins", und setzte damit in unmittelbare Verbindung seinen Vortrag über die, Z. 40, von dem Professor List zu Tübingen, als angeblichen Bevollmächtigten, eingereichte „Bittschrift der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt a. M. versammelten Deutschen Kaufleute und Fabrikanten, um Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen Deutschen, auf dem Principe der Retorsion beruhenden Zollsystems gegen die angränzenden Staaten".

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 22. Juli 1819.

Sechs und zwanzigste Sitzung am 22. Juli 1819.*)

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem

Beschlusse:

1) Die in Bezug auf den XIX. Artikel der Bundes-Acte und in Gemässheit des in der 19. diesjährigen Sitzung gefassten Beschlusses Z. 103 Num. 2 von den Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häusern abgegebene Erklärung*b*) vorerst zur Sammlung zu nehmen; zugleich aber

2) an diejenigen Regierungen, welche ebenfalls hierüber Erklärungen abzugeben oder Erläuterungen nachzubringen gedenken, die Bitte zu wiederholen, dieselben bald, und noch im Laufe der nächsten Ferien, anher gelangen zu lassen, damit

3) nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine eigene Commission ernannt werden könne, welche

4) die eingehenden Erklärungen zusammen zu stellen, mit ihrem Gutachten der Bundes-Versammlung vorzulegen, und dieselbe durch diese nöthige Vorarbeit in den Stand zu setzen hätte, demnächst diesen wichtigen Gegenstand einer reifen Berathung zu unterwerfen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 150 u. f.

b) Nachdem auch von anderen Bundestags-Gesandtschaften über diesen Gegenstand Erklärungen abgegeben worden,

Vergl: Protokolle etc. Bd. VIII, S. 193, 250, 299,

wurde in der fünf und dreissigsten Sitzung am 20. September 1819 beschlossen: dass zu den Gegenständen, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlussnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders bezeichnet worden, auch gehören solle:

(6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Artikel XIX der Bundes-Acte zur möglichsten Ausführung zu bringen; so viel die Verschiedenartigkeit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VIII, S. 264 u. f.

C.

Präsidial-Antrag vom 22. Juni 1820, wegen Beschleunigung der Instructionen.

Dreizehnte Sitzung am 22. Juni 1820.*)

Präsidium: Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, theilen zu lebhaft das von sämmtlichen, allerjüngst in Wien vereinigt gewesenen Bevollmächtigten der Bundesstaaten ausgesprochene Gefühl über die Nothwendigkeit, dass die

hohe Bundes-Versammlung die Beförderung und Erfüllung des Deutschen Handels überhaupt, und insonderheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des XIX. Artikels der Bundes-Acte, als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit behandeln und sich daher fortwährend bestreben möge, die diesem Zwecke entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, um es mir nicht zur besonderen Pflicht gemacht zu haben, auf die thunlichste Beschleunigung dienlicher, möglichst erschöpfender, sofort die einschlägigen mannichfaltigen Modalitäten umfassender Instructionen dienlichst anzutragen.

Seine Majestät halten dafür, dass unter diesen Modalitäten unverkennbar und vorzugsweise die Beachtung zweckmässiger Zollverhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten und die Bestimmung des Rechts der Regierungen hinsichtlich der Abnahme und des Ausmessens von Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen bei dem wechselseitigen Verkehr gehören, und als wesentliche Prämissen erwogen werden müssen, um zuvörderst, nach Ihrem aufrichtigsten Wunsche, die schon früher in unserer Mitte eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide und Schlachtvieh zu einer gründlichen und festen Vereinigung unter den Bundesstaaten bringen zu können.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, über den Präsidial-Antrag Bericht abzustatten und um schleunige Instruction zu bitten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 37, 38.

b) Vergl. auch: Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, Artikel LXV. Diplomatisches Archiv etc. Th. II, Abth. I, S. 103, 104, Nr. IX.

D.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. August 1820.

Neunzehnte Sitzung am 3. August 1820.*)

Präsidium: trägt ferner, unter Bezug auf seine in der 13. Sitzung §. 25 dieses Jahres gemachte Eröffnung, darauf an, dass eine Commission von fünf Mitgliedern, mit der denselben zu ertheilenden Substitutionsgewalt gewählt werden möge, welcher die nähere Bearbeitung der auf den freien Handel Bezug habenden Gegenstände zu übertragen wäre.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden, man schritt also zur Wahl, und diese fiel auf die Herren Bundestags-Gesandten

Grafen von Buol-Schauenstein,
Grafen von der Goltz,
Freiherrn von Aretin,
Grafen von Eyben und
Herrn Syndicus Gries.

Beschluss:

Dass die aus den Herren Bundestags-Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Grafen von der Goltz, Freiherrn von Aretin, Grafen von Eyben und Herrn Syndicus Gries, gewählte Commission, (deren Mitgliedern die Substitutionsgewalt eingeräumt worden), beauftragt werde den Gegenstand des freien Handels und Verkehrs überhaupt näher zu bearbeiten.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 231.

E.

Commissions-Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Oktober 1820.

Dreissigste Sitzung am 12. Oktober 1820.*)

Die in der 19. Sitzung laufenden Jahres gewählte Commission erstattet folgenden Vortrag:

Der Commission ist in der 19. diesjährigen Sitzung der Auftrag ertheilt worden: in Anleitung des XIX. Artikels der Bundes-Acte und des in der 34. Ministerial-Conferenz zu Wien unterzeichneten Separat-Protokolles, die auf den freien Handel und Verkehr zwischen den Deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen, und insbesondere auf den Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen Bezug habenden Gegenstände näher zu bearbeiten.

Nach sorgfältiger Prüfung dieses so wichtigen als vielseitigen und verwickelten Gegenstandes, über den die verschiedensten, häufig irrigsten Begriffe herrschen, hat sie die Ueberzeugung fassen müssen, dass zur Erreichung des grossen Zweckes ihr vorzüglich eine genauere Kenntniss der mannichfaltigen Hindernisse nöthig ist, die sowohl in der Natur der Sache selbst, als in den Interessen der einzelnen Staaten und einzelnen Klassen der Unterthanen liegen.

Um diese Kenntniss sich zu verschaffen, bedarf sie vielfacher Notizen über den Deutschen Handel selbst, über das Interesse der Einzelnen und über Localverhältnisse, welche zu erhalten sie sich unausgesetzt angelegen lassen seyn wird. Zu deren Beurtheilung sind jedoch ihr zunächst vollständige Nachrichten nothwendig, über die gegenwärtig bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen in den Deutschen Bundesstaaten; und die Commission glaubt daher, von sämmtlichen höchsten und hohen Bundesgliedern sich solche schon jetzt erbitten zu müssen.

Da über den freien Handel und Verkehr zwischen den Bundesstaaten mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh mehrere Vorarbeiten bereits gemacht und den sämmtlichen Bundesregierungen vorgelegt sind,

mit von sämmtlichen Staaten eine nähere, auf feste Grundsätze gestützte Vereinbarung über diesen Gegenstand vorzüglich gewünscht wird; so glaubt die Commission,

I. über diesen speciellen Gegenstand ihre Ansicht zuerst aussprechen zu müssen.

Sie legt hierbei die in der 13. diesjährigen Sitzung abgegebene Präsidial-Proposition und den am 2. Juni 1817 erstatteten Commissions-Bericht über gleichen Gegenstand zum Grunde.

A. Die Commission ist der Meinung, dass eine feste Norm über diesen Gegenstand nur dann wird erhalten werden können, wenn die höchsten und hohen Regierungen zunächst über unabänderliche, möglichst gleichmässige Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, denen alle Arten von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh unterworfen seyn würden, sich vereinigen wollten.

B. Sie glaubt ferner, dass als Regel ausgesprochen werden müsse, dass zwischen den Bundesstaaten unter sich keine Art von Sperre dieser Gegenstände jemals eintreten solle.

C. Dass nicht von einseitigen Verfügungen, sondern nur von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse es abhängen könne, ob an den Gränzen der Bundesstaaten, gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten, Sperr-Anstalten verfügt werden sollen. Ausgenommen hiervon nur allein, wenn ein nicht zum Bunde gehörender Staat gegen die an seinen Gränzen liegenden Bundesstaaten die Sperre anordnete, in welchem Falle es den betreffenden Bundesstaaten durchaus frei stehe, eine ähnliche Sperre zu verfügen oder nicht; im ersten Falle jedoch würden sie sämmtliche Bundesregierungen von dieser Retorsions-Massregel unverweilt in Kenntniss zu setzen haben.

D. Unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den Bundesstaaten wäre eine Befreiung von den vor dieser Vereinbarung festzusetzenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen nicht zu verstehen.

E. Bloss durchgehendes Getreide, es sey im Auslande oder in Bundesstaaten erkauft, wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat bestimmt ist, würde, mit blosser Erlegung der festzusetzenden Durchgangszölle, durch alle Bundesstaaten ungehalten durchzuführen seyn.

II. Der zweite Gegenstand des der Commission ertheilten Auftrages betrifft, nach Anleitung des XIX. Artikels der Bundes-Acte und des 2. Artikels des Separat-Protokolls der 34. Ministerial-Conferenz, die Beförderung und Erleichterung des Deutschen Handels und Verkehrs im Allgemeinen und insonderheit des Verkehrs unter den Deutschen Bundesstaaten unter sich.

Der Commission gehen zur weiteren Bearbeitung dieses sehr wichtigen und allgemeineren Gegenstandes noch viele Nachrichten ab, die sie theils von den höchsten und hohen Bundesregierungen, theils von sachverständigen Geschäftsmännern, die bei ihren Berathungen zuzuziehen sie sich vorbehält, erhalten zu können hofft. Vor der Hand glaubt sie jedoch darauf sich beschränken zu müssen, von sämmtlichen Bundesstaaten die Mittheilung,

a) der bei ihnen bestehenden Zoll-, Mauth- und Accisegesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels, nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande;

b) einer Anzeige: ob und welche Verfügungen an ihren Gränzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen,

erbitten zu müssen.

Die Commission glaubt den Wünschen sämmtlicher Bundesregierungen zu entsprechen, wenn sie auf die möglichste Beschleunigung der erbetenen Mittheilungen und der Instructionen anträgt, die über die Vorschläge in Betreff des freien Handels mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh unter Num. I. vorgelegt sind, und denen sie in Gemässheit des 4. Artikels des angezogenen Ministerial-Conferenz-Protokolles entgegensehen darf.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Antrage der Commission; daher

Beschluss:

dass über die hier aufgestellte Ansicht der Commission Bericht zu erstatten, insbesondere aber die Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen seyen, über die gegenwärtig bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen in den Bun-

desstaaten, dann über die bei ihnen eingeführten Zoll-, Mauth- und Accisegesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels, nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande, der Bundes-Versammlung Mittheilung zu machen, auch damit die Anzeige zu verbinden, ob und welche Verfügungen an ihren Gränzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen.

Was die hierunter begriffenen Mittheilungen und die Instructionen wegen des freien Verkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh betrifft, so wäre deren möglichste Beschleunigung zu erbitten.[b])

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. X, S. 112 u. f.

b) Die über den Commissionsvortrag erfolgten Abstimmungen, mit denen zugleich die Anzeige von der Einreichung der betreffenden Verordnungen verbunden war, s. in den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XI, S. 123, 138, Bd. XII, S. 7, 100, 205.

F.

Erklärung des Grossherzoglich Badischen Bundestags-Gesandten vom 26. August 1824.

Sechs und zwanzigste Sitzung vom 26. August 1824.[a])

Auf Antrag des Praesidii wurden nachbenannte Commissionen durch Wahl neuer Mitglieder, an die Stelle der abgegangenen, ergänzt:

1) Die Commission zur Begutachtung der Verhältnisse des freien Handels und Verkehrs, durch die Herren Gesandten von

Oesterreich,
Preussen und
Baden.

Der Grossherzoglich Badische Herr Bundestags-Gesandte erklärte bei dieser Gelegenheit:

Der Gesandte ist beauftragt, dem Praesidium für die Wiederactivirung der Commission über den Vollzug des Art. XIX des Bundesvertrags den besondern Dank seines allerhöchsten Hofes auszudrücken. Indem er sich dieser angenehmen Pflicht entledigt, soll er zugleich nicht unterlassen, einige vorläufige Bemerkungen hier niederzulegen, zu welchen die seit der Unterbrechung jener Verhandlungen gemachten Erfahrungen Veranlassung geben.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass seither die Verhältnisse, welche den Wunsch nach bundesgesetzlichen Massregeln zur Erleichterung des Handels und Verkehrs im Innern von Deutschland erzeugten, sich nicht verbessert, vielmehr sich fortschreitend verschlimmert haben. — Nicht nur wurden von verschiedenen auswärtigen Staaten neuere Vorkehrungen getroffen, welche dem Deutschen Handel empfindlichen Verlust brachten, sondern auch im Innern des Bundesgebietes sind die Verhältnisse schwieriger geworden, durch die im Gefolge jener Vorkehrungen eingetretenen Erhöhungen der Mauthtarife verschiedener Bundesländer, und durch Begründung neuer Zollsysteme von Seiten derjenigen Staaten, die früherhin dem Principe der Handelsfreiheit huldigend, nicht länger die Nachtheile einer bloss einseitigen Verkehrsfreiheit zu tragen sich entschliessen konnten.

Die Versuche mehrerer Bundesstaaten, ein gemeinschaftliches Zoll- und Handels-System zu begründen, haben den erwünschten Erfolg nicht gehabt.

Gegenseitige Erleichterungen, welche sich einige Bundesstaaten, vermöge besonderer Verabredungen, in ihrem Verkehre gönnen, sind zwar nicht ohne wohlthätige Wirkung geblieben, und es ist zu hoffen, dass auf diesem Wege, den auch die Grossherzogliche Regierung mit einigen Nachbarstaaten betreten hat, und mit jedem Bundesstaate zu betreten bereit ist, noch manche Nachtheile des Isolirungssystems beseitigt werden; aber im Ganzen ist das Bedürfniss allgemeiner Bundesmassregeln im Verfolge jener Versuche, den Artikel XIX

des Bundesvertrags theilweise zum Vollzug zu bringen, nur noch fühlbarer geworden.

Die Grossherzogliche Regierung hat aus allen bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, dass die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Handelsinteressen den Verabredungen über Handelsangelegenheiten entgegenstellt, um so leichter zu überwinden sind, je grösser das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel sind, wofür die unbedingte Freiheit, oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommen wird. — Unter dieser Voraussetzung wird nämlich unverkennbar eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen, der Production und des Handels der einzelnen Staaten leichter möglich, während bei einer Beschränkung gemeinsamer Massregeln auf wenige Gegenstände leicht der Fall eintreten kann, dass diese wenigen Erzeugnisse in dem einen Lande nur zu den Ausfuhrartikeln, und in dem andern nur zu den Importartikeln gehören. Eine wahre und gerechte Reciprocität, die allein das Ziel gemeinsamer Massregeln seyn kann, wird aber nur erreicht, wenn die Bedingung des freieren Austausches jedem Theile Absatzwege für die Ueberschüsse einzelner Productionsgegenstände eröffnet.

Daher erscheint es als höchst wünschenswerth, dass bei der Reassumtion der Verhandlungen zur Begründung eines freien Verkehrs zwischen den sämmtlichen Bundesstaaten, der frühere Plan eine angemessene Ausdehnung erhalten, und jene Verkehrsfreiheit für alle rohen Erzeugnisse des Bodens, ohne Ausnahme, und für so viele verarbeitete Stoffe in Anspruch genommen werden möchte, als es nur immer die Rücksichten erlauben, welche die gegen das Ausland bestehenden Handelsverhältnisse den einzelnen Bundesstaaten zu nehmen gebieten.

Da in dem nämlichen Verhältnisse, als der Kreis des wechselseitigen freien Verkehrs erweitert wird, die Vortheile desselben unter allen Staaten sich gleichmässiger vertheilen, so darf auf diesem Wege auch um so eher ein gemeinsames Einverständniss, und die Befriedigung eines eben so allgemeinen als dringenden Bedürfnisses erwartet werden.

Grossherzogthum Hessen: tritt dieser Erklärung bei.

Grossherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser: treten im Wesentlichen ebenfalls bei.

Diese Erklärungen wurden sofort an die Commission gewiesen.

2) — — — — —

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 276 u. f.

Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, Artikel LIII, LXV.

Diplomatisches Archiv u. s. w. Th. II, Abth. I, S. 100, 101, 103, 104, Nr. IX.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. *Bd. II*, S. 369, 472.

F. Murhard, allgemeine politische Annalen, 1824, Bd. XI, Heft 4, S. 349—388. (Daselbst wird Nachricht gegeben von der Geschichte und den Verhandlungen des in den Jahren 1820—23 zu Darmstadt Statt gefundenen, von dem Grundsatze des möglichst freien Verkehrs unter den Bundesstaaten ausgehenden, Handels-Congresses von Abgeordneten Baierns, Württembergs, Badens, beider Hessen, der grossherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, Nassaus, beider Hohenzollern, beider Linien Reuss und Waldecks.

J. J. Eichhoff, Betrachtungen über den XIX. Artikel der Bundes-Acte, nebst Andeutungen, wie im Gefolge desselben den Handelsverkehr zwischen den Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen. Wiesbaden, 1820. 8.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840) S. 319 u. f.

In der 37. Sitzung der Bundes-Versammlung am 18. April 1848 wurde ein Antrag des Badischen Gesandten, welcher dahin geht: in Gemässheit des Artikels XIX der Deutschen Bundes-Acte allgemeine Verkehrs- und Zollfreiheit zwischen allen Deutschen Bundesstaaten einzuführen und zu diesem Zwecke die Regierungen zur Absendung von Bevollmächtigten nach Frankfurt einzuladen, — an die für diesen Gegenstand bestehende Commission gewiesen.

CXIII.

eschlüsse der Bundes-Versammlung betreffend e Sicherung des Deutschen Seehandels gegen die Seeräubereien der Barbaresken.

A.

eschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Juni 1817.

In der fünf und dreissigsten Sitzung am 16. Juni 817[a]) erfolgte der

Beschluss:

Dass die Herren Gesandten:

Graf von der Goltz,
Freiherr von Eyben,
Freiherr von Gagern,
Herr von Berg und
Herr Syndicus Danz,

ersucht werden, ein gemeinschaftliches Gutachten über die wirksamsten Vorkehrungen zur möglichsten Sicherung der Deutschen Seehandlung gegen die Räubereien der Barbaresken, Behufs der Berichtserstattung an die höchsten Höfe und Committenten vorzulegen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, B. III, S. 229 — 235.

In dem ausführlichen Vortrage, welchen der Gesandte der freien Städte in dieser Sitzung hielt, heisst es u. a: „Hat der Deutsche Bund, als solcher, gleich keine Seemacht, so wird es ihm doch

weder an Kraft noch an Mitteln gebrechen, für die Sicherheit der Deutschen Schifffahrt auf eine wirksame Weise Sorge zu tragen, und der Antrag zu einer ernstlichen Ueberlegung dieses Gegenstandes wird daher, wie die freien Hansestädte hoffen, den Beifall dieser hohen Bundes-Versammlung nicht verfehlen."

Bei der hierüber vom Praesidio gehaltenen Umfrage vereinigten sich alle Stimmen darin, dass man den höchsten Höfen und Committenten hierüber berichten müsse, um die wirksamsten Mittel zur möglichsten Sicherung der Deutschen Seehandlung zu ergreifen; die Mehrheit erachtete zugleich für zweckmässig, eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, welche angemessene Vorschläge zur Beförderung der Berichtserstattung vorzulegen übernähme.

B.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. Juli 1817.

Vierzigste Sitzung am 3. Juli 1817.*)

— — Es entstand sonach, durch entschiedene Stimmenmehrheit der

Beschluss:

dass

1) der Commissions-Vortrag, die Seeräubereien der Barbaresken betreffend, *loco dictaturae* drucken zu lassen sey, um von sämmtlichen betreffenden Gesandtschaften zur Berichtserstattung benutzt, und

2) nach Anleitung des commissarischen Gutachtens der Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Preussischen, Hannöverischen, Dänischen und Niederländischen Gesandtschaft zur dringenden Unterstützung bei ihren allerhöchsten Höfen empfohlen zu werden;

3) wäre, nach bereits erfolgter Notification von der Constituirung des Deutschen Bundes und dieser Versammlung, den hier befindlichen Kaiserlich Russischen, Königlich Französischen und Königlich Grossbritannischen Herren Gesandten, von diesem Commissions-Gutachten vertrauliche Mittheilung zu machen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 347 — 350, 461 — 463.

Der Königlich Preussische Herr Gesandte, Graf von der Goltz verlas in dieser Sitzung die von den Commissions-Mitgliedern gemeinschaftlich verabredeten allgemeinen Vorschläge in Betreff der Seeräubereien. Es heisst darin: „die Commission geht von dem Gesichtspunkte aus, dass alle Seemächte sich vereinigen möchten, den Grundsatz auszusprechen, dass die Barbaresken vor der Hand ausserhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber anzusehen und als solche verfolgt und behandelt werden sollen."

In der achtund fünfzigsten Sitzung am 22. December 1817 verlas der stimmführende Gesandte der freien Städte, Herr Senator Smidt, den in der 56. vertraulichen Sitzung beschlossenen Bericht über die Fortsetzung der Feindseligkeiten der Barbaresken gegen einzelne Bundesstaaten. Es erfolgte demnächst der

Beschluss:

1) dass der verlesene Bericht *loco dictaturae* drucken zu lassen, und den Höfen empfehlend vorzulegen sey; sodann aber
2) die in der 35. Sitzung (§. 236) für diese Angelegenheit gewählte Commission ersucht werde, ihre Verrichtungen in den nachfolgenden drei Monaten fortzusetzen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IV, S. 107.

C.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 6. Juli 1820.

Fünfzehnte Sitzung am 6. Juli 1820.*)

Der Herr Gesandte der freien Stadt Bremen, Senator Smidt, legt die, Zahl 60, vorigen Jahres eingetragene Schrift des Friedrich Wilhelm Wittich, unter dem Titel:

„Einige Briefe über die Seeräubereien der Barbaresken, Düsseldorf, 1819",

vor, und bemerkt:

Diese kleine Schrift verdiene gelesen zu werden, da sie einen viel besprochenen interessanten Gegenstand, ohne durch oberflächliche Declamation zu ermüden, von einer ganz neuen Seite beleuchte, und mit historischer und statistischer Kunde auf Verhältnisse aufmerksam mache, welche bei der praktischen Behandlung dieses Gegenstandes gewiss nicht übersehen werden dürften.

Der Verfasser erörtere nämlich vorzugsweise die Frage, in wie fern die europäische Politik, an dem Entstehen, wie an der Fortdauer des Seeräuber-Handwerks der Staaten an der nordafrikanischen Küste, selbst nicht ohne alle Schuld seyn möchte, und folgere daraus, dass zu einer reellen und gänzlichen Beendigung dieses unsocialen Verhältnisses auch von dieser Seite beigetragen werden müsse, wozu er denn einige Vorschläge angebe.

Nachdem historisch und philosophisch erörtert worden, unter welchen Umständen und Bedingungen der Betrieb der Seeräuberei bei einem Volke in einen friedlichen Handelsverkehr überzugehen pflege, werde zu zeigen gesucht, wie den gedachten Raubstaaten dieser Uebergang, von ihrer Entstehung an, auf alle Weise erschwert worden, und wie begreiflich es sey, dass, selbst mit dem Aufhören einer der Hauptursachen dieser Erschwerung, des ewigen Krieges des Maltheser-Ordens gegen die Bewohner dieser Staaten, die nachtheiligen Wirkungen solches Zustandes noch einige Zeit länger fortdauern müssen, indem die durch einen solchen ewigen Kriegszustand, nach den Gesetzen der Reaction, auch von der anderen Seite nothwendig gewordene militärische Regimentsverfassung nicht sofort aufhören können, und erst dann einer socialeren Platz machen dürfte, wenn die Zulassung der Bewohner der nordafrikanischen Staaten zu einem friedlichen Handelsverkehr in den europäischen Häfen das Bedürfniss einer solchen Regierungsveränderung bei ihnen selbst hinreichend begründet haben würde.

Nach der Ansicht des Verfassers dürfte ein völliges Aufhören der Seeräuberei der Barbaresken nur dann zu erwarten seyn, wenn man den Bewohnern dieser Länder den Frieden mit den europäischen Staaten wünschenswerth zu machen suche, so dass sie selbst ein grösseres Interesse an der Beibehaltung als an der Unterbrechung desselben fänden. An der einen Seite würde

dazu vor Allem gehören, dass man ihnen, unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln, europäische Häfen zu einem friedlichen Handelsbetriebe mit ihren eigenen Schiffen öffne, und sie dabei, um das eingewurzelte Misstrauen allmählig zu vertilgen, mit Humanität und strenger Gerechtigkeit behandle, an der andern, dass man keinen weiter noch von ihnen verübten seeräuberischen Unfug, er finde Statt, gegen welchen europäischen Staat er wolle, unbestraft lasse, damit die Barbaresken begreifen lernten, wie es unmöglich sey, mit einzelnen dieser Staaten im Frieden und mit anderen im Kriege zu leben. Als ein vorzügliches Mittel, diesen Eindruck bei ihnen zu befördern, empfehle er die Errichtung gemeinschaftlicher General-Consulate, sowohl mehrerer europäischen Staaten, als auch besonders für die Staaten des Deutschen Bundes.

Uebrigens halte der Verfasser den gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem glücklichen Beginnen einer solchen Radicalkur ganz vorzüglich geeignet, indem, ausser der gegenwärtig unter allen europäischen Staaten vorherrschenden und die Hoffnung eines langen Friedens gewährenden Eintracht, noch mehrere andere begünstigende Umstände hinzukämen, unter denen vorzüglich die beiden folgenden bemerkt zu werden verdienten.

Zuvörderst die Abschaffung oder doch bedeutende Verminderung des Sclavenhandels an der westafrikanischen Küste, welche den Barbaresken den Eintausch der bei weitem brauchbareren schwarzen Sclaven, mittelst ihres Caravanenhandels nach dem Innern von Afrika, um so viel leichter und wohlfeiler mache, dass der Verkauf der durch die Seeräuberei zu gewinnenden weissen Sclaven keinen so vortheilhaften Markt mehr finde, als in früheren Zeiten.

Ferner, das zur Nachahmung auffordernde Beispiel anderer am mittelländischen Meere belegenen Unterthanen des türkischen Reichs, der Griechen, deren friedlicher Handelsverkehr, seit dem Aufgeben des dem gegenwärtigen socialen Zustande widerstehenden Princips eines ewigen Krieges des Maltheser-Ordens gegen die Türken und ihre Angehörigen, so auffallend schnelle Fortschritte gemacht, dass die Geschichte wenige Beispiele dieser Art darbiete. Sie sollen gegenwärtig schon mit 300 Handelsschiffen von 100 bis 150 Tonnen das mittelländische Meer beschiffen, und

die immer sichtlicher wieder auflebende Cultur dieses Volkes zu
von der Wiederkehr eines dadurch begründeten Wohlstandes.

Dieser kurze Auszug werde die Empfehlung der Lec
der vorliegenden kleinen Schrift hinreichend begründen; der H
Referent trägt daher darauf an, dass dem Verfasser der D
dieser hohen Versammlung für seine Zueignung zu bezeugen,
Buch aber an die Bibliothek derselben abzugeben, und der
stehenden Commission in der Barbaresken-Sache bei ihren A
beiten zur weitern Prüfung zu empfehlen sey.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage d
Herrn Referenten wurde hierauf

beschlossen:

Dem Verfasser dieser Schrift den Dank dieser hohen Versammlung für die Zueignung desselben zu bezeugen, solche in die Bibliothek abzugeben und der Commission über die Seeräubereien der Barbaresken zur weiteren Prüfung zu empfehlen.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. IX, S. 136 u. f.

In derselben Sitzung trug derselbe Herr Gesandte vor: der Grossherzoglich Mecklenburgische General-Consul in Grossbritannien, Johann Christoph Dittmann, und der Kaufmann Carl Kreyssing in Hamburg hätten, Z. 99 vom Jahre 1819, dieser hohen Versammlung in einem Schreiben vom 27. Juli vorigen Jahres angezeigt, dass sich in Hamburg

ein antipiratischer Verein

gebildet, dessen Zweck sey, im erlaubten und gesetzmässigen Wege dahin arbeiten zu helfen, dass dem Unfuge der Seeräuberei der Barbaresken gesteuert werde.

Sie hätten drei kleine Druckschriften unter den Titeln:

„Kurze Darstellung des Geistes und Strebens des antipiratischen Vereins“;

„Ueber den zu Hamburg errichteten antipiratischen Verein, von Carl Kreyssing, Hamburg, 1819“; und

„Vortrag an die Versammlung des antipiratischen Vereins, gehalten am 24. April 1819 von Friedrich Gottlieb Zimmermann, Professor am Johanneum in Hamburg“,

legt, und die hohe Versammlung ersucht, dem gedachten, dem
atlichen Wohle so wichtigen, Gegenstande ihre fortwährende Auf-
ksamkeit widmen zu wollen.

— — — Unter gleichmässigem allgemeinem Einverständnisse mit
n Antrage des Referenten wurde

beschlossen:

Diese Schriften mit Dank gegen ihre Einsendung in die Bücher-
mlung aufzunehmen, und die weitere Prüfung der betreffen-
n Commission zu empfehlen.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versamm-
ng, Bd. IX, S. 138, 139.

Vergl. auch: (v. Gagern) Mein Antheil an der Politik, Abth. III,
S. 156 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w.
. Aufl. 1840) S. 242.

CXIV.

Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 30. Mai 1822, betreffend die Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld.

Achtzehnte Sitzung am 30. Mai 1822.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Bundestags-Gesandte, Herr Graf von Eyben, erstattet, Namens der Commission über die Deutschen Handelsverhältnisse, nachfolgenden Vortrag:

An die von der hohen Bundes-Versammlung erwählte Commission über die Deutschen Handelsverhältnisse ist den 22. April dieses Jahres, unter Num. 56 der diesjährigen Eingaben, eine Anzeige und ein Gesuch der Direction der Rheinisch-Westindischen Compagnie zu Elberfeld abgegeben worden, in welcher die Errichtung dieser Gesellschaft angezeigt, und die Bitte gestellt wird:

„dass eine hohe Deutsche Bundes-Versammlung von dem Daseyn dieser Deutschen Stiftung Kenntniss nehmen, und deren Gemeinnützigkeit durch eine dieselbe billigende Entschliessung zu erkennen zu geben geruhen möge.“

Die Commission beeilt sich, der hohen Bundes-Versammlung Bericht über diese Eingabe zu erstatten.

Die Direction führt in ihrer Vorstellung an, dass die erkünstelte Stellung, die der Deutsche Handel durch das Continental-System erhalten habe, von keinem Bestande habe seyn können,

da sie widerrechtlich gewesen sey; sie sey also mit dem Systeme im Jahre 1814 gefallen. Dieses System habe besonders dadurch nachtheilig auf den Deutschen Handel gewirkt, dass es den Deutschen entwöhnt habe, seinen Handel über das Meer selbst zu treiben, einen Handel, der dereinst den mercantilischen Verein der alten Deutschen Hanse so hoch gestellt habe, und der auch jetzt noch die Deutsche Industrie auf höhere Stufe erheben könne.

Die Direction theilt die Geschichte der Entstehung dieser Gesellschaft in einer unter Num. 2 angeführten Beilage mit, aus der kürzlich hervorgeht, dass mit Aufhebung der Seesperre im Jahre 1814 ein Elberfelder und zwei Hamburger handelskundige Männer, zufällig von gleichem Gesichtspunkte ausgehend und gleichen patriotischen Zweck verfolgend, sich mit Planen beschäftigt haben, dem Seehandel neues Leben zu verschaffen, und sich darauf vereinigt hätten, ihren Zweck gemeinschaftlich zu befördern.

Dieser Zweck sey: den unmittelbaren Seehandel, und durch ihn den deutschen Handel überhaupt und die Industrie zu heben.

Um durch vermehrte Kraft diesen Zweck schneller zu erreichen, sey von ihnen eine Handels-Gesellschaft dem Privatunternehmen vorgezogen worden; diese sey zu Stande gekommen, und Gesetze entworfen worden, nach welchen sie ihren Zweck verfolgen und welche zugleich auch den Mitgliedern die möglichste Sicherheit für das einzuschiessende Capital gewähren können. Diese Gesetze theilt die Direction in einer Anlage unter Num. I mit.

Die Commission glaubt zur Beurtheilung der Frage: in wiefern jene Gesetze den vorgesteckten Zweck zu erreichen versprechen dürfen, folgende §§. der Statuten ausheben zu müssen.

Nach dem §. 1. derselben ist Hauptgrundsatz der Gesellschaft: zur Ausfuhr lediglich auf Deutsche Fabrikate, Manufakte und Produkte sich zu beschränken. — Hierdurch erscheint sie, als ein rein deutsches National-Institut.

In dem §. 2 ist die Dauer der Gesellschaft auf zwanzig auf einander folgende Jahre beschränkt. Nach 17 Jahren soll von ihr bestimmt werden, ob sie länger bestehen solle. Würde jedoch zu irgend einer Zeit bei Ziehung der Bilance es sich ausweisen,

dass ein Drittheil des ursprünglichen Capitalwerthes der Actien verloren gegangen, so sollen die Geschäfte der Compagnie geschlossen und sobald als möglich liquidirt werden.

Der §. 3 bestimmt, dass das Capital der Gesellschaft durch Actien, jede zu 500 Rthlr. Preussisch Courant, zusammen aufgebracht werden soll, die Zahl der Actien ist jedoch auf 2000 beschränkt.

In dem §. 4 wird bestimmt, dass die Actien mit 4 Proc. jährlich verzinst, die Coupons zu deren Erhebung auf fünf Jahre gleich mit den Actien-Documenten ausgegeben, ausserdem aber noch Empfangscheine hinzugefügt werden sollen, zur Erhebung des bonus oder der Dividende, wenn bei Ausmittelung der Bilance eine Dividende durch die Mehrheit der Stimmen beliebt werden sollte. Zinsen und Dividende können, nach Bequemlichkeit der Interessenten, in Elberfeld, Cöln, Berlin, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, jährlich im Monate April erhoben werden.

Nach dem §. 5 ist kein Theilhaber für mehr verbindlich, als für den Nominalwerth seiner Actie.

Nach §. 10 werden die Geschäfte der Gesellschaft durch eine Direction von fünf Mitgliedern, vorläufig unentgeldlich, geleitet, die aus den Besitzern der Actien durch Stimmenmehrheit erwählt werden und in dem Orte des Hauptcomptoirs wohnen müssen. Ausser dieser Direction wird aber die Gesellschaft noch repräsentirt durch einen Directorialrath, der aus sieben gewählten Mitgliedern besteht, und dessen Functionen nach §. 31 darin bestehen, die Berichte der Direction zu empfangen und mit ihr die Unternehmungen der Gesellschaft zu berathen.

Nach §. 37 kann die Gesellschaft auf den Haupthandelsplätzen der fremden Welttheile eigene Comptoirs halten; das Risico, was bei diesen einzelnen Etablissements ausstehen kann, darf, nach §. 39, einschliesslich der garantirten Consignationen und gemachten Vorschüsse, ¼tel des Capitals nicht übersteigen.

Von den Actien, durch welche das Capital der Gesellschaft zusammen gebracht werden soll, sind, nach der unter Num. 3 von der Direction beigelegten Liste, 520 abgesetzt, nicht nur in den Königlich Preussischen Staaten, sondern auch in Sachsen, in Kurhessen, im Grossherzogthume Hessen, im Grossherzogthume Weimar, in Bremen, Frankfurt und Hamburg, selbst in den Niederlanden und in Holland.

Endlich übergiebt die Direction unter Num. 4 ein Verzeichniss derjenigen Waaren, welche im Werthe von 124,000 Rthlrn. aus den Rheinprovinzen, Westphalen und Schlesien, aus Sachsen, Hannover, Baiern, Hessen und Böhmen bezogen, und durch ein nach Hayti abgesandtes Schiff bereits ins Ausland verfahren worden sind.

Gutachten.

Dass der Handel auf den Wohlstand aller Staaten einen höchst wesentlichen Einfluss hat, dass dieser um so wohlthätiger wirken muss, je mehr durch den Handel zugleich auf die Industrie zurückgewirkt wird; dass gegenwärtig eine höchst nachtheilige Stockung, vorzüglich im Deutschen Handel eingetreten ist, der voraussichtlich mit noch grösseren Verlusten bedroht, als erlitten sind, dass die verschiedenartigsten Ansichten über Veranlassung und Grund dieser Stockung, über Mittel und Wege sie zu heben, laut geworden sind, ist zu allgemein und dieser hohen Versammlung zu genau bekannt, als hierüber ein Wort sagen zu müssen.

Je allgemeiner aber dieses gefühlt wird, desto grössere Aufmerksamkeit verdienen diejenigen, zu Belebung des Handels gemachten Vorschläge und Plane, die bereits ins Leben übergegangen sind, deren Ausführbarkeit mithin eben dadurch schon vollkommen erwiesen ist.

Dieses ist der Fall mit der neuen Rheinisch-Westindischen Compagnie, die im März 1821 zu Elberfeld gestiftet ist, und schon im Anfange dieses Jahres, nachdem erst ¼tel der Actien abgesetzt war, mit Zutrauen für die Sache und aus Eifer für das allgemeine Beste bereits ihre Unternehmungen begonnen hat.

Wenn hierin schon ein besonderer Grund für die hohe Bundes-Versammlung liegen dürfte, ihre besondere Aufmerksamkeit dieser Gesellschaft zu schenken, so wird sie sich hierzu um so mehr für verbunden erachten, als diese Handelsgesellschaft ihrem allerhöchsten Landesherrn, Seiner Majestät dem Könige von Preussen, den Zweck und die Gesetze ihrer Verbindung vorgelegt, solche bestätigt erhalten hat, und daher als eine bereits organisirte und durch die landesherrliche Genehmigung autorisirte Gesellschaft besteht.

Zu Uebergabe ihrer Anzeige und ihres Gesuchs hat sich der

hiesige Dr. Schulin durch eine unter A angelegte Vollmacht auch gehörig legitimirt.

Dass der Deutsche Kunstfleiss mit anderen Europäischen Staaten gleichen Schritt halten kann, in einzelnen Zweigen sie übertrifft, geht sowohl aus der früheren, als aus der noch gegenwärtigen Geschichte des Handels hervor. Es bedarf, um selbst das Letztere zu beweisen, nur eines Blickes auf die, auch in den entferntesten Welttheilen gesuchten, deutschen Wollen- und Leinen-Waaren. Es bedarf also der Deutsche Fabrikant nur einiger Aufmunterung und Unterstützung, um auch mit anderen Staaten Concurrenz halten zu können.

Jeder Fabrikant und Manufakturist wird aber am zweckmässigsten, und ohne der Opfer von Seiten des Staates oder der Einzelnen zu bedürfen, unterstützt, wenn ihm Mittel an die Hand gegeben werden, seine Produkte sicher und rasch absetzen zu können. Wird der Absatz erleichtert und befördert, kann der Fabrikant sein Produkt sogleich vertauschen, oder wird wenigstens seinem Erwerbe die möglichste Sicherheit geleistet, so werden dem Erwerbe und dadurch der Industrie die vorzüglichsten Wege gebahnt.

Mit grösserem und schnellerem Erfolge, mit vermehrter Sicherheit werden aber diese Wege betreten werden können, wenn zu Erreichung dieses Zweckes Mehrere ihre Einsichten und ihre Kräfte vereinigen.

Hierin liegt ein unverkennbarer Vorzug der Handelsgesellschaften vor den Unternehmungen der Einzelnen, wenn übrigens nur die Statuten der Gesellschaft auf richtige, Sicherheit gewährende, Grundsätze gebauet sind, der freien Concurrenz Einzelner keinen Eintrag thun, und sie für die freien Bewegungen der Gesellschaft nicht mehr Einschränkungen enthalten, als die Sicherheit des Instituts selbst solche erfordert.

Diese für das allgemeine Beste als nothwendig anerkannten Hauptbedingungen einer Handelsgesellschaft finden sich in den Statuten der Rheinisch-Westindischen Compagnie. Vereinigt bringt sie ein Capital herbei, das wenige Einzelne in Deutschland zu Ergreifung eines ganz neuen Handlungsweges würden verwenden wollen und können; sie ist mit keinem Privilegio versehen, welches den Handel der Einzelnen beschränken könne;

durch die Gesetze ist sie verhindert, dem Reiz eines möglichen grösseren Gewinnes die wesentlichere Sicherheit des Ganzen zu opfern, und ihr allein sind, ohne irgend eine Einwirkung, die Leitung der Geschäfte, die Wahl der Unternehmungen überlassen.

Wenn schon in dieser Rücksicht, wenn schon durch den gesetzlich ausgesprochenen Zweck der Gesellschaft, nur dem Deutschen Kunstfleisse ausgebreiteteren Absatz zu verschaffen, sie die besondere Würdigung der hohen Versammlung zu verdienen scheint; so möchte sie solche auch vorzüglich dadurch noch verdienen, dass sie die Produkte, Fabrikate und Manufakte Deutschlands, ohne fremden Zwischenhandel, in das Ausland verführt, und die Produkte desselben, wieder ohne Dazwischenkunft Anderer, nach Deutschland zurückbringt.

Der Vortheil, den Deutschland hierdurch bezieht, ist von hohem Werthe und grossen Folgen. Nach gewöhnlicher Berechnung verdient der Zwischenhändler bei Versendung der Waaren ungefähr 10 Procent, eben so viel bei der Rückfracht der Waaren des Auslandes. Diese Zwischenhändler des Deutschen Handels sind grösstentheils nicht Deutsche, sondern Englische, Französische, Holländische, selbst Amerikanische Handelshäuser; es ergiebt sich hieraus, dass durch die Rheinisch-Westindische Compagnie auch jene 20 Procent für Deutschland gewonnen werden, die bisher für den Absatz der Deutschen Produkte und die Herbeiführung der Bedürfnisse Deutschlands dem Auslande bezahlt werden mussten. Um so viel wird also das Betriebscapital in Deutschland vermehrt; die hieraus sich ergebenden weiteren Folgen sind klar und von hohem Einflusse.

Es scheint aber für den Deutschen Fabrikanten noch der weitere Vortheil aus der Errichtung dieser Gesellschaft erwachsen zu müssen, dass, da er den directe exportirenden Kaufmann nicht erst im Auslande aufsuchen muss, er daher seine Waare sicherer und schneller in andere Waare, oder — will man es trennen — in Metall umsetzen kann, er auch weniger Kosten und geringeres Risico zu tragen haben wird; deshalb kann er auch wohlfeiler arbeiten, und hierdurch die für den Deutschen Handel so wichtige Concurrenz mit anderen Staaten erhalten werden.

Ein Institut, was den Absatz Deutscher Produkte zu sichern und zu verbreiten sich bemühet, was die Concurrenz der Deutschen Fabriken und Manufakturen mit denen des Auslandes zu befördern und zu erhalten sich bestrebt, das zugleich die möglichste Sicherheit dem zu diesem Zwecke in Umlauf zu bringenden Capitale zu leisten, sich besonders angelegen seyn lassen muss und wird, dieses verdient unstreitig die besondere Würdigung von Seiten dieser hohen Versammlung.

Die Commission glaubt daher darauf antragen zu müssen:

dass es der hohen Versammlung gefällig seyn möge, der Direction dieser Gesellschaft ihre lebhafte Theilnahme an der Errichtung dieses so gemeinnützigen *Instituts*, und ihre innigsten Wünsche für das Gedeihen und Fortschreiten ihres patriotischen Zweckes zu erkennen zu geben.

Hierauf wurde, unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Gutachten der Commission, einhellig

beschlossen:

Dass der Direction der Rheinisch-Westindischen Compagnie die lebhafte Theilnahme der hohen Bundes-Versammlung an der Errichtung dieses so gemeinnützigen Instituts, und ihre innigsten Wünsche für das Gedeihen und Fortschreiten ihres patriotischen Zweckes zu erkennen zu geben sey.

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XIV, S. 15 u. f.

CXV.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845, betreffend die Unterdrückung des Negerhandels. *).

In der ein und zwanzigsten Sitzung am 19. Juni 1845 wurde

beschlossen:

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland zu der wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkunft veranlasst haben und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt, auch ihrerseits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche Deutsche Regierungen dahin vereinbaret, dass der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäss soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich einem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung den Seeraub nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

*) Vergl: Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1846, S. 55, 56, Nr. 3.
Diplomatisches Archiv u. s. w., Th. I, Abth. I, S. 671 u. f., Nr. XXXIV, Ann. P. (Nr. XV.)

CXVI.

Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthum Hessen einerseits, dann Baiern und Württemberg andererseits, unterzeichnet zu Berlin am 22. März 1833. (Nebst den am 31. Oktober 1833 zu Berlin unterzeichneten Zusatz-Artikeln.) *)

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen einerseits, und

Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Württemberg andererseits,

haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt, über die weitere Entwickelung der zwischen Ihnen bestehenden diesfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Staats- und Finanzminister, Carl Georg Maassen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande, Grosskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Commenthur des Ordens

der Königlich Württembergischen Krone, Grosskreuz des Kurfürstlich Hessischen Löwen-Ordens, des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Haus-Ordens vom weissen Falken, und

Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weissen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preussischen und Königlich Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, Commenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Commandeur erster Klasse des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst-Ihren Wirklichen Staatsrath im ordentlichen

Dienste, Staatsminister der Finanzen, Arnold Friedrich von Mi… Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Ba… schen Krone, und

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentl… Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Pr… sischen, Königlich Sächsischen, Grossherzoglich Sächsischen … den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Joh… Graf von Luxburg, Grosskreuz des Civil-Verdienst-Ord… der Königlich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Preu… schen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Grosskreuz des Köni… lich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königli… Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Fre… herr von Linden,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die dermalen zwischen den genannten Staaten bestehende… Zoll-Vereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinsa… mes Zoll- und Handels-System verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammt-Verein bilden.

Artikel 2.

In diesen Gesammt-Verein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Preussisch-

Hessischen oder in dem Baierisch-Württembergischen Zoll-Verbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständniss der contrahirenden Staaten bewilliget werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Werke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den grösseren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstrassen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuss gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den contrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich:

das Zollgesetz,
der Zolltarif,
die Zollordnung,

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluss des Zolltarifs und der Zollordnung (Artikel 4), so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Zollordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages *tritt* zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels *und* Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen *ein*, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen des bisherigen Preussisch-Hessischen und des bisherigen Baierisch-Württembergischen Zollvereines auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Massgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Massgabe des Artikels 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aussengränzen unterliegen, auch aus den Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Landen in die Königlich Preussischen, Kurfürstlich Hessischen und Grossherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstrassen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keine Waaren-Revision Statt finden, ausser insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Artikel 7, b) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird,

und unter den Vorsichtsmassregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Vereins aus Staats- und Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniss in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmassregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn in unmittelbar an einander gränzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, dass daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Gränzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Artikel 7, b), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmässigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) Im Königreiche Preussen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein.

b) Im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluss des Rheinkreises) von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz.

c) Im Königreiche Württemberg von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz.

d) Im Kurfürstenthume Hessen von
   Bier,
   Branntwein,
   Tabak,
   Traubenmost und Wein.

e) Im Grossherzogthume Hessen von
   Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniss gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muss, Falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preussen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen wollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, dass sie als inländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, dass dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Strassen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne dass jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben

gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Grossherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11 Nr. 6 unzulässig sind.

Artikel 13.

Die contrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, dass Chausséegelder oder andere Statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Baiern und Württemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeschlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausséegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strassen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäss aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausséestrecken dergestalt eingerechnet werden, dass da-

an nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, dass in ihren Landen ein gleiches Münz-, Mass- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichtes richten.

Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen (soweit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte) bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Mass- und Gewichtsbestimmungen eine Reduction auf die Masse und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zoll-Aemter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Artikel 4) soll in zwei Haupt-Abtheilungen, nach dem Preussischen und nach dem Baierischen Mass-, Gewichts- und Münzsystem ausgefertigt werden.

Die Declaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Preussen nach Preussischem, in Baiern und Württemberg nach Baierischem Masse und Gewichte, in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Masse und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Haupt-Abtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben in jedem Staate nach dem Münzfusse geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen den sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheide-

münze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvationstabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluss derjenigen, welche das Schiffsgefäss treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge*) Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die contrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalten der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Masse auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congress-Acte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in

en Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder le betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorchreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmässig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den an-

deren Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln einer oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlasst werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen haben die contrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel[d]) abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Preussischen Staaten, den Königreichen Baiern und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Grossherzogthume Hessen mit Einschluss der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von in-

ländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschliesslich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die im Artikel 15 erwähnten Wasserzölle;

3) Chaussée-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 29.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermässigungen

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Verbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, *) und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 28.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last.

Die Massgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäss, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmässigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemässheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniss hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zoll-Directionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniss hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, dass die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnissmässig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muss alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 28.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, Halb-Aemter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränz-Bezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3) Bei der Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten

nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäfte überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 21.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Gränzbewachung Kenntniss zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 22.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirectionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke beizuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniss zu verschaffen.

Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniss dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muss, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemein-

samen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten ent
sprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnissnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwilligst zu gewähren.

Artikel 23.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zu dem Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

Artikel 24.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmässige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Massregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangs-Zollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen; so verpflichten sich dieselben zu allen Massregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des

Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 38.

Für den Fall, dass andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschliessende Verträge Folge zu geben.[f])

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.[g])

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, dass nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Massregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels XIX der Deutschen Bundes-Acte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zoll-Vereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Massregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäss modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. [h])

So geschehen Berlin, den 22. März 1833.

C. G. Maassen (L. S.) — H. W. v. Steuber. (L. S.) — Wilhelm v. Kopp. (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) — Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Arnold Friedrich v. Mieg. (L. S.)

Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg. (L. S.) — Franz a Paula Friedrich Frhr. v. Linden. (L. S.)

Zusatz-Artikel zu dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen einerseits und Baiern und Württemberg andererseits, unterzeichnet zu Berlin am 31. Oktober 1833.

1.

In Gemässheit der im Artikel 4 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 22. März d. J. enthaltenen Verabredung wolle Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König

von Württemberg die unter A beiliegende Zollordnung, und den unter B beiliegenden Zolltarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreiche Preussen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Grossherzogthume Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen, der erwähnte unter B beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündigt werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif, sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22. März d. J. anzusehen. [i])

8.

Die contrahirenden Theile wollen so bald wie möglich die Einleitung treffen, dass die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmässig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werde.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Oktober 1833.

Carl Georg Maassen. (L. S.)	Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau. (L. S.)	Wilhelm v. Kopp. (L. S.)
Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	Heinrich Theodor Schwedes. (L. S.)	
Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg. (L. S.)		Franz a Paula Friedrich Frhr. v. Linden. (L. S.)

a) Vergl: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschliesslich 1836 über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, unter Aufsicht des Central-Bureau's des Zoll-Vereins nach amtlichen Schriftstücken abgedruckt, Bd. I, (Berlin, 1845, fol.) S. 1 u. f., 36.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 145 u. f.

S. ferner: Separat-Artikel zu dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Hessen einerseits, dann Seiner Majestät dem Könige von Baiern und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg andererseits.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 13 u. f.

Besonderer Artikel zum Artikel 41 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Württemberg andererseits. (Vom 31. Oktober 1833.)

Ebendaselbst, Bd. I, S. 90, 91.

Es ward jedoch in dem Protokolle über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Vertrages vom 22. März 1833, *der Separat-Artikel, des Zusatz-Artikels und des besonderen Artikels zu solchem,*

verabredet:

nunmehr die Publication der Verträge, so weit sie erforderlich sey, namentlich aber mit Ausnahme der unter b gedachten Separat-Artikel, mit der grössten Beschleunigung eintreten zu lassen.

Vergl: Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 94.

Vergl. ferner: Protokoll über die Unterzeichnung des Zusatz-Artikels, vom 31. Oktober 1833.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, unter Aufsicht des Central-Bureau's des Zoll-Vereins nach amtlichen Schriftstücken abgedruckt, Bd. I, S. 37 u. f.

Anlage I zum Protokolle vom 31. Oktober 1833: Bemerkungen und Erläuterungen zum Vereins-Zolltarif.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 52 u. f.

Protokoll vom 3. April 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 60 u. f.

Anlage II zum Protokolle vom 31. Oktober 1833: Bezeichnung der kurzen Strassen-Strecken in Baiern und Württemberg.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 64.

Anlage III zum Protokolle vom 31. Oktober 1833: Bemerkungen und Erläuterungen zu der vereinbarten Zoll-Ordnung für Baiern und Württemberg.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 65 u. f.

Anlage IV zum Protokolle vom 31. Oktober 1833: Bemerkungen und Anträge des Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Bevollmächtigten zu dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 22. März 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 74 u. f.

Anlage V zum Protokolle vom 31. Oktober 1833: Erwiederung der Königlich Preussischen, Kurfürstlich Hessischen und Grossherzoglich Hessischen Bevollmächtigten auf die Bemerkungen und Anträge der Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Herren Bevollmächtigten zu dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 22. März 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 80 u. f.

Der Inhalt des Artikels XIX der Deutschen Bundes-Acte deutet, wie der mancher anderen Bestimmung in diesem wichtigen Grundgesetze, die Absicht der Mitglieder des Deutschen Bundes an, — die Interessen des gesammten Deutschlands unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu fassen und von diesem aus ein Zusammenwirken Deutscher Staaten zu erzielen.

Vergl: J. J. Eichhoff, Betrachtungen über den 19. Artikel der Deutschen Bundes-Acte, nebst Andeutungen, wie in Gefolge desselben dem Handelsverkehr zwischen den Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen. Wiesbaden, 1820. 8.

Nachdem der Weg bundestäglicher Verhandlungen den Bedürfnissen nicht entsprach, oder für wünschenswerthe Verhältnisse sich nicht geeignet zeigte, so lag der Versuch nicht fern, vorkommende Schwierigkeiten durch besondere Verträge auszugleichen.

Vergl: Kurze Betrachtungen über Deutschlands Einigung in seinen Mercantil-Interessen. Mainz, 1830. 8.

Das Zoll- und Handels-System, welches Preussen seit dem Jahre 1818 (26. Mai) angenommen, beschränkt auf mässige Weise Ein- und Ausfuhr und fördert vielfältig die gewerbliche Lebensthätigkeit des Staates. Oesterreich, an Ausdehnung und Umfang Preussen überlegen, hat bis jetzt ein Gleiches aus inneren Gründen nicht vermocht.

Bereits das Preussische Gesetz vom 26. Mai 1818 sprach sich dahin aus, dass auf den Grund der nach demselben eintretenden Freiheit des Handels und Verkehrs zu gleichem Zwecke auch Vereinbarungen mit anderen Staaten Statt finden könnten. Es schlossen sich auch bald dem Preussischen Systeme mehrere Deutsche Staaten mit ihrem ganzen Länderbestande, andere mit ihren innerhalb der Preussischen Gränzen liegenden Gebietstheilen an. Namentlich war dies der Fall mit den Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Sachsen-Weimarischen Aemtern Allstedt und Oldisleben, den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, so wie einigen Mecklenburgischen und Lippe'schen Ortschaften.

Baiern, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Waldeck, Nassau, beide Hohenzollern und die Thüringischen Staaten kamen zur eigenen, unter sich zu bewerkstelligenden Abschliessung von Zoll- und Handels-Verträgen im Jahre 1820 zu einem Congresse zusammen, der sich indessen im Jahre 1823 wieder auflösete. Es wurden indessen, bei der zunehmenden Erweiterung des Preussischen Verbandes, die Unterhandlungen von einigen Regierungen wieder aufgenommen, von andern unter sich fortgesetzt. So traten einerseits Hessen-Darmstadt und Baden, andererseits Württemberg und Baiern, — und später, ebenfalls auf einem besonderen Congresse, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Nassau, Braunschweig, Oldenburg, die Thüringischen Staaten, Bremen und Frankfurt zusammen. Baden und Hessen-Darmstadt vereinigten sich im Jahre 1824 zu einem Vertrage über den gegenseitigen freien Verkehr, welcher indessen schon nach zwei Jahren wieder aufgelöset wurde.

Baiern und Württemberg schlossen am 18. Januar 1828 einen Grundvertrag, betreffend die gegenseitigen Zoll-Verhältnisse. (Mit Bezug auf einen vorhergegangenen vorläufigen Vertrag vom 12. April 1827.)

Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen traten sofort diesem Vertrage bei, welchem eine Vereins-Zollordnung vom 26. September 1828 folgte.

Vergl: G. J. de Martens, Recueil etc. Supplém. Tom XI, p. 528.
Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1828, Nr. 10.
A. Müller, Archiv u. s. w. Bd. IV, S. 595 u. f.

Durch eine zu Frankfurt a. M. am 21. Mai 1828 erlassene Declaration und den zu Cassel am 24. September 1828 abgeschlossenen Vertrag vereinigten sich Hannover, Königreich Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Braunschweig, Hessen-Homburg, Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Reuss-Greitz, Reuss-Schleitz, Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen und Frankfurt, — zur Beförderung eines *möglichst* freien Verkehrs und ausgebreiteten Handels unter sich und nach Aussen, im Sinne des Artikels XIX der Deutschen Bundes-Acte.

Diesem s. g. Mitteldeutschen Zoll- und Handels-Vereine trat Schwarzburg-Sondershausen für seinen oberherrschaftlichen Landestheil durch den Vertrag vom 25. December 1828 bei.

Vergl: Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen, 1829, Nr. 2, S. 5 u. f.

Unter den mit Bezug auf diesen Vertrag geschlossenen Separat-Conventionen ist besonders der zwischen dem Königreich Sachsen, Hannover, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Bremen am 11. Oktober 1829 abgeschlossene Vertrag zu erwähnen, wodurch der zu Cassel am 24. September 1828 unterzeichnete Vertrag bis zu Ende des Jahres 1841 verlängert werden sollte.

Vergl: G. Emminghaus, über die Aufkündigung des mitteldeutschen Handels-Vereins, als Rechtsfall. Weimar, 1833. 8.
J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. (4. Aufl. 1840.) S. 615.

Hessen-Darmstadt hatte unterm 14. Februar 1828 einen Zollvereinigungs-Vertrag mit Preussen geschlossen, in Gemässheit welches zwischen beiden Staaten ein unbeschränkter freier Handels-Verkehr eintreten sollte.

Endlich vereinigten sich Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig durch einen am 27. März 1830 zu Einbeck geschlossenen Vertrag zu einem übereinstimmenden Systeme in Betreff der Abgaben vom Handel mit fremden Staaten.

hierauf beziehen sich die ferneren Verträge zwischen Hannover und Braunschweig vom 7. Oktober und 9. December 1831, Hannover, Oldenburg und Braunschweig vom 1. Mai 1834 und 1. Mai 1836. Letzterem Vertrage trat Schaumburg-Lippe bei, mit Ausnahme des Amtes Blomberg, durch die Uebereinkunft vom 11. November 1837. (S. auch Note f.)

Vergl: Bran, Minerva, 1830, S. 247—261.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover, 1829, Abth. I, Nr. 4, S. 23.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1838, Nr. 25, S. 376.

G. J. de Martens, Recueil etc. Supplém. Tom. XII, p. 62.

Baiern und Württemberg schlossen sich zwar noch nicht dem Preussischen Zollverbande an, indessen vereinigte man sich durch den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 dahin, dass alle inländischen Naturprodukte und Erzeugnisse der Kunst und des Gewerbfleisses, bei dem Uebergange aus einem Staate in den anderen, keiner Abgabe unterliegen sollten. (Ges.-Samml. f. d. Königl. Preuss. Staaten, 1829, Nr. 10, S. 53.) Sachsen-Coburg-Gotha schloss sich mit dem Amte Volkenrode und Hessen-Homburg mit dem Oberamte Meisenheim ebenfalls im Jahre 1829, so wie im folgenden Jahre Sachsen-Coburg-Gotha mit dem Fürstenthume Lichtenberg, und Oldenburg mit dem Fürstenthume Birkenfeld, — dem sich immer mehr befestigenden Preussischen Zollverbande an.

Diesem Beispiele folgte auch Kurhessen durch den Vertrag vom 25. August 1831.

Mit einigen Thüringischen Staaten schloss Preussen vorläufig Handelsverträge, welche die Erleichterung des Eingangs mehrerer Erzeugnisse in das Vereinsgebiet bezweckten.

Die Regierungen, welche diesem Verbande bis jetzt entweder gar nicht oder nur durch besondere Handelsverträge beigetreten waren, erkannten nach und nach grösstentheils die Nützlichkeit des Anschlusses an den Preussisch-Hessischen Verein. Es erfolgte sonach der Abschluss

des am 22. März 1833 zu Berlin unterzeichneten Zoll-Vereinigungs-Vertrages zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen einerseits, dann Baiern und Württemberg andererseits.

Diesem Gesammt-Vereine schlossen sich an: das Kö-

nigreich Sachsen durch den Vertrag vom 30. März 1833, der Thüringische Zoll- und Handels-Verein (welcher durch den Vertrag vom 10. Mai 1833 errichtet wurde) durch den Vertrag vom 11. Mai 1833, das Grossherzogthum Baden durch den Vertrag vom 12. Mai 1835, das Herzogthum Nassau durch den Vertrag vom 10. December 1835, die freie Stadt Frankfurt durch den Vertrag vom 2. Januar 1836 u. s. w. (s. unten die speciell adgirten Anschluss-Verträge.)

So hatte Preussen durch eine feste und aufgeklärte Regierung in dem Zeitraume von zwanzig Jahren die öffentliche Meinung so für sich gewonnen, dass sich die meisten Deutschen Staaten mit Vertrauen seinem Zoll-Systeme anschlossen. Der nach der Bevölkerungs-Aufnahme im December 1846 (s. unten) über neun und zwanzig Millionen Seelen umfassende Deutsche Zoll- und Handels-Verein eröffnete der Industrie eines jeden ihm angehörenden Staates, so wie dem Gesammtverkehr, einen Raum freier Bewegung, dessen Ausdehnung früher unmöglich schien.

Die grosse Aufgabe des XIX. Artikels der Deutschen Bundes-Acte hat auf dem Wege der Particular-Verbindung mit Preussen ihre Lösung gefunden, und es wurde damit zugleich zwischen den vertragenden Staaten ein neues dauerndes Band geknüpft, ohne der eigenthümlichen und selbstständigen Entwickelung jedes einzelnen darunter begriffenen Staates zu nahe zu treten.

Vergl. auch: Der Deutsche Zollverband in:

A. Müller, Archiv u. s. w., Bd. VIII, S. 243 u. f.

Einige Worte über den Handel und freien Verkehr, und insbesondere zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, mit Hinblick auf den Artikel XIX der Deutschen Bundes-Acte und den neuen Preussisch-Baierischen (Württemberg, beide Hessen, Sachsen und die Thüringischen Staaten begreifenden) Zoll-Verband,

Ebendaselbst, Bd. IV, S. 579—625.

Scharrer, Bemerkungen über den Deutschen Zollverein und über die Wirkung hoher Zölle. Nürnberg, 1828. 8.

Nebenius, der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Carlsruhe, 1835. 8.

C. C. Becher, über den Deutschen Zollverband. 2 Bde. Cöln, 1835. 8.

A. v. Amsberg, über die Einigung der Handels-Interessen Deutschlands. Braunschweig, 1832. 8.

Frhr. F. W. v. Reden, allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik. Berlin, 1843. 8.

F. H. Ungewitter, Geschichte des Handels, der Industrie und Schifffahrt von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 12 Hefte. Leipzig und Meissen, 1844. 8.

H. P. Osiander, über den Handelsverkehr der Völker. 2 Bde. Stuttgart. 1841. 8.

W. Hoffmann, Geschichte des Handels, der Erdkunde und Schifffahrt aller Völker und Staaten, von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Leipzig, 1844. 8.

A. Soetbeer, Schifffahrts-Gesetze, so wie Handels- und Schifffahrts-Verträge verschiedener Staaten im Jahre 1847. Nebst einem Anhange, enthaltend den Deutschen Text der Handelsschifffahrts-Verträge der drei Hänsestädte, so wie Hannovers, Oldenburgs, Mecklenburg-Schwerins. Hamburg, 1848. 4.

Ueber den Deutschen Zoll-Verein. Berlin, 1836. 8.

Der Zollverein und dessen Verhandlungen mit Hannover. Berlin, 1844. 8.

Bemerkungen auf Veranlassung der Königlich Hannoverschen Staatsschrift: Der grosse Zollverein u. s. w. Berlin, 1844. 8.

Der Deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. Berlin, 1846. 8.

A. Duckwitz, der Deutsche Handels- und Schifffahrts-Bund. Bremen, 1847. 8.

Schönbrodt, Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, Handels- und Abgaben-Verhältnisse in den Vereinsstaaten Deutschlands. 7 Bde. Potsdam, 1834—1838. 8.

Pochhammer, Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins. Berlin, 1834 — 1838. 8.

A. Schneer, Central-Archiv für das Gewerbe-, Handels- und Finanzwesen. Bd. I, betreffend die Differential-Zoll-Frage. Jena, 1848. 8.

C. F. W. Dieterici, statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Deutschen Zollvereine, aus amtlichen Quellen dargestellt. Berlin, 1848. 8.

Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833

bis einschliesslich 1836 über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, unter Aufsicht des Central-Bureau des Zoll-Vereins nach amtlichen Schriftstücken abgedruckt. 2 Bde. Berlin, 1845 fol. (Diese officielle Sammlung ist nicht in den Buchhandel gekommen.)

---

b) Der Verein, wie er auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März 1833 u. s. w. ins Leben getreten ist, umfasst zugleich diejenigen Staaten, welche schon früher, entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der jetzigen Vereinsstaaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene, seiner Zeit durch die resp. Gesetz-Sammlungen öffentlich bekannt gemachten Verträge abgeschlossen haben.

Die hierher gehörigen Staaten sind namentlich:

1) Lippe, vermöge seiner Verträge mit Preussen vom 9./17. Juni 1826 und 18. Oktober 1841, in Beziehung auf die vom Preussischen Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
2) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 2. December 1826, in Beziehung auf seine von Preussen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
3) Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preussen wegen der Herzoglichen Aemter Sandersleben und Grossalsleben vom 30. März/5. April 1827;
4) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihrer Verträge mit Preussen vom 17. Juli 1828 und 26. Januar 1836, betreffend die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;
5) Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 17. Juli 1828 wegen der hohen Grafschaft Warmsdorff;
6) Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit Preussen vom 31. December 1829 und 5. December 1840, in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim und der in Gemässheit des ersteren Vertrages unter dem 20. Februar 1835 weiter mit dem Grossherzogthume Hessen getroffenen Uebereinkunft wegen des Oberamtes Homburg;

7) Oldenburg, vermöge seiner Verträge mit Preussen vom 24. Juli 1830 und 31. December 1836, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

8) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seiner Verträge mit Baiern vom 25. Januar 1831 und 24. Mai 1843, in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;

9) Waldeck und Pyrmont, vermöge seiner Verträge mit Preussen vom 16. April 1831, 9. Januar 1838 und 11. Januar 1839, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

10) Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschluss der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preussische indirekte Steuer-System;

11) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Baiern und Württemberg vom 14. Juni 1831, in Beziehung auf das Amt Königsberg;

12) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 25. Mai 1833, in Beziehung auf seine von Preussen umschlossenen Landestheile;

13) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 30. Mai 1833, in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;

14) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 8. Juni 1833, in Beziehung auf die in dem Preussischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

15) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 26. Juni 1833, in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

16) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 11. März 1834;

17) Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 11. März 1834.

Hinsichtlich des Dorfes Niederrad, bei welchem zwischen der Krone Oesterreich und der freien Stadt Frankfurt Condominats-Verhältnisse bestehen, blieb es, in Betracht, dass dieses Dorf nach dem Beitritte der freien Stadt Frankfurt (s. *die unten allegirten Anschluss-Verträge*) zu dem Zoll-Vereine ebenso, wie es auch mit ähnlichen Enclaven anderwärts geschieht, nur als Inland

behandelt werden kann, dem Senate der freien Stadt Frankfurt allein überlassen, wegen eines Antheils des auf jene Enclave zu berechnenden Zoll-Einkommens, welchen die Kaiserlich Oesterreichische Regierung etwa davon in Anspruch nehmen möchte, sich mit der letztern auseinander zu setzen.

c) S. dieselben im II. Theile des diplomatischen Archivs u. s. w.

d) S. dasselbe unter Nr. CXX dieses Theiles.

e) Nach der im December 1846 Statt gehabten Aufnahme der Bevölkerung in den Staaten, welche zum Deutschen Zoll-Vereine gehören, ist deren Stand folgender:

Preussen	16,452,526
Grossherzogthum Luxemburg	186,140
Baiern	4,510,700
Sachsen	1,836,664
Württemberg	1,786,870
Baden	1,365,034
Kurfürstenthum Hessen	726,883
Grossherzogthum Hessen	863,152
Thüringen	997,461
Braunschweig	248,519
Nassau	418,627
Frankfurt	68,240
zusammmen	29,460,816 Köpfe.

Nach den Zählungen im December 1843 betrug die Gesammtbevölkerung 28,498,136 Köpfe. Mithin ist die Bevölkerung um 962,680 Köpfe gestiegen.

Vergl: Allgemeine Zeitung vom 9. December 1847.
Nr. CXXV dieses Theiles.

Nach den Angaben hinsichtlich der „provisorischen Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für das Jahr 1847“ belief sich die Brutto-Einnahme auf 26,927,727 Thlr. Durch Abrechnung von Vergütungen u. s. w., Hinzufügungen von Rabatt u. s. w. ergab sich ein Gesammt-Brutto-Ertrag von 26,292,729 Thlr. Davon gehen wiederum die Kosten der Zollerhebung, des Zollschutzes an den Aussengränzen und sonstige Ausgaben, mit 2,511,053 Thlr. ab. Es blieben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen: 23,781,676 Thlr.

f) Zur Anschliessung an den Zoll-Vereinigungs-Ver-

ag vom 22. März 1833 wurden nachstehende Verträge abschlossen:

1) Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, rhessen und dem Grossherzogthume Hessen, dann aiern und Württemberg einerseits, und dem Könige und m Prinzen-Mitregenten von Sachsen andererseits, unterchnet zu Berlin am 30. März 1833.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 210 u. f.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 112 u. f.

Separat-Artikel zu demselben Vertrage.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 128 u. f.

Schluss-Protokoll vom 30. März 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 140 u. f.

Besonderer Artikel zum Artikel 41 desselben Vertrages. (Vom 31. Oktober 1833.)

Ebendaselbst, Bd. I, S. 149.

Protokoll wegen Unterzeichnung dieses besonderen Artikels, vom 31. Oktober 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 150.

Zusatz-Artikel zu dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen, dann Baiern und Württemberg einerseits, und Sachsen andererseits, vom 30. März 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 151.

Protokoll, die Auswechselung der Urkunden über die Ratification desselben Vertrages und der besonderen Artikel dazu betreffend.

Ebendaselbst, B. I, S. 152, 153.

2) Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen, ferner Baiern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschliessung des letzteren Vereines an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, unterzeichnet zu Berlin am 11. Mai 1833.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 240 u. f.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 177 u. f.

Separat-Artikel zu demselben Vertrage.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 192 u. f.

Schluss-Protokoll vom 11. Mai 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 200 u. f.

Separat-Protokoll vom 11. Mai 1833, den Vereins- und den Anschluss-Vertrag vom 11. Mai 1833 betreffend.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 208, 209.

Protokoll vom 2. December 1833, über Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Anschluss-Vertrages vom 11. Mai 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 210, 211.

Protokoll vom 1. December 1833, die Ausführung des Vertrages wegen des Anschlusses von Thüringen an den Zoll-Verein betreffend.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 222 u. f.

Protokoll vom 27. November 1833 wegen der Dienst-Instruction für den General-Inspector des Thüringischen Vereins.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 236 u. f.

3) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits, und Baden andererseits, wegen Anschliessung des Grossherzogthums Baden an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, unterzeichnet zu Berlin, den 12. Mai 1835.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1835, Nr. 17, S. 145 u. f.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. II, S. 1 u. f.

Separat-Artikel zu demselben Vertrage.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 17 u. f.

Schluss-Protokoll vom 12. Mai 1835.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 32 u. f.

Protokoll vom 12. Mai 1835, zu dem zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen einerseits, und Baden andererseits vereinbarten besonderen Artikel, in Beziehung auf den Artikel 41 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 12. Mai 1835.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 61, 62.

besonderer Artikel, in Beziehung auf den Artikel 41 desselben Vertrages. (Vom 12. Mai 1835.)

Ebendaselbst, Bd. II, S. 63.

Protokoll vom 20. Mai 1835, über die Entschädigung für die durch den Beitritt Badens in anderen Vereins-Staaten dienstlos werdenden Zollbeamten.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 64 u. f.

Protokoll vom 31. Juli 1835, über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Vertrages vom 12. Mai 1835.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 70 u. f.

Protokoll vom 31. Juli 1835, über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des besondern Artikels.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 73.

4) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthume Nassau andererseits, wegen Anschliessung des letzteren an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, unterzeichnet zu Berlin am 10. December 1835.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1836, Nr. 6, S. 126 u. f.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. II, S. 209 u. f.

Separat-Artikel zu demselben Vertrage.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 214 u. f.

Schluss-Protokoll vom 10. December 1835.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 223 u. f.

Protokoll vom 10. December 1835, wegen der unverzüglich zu treffenden Vollzugs-Anordnungen.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 234 u. f.

Protokoll vom 24. Februar 1836, über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Vertrages vom 10. December 1835.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 239, 240.

5) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits, und der

freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschliessung letzteren an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, — unterzeichnet zu Berlin den 2. Januar 1836.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1836, Nr. 7, S. 141 u. f.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. II, S. 269 u. f.

Separat-Artikel zu demselben Vertrage.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 282 u. f.

Schluss-Protokoll vom 2. Januar 1836.

Ebendaselbst, Bd. II. S. 301 u. f.

Protokoll vom 7. März 1836, über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Zoll-Anschluss-Vertrages vom 2. Januar 1836 und der Separat-Artikel.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 321, 322.

6) Uebereinkunft zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins, unterzeichnet zu Hannover am 1. November 1837.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1837, Nr. 23, S. 173 u. f., 1841, Nr. 26, S. 417, 418 (s. den Schluss dieser Note.)

7) Uebereinkunft zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zoll-System Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins, unterzeichnet zu Hannover am 1. November 1837.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1837, Nr. 23, S. 188 u. f.

8) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen,

Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Lippe andererseits, den Anschluss des Fürstenthums Lippe an das Zoll-System Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins betreffend, unterzeichnet zu Berlin am 18. Oktober 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 23, S. 337 u. f.

9) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, unterzeichnet zu Berlin am 19. Oktober 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 23, S. 353 u. f.

10) Vertrag zwischen Preussen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und Kurhessen andererseits, den Anschluss der Grafschaft Schaumburg an den Zoll-Verein betreffend, unterzeichnet zu Berlin am 13. November 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 24, S. 386.

11) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluss des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins betreffend, unterzeichnet zu Berlin am 11. December 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 25, S. 393 u. f.

12) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braun-

schweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Grossherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins, d.d. Haag, den 8. Februar 1842.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1842, Nr. 9, S. 92 u. f.

13) Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Grossherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins, — unterzeichnet im Haag, den 2. April 1847.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1847, Nr. 31, S. 283 u. f.

Vergl. auch: Handels-Archiv u. s. w. 1847, 2. Hälfte, S. 201 u. f.

Vergl. ferner:

Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, unterzeichnet zu Hannover am 1. November 1837. (Nebst fünf Beilagen: A, Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels; B, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preussens und der übrigen Zollvereins-Staaten (s. oben); C, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins (s. oben); D, wegen des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebietstheile an das

Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs; E, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.)

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1837, Nr. 23, S. 173—208.

Uebereinkunft zwischen Preussen und Hannover wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preussens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen, unterzeichnet zu Hannover am 1. November 1837.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1837, Nr. 23, S. 209 u. f.

Uebereinkunft zwischen Preussen und Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preussens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme verbundenen Staaten angeschlossenen Braunschweigischen Landestheilen, unterzeichnet zu Hannover am 1. November 1837.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1837, Nr. 23, S. 213 u. f.

Vertrag zwischen Preussen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereines, — und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, unterzeichnet zu Berlin am 16. December 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 26, S. 407 u. f., — 1843, Nr. 1, S. 3, 4 (Ausdehnung der Dauer des Vertrages für das Jahr 1843.)

Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, betreffend die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuer-Vereines, unterzeichnet zu Berlin am 14. December 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 26, S. 410 u. f.

Vertrag zwischen Preussen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, — Hannover, Oldenburg und

Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, unterzeichnet zu Berlin am 17. December 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 26, S. 412 u. f., — 1843, Nr. 1, S. 4 (Ausdehnung der Dauer des Vertrages auf das Jahr 1843.)

Fünf Anlagen zu dem vorstehenden Vertrage, sämmtlich unterzeichnet zu Berlin am 17. December 1841, nämlich:

A. Uebereinkunft zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

B. Uebereinkunft zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluss der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten betreffend.

C. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

D. Uebereinkunft zwischen Preussen einerseits und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluss verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend.

E. Uebereinkunft zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereins, nebst Braunschweig, einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 26, S. 416—430.

Uebereinkunft zwischen Preussen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837, wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeug-

isse in den dem Zollvereine Preussens und den mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-System verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen, unterzeichnet zu Berlin am 17. December 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 26, S. 431, 432, — 1843, Nr. 1, S. 4 (Ausdehnung der Dauer des Vertrages für das Jahr 1843.)

Vertrag zwischen Preussen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, unterzeichnet zu Braunschweig am 16. Oktober 1845.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1845, Nr. 37, S. 685 u. f.

Sechs Anlagen zu dem vorstehenden Vertrage, sämmtlich unterzeichnet zu Braunschweig am 16. Oktober 1845, nämlich:

I. Uebereinkunft zwischen Preussen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreiches Hannover an den Zollverein.

III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen.

IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein.

V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirekten Abgaben betreffend.

VI. Uebereinkunft zwischen Preussen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits,

und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1845, Nr. 37, S. 689—720.

Diejenigen Anschluss-Verträge an den Zoll-Vereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833, so wie diejenigen neueren Vereinbarungen zwischen dem Zollvereine, Braunschweig, Hannover und Oldenburg, welche für den Zweck des diplomatischen Archives von besonderem Interesse erscheinen, werden, nebst den neuesten Verträgen zwischen dem Zollvereine und ausserdeutschen Staaten, in den Fortsetzungen folgen.

---

g) Das Conferenz-Protokoll d.d. München, den 22. Juli 1833 bestimmte, dass die Vollzugs-Commission in München zusammentreten werde. Diesen Bestimmungen gemäss fanden sich daselbst in der zweiten Hälfte des Monats December 1833 die Commissarien von Preussen, Württemberg und beiden Hessen ein, denen alsbald die Baierischen Commissarien beigesellt wurden, und denen ferner, aus Auftrag seiner Regierung, der dortige Königlich Sächsische Geschäftsträger beitrat.

Vergl: Haupt-Protokoll der Vollzugs-Commission, d. d. München, den 14. Februar 1834.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 253 u. f.

Protokoll, die Organisation der Zoll-Verwaltung im Königreiche Sachsen betreffend, d. d. München, den 20. Februar 1834.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 436 u. f.

Vergl. ferner (*mit Bezug auf die entsprechenden Artikel in den oben allegirten Anschluss-Verträgen*):

Haupt-Protokoll der Vollzugs-Commission in Carlsruhe, d. d. Carlsruhe, den 5., 6., 7., 8.; 10., 13., 14., 16., 26., 28., 29. Oktober 1835.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. II, S. 74 u. f.

Beilage VI: Vorläufige Dienstordnung für das Central-Rechnungs-Bureau des Zoll-Vereins (zu Berlin).

Ebendaselbst, Bd. II, S. 118, 119.

Besonderes Protokoll über die Zoll-Organisation in Baden, d. d. Carlsruhe, den 23., 24., 25., 26., 28. und 29. September, 1., 2. u. 3. Oktober 1835.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 134 u. f.

Protokoll vom 29. Oktober 1835, über die durch Badens Beitritt zum Zollvereine herbeigeführte Aenderung in der Organisation der angränzenden Vereins-Staaten, und über die Bauschsummen.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 160 u. f.

Haupt-Protokoll der Vollzugs-Commission zu Wiesbaden (Frankfurt a. M.), d. d. Wiesbaden, den 21., 22. und 23. Januar, und zu Frankfurt a. M. den 8., 9., 10., 16., 17., 18. März 1836.

Verträge und Verhandlungen, Bd. II, S. 241 u. f.

Beilage I zum Haupt-Protokoll der Vollzugs-Commission: Bestimmungen über die Erleichterungen, welche die von dem Zollverbande eximirten Landestheile der Zoll-Vereins-Staaten geniessen.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 254 u. f.

Haupt-Protokoll der Commission für den Vollzug des Vertrages vom 2. Januar 1836, über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zoll-Vereine, d. d. Frankfurt, den 23., 24., 25., 26. Februar, 1., 3., 4., 7. und 12. März 1836.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. II, S. 323 u. f.

Beilage A: Verzeichniss der in Gemässheit Staats-Vertrags vom 2. Januar aufgehobenen indirekten Abgaben, und bisherige Erhebungsweise derselben, so wie der noch fortbestehenden indirekten Steuern, mit Ausschluss der Consumtions-Steuern.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 339 u. f.

Beilage C: Verzeichniss und Grösse der in Frankfurt fortbestehenden Consumtions-Steuern (Accise).

Ebendaselbst, Bd. II, S. 341, 342.

Beilage F: Verordnung über das Einbringen von Handwerks-Arbeiten aus den Vereins-Staaten nach Frankfurt.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 345.

Sechstes Protokoll, vom 6. Februar 1836, der Commission für den Vollzug des Zoll-Vereinigungs-Vertrages mit der freien Stadt Frankfurt, vom 2. Januar 1836, — für die Glieder des diplomatischen Corps eingehende Waaren betreffend.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 353, 354.

Fünfzehntes Protokoll u. s w., vom 17. und 20. Februar und 1. März 1836, die Organisation der Zoll-Verwaltung in Frankfurt a. M. betreffend.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 366 u. f.

Besonderes Protokoll, vom 7. März 1836, über die Regulirung der Bauschsummen in Folge Beitritts von Nassau und Frankfurt zum Zoll-Verein.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 399 u. f.

Besonderes Protokoll, vom 12. März 1836, über die Alimentirung der durch den Beitritt von Nassau und Frankfurt und der Landgrafschaft Hessen-Homburg zum Zollvereine dienstlos gewordenen Beamten.

Ebendaselbst, Bd. II, S. 428 u. f.

h) Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgte zu Berlin am 28. November 1833.

S. auch: Protokoll über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Vertrages vom 22. März 1833, der Separat-Artikel, des Zusatz-Artikels und des besondern Artikels zu solchem.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 92 u. f.

i) Das im Jahre 1836 in der Zoll-Conferenz zu München vereinbarte Zoll-Gesetz und die demselben entsprechende Zoll-Ordnung s. u. a. in der

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1838, Nr. 5, S. 34 u. f., (publicirt durch die Verordnung vom 23. Januar 1838, s. ebendaselbst, S. 33.)

Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen, 1838, S. 290 u. f.

Gesetz-Blatt für das Königreich Baiern, 1837, S. 177 u. f.

Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, 1838, S. 233 u. f.

Vergl. ferner:

Vereins-Zolltarif (Beilage B zu obigem Vertrage vom 22. März 1833.)

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 164—209.

Zoll-Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1845, Nr. 33, S. 605—654, — 1846, Nr. 35, S. 463, 464.

CXVII.

Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss-Schleitz, Reuss-Greitz und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, unterzeichnet zu Berlin am 10. Mai 1833. *)

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss-Schleitz, Reuss-Greitz und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, in Erwägung, dass ihre nachfolgend benannten Länder und Landestheile, wegen deren vermischter Lage und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehrs weder im Einzelnen die Einführung einer besondern Zoll-Gesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden Zollverbande angeschlossen zu werden, und von der Ueberzeugung ausgehend, dass sich nur in der Vereinigung zu

einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landestheilen nach deren immer fühlbarer werdenden dringenden Bedürfnisse die Vortheile eines möglichst erleichterten Verkehrs, wie andere grössere Staaten derselben geniessen, sowohl unter sich, als auch im Verhältnisse zu angränzenden Staaten zuzuwenden, haben über diesen Gegenstand Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Bergrath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Generalmajor Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich Preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, und

Höchst-Ihren Kammerrath, Ottokar Thon, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn, Jacob Ignatz von Cruickshank, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom weissen Falken, und

Höchst-Ihren Ministerialrath, Carl August Adolph von Fischern, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Ernst Edler von Braun, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst-Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königlich Sächsischen Hofe, den Oberst-Lieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst-Ihren Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst-Ihren Ober-Stallmeister Friedrich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Schleitz,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Greitz und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Lobenstein
und Ebersdorf:

Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Königlich Preussischen Landestheile: Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden, die Grossherzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Alstedt und Oldisleben und des Amtes Ostheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg und des Fürstenthums Lichtenberg, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaften, und die Fürstlich Reuss-Schleitz-, Reuss-Greitz- und Reuss-Lobenstein- und Ebersdorfischen Lande werden zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Verbande unter dem Namen:

„Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten"

vereiniget.

Artikel 2.

Die contrahirenden Regierungen werden die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften zu dem Zwecke erlassen, damit in den oben genannten Landen und Landestheilen in Beziehung auf die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, welche in diesem Vertrage unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" begriffen werden, eine völlige Uebereinstimmung mit der in den Königlich Preussischen, Kurfürstlich Hessischen und Grossherzoglich Hessischen zu einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme verbundenen Landen bestehenden Gesetzgebung Statt finde.

Artikel 3.

Mit dem Tage der Ausführung des Vereins wird zwischen den sämmtlichen im Artikel 1. genannten Landen und Landestheilen Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Zoll-Einnahme unter den nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

Artikel 4.

Demgemäss hören von jenem Tage an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gegenseitigen inneren Gränzen sämmtlicher zum Vereine gehörigen Lande und Landestheile, namentlich auch alle Binnenzölle (zu welchen jedoch die in dem folgenden Artikel erwähnten Wasserzölle nicht gerechnet werden sollen), dieselben mögen bisher unter dem Namen Geleit, oder unter irgend einer andern Benennung bestanden haben, gänzlich auf.

Artikel 5.

Die Wasserzölle auf den Flüssen in den zum Vereine gehörigen Landen werden auch ferner den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen oder den etwa darüber bestehenden Verträgen gemäss, erhoben, jedoch sollen weder neue Wasserzölle eingeführt, noch die bestehenden ohne allseitige Zustimmung erhöhet, auch in Betreff der Erhebungsart und des Betrages dieser Zölle die Unterthanen der übrigen mitcontrahirenden Staaten den eigenen Unterthanen überall gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme erleide, sind die hohen Contrahenten übereingekommen, in Ihren zum Vereine gehörigen Gebieten hinsichtlich der Abgabe von der Fabrikation des Branntweins, ingleichen von dem inländischen Tabaks- und Weinbau dieselbe Besteuerung und Erhebung eintreten zu lassen, welche in den Königlich Preussischen Staaten dermalen gesetzlich eingeführt ist, auch die ohnehin in den Vereinslanden bestehenden Abgaben von der Bereitung des Biers nicht unter den Betrag der dieserhalb gegenwärtig in Preussen bestehenden Steuer herabzusetzen.

Ingleichen wollen die hohen Contrahenten für den Debit des Kochsalzes eine gleichförmige Regie-Einrichtung einführen, und einen Debitpreis festsetzen, unter welchem in keinem der zu dem Vereine gehörigen Gebiete das Salz abgesetzt werden darf.

Der Verkauf des Salzes an Privaten aus dem Gebiete der einen in dasjenige einer anderen der contrahirenden Regierungen ist verboten, mit Ausnahme der Fälle einer besonderen Uebereinkunft zwischen den betheiligten Regierungen, ingleichen solcher Fälle, wo dieser Verkauf auf dem Grunde eines zwischen der Regierung jenes Landes, wohin das Salz verkauft wird, und der Saline, welche es verkauft, bestehenden Vertrags, unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Controlmassregeln Statt findet.

Artikel 7.

In denjenigen Landen, wo der Debit der Spielkarten zu den Staatsmonopolien gehört, ist die Einführung derselben aus anderen zum Vereine gehörigen Landen auch fernerhin verboten. Auch bleibt einer jeden Regierung, in deren Gebiete dieses Monopol noch nicht bestehet, unbenommen, dasselbe einzuführen, und demzufolge das Einbringen der Spielkarten aus anderen zum Vereine gehörigen Landen zu untersagen.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereins-Lande von anderen als den in dem Artikel 6 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, wird eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsgebietes unter keinem Vorwande höher, als das inländische, belastet werden darf. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Zuschlags-Abgaben oder Octrois, welche in einzelnen Gemeinden der zum Vereine gehörigen Lande eingeführt sind, oder etwa noch eingeführt werden sollten, dergestalt, dass auch hierbei das Erzeugniss eines anderen dieser Lande unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das Erzeugniss des eigenen Landes.

Es wird jedoch von Tabak, Traubenmost und Wein, ausser dem gemeinschaftlichen Zolle und resp. ausser den im Artikel 6 erwähnten Steuern, in keinem Vereinsstaate weder für dessen, noch für Rechnung einer einzelnen Gemeinde eine Abgabe erhoben werden.

Artikel 8.

Die hohen Contrahenten wollen gemeinschaftlich dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen Staates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmässig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten oder Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse und Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 9.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zoll-Systems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels und der Unterschleife bei den Steuern im Innern des Vereins, wollen die hohen Contrahenten sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden und ein förmliches Zoll-Cartel schliessen lassen.

Artikel 10.

Von der als Folge des gegenwärtigen Vertrages (Artikel 3) eintretenden Gemeinschaftlichkeit der Zoll-Einnahmen bleiben ausgeschlossen: die Erträgnisse der Wasser- oder Flossgefälle, der Chaussée-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren, ingleichen die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, einer jeden Staatsregierung innerhalb ihres Gebietes verbleiben.

Artikel 11.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen.

Zum Behufe der Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu attestirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages der Anfang gemacht werden.

Artikel 12.

Die an den Erhebungsstätten eingehenden gemeinschaftlichen Zollgefälle fliessen bis zur Abrechnung und Vertheilung in die Kassen derjenigen Landes-Herrschaften, in deren Gebieten die Erhebungsstätten belegen sind.

Artikel 13.

Die sämmtlichen Erhebungs- und Verwaltungskosten fallen den einzelnen betreffenden Staaten zur Last, mit Ausnahme derjenigen, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt (Artikel 17) und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht.

Artikel 14.

Von der tarifmässigen Abgaben-Entrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und Ihrer Regentenhäuser, so wie die für die bei Ihren Höfen accreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür

Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgegebener Befreiung an Communen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Artikel 15.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Darüber, unter welchen Massgaben solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, wird nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 16.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Artikel 17.

In Beziehung sowohl auf die Zoll-Erhebung, als auf die Verwaltung und Erhebung der vertragsmässig nach gleichförmigen Einrichtungen zu erhebenden inneren Steuern (Artikel 6) wird von sämmtlichen Vereinsregierungen eine gemeinschaftliche Controle angeordnet, und diese einem General-Inspector übertragen werden, welchem zugleich die Vorbereitung der jährlichen Revenuentheilung obliegen soll. Der Sitz des General-Inspectors wird Erfurt seyn. Das Nähere über die Einrichtung dieser Controle wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden, welches als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden soll.

Artikel 18.

Es werden jährlich zu einer näher noch zu verabredenden Zeit Bevollmächtigte sämmtlicher Vereinsregierungen in Erfurt zusammenkommen, um über die Angelegenheiten des Vereins sich zu berathen, Beschlüsse zu fassen, namentlich auch die definitive Abrechnung zwischen den betheiligten Staaten festzustellen.

Einer dieser Bevollmächtigten wird dabei zum Vorsitzenden gewählt, ohne dass jedoch demselben ein Vorrecht vor den anderen zu Theil würde.

Im Falle des Bedürfnisses werden die Bevollmächtigten auch ausserordentliche Zusammenkünfte halten, worüber die betheiligten Regierungen sich auf dem Wege des schriftlichen Benehmens einigen werden.

Die Kosten der Bevollmächtigten werden von einer jeden Regierung für den ihrigen getragen.

Artikel 19.

Alles, was sich auf die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Veränderungen beziehet, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Zum Geschäfte dieser Commissarien gehört insbesondere die Vereinbarung wegen der nöthigen übereinstimmenden Abfassung der in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementären Verfügungen und Instructionen, ingleichen die Vereinbarung, welche Massgaben bei dem Organisationsplane für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in einem jeden Vereinslande nöthig sind.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher spätestens am ersten Januar 1834 in Ausführung kommen soll, wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens neun Monate vor Ablauf derselben nicht gekündiget, so soll derselbe als noch auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1833.

Ludwig Kühne.	Ernst Michaelis.	Carl Friedrich v. Wilkens.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.		Ludwig Heinrich v. L'Estocq.
(L. S.)		(L. S.)
Ottokar Thon.	Ludwig v. Rebeur.	Jacob Ignatz v. Cruickshank.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Carl August Friedrich Adolph v. Fischern.		Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun.
(L. S.)		(L. S.)
Otto Wilhelm Carl v. Röder.		Carl Friedrich Wilhelm v. Weise.
(L. S.)		(L. S.)
Friedrich Wilhelm v. Witzleben.		Gustav Adolph v. Strauch.
(L. S.)		(L. S.)

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 232 u. f.

Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume 1833 bis einschliesslich 1836 über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, unter Aufsicht des Central-Bureau's des Zoll-Vereins nach amtlichen Schriftstücken abgedruckt, Bd. I, S. 155 u. f.

Separat-Artikel zu dem Vertrage, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 161, 162.

Schluss-Protokoll vom 10. Mai 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 163 u. f.

Protokoll vom 2. December 1833 über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des obigen Vertrages und des dazu gehörenden Separat-Artikels.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 170.

CXVIII.

Vertrag zwischen Preussen und dem Königreiche Sachsen, wegen gleicher Besteuerung inländischer Erzeugnisse, unterzeichnet zu Berlin am 30. März 1833. *)

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen, dann Baiern und Württemberg einerseits, und Sachsen andererseits abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrage, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten von Sachsen, nämlich:

dem Königlich Preussischen Geheimen Staats- und Finanz-Minister, Carl Georg Maassen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande, Grosskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Grosskreuz des Kurfürstlich Hessischen Löwen-Ordens, des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Haus-Ordens vom weissen Falken, und

dem Königlich Preussischen Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weissen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse,

Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierschen Krone, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weissen Falken, und

dem Königlich Sächsischen Minister, Staats-Secretär der Finanzen, Heinrich Anton von Zeschau, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

dem Königlich Sächsischen General-Lieutenant der Cavalerie, General-Adjutanten, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär- St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Baierischen St. Hubertus-Ordens,

noch die folgenden, nur auf Verhältnisse zwischen Preussen und Sachsen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Allerhöchsten Höfe getroffen worden.

Artikel 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen dahin wirken, dass in Ihren Landen spätestens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung des Braumalzes, der Branntweinfabrikation, des Tabaks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preussen gesetzlich besteht, worauf sodann eine Abgaben-Erhebung von Bier, Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten, ingleichen von Traubenmost und Wein bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet, gegenseitig nicht Statt finden wird.

Artikel 2.

Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuer-Betrages von 1½ Sgr. oder 1¼ gGr. für ein Quart

Branntwein zu 50 pCt. Alkoholstärke, auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preussen bestehenden Gesetzgebung, soll vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preussen und Sachsen auch eine Gemeinschaft der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins dergestalt Statt finden, dass der Ertrag dieser Steuer zwischen Preussen und dem Königreiche Sachsen zusammengeworfen, und im Verhältnisse der Bevölkerung beider Staaten getheilt wird.

Artikel 3.

Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so wie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmässigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besonderen Verabredung vorbehalten.

Artikel 4.

Der auf dem Grunde des Wiener Tractats vom 18. Mai 1818 zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung bestehende Salzlieferungs-Vertrag, d. d. Berlin, den 3. December 1828, wird beibehalten.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig seyn, und wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden[b]) soll spätestens binnen sechs Wochen hier in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 30. März 1833.

Carl Georg Maassen. (L. S.)

Heinrich Anton v. Zeschau. (L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 230 u. f.

Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 145, 146.

Separat-Artikel zu diesem Vertrage.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 147 u. f.

Schluss-Protokoll vom 30. März 1833.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 148.

b) Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgte zu Berlin am 28. November 1833.

CXIX.

Vertrag zwischen Preussen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, unterzeichnet zu Berlin am 11. Mai 1833. *)

Im Zusammenhange mit dem zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen einerseits, und den Thüringischen Vereinsstaaten andererseits abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrage sind von den Bevollmächtigten Preussens, Sachsens und sämmtlicher ausser Preussen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, nämlich:

dem Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und

dem Königlich Preussischen Geheimen Legations-Rath, Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

dem Königlich Sächsischen General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl

Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Baierischen St. Hubertus-Ordens;

dem Kurfürstlich Hessischen Wirklichen Geheimen Legations-Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, und

dem Kurfürstlich Hessischen Geheimen Ober-Berg-Rath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

dem Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Generalmajor Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königlich Preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, und

dem Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Kammer-Rath Ottokar Thon, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Kammerherrn, Jacob Ignatz von Cruickshank, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Grossherzoglich Sächsischen Ordens vom weissen Falken, und

dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Ministerial-Rath, Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kammerherrn und Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Oberst-Lieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ober-Stallmeister, Friedrich Wilhelm von Witzleben;

dem Fürstlich Reussischen Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

noch die folgenden, nur auf die Verhältnisse zwischen Preussen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten Bezug habenden Verabredungen, unter dem Vorbehalte der Ratification, getroffen worden.

Artikel 1.

Um eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen sämmtliche bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligte Regierungen dahin wirken, dass in ihren zu diesem Vereine gehörigen Landen und Landestheilen spätestens bis zum 1. Januar 1834 dieselbe Besteuerung der Branntweinfabrikation, des Tabaks- und des Weinbaues eintrete, welche in Preussen dermalen gesetzlich besteht, und in Sachsen bis zu jenem Zeitpunkte eingeführt werden wird, worauf sodann eine Abgaben-Erhebung von Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten, ingleichen von

Traubenmost und Wein, bei dem Uebergange aus dem einen in das andere Gebiet gegenseitig nicht Statt finden wird.

Artikel 2.

Die Mitglieder des Thüringischen Vereins verpflichten sich, in ihren zu letzterem gehörigen Landen und Landes-Theilen die daselbst bestehenden Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der dermalen in den Königlich Preussischen Staaten bestehenden Abgabe von dieser Fabrikation herabzusetzen. Unter dieser Bedingung soll vom 1. Januar 1834 an auch der Uebergang von Bier aus dem Gebiete des Thüringischen Vereins nach Preussen und dem Königreiche Sachsen und umgekehrt keiner Abgabe unterliegen.

Artikel 3.

Unter Voraussetzung einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuer-Betrages von 1¼ gGr. oder 1⅑ Sgr. für ein Quart Branntwein zu 50 % Alkohol-Stärke nach Tralles, auf der Grundlage der deshalb gegenwärtig in Preussen bestehenden Gesetzgebung, wird vom 1. Januar 1834 ab zwischen Preussen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine auch eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins dergestalt Statt finden, dass der Ertrag dieser Steuer zusammengeworfen, und zwischen Preussen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine im Verhältnisse der Bevölkerung getheilt wird.

Artikel 4.

Das Nähere über das Geschäft der im vorhergehenden Artikel erwähnten Theilung, so wie die Feststellung gegenseitiger Befugnisse zu dem Zwecke, um sich von der gleichmässigen Ausführung der die Branntweinsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften überzeugen zu können, bleibt einer besondern Verabredung vorbehalten.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gültig seyn, und, wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden[b]) soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Ludwig v. Rebeur. (L. S.)

Jacob Ignatz v. Cruickshank. (L. S.)

Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun. (L. S.)

Otto Wilhelm Carl v. Röder. (L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 265 u. f.

Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschliesslich 1836 über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, unter Aufsicht des Central-Bureau's des Zoll-Vereins nach amtlichen Schriftstücken abgedruckt, Bd. I, S. 171 u. f.

Separat-Artikel zu dem Vertrage zwischen Preussen, Sachsen und den ausser Preussen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, wegen gleicher Besteuerung inländischer Erzeugnisse.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 174.

Schluss-Protokoll zu obigem Vertrage. (Vom 11. Mai 1833.)

Ebendaselbst, Bd. I, S. 175, 176.

Protokoll vom 2. December 1833, über Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Vertrages vom 11. Mai 1833, die gleiche Besteuerung der inneren Erzeugnisse betreffend, und der Separat-Artikel dazu.

Ebendaselbst, Bd. I, S. 176.

b) Die Ratifications-Urkunden sind am 2. December 1833 zu Berlin ausgewechselt worden.

Vergl. auch: Vertrag zwischen Preussen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, unterzeichnet zu Berlin am 25. Mai 1833.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 269 u. f.

Vertrag zwischen Preussen und Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Grossherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben, unterzeichnet zu Berlin am 30. Mai 1833.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 274 u. f.

Vertrag zwischen Preussen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, unterzeichnet zu Berlin am 8. Juni 1833.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 279 u. f.

Vertrag zwischen Preussen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Volkenrode.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 284 u. f.

CXX.

Zoll-Cartel zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen, ferner Baiern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererseits, unterzeichnet zu Berlin am 11. Mai 1833. *)

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen,

ferner:

Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der König von Württemberg,

sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen

einerseits,

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich, ausser Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss-Schleitz, Reuss-Greitz und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf

andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Massregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath, Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Berg-Rath, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanz-Kammer, Wilhelm von Kopp, Commandeur erster Klasse des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen, Grossherzoglich Sächsischen und

Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Grosskreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Grosskreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant der Cavallerie, General-Adjutanten, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten-Ordens, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Baierischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Generalmajor Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Königl. Preussischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, und

Höchst-Ihren Kammer-Rath Ottokar Thon, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Kammerherrn, Jacob Ignatz von Cruickshank, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, und

Höchst-Ihren Ministerial-Rath, Carl August Friedrich Adolph von Fischern, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer-Präsidenten, Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst-Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Oberst-Lieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst-Ihren Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst-Ihren Ober-Stallmeister, Friedrich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Greitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuss-Lobenstein und Ebersdorf:

Höchst-Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification ihrer Höfe, das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Massregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, dass sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Massregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschliesslichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmässig angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten

Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniss zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angränzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen, oder andere gesetzliche Massregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Massregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, Falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniss, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, dass der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition ebenso zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung u. s. w.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmässig bestimmten Abgabe Statt finden

darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: s werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, dass

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirende Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ei oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbusse;
2) die Defraudationen der vertragsmässig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbusse

bestraft werden.

Artikel 9.

In den nach Artikel 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Artikel 10.

Die festgesetzten Geldbussen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Artikel 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniss, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniss keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartel sich anzuschliessen. [b])

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablauf nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. [c])

So geschehen Berlin, den 31. Mai 1833.

Ludwig Kühne. (L. S.)

Ernst Michaelis. (L. S.)

Carl Friedrich v. Wilkens. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Wilhelm v. Kopp. (L. S.)

Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg. (L. S.)

Franz a Paula Friedrich Freiherr v. Linden. (L. S.)

Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorff. (L. S.)

Ludwig Heinrich v. L'Estocq. (L. S.)

Ottokar Thon. (L. S.)

Ludwig v. Rebeur. (L. S.)

Jacob Ignatz v. Cruickshank. (L. S.)

Carl August Friedrich Adolph v. Fischern. (L. S.)

Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun. (L. S.)

Otto Wilhelm Carl v. Röder. (L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm v. Weise. (L. S.)

Friedrich Wilhelm v. Witzleben. (L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch. (L. S.)

a) Vergl: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1828 bis einschliesslich 1836 über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, unter

Aufsicht des Central-Bureau's des Zoll-Vereins, nach amtlichen Schriftstücken abgedruckt, Bd. I, S. 212 u. f.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1833, Nr. 21, S. 258 u. f.

Am 22. März 1833 war zu Berlin ein Zoll-Cartel zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen einerseits, dann Baiern und Würtemberg andererseits abgeschlossen,

(s. dasselbe in den Verträgen und Verhandlungen u. s. w. Bd. I, S. 31 u. f.),

es wurde indessen in dem Protokolle vom 28. November 1833, über die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Zoll-Cartels, vom 22. März 1833, verabredet:

„*dass, da das am 11. Mai d. J. zwischen den jetzt contrahirenden Staaten und den Staaten des Thüringischen Vereins abgeschlossene Zoll-Cartel mit dem jetzt vorliegenden im Wesentlichen gleichlautend und nur an einigen Stellen in der Fassung nach dem Wunsche der Grossherzoglich Hessischen Regierung geändert worden, es der Publication des Zoll-Cartels vom 22. März 1833 gar nicht bedürfen, vielmehr nur das Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 zu publiciren seyn werde.*“

Vergl: Verträge und Verhandlungen u. s. w. Bd. I. S. 95—97.

S. ferner:

Protokoll vom 11. Mai 1833, wegen Unterzeichnung des Zoll-Cartels.

Ebendaselbst, S. 218.

Protokoll vom 2. December 1833, die Auswechselung der Urkunden wegen Ratification des Zoll-Cartels (vom 11. Mai 1833) betreffend.

Ebendaselbst, S. 219 u. f.

b) Durch besondere Erklärungen schlossen sich die betreffenden Regierungen diesem Zoll-Cartel an für:

die Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg,

das Grossherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,

das Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Fürstenthum Lichtenberg,

die sämmtlichen Anhaltischen Lande;

das Fürstenthum Waldeck,

die Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen,

das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim.

Vergl: Königlich Preussische Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Juli 1834.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1834, Nr. 14, S. 90.

c) Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden hat am 2. December 1833 zu Berlin Statt gefunden.

CXXI.

Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Mai 1841. *)

Nachdem die in Gemässheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836 zu einem Zoll- und Handels-Vereine verbündenen Regierungen, — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine ebenso den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen; so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Se. Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens

zweiter Classe mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Commenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

und

Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens;

Se. Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath und General-Zoll-Administrator, Karl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Zoll- und Steuer-Direktor, Ludwig von Zahn, Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken;

Se. Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, des Maltheser-Ordens Ritter,

und

Allerhöchst-Ihren Ober-Finanz-Rath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erster Classe des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

und

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Obrist-Lieutenant und Flügeladjutanten, Karl von Frankenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Grossherzoglich Badischen Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Commandeur zweiter Classe des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe mit der Schleife;

Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor, Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken;

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutenant im Generalstabe und Flügeladjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

und

Höchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath, Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone und Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich ausser Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,

Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Se. Durchlaucht der Fürst Reuss älterer Linie,

Se. Durchlaucht der Fürst von Reuss-Schleitz,

und

Se. Durchlaucht der Fürst von Reuss-Lobenstein und Ebersdorf:

den Grossherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath, Ottokar Thon, Ritter des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau: Höchst-Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor, Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe und Commandeur erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator, Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel I.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten December 1853, festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel II.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengränzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 und vom 12. Mai 1835 tritt ausser Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengränzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel III) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel III.

Was die in den Artikeln 11 und 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8 und 9 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen

Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungs-Sätze in ihren Staaten thunlich hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmässigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Producenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereins-Staaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zoll-Vereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, dass sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmässig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Gränz-Zollämter nachgewiesen wird, dass sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

III. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen, auch wird man sich,

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmässigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemässheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniss nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern, sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, dass die Steuer-Beträge, welche in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung von den vereinsländischen Erzeugnissen und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände erhoben werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen gemäss bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniss, die betreffenden Steuern gleichmässig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemein-

schaftliche Hebestellen an den Binnengränzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Strassen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2, b) gegebene Bestimmung und der unter II. 3) ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmässigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereins-Staaten, ebenso, wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal- u. s. w. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel IV.

Da die hohen contrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende

besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre. b)

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, dass, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel V.

In Bezug auf das Münzwesen haben die contrahirenden Regierungen sich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeiniget, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, dass

1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14Thalerfusse und nach dem 24½ Guldenfusse ausgefertiget wird, und dass

2) die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel VI.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zoll-Centner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maass- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel VII.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, ingleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836, Folgendes in Anwendung kommen:

1) Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und in dem Gränzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10. December 1835),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermässigungen, zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden,

vertheilt.

2) Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preussen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preussen, Sachsen und

den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfusse, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermässigungen.

3) Bei der nach den Sätzen 1) und 2) Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereins-Gliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel VIII.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.[c])

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.)

Frhr. v. Linden. (L. S.) Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.)

v. Frankenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.)

Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, S. 141 u. f. Nr. 14.

b) s. die folgende Nummer.

c) Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 31. Juli, 5. und 9. August 1841 zu Berlin ausgewechselt worden.

Vgl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, S. 150.

CXXII.

Uebereinkunft zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Mai 1841. *)

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers getroffen worden.

Artikel I.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.

Artikel II.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraumes zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel III.

Während des Zeitraumes vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereinsregierung in der Art anheimgestellt, dass sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate, oder

b) von den zur Zubereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei der Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel IV.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, Zehn Silbergroschen (35 Kr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen

Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers sich ergiebt, dass unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesammtmenge weniger als 20 Zentner begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Prozent, so wird die Steuer vom Zollzentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Thaler (1 fl. 10 kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Prozent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Thaler (1 fl. 45 Kr.) erhöhet.

Artikel V.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemässheit der Artikel II. III. und IV. erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniss zu nehmen.

Artikel VI.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel VII.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup, und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker zusammen, sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangs-Zolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{0}$ gleichkommt.

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens 8 Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme am Eingangs-Zoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{3}{4}\frac{8}{0}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Prozent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel VIII.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Controle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleurs und wegen der jährlichen General-Conferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zoll-Cartel vom 1. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.)

Frhr. v. Linden. (L. S.) Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.)

v. Frankenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.)

Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, S. 151 u. f. Nr. 14.

Handels-Archiv u. s. w. 1847, I. Hälfte, S. 480 u. f., II. Hälfte, S. 117 u. f.

CXXIII.

Vertrag zwischen Preussen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung inländischer Erzeugnisse, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Mai 1841. *)

Seine Majestät der König von Preussen, Seine Majestät der König von Sachsen, und die ausser Seiner Majestät dem Könige von Preussen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveräne sind übereingekommen, gleichzeitig mit den zwischen den Gliedern des Gesammt-Zoll- und Handels-Vereins wegen dessen Fortsetzung eingeleiteten Verhandlungen, auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung der zwischen Ihnen bestehenden Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 wegen gleicher Besteuerung inländischer Erzeugnisse, eröffnen zu lassen. Demgemäss ist von den ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Seiner Majestät des Königs von Preussen:

Allerhöchst-Ihrem Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer

Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken und des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst-Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierischen Krone, des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seiner Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst-Ihrem Zoll- und Steuer-Director Ludwig von Zahn, Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken;

der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, ausser Preussen, betheiligten Souveräne:

Seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen,

Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg,

Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen,

Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuss älterer Linie,

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuss-Schleitz, und

Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuss-Lobenstein und Ebersdorf:

dem Grossherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

folgende Uebereinkunft, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden.

Artikel I.

Die in den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffene Vereinbarung, nach welcher eine gleiche Besteuerung der Branntwein-Fabrikation, des Tabaks und des Weinbaues in Preussen, Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bestehet, soll auch ferner aufrecht erhalten werden.

Ebenso bleiben die in den gedachten Verträgen wegen gleicher Besteuerung des Braumalzes in Preussen und Sachsen, und wegen Abmessung der Steuern von der Bierbereitung im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine enthaltenen Verabredungen in Kraft.

Artikel II.

Eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung bei dem Uebergange von Bier, Branntwein, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, ingleichen von Traubenmost und Wein, aus dem einen in das andere Gebiet wird auch künftig nicht Statt finden, vielmehr behält es bei dem bereits bisher bestandenen freien gegenseitigen Verkehr mit den genannten Erzeugnissen sein Bewenden.

Artikel III.

In Folge der gleichen Besteuerung des Wein- und Tabaksbaues in Preussen, Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Vereins soll die Abgabe, welche von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Traubenmost und Wein, von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, gemäss dem Vertrage vom heutigen Tage wegen der Fortsetzung des Zoll- und Handels-Vereines

erhoben wird, wie bisher gemeinschaftlich seyn und nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse getheilt werden. Eine gleiche Gemeinschaftlichkeit wird in Hinsicht der künftig zur Erhebung kommenden Abgabe von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Biere eintreten.

Artikel IV.

Unter Voraussetzung der Fortdauer einer gesetzlich gesicherten Erhebung des Steuerbetrages von $1^{9}/_{16}$ Silber- (Neu-) Groschen für ein Quart Branntwein zu 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles, auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung, soll auch die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Fabrikationssteuer des Branntweins und der in Folge des im Artikel III. gedachten Vertrages zu erhebenden Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten übergeführten Branntwein, zwischen Preussen, Sachsen und den Thüringischen Vereinsstaaten, nach Massgabe der deshalb getroffenen besonderen Verabredung fortbestehen.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum letzten December 1853 gültig seyn, und, wenn er nicht spätestens achtzehn Monate vor diesem Zeitpunkte gekündigt wird, als auf fernere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden [b]) soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1841.

Michaëlis.	Pochhammer.	v. Zahn.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, S. 154 u. f., Nr. 14.

b) Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 31. Juli, 5. und 9. August 1841 zu Berlin ausgewechselt worden.

Vergl. ferner:

Vertrag zwischen Preussen und Lippe, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe, unterzeichnet zu Berlin, am 18. Oktober 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 23, S. 345 u. f.

Uebereinkunft zwischen Preussen und Braunschweig, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, unterzeichnet zu Berlin am 19. Oktober 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 23, S. 371 u. f.

Vertrag zwischen Preussen und Braunschweig, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, ingleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen.

Vertrag zwischen Preussen und Braunschweig, betreffend die Ausführung des gemeinen Zoll-Systems in den Preussischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Hesslingen und Lüchtringen, ingleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. (S. Note f zu Nr. CXVI. dieses Theiles.)

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 23, S. 373—383.

Vertrag zwischen Preussen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, unterzeichnet zu Berlin am 13. November 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 24, S. 390 u. f.

Vertrag zwischen Preussen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, unterzeichnet zu Berlin am 11. December 1841.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 25, S. 400 u. f.

CXXIV.

Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien, vom 21. September 1842. *)

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handels-Vereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschliesslichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschliessen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu

beseitigen, andertheils eine Gleichmässigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge der bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalte allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht Statt finden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der Deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, dass danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll ausser jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht, es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Falle, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muss das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebenso wenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des grösseren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschliesslichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode,

oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschliesslich anzuwenden, dass er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf

denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sey oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Gränzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne dass diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniss zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniss hierzu nach Massgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, dass die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sey, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahrs vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

a) Diese Uebereinkunft in Betreff der Erfindungs-Patente und Privilegien wurde von den bei der fünften General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten legitimirten Bevollmächtigten, auf Grund der vorhergegangenen Verhandlungen, auf die Dauer des Zoll-Vereins verabredet und geschlossen.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1843, S. 265 u. f., Nr. 23.

Laut Bekanntmachung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Juni 1843, ist, die vorstehende Uebereinkunft allseitig ratificirt worden.

Vgl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1843, S. 267, Nr. 23.

CXXV.

Grundsätze über die Bevölkerungs-Aufnahme in den Zoll-Vereins-Staaten, nach den Vereinbarungen vom 31. Januar 1834 und vom 23. Oktober 1845. *)

Nachdem in den Zoll-Vereinigungs-Verträgen festgesetzt worden, dass der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben, nach Abzug gewisser in den erwähnten Verträgen näher bezeichneter Kosten, Rückerstattungen und Ermässigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Vereine sich befinden, vertheilt und zu diesem Zwecke der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten alle drei Jahre ausgemittelt werden solle: so haben die zum Zoll-Vereine verbundenen Regierungen für zweckmässig erachtet, sich über gemeinsame Grundsätze für die periodischen Erhebungen der Bevölkerung in sämmtlichen Vereinsstaaten zu verständigen, wodurch eine vollkommene Gleichförmigkeit bei den Volkszählungen bewirkt und dem genauen Vollzuge dieser Bestimmung der Zollverträge eine sichere Grundlage gewährt werde.

In Folge dessen ist theils bei den Münchener Vollzugs-Verhandlungen und bei den Verhandlungen über den Vollzug der späteren Zollanschluss-Verträge, theils bei der siebenten General-Conferenz in Zoll-Angelegenheiten über folgende Punkte Vereinbarung getroffen worden:

I. Der Termin der je im dritten Jahre gleichzeitig im ganzen Vereinsgebiete zu bewirkenden Zählungen ist auf den Monat December desjenigen Jahres festgesetzt, welches der dreijährigen Periode, für die das Resultat der Zählung massgebend ist, unmittelbar vorangeht, so zwar, dass vom Jahre 1846 angefangen und so fort jedesmal im dritten Jahre:

1) Die Volkszählungen im ganzen Vereinsgebiete mit dem dritten December — und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem vierten December — begonnen und dass die eigentliche Zählung — d. h. die erste Ermittelung der vorhandenen Personenzahl von Haus zu Haus — ununterbrochen fortgesetzt *und möglichst am nämlichen, in volkreicheren Orten spätestens* am dritten Tage vollendet werden soll, welche Regel nur für die grösseren Städte von dreissigtausend Einwohnern und darüber, dann aber nicht mehr als unerlässlich nothwendig ist, überschritten werden darf; dass aber

2) der Rest des Monats December dann nur noch zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Resultate vorbehalten bleibt.

Dieser ausschliessende Termin bezieht sich jedoch nur auf die Erhebung der Urlisten über die Bevölkerung durch die Local-Behörden, nicht aber auf die Zusammenstellungen derselben nach Kreisen u. s. w., indem diese letzteren erst nach Vorlage der ersten in der nächst folgenden Zeit hergestellt werden können. Hierbei darf aber nach Ablauf des Monats December nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision und nach Befinden Berichtigung der Zählungs-Resultate Statt finden.

II. Diese Volkszählungen sollen innerhalb jeder dreijährigen Periode die definitive Abrechnungs-Basis in Ansehung der Zoll-Revenüen bilden, daher für die nachfolgenden Jahre, welche innerhalb der Zählungs-Periode fallen, keine Bewegung der Bevölkerung berücksichtigt, sondern stets die nächst vorhergegangene Volkszählung zum Grunde gelegt wird.

III. Als allgemeine Principien, nach welchen die Bevölkerungslisten in sämmtlichen Vereinsstaaten hergestellt werden sollen, wurden allseitig anerkannt:

1) Den Bevölkerungs-Aufnahmen muss eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen zum Grunde liegen, und es darf letztere nicht durch Benutzung der Wohnungs-Register oder anderer Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden.

Zur Erleichterung des Geschäftes ist es jedoch zulässig, Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der nach Punkt I. für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen sind.

2) Die Bestimmung der Behörden, welche die Zählung vornehmen und deren Ergebniss prüfen und zusammenstellen sollen, desgleichen die Festsetzung, von welcher Behörde Militär-Personen, deren Familienglieder, Angehörige und Dienstboten zu zählen sind, ist den einzelnen Vereins-Regierungen überlassen.

3) Wo eine getrennte Zählung der Civil- und Militär-Bevölkerung eintritt, hat sich die Zählung der Militär-Behörden nur auf die im aktiven Dienste stehenden Militärs (mit Einschluss momentan Abwesender, wie z. B. der auf eine bestimmte Zeit beurlaubten Officiere) und auf deren mit ihnen zusammen wohnende Angehörige, nicht aber auf die s. g. „Beurlaubten“, d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten und ebenso wenig auf die in die Landwehr aller Klassen eingereiheten Personen zu erstrecken.

Die Zählung der Letzteren — der s. g. Beurlaubten und der Landwehrmänner — fällt vielmehr der Civil-Behörde des Ortes anheim, an welchem sie, ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militär-Personen, zu zählen sind.

Im Falle einer solchen getrennten Zählung sind insbesondere auch die dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militärs, wenn sie bei der dem Militär-

stande angehörigen Dienstherrschaft wohnen (nicht blos etwa während des Tages sich bei derselben aufhalten), durch die Militär-Behörde, wenn sie aber eine besondere Wohnung haben (wie z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w.), durch die Civil-Behörden zu zählen.

4) Für die Zählung selbst gilt

a) als allgemeine Regel:

So weit nicht nach der Bestimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung *dauernd* oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschliesslich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, so wie die in den dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluss der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluss der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden alle Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande ab-

wesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

Zu den hiernach in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche Behufs Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen.

d) Solche Vereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschliessen.

5) Die von den Ortsbehörden innerhalb des nach Punkt I. bezeichneten Termins erhobenen Bevölkerungslisten werden in jedem Vereinsstaate summarisch nach grösseren Verwaltungs-Bezirken, und zwar im Königreiche Preussen nach den Bezirken der Provinzial-Regierungen, in den Königreichen Baiern, Württemberg und im Grossherzogthum Baden nach jenen der Kreisregierungen, im Königreiche Sachsen nach Kreisdirectionen, in dem Kurfürstenthume und Grossherzogthume Hessen nach Provinzen, endlich im Thüringischen Vereine und in den übrigen Ländern des Zoll-Vereins nach Aemtern oder sonstigen grösseren Districten in gleichförmiger Weise, nach dem beiliegenden Schema, zusammengestellt. Wo eine getrennte Aufnahme des Civil- und Militärstandes nicht Statt findet, kann die darauf bezügliche Abtheilung des Schema's in Wegfall kommen.

IV. Sämmtliche Vereinsregierungen werden die in der vorstehend (Nr. III) verabredeten Form angefertigten Bevölkerungs-Tabellen für die Jahre $18\frac{4}{5}$, $18\frac{5}{6}$ u. s. w. längstens bis zum 1. Juni des auf die Zählung folgenden Jahres

an das Central-Bureau des Zoll-Vereins in Berlin einsenden, welches eine Haupt-Zusammenstellung von dem Bevölkerungs-Stande des ganzen Vereinsgebietes verfertigen und jedem Vereinsgliede eine besondere Ausfertigung davon mittheilen wird.

a) Vergl: Grossherzoglich Sächsische Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Mai 1846.
Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1846, Nr. 8, S. 91 u. f.

hema.

Bevölkerungs-Liste

des

Königreiches (Grossherzogthumes u. s. w.).....

vom

Monate December 18..

(Provinzial-Regierungen) (Kreis-Regierungen) (Kreis-Directionen) (Provinzen) Aemter)	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.						B. Nach den Ortserhebungen über den Militärstand.						Gesammt-Bevölkerung nach Seelen
	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Civilstande	Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren		Anzahl der Einwohner vom Militärstande	
				männliche	weibliche					männliche	weibliche		
		Seelen						Seelen					
u. s. w.													
umma rBevölkerung sKönigreiches Grossherzogthumes .s.w.)													
fertigt N	..am	..ten	.....	18....									

CXXVI.

Königlich Preussische Ministerial-Bekanntmachung vom 31. December 1839, betreffend eine mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. *)

In dem zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königlich Niederländischen Gouvernement unter dem 21. Januar d. J. abgeschlossenen Handels-Vertrage sind Seitens der Ersteren dem Letzteren gewisse Zollerleichterungen für die Einfuhr von Niederländischem Lumpenzucker zum Versieden, raffinirtem Zucker und Reis bewilligt, auch hinsichtlich des Bezuges des Weins aus den Niederlanden dieselben Begünstigungen, deren der vereinsländische unmittelbare Bezug des Weins aus den Ländern der Erzeugung zu geniessen hat, zugestanden worden. Durch den Zolltarif des Vereins für die Jahre 1840 bis 1842 sind sodann die gedachten Zollerleichterungen für die Einfuhr von Zucker und Reis unter der von sämmtlichen Vereinsregierungen ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, dass diejenigen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

In Beziehung auf die freie und Hansestadt Hamburg ist diese Erwartung durch eine Uebereinkunft erledigt, welche nicht blos hinsichtlich des Lumpenzuckers und raffinirten Zuckers.

sondern auch hinsichtlich des Weinbezuges eine völlige Gleichstellung Hamburgs mit dem Königreiche der Niederlande, ingleichen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen feststellt. Der Inhalt dieser für die Dauer des Handels-Vertrages zwischen dem Zoll-Vereine und dem Königreiche der Niederlande mittelst gegenseitig resp. unter dem 12. und 17. d. M. aufgestellter und demnächst ratificirter Declarationen abgeschlossenen Uebereinkunft wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

1) Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg macht sich, Preussen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zoll-Vereines gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, weder die nachbenannten, jetzt in Hamburg von allem Zolle befreieten Artikel:

a) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lammwolle;

b) Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;

c) unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messingplatten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;

d) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;

e) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten;

f) Oelkuchen, Borke, Knochen;

aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zolle zu belegen, noch den Transit nach dem, in der Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 davon aufgestellten doppelten Begriffe, sowohl der freien Durchfuhr, als des fiktiven Entrepots, für Waaren aus und nach den Vereinsstaaten, zu belasten.

2) In gleicher Weise geht der Senat der freien und Hansestadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1. Januar 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände:

Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatöl, Arsenik, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Trass, Trippel, Tufstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen, aus den Vereinsstaaten kommend oder dahin gehend, vom Eingangs-Zolle gänzlich zu befreien.

3) Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die, nach der revidirten Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25. Februar 1835 §. 20 unter dem Namen „Schiffszoll" bestehende Abgabe der Oberelbischen Vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, dass, vom 1. Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit, — die Last nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauche, zu 6000 Pfund gerechnet, — zwei Mark Courant, und für Fahrzeuge bis einschliesslich zwanzig Lasten Tragfähigkeit eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch ferner die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche in §. 21 der gedachten Zollverordnung unter Nr. 5 und 6 zu Gunsten der Flussschifffahrt ausgesprochen sind.

4) In Erwiederung der vorstehend unter Nr. 1 und 2 enthaltenen Zugeständnisse wird von der Königlich Preussischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins, die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Hamburger Lumpenzucker und die Hamburger Raffinade keinen höheren Eingangsabgaben, als von den Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fusse zu behandeln.

5) In gleicher Weise wird Königlich Preussischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, dass im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereines der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art geniessen soll, dass, wenn die in den Staaten des Zollvereins gegenwärtig zu Gunsten des Grosshandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar

aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmässig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen. [b])

Berlin, den 31. December 1839.

Der Minister:

der Finanzen, Graf v. Alvensleben.

der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Werther.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1840, S. 1 u. f. Nr. 1. (*Die Uebereinkunft ist vom* $\frac{1}{17}$. *December* 1839.)

b) Die mit der freien Stadt Hamburg im December 1839 abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen — ist, mit Ausnahme der danach zugesicherten Eingangsfreiheit der Steinkohlen, nach erfolgter Abänderung der damaligen Tarifbestimmungen über den im Zoll-Vereine eingehenden Lumpenzucker u. s. w. mit Ablauf des Jahres 1841 wieder aufgehoben, so dass derjenige Zustand, welcher vor jener Uebereinkunft bestanden, wieder eingetreten ist.

CXXVII.

Königlich Preussische Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1840, betreffend eine mit der freien Hansestadt Bremen getroffene Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. *)

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen und dem Senate der freien Hansestadt Bremen ist in Beziehung auf die dem Königlich Niederländischen Gouvernement in dem Handels-Vertrage vom 21. Januar v. J. Seitens des Zoll-Vereins zugestandenen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade, ingleichen des Bezuges von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, auch mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen mittelst eines unter dem 4. d. M. Statt gehabten Notenwechsels getroffen worden. Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. August d. J. ab, und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

1) Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:

a) für Güter, aus den zum Zoll-Vereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wuppergebühren dergestalt festzusetzen, dass in keinem Falle mehr als ½ Groten pro Centner Brutto für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmässig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist;

nicht minder auch dafür zu sorgen, dass, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, Statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letzteren dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen;

endlich ausser besagter Krahn- und Wuppergebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Bollwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

b) die nachbenannten, weserabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikel:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeifenerde und Pfeifen,

wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

wogegen

2) Seitens des Zoll- und Handels-Vereins, in Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:

a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinaden keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fusse zu behandeln;

b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereines gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art geniessen zu lassen, dass, so lange die in den Staaten des

Zoll-Vereines zu Gunsten des Grosshandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmässig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.[b])

Berlin, den 6. Juli 1840.

Der Finanzminister,
Graf v. Alvensleben.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Frhr. v. Werther.

a) Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1840, S. 144, 145. Nr. 12. (*Die Uebereinkunft ist vom 4. Juli* 1840.)

b) Auch diese Convention trat mit dem Ablaufe des Jahres 1841 ausser Wirksamkeit.

CXXVIII.

Handels-Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und den Niederlanden andererseits, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Januar 1839. *)

Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Grossherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Grossherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greitz, Reuss-Schleitz und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Se. Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Commandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken;

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion;

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst-Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken,

und

den Director des allgemeinen Entrepots und Secretär der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Artikel I.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Gränze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre); desgl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, — zu fünf Gulden für 100 Flaschen;
2) Getreide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchwaizen — mit einer Ermässigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe nur zehn Procent;
3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. — zu dem Satze von drei Procent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Gränze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flössen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleich geachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preussische Gränze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungszeugnissen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide — zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);
2) Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tülle — zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;
3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamen Einverständnisse die Control-Massregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungszeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel II.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleisses der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Kolonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen geniessen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleisses irgend der begünstigtesten Europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel III.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, dass die Bestimmungen Lit. B Nr. 1 und 2 des Artikels VII. des Schifffahrts-Vertrages zwischen Preussen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837 [b]), kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarife, Anlage C der Mainzer Convention vom 31. März 1831 [c]) festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben geniessen, gleichmässig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preussens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rheine zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See oder umgekehrt transitiren.

Artikel IV.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preussisch-Niederländische Gränze sowohl zu Lande, als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

— zur Hälfte der Eingangsabgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, — zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereins-Tarif festgesetzten Eingangs-Abgabe; [4])
2) Niederländischen raffinirten Zucker — zu dem Satze von zehn Thalern Preuss. vom Centner von fünfzig Kilogrammen;
3) Niederländischen Reis — zu dem Satze von zwei Thalern Preussisch vom Centner von fünfzig Kilogrammen.

Ausserdem willigen die Mitglieder des Zoll-Vereins ein:

zu B. 1) den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangsabgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Procent übersteigen würde;

zu B. 2) in dem Falle, dass die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermässigen, dass letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publication des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publication in Kraft treten, während die Bestimmungen B 2. und 3. erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel V.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Tabak — roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, dass diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, dass künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen, Statt des Preussischen Centners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne dass dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel VI.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Grosshandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, dass von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmässig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Artikel VII.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preussen und den Niederlanden ist verabredet worden, dass, wenn eine Gesellschaft von Actionärs bei der Preussischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preussische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschliessungspunkt an der Gränze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preussen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel VIII.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhrverbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren, in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Ein- oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel IX.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, dass Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und dass sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Artikel X.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder grössere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniss ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine

solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung gelassen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden.*). Derselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden publicirt und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel IV ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.*)

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

E. Michaëlis. (L. S.)

F. H. W. v. Scherff. (L. S.)

K. L. Windhorn. (L. S.)

J. J. Rochussen. (L. S.)

F. W. Westphal. (L. S.)

*) Traité de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurttemberg, la Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, les Etats formant l'Union de douanes

et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et les Pays-Bas, d'autre part, du 21. Janvier 1839.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1839, S. 113 u. f. Nr. 10.

b) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w., Th. II, Abth. II, S. 1273, Nr. CII.

c) Vergl: Diplomatisches Archiv u. s. w., Th. II, Abth. II, S. 1162, Nr. XCVII.

d) Die Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 10. April 1839, den Steuersatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend, lautet:

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M. genehmige Ich, dass die dem Königlich Niederländischen Gouvernement im Artikel IV des Handels-Vertrages vom 21. Januar d. J. zugestandene Ermässigung der Eingangs-Abgabe von Niederländischem, zum Gebrauche Vereinsländischer Raffinerien, unter Controle der Verwendung, eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarif-Satzes, also bis auf 5½ Rthlr. vom Centner, in Rücksicht auf die mit anderen Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleistungen, gleichzeitig und daher acht Wochen nach Publication des obigen Handels-Vertrages, hinsichtlich alles Lumpenzuckers, ohne Unterschied des Ursprungs, vorläufig Anwendung erhalte, welcher über die Zollgränze gegen das Königlich Niederländische Gebiet und ferner über die nördliche Zollgränze von diesem Gebiete an bis Memel mit gleicher Bestimmung und unter Controle für Vereinsländische Raffinerien eingeführt werden wird. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister,
Grafen v. Alvensleben.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1839, S. 124, Nr. 10.

Aehnliche Bekanntmachungen erfolgten Seitens der anderen Vereinsstaaten, vergl. u. a.:

Grossherzoglich Sächsische Ministerial-Bekanntmachung vom 22. April 1839, Regierungs-Blatt für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, 1839, S. 106, Nr. 11.

e) Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preussen unter dem 27. Februar 1839 und von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande unter dem 4. März d. J. vollzogen worden, sind am 2. April 1839 zu Berlin ausgewechselt worden.

f) Der Vertrag erlosch mit Ablauf des Jahres 1841.

Es erschien dem vorzugsweisen Zwecke des diplomatischen Archivs für die deutschen Bundesstaaten entsprechend, von obigem Vertrage sowohl als von der in der folgenden Nummer enthaltenen Vereinbarung — den Deutschen Text derselben aufzunehmen.

CXXIX.

Handels-Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und der Ottomanischen Pforte andererseits, abgeschlossen zu Constantinopel am $\frac{10}{22}$. Oktober 1840. *)

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicher Weise zwischen Preussen und der Hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben bestimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preussischen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomanischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, sowohl in der inneren Verwaltung des Reiches, als in ihren äusseren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preussen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preussen, und den Kronen von Baiern, Sachsen und Württemberg, dem Grossherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem

Grossherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Grossherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greitz, Reuss-Schleitz, und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt. In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Acte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge, so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen oben genannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Carl Albert Grafen von Königsmark, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des grossen Ordens des Nichani-Iftihar und Ritter des Spanischen Ordens Carls des Dritten;

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Veziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Grosskreuz des Ordens der Ehrenlegion,

des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerdt-Ordens u. s. w.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preussen und der Hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls), in so weit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten, auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preussen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preussischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuss aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preussen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes seyn, kaufen dürfen, sey es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese seyn mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leistet, welche von

den Orts-Behörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, erhoben worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preussischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnissscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Veziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preussischen Unterthanen, so wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preussischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniss des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankaufe oder bei dem Verkaufe dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniss des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art der Belastung und Abgabe durch die Preussischen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder durch ihre Rechtsnachfolger, nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es beim Eingange eine ein für alle Mal bestimmte Abgabe von Neun vom Hundert seines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des inneren Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei seinem Ausgange soll es die schon von Alters her festgesetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es versteht

sich jedoch, dass jeder Artikel, welcher an dem Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei seinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen seyn soll.

Artikel V.

Jedes Erzeugniss des Bodens oder der Industrie von Preussen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Preussische oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reichs, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Preussische Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher sie einführt, sey es, dass er solche am Orte der Ankunft verkauft, oder dass er dieselben in das Innere versendet, um sie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Aussen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, dass die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preussen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend

einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Preussischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und Ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Artikel VI.

Die Preussischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechtsnachfolger, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reichs mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preussischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereinsstaaten, oder seinem Rechtsnachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preussen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, dass jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder dass dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne dass man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preussischen Handelsschiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, dass daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, dass die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heisst, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika in Ausführung kommen, und dass selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Artikel X.

In Gemässheit der zwischen Preussen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der von den Preussischen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomanischen Staaten ausgeführten Gegenstände vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre in der Kenntniss des Handels beider Länder erfahrene Commissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde in der Münze des Grossherrn festzustellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenstandes gezahlt werden soll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft seyn sollte, abgelaufen ist, und schon vor einiger Zeit Commissarien zur Feststellung eines neuen Tarifs ernannt worden sind, so ist man übereingekommen, dass der Tarif[b]), über welchen dieselben sich einigen werden, für die Preussischen Unterthanen und für

die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, sieben Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Nach dieser Zeit soll jeder der contrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Revision des Tarifs anzutragen; wenn aber während der sechs Monate, welche dem Ablaufe der ersten sieben Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniss Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren Statt finden.

Schluss.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sofort zur Ratification aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen vier Monaten, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Constantinopel ausgewechselt werden.[c]) Dieselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden publicirt und in Ausführung gebracht werden.

Geschehen zu Constantinopel, den $\frac{1}{2}\frac{0}{1}$. Oktober 1840 (und der Hedschra den 26. Schaban 1256).

a) Convention de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurttemberg, la Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse Grand-Ducale, les Etats formant l'Union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort, d'une part, et la Porte Ottomane, d'autre part, du $\frac{\text{dix}}{\text{vingt deux}}$ Octobre 1840.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 15, S. 157 u. f.

b) Den nach Artikel X dieses Handels-Vertrages vereinbarten Tarif s. in:

der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1841, Nr. 15, S. 167—231.

c) Die Auswechselung der Ratifications-Urkunden erfolgte am 29. Mai 1841 zu Constantinopel.

Nachträge.

Zur ersten Abtheilung des zweiten Theiles, Nr. L, Seite 422, 423.

Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 6. August 1846 (23. Sitzung), wegen Anwendung des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die communistischen Vereine, bestimmt Folgendes:

Communistische Vereine werden als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen, wobei sich von selbst versteht, dass die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths nach Maassgabe der bestehenden Landesgesetze zu gewärtigen haben sollen.

Vergl: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1847, S. 111.

Zur zweiten Abtheilung des zweiten Theiles, Nr. CXVII.

Seite 1503 am Ende ist hinzuzufügen:

Höchstes Besitznahme- und Ueberweisungs-Patent, in Betreff der zwischen dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staats- und Ausgleichungs-Verträge, d. d. Altenburg, 25. Februar 1833.

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg, 1833, St. 12, S. 83 u. f.

Zum dritten Theile, Nr. XL, Artikel XIV, Seite 358.

In der 22. Sitzung am 29. Juli 1841 wurde

beschlossen:

dass die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. des in der 39. Bundestagssitzung vom 13. November 1834, in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten, gefassten Beschlusses auf fernere sechs Jahre, vom Tage des Beschlusses (29. Juli 1841) an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung bestehen sollen, vorbehältlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen erachtet wird.

Vergl. u. a.: Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg, 1842, St. 2, S. 5.

Zum dritten Theile, Nr. XC, Seite 581 u. f.

Der Beschluss der Bundes-Versammlung vom 31. Juli 1845 (27. Sitzung) wegen Bestrafung der aus dem Militärdienste eines anderen Bundesstaates entweichenden Unterthanen, lautet:

— — —

II. Aus Veranlassung einer Beschwerde der freien Stadt Frankfurt werden sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen ersucht, in Erwägung zu ziehen, wie sie die Desertion und den Bruch des Fahneneides aus den Bundes-Contingenten, wo noch das System der freien Anwerbung besteht, an den eigenen Unterthanen, wo die bundescartelmässige Auslieferung nicht Statt findet, in so lange die allgemeinen Kriegsartikel für das Bundesheer noch nicht aufgestellt sind, angemessen zu bestrafen vermögen.

Inhalt des dritten Theiles.

Seite:

I. Anzeige der Annahme des dem Oldenburgischen Hause zustehenden Grossherzoglichen Titels, vom 4. Juni 1829. 1

II. Patent Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzoges von Oldenburg, den Regierungsantritt und die Annahme des durch die Wiener Congress-Acte dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Grossherzoglichen Titels betreffend, d. d. Oldenburg, den 28. Mai 1829. 3

III. Garantieleistungen des Deutschen Bundes für landständische Verfassungen, Verträge unter Bundesgliedern, u. s. w. 5

A. Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. 5

B. Garantie der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Verordnung vom 28. November 1817, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen. — Verhandlungen über die Erfüllung des XIII. Artikels der Deutschen Bundes-Acte. 24

C. Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen. 70

D. Garantie des Gesetzes, die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend. 76

E. Garantieleistungen für Verträge unter Bundesgliedern u. s. w. 85

Seite:

IV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. November 1816, betreffend das Gesuch des Fürsten von der Leyen um Herstellung seiner früheren Besitzungen und Entschädigung oder sonstige Hülfe wegen verlorener Landeshoheit. 87

V. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. December 1820, betreffend das Gesuch des Fürsten von der Leyen, um Untersuchung seines für den ehemaligen Deutschen Reichskörper erlittenen Verlustes, und Ausmittelung einer billigmässigen Entschädigung. 89

VI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. December 1816, betreffend den Anspruch des Gottfried Moritz Maria Joseph de la Tour d'Auvergne auf das Herzogthum Bouillon; und dass künftig alle Eingaben bei der Bundes-Versammlung nur in Deutscher Sprache anzunehmen. 93

VII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. December 1816, betreffend die Bitte des Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, um Verwendung bei der französischen Regierung, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. 95

VIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. December 1816, betreffend die Verwendung für den Grafen Franz Ludwig zu Mörchingen, Freiherrn von Helmstatt, wegen Vollziehung der ihm günstigen Stipulationen des Lüneviller Friedens. 98

IX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Januar 1817, in Betreff der vorbereitenden Besprechungen über die Privat-Reclamationen. 100

X. Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse. . . 101

Seite:

XI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. März 1817, betreffend eine Forderung an das vormalige Deutsche Reich, aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. 127

XII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 24. März 1824, betreffend eine dem Grafen von Hallberg reichsschlussmässig angewiesene Rente, und Interpretation des §. 24 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. 129

XIII. Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung in Betreff der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit. . . 131

XIV. Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit und das reichskammergerichtliche Depositenwesen. 207

XV. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, in Betreff des Reichs-Kammergerichts- und des Archiv-Gebäudes zu Wetzlar. 255

XVI. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts betreffend. 260

XVII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens. 275

XVIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Regulirung der Pensionen der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens. 283

XIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. November 1816, betreffend die Reclamation der vormals Königlich Westphälischen Staatsdiener wegen ihrer Pensionirung. 292

XX. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Reclamation der Domcapitularen zu Constanz, wegen der ihnen durch die Badische Regierung auferlegten Pensions-Steuer. 293

Seite:

XXI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. Januar 1821, betreffend die Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze. . . 299

XXII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 27. August 1829, betreffend die unentgeldliche Abgabe der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundes-Versammlung. 302

XXIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. November 1832, betreffend die Mittheilung der Verhandlungen der Stände-Versammlungen. 303

XXIV. Verabredung der Bundes-Versammlung vom 4. August 1831, betreffend die Sammlung und den Druck der von den Bundesregierungen ergangenen Verordnungen hinsichtlich der asiatischen Brechruhr. 304

XXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. November 1838, betreffend die Zollfreiheit der Gesandtschaften der nicht im Zollvereine begriffenen Deutschen Bundesstaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt. 305

XXVI. Verhandlungen und Beschluss der Bundes-Versammlung, den Todesfall eines Bundestags-Gesandten betreffend. 312

XXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. November 1835, betreffend das Verbot der Actenverschickung in Polizei- oder Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle. 319

XXVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. Juni 1838, betreffend die nochmalige Erinnerung an die Vollziehung des Beschlusses vom 5. Februar 1824, über die Aufnahme von Bundes-Verhandlungen in Deutsche Zeitungen. 320

XXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. April 1836, betreffend die Aufnahme von Verhandlungen Deutscher Stände-Versamm-

Seite:

lungen in Zeitungen und periodische Schriften. 321

XXX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Februar 1833, betreffend die Befugniss der Austrägal-Gerichte zu unbedingten Mandaten. 322

XXXI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 25. Juni 1835, betreffend die Unzulässigkeit von Nichtigkeits-Beschwerden im Austrägal-Verfahren. 323

XXXII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1836, betreffend die Unzulässigkeit des Gebrauchs von Stempelpapier und der Erhebung von Sporteln bei Austrägal- und Compromiss-Verhandlungen. 324

XXXIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Oktober 1838, betreffend die Modification der Bestimmung des Art. III, 5 der Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817, durch Bildung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten. 326

XXXIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. September 1842, betreffend die Befugniss der Austrägal-Gerichte zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse, u. s. w. 328

XXXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 30. Oktober 1834, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen in einem Bundesstaate. . . . 330

XXXVI. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Erläuterung des Artikels VIII des Beschlusses vom 23. Juni 1817, über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. . . . 336

XXXVII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Niedersetzung einer Central-Behörde wegen eines gegen den Bestand des Deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts. 341

Seite:

XXXVIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend das Wandern und die Versammlungen und Verbindungen der Deutschen Handwerksgesellen. 346

XXXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. August 1836, wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete. 348

XL. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. November 1834, betreffend gemeinsame Maassregeln der in dem Deutschen Bunde vereinigten Regierungen hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. . . 350

XLI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 18. September 1834, betreffend die Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Deutschen Bundes. 364

XLII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. November 1835, betreffend die Unzulässigkeit der Aufstellung von Consuln in Deutschen Bundesfestungen. 368

XLIII. Beschluss der Bundes-Versammlung, betreffend die Notification und Anerkennung der Thronbesteigung des Königs der Franzosen, Ludwig Philipp. 370

XLIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. Oktober 1832, betreffend die Anerkennung des Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland, Seitens des Deutschen Bundes. 374

XLV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1838, betreffend das Stimmverhältniss Sr. Durchlaucht des Landgrafen zu Hessen-Homburg. 377

XLVI. Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Pa-

Seite:

tent, die Annahme des Prädicats „Hoheit“ betreffend, vom 20. April 1844. 379

XLVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. August 1844, betreffend die Ertheilung des Prädicats „Hoheit“ an die regierenden Herzoge von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen. 381

XLVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 7. Juli 1817, betreffend die Bestellung eigener Agenten am Bundestage. 384

XLIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. November 1831, betreffend die Fortdauer der von den Bundesmitgliedern, bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressgesetz, übernommenen Verpflichtung zur Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften. . . 387

L. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. Juni 1832, betreffend eine Erläuterung des provisorischen Pressgesetzes vom 20. September 1819. 390

LI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832, betreffend die Aufhebung des Grossherzoglich Badischen Press-Gesetzes. . 392

LII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. November 1832, betreffend die Anwendung des provisorischen Pressgesetzes vom 20. September 1819 auch auf lithographirte Schriften. 395

LIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. December 1834, betreffend den Deutschen Buchhandel 396

LIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. December 1835, betreffend das Verbot der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland“ oder „die junge Literatur“ bekannten literarischen Schule. . . 397

Seite:

LV. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 8. Februar 1846, das Verbot des Debits der Verlags- und Commissions-Artikel des vormaligen literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Fröbel und Comp. zu Zürich, für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie betreffend. 399

LVI. Königlich Preussische Cabinetsordre vom 16. August 1827, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes, zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck. 401

LVII. Königlich Preussische Ministerial-Erklärung vom 11. September 1827, über die mit Hannover getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend. . 403

LVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 6. September 1832, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. 407

LIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. November 1837, wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung 409

LX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. 413

LXI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. November 1838, betreffend die Sicherung der Werke Friedrichs von Schiller gegen den Nachdruck. 415

Seite:

LXII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 22. April 1841, wegen des den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. 417

LXIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 20. April 1818, betreffend die Rechnung der Bundeskasse. 419

LXIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. Mai 1818, betreffend die fernere Leistung von Zuschüssen zur Deckung der Bundeskanzlei-Bedürfnisse. 421

LXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 21. Juni 1827, betreffend die Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen. 426

LXVI. Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die definitive Organisirung des Bundes-Kassenwesens. 441

LXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 20. August 1818, betreffend die Annahme der provisorischen Bundes-Matrikel auf fünf Jahre. 444

LXVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 4. Februar 1819, betreffend die Ergänzung des Beschlusses vom 20. August 1818, wegen Annahme der provisorischen Bundes-Matrikel auf fünf Jahre. 450

LXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1823, betreffend die einstweilige Fortdauer der provisorischen Bundes-Matrikel. 454

LXX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1827, betreffend die durch die Succession in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande veränderten Matrikularverhältnisse. 458

LXXI. Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Hebung der Anstände zwischen den regierenden Fürsten Reuss, jüngerer Linie, hinsichtlich des

Seite:

Beitragsverhältnisses zu den matrikularmässigen Bundesleistungen. 461

LXXII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 30. April 1831, betreffend die Vervollständigung der Matrikel des Deutschen Bundes durch Hinzurechnung der Seelenzahl der Herrschaft Kniphausen. 469

LXXIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Abänderung der Matrikel des Deutschen Bundes wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preussen. 471

LXXIV. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Abänderung der Matrikel des Deutschen Bundes, in Folge der Abtretung eines Theils des Grossherzogthums Luxemburg an Belgien und der Substituirung des neugebildeten Herzogthums Limburg für denselben. 474

LXXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 15. März 1819, betreffend die Aufstellung einer Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung. 477

LXXVI. Vereinigung vom 24. Februar 1831, betreffend die Legitimation der zur Militär-Commission der Deutschen Bundes-Versammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere. 486

LXXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Mai 1839, betreffend die Unterstützung der Militär-Commission mit dienstlichen Hülfsmitteln. 487

LXXVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 9. April 1821, betreffend die Annahme des Entwurfs der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen. 488

LXXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. April 1821, betreffend die Annahme der fünf

Seite:

ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. 498

LXXX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 11. Juli 1822, betreffend die Annahme der fünf letzten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. 526

LXXXI. Tabellen zu den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. 545

LXXXII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. September 1832, betreffend die authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. . . . 547

LXXXIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besonderen Reserve-Infanterie-Division, deren Verwendung, Musterung u. s. w. . . 550

LXXXIV. Anzeige von der Vereinigung des Grossherzoglich Oldenburgischen Contingents mit denen von Lübeck, Bremen und Hamburg zu Einer Brigade, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 10. April 1834. . 572

LXXXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. September 1836, betreffend die Stärke und Zusammensetzung des Herzoglich Nassauischen Reserve-Contingents. . . . 573

LXXXVI. Anzeige von der Uebereinkunft zwischen Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons, und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 16. Februar 1837. 574

LXXXVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juli 1823, betreffend die Unterhaltungskosten der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten. 575

Seite:

LXXXVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. August 1832, betreffend die Verpflegung der zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einen Bundesstaat abgesendeten Hülfstruppen. 576

LXXXIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. September 1839, betreffend den Ersatz des Aufwandes für die zum Marsche nach dem Grossherzogthume Luxemburg im Jahre 1831 aufgerufenen Contingente. 577

XC. Allgemeine Cartel-Convention unter den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und austretenden Militärpflichtigen. 581

XCI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1832, betreffend die Declaration der Artikel IX und XVIII der allgemeinen Cartel-Convention vom 10. Februar 1831. 588

XCII. Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Declaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundes-Versammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention. . . . 591

XCIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 5. Oktober 1820, betreffend die Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes. 593

XCIV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 28. Juli 1825, betreffend die Uebernahme und Herstellung der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes. 596

XCV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. August 1830, betreffend die Modification und Vervollständigung des Beschlusses vom 28. Juli 1825 hinsichtlich der Uebernahme der Bundesfestungen. 610

Seite:

XCVI. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. December 1830, betreffend die besonderen Verhältnisse der Bundesfestung Landau und deren Uebergabe an den Deutschen Bund. 614

XCVII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 17. März 1831, betreffend die Sicherheit der Bundesfestung Landau. 621

XCVIII. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 3. September 1835, betreffend die Festsetzung eines Termines für die Beschlussfassung über die jährlichen Festungs-Budjets. . 622

XCIX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 13. Juni 1839, betreffend die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der baulichen Herstellung und Approvisionnirungs-Kosten der Bundesfestung Luxemburg. . 623

C. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. März 1841, betreffend die Befestigung von Ulm und Rastatt. 625

CI. Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 27. Februar 1832, betreffend die stehenden Brücken über Gränzflüsse des Deutschen Bundesgebietes. 628

CII. Vorträge und Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main. 629

CIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Vorstellung der katholischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, wegen verfassungsmässiger Anordnung ihrer Verhältnisse. 652

CIV. Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII., Summum Pontificem, et Majestatem Suam Maximilianum Josephum, Bavariae Regem, d. d. Romae, die 5. Junii 1817. . . . 659

CV. Bulla Papalis, concernens ordinationem Rei Ecclesiasticae Catholicae in regionibus do-

Seite:

minatui Regis Borussorum subditis, sub datum Romae, die 16. Julii 1821. 674

CVI. Staats-Vertrag zwischen Preussen und Oldenburg, wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, unterzeichnet zu Berlin am 10. Mai 1837. 702

CVII. Bulla Circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani, d. d. Romae, die 26. Martii 1824. . 707

CVIII. Urkunden des Concordats für die in der Oberrheinischen Kirchenprovinz begriffenen Länder und Städte. 719

A. Bulla Erectionis et Circumscriptionis, d. d. Romae, die 16. Augusti 1821. 719

B. Bulla Leonis XII. Pontificis, d. d. Romae, die 11. Aprilis 1827. 733

C. Beschluss über die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg, d. d. Limburg a. d. Lahn, den 23. November 1827. 739

CIX. Antrag der freien Städte und Beschluss der Bundes-Versammlung, betreffend den Zustand des Postwesens in Deutschland. 750

CX. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Oktober 1838, betreffend die Zustimmung des Bundes zur Fortführung der Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz. . 756

CXI. Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Aufhebung der Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den Deutschen Staaten 762

CXII. Verhandlungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse in den Deutschen Bundesstaaten. 773

CXIII. Beschlüsse der Bundes-Versammlung, betreffend die Sicherung des Deutschen Seehandels gegen die Seeräubereien der Barbaresken. . 785

Seite:

CXIV. Vortrag und Beschluss der Bundes-Versammlung vom 30. Mai 1822, betreffend die Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld. . . 792

CXV. Beschluss der Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845, betreffend die Unterdrückung des Negerhandels. 799

CXVI. Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthum Hessen einerseits, dann Baiern und Württemberg andererseits, unterzeichnet zu Berlin am 22. März 1833. (Nebst den am 31. Oktober 1833 zu Berlin unterzeichneten Zusatz-Artikeln.) . 800

CXVII. Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss-Schleitz, Reuss-Greitz und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll-und Handels-Vereines, unterzeichnet zu Berlin am 10. Mai 1833. . . . 847

CXVIII. Vertrag zwischen Preussen und dem Königreiche Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, unterzeichnet zu Berlin am 30. März 1833. 858

CXIX. Vertrag zwischen Preussen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, unterzeichnet zu Berlin am 11. Mai 1833. 862

CXX. Zoll-Cartel zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthume Hessen, ferner Baiern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererseits, unterzeichnet zu Berlin am 11. Mai 1833. 869

CXXI. Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem

Seite:

Grossherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Mai 1841. 881

CXXII. Uebereinkunft zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Grossherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Mai 1841. . . 894

CXXIII. Vertrag zwischen Preussen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung inländischer Erzeugnisse, unterzeichnet zu Berlin, den 8. Mai 1841. 899

CXXIV. Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien, vom 21. September 1842. . . . 904

CXXV. Grundsätze über die Bevölkerungs-Aufnahme in den Zoll-Vereins-Staaten, nach den Vereinbarungen vom 31. Januar 1834 und vom 23. Oktober 1845. 909

CXXVI. Königlich Preussische Ministerial-Bekanntmachung vom 31. December 1839, betreffend eine mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. . . . 916

CXXVII. Königlich Preussische Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Juli 1840, betreffend eine mit der freien Hansestadt Bremen getroffene Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. 920

Seite:

CXXVIII. Handels-Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und den Niederlanden andererseits, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Januar 1839. . 923

CXXIX. Handels-Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und der Ottomanischen Pforte andererseits, abgeschlossen zu Constantinopel am $\frac{1}{12}$. October 1840. 933

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Druckfehler.

Theil I, Abtheilung I.

Seite 9 Zeile 17 von oben, statt Mechmuhl — lies: Mechmuhl.
„ 119 „ 2 „ „ „ Osnabrukische — lies: Osnabrückische.

Theil I, Abtheilung II.

Seite 858 Zeile 9 von unten, statt rigueur — lies: vigueur.

Theil II, Abtheilung I.

Seite 191 Zeile 11 von oben, statt 1815 — lies: 1816.
„ 341 „ 13 „ „ „ auch wenn — lies: auch, wenn.
„ 342 „ 1 „ „ „ wie — lies: nie.

Theil II, Abtheilung II.

Seite 1136 Zeile 16 von oben,
„ 1143 „ 11 „ „
„ 1144 „ 11 „ unten,
„ 1160 „ 3 „ oben,
} statt Radermacher — lies: Rademacher.

„ 1261 „ 7 „ unten, statt Zinn — lies: Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gussarbeiten.
„ 1351 „ 16 „ oben, statt Greyen — lies: Greven.
„ 1351 „ 17 „ „ „ Greyenschen — lies: Greyenschen.
„ 1536 „ 17 „ „ „ Bestimmung — lies: Bestimmungen.
„ 1557 „ 10 „ unten „ Austausch — lies: Auskauf.
„ 1558 „ 2, 3 „ „ „ Kelten lengsfelder — lies: Kaltenlengsfelder.

Theil III.

Seite 379 Zeile 11 von unten, statt unterm — lies: unterm 15.
„ 583 „ 17 „ oben, „ gränzt, so wird u. s. w. — lies: gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird u. s. w.
„ 583 „ 15 „ unten, statt gehört — lies: angehört.
„ 583 „ 15 „ „ „ abgeliefert — lies: ausgeliefert.

3.

AUG 9 1935